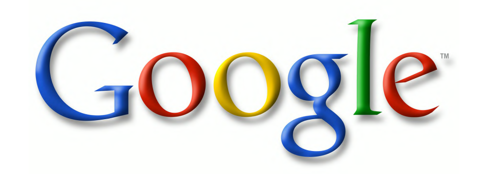


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

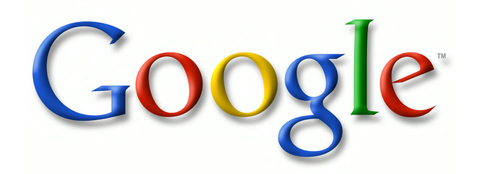
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

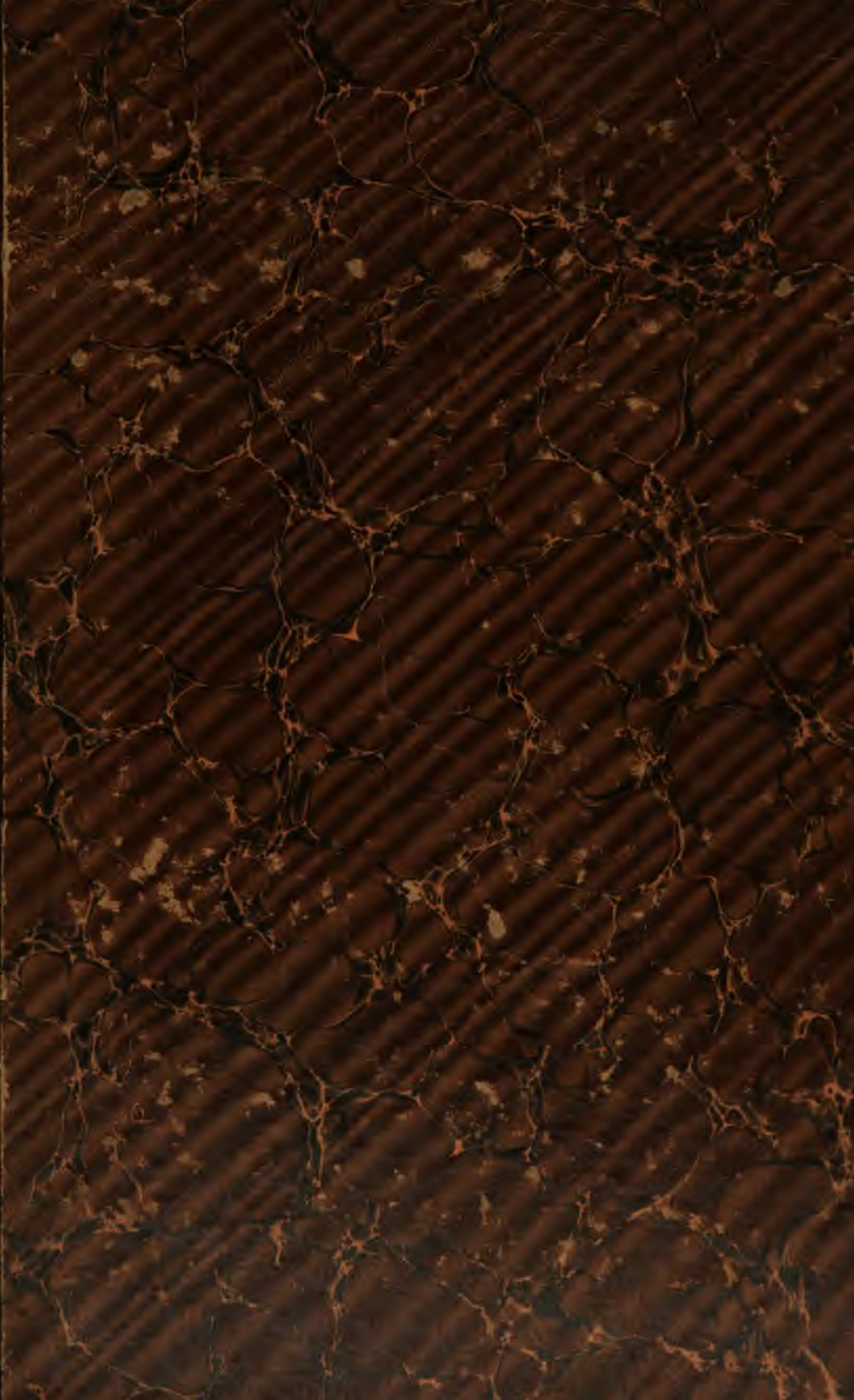
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

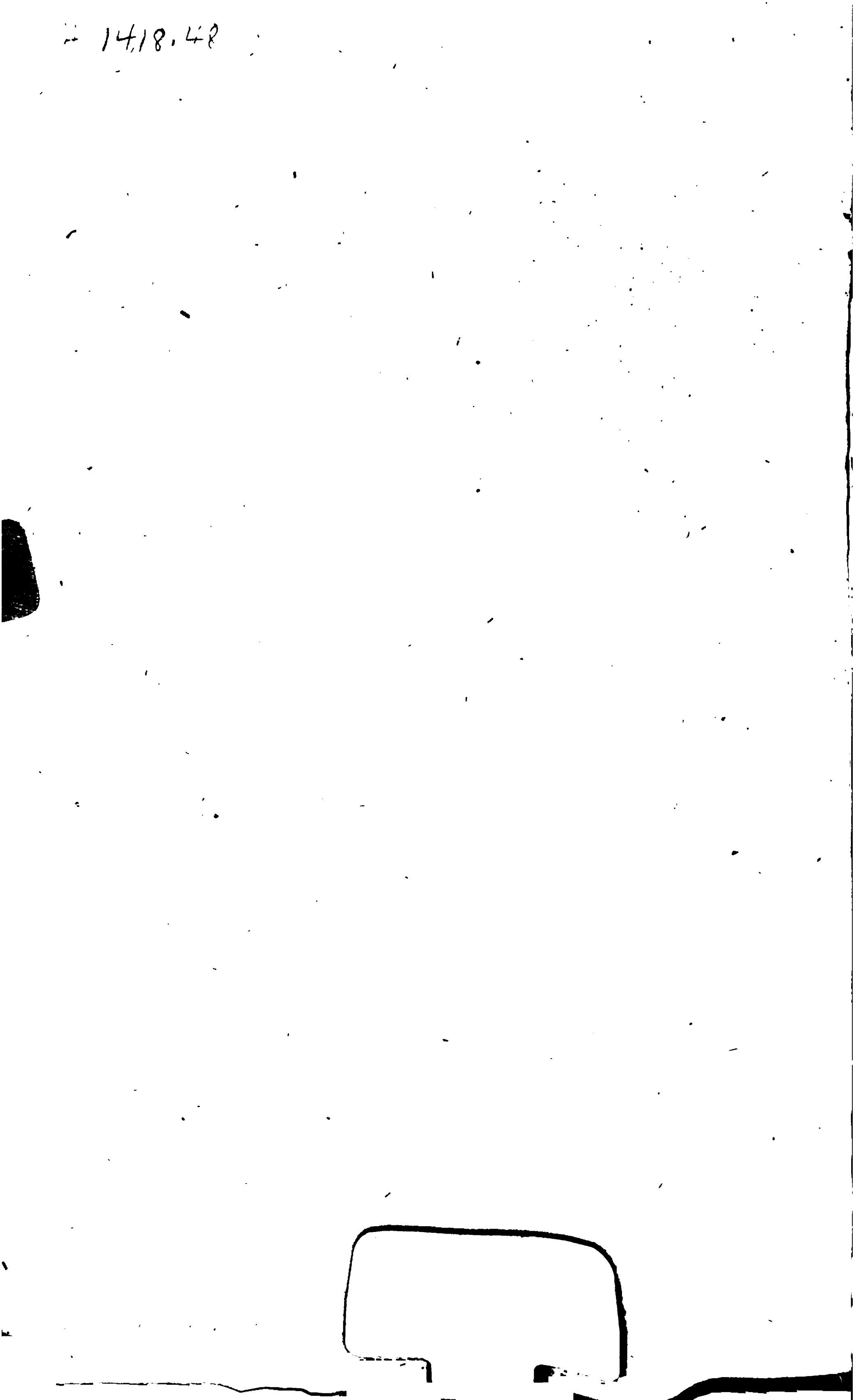
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

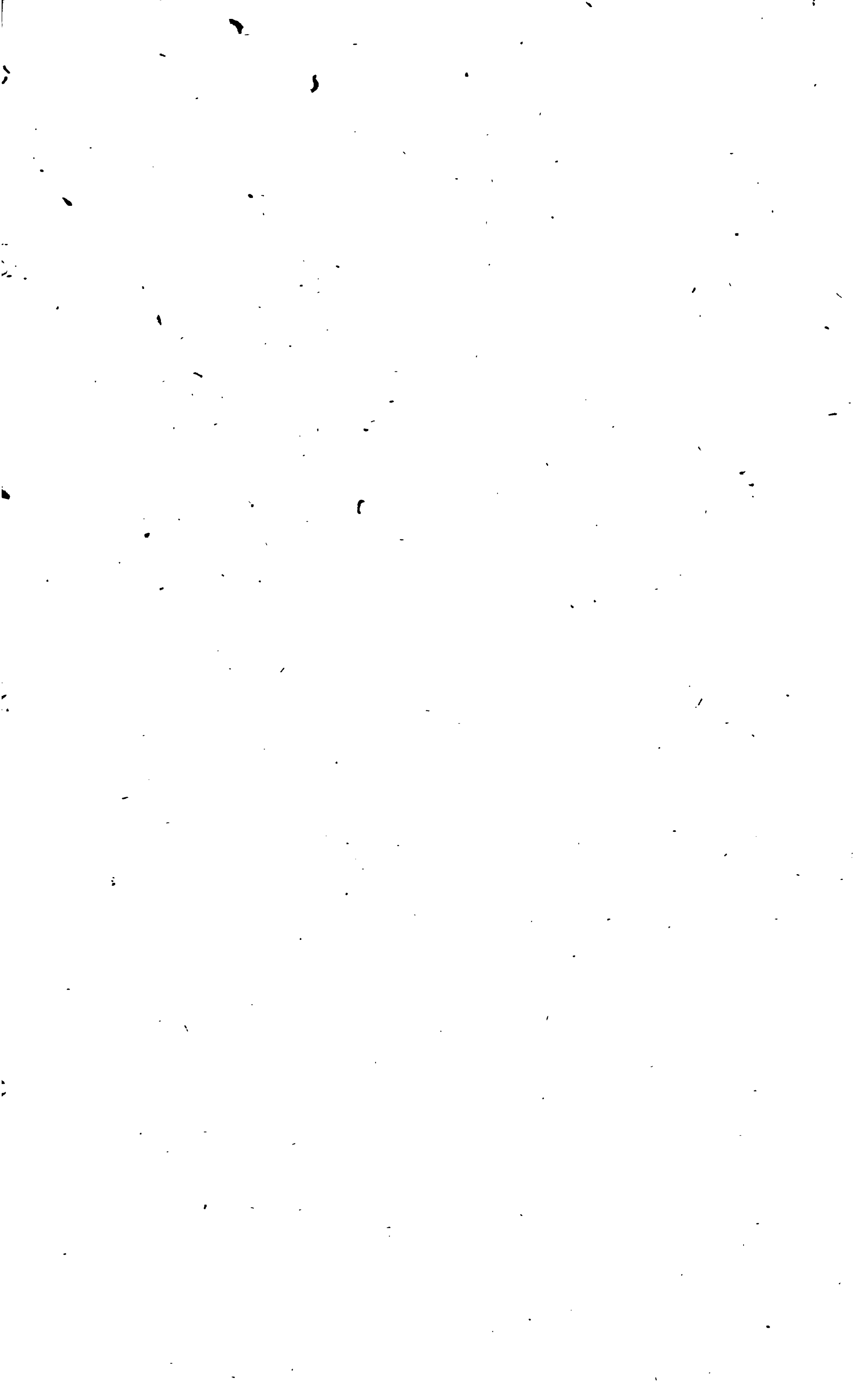
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

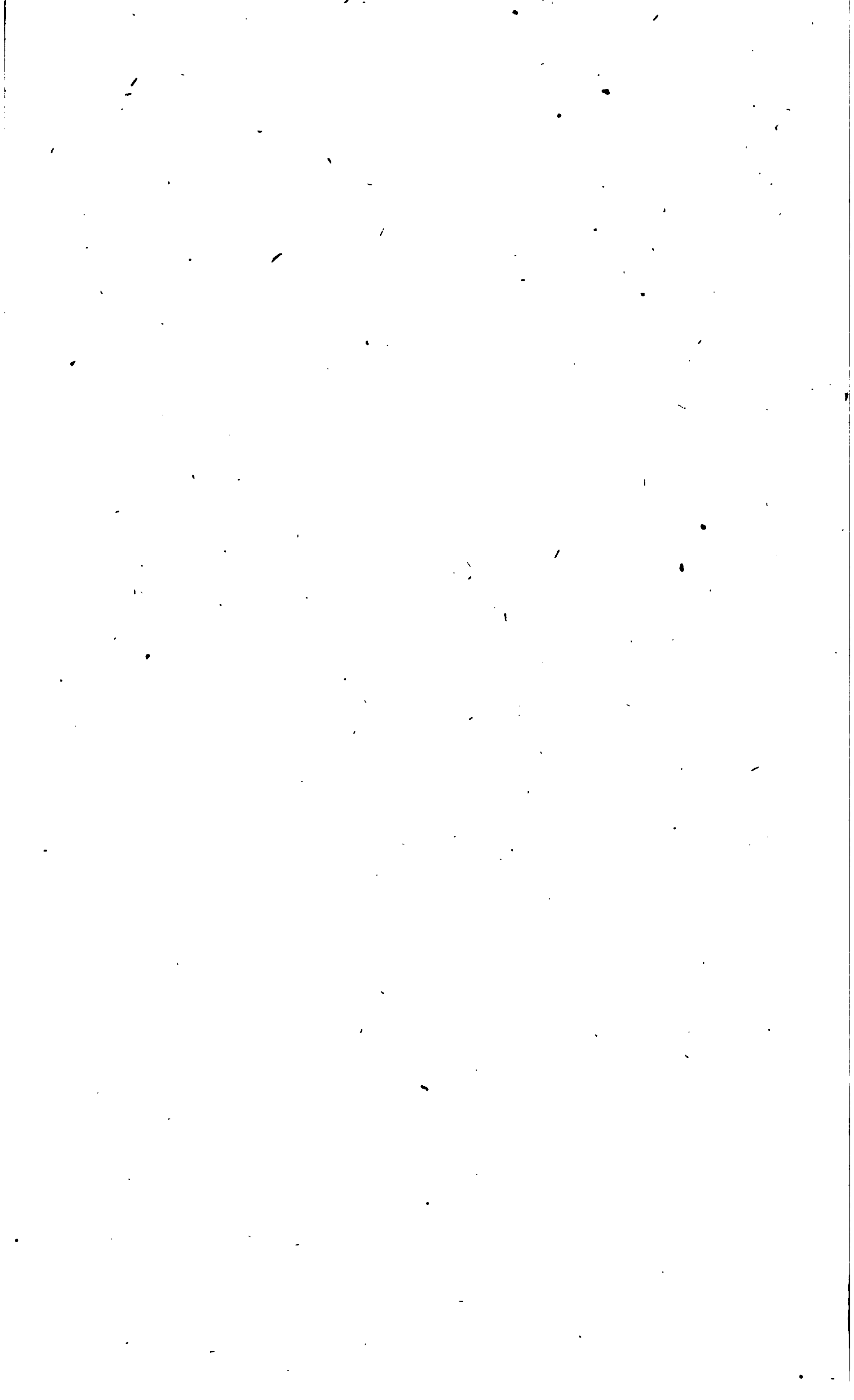
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




1418.48





Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europa's, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens,

welche gegenwärtig die Grundlage des öffentlichen Rechtes in diesen Staaten bilden,

herausgegeben und erläutert
von

Dr. F. W. Schubert,
Geheim. Regierungsrath und Professor der Geschichte und Staatskunde.

I. Band.

Grossbritanien und Irland. Nordamerikanische Freistaaten. Frankreich.

Königsberg 1848.
Verlag von Adolph Samter.

H1418.48

Druck von Samter & Rathke in Königsberg i. Pr.

6434

Dem

Curator der Universität Königsberg,

Ober- und Geheimen Regierungs-Rath

Herrn Dr. Chr. Frdr. Reusch,

der in diesen Tagen

das funfzigjährige Jubiläum seiner ehrenwerthen der Wohlfahrt der Provinz Preussen ununterbrochen gewidmeten amtlichen Thätigkeit feierte,

dem

hochgeachteten Freunde und Förderer wissenschaftlicher Forschungen

ehrerbietigst

der Herausgeber.

Vorwort.

Als ich vor eilf Monaten den Prospectus zu dieser Sammlung der gegenwärtig geltenden Verfassungsurkunden und Grundgesetze Europäischer und Amerikanischer Staaten dem Publicum übergab, schien ein Zeitpunkt eingetreten zu sein, in welchem bei dem regsten politischen Bedürfnisse, sich mit den inneren Zuständen anderer Staaten genauer bekannt zu machen, eine noch festere Consolidirung dieser politischen Verhältnisse fast überall zu erwarten stand. Seit 8 Tagen weiss Europa, dass dieser Anschein sicherer politischer Zustände in vielen Staaten eine leere Täuschung war, dass in dem Zeitraume eines Monates die Staaten Italiens bis auf die in Oesterreichischer Abhängigkeit stehenden, in ihren Verfassungen durchaus umgestaltet wurden, dass in Frankreich die constitutionelle Monarchie in der Republik unterging, und dabei gleichzeitig eine radicale Erschütterung des politischen und socialen Lebens veranlasste, deren vielseitige Rückwirkung auf die übrigen Völker Europas nicht ausbleiben kann, und politische Reformen und Umgestaltungen hervorrufen muss.

Aber hiedurch wird noch um so mehr bei allen politischen Untersuchungen und Verhandlungen die Verpflichtung gesteigert, die Grundgesetze der Völker und Staaten genauer kennen zu lernen, welche in den wechselseitigsten Beziehungen zu einander stehen, vorzüglich aber diejenigen, welche durch ihr höheres Alter, durch ihre längere praktische Anwendung und weitere Entwickelung einen unverkennbaren Einfluss auf die Gestaltung der jüngeren Verfassungen ausgeübt haben. Die innigere Verknüpfung der geistigen und materiellen Interessen der Völker, die nicht mehr durch geschlossene Staatsgränzen, nicht mehr durch Gebirge und Meere gesondert werden, die

Sicherheit des gemeinschaftlichen Verkehrs mit ihrer Basis in den Grundgesetzen des Staatsrechts der verschiedenen Staaten verlangen eine vertrautere Bekanntschaft mit denselben. Indess ist diese Kenntniss nicht so leicht zu gewinnen, und eine nur oberflächlich gewonnene Kenntniss erwirbt sich für die angeführten Fälle kein volles Vertrauen; denn sie entbehrt der Zuverlässigkeit, wenn sie nur aus abgeleiteten Hülfsmitteln geschöpft ist, in denen gemeinhin eine subjective Auffassung vorzuherrschen pflegt. Wir werden also zu den Quellen selbst, d. h. zu den wortgetreuen Texten der Grundgesetze, zurückgewiesen.

Doch hier tritt uns eine neue Schwierigkeit entgegen, weil diesem Bedürfnisse entsprechend, keine vollständige Sammlung der für die Gegenwart noch verbindlichen Verfassungsurkunden uns zu Gebote steht. Die beiden allgemeineren Sammlungen von Dufau und Pölitz sind weder an sich vollständig, noch können sie, weil sie vor mehr als 15 Jahren bereits beendigt*) sind, in dem gegenwärtigen an neuen Verfassungsurkunden so reichen Zeitalter genügend ausreichen. Es erscheint indess hiebei noch ein anderer Umstand, in Bezug auf den Umfang solcher Sammlungen, der besonderen Berücksichtigung sehr empfehlungswerth, damit eine Handsammlung, die für das Bedürfniss des gegenwärtigen allgemeinen Staatsrechts genügt, nicht durch Zusammenhäufung antiquirter Grundgesetze unnöthig vertheuert und dadurch dem allgemeinen Gebrauche entzogen wird. Im Allgemeinen müssen wir einen doppelten Zweck für die Veranstaltung solcher Sammlungen aufstellen, einen historischen und einen rein politischen. Verfolgen wir jenen ersten, so gehört in eine solche Sammlung jede Verfassungsurkunde, auch wenn sie längst aufgehoben, oder selbst nur von einer politischen Parthei für einige Zeit zur Geltung gebracht ist, weil

*) Vier Monate nach der Herausgabe meines Prospectus wurde eine Fortsetzung der Pölitzschen Sammlung von Professor Dr. F. Bülau in Leipzig, als vierter Band der älteren Sammlung angekündigt. Es ist auch bereits die erste Abtheilung (Lpz. 1847. 360 S. 8vo.) erschienen, welche die Verfassungen des Deutschen Staatenbundes seit dem J. 1833 bis zum April 1847 enthält.

diese Verfassungsurkunden für geschichtliche Thatsachen als Documente benutzt werden müssen. Der hochgeachtete Hannöversche Diplomat **Martens** gab noch als Professor in Göttingen 1794 in seiner „Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze“ den Anfang eines solchen Codex heraus: er enthielt nur die Urkunden für Dänemark, Schweden und Grossbritanien und blieb eben wegen seines Umfanges unvollendet, indem nur der erste Band erschien. Auch die oben bereits angeführte Sammlung von **Pölitz**, „die Europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789“ 2. Auflage (die erste erschien 1817—24) Leipz. 1832—33 3 Bde. in gr. 8vo., muss als eine **historische** für eine **bestimmte** Periode angesehen werden, da sie fast alle hieher gehörige Entwürfe zu Verfassungen, aufgehobene und noch geltende Grundgesetze aus den angegebenen 43 Jahren (1789—32) in sich aufgenommen hat. Es fehlen aber in dieser Sammlung alle ältere noch geltende Europäische Verfassungsurkunden, die **vor** dem Anfangsjahre der Französischen Revolution gegeben sind: mithin **sämmtliche Englische** Grundgesetze, jedoch nicht nur die **vor** 1789 seit der magna charta angenommenen und noch jetzt in Gesetzeskraft aufrecht erhaltenen, sondern mit einer bemerkenswerthen Jnconsequenz sind auch die in den angegebenen Zeitraum fallenden, wie die Unionsacte mit Irland vom 2. Juli 1800, die Emancipationsacte der Katholiken vom 29. April 1829 und die Reformacte vom 6. Juni 1832, nicht aufgenommen. In gleicher Art, jedoch mit Einschluss der damals unabhängigen Amerikanischen Staaten, ist die „Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Ameriques“ Paris, 6 vol. gr. 8vo. 1823, von **P. A. Dufau**, **J. B. Duvergier** und **J. Guadet** angelegt, zu welcher Dufau allein im Jahre 1830 noch einen Supplementband Paris gr. 8vo. hinzufügte. Für diese Sammlung ist zwar kein bestimmtes Jahr als Anfangspunkt festgehalten, sondern ein historisches Resumé dient als Einleitung zur ältesten Verfassung, und dann werden mehr oder minder vollständig, oft nur in sehr gedrängten Auszügen, aus den betreffenden Grundgesetzen in Französischer Uebersetzung die einzelnen Berechti-

gungen und politischen Verhältnisse angegeben. Für die neuere Zeit werden die Urkunden vollständiger, aber leider flüchtiger und ungetreuer übersetzt, jedoch kommen auch hier häufig Auslassungen vor, die den Herausgebern unwichtig erschienen sind. — Andere politische Sammelwerke, wie Martens Recueil des traités etc. mit seinen Fortsetzungen, L. Lüders diplomatisches Archiv für Europa," die bei Cotta seit 1821 erschienenen „Archives diplomatiques" und „neueste Staatsacten und Urkunden," enthalten zwar mehrere Verfassungsurkunden, die in diesen Jahren (1821—33) bekannt gemacht sind, jedoch ohne Auswahl und Anordnung des Zusammengehörigen, sind also für den angedeuteten Gebrauch nur selten und mit Mühe zu benutzen. — Die Sammlungen, welche sich auf ein Land oder auf den Deutschen Bund beschränken, wie von Zangen, Meyer u. a., lasse ich hier unberücksichtigt, weil dies Vorwort nur die allgemeinen Sammlungen berühren soll.

Für den rein politischen Zweck, d. h. für die Kenntniss der heutigen politischen Zustände in den Staaten nach den Bestimmungen der noch geltenden Grundgesetze, wird eine Sammlung für völlig ausreichend erkannt, wenn sie nur diese Grundgesetze darbietet und die dazu wesentlich nothwendigen Erläuterungen hinzufügt. Von einer solchen Sammlung darf man mit Zuversicht behaupten, dass sie einem zeitgemässen Bedürfnisse der politischen Literatur entspricht, dass sie eben so für ernstere politische Studien wie zur richtigen Auffassung der Zeitverhältnisse unentbehrlich ist. Denn für alle politische Fractionen ist bei Beurtheilung der Sachverhältnisse die Forschung und Vergleichung in den Originalurkunden ein unabweisbares Erforderniss. Dies war die Veranlassung, mich nicht nur lebhaft für den Gedanken zur Herausgabe einer solchen Sammlung zu interessiren, sondern selbst die Hand an ein solches Unternehmen zu legen. Die Arbeit dafür konnte ich auf dem mir genau bekannten Felde um so schneller und erfolgreicher fördern, als ich seit mehr als zwanzig Jahren, bei dem Sammeln und Verarbeiten des Materials für mein Handbuch der allgemeinen Staatskunde, mit den betreffenden Verfassungsurkunden

mich wohl vertraut gemacht habe. Und welche Veränderungen in der Gegenwart auch für die Verfassung vieler Staaten herbeigeführt werden mögen, so wird stets eine genaue Uebersicht der unmittelbar vorausgegangenen inneren Zustände wesentlich erfordert, um das Verständniss der neuen Verfassungsurkunden und ihre Stellung zu den früheren politischen Verhältnissen dieser Staaten zu erläutern.

Der in dem Prospectus bekannt gemachte Plan über die innere Einrichtung dieser Sammlung, nach welcher der erste Band die westlichen Staaten Europa's, die Nordamerikanischen Freistaaten und Brasilien, der zweite die Deutschen Staaten mit Ausschluss des Oesterreichischen, der dritte ausser dem Oesterreichischen Staate noch die Italienischen, die Schweiz, Griechenland und die Nordischen umfassen sollte, ist in Folge der jüngsten Zeitereignisse insofern abgeändert, als der erste Band zwar genau die früher angegebene Reihenfolge Grossbritanien, Nordamerikanische Freistaaten, Frankreich beobachtet, aber mit Frankreich abbricht, weil bei der Correctur des letzten Bogens dieses Staates die Nachrichten von der neuen Revolution einliefen, und einen Anhalt nothwendig geboten, um nicht durch spätere Supplemente den Gebrauch die Sammlung gleich im Augenblick des Erscheinens zu erschweren.

Dieser Band nimmt aber schon für sich allein ein bedeutsameres Interesse in Anspruch*), weil er eben Grossbritanien und Irland, die Nordamerikanischen Freistaaten und Frankreich enthält. Dass mit Grossbritanien der Anfang einer solchen Sammlung am angemessensten zu machen war, liegt für jeden Kundigen auf der Hand, weil hier sechs Jahrhunderte an der Verfassung gearbeitet haben, ohne die erste Grundlage in sehr wesentlichen Puncten aufzugeben. Es bietet also die Britische Verfassung ein vollständiges Bild einer historischen Entwickelung dar auf der festgehaltenen Basis. Ganz das Gegenstück

*) Er wird daher auch von dem Herrn Verleger unter einem besonderen Titel: „Die Verfassungs-Urkunden und Grundgesetze von Grossbritanien und Irland, den Nordamerikanischen Freistaaten und Frankreich" allein ausgegeben.

bildet die Nordamerikanische Verfassung in rascher Vollendung, obschon sie für die wichtigsten Objecte des bürgerlichen Lebens auf Britischer Grundlage beruht, so dass der nähere Zusammenhang dieser mit der Britischen Verfassung nicht deutlicher nachgewiesen zu werden braucht, sobald man eine Vergleichung der beiderseitigen Grundgesetze veranstaltet. Nachdem aber die Nordamerikanische Verfassung 1787 erst einmal fest angebaut ist, erkennen wir das gleichmässige beharrliche Festhalten an derselben wie in Grossbritanien, so dass sie seit 60 Jahren keine wesentliche Umgestaltung erfahren hat. Der Uebergang von diesen beiden Staaten auf Frankreich ist wiederum durch die Französische Revolution seit 1789 vollständig gerechtfertigt, da gerade die politischen Elemente aus dem Nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege und der in demselben gebildeten republikanischen Verfassung den unzweideutigsten Einfluss auf die Französischen Zustände ausgeübt haben, wofür eine weitere Ausführung sich in der historischen Einleitung zu den Verfassungs-Urkunden dieses Staates vorfindet.

Bei den Grundgesetzen dieser Staaten habe ich es überdies für nothwendig erachtet, den Originaltext und eine wortgetreue Deutsche Uebersetzung aufzunehmen, in den späteren Bänden werde ich von den fremdländischen Verfassungsurkunden nur die Deutsche Uebersetzung liefern. Wer die politische Bedeutung der in diesem Bande behandelten Staaten richtig aufzufassen gelernt hat, und wer eine unbefangene Beurtheilung dieser wichtigen Verfassungen sich anzueignen strebt, wird die Beibehaltung des Originaltextes — ganz abgesehen davon, dass derselbe für Grossbritanien und Nordamerika in dieser Vollständigkeit nur mit grosser Mühe aus vielen bändereichen Sammlungen herbeizuschaffen ist — zu würdigen verstehen: für die übrigen Staaten erscheint sie weniger wesentlich und muss zur Vermeidung des zu grossen Umfangs dieser Sammlung aufgegeben werden.

Königsberg, den 12. März 1848.

F. W. Schubert.

Inhalt.

I. Grossbrittanien und Irland.

II. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

III. Frankreich.

Grossbritanien und Irland.

Quellen. The Statutes of the Realm, printed by command of K. Georg III., in pursuance of an address of the House of the Commons of Great-Britain, from original records and authentic Manuscripts, London 9 vol. Fol., 1810—22 (der 4te Band besteht aus 2 Theilen), nebst zwei Registerbänden mit chronologischen, Namens- und Ortsverzeichnissen, Lond. Fol. 1824—28. Diese Sammlung enthält vollständig alle Freiheitsbriefe und Urkunden über staatsrechtliche Verhältnisse, welche im Britischen Staate von den Königen seit Heinrich's I. Zeiten (von 1101 ab) bis zum Schlusse der Regierung der Königin Anna oder bis zur Thronbesteigung des Hauses Hannover als Beschlüsse der obersten Staatsverwaltung erlassen sind. Da diese Sammlung auf Veranlassung und unter Aufsicht des Britischen Unterhauses mit der grössten Sorgfalt veranstaltet, dabei überall auf die Urschrift zurückgegangen ist, und von den meisten wichtigen älteren Urkunden selbst sehr getreu nachgebildete Fac-Simile's in Kupferstich liefert, so macht sie die ähnlichen älteren Sammlungen wohl ganz entbehrlich. Ein vollständiges Verzeichniss derselben wird in der Einleitung zum 1sten Bd. Th. XLIX—LV. dieser officiellen Sammlung dargeboten. — Die staatsrechtlichen Urkunden aus der Regierungszeit des Hauses Hannover sind enthalten in den älteren Sammlungen von Ruffhead (8 vol. 1762—80) und Runnington (1785, 10 vol.) und ihren späteren regelmässigen Fortsetzungen. Die vollständigste Ausgabe führt den Titel: The Statutes at Large from Magna Charta to 25 Georg III. inclusive (1785) with a copious Index and an Appendix consisting of obsolete and curious Acts. A new edition in 10 volumes revised, corrected, and continued by Charles Runnington Die Fortsetzungen sind in einzelnen, in Zwischenräumen von 5 und mehr Jahren auf einander folgenden Bänden erschienen. — Die neuesten Staatsacten sind in der bekannten Sammlung der Parliamentary Journals enthalten, welche die Buchdrucker Hansard zu London herausgeben und jährlich fortsetzen.

Hülfsmittel. Blackstone (W.), Commentaries on the laws of England, Oxford 1765, 4 vol. Die funfzehnte Ausgabe dieses classischen auch jetzt noch von den Engländern sehr hochgeachteten Werkes ist mit Anmerkungen und Zusätzen von Edw. Christian, London 1809, 4 vol. 8vo. besorgt.— John Millar, an historical view of the English government from the settlement of the Saxons in Britain to the revolution in 1688, Lond. 4 vol. 8vo of the 1786, 4to Orig.-Aufl. Lond. 1817: Deutsche Uebersetzung der ersten 3 Bände dieses achtbaren Werkes von Dr. K. E. Schmidt, Jena 1819—20, 3 Bde. 8vo. Henry Hallam, the constitutional history of England from the accession of Henry VII.

to the death of Georg II., London 1827, 2 vol. 4to, 1832 3te Ausg. 3 vol. 4to. Eine Deutsche vollständige Uebersetzung giebt es noch nicht von diesem bedeutenden Werke*); die von Rüder 3 Th. 1828 ist es nicht. — Lord John Russel**), an essay on the history of the English government and constitution, from the accession of Henry VII., Lond. 1821, 8vo: Deutsch übersetzt von Dr. P. L. Kritz, Leipz. 1825 8vo. — Rich. Thomson an historical essay on the magna charta of King John, London 1829, 8vo. — Will. Betham the origin and history of the constitution of England and of the early Parliaments, Dublin 1834 8vo: es stellt die Englische Verfassung während des Mittelalters dar und reicht bis auf die Thronbesteigung des Hauses Tudor. — Edgar Taylor the book of Rights, or constitutional acts and parliamentary proceedings, London 1833, 8vo.***)

Da die den Grundgesetzen von dem Herausgeber vorangeschickten Erläuterungen nur den Zweck haben sollen, gedrängt die wesentlichsten historischen Nachrichten über die Bildungsmomente der Verfassung und über den inneren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Grundgesetzen eines und desselben Staates zusammenzustellen, so wird jede anderweitige geschichtliche Darstellung der damit in Verbindung stehenden Begebenheiten hier absichtlich ausgeschlossen. Der Inhalt der Verfassungsurkunden, die noch gegenwärtig vollständig oder theilweise in geltender Kraft stehen, soll unverschleiert in echter unverkürzter Gestalt aus den Originalquellen dargeboten werden und die Hülfe des Herausgebers darauf beschränkt sein, nur für das genauere Verständniss dieser Urkunden und des sachgemässen Verhältnisses derselben unter einander Sorge zu tragen.

*) *Eine treffliche Einleitung zu diesem bedeutenden Werk gab selbst Hallam in seiner Uebersicht der Geschichte des Mittelalters (View of the state of Europa during the middle age, Lond. 1819, 2 vol. 8vo; die Deutsche Uebersetzung von J. F. v. Halem, Lpz. 2 Bde. 1820 8vo ist brauchbar), indem er die stärkere zweite Hälfte dieses Buches ausschliesslich dazu anwendet, die historische Entwickelung der Englischen Verfassung während des Mittelalters zur klaren Anschauung zu bringen, und nur dieser Theil hat ein wohlverdientes Anrecht auf selbständige Untersuchung.*

**) *Dieser bedeutende Staatsmann, der seit dem 29. Juni 1846 als erster Lord der Schatzkammer an der Spitze der Britischen Staatsverwaltung steht, zog zuerst durch das oben genannte Werk die allgemeine Aufmerksamkeit seines Vaterlandes auf sich. Er war 28 Jahr alt, als er dasselbe herausgab.*

***) *Vergl. den zweiten Theil meines Handbuchs der Staatskunde des Britischen Reichs S. 539—76. — Eine recht beachtenswerthe Abhandlung „über die Anfänge der Englischen Verfassung" hat Fr. Liebe in Schmidt's Zeitschrift f. Gesch. Jahrg. 1846 Sept. S. 209—68 geliefert: die Arbeit bezeugt eben so eine umfassende Untersuchung des Gegenstandes aus den bewährtesten Quellen und Hülfsmitteln, wie ein richtiges und sachverständiges Urtheil. — Mehr übersichtlich, aber nur in flüchtigem Abrisse hat neuerdings Dr. Cohen „die Grundzüge der Englischen Verfassung mit besonderer Rücksicht auf das Parlament" in zwei Artikeln in Bülau's Zeitschrift f. Gesch. und Politik Jahrg. 1847, März S. 193—238, und April S. 293—331 dargestellt.*

Die **Britischen** Verfassungsurkunden besitzen ein wohlerworbenes Anrecht, den Anfang in jedem Codex für das Staatsrecht der heutigen Staaten Europa's zu machen: nicht nur deshalb, weil sie als die älteste und wichtigste seit mehr als sechs Jahrhunderten aufrecht erhalten ist, und allen anderen Europaeischen noch jetzt gültigen Grundgesetzen an Alter vorausgeht, sondern weil sie zugleich in Wahrheit als die Grundlage für alle übrigen Verfassungsgesetze sowohl in Europa als in Amerika angesehen werden muss. Die unmittelbare Einwirkung derselben wird sich nicht auf alle mit geschichtlichen Documenten beweisen lassen, aber ihren mittelbaren Einfluss auf das politische Leben der gananten Staaten kann kein umsichtiger Historiker zu bezweifeln wagen. Selbst diejenigen Staaten, welche in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und den beiden ersten der neueren Zeit nach einer eigenthümlichen politischen Constitution gestaltet waren, haben in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und in den darauf folgenden Jahrzehnden, entweder ganz oder doch einen beträchtlichen Theil ihrer politischen Institutionen aufgegeben, und bei dem neuen Aufbau ihrer Verfassungen ganz unverkennbar die Erfahrungen aus dem politischen Leben der Briten mehr oder weniger benutzt, oft mit vollständiger Entlehnung der einzelnen Positionen. Sehen wir nun auf die eine Reihenfolge hin, wie aus der Britischen Verfassung die der Nordamerikanischen Freistaaten, die Französische Verfassung aus den Jahren 1791 und 1814 und die der Tochterstaaten der Französischen Republik, selbst die der Spanischen Cortes aus dem Jahre 1812 sich herausgebildet haben, wie ferner die Französische des Jahres 1814 mit der Niederländischen, mit den neuen Deutschen Verfassungen aus den Jahren 1818—19 u. s. w. zusammenhängt, wie auch späterhin im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen aller Staaten sehr häufig auf die Englische als die Summe der gereiftesten politischen Erfahrungen zurückgegangen wird, so wird die Stellung derselben gegen die übrigen in ihrem Metropolitan-Verhältnisse völlig gerechtfertigt erscheinen.

Und gleich in der magna charta stellt sich das grossartige Resultat heraus, dass die Grundzüge des politischen Lebens nach der damaligen Einsicht bereits fest aufgefasst sind, dass die Sicherheit des Eigenthums und der Person, dass die Beschränkung der öffentlichen Lasten, die Aufrechthaltung der einmal gegebenen Freiheiten, der freie Verkehr im Lande garantirt und unter den Schutz der Reichsversammlung gestellt sind. Die weitere Entwickelung der Verfassung wird der Erfahrung anheim gegeben, und Jahrhunderte wird daran gearbeitet, um der einmal auf diesen Grundfesten eingewurzelten politischen Freiheit eine allgemeinere Theilnahme einer grösseren

Zahl der Briten zu gewähren, die gesetzgebende und controllirende Reichsversammlungs-Gewalt durch zwei Kammern in ihren gegenseitigen Beziehungen angemessener zu regeln und jedem Angriffe auf die für das Wohl des Staates gewonnenen grossartigen Fundamente kräftig zu begegnen. Daher geht aus allen Gefahren und mehreren Perioden gewaltsamer Bedrückungen die Englische Freiheit immer wieder auf den Grundbedingungen der magna charta hervor, und selbst die neuesten Reform- und Emancipations-Acte sind nicht als neu gewonnene Rechte für das gesammte Verhältniss der Verfassung, für die Beziehungen der königlichen Gewalt im Conflicte mit der parlamentarischen zu betrachten, sondern nur als eine Erweiterung in der Theilnahme neuer bis dahin nicht berechtigter Theile des Volkes an den fest bestehenden politischen Rechten zu würdigen.

Die Eroberung Englands durch den Herzog Wilhelm von der Normandie im Jahre 1066 stürzte die frühere politische Entwickelung der Sachsen völlig um, und führte ein vollständiges Feudalsystem ein, so dass Thane, der Clerus und die freien Mannen in unmittelbare oder mittelbare Lehnsträger der Krone verwandelt wurden. In die Stelle der früheren Sächsischen Volksversammlungen (Witenagemot), die auch schon seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts, nachdem die königliche Gewalt durch Alfred mehr consolidirt war, ihr Ansehen eingebüsst hatten, traten jetzt Versammlungen der unmittelbaren Kronvasallen*), und der Druck der weltlichen und geistlichen Lehnsaristokratie gegen die übrigen Bewohner wollte auch hier wie in Frankreich und Deutschland in allen Beziehungen sich geltend machen. Aber ein Hauptunterschied wurde gleich von König Wilhelm dem Eroberer durchgeführt, indem er jeden freien Engländer in ein unmittelbares Homagial-Verhältniss gegen die Krone eintreten liess, und dadurch gesetzlich die Kraft der Bischöfe und Barone lähmte, dass sie ihre Lehnsleute nicht zu einem ausschliesslichen Eide der Treue gegen sich auffordern konnten. Denn schon auf dem Concilium zu Old-Sarum wurde festgesetzt: „Statuimus, ut omnes liberi homines foedere et sacramento affirment, quod intra et extra universum regnum Anglie Guilielmo regi Domino suo fideles esse volunt; terras et honores illius omni fidelitate ubique servare cum eo, et contra inimicos et alienigenas defendere.**)“ Die lehnsherrliche Ge-

*) *Diese Versammlungen heissen in den Chronisten curia regis, concilium, magnum concilium, und wurden zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten gehalten, aber keinesweges in regelmässiger Folge, und blieben nach dem Willen des Königs auch ausgesetzt.*

**) *„Wir haben beschlossen, dass alle freie Männer durch einen Eid bekräftigen sollen, dass sie innerhalb und ausserhalb des ganzen Reiches England*

walt erstreckte sich also gleich mit der Herrschaft des Normannischen Hauses über das gesammte Englische Staatsgebiet, die Gerichtsbarkeit blieb als ein unmittelbares Recht mit der Krone verbunden, alle öffentliche Abgaben wurden aus dem Lehnsverhältnisse abgeleitet, die Lehne mussten gesichert bleiben, wenn die Lehnsträger ihre Pflichten erfüllten, und es konnte sich daher um so leichter ein Verhältniss allgemeiner politischer Vertretung bilden, wenn der Lehnsherr die Rechte seiner Lehnsträger beeinträchtigte, und dadurch das allgemeine Interesse aller Engländer verletzte. Dies ist der Angelpunkt für die erste Bildung der Englischen Verfassung.

König Heinrich I. (1100+1135) der jüngere Sohn Wilhelm's des Eroberers, der auf seinen Bruder Wilhelm II. (1087+1100), einen sehr willkürlichen Herrscher gefolgt war, bedrängt durch das Verhältniss gegen seinen älteren Bruder, den Herzog Robert von der Normandie, der jeden Augenblick seine Rechte auf die Englische Krone durch das Recht der Gewalt durchführen konnte, sah sich deshalb veranlasst, die grösseren weltlichen und geistlichen Vasallen an sich zu fesseln, gestand ihnen grössere Berechtigungen zu, und wurde so durch sein Privilegium aus dem Jahre 1101*) der Vorläufer zur magna charta. Es heisst in derselben: „Et quia regnum oppressum erat injustis exactionibus, Ego Dei respectu et amore quem erga vos habeo, sanctam Dei ecclesiam inprimis liberam facio; Ita quod nec vendam nec ad firmam ponam, nec mortuo Archiepiscopo sive Episcopo, sive Abbate aliquid accipiam de dominio Ecclesie vel de hominibus ejus, donec Successor in eam ingrediatur. Et omnes malas consuetudines quibus regnum Anglie injuste opprimebatur, inde aufero: Quas malas consuetudines ex parte hic pono. Si quis Baronum Comitum meorumque sive aliorum qui de me tenent mortuus fuerit, heres suus non redimet terram suam sicut faciebat tempore fratris mei, sed justa et legitima relevatione relevabit eam. Similiter et homines Baronum meorum justa et legitima relevatione relevabunt terras suas de Dominis suis etc.**)" Und am Ende dieses Freiheitsbriefes „Lagam

dem Könige Wilhelm als ihrem Herrn treu sein wollen, und seine Länder und Ehren mit aller Treue und überall bewahren und gegen Feinde und Fremde vertheidigen.“

*) *Abgedruckt als Institutiones Henrici I. in den Statutes of t. R. I. pag. 1.; zugleich mit einem Fac-Simile des Originals der Urkunde.*

**) *Die Uebersetzung dieser Worte lautet: „Und weil das Königreich unterdrückt war durch ungerechte Plackereien (von seinem Bruder Wilhelm), mache ich aus Ehrfurcht gegen Gott und aus Liebe, die ich gegen euch hege, vor allen Dingen die heilige Kirche Gottes frei: und zwar so, dass ich die Ehren und Güter derselben weder verkaufen noch verpachten werde, noch nach dem Tode eines Erzbischofs, Bichofs oder Abts etwas früher von dem Kirchengute oder den Mannen der Kirche für mich annehmen, bevor der Nachfolger in die-*

Eduardi regis vobis reddo cum illis emendationibus quibus pater meus eam emendavit consilio Baronum suorum.*)

Ein gleiches Verhältniss der Bedrängniss in seiner Thronfolge brachte den Nachfolger dieses Königs, seinen Neffen Stephan von Blois (1135+1154) zu einer ähnlichen Begünstigung seiner Parteigänger in dem Freiheitsbriefe von Oxford aus dem Jahre 1136**), in welchem er nach vollständiger Genehmigung aller früher verliehenen Rechte für den Clerus, die Barone und alle Getreue noch hinzufügt: „Pacem et justitiam me in omnibus facturum et pro posse meo observaturum eis promitto" und an einer späteren Stelle „omnes exactiones et injusticias et Mescheningas sive per vicecomites vel per alios quoslibet male inductas funditus exstirpo. Bonas leges et antiquas, et justas consuetudines in murdris, in placitis et aliis causis observabo et observari precipio et constituo.***) — Von demselben Könige Stephan erfolgte noch eine spätere Bestätigungsurkunde dieser ertheilten Rechte in gedrängter Form und allgemeinen Ausdrücken, ohne Angabe des Jahres.†)

König Heinrich II. (1154+1189), mit welchem das Haus Anjou den Englischen Thron bestieg, und die grossen Französischen Lehnsländereien mit der Englischen Krone vereinigt wurden, musste gleichmässig die früher gegebenen Privilegien seiner Vorgänger bestätigen: sie erfolgte wie die zweite des Königs Stephan in wenigen und allgemeinen Worten.††) Aber mit ihm begann wieder eine Reihe von

---

selben eingesetzt. Und alle schlechten Gewohnheiten, durch welche das Königreich England ungerecht bedrückt wurde, hebe ich auf. Zu diesen schlechten Gewohnheiten rechne ich aber folgende: Wenn einer meiner Barone, Grafen oder sonstigen Lehnsträger gestorben sein wird, so soll sein Erbe seine Lehnsländereien, nicht wie es zu Zeiten meines Bruders geschah, sondern mit einer gerechten und angemessenen Lehnsgebühr dieselben einlösen. Auf ähnliche Weise sollen auch die Mannen meiner Barone ihre Ländereien mit einer gerechten und angemessenen Lehnsgebühr von ihren Lehnsherren einlösen." u. s. w.

*) *„Das Gesetz des Königs Eduard (des letzten aus dem sächsischen Stamme) stelle ich mit allen denjenigen Verbesserungen wieder her, mit welchen mein Vater unter dem Beirath seiner Barone dasselbe ausgestattet hat."*

**) *Abgedruckt in den Statutes of t. R. I. pag. 3.; zugleich mit einem Fac-Simile der Urkunde.*

***) *Die Uebersetzung lautet: „ich verspreche denselben, dass ich Frieden und Gerechtigkeit in allen Dingen halten und nach meinem Vermögen beobachten werde." „Alle Plackereien, Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, sie mögen durch die Grafschaftsverweser oder irgend welche andere auf schlechte Weise eingeführt sein, vernichte ich von Grund aus. Die guten und alten Gesetze und die gerechten Gewohnheitsrechte bei Mord, in den Gerichten und in allen anderen Fällen werde ich aufrecht erhalten und befehle und setze fest, dass sie auch von andern beobachtet werden.*

†) *Abgedruckt in den Statutes of t. R. I. pag. 4.*

††) *Abgedruckt ebendaselbst pag. 4.*

Ungerechtigkeiten und Verletzungen der Rechte Einzelner, indem er durch besondere Begünstigung mächtiger Vasallen und durch fremde Söldner, die er mit den für abgekaufte Lehnsdienste im Kriege eingegangenen Geldern (vgl. unten scutagium pag. 12) bezahlte, ausserordentliche Mittel für die Erhöhung der königlichen Macht sich erwarb. Die Reaction dagegen wurde durch den Kreuzzug seines Sohnes und Nachfolgers Richard I. Löwenherz (1189+1199), dessen Gefangenschaft und die daran sich knüpfenden Kriegsbegebenheiten für mehrere Jahre verzögert. Aber sie brach um so stärker und allgemeiner unter dessen Nachfolger und Bruder, dem König Johann ohne Land (1199+1216) aus, da dieser mit noch grösserer Gewaltthätigkeit in die Fusstapfen seines Vaters Heinrich trat, durch die Ermordung des rechtmässigen Thronerben, seines Neffen Arthur (+1202, Sohn des Herzogs Gottfried von Bretagne, der in der Reihe der Söhne Heinrichs II. zwischen Richard und Johann folgte) dem Könige von Frankreich und dem Papste die erwünschteste Veranlassung zu ihrer Einmischung in diesen Streit darbot, und nicht einmal die persönlichen Mittel besass, im Bürgerkrieg mit Erfolg seine angemassten Rechte zu vertheidigen.

Das Schlussergebniss dieses Kampfes war zwar die Rettung seiner Krone gegen den Französischen Prinzen, aber es forderte gleichzeitig die Beschränkung der königlichen Macht gegen alle Classen der Lehnsträger, d. h. gegen die damaligen Vertreter des Englischen Volks. Zuerst einigte sich König Johann mit der Geistlichkeit durch den Freiheitsbrief vom 1. November 1214 über die freie Wahl der Kirchenoberen.*) Die weltlichen Barone näherten sich mit einer förmlichen Capitulation am 6. Jan. 1215**), und gaben nicht eher nach, als bis dieselbe von dem Könige in der magna charta libertatum am 15. Juni 1215 angenommen wurde.***)

Wir geben dieselbe getreu in der Sprache des Originals als das erste noch jetzt in voller Kraft bestehende Englische Grundgesetz, und fügen demselben eine genaue Uebersetzung, bei in welcher wir leicht fassliche Ausdrücke nur durch die Uebersetzung selbst erläutert, bei schwierigeren sachlichen Gegenständen aber zur deutlicheren Erklärung einige Anmerkungen hinzugefügt haben.

---

*) *Abgedruckt als Charta regis Johannis ut electiones ecclesiae sint liberae in Anglia in den Statutes of t. R. I. pg.* 5.

**) *Abgedruckt in den Statutes of t. R· pg.* 6—8. *„Ista sunt capitula, quae Barones petunt."*

***) *Abgedruckt in den Statutes of t. R. I. pg.* 9—13 *mit einem Fac-Simile in Kupferstich nach der Originalurkunde, die in dem Archiv der Domkirche von Lincoln aufbewahrt wird.*

I. Concordia inter Regem Johannem et Barones pro concessione libertatum ecclesiae et regni Angliae.

XV. Die Junii MCCXV.

Johannes Dei gratia Rex Anglie, Dominus Hibernie, Dux Normannie et Aquitanie, Comes Andegaviae, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Baronibus, Justiciariis, Forestariis*), Vicecomitibus**), Prepositis, Ministris et Omnibus Ballivis et fidelibus suis Salutem. Sciatis nos intuitu dei et pro salute anime nostre et animarum omnium antecessorum et heredum nostrorum, ad honorem dei et exaltacionem sancte ecclesie et emendationem Regni nostri per consilium venerabilium patrum nostrorum, Stephani Cantuariensis Archiepiscopi, Totius Anglie Primatis et sancte Romane ecclesie Cardinalis, Henrici Dublinensis Archiepiscopi, Willielmi Londonensis, Petri Wintoniensis, Joscelini Bathoniensis et Glastoniensis, Hugonis Lincolniensis, Walteri Wigornensis, Willielmi Coventrensis et Benedicti Roffensis Episcoporum, Magistri Pandulfi Domini Pape Subdiaconi et familiaris et fratris Eymerici Magistri Militie Templi in Anglia et Nobilium virorum Willielmi Marescalli Comitis Pembrocensis, Willielmi Comitis Sarresbyriensis, Willielmi Comitis Warennae, Willielmi Comitis Arundell, Alani de Galweia, Constabularii Scotie, Warini filii Geroldi, Huberti de Burgo Senescalli Pictavie, Petri filii Hereberti, Hugonis de Nevilla, Matthei filii Hereberti, Thome Basset, Alani Basset, Philippi de Albiniaco, Roberti de Roppelay, Johannis Marescalli, Johannis filii Hugonis et aliorum fidelium nostrorum. In primis concessisse deo et hac praesenti carta nostra confirmasse pro nobis et heredibus nostris in perpetuum:

quod Anglicana ecclesia libera sit et habeat sua jura integra et libertates suas illesas, et ita volumus observari, quod apparet ex eo quod libertatem electionum que maxima et magis necessaria reputatur ecclesie Anglicane mera et spontanea voluntate ante discordiam inter nos et Barones no-

---

*) *Forstmeister, Forstverwalter, deren Geschäftskreis und amtliche Stellung bei den damals sehr harten Englischen Jagdgesetzen einen bedeutsamen Einfluss gewährte.*

**) *Der Vicecomes als Grafschaftsverweser ist wohl zu unterscheiden von dem nachmaligen Rangtitel in dem Stande des hohen Adels in England Vicecomes, Viscount. Dieser ist ein um eine Stufe höher stehender Titel als der gewöhnliche Lord-Baron, so dass der Lord-Baron zum Viscount, Earl,*

I. Vertrag zwischen König Johann und den Baronen für die Bewilligung der Freiheiten der Kirche und des Königsreichs England.

v. 15. Juni 1215.

Johannes von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog von der Normandie und Aquitanien, Graf von Anjou, erstattet den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Grafen, Baronen, Richtern, Forstverwaltern, Grafschaftsverwesern (Sheriffs), Vorstehern, Baillifs und allen Amtleuten und seinen Getreuen seinen Gruss. Ihr mögt wissen, dass wir in Hinschauung auf Gott und für das Heil unsrer Seele, sowie der Seelen aller unsrer Vorfahren und unsrer Erben, zur Ehre Gottes und zur Erhöhung der heiligen Kirche und zur Verbesserung unsrer Königlichen Regierung, mit dem Beirath unsrer ehrwürdigen Väter, des Erzbischofs Stephan von Canterbury, des Primas von ganz England und Cardinals der heiligen Römischen Kirche, des Erzbischofs Heinrich von Dublin, der Bischöfe Wilhelm von London, Peter von Winton Joscelyn von Bath und Glaston, Hugo von Lincoln, Walter von Wigorn, Wilhelm von Coventry und Benedict von Rochester, des Magister Pandulfo, Subdiaconus bei dem Papste und des Bruders Eimerich Meister des Templerherren-Ordens in England, sowie der edlen Männer, des Marschalls Wilhelm Grafen von Pembroke, des Grafen Wilhelm von Salisbury, des Grafen Wilhelm von Warenne, des Grafen Wilhelm von Arundell, des Alain von Gallway Connetable von Schottland, des Warin, Gerold's Sohn, des Hubert von Burgh Seneschalls von Poitou, des Peter, Heribert's Sohn, des Hugo von Neville, des Matthews, Heriberts Sohn, des Thomas Basset, des Alain Basset, des Philipp von Albany, des Robert von Roppelay, des Marschalls Johannes, des Johannes Hugo's Sohn und anderer unsrer Getreuen, vor allen mit Gottes Beistand verwilligt und durch diese unsre gegenwärtige Urkunde für uns und unsre Erben auf ewige Zeiten bestätigt haben:

dass die Englische Kirche frei und ihre Rechte vollständig und ihre Freiheiten unverletzt behaupte, und wir wollen, dass es so beobachet werde, was daraus hervorgeht, dass wir die Freiheit der Wahlen, welche in der grössten Ausdehnung und sehr nothwendig für die Englische Kirche erachtet wird, mit reinem und freiem Willen vor dem zwischen uns und unseren Ba-

---

Marquis, Duke hinaufsteigt, — während der Vicecomes als Grafschaftsverweser mit der Polizeiverwaltung der Grafschaft in weiterem Sinne beauftragt ist, der spätere Sheriff.

stros motam*), concessimus et carta nostra confirmavimus, et eam obtinuimus a Domino Papa Innocentio tertio confirmari, quam et nos observabimus et ab heredibus nostris in perpetuum bona fide volumus observari.

Concessimus etiam omnibus liberis hominibus regni nostri pro nobis et heredibus nostris in perpetuum omnes libertates susceptas habendas et tenendas eis et heredibus suis de nobis et heredibus nostris. Si quis comitum vel baronum nostrorum sive aliorum, tenentium de nobis in capite per servitium militare, mortuus fuerit, et cum decesserit, heres suus plene aetatis fuerit, et relevium debeat, habeat hereditatem suam per antiquum relevium**), scilicet heres vel heredes comitis de Baronia comitis integra per Centum Libras, heres vel heredes baronis de Baronia integra***) per Centum Libras, heres vel heredes militis de feodo militis integro per Centum Solidos ad plus, et qui minus debuerit, minus det, secundum antiquam consuetudinem feodorum. Si autem heres alicujus talium fuerit infra etatem et fuerit in custodia, cum ad etatem pervenerit, habeat hereditatem suam sine relevio et sine fine. Custos terre hujusmodi heredis, qui infra etatem fuerit, non capiat de terra heredis nisi rationabiles exitus et rationabiles consuetudines et rationabilia servitia et hoc sine destructione et vasto hominum vel rerum. Et si nos commiserimus custodiam alicujus talis terre vicecomiti vel alicui alii, qui de exitibus illius nobis respondere debeat, et ille destructionem de custodia fecerit vel vastum, nos ab illo capiemus emendam†), et terra committatur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui de exitibus respondeant nobis vel ei, cui eos assignaverimus. Et si dederimus vel vendiderimus alicui custodiam alicujus talis terre, et ille destructionem inde fecerit vel vastum, amittat ipsam custodiam et tradatur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui similiter respondeant nobis sicut predictum est. Custos autem quamdiu custodiam terrae habuerit, sustentet domos, parcos, vivaria, Stagna, Molendina, et cetera ad terram illam pertinentia de exitibus terre ejusdem, et reddat heredi cum ad plenam etatem pervenerit, terram suam totam Instauratam

---

*) *Die der Kirche eingeräumten Rechte sind hier in der Magna charta nicht so ausführlich wie die den weltlichen Baronen und freien Mannen verwilligten Rechte aufgezählt, da eben auf den im J. 1214 mit dem Klerus abgeschlossenen Vertrag hingewiesen wird.*

**) *Nach der Eroberung Englands durch Wilhelm den Eroberer gab es in England gar keine Allodien mehr, indem das gesammte Staatsgebiet in Lehne vertheilt wurde, von denen der König einen beträchtlichen Theil für sich behalten, die übrigen als Kirchen- und weltliche Lehne vergeben hatte. Allein die Zahl der Ritterlehne, für welche dem Könige der Eid der Treue geleistet werden musste, soll 60,215 betragen haben. Aber ausser diesen unmittelbaren von der Krone abhängigen Lehen war die mittelbare Lehnsbarkeit von geistlichen und weltlichen Grundbesitzern über das ganze Reich ausgebreitet, so dass die von diesen abhängigen Lehnsleute als After-Vasallen der Krone zu betrachten sind, aber gegen dieselbe nicht unmittelbare Verpflichtungen zu erfüllen hatten. Das relevium bestand in einer Geldabgabe, welche von dem Erben gleichsam als ein neues Angeld an den Lehnsherrn bezahlt werden musste: es war durch die Willkühr der königlichen Gewalt zu einer drückenden Belastung hinaufgeschroben, und wurde jetzt zu einer festen Norm nach einem allgemeinen Verhältnisse des Werthes der Lehnseinkünfte geregelt.*

***) *Die Unterschiede zwischen den grossen und kleinen Baronen sind hi-*

ronen entstandenen Zwiste zugestanden und durch unsre Urkunde bestätigt und auch erlangt haben, dass dieselbe von dem Papste Innocenz III. bestätigt worden, welche wir auch fernerhin aufrecht erhalten und von unseren Erben für alle Zeiten mit aufrichtiger Treue beobachtet wissen wollen.

Wir haben auch allen freien Vasallen unsres Königreichs für uns und unsre Erben auf immer verwilligt, dass alle von ihnen erlangten Freiheiten denselben und ihren Erben von uns und unsren Erben gehalten und beobachtet werden sollen. Wenn einer von unsren Grafen oder Baronen oder anderen Lehnsträgern, die bei uns zur persönlichen Leistung der Kriegs-Lehnspflicht verpflichtet sind, verstorben sein und nach seinem Tode sein Erbe die Volljährigkeit erlangt haben wird, und einen Lehnschilling zum Antritt des Lehns zu zahlen schuldig ist, so soll er seine Erbschaft für das altherkömmliche Lehnsgeld erhalten, nämlich der Erbe oder die Erben eines Grafen mit einem vollen Grafen-Lehn für 100 Pfund, der Erbe und die Erben eines Barons mit einem vollen Baronen-Lehn für 100 Pfund, der Erbe oder die Erben eines Ritters mit einem vollen Ritterlehn für 100 Shilling als höchsten Satz und wer zu einem geringeren Lehnsgelde verpflichtet gewesen ist, soll auch weniger zahlen, nach dem alten Gewohnheitsrechte bei den Lehnen. Wenn aber der Erbe irgend eines solchen noch minderjährig gewesen und unter Vormundschaft sich befände, so soll er, wenn er zur Volljährigkeit gelangt sein wird, seine Erbschaft ohne Lehngeld und ohne Beschränkung erhalten. Der Lehnsvormund dieses minderjährigen Erben soll aber von den Ländereien des Erben nur die angemessenen Einkünfte und die angemessenen Gewohnheitsrechte und Dienste geniessen ohne Beeinträchtigung und Beschädigung der Mannen und sachlichen Dinge. Und wenn wir die Lehnsvormundschaft einer solchen Besitzung einem Vicegrafen (Grafschafts-Verweser) oder irgend einem anderen anvertraut haben, welcher uns über die Einkünfte aus derselben Rechenschaft ablegen soll, und dieser während der Verwaltung eine Beeinträchtigung oder Beschädigung sich hat zu Schulden kommen lassen, so werden wir von ihm eine Geldbusse nehmen, und das Lehnsland soll zweien rechtlichen und ordentlichen Mannen aus jenem Lehne anvertraut werden, welche entweder uns oder demjenigen, dem wir diese überwiesen haben, Rechenschaft über die Einkünfte ablegen sollen. Und wenn wir jemandem die vormundschaftliche Verwaltung verliehen oder verkauft haben sollen, und dieser darin eine Beeinträchtigung oder Beschädigung gemacht haben sollte, so soll er die Verwaltung selbst verlieren und diese zweien rechtlichen und ordentlichen Mannen aus jenem Lehne übergeben werden, welche uns auf ähnliche Weise Rechenschaft ablegen sollen, wie vorher gesagt ist. Der vormundschaftliche Verwalter soll aber, so lange er die Verwaltung der Ländereien führen wird, die Häuser, Parke, Scheunen, Teiche, Mühlen und alle zu diesem Lehne zugehörenden Dinge aus den Einkünften dieses Lehns erhalten und dem Erben, wenn er zur Volljährigkeit gelangt sein wird, sein ganzes Lehn mit erneuertem todtem und lebendem Inventarium zurückgeben, je

storisch nach den verschiedenen Zeiträumen sehr verschiedenartig aufzufassen, haben aber jetzt staatsrechtlich geringere Bedeutung, da seit der Regierung Eduard's I. herkömmlich wurde, nur die durch besondere königliche Einberufungsschreiben zur Reichsversammlung einberufene unmittelbare Lehnsträger mit dem Titel Barone des Reichs gemeinschaftlich zu belegen, und unter diesen keinen weiteren Unterschied für das relevium anzunehmen.

†) *Emenda, Geldbusse, amende.*

de carrucis et waignagiis*) secundum quod tempus waignagii exiget, et exitus terre rationabiliter poterunt sustinere.

Heredes maritentur absque disparagatione ita quod, antequam contrahatur matrimonium, ostendatur propinquis de consanguinitate ipsius heredis. Vidua post mortem mariti sui statim et sine difficultate habeat maritagium et hereditatem suam, nec aliquid det pro dote sua vel pro maritagio suo, vel hereditate sua, quam hereditatem maritus suus et ipsa tenuerint die obitus ipsius mariti, et maneat in domo mariti sui per quadraginta dies post mortem ipsius, infra quos assignetur ei dos sua. Nulla vidua distringatur ad se maritandum dum voluerit vivere sine marito, ita tamen, quod securitatem faciat, quod se non maritabit sine assensu nostro si de nobis tenuerit, vel sine assensu domini sui, de quo tenuerit, si de alio tenuerit. Nec nos nec ballivi nostri saisiemus terram aliquam nec redditum pro debito aliquo quamdiu catalla debitoris sufficiunt ad debitum reddendum, nec plegii ipsius debitoris distringantur, quamdiu ipse capitalis debitor sufficit ad solutionem debiti: et si capitalis debitor defecerit in solutione debiti non habens, unde solvat, plegii respondeant de debito, et si voluerint, habeant terras et redditus debitoris, donec sit eis satisfactum de debito, quod ante pro eo solverint, nisi capitalis debitor monstraverit, se esse quietum inde versus eosdem plegios. Si quis mutuo ceperit aliquid a Judeis plus vel minus et moriatur, antequam debitum illud solvatur, debitum non usuret quamdiu heres fuerit infra etatem de quocunque teneat; et si debitum illud inciderit in manus nostras, nos non capiemus, nisi catallum contentum in carta. Et si quis moriatur et debitum debeat Judeis, uxor ejus habeat dotem suam et nihil reddat de debito illo, et si liberi ipsius defuncti qui fuerint infra etatem remanserint, provideantur eis necessaria secundum tenementum, quod fuerit defuncti, et de residuo solvatur debitum, salvo servitio dominorum. Simili modo fiat de debitis, quae debentur aliis quam Judeis.

Nullum scutagium**) vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum et primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam, et ad haec non fiat, nisi rationabile auxilium. Simili modo fiat de auxiliis de civitate Londonensi Et civitas Londonensis habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines suas tam per terras, quam per aquas.

Preterea volumus et concedimus, quod omnes alie civitates et burgi et ville et Portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas.

---

*) *Es sind damit alle nothwendige Dinge bezeichnet, welche zur landwirthschaftlichen Besetzung eines Lehns gehören, um aus demselben einen angemessenen Ertrag zu ziehen. Carruca bedeutet den Pflug und waignagium den Ackerwagen sammt dem dazu angehörigen Angespann.*

**) *Der persönliche Kriegsdienst der Lehnsträger (gleichfalls scutagium genannt) hörte in England schon weit früher als in Frankreich und Deutschland auf, indem für die Verpflichtung zu demselben eine Geldabgabe unter demselben Namen, s c u t a g i u m, e s c u a g e erhoben wurde. Bereits König Heinrich II. liess sich* 1159 *bei seinem Kampfe gegen Frankreich die Kriegsdienste der Ritterlehne mit* 3 *Pfund für das einzelne abkaufen, wodurch eine Summe von* 180,000 *Pfund einkam. Diese Gelderhebung hatte aber von der Willkühr des Königs abgehangen, sie wurde jetzt der Festsetzung der Reichsversammlung unterworfen.*

nachdem die Zeitdauer des Inventariums es erfordern und die Einkünfte des Lehns es auf angemessene Weise werden unterhalten können.

Die Erben sollen verheirathet werden ohne Verletzung des Standes, so dass, bevor die Ehe vollzogen werden soll, dieselbe den Blutsverwandten dieses Erben angezeigt werden soll. — Die Wittwe soll nach dem Tode ihres Ehemannes sogleich und ohne Schwierigkeit ihr Eingebrachtes und ihre Erbschaft erhalten und soll nichts für ihre Mitgabe oder ihr Eingebrachtes oder ihre Erbschaft abgeben, welche Erbschaft ihr Ehegatte und sie selbst an dem Todestage ihres Mannes im Besitz gehabt haben, und sie soll in dem Hause ihres Gatten 40 Tage nach seinem Tode verbleiben, innerhalb welcher Zeit ihr die Mitgabe überwiesen werden soll. Keine Wittwe soll gezwungen werden sich zu verheirathen, so lange sie ohne Ehegatten zu leben gesonnen sein wird, jedoch so, dass sie Sicherheit gewährt, dass sie sich nicht ohne unsere Zustimmung verheirathen wird, wenn sie von uns ein Lehn gehabt hat, oder ohne Zustimmung ihres Lehnsherrn, von welchem sie das Lehn erhalten hat, wenn sie es von einem anderen erhalten haben sollte. Weder wir, noch unsre Amtleute werden irgend ein Stück Land noch irgend welche Einkünfte für irgend eine Schuld in Besitz nehmen, so lange das nicht zum Lehn gehörende Vermögen des Schuldners ausreicht zur Zurückzahlung der Schuld; noch sollen die Bürgen des Schuldners zur Zahlung genöthigt werden, so lange der Hauptschuldner vermögend ist zur Zahlung der Schuld, und wenn der Hauptschuldner ausfallen sollte bei der Zahlung der Schuld, indem er nicht hat wovon er bezahlen soll, so sollen die Bürgen verantwortlich sein für die Schuld, und wenn sie es wollen werden, so sollen sie die Ländereien und die Einkünfte des Schuldners so lange behalten, bis ihnen vollständig Genüge geschehen ist für die Schuld, welche sie vorher für ihn gezahlt haben, wenn nicht der Hauptschuldner erwiesen haben sollte, dass er dafür gegen dieselben Bürgen seiner Schuldverbindlichkeit entlassen ist. Wenn jemand etwas von Juden entliehen haben, viel oder wenig, und versterben sollte, bevor diese Schuld bezahlt ist, so soll diese Schuld nicht Zinsen tragen, so lange der Erbe desselben ein geringeres Alter besitzt als der Antritt seines Lehns erfordert, und wenn jene Schuld in unsre Hände gefallen sein sollte, so werden wir uns nicht bezahlt machen, ausser durch das in der Verschreibung enthaltene nicht zum Lehn gehörige Vermögen. Und wenn jemand sterben und eine Schuld an Juden verbleiben sollte, so soll seine Ehefrau ihre Mitgabe behalten und nicht davon für diese Schuld abgeben, und wenn minderjährige Kinder dieses Verstorbenen zurückgeblieben sind, so sollen sie mit den nothwendigen Dingen nach dem Stande des Verstorbenen versorgt werden, und von dem Ueberreste soll die Schuld bezahlt werden, jedoch unbeschadet der Dienste gegen die Lehnsherren. Auf ähnliche Weise soll es mit den Schulden gehalten werden, welche man Anderen als den Juden schuldig geblieben ist. —

Keine Lehnssteuer oder sonstige Geldbeihülfe soll in unsrem Reiche auferlegt werden, als nach dem gemeinschaftlichen ständischen Rathe unsres Reiches, ausser zur Loskaufung unsrer Person und bei dem Ritterschlag unsres erstgebornen Sohnes und einmal bei der Verheirathung unsrer erstgebornen Tochter, und auch dazu soll nur eine angemessene Beihülfe geleistet werden. Auf ähnliche Weise soll es mit den Geldbeihülfen der Stadt London gehalten werden. Und die Stadt London soll alle alte Freiheiten behalten und ihre freien Gewohnheitsrechte sowohl zu Lande als zu Wasser.

Ausserdem wollen wir und gestehen wir zu, dass alle andere Städte, Burge, Flecken und Hafenplätze alle ihre Freiheiten und freie Gewohnheitsrechte behalten sollen.

Et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo aliter, quam in tribus casibus praedictis, vel de scutagio assidendo, submoneri faciemus Archiepiscopos, Episcopos, Abbates, Comites et majores barones singillatim per litteras nostras. Et preterea faciemus submoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos qui de nobis tenent in capite ad certum diem, scilicet ad terminum quadraginta dierum ad minus, et ad certum locum, et in omnibus litteris illius submonitionis causam submonitionis exprimemus, et sic facta submonitione, negotium ad diem assignatum procedat, secundum consilium illorum, qui presentes fuerint, quamvis non omnes submoniti venerint.

Nos non concedemus de cetero alicui, quod capiat auxilium de liberis hominibus suis, nisi ad corpus suum redimendum et ad faciendum primogenitum filium suum militem, et ad primogenitam filiam suam semel maritandam, et ad haec non fiat, nisi rationabile auxilium.

Nullus distringatur ad faciendum majus servitium de feodo militis nec de alio libero tenemento, quam inde debetur.

Communia placita non sequantur curiam nostram; sed teneantur in aliquo certo loco*). Recognitiones de nova dissaisina**), de morte antecessoris***), et de ultima presentatione non capiantur, nisi in suis comitatibus, et hoc modo: Nos, vel si extra regnum fuerimus, capitalis Justitiarius noster, mittemus duos Justitiarios†) per unumquemque comitatum per quatuor vices in anno, qui cum quatuor militibus cujuslibet comitatus electis per comitatum capiant in comitatu et in die et loco comitatus assisas predictas. Et si in die comitatus assise praedicte capi non possint, tot milites et liberi tenentes remaneant de illis, qui interfuerint comitatui die illo, per quos possint sufficienter Judicia fieri, secundum quod negotium fuerit majus vel minus.

Liber homo non amercietur pro parvo delicto, nisi secundum modum delicti, et pro magno delicto amercietur secundum magnitudinem delicti, salvo contenemento suo, et mercator eodem modo, salva mercandisa sua, et villanus eodem modo amercietur salvo waignagio suo, si inciderit in misericordiam nostram, et nulla predictarum misericordiarum ponatur nisi per sacramentum proborum hominum de visneto.

Comites et barones non amercientur nisi per pares suos, et non, nisi secundum modum delicti.

---

*) *Der Gerichtshof der Communia placita (common pleas) erlangte fortan seinen beständigen Sitz zu Westminster.*

**) *Die Primer-seisin war eine Lehnsverpflichtung der unmittelbar von der Krone abhängigen Lehnsleute, die bei dem Lehnsantritte eines Erben in den Landbesitz durch einen vollen Jahresertrag aus demselben an den König entrichtet werden musste. Bei der Minderjährigkeit des Erben bezog der Lehnsherr die Einkünfte des Lehns bis zur Volljährigkeit desselben, musste daraus für die Beschaffung der Lehnsdienste und die Erziehung des Erben sorgen, wogegen dann bei der Uebergabe des Erblehns die Abgabe des Relevium und der Primer-seisin wegfiel. — Saisina und Dissaisina heissen Besitzergreifung.*

***) *Die reisenden Richter hatten bei dem Tode begüterter Besitzer eine Untersuchung über die Todesart anzustellen.*

†) *Das Institut der bis zur heutigen Stunde noch umherreisenden Oberrichter (judices itinerantes) erhielt hiedurch eine verfassungsmässige Stellung.*

††) *Amerciare (alt-französisch amercier und noch in der heutigen*

Und zur Haltung eines gemeinschaftlichen ständischen Beiraths unseres Reichs über Erhebung von Beisteuern, nicht anders als in den drei vorhergenannten Fällen oder über die Erhebung der Lehnssteuer, werden wir die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und grosse (unmittelbare) Barone einzeln durch unsre Briefe einberufen lassen. Und überdies werden wir im Allgemeinen durch unsre Grafschaftsverweser und Amtleute alle jene, welche von uns ein Lehn besitzen, zu einem bestimmten Tage einberufen lassen, nämlich zu einem Termine von 40 Tagen wenigstens vorher und zu einem bestimmten Orte, und in allen Briefen dieser Aufforderung werden wir die Veranlassung dazu auseinandersetzen: und nachdem so die Aufforderung erlassen ist, so soll die Verhandlung an dem bestimmten Tage ihren Anfang nehmen, nach dem Rathe derer, welche anwesend sind, wenn auch nicht alle Aufgeforderte gekommen sein sollten.

Wir gestatten übrigens auch keinem Anderen, Geldbeisteuer von seinen freien Mannen einzufordern, ausser zur Loskaufung seiner Person und bei dem Ritterschlag seines erstgebornen Sohnes und einmal bei der Verheirathung seiner erstgebornen Tochter, und auch dazu soll nur eine angemessene Geldbeihülfe geleistet werden.

Keiner soll gezwungen werden mehr Dienste von einem Ritterlehne noch von einer anderen freien Lehnsbesitzung zu leisten, als er dafür zu thun verpflichtet ist.

Das oberste gemeine Gericht (court of common pleas) soll nicht unserem Hofe nachfolgen, sondern an irgend einem dazu bestimmten Orte gehalten werden. Die Rechtsentscheidungen über eine neue Besitzergreifung, über den Tod des Vorbesitzers, und über die letzte Lehnspräsentation sollen nur in den betreffenden Grafschaften und auf diese Weise nachgesucht werden: Wir, oder wenn wir ausserhalb unsres Reichs uns befinden sollten, unser oberster Richter, werden zwei Richter durch eine jede Grafschaft viermal im Jahr senden, welche mit vier aus jeder Grafschaft gewählten Rittern in der Grafschaft selbst an einem bestimmten Tage und Orte der Grafschaft die vorgenannten Assisen halten sollen. Und wenn an einem Tage die Assisen der Grafschaft nicht beendigt werden können, so sollen sowohl Ritter und freie Lehnsvasallen zurückbleiben von denjenigen, die an diesem Tage der Grafschaftsversammlung beigewohnt haben, dass durch diese genügend die Gerichte gehalten werden können, je nachdem mehr oder weniger Geschäfte vorhanden sind.

Der freie Mann soll für ein geringes Vergehen nicht anders bestraft werden, als nach dem Maasstabe des Vergehens, und für ein grosses Vergehen soll er nach der Grösse des Vergehens bestraft werden, jedoch unbeschadet seiner Lehnsbesitzung: und der Kaufmann soll auf dieselbe Weise ohne Beeinträchtigung seines Handels und der Bauer soll auf dieselbe Weise bestraft werden, jedoch unbeschadet seines Ackergeräthes: und wenn er in unsre Busse gefallen sein sollte, so soll auch keine der vorgenannten Bussen auferlegt werden als nach der Eidableistung rechtschaffener Leute aus seiner Nachbarschaft.

Die Grafen und Barone sollen nicht anders als durch ihres Gleichen gerichtet werden und nur nach dem Maasstabe ihres Vergehens.

Englischen Rechtssprache to amerce) bedeutet im Allgemeinen strafen, vorzugsweise aber Geldstrafen auferlegen.

Nullus clericus amercietur de laico tenemento suo, nisi secundum modum aliorum praedictorum, et non secundum quantitatem beneficii sui ecclesiastici.

Nec villa nec homo distringatur facere pontes ad Riparias, nisi qui ab antiquo et de jure facere debent.

Nullus vicecomes, Constabularius, Coronatores,*) vel alii ballivi nostri teneant placita coronae nostrae. Omnes comitatus et Hundredi, Thretingii et Wappentachii**) sint ad antiquas formas absque ullo incremento; exceptis dominicis maneriis nostris. Si aliquis tenens de nobis laicum feodum moriatur, et Vicecomes vel Ballivus***) noster ostendat litteras nostras patentes de submonitione nostra de debito quod defunctus nobis debuit, liceat vicecomiti vel Ballivo nostro attachiare et inbreviare†) catalla defuncti inventa in laico feodo ad valentiam illius debiti per visum legalium hominum; ita tamen quod nihil inde amoveatur, donec persolvatur nobis debitum quod clarum fuit, et residuum relinquatur executoribus ad faciendum testamentum defuncti, et si nihil nobis debeatur ab ipso, omnia catalla cedant defuncto, salvis uxori ipsius, et pueris, rationabilibus partibus suis. Si aliquis liber homo intestatus decesserit, catalla sua per manus propinquorum, parentum et amicorum suorum per visum ecclesie distribuantur, salvis unicuique debitis, que defunctus ei debebat.

Nullus constabularius vel alius ballivus noster capiat blada vel alia catalla alicujus, nisi statim inde reddat denarios aut respectum, inde habere possit de voluntate venditoris.

Nullus constabularius distringat aliquem militem ad dandum denarios pro custodia castri si facere voluerit custodiam illam in propria persona sua, vel per alium probum hominem si ipse eam facere non possit, propter rationabilem causam; et si nos duxerimus vel miserimus eum in exercitum, erit quietus de custodia secundum quantitatem temporis, quo per nos fuerit in exercitum.

Nullus Vicecomes vel Ballivus noster vel aliquis alius capiat equos vel carettas alicujus liberi hominis pro carriagio faciendo; nisi de voluntate ipsius liberi hominis. Nec nos nec ballivi nostri capiemus alienum boscum††) ad

---

*) *Die Constabler und Coroner, als untergeordnete Beamte des Sheriffs bei der Ausübung der mehrfachen amtlichen Geschäfte desselben, besonders bei der Strafrechtspflege. Der Coroner, der seinen Namen von den die Krone unmittelbar berührenden Geschäften erhalten hat, (Coronator), ist vorzugsweise beauftragt, im Namen der Krone bei plötzlichen Todesfällen die Todesart zu untersuchen und festzustellen, ob dieselbe aus natürlichen Gründen oder auf gewaltsame Weise erfolgt sei.*

**) *Die verschiedenen grösseren und kleineren Gerichtsbezirke innerhalb der einzelnen Grafschaften. Die Wapentakes wurden später mit den Hundreds als gleichgrosse Bezirke in den Grafschaften genommen und promiscue gebraucht. Thretingii ist eine Versetzung für Tithingii; Tithinge waren 10 in einem Hundred.*

***) *Wie der Vicecomes oder Sheriff für eine Grafschaft mit bestimmten richterlichen und administrativen Geschäften beauftragt war, so war es der Ballivus oder Baillif für die Hundreds und Wapentakes.*

†) *Attachiare, das Franz. attaquer, noch jetzt in der Engl. Gerichtssprache to attach, heisst Personen oder Güter mit Arrest belegen. Inbreviare von Breve, Brevium, gerichtliche Bescheinigung, Urkunde, Ausschreiben (noch heute in der Engl. Gerichtssprache Brief für gerichtlichen Befehl oder Aufforderung gebraucht) bezeichnet den Act des gerichtlichen Inventirens oder Verzeichnens.*

Kein Geistlicher soll von seinem weltlichen Lehne anders bestraft werden als nach dem Maasstabe der anderen vorher genannten Personen und nicht nach der Grösse seines geistlichen Lehns.

Kein Dorf und kein Vasall soll genöthigt werden Brücken zu Flussübergängen zu machen, ausser solche, welche nach alten Herkommen und von Rechtswegen gemacht werden müssen.

Kein Grafschaftsverweser (Sheriff), Constabler, Coroner, noch andere unsere Baillife sollen Gerichte zu halten befugt sein. — Alle Grafschaften, Hundrede, Thretinge und Wappentaks sollen in der alten Form verbleiben ohne irgend einen Zuwachs, mit Ausnahme unserer herrschaftlichen Domainen. Wenn irgend einer unsrer weltlichen Lehnsleute versterben, und unser Grafschaftsverweser oder Baillif unser offnes Ausschreiben über unsre Vorladung wegen einer Schuld zeigen sollte, welche der Verstorbene uns zu zahlen verpflichtet war, so soll dem Grafschaftsverweser und unsrem Baillif freistehen, das nicht zum Lehn gehörige Vermögen des Verstorbenen, welches in dem weltichen Lehne gefunden ist, bis zu dem Werthe jener Schuld nach dem Gutachten rechtlicher Leute in Beschlag zu nehmen und zu verzeichnen: jedoch so, dass nichts von da fortgebracht wird, bis unsre anerkannte Schuld uns bezahlt ist, und der Uebetrest mag den Vollstreckern zur Erfüllung des Testamentes des Verstorbenen verbleiben. Und wenn Nichts von ihm selbst für uns schuldig geblieben sein sollte, so mag alles nicht zum Lehn gehörige Vermögen nach dem Willen des Verstorbenen zur Verfügung stehen, jedoch unbeschadet der angemessenen Antheile für seine Ehefrau und seine Söhne. Wenn irgend ein anderer freier Mann ohne ein Testament hinterlassen zu haben verstorben ist, soll all sein nicht zum Lehn gehöriges Vermögen durch die Hände seiner Verwandten und Freunde nach dem Gutachten der Kirche vertheilt werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Schuldforderungen für einen jeden, welche der Verstorbene ihm schuldig war.

Kein Constabler oder irgend einer unserer Baillife soll Getreide oder andere nicht zum Lehn gehörige Gegenstände in Besitz nehmen, wenn er nicht sogleich dafür Geld zahlt oder sich darüber einigt, wie er sie mit dem Willen des Verkäufers behalten kann.

Kein Constabler soll irgend einen Ritter zwingen Geld zu geben für den Bewachungsdienst auf einer königlichen Burg, wenn er diesen Dienst in seiner eigenen Person ableisten gewollt hat, oder auch durch einen anderen rechtschaffenen Vasall, wenn er den Dienst aus gültiger Ursache selbst nicht thun konnte. Und wenn wir denselben zu unserem Kriegsheer mitgeführt, oder abgeschickt haben sollten, so wird er so lange von dem Bewachungsdienste befreit sein, als er mit unsrem Willen sich beim Heere befinden sollte.

Keiner unserer Grafschaftsverwalter oder Baillife oder sonst irgend ein Anderer soll Pferde oder Wagen irgend eines freien Mannes in Beschlag nehmen, um unser Wagengepäck fortzufahren, wenn es nicht mit dem Willen des freien Mannes selbst geschieht. Weder wir noch unsere Baillife werden frem-

††) *Boscus, aus dem Germanischen Busch, wie das Französische bois und das Italienische bosco, gebildet, bedeutet sowohl den Wald selbst, als das aus ihm entnommene Holz.—Eben so ist das obige bladum aus dem Französischen bled, blé (Ital. biada) gebildet und bezeichnet wie das letztere ausser Roggen jede Art des im gewöhnlichen Gebrauche vorkommenden Getreides.—Dass aber das Latein der Magna charta so viele französische Worte in sich aufgenommen hat, geht aus dem natürlichen Verhältnisse der damaligen Englischen Staats-*

castra vel alia agenda nostra, nisi per voluntatem ipsius, cujus boscus ille fuerit.

Nos non tenebimus terras illorum, qui convicti fuerint de felonia, nisi per unum annum et unum diem, et tunc reddantur terre dominis feodorum.*)

Omnes Kidelli**) decetero deponantur penitus de Tamisia et Medewaye et per totam Angliam, nisi per costeram maris.

Breve quod vocatur Precipe decetero non fiat alicui de aliquo tenemento, unde liber homo possit amittere curiam suam.

Una mensura vini sit per totum regnum nostrum, et una mensura cerevisie et una mensura bladi, scilicet Quartarium Londinense, et una latitudo pannorum tinctorum et Russettorum et Halbergettorum, scilicet due ulne infra listas.***) De ponderibus autem sit, ut de mensuris.

Nihil detur vel capiatur decetero pro brevi inquisitionis de vita vel membris; sed gratis concedatur et non negetur.

Si aliquis teneat de nobis per feodifirmam vel per socagium†) vel per burgagium, et de alio terram teneat per servitium militare, nos non habebimus custodiam heredis nec terre sue, que est de feodo alterius, occasione illius feodi firme vel socagii vel burgagii, nec habebimus custodiam illius feodifirme vel socagii vel burgagii, nisi ipsa feodifirma debeat servitium militare.

Nos non habebimus custodiam heredis vel terre alicujus quam tenet de alio per servitium militare, occasione alicujus parve Serjanterie††) quam tenet de nobis per servitium reddendi nobis cultellos vel sagittas vel hujusmodi.

Nullus ballivus ponat decetero aliquem ad legem simplici loquela sua non sine testibus fidelibus ad hoc inductis.

Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlaghetur†††), aut exulctur, aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec

---

verwaltung hervor, in welcher durch die Normannische wie durch die Anjouische Dynastie die Französische Sprache seit 1066 bis auf das Zeitalter Eduard's III als die Staatssprache aufrecht erhalten wurde.

*) *Der Nutzertrag der Lehnsländereien der mittelbaren Vasallen, die von Bischöfen, Aebten oder weltlichen Baronen Lehne erhalten hatten, wurde bei der Bestrafung von Lehnsvergehen gleichfalls dem Könige auf 1 Jahr und 1 Tag zugestanden. Diese Strafe aber war früher von der königlichen Willkühr auf längere Zeit ausgedehnt und dadurch dem rechtmässigen schuldlosen Lehnsherrn das Recht verkürzt, inzwischen das Lehn anderweitig zu vergeben.*

**) *Kidelli, noch im heutigen Englischen als kiddle für Fischwehre gebräuchlich, waren namentlich zum Lachsfang in England vielfach für die Krone aufgestellt gewesen. Es kommen häufig Beschwerden gegen dieselben vor, da die Flussfischerei, an sich in England sehr ergiebig, durch diese königliche Fischwehre zum Nachtheil der Grundbesitzer sehr beeinträchtigt wurde. Medway ist ein Nebenfluss der Themse, welcher sich auf der rechten Seite bereits in ihre weitere Ausmündung ergiesst.*

***) *Der Quarter von London ist bis zur heutigen Stunde noch das gewöhnliche Getreidemaas. Russetti sind rothbraune wollene Stoffe; Halbergetti sind gleichfalls wollene Zeuge. Lista hat sich noch im Englischen als list, im Französischen als listel, lisière für den Rand, Saum eines Stückes Tuch, Zeug oder Leinwand erhalten.*

†) *Feodifirma oder Feudifirma ist ein kleines Lehngut, für welches der Inhaber den dritten oder vierten Theil seines Einkommens jährlich an den Lehnsherrn abführt. Es ist eine Art Pachtverhältniss, das aber in der natürlichen Erbfolge vererbt wird. — Soccagium von soc, socca be-*

des Holz aus dem Wald für unsre Burge oder zu unserem sonstigen Gebrauche nehmen, wenn nicht mit dem Willen des Eigenthümers jenes Waldes.

Wir werden die Ländereien derjenigen, welche eines Lehnsvergehens überführt worden sind, nur ein Jahr oder einen Tag im Besitz behalten, und dann sollen diese Ländereien den Lehnsherren zurückgegeben werden.

Alle Fischwehren sollen übrigens gänzlich aus der Themse, dem Medway und durch ganz England fortgeschafft werden und nur an der Meeresküste erhalten bleiben.

Es soll fernerhin (kein königliches Ausschreiben, welches Praecipe genannnt wird, für irgend Jemand über ein Lehn erlassen werden, durch welches ein freier Mann seinen Hof verlieren könnte.

Es soll nur ein Maass für Wein durch unser ganzes Reich stattfinden, und ein Maas für Bier, und ein Maas für Getreide, nämlich der Quarter von London: und eine Breite soll für die gefärbten Tuche, für die Russetti und Halbergetti stattfinden, nämlich zwei Ellen innerhalb der äusseren Ränder. Dasselbe Verhältniss, wie bei den Maassen, soll auch bei den Gewichten stattfinden.

Ferner soll kein Geld gegeben oder angenommen werden für ein Mandat zur Untersuchung wegen Beschädigung am Leben oder an den Gliedern, sondern dieselbe soll unentgeltlich zugestanden und nicht verweigert werden.

Wenn Jemand von uns ein Stück Land zur Erbpacht oder mit Frohndiensten und Burgdiensten behaftet als Lehn besitzt, und zugleich von einem Anderen ein Stück Land mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst als Lehn hält, so werden wir nicht die Obhut über den minderjährigen Erben verlangen, noch über sein Lehnsland, welches zu Lehn bei einem anderen geht, unter dem Vorwand jenes Erbpachts- oder Frohndiensts- oder Burgdiensts-Lehn und wir werden nur die Obhut über jenes Erbpachts- oder Frohndiensts- oder Burgdiensts - Lehn in Anspruch nehmen, wenn dieselben selbst zum Kriegsdienste verpflichtet sind. Wir werden überhaupt nicht die vormundschaftliche Obhut über einen minderjährigen Erben oder sein Lehnsland, welches er von einem Andern mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste erhalten, in Anspruch nehmen, unter dem Vorwande irgend einer geringen Lehnsdienstverpflichtung, zu welcher er gegen uns verbunden ist, uns Dolche, Pfeile oder ähnliche Dinge herzugeben.

Kein Baillif soll ferner Jemand vor Gericht führen auf seine einfache Anklage, ohne dass dazu treue Zeugen mit vorgeführt sind.

Kein freier Mann soll ergriffen oder ins Gefängniss gesteckt oder aus seinem Besitzthum vertrieben, oder ausserhalb des Gesetzes erklärt, oder verbannt oder auf irgend eine Weise beschädigt werden, noch werden wir gegen

---

zeichnet ein Afterlehn, mit dem gewöhnliche Frohndienste verbunden sind, wie sie bei den Landbesitzern der niederen Classe üblich waren.

††) Serjanteria, in Frankreich und England allgemein eingeführt (Serjeanterie, Sergeantry), wurde in eine grosse und kleine getheilt. Die grosse, Great-Sergeantry, bestand in ehrenvollen Diensten der grösseren Lehnsträger gegen den König, ihm das Panier, Schwert vortragen oder irgend welche persönliche Dienste leisten zu dürfen: die kleine, Petit-Sergeantry, bestand in der Abgabe von Waffen geringerer Art, Sporen und Hülfsdiensten aller Art von minderem Werthe, wenn der König durch sein Land zog.

†††) Utlaghare, noch heute als to outlaw in der Englischen Rechtssprache gültig, ausserhalb des Gesetzes für vogelfrei erklären. Lagh=lex=law; ut ist aber das Germanische aus, out.

super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terre.

Nulli vendemus, nulli negabimus, aut differemus Rectum aut Justitiam.

Omnes mercatores habeant salvum et securum exire ab Anglia et venire in Angliam, morari et ire per Angliam tam per terram quam per aquam, ad emendum et vendendum sine omnibus malis toltis*) per antiquas et rectas consuetudines, praeterquam in tempore guerre et si sint de terra contra nos guerrina**), et si tales inveniantur in terra nostra in principio guerre, attachientur sine dampno corporum et rerum, donec sciatur a nobis vel capitali Justiciario nostro, quomodo mercatores terre nostre tractentur, qui tunc invenientur in terra contra nos guerrina, et si nostri salvi sint ibi, alii salvi sint in terra nostra.

Liceat unicuique decetero exire de regno nostro et redire salvo et secure per terram et per aquam salva fide nostra, nisi tempore guerre per aliquod breve tempus propter communem utilitatem regni, exceptis imprisonatis et utlaghatis secundum legem regni, et gente de terra contra nos guerrina, et mercatoribus de quibus fiat sicut predictum est.

Si quis tenuerit de aliqua escaeta***) sicut de honore Wallingefordie Nottingehamie, Bolonie, Lancastrie, vel de aliis escaetis, que sunt in manu nostra, et sunt baronie, et obierit; heres ejus non det aliud relevium nec faciat aliud nobis servitium, quam faceret baroni, si baronia illa esset in manu baronis, et nos eodem modo eam tenebimus, quo baro eam tenuit.

Homines qui manent extra forestam non venant decetero coram Justiciariis nostris de foresta per communes summonitiones, nisi sint in placito vel plegii alicujus vel aliquorum qui attachiati sint pro foresta.

Nos non faciemus Justiciarios, Constabularios, Vicecomites, vel Ballivos nisi de talibus, qui sciant legem regni et eam bene velint observare.

Omnes barones qui fundaverint Abbatias, unde habent cartas Regum Anglie vel antiquam tenuram†), habeant earum custodiam cum vacaverint, sicut habere debent.

Omnes foreste que afforestate sunt tempore nostro, statim deafforestentur, et ita fiat de Ripariis, que per nos tempore nostro posite sunt in defenso.

Omnes male consuetudines de forestis et Warrennis††) et de forestariis et

---

*) *Tolta von tollere, im Französischen wie im Englischen tolt, toult, bedeutet einen Gerichtsbefehl (writ), durch welchen ein Gegenstand an einen höheren Gerichtshof verwiesen, oder irgend eine gegen das gewöhnliche Verfahren lautende Anordnung getroffen wird.*

**) *Guerrinus, Adjectiv von guerra = guerre, war, Krieg.*

***) *Escaeta, Eskeat (von échoir, cado) bezeichnet sowohl den Heimfall selbst, wie das einzelne an den Lehnsherrn heimgefallene Gut.*

†) *Tenura von teneo, noch heute im Englischen tenure, bedeutet jede Art des Lehnbesitzes und der Lehnsberechtigung, indem zur Unterscheidung der verschiedenen Classen noch die besonderen Ausdrücke hinzugefügt werden: Tenure in capite, ein vom Könige unmittelbar empfangenes Lehn; Base-tenure das niedere Lehn, Afterlehn u. s. w.*

††) *Warennae, von Wan, Wehre abgeleitet, bezeichnet jede Art des Geheges für das gewöhnliche Jagd-Wild, namentlich aber für Hasen und Ka-*

ihn einschreiten noch uns seiner bemächtigen, ausser nach dem gesetzmässigen Urtheilsspruche seiner Standesgenossen oder nach dem Gesetze des Landes.

Wir werden Niemand das Recht und die Gerechtigkeit verkaufen, noch sie demselben verwehren oder verzögern.

Alle Kaufleute sollen frei und sicher aus England ausgehen und nach England kommen können, sich daselbst aufhalten und durch ganz England durchreisen, sowohl zu Lande als zu Wasser, um zu kaufen und zu verkaufen ohne alle verhindernde Beschränkungen, nach dem alten und gerechten Herkommen, ausser zur Zeit des Krieges, oder wenn die Handelsleute aus einem mit uns im Kriege stehenden Lande sein sollten. Und wenn solche Leute in unserem Lande zu Anfang des Krieges gefunden werden, so sollen sie ohne Beschädigung ihres Körpers und ihrer Handelssachen für so lange verhaftet werden, bis dass wir oder unser Oberrichter erfahren, auf welche Weise die Kaufleute unseres Landes behandelt worden, welche damals in dem mit uns im Kriege stehenden Lande gefunden sein sollten, und wenn die Unsrigen daselbst unangefochten sein sollten, so sollen auch die anderen in unserem Lande unangefochten bleiben.

Ferner soll es einem Jeden frei stehen, frei und sicher aus unserem Reiche auszuwandern und zurückzukehren, zu Lande und zu Wasser, unter vorausgesetzter Wahrung der uns schuldigen Lehnstreue, ausser zur Zeit des Krieges für einen kurzen Zeitraum wegen der allgemeinen Wohlfahrt des Reichs. Davon sind aber diejenigen ausgenommen, welche nach den Gesetzen des Reichs zu gefänglicher Haft verurtheilt oder ausserhalb des Gesetzes erklärt, oder aus einem mit uns im Kriege stehenden Lande sind und zu den obengenannten Kaufleuten gehören, mit denen geschehen soll, wie vorher festgesetzt ist.

Wenn Jemand aus irgend einem heimgefallenen Lehne wieder ein Lehn erhalten hat, wie aus den Lehen Wallingford, Nottingham, Boulogne, Lancaster oder aus anderen heimgefallenen Lehen, welche in unsrer Hand sind und zu den Baronen-Lehen gehören, und wenn derselbe verstorben ist, so soll sein Erbe keine andere Lehnsgebühr zahlen und uns keinen anderen Lehnsdienst leisten, als er dem Baron geleistet hätte, wenn jenes Baronen-Lehn noch in den Händen des Barons wäre, und wir werden diese Lehnsländerei nur zu denselben Verpflichtungen anhalten, zu welchen früher der Baron sie angehalten hat.

Diejenigen Leute, welche ihre Wohnungen ausserhalb der Forsten haben, sollen fernerhin nicht vor unseren Forstrichtern auf die allgemeinen Vorladungen vor Gericht erscheinen, wenn sie nicht vor diesem Gerichte selbst betheiligt sind, oder als Bürgen einer oder einiger Personen auftreten, die für Waldfrevel gerichtlich angegriffen sind.

Wir werden zu Richtern, Constablern, Sheriffen oder Baillifen nur solche Männer machen, welche die Gesetze des Königreichs verstehen und dieselben gut beobachten wollen.

Alle Barone, welche Abteien gegründet haben und dafür Urkunden der Englischen Könige oder ein altes Lehnsrecht besitzen, sollen die Obhut derselben haben, wenn sie erledigt sind, sowie sie dieselbe zu haben berechtigt sind.

Alle Wälder, welche zu unserer Zeit zum Forstzwang hinübergeführt sind, sollen sogleich wieder die Forstberechtigung verlieren: und so soll es auch mit den Flussübergängen gehalten werden, welche durch uns in unsrer Zeit nach verbotenen Orten verlegt sind.

Alle schlechte Satzungen über die Forsten und Gehege, sowie über die

Warrennariis, Vicecomitibus, et eorum ministris, Ripariis, et earum custodibus statim inquirantur in quolibet comitatu per duodecim milites juratos de eodem comitatu, qui debent eligi per probos homines ejusdem comitatus, et infra quadraginta dies post inquisitionem factam penitus, ita quod nunquam revocentur deleantur per eosdem; Ita quod nos hoc prius sciamus vel Justiciarius noster, si in Anglia non fuerimus.

Omnes obsides et cartas statim reddemus, que liberate fuerunt nobis ab Anglicis in securitatem pacis vel fidelis servitii.

Nos amovebimus penitus de balliis*) parentes Gerardi de Atyes, quod decetero nullam habeant balliviam in Anglia, Engelum de Cygoyne, Andream, Petrum et Gyonem de Cancellis, Gyonem de Cygoyne, Galfridum de Martiny et fratres ejus, Philippum Marcum et fratres ejus et Galfridum nepotem ejus et totam sequelam eorundum, et statim post pacis reformationem amovebimus de regno omnes alienigenas milites, Balistarios, servientes stipendiarios, qui venerint cum equis et armis ad nocumentum regni.

Si quis fuerit dissaisitus vel elongatus per nos sine legali judicio parium suorum de terris, castellis, libertatibus vel jure suo, statim ea ei restituemus et si contentio super hoc orta fuerit, tunc inde fiat per Judicium viginti quinque baronum de quibus fit mentio inferius in securitate pacis.

De omnibus autem illis de quibus aliquis dissaisitus fuerit vel elongatus sine legali judicio parium suorum per Henricum regem patrem nostrum vel per Ricardum regem fratrem nostrum, que in manu nostra habemus, vel que alii tenent, que nos oporteat warantizare, respectum habebimus usque ad communem terminum cruce signatorum**), exceptis illis de quibus placitum motum fuit vel inquisitio facta per preceptum nostrum ante susceptionem crucis nostre. Cum autem redierimus de peregrinatione nostra vel si forte remanserimus a peregrinatione nostra, statim inde plenam justitiam exhibebimus.

Eundem autem respectum habebimus et eodem modo de justitia exhibenda de forestis deafforestandis vel remansuris forestis, quas Henricus pater noster vel Ricardus frater noster afforestaverint, et de custodiis terrarum, que sunt de alieno feodo, cujusmodi custodias hucusque habuimus occasione feodi, quod aliquis de nobis tenuit per servitium militare. Et de Abbatiis que fundate fuerint in feodo alterius quam nostro in quibus dominus feodi dixerit se jus habere. Et cum redierimus vel si remanserimus a peregrinatione nostra, super hiis conquerentibus plenam justitiam statim exhibebimus.

---

ninchen. Dies Wort wird aber auch für Parke mit Flügel-Wildprett und selbst für Fischbehälter gebraucht.

*) *Ballia ist sowohl das Amt eines Ballivus als der Bezirk desselben. Aber die Bedeutsamkeit der amtlichen Gewalt eines Ballivus war sehr verschieden, je nachdem der Geschäftskreis, für welchen er wirken sollte, ein sehr ausgedehnter oder beschränkter war. Ausserdem hiessen auch balliae die zu einem höheren Ordensamte in den beiden Ritterorden der Templer- und Johanniter-Ritter zusammen gehörenden Besitzungen.*

**) *König Johann hatte noch während des Bürgerkrieges bei den Verhandlungen über die Aussöhnung mit dem Papste und dem Clerus durch ein Gelübde sich zu einem Kreuzzuge verpflichtet, den er selbst aber verzögerte und später auszuführen durch seinen Tod (1216) verhindert wurde.*

Forstmeister und Hegemeister, Sheriffe und deren Unterbeamten, über die Flussübergänge und deren Wächter sollen sogleich in jeder Grafschaft untersucht werden durch zwölf geschworne Ritter aus derselben Grafschaft, welche durch rechtliche Männer dieser Grafschaft gewählt werden sollen, und innerhalb vierzig Tagen nach vollständig gemachter Untersuchung sollen sie durch dieselben aufgehoben werden, so dass sie niemals zurückgerufen werden sollen, jedoch mit vorhergegangener Anzeige bei uns oder bei unserm Oberrichter, wenn wir selbst nicht in England sein sollten.

Alle Geissel und Urkunden werden wir sogleich wieder zurückstellen, welche uns anvertraut sind von den Englischen zur Sicherheit des Friedens oder des treuen Dienstes.

Wir werden gänzlich aus den Aemtern entfernen die Verwandten des Gerard von Atyes, so dass sie fernerhin kein Amt mehr in England haben sollen, den Engelus von Cygoyne, den Andreas, Peter und Gyon von Cancelli, den Gyon von Cygoyne, den Galfried von Martiny und seine Brüder, den Philipp Marcus und seine Brüder, und Galfried seinen Enkel und ihren ganzen Anhang: und sogleich werden wir nach der Wiederherstellung des Friedens alle fremden Ritter, Wurfschützen und dienende Söldner, welche mit Pferden und Waffen zum Schaden des Reichs gekommen sind, aus unsrem Königreiche entfernen.

Wenn Jemand durch uns aus dem Besitzthum vertrieben oder entfernt sein sollte, ohne dass ein gesetzlicher Urtheilsspruch seiner Standesgenossen über seine Ländereien, Castelle, Freiheiten und sein Recht gefällt ist, so werden wir ihm dieselben sogleich wieder zurückstellen, und wenn darüber ein Streit entstehen sollte, so soll darüber durch ein Gericht von fünf und zwanzig Baronen entschieden werden, von welchen unten bei der Sicherstellung des Friedens die Rede sein wird.

Aber in Betreff aller derjenigen Fälle, in welchen Jemand durch König Heinrich unseren Vater oder durch König Richard unseren Bruder aus seinem Besitzthum vertrieben oder entfernt sein sollte, ohne den gesetzlichen Urtheilsspruch seiner Standesgenossen, und wenn wir diese Besitzungen in unsrer Hand haben, oder wenn andere sie haben und wir für dieselben Gewährleistung geben müssen, werden wir Aufschub haben bis zur allgemeinen Rückkehr der Kreuzfahrer, jedoch mit Ausnahme derjenigen, über welche schon nach unsrer Anordnung vor der Unternehmung unsres Kreuzzuges ein Gericht gehalten oder eine Untersuchung angestellt ist. Wenn wir aber von unsrer Wallfahrt zurückgekehrt oder wenn wir etwa von derselben zurückgeblieben sein sollten, werden wir denselben sogleich Gerechtigkeit erfüllen.

Aber denselben Aufschub werden wir auch haben und auf dieselbe Weise Gerechtigkeit erfüllen in Betreff sowohl der Forsten, welche unser Vater Heinrich oder unser Bruder Richard als Forste eingehegt haben, und welche aufgehoben werden oder als solche verbleiben sollen, als auch in Betreff der Obhut derjenigen Ländereien, welche zu einem fremden Lehne gehören, und deren Obhut wir bis jetzt gehabt haben, auf Veranlassung eines Lehns, welches Jemand von uns als Lehn mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste erhalten hätte. Eben so in Betreff der Abteien, welche auf dem Lehne eines Anderen und nicht auf unserem gegründet sind, und für welche der Herr dieses Lehns behauptet das Recht der Obhut über dieselben zu haben: und wenn wir zurückgekehrt oder von unserer Wallfahrt zurückgeblieben sein sollten, werden wir den darüber sich Beklagenden sogleich volle Gerechtigkeit gewähren.

Nullus capiatur nec imprisonetur propter appellum femine de morte alterius, quam viri sui.

Omnes fines*) qui injuste et contra legem terre facti sunt nobiscum, et omnia amerciamenta facta injuste et contra legem terre omnino condonentur, vel fiat inde per judicium viginti quinque baronum de quibus fit mentio inferius in securitate pacis, vel per judicium majoris partis eorundem una cum predicto, Stephano Cantuarensi Archiepiscopo, si interesse poterit et aliis quos secum ad hoc vocare voluerit; et si interesse non poterit, nihilominus procedat negotium sine eo; Ita quod si aliquis vel aliqui de predictis viginti quinque baronum fuerint in simili querela, amoveantur quantum ad hoc judicium, et alii loco eorum per residuos de eisdem viginti quinque tantum ad hoc faciendum electi et jurati substituantur.

Si nos dissaisivimus vel elongavimus Walenses**) de terris vel libertatibus vel rebus aliis sine legali judicio parium suorum in Anglia vel in Wallia, eis statim reddantur, et si contentio super hoc orta fuerit, tunc inde fiat in marchia per judicium parium suorum de tenementis Anglie secundum legem Anglie, de tenementis Wallie secundum legem Wallie, de tenementis marchie, secundum legem marchie. Idem facient Walenses nobis et nostris. De omnibus autem illis de quibus aliquis Walensium dissaisitus fuerit vel elongatus sine legali judicio parium suorum per Henricum Regem patrem nostrum vel Ricardum Regem fratrem nostrum que nos in manu nostra habemus vel que alii tenent que nos oporteat warantizare, respectum habebimus usque ad communem terminum cruce signatorum, illis exceptis de quibus placitum motum fuit vel inquisitio facta per preceptum nostrum ante susceptionem crucis nostre. Cum autem redierimus vel si forte remanserimus a peregrinatione nostra, statim eis inde plenam justitiam exhibebimus secundum leges Walensium et partes predictas. Nos reddemus filium Leulini***) statim et omnes obsides de Wallia et cartas que nobis liberate fuerunt in securitatem pacis.

Nos faciemus Alexandro Regi Scottorum†) de sororibus suis et obsi-

---

*) *Finis, noch heute in der Englischen Rechtssprache erhalten, heisst sowohl die Geldbusse oder Geldstrafe, als auch der Termin zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme, welche vertragsweise festgestellt ist.*

**) *Walenses. Nur der östliche Theil und ein geringerer im Süden des Landes Wales waren erst damals mit England vereinigt, indem bereits Wilhelm der Eroberer diese Landschaft überwältigt hatte. Die gänzliche Unterwerfung des Fürstenthums Wales kam erst unter König Eduard I. im J 1276 zu Stande. Die Marchia (March) war eine in die Länge gedehnte schmale Gränzgrafschaft, welche zuerst den Schutz der Englischen Gränze gegen die häufigen Angriffe der trotzigen Gebirgsbewohner aus Wales zu übernehmen hatte und längs Shropshire, Herefordshire und dem Herzogthume Gloucester sich hinzog.*

***) *Leulinus oder Leolyn ist der Name des damaligen Fürsten von Wales, wie überhaupt dieser Name unter den Fürsten dieses Landes sehr häufig vorkommt. Auch der letzte und unabhängige Fürst, welcher sich 1276 dem Könige Eduard I. unterwerfen musste, führte denselben Namen.*

†) *Alexander, König von Schottland von 1214+1249, war auf seinen Vater König Wilhelm den Löwen (1165+1214) gefolgt, welcher nach der Niederlage bei Alnwick 1174 in die Gefangenschaft des Königs Heinrich II. von England gerathen war, und seine Freiheit nur dadurch losgekauft, dass er für ganz Schottland die Oberlehnshoheit Englands anerkannte, und dadurch*

Niemand soll angegriffen noch verhaftet werden auf die Anklage einer Frau über den Tod eines Anderen, ausser ihres eigenen Ehemannes.

Alle Geldverträge, welche auf ungerechte Weise und gegen das Gesetz des Landes mit uns geschlossen sind, und alle Bestrafungen, welche auf ungerechte Weise und gegen das Gesetz des Landes festgestellt sind, sollen gänzlich aufgehoben, oder ein Urtheil darüber durch den Gerichtshof der fünf und zwanzig Barone gefällt werden, von welchen unten bei der Sicherstellung des Friedens die Rede sein wird, oder durch den richterlichen Ausspruch der Majorität unter denselben in Gemeinschaft mit dem obengenannten Erzbischof Stephan von Canterbury, wenn er dabei sein können wird, und mit anderen Männern, welche er dazu mit sich rufen will. Und wenn dieser auch nicht dabei sein können wird, so soll die Verhandlung auch ohne ihn fortgehen; und zwar so, dass wenn Einer oder Einige von den vorher erwähnten fünf und zwanzig Baronen in einer ähnlichen Klage betheiligt wären, sie von dieser Gerichtsversammlung entfernt werden, und andere in ihre Stelle durch die Uebrigen von diesen fünf und zwanzig Baronen zur Abhaltung dieses Gerichts gewählt und nach Ableistung des Eides substituirt werden sollen.

Wenn wir Bewohner von Wales aus ihren Ländereien, Freiheiten oder anderen Dingen vertrieben oder entfernt haben sollten ohne einen gesetzmässigen Urtheilsspruch ihrer Standesgenossen in England oder Wales, so sollen ihnen diese sogleich wieder gegeben werden, und wenn ein Streit darüber entstehen sollte, so soll dann darüber ein Urtheilspruch auf der Gränzmark durch ein Gericht ihrer Standesgenossen gefällt werden und zwar über Englische Lehne nach dem Gesetze Englands, über Wallisische Lehne nach den Gesetzen von Wales, über die Lehne der Gränzmark nach den Gesetzen der Gränzmark. Ein Gleiches werden die Walliser gegen uns und die Unsrigen beobachten. Aber in Betreff aller derjenigen Fälle, in welchen ein Walliser durch König Heinrich unsren Vater oder durch König Richard unsren Bruder aus seinem Besitzthum vertrieben oder entfernt sein sollte, ohne richterlichen Urtheilsspruch seiner Standesgenossen, und wenn wir diese Besitzungen in unserer Hand haben, oder wenn Andere sie haben und wir für dieselben Gewährleistung geben müssen, werden wir Aufschub haben bis zur allgemeinen Rückkehr der Kreuzfahrer, jedoch mit Ausnahme derjenigen, über welche bereits nach unserer Anordnung vor der Unternehmung unsres Kreuzzuges ein Gericht gehalten, oder eine Untersuchung angestellt ist. Wenn wir aber von unsrer Wallfahrt zurückgekehrt, oder wenn wir etwa von derselben zurückgeblieben sein sollten, werden wir denselben sogleich volle Gerechtigkeit gewähren nach den Gesetzen der Walliser und der vorgenannten Theile. — Wir werden sogleich den Sohn des Leolyn und alle Geisseln aus Wales sowie die Urkunden zurückgeben, welche uns zur Sicherstellung des Friedens anvertraut sind.

Wir werden mit dem Könige Alexander von Schottland wegen Rück-

---

in das untergeordnete Verhältniss eines Englischen Barons gegen den König von England als seinen Lehnsherrn trat. Zwar hatte König Richard I. nach seiner Thronbesteigung kurz vor dem Antritt seines Kreuzzuges dem Könige Wilhelm die neue Ableistung des Lehnseides für eine beträchtliche Geldsumme erlassen, aber das einmal eingegangene Lehnsverhältniss wurde dadurch nicht völlig gelöst. Wie locker dasselbe auch unter König Johann und wie wenig derselbe Macht besass, dem Willen des Lehnsherrn eine erfolgreiche Anerken-

dibus reddendis et libertatibus suis et Jure suo secundum formam in qua faciemus aliis baronibus nostris Anglie, nisi aliter esse debeat per cartas quas habemus de Willielmo patre ipsius quondam rege Scottorum, et hoc erit per judicium parium suorum in curia nostra.

Omnes autem istas consuetudines predictas et libertates quas nos concessimus in regno nostro tenendas quantum ad nos pertinet erga nostros, omnes de regno nostro tam clerici quam laici observent quantum ad se pertinet erga suos.

Cum autem pro domo et ad emendationem regni nostri et ad melius sopiendam discordiam inter nos et barones nostros ortam haec omnia predicta concesserimus, volentes ea integra et firma stabilitate in perpetuum gaudere; facimus et concedimus eis securitatem subscriptam, videlicet quod barones eligent viginti quinque barones de regno quos voluerint, qui debeant pro totis viribus suis observare, tenere et facere observari pacem et libertates quas eis concessimus et hac presenti carta nostra confirmavimus; Ita scilicet quod si nos vel Justiciarius noster vel ballivi nostri vel aliquis de ministris nostris in aliquo erga aliquem deliquerimus vel aliquem articulorum pacis aut securitatis transgressi fuerimus, et delictum ostensum fuerit quattuor baronibus de predictis viginti quinque baronibus, illi quattuor barones accedent ad nos vel ad Justiciarium nostrum, si fuerimus extra regnum, proponentes nobis excessum, petent ut excessum illum sine dilatione faciamus emendari. Et si nos excessum non emendavimus vel si fuerimus extra regnum, Justiciarius noster non emendaverit infra tempus quadraginta dierum computandum a tempore quo monstratum fuerit nobis vel Justiciario nostro si extra regnum fuerimus; predicti quattuor barones referant clam ad residuos de illis viginti quinque baronibus, et illi viginti quinque barones cum communa*) totius terre distringent et gravabunt nos modis omnibus quibus poterunt, scilicet per captionem castrorum, terrarum, possessionum et aliis modis quibus poterunt, donec fuerit emendatum secundum arbitrium eorum salva persona nostra et Regine nostre et liberorum nostrorum, et cum fuerit emendatum, intendent nobis sicut prius fecerunt. Et quicunque voluerit de terra, juret quod ad predicta omnia exsequenda, parebit mandatis predictorum viginti quinque baronum, et quod gravabit nos pro posse suo cum ipsis, et nos publice et libere damus

---

nung zu verschaffen, so wurde doch noch in der Magna charta in Folge der Vereinigung aller unmittelbaren Lehnsträger der Englischen Krone das Verhältniss des Königs von Schottland gegen den König von England mit einem gewöhnlichen Lehnsverhältnisse eines unmittelbaren Englischen Barons gleichgestellt und demgemäss die Form fernerer Verhandlungen verlangt.

*) *Communa kommt sehr selten vor für das gebräuchlichere Communia, und das im Mittelalter eben so allgemein gebrauchte Wort Communitas. Jede Zusammengesellung zu einem bestimmten politischen oder bürgerlichen Zwecke wird durch diese Wörter bezeichnet, besonders aber werden sie von den Gesammtverbindungen der Bürgerschaften in den Städten gebraucht. Die Uebersetzung allgemeines Aufgebot dürfte am richtigsten die umfassende Bedeutung dieses Wortes an dieser Stelle angeben, da ganz England, wie oben nachgewiesen ist, seit der Normannischen Eroberung in ein gemeinsames Lehnsverhältniss übergegangen ist, hiefür also die unmittelbaren Vasallen von den Afterlehnsleuten nicht unterschieden werden können. Es sind also in dieser Communa höchstens nur diejenigen Afterlehnsleute nicht mitbegriffen, welche in den unmittelbar der Krone vorbehaltenen Lehnen betheiligt sind, also in den im Texte bezeichneten castra, terrae, possessiones, deren*

gabe seiner Schwestern und Geisseln, sowie wegen seiner Freiheiten und seines Rechtes verhandeln nach der Form, in welcher wir mit unseren andern Baronen in England verhandeln, soweit es nicht anders bestimmt sein sollte durch die Urkunden, welche wir in Bezug auf seinen Vater, den vormaligen König Wilhelm von Schottland haben: und dies wird geschehen nach dem Urtheilsspruche seiner Standesgenossen an unsrem Hoflager.

Aber alle diese vorgenannten Gewohnheitsrechte und Freiheiten, welche wir in unserem Reiche zugestanden haben, und die gegen die Unsrigen, soviel es uns anbelangt, gehalten werden sollen, sollen auch alle Uebrigen in unserem Reiche, sowohl Geistliche als Weltliche, soviel es sie betrifft, gegen die Ihrigen beobachten.

Da wir aber für unser Haus und zur Verbesserung unseres Reiches, und um besser die zwischen uns und unseren Baronen entstandene Zwietracht zu stillen, alles dieses Vorgenannte zugestanden haben, und wollen, dass dasselbe eines vollständigen und festen Bestehens sich für immer erfreue; so geben wir und verleihen diesen Bestimmungen nachstehende Sicherstellung, nämlich dass die Barone fünf und zwanzig Barone aus unserem Reiche auswählen sollen, welche sie wollen mögen. Diese sind verpflichtet nach allen ihren Kräften zu beobachten, fest zu halten und dafür zu sorgen, dass der Friede und die Freiheiten aufrecht erhalten werden, welche wir denselben verwilligt und durch diese unsere gegenwärtige Urkunde bekräftigt haben: so nämlich, dass wenn wir, oder unsre Oberrichter, oder unsre Baillifs, oder irgend einer von unseren Beamten in irgend einem Falle gegen Jemand ein Vergehen begangen, oder irgend einen Artikel des Friedens oder der Sicherstellung überschritten haben sollten, und dies Vergehen an vier Barone von den obengenannten fünf und zwanzig Baronen angezeigt würde, so sollen diese vier Barone zu uns kommen, oder zu unserem Oberrichter, wenn wir ausserhalb des Landes wären, und sollen, indem sie uns jene ungerechte Handlung vorstellen, verlangen, dass wir ohne Aufschub jenes Unrecht zu verbessern trachten. Und wenn wir dieses Unrecht nicht abgestellt haben, oder wenn wir uns ausserhalb des Reichs befinden sollten und unser Oberrichter dieses Unrecht nicht innerhalb einer Zeit von vierzig Tagen abgestellt hat, die von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden soll, in welchem das Unrecht uns oder unserem Oberrichter im Fall unsrer Abwesenheit ausserhalb des Königreiches angezeigt ist, so sollen die vier genannten Baronen heimlich darüber den übrigen von jenen fünf und zwanzig Baronen Bericht erstatten, und jene fünf und zwanzig Barone sollen dann mit dem allgemeinen Aufgebot des ganzen Landes uns dazu nöthigen und zwingen auf jede ihnen mögliche Art, nämlich durch die Einnahme unserer Burge, Ländereien, Besitzungen und andere Mittel, welche sie nur anwenden können, so lange bis das Unrecht nach ihrer Entscheidung abgestellt ist, jedoch ohne Verletzung sowohl unsrer Person als auch der Königin und unsrer Kinder, und wenn das Unrecht abgestellt sein wird, werden sie wieder so ihren Lehnsgehorsam leisten, wie sie es vorher gethan haben. Und Jedermann aus dem Lande wird nach seinem Willen schwören, dass er bei der Ausführung aller dieser vorgenannten Dinge den Befehlen der vorgenannten fünf und zwanzig Barone gehorchen und uns nach seinem Vermögen mit seinen Angehörigen bedrängen wird. Und wir

---

Besitznahme den Baronen in dem bezeichneten Falle anheimgestellt wird. Vgl. überdies die bezügl. Artikel in Du Cange Glossar. latinit. med. et inf. aevi.

licentiam jurandi cuilibet qui jurare voluerit, et nulli unquam jurare prohibebimus: Omnes autem illos de terra qui per se et sponte sua noluerint jurare viginti quinque baronibus de distringendo et gravando nos cum eis, faciemus jurare eosdem de mandato nostro sicut predictum est. Et si aliquis de viginti quinque baronibus decesserit, vel a terra recesserit vel aliquo alio modo impeditus fuerit quominus ista predicta possent exequi, qui residui fuerint de predictis viginti quinque baronibus eligant alium loco ipsius pro arbitrio suo, qui simili modo erit juratus, quo et ceteri. In omnibus autem que istis viginti quinque baronibus committuntur exequenda, si forte ipsi viginti quinque presentes fuerint et inter se super re aliqua discordaverint, vel aliqui ex eis summoniti nolint vel nequeant interesse, ratum habeatur et firmum quod major pars eorum qui presentes fuerint, providerit vel preceperit, ac si omnes viginti quinque in hoc consensissent. Et predicti viginti quinque jurent quod omnia antedicta fideliter observabunt et pro toto posse suo facient observari.

Et nos nihil impetrabimus ab aliquo per nos nec per alium per quod aliqua istarum concessionum et libertatum revocetur vel minuatur. Et si aliquid tale impetratum fuerit, irritum sit et inane, et nunquam eo utemur per nos nec per alium.

Et omnes malas voluntates, indignationes et rancores ortos inter nos et homines nostros clericos et laicos a tempore discordie plene omnibus remisimus et condonavimus. Preterea omnes transgressiones factas occasione ejusdem discordie a Pascha anno Regni nostri Sextodecimo, usque ad pacem reformatam plene remisimus omnibus clericis et laicis, et quantum ad nos pertinet plene condonavimus.

Et insuper faciemus eis fieri litteras testimoniales patentes Domini Stephani Cantuarensis Archiepiscopi, Domini Henrici Dublinensis Archiepiscopi et Episcoporum predictorum et Magistri Pandulfi super securitate ista et concessionibus prefatis.

Quare volumus et firmiter precipimus quod anglicana ecclesia libera sit, et quod homines in regno nostro habeant et teneant omnes prefatas libertates, Jura et concessiones bene, et in pace, libere et quiete, plene et integre, sibi et heredibus suis de nobis et heredibus nostris in omnibus rebus et locis in perpetuum sicut predictum est. Juratum est autem tam ex parte nostra quam ex parte baronum, quod hec omnia supradicta bona fide et sine malo ingenio servabuntur. Testibus supradictis et multis aliis. Datum per manum nostram In Prato quod vocatur Runimedense Inter Windleshorum et Stanes. Quintodecimo die Junii Anno Regni Nostri Septimodecimo.

Das unbefangene Studium dieses grossen Freiheitsbriefes wird unzweifelhaft den in neuester Zeit demselben oft aus Unkunde gemachten Vorwurf zurückweisen, als ob derselbe lediglich durch die persönliche Ehrsucht einiger selbstsüchtiger Barone und Bischöfe veranlasst, nur einzelnen Lehnsmissbräuchen abgeholfen und einige neue Berechtigungen für die Englischen Kirchenhäupter festgestellt habe. Wir finden bereits in demselben eine gleiche Vertheilung der bürgerlichen Rechte unter alle Classen der Freien angeordnet, und dies schöne Kleinod der magna charta bleibt der Grundstein für alle späteren Erweiterungen der politischen Rechte in England, indem der königlichen Gewalt gegenüber, zur Verhütung der Beeinträchtigung einmal erlang-

geben frei und offen Jedermann, welcher schwören will, die Erlaubniss diesen Eid zu leisten und wir werden niemals Jemand verhindern, dieses zu beschwören. Alle Bewohner des Landes aber, welche für sich freiwillig den fünf und zwanzig Baronen den Eid nicht ableisten wollen, in Gemeinschaft mit denselben uns zu nöthigen und zu zwingen, werden wir veranlassen auf unseren Befehl den Eid abzuleisten, sowie vorher gesagt ist. Und wenn Jemand von den fünf und zwanzig Baronen mit Tod abgegangen sein, oder aus dem Lande sich entfernt haben, oder auf irgend eine Weise verhindert sein sollte, jene vorgenannten Pflichten auszuführen, so sollen die Uebrigen von den fünf und zwanzig Baronen einen Andern in seine Stelle nach ihrem Urtheile wählen, welcher in ähnlicher Weise zum Eide verpflichtet sein wird, als die Uebrigen. In allen Dingen aber, welche diesen fünf und zwanzig Baronen auszuführen anvertraut werden, soll wenn etwa diese fünf und zwanzig Barone sämmtlich anwesend sind und unter sich über irgend eine Sache in Streit gerathen, oder wenn einige von denselben dazu aufgefordert der Versammlung nicht beiwohnen wollen oder können, alles dasjenige für gültig und fest beschlossen erachtet werden, was der grössere Theil unter den Anwesenden (die Majorität) beschlossen oder angeordnet haben wird, gleich als wenn alle fünf und zwanzig darin übereingestimmt hätten. Und diese fünf und zwanzig sollen schwören, dass sie alles Vorhergenannte treu beobachten und auch nach ihrem ganzen Vermögen dazu thun wollen, dass es beobachtet werde.

Und wir werden nichts verlangen weder durch uns noch durch einen anderen, wodurch irgend einige dieser Zugeständnisse und Freiheiten zurückgerufen oder geschmälert werden sollten. Und wenn irgend etwas dieser Art erlangt wäre, so soll es null und nichtig sein.

Und alle widerwärtige Gesinnungen, Zwistigkeiten und Schmähungen, welche zwischen uns und unseren Vasallen, Geistlichen und Weltlichen von der Zeit der inneren Zwietracht entstanden, werden wir vollständig vergessen und verzeihen. Ausserdem haben wir auf alle Ueberschreitungen, die bei Gelegenheit dieser Zwietracht vom Osterfeste in unsrem sechszehnten Regierungsjahre bis zur Wiederherstellung des inneren Friedens gemacht sind, für alle Geistliche und Weltliche Verzicht geleistet, und sie vollständig soweit es uns anbelangt verziehen.

Und überdies werden wir veranstalten, dass denselben offene Zeugen-Urkunden des Herrn Erzbischofs Stephan von Canterbury, des Herrn Erzbischofs Heinrich von Dublin und der vorgenannten Bischöfe und des Magister Pandulfo über diese Sicherstellung und die vorgenannten Zugeständnisse ausgestellt werden.

Daher wollen wir und befehlen wir auf unverbrüchliche Weise, dass die Englische Kirche frei sein und dass die Vasallen in unserem Reiche alle vorgenannten Freiheiten haben und behalten sollen, alle Rechte und Zugeständnisse wohl verwahrt und in Frieden, frei und ungefährdet, vollständig und unverkürzt, für sich und ihre Erben von uns und unseren Erbfolgern, in allen Dingen und an allen Orten für immer, sowie es vorher gesagt ist. Es ist aber beschworen sowohl von unserer Seite, als auch von Seiten der Barone, dass dieses alles Vorhergenannte in guter Treue und ohne Arglist aufrecht erhalten werden wird. Zeugen sind dafür die vorgenannten Personen und viele andere. — Gegeben durch unsre Hand auf der Wiese, welche genannt wird Runningmead zwischen Windsor und Staines. Am funfzehnten Tage des Juni im siebzehnten Jahre unsrer Regierung (1215).

---

ter Rechte, ein allgemeines Interesse im Volke sich festwurzelt, und

alle Stände zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit für den Schutz ihrer Rechte verbindet. Man kann mit voller Ueberzeugung der Behauptung Hallam's beipflichten, dass die Freiheiten des Englischen Volks, worauf es seit langer Zeit höchstens die Anwartschaft gehabt hatte, durch die magna charta ein wirkliches Besitzthum wurden, und jene unbestimmte Sehnsucht nach den Gesetzen Eduard's des Bekenners sich in eine feste Anhänglichkeit an den grossen Freiheitsbrief der Nation verwandelte. Man braucht nur die geschichtlichen Werke Roger's von Hoveden und des Matthäus von Paris über die Regierungszeit der beiden Könige Heinrich II. und Heinrich III. zu durchlaufen, um zu dem Urtheil zu gelangen, dass der siegreiche Kampf gegen die willkürliche Gewalt den Gemeingeist mit einer Thatkraft belebt hatte, welche früher dem Englischen Volke fremd war. Nirgends finden wir in seinen Geschichtsschreibern des zwölften Jahrhunderts jene Behauptung positiver Volksrechte, wodurch sich die Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts und besonders der Mönch von St. Albans auszeichnen.

Aber auch die Rechte der königlichen Gewalt selbst wurden sichrer gestellt und gegen jeden einzelnen Versuch ungezügelter Uebermacht weltlicher und geistlicher Barone gewahrt, indem wiederum das allgemeine Interesse der verschiedenen Stände des Volks darüber wachte, dass die ihre eigenen Privilegien schützende königliche Autorität nicht beeinträchtigt und untergraben würde. Doch musste natürlich das Selbstbewusstwerden der eignen Kraft bei jedem neuen Angriff auf die erworbenen Rechte — und daran liess es gleich König Johann noch während der wenigen Monate seiner späteren Regierung und noch weniger sein Sohn König Heinrich III. fehlen — dafür Sorge tragen, dass bei den späteren Bestätigungen dieses Grundgesetzes der Englischen Verfassung, die einzelnen Berechtigungen, gleichviel ob sie die gemeinschaftliche Sicherheit der Person und des Eigenthumes Aller, oder Particular-Interessen einzelner Stände und Corporationen betrafen, klarer aufgefasst, vollständiger auseinandergesetzt und mit neuen Schutz- und Vertretungs-Mitteln befestigt wurden. Solcher Bestätigungs-Privilegien und Anerkennungen derselben, die nach den Umständen theils mit den Waffen ertrotzt, theils auf dem Wege friedlicher Verhandlung mit gegenseitigen Concessionen, bisweilen auch mit sehr beträchtlichen Geldopfern von Seiten der Stände, namentlich der Städte herbeigeführt wurden, hat allein das Haus Anjou oder Plantagenet seit Heinrich III. sieben und dreissig*) gegeben.

---

*) *Die Bestätigung der allgemeinen Freiheiten des Königreichs in der Form und unter dem Namen einer magna carta oder carta confirmationis*

Wir heben aus der Reihe derselben indess nur **fünf** hervor, weil durch diese wesentliche neue Bestimmungen in die Englische Verfassung eingeführt werden, sie also in die Reihenfolge der jetzt noch gültigen Englischen Grundgesetze aufgenommen werden müssen. Dieselben lassen sich auch zugleich als die Schlusssteine der Englischen Verfassung während des Mittelalters betrachten, indem wir uns nicht näher darauf einzulassen haben, in welchem Gewirr von Gefahren und Verletzungen die Verfassung selbst vorübergehend durch mehrere Bürgerkriege zwischen der königlichen Gewalt und mächtigen Adels-Partheien geschwebt habe, namentlich zwischen dem treubrüchigen Könige Heinrich III. und dem nicht minder treulosen ehrgeizigen Grafen Simon von Leicester. Für diese Sammlung der Grundgesetze kommt es nur darauf an, die aufrecht erhaltenen Privilegien und deren spätere Wiederherstellung kennen zu lernen, wenn sie auf eine Zeit lang unterdrückt gewesen sind. **Drei** derselben rühren gleich aus der Regierung des Nachfolgers von König Johann her (die andern beiden von seinem Grosssohne Eduard I.), indem Heinrich III. die Verletzung der Magna charta schon von seinem Vater erbte, der die Hülfe des päpstlichen Hofes nachgesucht, von seinem Eide auf die eben beschworene Verfassung sich loszusagen, und darüber wirklich in die Gefahr gekommen war, als König ohne Land sein Leben zu beschliessen. Zwar hatte Heinrich III. (1216+1272) gleich in den ersten Monaten seiner Regierung am 12. November 1216 und nach sehr rascher Verletzung derselben im Jahre 1217**) zwei Magnae chartae gegeben, die indessen lediglich eine Wiederholung der Bestimmungen der grossen aus dem Jahre 1215 enthalten. Darauf folgten im Jahre 1225 nach neuem heftigen

---

erfolgte von König ***Heinrich*** *III.* ***sechsmal*** *in den Jahren (Novbr.)* 1216, 1217, *Febr.* 1225, *Jan.* 1237, *Febr.* 1252, *Mrz.* 1265, *welche volltändig abgedruckt sind in den Stat. of the R. vol. I. pag.* 14—32; *von König* ***Eduard*** *I. zweimal, Oct.* 1297 *und Mrz.* 1300, *abgedruckt in den Stat. of th. R. vol. I.* 33-44. *Späterhin wurde in allgemeinen Ausdrücken, ohne sich an die früher vorgeschriebene Form der magnae chartae zu halten, der Inhalt der früher ertheilten Freiheiten und Berechtigungen vollständig anerkannt in den Statuta regni, welche die Resultate der Beschlüsse des Parlaments mit der königlichen Bestätigung zusammenfassten. In dieser Art geschah es von König* ***Eduard*** *III.* (1327+1377) ***funfzehnmal***, *von Richard II.* (1377+1399) ***siebenmal***, *von Heinrich IV.* (1399+1413) ***sechsmal***, *und von* ***Heinrich*** *V.* (1413+1422) ***einmal***. *Der Abdruck dieser Statutes ist für Eduard III. noch im ersten Bande der Statutes of th. R., für die übrigen Könige im 2ten Bande dieser Sammlung.*

**) *Beide sind abgedruckt in den Statutes of the Realm vol. I. S.* 14—19.

Zwiespalte die beiden zuerst folgenden Freiheitsbriefe, von welchen der erste die allgemeinen Landesfreiheiten bestätigte, der zweite die besonders drückenden und willkührlichen Forstverhältnisse vollständiger regelte. Der dritte rührte aus dem Ende seiner Re-

---

II. Magna Charta Regis Henrici III.

XI. Die Febr. 1225*).

Henricus Dei gratia Rex Anglie, Dominus Hybernie, Dux Normannie, Aquitanie et Comes Andegavie, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus, Vicecomitibus, Prepositis, Ministris et Omnibus Ballivis, et fidelibus suis presentem Cartam inspecturis Salutem. Sciatis quod nos intuitu dei et pro salute anime nostre et animarum antecessorum et successorum nostrorum ad exaltationem sancte Ecclesie et emendationem Regni nostri, spontanea et bona voluntate nostra dedimus et concessimus Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus et omnibus de Regno nostro has libertates subscriptas tenendas in Regno nostro Anglie in perpetuum.

In primis concessimus Deo et hac presenti Carta nostra confirmavimus pro nobis et heredibus nostris in perpetuum, Quod Anglicana ecclesia libera sit et habeat omnia Jura sua integra et libertates suas illesas.

Concessimus etiam omnibus liberis hominibus Regni nostri pro nobis et heredibus nostris in perpetuum omnes libertates subscriptas habendas et tenendas eis et heredibus suis de nobis et heredibus nostris.

Si quis Comitum vel Baronum nostrorum sive aliorum tenentium de nobis in capite per servicium militare mortuus fuerit et cum decesserit, heres ejus plene etatis fuerit et relevium debeat, habeat hereditatem suam per antiquum relevium, scilicet heres vel heredes Comitis de Baronia Comitis integra per Centum libras, heres vel heredes Militis de feodo militis integro per Centum solidos ad plus, et qui minus debuerit, minus det secundum antiquam consuetudinem feodorum. Si autem heres alicujus talium fuerit infra etatem, Dominus ejus non habeat custodiam ejus nec terre sue antequam homagium

---

*) *Abgedruckt in den Statutes of th. R. I. pg. 22—25 mit einem Fac-Simile des Originals der Urkunde, die in den Archiven der Domkirche von Durham aufbewahrt wird. Der Inhalt dieser Magna charta wird gleichfalls wie von den Bestätigungsurkunden aus den Jahren* 1216 *und* 1217 *gesagt ist, die Bestimmungen des grossen Freiheitsbriefes von König Johann fast wörtlich wiedergeben. Demungeachtet habe ich den vollständigen Abdruck der Urkunde einem blos mangelhaften Auszuge mit den Zusätzen der neuen Bestimmungen vorgezogen, um das treue Bild zu gewähren, wie die Magna charta in dem Laufe der Ereignisse fest gehalten und nur mit einzelnen Zusätzen, die durch den ferneren politischen Entwickelungsgang aufgedrängt wurden, erweitert ist. Gleichzeitig wird man aber aus einer sorgfältigen Vergleichung beider magnae chartae auch entnehmen können, welche Schutzmittel zur Zeit König Johann's noch dringend erfordert, späterhin als unwe-*

gierung 1265, und verleiht nach dem Ende des Bürgerkrieges mit dem Grafen von Leicester neue Sicherstellungen der bürgerlichen Freiheit, wie sie sich durch die Entwickelung des Kampfes schon factisch gestaltet hatten.

Grosser Freiheitsbrief des Königs Heinrich III.

v. 11. Februar 1225.

Heinrich von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog von der Normandie, Aquitanien und Graf von Aquitanien erstattet den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren, Grafen, Baronen, Sheriffs, Vorstehern, Beamten und allen Baillifs und seinen Getreuen, die die vorliegende Urkunde ansehen werden, seinen Gruss. Ihr mögt wissen, dass wir in Hinschauung auf Gott und für das Heil unsrer Seele, so wie der Seelen unsrer Vorgänger und Nachfolger, zur Erhöhung der heiligen Kirche und zur Verbesserung unsres Königreichs, freiwillig und mit unsrer guten Willensmeinung verliehen und zugestanden haben den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren, Grafen, Baronen und allen Leuten aus unsrem Reiche diese nachgeschriebnen Freiheiten, die in unsrem Königreich England für immer aufrecht erhalten werden sollen.

Zuvörderst haben wir mit Gott und durch diese vorliegende Urkunde zugestanden, und bestätigen für uns und unsre Erben auf immer, dass die Englische Kirche frei und alle ihre Rechte unverkürzt und ihre Freiheiten unverletzt behaupte.

Wir haben auch allen freien Mannen unsres Königreichs für uns und unsre Erben auf immer alle nachgeschriebene Freiheiten zugestanden, die denselben und ihren Erben von uns und unsren Erben gehalten werden sollen.

Wenn irgend Einer von unsren Grafen oder Baronen oder unsren anderen Lehnsträgern mit persönlichem Kriegsdienste gestorben, und bei seinem Tode sein Erbe volljährig sein und zu einer Lehnsgebühr verpflichtet sein sollte, so soll er seine Erbschaft erhalten für die alte Lehnsgebühr, nämlich der Erbe oder die Erben eines Grafen in einer vollständigen Grafen-Baronie für 100 Pfund, der Erbe oder die Erben eines Barons in einer vollständigen Baronie für 100 Pfund, der Erbe oder die Erben eines Ritters in einem vollständigen Ritterlehn für 100 Schillinge höchstens, und wer zu einer geringeren Gebühr verpflichtet sein sollte, soll weniger zahlen nach dem alten Herkommen bei den Lehnen. Wenn aber der Erbe irgend eines solchen Lehnsträgers minderjährig wäre, so soll der Lehnsherr desselben nicht haben die

---

sentlich oder nur von vorübergehendem Nutzen aus der Magna charta gelassen sind, wohin selbst die Einrichtung des Parlaments gehört, weil die Magna charta die Rechte des Landes und nicht die Berechtigungen einzelner Personen enthalten sollte. Die Magna charta wird jetzt unter den Schutz des gesammten

ejus ceperit et postquam talis heres fuerit in custodia, cum ad etatem pervenerit, scilicet viginti et unius anni*), habeat hereditatem suam sine relevio et sine fine, Ita tamen quod si ipse dum infra etatem fuerit, fiat miles, nihilominus terra remaneat in custodia dominorum suorum usque ad terminum predictum. Custos terre hujusmodi heredis qui infra etatem fuerit, non capiat de terra heredis nisi rationabiles exitus et rationabiles consuetudines et rationabilia servicia et hoc sine destructione et vasto hominum vel rerum. Et si nos commiserimus custodiam alicujus talis terre Vicecomiti vel alicui alii qui, de exitibus terre illius nobis debeat respondere et ille destructionem de custodia fecerit vel vastum, nos ab illo capiemus emendam, et terra committetur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui de exitibus nobis respondeant vel ei cui nos assignaverimus. Et si dederimus vel vendiderimus alicui custodiam alicujus talis terre et ille destructionem inde fecerit vel vastum, amittat ipsam custodiam et tradatur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui similiter nobis respondeant sicut predictum est. Custos autem quamdiu custodiam terre habuerit, sustentet Domos, Parcos, Stagna, Molendina et cetera ad terram illam pertinentia de exitibus terre ejusdem, et reddat heredi cum ad plenam etatem pervenerit, terram suam totam instauratam de carrucis et omnibus aliis rebus ad minus secundum quod illam recepit.

Hec omnia observentur de custodiis Archiepiscopatuum**), Episcopatuum, Abbatiarum, Prioratuum, Ecclesiarum et dignitatum vacantium que ad nos pertinent, Excepto quod hujusmodi custodie vendi non debeant.

Heredes maritentur absque disparagatione. Vidua post mortem mariti sui statim et sine difficultate aliqua habeat maritagium suum et hereditatem suam, nec aliquid det pro dote sua vel pro maritagio suo vel pro hereditate sua, quam hereditatem maritus suus et ipsa tenuerunt die obitus ipsius mariti. Et maneat in capitali messagio ipsius mariti sui per quadraginta dies post obitum ipsius mariti sui, infra quos assignetur ei dos sua nisi prius ei fuerit assignata, vel nisi domus illa sit castrum. Et si de castro recesserit, statim provideatur ei domus competens in qua possit honeste morari, quousque dos sua ei assignetur, sicut predictum est: Et habeat rationabile estoverium***) suum interim de communi. Assignetur autem ei pro dote sua tertia pars totius terre mariti sui que sua fuit in vita sua nisi de minori dotata fuerit ad

---

Volks gestellt, nicht mehr bleibt die Obhut über die Aufrechterhaltung dieses Kleinods der bürgerlichen Freiheit Aller einem Ausschuss von wenigen Baronen oder den Kirchenhäuptern überlassen.

*) *Die Volljährigkeit wird hier bestimmt auf das ein und zwanzigste Jahr festgesetzt, ohne die genauere Bezeichnung des Anfanges oder des zurückgelegten Jahres anzugeben, während in der Magna charta von 1245 die Feststellung der Volljährigkeit auf ein bestimmtes Jahr noch fehlt.*

**) *Dieser wichtige Zusatz in Bezug auf die Ländereien der geistlichen Lehen war in Folge vielfacher Streitigkeiten darüber veranlasst.*

***) *Estoverium von dem Germanischen Stoff, durch das Französische Etoffe (Estoffe altfranz.) gebildet, bezeichnet das Materielle, welches zum Unterhalt einer Person ausgesetzt ist. Noch heut zu Tage heissen im Englischen Rechte Estovers diejenigen Dinge, welche vom Gesetze zum Unterhalte eines Verbrechers bewilligt sind.*

Obhut weder über ihn selbst noch über sein Lehnsland, bevor er den Homagialeid (die Homagialverpflichtung) desselben angenommen hat, und nachdem ein solcher Erbe in der Obhut gewesen und zur Volljährigkeit gelangt sein wird, nämlich zum ein und zwanzigsten Jahre, so soll er seine Erbschaft ohne Lehnsgebühr und ohne Beschränkung erhalten; jedoch so, dass wenn er selbst während seiner Minderjährigkeit Ritter werden sollte, nichtsdestoweniger sein Lehnsland in der Obhut der Lehnsherren zurückbleibt bis zu dem vorgenannten Termine. Der Schirmherr des Lehnslandes dieses minderjährigen Erben, soll aber aus dem Lehnslande nur angemessene Einkünfte beziehen und angemessene Gewohnheitsrechte und angemessene Dienste fordern, und dies ohne Beschädigung und Verletzung der Mannen und Dinge. Und wenn wir die Obhut irgend eines solchen Lehnslandes einem Sheriff oder irgend einem anderen anvertraut haben sollten, der uns für die Einkünfte jenes Lehns verantwortlich sein soll, und derselbe während seiner Obhut eine Beschädigung oder Verletzung sich zu Schulden kommen lässt, so werden wir von demselben eine Geldstrafe einziehen und das Lehnsland soll zweien gesetzlichen und ordentlichen Mannen aus diesem Lehn anvertraut werden, welche über die Einkünfte entweder uns oder demjenigen, dem wir dieselben zugewiesen haben, Rechenschaft ablegen sollen. Und wenn wir an Jemand die Obhut eines solchen Lehnslandes verliehen oder verkauft haben und dieser darin eine Beschädigung oder Verletzung gemacht haben sollte, so soll er die Obhut selbst verlieren und diese zweien gesetzlichen und ordentlichen Mannen aus dem Lehn anvertraut werden, welche uns auf ähnliche Weise verantwortlich sein sollen, wie vorher gesagt ist. Der Schirmherr soll aber, so lange er die Obhut des Lehnslandes hat, die Häuser, Parke, Teiche, Mühlen und alle übrigen zu diesem Lehn gehörenden Dinge aus den Einkünften dieses Lehnslandes unterhalten und dem Erben nach erlangter Volljährigkeit sein Lehnsland ganz erneuert mit Ackergeräth und allen anderen Dingen zurückgeben, wenigstens in dem Zustande wie er es übernommen hat.

Alles dieses soll auch beobachtet werden in Bezug auf die Obhut der erledigten Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Priorate, Kirchen und Würden, welche zu uns gehören, jedoch mit der Ausnahme, dass die Obhut derselben nicht verkauft werden soll.

Die Erben sollen sich verheirathen ohne Verletzung des Standes. Die Wittwe soll nach dem Tode des Ehegatten sogleich und ohne irgend eine Schwierigkeit ihr Eingebrachtes und ihre Erbschaft erhalten, und soll nichts geben für die Erlangung ihrer Mitgift oder für ihr Eingebrachtes und für ihre Erbschaft, und die Erbschaft in dem Zustande, wie sie ihr Ehegatte und sie selbst an dem Todestage des Mannes besessen haben. Und sie mag in dem Hauptgute ihres Ehegatten vierzig Tage nach dem Tode desselben verbleiben, innerhalb welcher Zeit ihr ihre Mitgabe überwiesen werden soll, wenn sie nicht schon früher überwiesen sein sollte, oder wenn nicht jenes Haus eine Burg ist. Und wenn sie aus der Burg fortgegangen sein sollte, so soll ihr sogleich ein zustehendes Haus besorgt werden, in welchem sie auf anständige Weise so lange verweilen kann, bis ihr die Mitgift überwiesen ist, wie vorher gesagt ist. Und sie soll inzwischen einen angemessenen Unterhalt aus dem gemeinsamen Vermögen erhalten. Es soll aber für ihre Mitgift der dritte Theil des gesammten Landes ihres Ehegatten zugewiesen werden, welches das ihrige gewesen ist in ihrem Leben, wenn sie nicht mit einer geringeren Habe zum Dankopfer für die Kirche ausgestattet sein sollte. Keine Wittwe

hostium Ecclesie. Nulla vidua distringatur ad se maritandam, dum vivere voluerit sine marito, Ita tamen quod securitatem faciet, quod se non maritabit sine assensu nostro si de nobis tenuerit, vel sine assensu domini sui si de alio tenuerit.

Nos vero vel Ballivi nostri non seisiemus terram aliquam nec redditum pro debito aliquo, quamdiu catalla debitoris presentia sufficiant ad debitum reddendum, et ipse debitor paratus sit inde satisfacere: nec plegii ipsius debitoris distringantur quamdiu ipse capitalis debitor sufficiat ad solutionem debiti. Et ei capitalis debitor defecerit in solutione debiti non habens unde reddat aut reddere nolit cum possit, plegii respondeant pro debito: Et si voluerint habeant terras et redditus debitoris, quousque sit eis satisfactum de debito quod ante pro eo solverunt, nisi capitalis debitor monstraverit se inde esse quietum versus eosdem plegios.

Civitas Londonensis habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines.

Preterea volumus et concedimus quod omnes alie civitates et Burgi et Ville et Barones de Quinque portubus*) et omnes portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas.

Nullus distringatur ad faciendum majus servitium de feodo militis nec de alio libero tenemento, quam inde debetur.

Communia placita non sequantur Curiam nostram, sed teneantur in aliquo loco certo. Recognitiones de nova disseisina et de morte antecessoris non capiantur nisi in suis comitatibus, et hoc modo: Nos vel si extra Regnum fuerimus capitalis Iustitiarius noster, mittemus Justitiarios per unumquemque comitatum semel in anno qui cum militibus comitatuum capiant in comitatibus assisas predictas, et ea que in illo adventu suo in comitatu per Justitiarios predictos ad dictas assisas capiendas missos terminari non possunt, per eosdem terminentur alibi in itinere suo, et ea que per eosdem propter difficultatem aliquorum articulorum terminari non possunt, referantur ad Justiciarios nostros de Banco**) et ibi terminentur.

Assise de ultima presentatione***) semper capiantur coram Justiciariis de Banco et ibi terminentur.

Liber homo non amercietur pro parvo delicto sed secundum modum ipsius delicti, et pro magno delicto secundum magnitudinem delicti salvo contenemento suo. Et mercator eodem modo salva mercandisa sua. Et villanus

---

*) *Die Barone der fünf Hafenplätze werden hier zum ersten Male besonders aufgeführt und bezeichnen hinlänglich die Bedeutsamkeit des Englischen Seehandels schon in seiner damaligen Stellung zum Gemeindewohl des Landes. Die fünf Hafenplätze behalten seitdem ihr besonderes Anrecht auf Sitz und Stimme im Parlamente, bis sie in neuer Zeit für die Barone der fünf Hafenplätze 10 Stimmen und mit den drei Nebenhäfen immer noch unter der herkömmlichen Bezeichnung der Barone der fünf Hafen 16 Stimmen im Unterhause erlangen.*

**) *Der Court of Kings Bench, der vorzugsweise genannte Gerichtshof des Königs, weil der König selbst in diesem Gerichte den Vorsitz führte. Er hat zuvörderst die Entscheidung in allen Rechtsfällen, in welchen der König mit den Ständen, Corporationen, oder einzelnen Staatsbürgern in Conflict gerathen ist.*

***) *Sie waren nach der Magna charta des Königs Johann auch noch der Entscheidung der communia placita überlassen.*

soll genöthigt werden sich zu verheirathen, so lange sie ohne Ehemann leben wollen wird, jedoch so, dass sie eine Sicherstellung gewährt, dass sie sich nicht ohne unsre Zustimmung wieder verheirathen wird, im Fall dass sie von uns ein Lehn hat, oder ohne Zustimmung ihres Lehnsherrn, wenn sie von einem anderen ein Lehn inne gehabt haben sollte.

Weder wir noch unsre Baillifs werden irgend ein Lehnsland noch die Einkünfte desselben für eine Schuld in Besitz nehmen, so lange das vorhandene nicht zum Lehn gehörige Vermögen des Schuldners genügt die Schuld wieder zu erstatten, und der Schuldner selbst bereit ist daraus zu bezahlen. Auch sollen die Bürgen des Schuldners nicht zur Zahlung genöthigt werden, so lange der Hauptschuldner selbst ausreicht zur Bezahlung der Schuld. Und wenn der Hauptschuldner bei der Zahlung der Schuld ausgefallen ist, indem er nicht so viel besitzt um wieder bezahlen zu können, oder nicht bezahlen will, wenn er auch kann, so sollen die Bürgen für die Schuld verantwortlich sein. Und wenn sie es wollen, so sollen sie die Ländereien und Einkünfte des Schuldners für so lange erhalten, bis dass ihnen für die vorher für denselben bezahlte Schuld Ersatz gegeben ist, wenn nicht der Hauptschuldner nachgewiesen hat, dass er seiner Verbindlichkeit gegen die Bürgen entledigt ist.

Die Stadt London soll alle alte Freiheiten und freie Gewohnheitsrechte behalten.

Ausserdem wollen und gestehen wir zu, dass alle andere Städte und Burge und Flecken und die Barone von den fünf Hafen und alle Hafenplätze alle Freiheiten und ihre freien Gewohnheitsrechte behalten sollen.

Niemand soll gezwungen werden grössere Dienste von seinem Ritterlehn oder von irgend einem anderen freien Lehn zu leisten, als zu denen er verpflichtet ist.

Die gemeinen Gerichte (Court of common pleas) sollen nicht unsrem Hoflager folgen, sondern werden an einem bestimmten Orte gehalten. Die Rechtsentscheidungen über eine neue Besitzergreifung und über den Tod des Vorbesitzers sollen nur in den betreffenden Grafschaften gegeben werden und auf diese Weise: Wir und im Falle unsrer Abwesenheit aus dem Königreiche, unser Oberrichter, werden durch eine jede Grafschaft einmal im Jahre Richter senden, welche mit den Rittern der Grafschaften die vorgenannten Assisen in den Grafschaften halten sollen, und diejenigen Rechtsfälle, welche bei ihrer Ankunft in der Grafschaft durch die zur Haltung der genannten Assisen gesandten Richter nicht beendigt werden können, sollen durch dieselben an einem anderen Orte auf ihrer Reise beendigt werden, und diejenigen, welche durch dieselben wegen der Schwierigkeit einiger Artikel nicht beendigt werden können, sollen an unsre Richter der königlichen Bank gebracht und daselbst zu Ende geführt werden.

Die Gerichtsversammlungen über die letzte Lehnspräsentation sollen immer vor den Richtern der königlichen Bank gehalten und daselbst entschieden werden.

Der freie Mann soll nicht für ein kleines Vergehen bestraft werden, sondern nur nach dem Maasse seines Vergehens und für ein grosses Vergehen nach der Grösse des Vergehens jedoch ohne Beeinträchtigung seines Lehns. Und der Kaufmann auf dieselbe Weise ohne Beeinträchtigung seines

alterius quam noster eodem modo amercietur, salvo wainagio suo si incidit in misericordiam nostram. Et nulla predictarum misericordiarum ponatur nisi per sacramentum proborum et legalium hominum de visneto.

Comites et Barones non amercientur nisi per pares suos et non nisi secundum modum delicti. Nulla ecclesiastica persona amercietur secundum quantitatem sui beneficii ecclesiastici, sed secundum laicum tenementum suum et secundum quantitatem delicti.

Nec villa nec homo distringantur facere pontes ad riparias nisi qui ex antiquo et de Jure facere debent. Nulla riparia de cetero defendatur, nisi illa que fuerunt in defenso tempore Regis Henrici Avi nostri per eadem loca et eosdem terminos, sicuti esse consueverunt tempore suo.

Nullus Vicecomes, Constabularius, Coronatores vel alii Ballivi nostri teneant placita corone nostre. — Si aliquis tenens de nobis laicum feodum moriatur et Vicecomes vel Ballivus noster ostendat litteras nostras patentes de summonitione nostra de debito quod defunctus nobis debuit, liceat Vicecomiti vel Ballivo nostro attachiare et inbreviare catalla defuncti, inventa in laico feodo ad valentiam illius debiti per visum legalium hominum; Ita tamen quod nichil amoveatur donec persolvatur nobis debitum quod clarum fuerit, et residuum relinquatur executoribus ad faciendum testamentum defuncti, et si nichil nobis debeatur ab ipso omnia catalla cedant defuncto, salvis uxori ipsius et pueris suis rationabilibus partibus suis.

Nullus Constabularius vel ejus Ballivus capiat blada vel alia catalla alicujus qui non sit de villa ubi castrum situm est, nisi statim reddat denarios aut respectum inde habere possit de voluntate venditoris; si autem de villa ipsa fuerit infra Quadraginta dies pretium reddat.

Nullus Constabularius distringat Militem ad dandum denarios pro custodia castri, si ipse eam facere voluerit in propria persona sua vel per alium probum hominem, si ipse eam facere non possit propter rationabilem causam. Et si nos duxerimus eum vel miserimus in exercitum, erit quietus de custodia secundum quantitatem temporis, quo per nos fuerit in exercitu de feodo pro quo fecit servitium in exercitu.

Nullus Vicecomes vel Ballivus noster vel alius capiat equos vel carrettas alicujus pro carriagio faciendo, nisi reddat liberationem antiquitus statutam scilicet pro caretta ad duos equos, Decem denarios per diem, et pro caretta ad tres equos Quatuordecim denarios per diem. Nulla caretta dominica*) alicujus Ecclesiastice persone vel Militis vel alicujus Domine capiatur per Ballivos predictos, nec nos nec Ballivi nostri nec alii capiemus alienum boscum ad castra vel alia agenda nostra, nisi per voluntatem illius cujus boscus ille fuerit.

---

*) *Caretta dominica als ein zum herrschaftlichen Gebrauch bestimmter Wagen, entgegengesetzt dem zur Ackerwirthschaft und zum gewöhnlichen Transporte gebräuchlichen Fuhrwerke.*

Handels. Und der Bauer eines anderen Lehnsherrn soll auf dieselbe Weise wie der unsrige bestraft werden, jedoch unbeschadet seines Ackergeräths, wenn er in unsre Busse verfällt. Und keine der vorgenannten Strafbussen soll anders auferlegt werden, als nach der Eidableistung rechtlicher und gesetzlicher Leute aus seiner Nachbarschaft.

Die Grafen und Barone sollen nur durch ihres Gleichen bestraft werden und nur nach der Grösse ihres Vergehens. Keine kirchliche Person soll nach der Grösse ihres kirchlichen Lehns bestraft werden, sondern nur nach ihrem Laien-Lehn und nach der Grösse des Vergehens.

Weder eine Ortschaft noch ein Lehnsmann sollen genöthigt werden Brücken bei den Flussübergängen anzulegen, wenn sie diese nicht von alten Zeiten her und von Rechtswegen machen müssen. Ueberdies soll kein Flussübergang verwehrt werden, ausser diejenigen welche schon zur Zeit des Königs Heinrich unsres Grossvaters verboten gewesen sind, an denselben Orten und in denselben Gränzen, so wie sie zu ihrer Zeit gewöhnlich gewesen sind.

Kein Sheriff, Constabler, Coroner oder andere unsrer Baillifs sollen Gerichte unsrer Krone halten. Wenn jemand, der von uns ein weltliches Lehn inne hat, verstirbt, und der Sheriff oder unser Baillif unser offnes Ausschreiben über unsre Aufforderung zur Einzahlung der Schuld vorzeigt, welche der Verstorbene uns schuldig war, so soll es dem Sheriff oder unsrem Baillif erlaubt sein das nicht zum Lehn gehörige Vermögen des Verstorbenen in Beschlag zu nehmen und zu inventiren, wie es in dem Laien-Lehn vorgefunden wird, bis zu dem Werthe jener Schuld nach dem Gutachten gesetzlicher Leute: jedoch so, dass nichts davon entfernt werden soll, bis uns die anerkannte Schuld bezahlt wird, und der Ueberrest soll den Vollstreckern zur Erfüllung des Testaments des Verstorbenen überlassen werden, und wenn keine Schuld für uns vorhanden ist, so soll über alles nicht zum Lehn gehörige Vermögen von demselben nach dem Willen des Verstorbenen verfügt werden, unbeschadet der seiner Ehegattin und seinen Söhnen gebührenden angemessenen Antheile.

Kein Constabler oder dessen Baillif soll Getreide nehmen oder andere nicht zum Lehn gehörige Gegenstände irgend Jemandes, der nicht aus einer Ortschaft ist, wo eine königliche Burg gelegen ist, wenn er nicht sogleich dafür Geld giebt oder eine Bescheinigung, dass er es mit dem Willen des Verkäufers behalten könne: wenn es aber aus einer solchen Ortschaft selbst gewesen ist, so soll er den Preis dafür innerhalb 40 Tage bezahlen.

Kein Constabler soll einen Ritter zwingen Geld zu geben für den Wachdienst auf einer königlichen Burg, wenn er diesen selbst in seiner eignen Person hat ableisten wollen, oder durch einen anderen rechtlichen Mann, wenn er selbst wegen einer angemessenen Ursache diesen Dienst nicht thun konnte. Und wenn wir denselben zum Heere geführt oder versandt haben sollten, so wird er des Wachdienstes entledigt sein für den Zeitraum, in welchem er durch uns in das Heer eingestellt ist, um den Lehnsdienst im Heere abzuleisten.

Kein Sheriff oder unser Baillif oder ein Anderer soll Pferde oder Wagen irgend Jemandes nehmen, um unser Wagengepäck fortzuschaffen, wenn er nicht den von alten Zeiten her bestimmten Satz, nämlich für einen Wagen auf zwei Pferde, täglich 10 Denare (Deniers) und für einen Wagen auf drei Pferde täglich 14 Denare zahlt. Kein herrschaftlicher Wagen irgend einer geistlichen Person oder eines Ritters oder einer Edelfrau soll durch die vorgenannten Baillifs genommen werden, noch werden wir oder unsre Baillifs oder andere Personen fremdes Holz für unsre Schlösser (Burge) oder zum anderweitigen Gebrauche nehmen, wenn es nicht mit dem Willen des Eigenthümers des Waldes geschieht.

Nos non tenebimus terras eorum qui convicti fuerint de felonia nisi per unum annum et unum diem, et tunc reddantur terre dominis feodorum.

Omnes Kidelli de cetero deponantur penitus per Tamisiam et Medeweiam et per totam Angliam nisi per costeram maris.

Breve quod vocatur Precipe de cetero non fiat alicui de aliquo tenemento, unde liber homo perdat curiam suam.

Una mensura Vini sit per totum Regnum nostrum et una mensura Cerevisie, et una mensura Bladi scilicet Quarterus Londonensis et una latitudo pannorum tinctorum et Russettorum et Haubergettorum*) scilicet due ulnae infra Listas.

De ponderibus vero sit ut de mensuris.

Nihil detur de cetero pro brevi inquisitionis ab eo qui inquisitionem petit de vita et membris, sed gratis concedatur et non negetur.

Si aliquis teneat de nobis per feodifirmam vel soccagium vel per burgagium et de alio terram teneat per servitium militare, nos non habebimus custodiam heredis nec terre sue que est de feodo alterius, occasione illius feodi firme vel soccagii vel burgagii, nec habebimus custodiam illius feodifirme vel soccagii vel burgagii nisi ipsa feodifirma debeat servitium militare.

Nos non habebimus custodiam heredis nec terre alicujus quam tenet de alio per servitium militare, occasione alicujus parve serjanterie quam tenet de nobis per servitium reddendi nobis cultellos vel sagittas vel hujusmodi.

Nullus Ballivus ponat de cetero aliquem ad legem manifestam vel ad juramentum simplici loquela sua sine testibus fidelibus ad hoc inductis.

Nullus liber homo de cetero capiatur aut inprisonetur aut disseisiatur de aliquo libero tenemento suo vel libertatibus vel liberis consuetudinibus suis, aut utlagetur aut exulet aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus nec super eum mittemus nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terre.

Nulli vendemus nulli negabimus aut differemus rectum vel justitiam.

Omnes mercatores nisi publice antea prohibiti fuerint habeant salvum et securum exire de Anglia et venire in Angliam et morari et ire per Angliam tam per terram quam per aquam ad emendum vel vendendum sine omnibus toltis malis, per antiquas et rectas consuetudines praeterquam in tempore gwerre, et si sint de terra contra nos gwerrina. Et si tales inveniantur in terra nostra in principio gwerre, attachientur sine dampno corporum vel rerum, donec sciatur a nobis vel a capitali Justiciario nostro, quomodo mercatores terre nostre tractentur qui tunc invenientur in terra contra nos gwerrina. Et si nostri salvi sint ibi, alii salvi sint in terra nostra.

---

*) *Haubergetti dieselbe Art wollener Stoffe, welche in der Magna charta des Königs Johann Halbergetti genannt worden.*

Wir werden die Lehnsländereien derjenigen, welche eines Lehnsvergehens (Felony) überführt sind, nur ein Jahr und einen Tag behalten, und dann sollen dieselben den Herren der Lehne zurückgegeben werden.

Alle Fischwehre sollen überdies längs der Themse und des Medway und durch ganz England abgeschafft, und nur an der Meeresküste verstattet werden.

Es soll fernerhin kein königliches Ausschreiben unter dem Namen Praecipe für irgend Jemand über ein freies Lehn erlassen werden, wodurch ein freier Mann seinen Hof verlieren könnte.

Es soll durch das ganze Königreich nur ein Maass für Wein und ein Maass für Bier und ein Maass für Getreide stattfinden, nämlich der Quarter von London, und eine Breite der gefärbten Tuche und der Russetti und Haubergetti, nämlich zwei Ellen innerhalb der Ränder.

Dasselbe Verhältniss soll aber in Betreff der Gewichte wie bei den Maassen stattfinden.

Ueberdies soll nichts für eine richterliche Anordnung zu einer Untersuchung von demjenigen gegeben werden, welcher die Untersuchung wegen Beschädigung an Leben und Gliedern fordert, sondern sie soll unentgeltlich zugestanden und nicht verweigert werden.

Wann Jemand von uns für einen Erbzins oder für Frohndienste oder für Burgdienste besitzt und von einem Andern ein Lehn mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst inne hat, so werden wir nicht die Obhut des Erben, noch des Landes, welches zum Lehne eines Andern gehört, in Anspruch nehmen, unter dem Vorwande jenes Erbzinses oder jener Frohn- und Burgdienste, wenn nicht das Erbzins-Lehn selbst zum Kriegsdienst verpflichten sollte.

Wir werden auch nicht in Anspruch nehmen die Obhut eines Erben oder eines Lehnslandes, welches er von einem Anderen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste als Lehn erhalten, unter dem Vorwande der Verpflichtung zur kleinen Sergeantry, mit welcher er von uns belehnt ist, um uns Dolche oder Pfeile oder ähnliche Gegenstände als Lehnsverpflichtung darzureichen.

Kein Baillif soll übrigens irgend jemand gerichtlich belangen oder zum Eide nöthigen auf seine einfache Klage ohne treue Zeugen, die dazu vorgeführt sind.

Kein freier Mann soll ferner verhaftet oder ins Gefängniss gesetzt oder aus irgend einem freien Lehnsbesitze gesetzt oder seiner Freiheiten und freien Gewohnheitsrechte beraubt, oder für ausserhalb des Gesetzes erklärt oder verbannt oder auf irgend eine andere Weise zu Grunde gerichtet werden, noch werden wir gegen ihn selbst einschreiten noch einschreiten lassen, ausser nach einem gesetzmässigen Urtheilsspruche seiner Standesgenossen und nach dem Rechte des Landes.

Wir werden Recht und Gerechtigkeit Keinem verkaufen, Keinem verweigern noch verzögern.

Alle Kaufleute, wenn sie nicht schon vorher daran verhindert gewesen sind, sollen frei und sicher das Recht haben, aus England zu gehen und nach England zu kommen, sich daselbst aufzuhalten und durch England zu reisen, sowohl zu Lande als zu Wasser, um zu kaufen und zu verkaufen ohne alle widerwärtige Belastungen, nach dem alten und gerechten Herkommen, ausser zur Zeit des Krieges und wenn die Kaufleute aus einem mit uns im Krieg begriffenen Lande sein sollten. Und wenn solche in unsrem Lande zu Anfang des Krieges gefunden werden sollten, so sollen sie ohne Beschädigung ihres Körpers und Vermögens so lange festgesetzt werden, bis dass man von uns oder von unsrem Oberrichter erfährt, auf welche Weise die Kaufleute unsres Landes behandelt werden, welche damals in dem mit uns im Kriege befindlichen Lande angetroffen sind. Und wenn die Unsrigen daselbst unangefochten bleiben so, sollen auch die anderen in unsrem Lande unangefochten bleiben.

Si quis tenuerit de aliqua escaeta sicut de honore Wallingeford, Bolonia, Notinghebam, Lancastria, vel de aliis que sunt in manu nostra et sint baronie, et obierit, heres ejus non det aliud relevium nec faciat nobis aliud servitium quam facient baroni, si ipsa esset in manu baronis, et nos eodem modo tenebimus quo baro eam tenuit, nec nos occasione talis baronie vel escaete habebimus aliquam escaetam vel custodiam aliquorum hominum nostrorum, nisi alibi tenuerit de nobis in capite qui tenuit baroniam vel escaetam.*)

Nullus liber homo de cetero det amplius alicui vel vendat de terra sua, quam ut de residuo terre sue possit sufficienter fieri domino feodi servitium ei debitum quod pertinet ad feodum illud.

Omnes patroni Abbatiarum qui habent Cartas Regum Anglie de advocatione **) vel antiquam tenuram vel possessionem, habeant earum custodiam cum vacaverint, sicuti habere debent et sicuti supra declaratum est.

Nullus capiatur vel imprisonetur propter appellum femine de morte alterius quam viri sui.

Nullus comitatus de cetero teneatur nisi de mense in mensem, et ubi major terminus esse solebat major sit.

Nec aliquis Vicecomes vel Ballivus faciat turnum suum per Hundredum nisi bis in anno, et non nisi in loco debito et consueto, videlicet semel post Pascha et iterum post festum Sancti Michaelis.

Et visus de franco plegio ***) tunc fiat ad illum terminum Sancti Michaelis sine occasione, Ita scilicet quod quilibet habeat libertates suas, quas habuit et habere consuevit tempore Henrici Regis Avi nostri vel quas postea perquisivit: Fiat autem visus de franco plegio sic videlicet, quod pax nostra teneatur, et quod Tethinga integra sit sicut esse consuevit et quod Vicecomes non querat occasiones, et quod contentus sit eo quod Vicecomes habere consuevit de visu suo faciendo tempore Regis Henrici avi nostri.

Non liceat alicui de cetero dare terram suam alicui domui religiose, Ita

---

*) *Auch der in dieser Stelle eingeschobene Zusatz, wenn man diese Bestimmung mit der gleichmässigen in der Magna charta des Königs Johann vergleicht, deutet zu augenscheinlich auf bestimmte Fälle hin, in welchen inzwischen die königliche Gewalt als die oberlehnsherrliche bei erledigten Lehen, und namentlich bei den grösseren unmittelbar von der Krone abhängigen lästigern Lehnsbedingungen dem folgenden Lehnsträger auferlegt, oder diese Lehne selbst missbräuchlich zu lange zurückbehalten hat.*

**) *Advocatio, Advocatia, jus sive potestas Advocati bedeutet das Recht und die amtliche Gewalt eines Voigts, die Ausübung eines Schirmrechts für solche, die sich selbst nicht zu schützen verstehen. Am häufigsten kommt dies Amt bei Klöstern (Klostervoigt), bei Bischöfen und überhaupt bei geistlichen Personen und Instituten vor. Das Amt dauerte fort, wenn auch das geistliche besetzt war, bestand dann aber nur in der Pflicht des Schutzes und der Vertheidigung und einigen äusseren Diensten bei feierlichen Gelegenheiten: aber zur Zeit der Erledigung des geistlichen Amtes brachte es dem Voigt (Advocatus) für einen bestimmten Zeitraum auch die Verwaltung und Nutzniessung des kirchlichen Lehnslandes.*

***) *Visus de franco plegio. Alle freie Engländer mussten, wenn sie das zwölfte Jahr zurückgelegt hatten, in einen Tithing eintreten, welcher sich verbindlich machte, für allen dem Könige und dem öffentlichen Wohle*

Wenn jemand aus irgend einem Lehns-Heimfall ein Lehn erhalten haben sollte, wie zum Beispiele aus Wallingford, Boulogne, Nottingham, Lancaster, oder auch aus andern, welche zu unsrer Hand gekommen sind und zu den Baronien gehören, und wenn dieser dann gestorben ist, so soll sein Erbe keine andere Lehnsgebühr zahlen, noch einen anderen Lehnsdienst leisten, als die Barone thun sollen, wenn die Baronie an und für sich in der Hand des Barons gewesen, und wir werden dieselbe auf gleiche Weise benutzen, wie der Baron sie benutzt hat, und nicht unter dem Vorwande einer solchen anheimgefallenen Baronie irgend einen Anfall oder Obhut über irgend welche unsrer Vasallen in Anspruch nehmen, wenn er uns anderweitig nicht zu Recht steht gegen denjenigen, welcher von uns eine Baronie oder ein angefallenes Lehnsgut zum Lehn erhalten soll.

Kein freier Mann soll fernerhin an irgend Jemand mehr von seinem Landbesitz geben noch verkaufen, als dass aus dem ihm verbleibenden Lande genügend dem Lehnsherrn der demselben schuldige Lehnsdienst geleistet werden kann, welcher zu jenem Lehn gehört.

Alle Schirmherren der Abteien, welche Urkunden der Könige von England über das Recht ihres Vogtamtes haben, oder eine alte Lehnsanwartschaft oder ein Recht zur Besitznahme, sollen die Obhut derselben während ihrer Vacanz erlangen, so wie sie dieselbe wahrnehmen sollen und so wie es oben erklärt ist.

Keine Person soll verhaftet oder ins Gefängniss gesetzt werden auf Anklage einer Frau über den Tod eines anderen Mannes, als ihres Ehegatten.

Keine Grafschaft soll fernerhin im Lehnsbesitz gehalten werden, als von Monat zu Monat, und wo ein längerer Termin zu sein pflegte, soll derselbe auch fernerhin länger verbleiben.

Jeder Sheriff oder Baillif soll seine Amtsreise durch den Hundred nur zweimal im Jahre machen und nur an dem bestimmten und gewohnten Orte, nämlich einmal nach Ostern und das zweite Mal nach dem Festtage des heiligen Michael.

Und die Prüfung über das Recht der freien Bürgschaft soll dann in diesem zweiten Termine zum heiligen Michaelstage ohne weitere Veranlassung erfolgen, so nämlich, dass jeder seine Freiheiten behalten soll, welche er gehabt hat und zu haben gewohnt ist zur Zeit des Königs Heinrich unseres Grossvaters, oder welche er nachher erworben hat. Es soll aber die Prüfung über das Recht der freien Bürgschaft so nämlich veranstaltet werden, dass unser Friede gehalten werden soll, und dass der Tithing ganz vollständig sein soll, so wie er gewöhnlich gewesen ist, und dass der Sheriff keine Ausstellungen suchen und dass er damit zufrieden sein soll, was der Sheriff bei der Veranstaltung der Prüfung über das Recht der freien Bürgschaft zur Zeit des Königs Heinrich unseres Grossvaters zu erhalten gewohnt gewesen ist.

Es soll übrigens Niemand freistehen, seinen Landbesitz irgend einem geistlichen Hause zu übergeben, so dass er denselben von diesem Hause als

---

zugefügten Schäden durch eins ihrer Mitglieder aufzukommen und Ersatz zu leisten und darüber sich gegenseitig zu verbürgen. Diese gegenseitige Verbürgung der Tithinga oder des Tithingi, der Zehent-Gemeinschaft, (vgl. ob. Anmerkung S. 16.), bildet das francum plegium oder franciplegium und die Verbindung selbst heisst auch franciplegia: vgl. du Cange glossarium latin. in den betreffenden Artikeln und die dort angeführten Citate.

quod eam resumat tenendam de eadem domo, nec liceat alicui domui religiose terram alicujus sic accipere quod tradat illam ei a quo ipsam recepit tenendam. Si quis autem de cetero terram suam alicui domui religiose sic dedit, et super hoc convincatur, donum suum penitus cassetur, et terra illa domino suo illius feodi incurratur.

Scutagium de cetero capiatur sicut capi solebat tempore Regis Henrici avi nostri.

Et salve sint Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus, Templariis *), Hospitalariis et omnibus aliis tam ecclesiaticis quam secularibus personis libertates et libere consuetudines quas prius habuerunt. Omnes autem istas consuetudines predictas et libertates quas concessimus in Regno nostro tenendas quantum ad nos pertinet erga nostros, omnes de Regno nostro tam clerici quam laici observent quantum ad se pertinet erga suos.

Pro hac autem concessione et donatione libertatum istarum et aliarum libertatum contentarum in carta nostra de libertatibus foreste **), Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, Priores, Comites, Barones, Milites, libere tenentes, et omnes de Regno nostro dederunt nobis Quintamdecimam partem omnium mobilium suorum.***) Concessimus etiam eisdem pro nobis et heredibus nostris quod nec nos nec heredes nostri aliquid perquiremus, per quod libertates in hac carta contente infringantur vel infirmentur: Et si ab aliquo aliquid contra hoc perquisitum fuerit nichil valeat et pro nullo habeatur Hiis Testibus Domino Stephano Cantuarensi Archiepiscopo, E. Londonensi †), I. Bathonensi, P. Wintonensi, H. Lincolnensi, R. Sarresburiensi, B. Roffensi, W. Wigornensi, I. Eliensi, H. Herefordiensi, R. Cicestrie et W. Exoniensi, Episcopis, Abbate Sancti Albani, Abbati Sancti Edmundi, Abbate de Bello, Abbate Sancti Augustini Cantuarie, Abbate de Eveshamio, Abbate Westmonasteriensi, Abbate de Burgo sancti Petri, Abbate Radingie, Abbate Abbendonensi, Abbate de Maumebirio, Abbate de Winchecumbria, Abbate de Hyda, Abbate de Certesia, Abbate de Sireburno, Abbate de Cernio, Abbate de Abbotebirio, Abbate de Middleton, Abbate de Seleby, Abbate de Wyteby, Abbate de Cirencestrio, H. de Burgo Justitiario, R. Comite Cestrie et Lincolniensi, W. Comite Sarres-

---

*) *In England hatten sich bereits unter der Regierung Heinrich II., durch die innige Verbindung dieses Reichs mit Frankreich seit der Thronbesteigung des Hauses Plantagenet, sowohl der Templer- wie der Johanniter-Orden ausgebreitet. Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts erwarb aber der erstere weit ausgedehntere Besitzungen in England als der Johanniter-Orden und erhielt sich in denselben bis zu seiner Vernichtung, indem die Beschlüsse des Conciliums zu Vienne (1312) unter der Regierung Eduard's II. auch gegen die Templer in England, aber nicht so gewaltthätig wie in Frankreich vollzogen wurden. Erst dann wurde der Johanniter-Orden auch in England mehr angesehen und begütert.*

**) *Das ist der in dieser Sammlung gleich darauf folgende Freiheitsbrief, welcher mit der vorliegenden Magna charta von demselben Orte und Tage datirt und durch dieselben Zeugen bekräftigt ist.*

***) *Dieses Geldopfer für die Wiedererneuerung der Magna charta ist allerdings sehr beträchtlich und erscheint um so bemerkenswerther, als der Klerus, die Barone und die übrigen Bewohner des Königreichs gleichmässig dabei betheiligt sind. Sechs zwei drittel Procent von allem nicht zum*

ein Lehn wieder zurücknimmt, noch soll es einem geistlichen Hause erlaubt sein den Landbesitz irgend Jemandes anzunehmen, so dass es dasselbe demjenigen wieder als Lehn übergiebt, von welchem es dasselbe angenommen hat. Wenn aber fernerhin jemand seinen Landbesitz irgend einem geistlichen Hause so übergeben hat, und darin überführt wird, so soll seine Uebergabe gänzlich aufgehoben und jenes Land wieder seinem Lehnsherrn zurückgestellt werden.

Das Kriegslehnsgeld (Scutagium vgl. oben S. 12) soll übrigens nur so hoch erhoben werden, wie es zur Zeit des Königs Heinrich unsres Grossvaters genommen zu werden pflegte.

Und unangetastet sollen bleiben den Erzbischöfen, Bischöfen, Prioren, Grafen, Baronen, den Rittern des Tempelherrn- und Johanniter-Ordens, und allen andern sowohl geistlichen als weltlichen Personen alle Freiheiten und freie Gewohnheitsrechte, welche sie früher gehabt haben. Aber alle diese vorgenannten Gewohnheitsrechte und Freiheiten, welche wir in unsrem Königreiche verwilligt haben, und die gegen die Unsrigen aufrecht erhalten werden sollen, soweit es in unsern Kräften steht, sollen auch von allen geistlichen und weltlichen Personen in unsrem Königreiche gegen die Ihrigen beobachtet werden, soweit es sie angeht.

Aber für diese unsre Verwilligung und Verleihung dieser Freiheiten und anderer Freiheiten, die in unsrer Urkunde über die Freiheiten in Bezug auf die Forsten enthalten sind, haben uns die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Barone, Ritter, freie Lehnsträger und alle Vasallen aus unsrem Königreiche den funfzehnten Theil aller ihrer beweglichen Habe zugestanden. Wir haben denselben auch für uns und unsre Erben verwilligt, dass weder wir noch unsre Erben etwas verlangen werden, wodurch die in dieser Urkunde enthaltenen Freiheiten gebrochen oder geschwächt werden sollen: und wenn von Jemand etwas gegen dieselben erlangt sein sollte, so soll dies nichts gelten und für null erachtet werden. Zeugen dieser Urkunde sind: der Herr Erzbischof Stephan von Canterbury, der Bischof E. von London, der Bischof J. von Bath, Bischof P. von Winton, Bischof H. von Lincoln, Bischof R. von Salisbury, Bischof B. von Rochester, Bischof W. von Wigorn, Bischof J. von Ely, Bischof H. von Hereford, Bischof R. von Cichester und Bischof W. von Exeter, der Abt von St. Albany, der Abt von St. Edmund, der Abt von Beaumaris, der Abt von St. Augustin zu Canterbury, der Abt von Evesham, der Abt von Westminster, der Abt von Peterborough, der Abt von Reading, der Abt von Abingdon, der Abt von Malmesbury, der Abt von Winchcombe, der Abt von Hythe, der Abt von Chertsey, der Abt von Sherborne, der Abt von Cerne, der Abt von Abbotsbury, der Abt von Middleton, der Abt von Selby, der Abt von Whitby, der Abt von Cirencester, H. de Burgh Oberrichter, R. Graf von Chester und Lincoln, W. Graf von Salisbury, W. Graf von Warenne,

---

Lehne gehörigen Vermögen, so dass hier omnia mobilia mit dem früher vorkommenden catalla gleich stehen, bezeichnen auch als eine einmalige Abgabe in Folge einer neuen Einigung mit der Regierung den ausserordentlich hohen Werth, den schon damals allgemein alle Stände England's auf die Behauptung dieser erworbenen Rechte legten.

†) *Da in der Originalurkunde die Vornamen der Bischöfe nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet sind, so habe ich auch in der Uebersetzung nicht die vollständigen Namen hinzufügen wollen.*

buriensi, W. Comite Warennensi, G. de Clario Comite Gloucestrie et Hertford, W. de Ferraria Comite Derbensi, W. de Mandevillio Comite Essex, H. le Bigod Comite Norfolk, W. Comite Aubermarlie, H. Comite Herefordiensi, Johanne Constabulario Cestrie, Roberto de Ros, Roberto filio Walteri, Roberto de Veteri Ponte, Willielmo Brigwerrie, Richardo de Munfichet, Petro filio Herberti, Matheo filio Herberti, Willielmo de Albiniaco, Roberto Greslio, Regino de Brahusia, Johanne de Munemo, Johanne filio Alani, Hugone de Mortuo Mari, Waltero de Bello Campo, Willielmo de sancto Johanne, Petro de Mala lacu, Briano de Insula, Thoma de Muletonio, Richardo de Argenteinio, Gaufredo de Nevillio, Willielmo Mauduit, Johanne de Baalun. Datum apud Westmonasterium undecimo die Februarii, Anno Regni nostri Nono *).

III. Carta de Foresta Regis Henrici III.

XI. Die Februarii MCCXXV**).

Henricus Dei Gratia Rex Anglie Dominus Hybernie Dux Normannie Aquitanie et Comes Andegavie Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus, Justiciariis, Forestariis, Vicecomitibus, Prepositis, Ministris et Omnibus Ballivis et fidelibus suis presentem Cartam inspecturis, Salutem. Sciatis quod nos intuitu Dei et pro salute animae nostrae et animarum Antecessorum et successorum nostrorum ad exaltacionem Sancte Ecclesie et emendationem Regni nostri, spontanea et bona voluntate nostra dedimus et concessimus Archiepiscopis, Episcopis, Comitibus, Baronibus et omnibus de Regno nostro has libertates subscriptas tenendas in Regno nostro Anglie in perpetuum.

In Primis, Omnes foreste quas Henricus Rex Avus noster afforestavit, videantur per bonos et legales homines, et si boscum aliquem alium quam suum dominicum afforestaverit ad dampnum illius cujus boscus ille fuerit deafforestetur, et si boscum suum proprium afforestaverit, remaneat foresta, salva communa de herbagio et aliis in eadem foresta illis, qui prius eam habere consueverunt. Homines vero qui manent extra forestam non veniant de cetero coram Justiciariis nostris de foresta per communes summonitiones, nisi sint in placito vel plegii alicujus vel aliquorum qui attachiati sunt propter forestam.

---

*) *König Johann verstarb am 19. October 1216; mithin reicht das erste Regierungsjahr seines Nachfolgers vom 19. October 1216 bis zum 19. October 1217, und das* *neunte* *vom 19. October 1224 bis zum 19. October 1225, also ist dieser Freiheitsbrief im Jahre 1225 am 11. Februar ertheilt, und nicht 1224, wie gewöhnlich das Datum in den historischen Handbüchern angegeben ist.*

**) *Abgedruckt aus den Statutes of th. R. I. pg. 26—27. Ueber das Datum, weil beide Freiheitsbriefe an demselben Tage ausgestellt sind, habe ich schon in der vorhergehenden Anmerkung das Nöthige erläutert. König Heinrich hatte schon in seinem zweiten Regierungsjahre am 6. November 1217 einen Freiheitsbrief über das Forstwesen fast ganz gleichen Inhalts ausgestellt; derselbe ist in den Statutes of th. R. I. pg. 21—22 abgedruckt und demselben*

G. Clare Graf von Gloucester und Hertford, W. Graf von Derby, W. de Mandeville Graf von Essex, H. le Bigod Graf von Norfolk, W. Graf von Albemarle, H. Graf von Hereford. Johann Constabler von Chester, Robert von Ross, Robert der Sohn des Walter, Robert Pierpount, Wilhelm von Brigwerre, Richard von Munfichet, Peter der Sohn des Herbert, Wilhelm von Albany, Robert Gresle, Regino von Brahus, Johann von Monmouth, Johann Sohn des Alain, Hugo Mortimer, Walter Beauchamp, Wilhelm St. John, Peter Malalake, Briano de l'Isle, Thomas von Muleton, Richard von Argentyne, Galfried Nevill, Wilhelm Mauduit, Johann von Baalun. Gegeben zu Westminster am 11ten Februar, im 9ten Jahre unsrer Regierung.

III. Freiheitsbrief König Heinrich III. über das Forstwesen.

v. 11. Febr. 1225.

Heinrich von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog von der Normandie, Aquitanien und Graf von Anjou erstattet den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren, Grafen, Baronen, Richtern, Forstmeistern, Sheriffs, Vorstehern, Beamten und allen Baillifs und seinen Getreuen, die diese vorliegende Urkunde ansehen werden, seinen Gruss. Ihr mögt wissen, dass wir im Hinschauen auf Gott und für das Wohl unsrer Seele und der Seelen unsrer Vorfahren und Nachfolger zur Erhöhung der heiligen Kirche und zur Verbesserung unsres Königreichs, von freien Stücken und mit unsrem guten Willen verleihen und verwilligt haben den Erzbischöfen, Bischöfen, Grafen, Baronen und allen Personen aus unsrem Reiche diese nachgeschriebenen Freiheiten, welche in unsrem Reiche England für immer aufrecht erhalten werden sollen.

Zuvörderst sollen alle Forsten, welche König Heinrich unser Grossvater als Forste eingehegt hat, durch achtbare und gesetzliche Männer untersucht werden, und wenn er einen anderen Wald als seinen landesherrlichen als Forst eingehegt haben sollte zum Schaden desjenigen, dem dieser Wald zugehört hat, so soll die Forst aufgehoben werden, und wenn er seinen eigenen landesherrlichen Wald als Forst eingehegt hat, so soll derselbe als Forst verbleiben, jedoch unbeschadet der Gemeinde in ihrer Berechtigung auf Grasweide und unbeschadet aller anderen, welche in dieser Forst eine Berechtigung zu haben gewohnt waren. Die Mannen aber, welche ausserhalb den Forsten ihren Aufenthalt haben, sollen übrigens nicht vor unseren Forstrichtern auf die allgemeinen Vorladungen vor Gericht erscheinen, wenn sie nicht zum Gerichte gehören oder als Bürger für Einen oder Einige kommen, die wegen der Forst gerichtlich belangt sind.

---

auch das Fac-Simile der Originalurkunde beigefügt. Aber in dem grossen Freiheitsbriefe des Königs Johann waren die Bestimmungen in Bezug auf die Forstverhältnisse und die dabei vorgekommenen Missbräuche gleichzeitig aufgenommen, obschon nur in allgemeineren Sätzen ausgedrückt, und durch eine und dieselbe Urkunde mit den allgemeinen Landesfreiheiten bestätigt.

Omnes autem bosci qui fuerint afforestati per Regem Ricardum Avunculum nostrum vel per Regem Johannem patrem nostrum, usque ad primam coronacionem nostram, statim deafforestentur nisi sit dominicus boscus noster.

Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, Priores, Comites, Barones, Milites, libere tenentes qui habent boscos suos in forestis, habeant boscos suos sicut eos habuerunt tempore prime Coronacionis Regis Henrici Avi nostri; Ita quod quieti sint in perpetuum de omnibus propresturis, vastis et essartis*) factis in illis boscis post illud tempus usque ad principium secundi anni Coronacionis nostre. Et qui de cetero vastum vel propresturam sine licencia nostra in illis fecerint vel essartum, de vastis, propresturis et essartis respondeant.

Regardores**) nostri eant per forestas ad faciendum regardum sicut fieri consuevit tempore prime Coronacionis Regis Henrici avi nostri et non aliter. Inquisitio vel visus de expeditacione***) canum existencium in foresta de cetero fiat quando fieri debet regardum, scilicet de tercio anno in tercium annum, et tunc fiat per visum et testimonium legalium hominum et non aliter, et ille cujus canis inventus fuerit tunc non expeditatus det pro misericordia tres solidos; et de cetero nullus Bos capiatur pro expeditacione. Talis autem sit expeditatio per assisam communiter quod tres ortilli abscidantur sine pelota de pede anteriori; nec expeditentur canes de cetero nisi in locis ubi consueverunt expeditari tempore prime Coronacionis predicti Regis Henrici Avi nostri.

Nullus forestarius vel bedellus decetero faciat scottallas†) vel colligat garvas vel avenam vel bladum aliquid, vel agnos vel purcellos nec aliquam collectam faciat, et per visum et sacramentum Duodecim regardorum quando facient regardum; tot forestarii ponantur ad forestas custodiendas quot ad illas custodiendas rationabiliter viderent sufficere. Nullum swanimotum††) de cetero teneatur in Regno nostro nisi ter in anno, videlicet in principio Quin-

---

*) *Essartum, essart noch heute in der Englischen Rechtssprache, von sarrire abgeleitet, bedeutet jedes Stück ausgerodete Land, das also von Holz entblösst ist, um es zum Acker- oder Weideland zu machen. — Der Anfang des zweiten Jahres nach der Krönung des Königs Heinrich ist deshalb für die Straffälligkeit als terminus a quo festgestellt, weil eben aus diesem Zeitpunkte die oben angeführte erste carta de forestis vom 6. November gegeben ist.*

**) *Regardores von dem Französichen regarder, to regard, abzuleiten. Noch jetzt wird the Regarder als Bezeichnung einer höheren Classe der königlichen Forstbeamte gebraucht.*

***) *Expeditatio bezeichnet die Verstümmelung eines Hundes an einem Vorderfusse, indem man ihm drei Zehen oder einen Theil des Ballens abschneidet, um ihn völlig unschädlich für das Verfolgen des jagdbaren Wildes zu machen. Noch heute wird in den Englischen Forstgesetzen expeditation als der Ausdruck für die Verstümmelung eines Hundes gebraucht.*

†) *Scottala wird von Du Cange im Glossarium unter dem betreffenden Artikel auf doppelte Weise erklärt, entweder für eine Waldkneipe, in der Bier von den Aufsehern des Waldes für Geld verkauft wurde, wodurch die in der Forst sich aufhaltenden Leute genöthigt werden konnten, Bier zu kaufen und dadurch die Aufseher sich günstig zu machen: oder es wird für eine Geldabgabe (aus Scot und Tallia-taille, Abgabe zusammengesetzt) angesehen.*

Alle Wälder aber, die durch König Richard unsern Oheim oder durch König Johann unsern Vater bis zur Zeit unsrer ersten Krönung als Forste eingehegt sind, sollen sogleich als Forste aufgehoben werden, wenn sie nicht zu unsren landesherrlichen Wäldern gehören.

Die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Barone, Ritter und freien Lehnsträger, welche ihre Wälder innerhalb der königlichen Forsten haben, sollen ihre Wälder in dem Zustande behalten, wie sie dieselben zur Zeit der ersten Krönung des Königs Heinrich unsres Grossvaters gehabt haben: so nämlich, dass sie für immer für alle Abholzungen, Verwüstungen und Ausrodungen schuldlos bleiben, welche nach jener Zeit bis zum Anfang des zweiten Jahres nach unsrer Krönung gemacht sind. Und welche fernerhin eine Verwüstung oder Abholzung ohne unsre Erlaubniss oder eine Ausrodung in jenen Wäldern gemacht haben sollten, die sollen uns für jene Verwüstungen, Abholzungen und Ausrodungen verantwortlich sein.

Unsre Forstaufseher sollen durch die Forsten gehen, um ihre nähere Beaufsichtigung zu machen, so wie es herkömmlicher Weise geschehen ist zur Zeit der ersten Krönung des Königs Heinrich unsres Grossvaters und nicht anders. Die Untersuchung oder die Controlle über die Fussverstümmelung der Hunde, die sich in den Forsten aufhalten, soll übrigens geschehen, wann die allgemeine Forstuntersuchung gehalten werden soll, nämlich vom dritten Jahre zum dritten Jahre, und dann soll sie geschehen nach der Prüfung und dem Zeugnisse gesetzlicher Männer und nicht anders, und derjenige, dessen Hund dann als ein nicht an den Vorderfüssen verstümmelter gefunden werden sollte, soll zur Busse drei Schillinge geben: und übrigens soll kein Rind statt der Verstümmelung angenommen werden. Eine solche Verstümmelung soll aber gemeinschaftlich vor der Versammlung der Forstbeamten geschehen, indem den Hunden drei Zehen ohne den Ballen von einem Vorderfusse abgehauen werden; übrigens aber sollen die Hunde diese Verstümmelung nur in denjenigen Ortschaften erleiden, wo zur Zeit der ersten Krönung des vorgenannten Königs Heinrich unsres Grossvaters die Hunde an den Vorderfüssen verstümmelt zu werden pflegten.

Kein Forstbeamter oder Forstdiener soll übrigens Bierzechen veranstalten, oder Garben, sei es Hafer oder sonst irgend ein Getreide sammeln, oder Lämmer und Ferkel annehmen, noch irgend eine andere Sammlung machen, sowohl nach der Untersuchung als nach der eidlichen Verpflichtung der zwölf Forstaufseher, wann sie die Forstbesichtigung machen werden. Es sollen aber so viel Forstbeamte zur Ueberwachung der Forsten eingesetzt werden, wie viel sie für angemessen erachten würden, um jene Forsten ausreichend zu überwachen. Uebrigens soll eine richterliche Versammlung der Forstbeamten in unsrem Königreiche und dreimal im Jahre gehalten werden, nämlich zu An-

---

welche von den einzelnen in der Forst sich aufhaltenden Leuten zu gewissen Zeiten erlegt werden musste, um dafür zu Gunsten der Waldaufseher eine gemeinschaftliche Zeche zu veranstalten. Das Annehmen von Getreide und jungem Nutzvieh deutet eben so auf die Bestechung der Forstaufseher hin, die hiedurch verboten wurde.

††) *Swanimotum, die Versammlung sämmtlicher Aufseher einer Forst, um über die Forstfrevel nach den vorliegenden Forstgesetzen zu entscheiden: vgl. Du Cange d. betr. Art.*

decim dierum ante festum Sancti Michaelis, quando Agistatores*) nostri conveniunt ad agistandum dominicos boscos nostros, et circa festum Sancti Martini quando Agistatores nostri debent recipere panagium**) nostrum; et ad ista duo swanimota conveniant forestarii, viridarii et agistatores et nulli alii per districtionem. Et tertium Swanimotum teneatur in initio quindecim dierum ante festum Sancti Johannis Baptiste pro feonacione***) bestiarum nostrarum, et ad illud swanimotum tenendum conveniant forestarii et viridarii et non alii per districtionem: propterea singulis quadraginta diebus per totum annum conveniant forestarii et viridarii ad faciendum attachiamenta de foresta, tam de viridi quam de venacione per presentacionem forestariorum ipsorum et coram ipsis attachiatis. Predicta autem swanimota non teneantur nisi in Comitatibus in quibus teneri consueverunt.

Unusquisque liber homo agistet boscum suum quem habet in foresta pro voluntate sua et habeat panagium suum.

Concedimus eciam quod unus quisque liber homo ducere possit porcos suos per dominicum boscum nostrum libere et sine impedimento ad agistandum eos in boscis suis propriis vel alibi ubi voluerit. Et si porci alicujus liberi hominis una nocte pernoctaverint in foresta nostra, non inde occasionetur unde aliquid de suo perdat.

Nullus de cetero amittat vitam vel membra pro venacione nostra, sed si quis captus fuerit et convictus de capcione venacionis graviter redimatur, si habeat unde redimi possit, si autem non habeat unde redimi possit, Jaceat in prisona nostra per unum annum et unum diem, et si post unum annum et unum diem plegios invenire possit, exeat de prisona, sin autem abjuret Regnum Anglie.

Quicunque Archiepiscopus, Episcopus, Comes vel Baro veniens ad nos ad mandatum nostrum transierit per forestam nostram liceat ei capere unam bestiam vel duas, per visum forestarii si praesens fuerit sin autem, faciat cornari†) ne videatur furtive hoc facere: Idem liceat eis in redeundo facere sicut predictum est.

---

*) *Agistatores, noch im heutigen Englischen the agistors von to agist, adgistare, aggistare mit dem Französischen gîte zusammenhängend, werden diejenigen Forstaufseher genannt, welche das Mast- oder Triftgeld für das in den königlichen Waldungen auf Weide sich befindende und durch Eicheln u. dgl. gemastete Vieh einzuziehen verpflichtet sind, und überhaupt die Aufsicht über die Weiden und Triften in diesen Waldungen führen: vgl. Du Cange. Die Viridarii sind die Waldaufseher, welche über den jungen Aufschlag, das Laub, die Zweige und jungen Aeste Aufsicht führen und zu verhüten haben, dass nicht durch zu starke Benutzung und Beschädigung derselben der Wald selbst leidet.*

**) *Panagium, Pasnagium, Pastinagium und Pastinacium von pascere, pastio abzuleiten, bezeichnet das Weide- oder Mastgeld, wovon in der vorhergehenden Anmerkung die Rede gewesen ist.*

***) *Feonacio, das mit foetus, fetus, feore, φύειν zusammenhängt, auch mit der durch die Aussprache geänderten Vorsylbe im Latein des Mittelalters als funnatio vorkommt, bezeichnet die Zeit, in welcher die Hirsche, wilden Schweine und anderes grösseres Wild Junge bringen und sie noch selbst zu nähren haben. Um diese Zeit nicht zu stören und dadurch dem Zu-*

fang der beiden letzten Wochen vor dem Festtage des heiligen Michael, wann unsre Weideaufseher zusammenkommen, um unsre landesherrliehen Wälder abweiden zu lassen, und um den Festtag des heiligen Martin, wann unsre Weideaufseher unser Weidegeld in Empfang nehmen müssen: und zu diesen beiden Versammlungen sollen die Förster, Laub- und Jungholz- und Weide-Aufseher zusammenkommen, und keine anderen durch Zwangsverpflichtung. Und die dritte Versammlung dieser Forstbeamten soll am Anfang der beiden letzten Wochen vor dem Festtage des heiligen Johannes des Täufers gehalten werden zur Zeit wenn unser Wild Junge wirft, und zu dieser Versammlung sollen nur die Förster und Laub- und Jungholz-Aufseher nach ihrer Zwangsverpflichtung und keine anderen zusammenkommen: diese Förster und Aufseher sollen deshalb an vierzig einzelnen Tagen während eines ganzen Jahres zusammenkommen, um zu entscheiden über die Forstfrevel, sowohl in Bezug auf Laub- und Jungholz, als auf die Jagd, in Gegenwart aller Forstbeamten selbst und vor den der Forstfrevel bezüchtigten Personen. Es sollen aber die vorgenannten Versammlungen der Forstbeamten nur in den Grafschaften gehalten werden, in welchen sie bisher gewöhnlich gehalten sind.

Ein jeder freie Mann soll seinen Wald, welchen er innerhalb einer königlichen Forst besitzt, nach seinem Willen beweiden und auch dafür sein Weidegeld erhalten.

Wir gestehen auch zu, dass ein jeder freie Mann seine Schweine durch unsren herrschaftlichen Wald frei und ohne Hinderniss durchführen kann, um sie in seinen eignen Wäldern oder wo er sonst wollen wird zur Mastung zu führen. Und wenn die Schweine irgend eines freien Mannes eine Nacht in unsrer Forst übernachtet haben, so soll er dadurch nicht veranlasst werden etwas von dem Seinigen zu verlieren.

Uebrigens soll Niemand mehr wegen unsrer Jagd sein Leben oder einzelne Glieder verlieren, sondern wann er gefangen und eines Jagdfrevels überführt sein sollte, so soll er für eine grössere Summe losgekauft werden, wenn er etwas besitzt, um sich loskaufen zu können: wenn er aber nichts besitzt, wodurch er sich loskaufen kann, so soll er in unser Gefängniss ein Jahr und einen Tag gesetzt werden, und wenn er nach einem Jahre und einem Tage Bürgen für sich finden kann, so soll er aus dem Gefängnisse entlassen werden, wenn er aber keine Bürgen finden kann, so soll er durch einen Eid sich verpflichten das Königreich England zu verlassen.

Jeder Erzbischof, Bischof, Graf oder Baron, der auf unsre Aufforderung zu uns kommt, mag durch unsre Forst gehen, und es soll ihm frei stehen, ein oder zwei Stück Wild zu jagen, mit Kenntnissnahme des Försters, wenn dies gegenwärtig gewesen ist, wenn ein solcher aber nicht anwesend ist, so soll er mit dem Jagdhorn blasen lassen, damit er dieses nicht heimlich gethan zu haben scheint. Dasselbe steht ihm auch frei auf der Rückkehr zu thun, sowie es vorher gesagt ist.

---

wachs des Wildstandes hinderlich zu werden, waren besondere Anordnungen festgesetzt, welche den freien Gebrauch der Forstflächen und Forstwege für die Dauer dieser Periode beschränkten.

†) Cornari von Cornu Horn, Jagdhorn, bedeutet mit dem Jagdhorn blasen, wie corner schon im Alt-Französischen und auch jetzt noch gebraucht wird.

Unusquisque liber homo de cetero sine occasione faciat in bosco suo vel in terra sua quam habet in foresta molendinum, vivarium*), Stagnum, Marleram, fossatum vel terram arabilem extra coopertum in terra arabili; Ita quod non sit ad nocumentum alicujus vicini.

Unusquisque liber homo habeat in boscis suis aerias**) Ancipitrum, Espervariorum, falconum, Aquilarum et de Heyrinis, et habeat similiter mel quod inventum fuerit in boscis suis.

Nullus Forestarius de cetero, qui non sit Forestarius de feodo firmam nobis reddens pro ballivia sua, capiat cheminagium***) aliquod in ballivia sua; forestarius autem de feodo firmam nobis reddens pro ballivia sua capiat cheminagium, videlicet pro caretta per dimidium annum duos denarios et per alium dimidium annum duos denarios, et pro equo qui portat summagium per dimidium annum obolum et per alium dimidium annum obolum, et non nisi de illis qui extra Balliviam suam tamquam mercatores veniunt per licenciam suam in balliviam suam ad buscam, meremium†), corticem vel carbonem emendum, et alias ducendum ad vendendum ubi voluerint; et de nulla alia caretta vel summagio aliquo cheminagium capiatur, et non capiatur cheminagium nisi in locis in quibus antiquitus capi solebat et debuit. Illi autem qui portant super dorsum suum buscam corticem vel carbonem ad vendendum, quamvis inde vivant, nullum de cetero dent cheminagium.

Omnes Utlagati pro foresta tamen a tempore Regis Henrici avi nostri usque ad primam Coronacionem nostram veniant ad pacem nostram sine impedimento et salvos plegios inveniant quod de cetero non forisfacient††) nobis de foresta nostra.

Nullus Castellanus teneat placita de foresta sive de viridi sive de Venacione, sed quilibet forestarius de feodo attachiet placita de foresta tam de viridi quam de venacione et ea presentet viridariis provinciarum, et cum inrotulata fuerint et sub sigillis viridariorum inclusa presententur capitali forestario nostro, cum in partes illas venerit ad tenendum placita foreste, et coram eo terminentur.

Has autem libertates de forestis concessimus omnibus: Salvis Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Comitibus, Baronibus, Militibus et aliis

---

*) *Vivarium bedeutet sowohl den Thiergarten, als einen Fischteich, in welchem künstlich Fische genährt und zur Fortpflanzung gehalten werden, wie noch jetzt im Englischen vivary gebraucht wird: nur durch ein Versehen ist oben auf S.* 11 *vivaria durch Scheunen übersetzt worden. Marlera, Marlaria und Merlaria von marl, marla (marga) bezeichnet eine Mergelgrube, aus welcher Mergel zur Düngung des Ackers gegraben wird, welche Düngungsart in England schon damals üblich war. Vgl. Du Cange Glossar. Coopertum, Couvert im Französischen, Covert im Englischen, ist ein Forstausdruck, und bezeichnet das Gebüsche, das Dickicht, im Gegensatz der lichten Stellen.*

**) *Aeria bezeichnet das Nest jedes Raubvogels, von aer abzuleiten, weil der Raubvogel hoch, luftig horstet: noch jetzt heisst ein solches Nest im Englischen Aerie, Aire, Aiery und im Französischen aire. Heyrinus, der Reiher, noch jetzt im Französischen und Englischen heron.*

***) *Cheminagium, von chemin, caminus, der Weg, bezeichnet jede Gebühr, die man für den Gebrauch eines an sich nicht freien Weges, namentlich für Wagen und Lastthiere zu entrichten hat.*

†) *Meremium, Maremium, zusammengezogen aus Materiamen, was*

Ein jeder freie Mann kann übrigens ohne Weiterung in seinem Walde oder auf seinem Lande, welches er innerhalb einer königlichen Forst besitzt, eine Mühle, einen Thiergarten, einen Teich, eine Mergelgrube, einen Graben oder urbares Land ausserhalb des Gebüsches auf ackerfähigem Lande anlegen: jedoch so dass es nicht zum Schaden irgend eines Nachbarn gereicht.

Jeder freie Mann soll in seinen Wäldern die Nester der Habichte, Sperber, Falken, Adler sowie von den Reihern haben, und auf gleiche Weise soll er den Honig für sich haben, der in seinen Wäldern gefunden wird.

Kein Forstbeamter, der nicht Förster auf Lehnzins ist und uns für sein Amt eine jährliche Abgabe entrichtet, soll übrigens irgend ein Wegegeld in seinem Amtsbezirk erheben: aber der Forstbeamte, welcher uns für sein Amt einen jährlichen Lehnszins entrichtet, soll ein Wegegeld nehmen, nämlich auf jeden Wagen auf ein Halbjahr zwei Deniers und auf ein anderes Halbjahr wieder zwei Deniers, und für ein Pferd, welches Saumgepäck trägt, auf ein Halbjahr einen Pfennig, und auf ein anderes Halbjahr wieder einen Pfennig, und nur von denjenigen, welche ausserhalb seines Amtsbezirkes wohnen, und mit seiner Erlaubniss als Kaufleute kommen in seinen Amtsbezirk, um Brennholz (Sprock), Bauholz, Rinde oder Kohlen einzukaufen, und weiter fortzuführen und auch zu verkaufen, wo sie wollen: und von keinem anderen Wagen oder Lastthiere soll ein Wegegeld erhoben werden, und das Wegegeld soll nur an denjenigen Orten erhoben werden, an welchen es von alter Zeit her gewöhnlich entrichtet werden musste. Aber diejenigen Personen, welche auf ihrem Rücken Sprock, Rinde oder Kohlen tragen, um sie zu verkaufen, sollen, wenn sie auch davon leben, kein Wegegeld entrichten.

Alle, welche für Forstfrevel ausserhalb des Gesetzes erklärt sind, von der Zeit des Königs Heinrich unsres Grossvaters bis zu unsrer ersten Krönung, sollen zu unsrer Verzeihung gelangen ohne Hinderniss, und untadelhafte Bürgen stellen, dass sie fernerhin uns keinen Nachtheil zufügen werden in unsren Forsten.

Kein Burgvoigt soll Gericht halten über Forst-Angelegenheiten, sei es über das Laub- und Jungholz oder über die Jagd, sondern nur jeder Lehnsförster soll die gerichtlichen Untersuchungen über Forstangelegenheiten, sowohl über das Laub- und Jungholz als über die Jagd veranlassen, und soll die Entscheidungen den Forstbeamten der Provinzen vorlegen; und nachdem diese actenmässig geordnet und unter den Siegeln dieser Forstbeamten verschlossen sind, sollen sie unsrem Ober-Forstmeister vorgelegt werden, wenn er in jene Gegenden zum Abhalten der Forstgerichte gekommen sein wird, und vor diesem sollen sie zum Schluss gebracht werden.

Aber diese Freiheiten in Betreff der Forsten haben wir allen Personen zugestanden, jedoch unbeschadet der Freiheiten und der freien Gewohnheitsrechte, welche früher die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Ba-

---

in gleicher Bedeutung und in derselben Beziehung in anderen Urkunden vorkommt, umfasst alles zum Bau geeignete Holz: Busca dagegen das Brennholz, Sprock, Strauchwerk, aber auch Stobben, also diejenigen Theile des Stammes, welche sich nicht mehr zum Bauholz eignen.

††) *Forisfacere hat sich im Englischen to forfeit und im Französischen forfaire, forfait noch in der gleichen Bedeutung des mittelalterlichen Latein erhalten, für schaden, verletzen, Nachtheil bringen: also facere foris, i. e. facere extra legem vel justum.*

tam personis ecclesiasticis quam secularibus, Templariis et Hospitalariis libertatibus et liberis consuetudinibus in forestis et extra, In Warennis et aliis quas prius habuerint. Omnes autem istas consuetudines predictas et libertates, quas concessimus in Regno nostro tenendas quantum ad nos pertinet erga nostros, Omnes de regno nostro observent quantum ad se pertinet erga suos: Pro hac igitur concessione et donacione libertatum istarum et aliarum libertatum contentarum in majori Carta nostra*) de aliis libertatibus, Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, Priores, Comites, Barones, Milites, libere tenentes, et omnes de Regno nostro dederunt nobis Quintamdecimam partem omnium mobilium suorum. Concessimus etiam eisdem pro nobis et heredibus nostris, quod nec nos nec heredes nostri aliquid perquiremus per quod libertates in hac Carta contente infringantur vel infirmentur: Et si ab aliquo aliquid contra hoc perquisitum fuerit nichil valeat et pro nullo habeatur. Hiis Testibus Domino Stephano Cantuarensi Archiepiscopo, E. Londinensi, J. Bathonensi, P. Wintonensi, H. Lincolniensi, R. Sarrysburiensi, B. Roffenensi, W. Wigorniensi, J. Eliensi, H. Herefordiensi, R. Cicestrie, W. Exonensi Episcopis, Abbate Sancti Edmundi, Abbate Sancti Albani, Abbate de Bellomari**), Abbate Sancti Augustini Cantuarie, Abbate de Evesham, Abbate de Westmonasteriensi, Abbate de Burgo Sancti Petri, Abbate de Radingio, Abbate de Abendonio, Abbate de Maumebiro, Abbate de Winchecumb, Abbate de Hyda, Abbate de Certesio, Abbate de Scriburno, Abbate de Cernio, Abbate de Abbotebirio, Abbate de Middeltone, Abbate de Seleby, Abbate de Wyteby, Abbate de Cirencistrio, H. de Burgo Justiciario, R. Comite Cestrensi et Lincolniensi, W. Comite Sarrysburiensi, W. Comite Warennensi, G. de Clario Comite Gloucestrie et Hertford, W. de Ferrario Comite de Derby, W. de Mandevillio Comite Essex, H. le Bigod Comite Norfolk, W. Comite Aubermarlie, H. Comite Herefordiensi, Johanne Constabulario Cestrie, Roberto de Ros, Roberto filio Walteri, Roberto de Veteri Ponte, Willielmo Brigwerrie, Ricardo de Munfichet, Petro filio Herberti, Mattaeo filio Herberti, Willielmo de Albiniaco, Roberto Greslio, Regino de Brahus, Johanne de Munemo, Johanne filio Alani, Hugone de mortuo mari, Waltero de bello Campo, Willio de sancto Johanne, Petro de mala lacu, Brianio de Insula, Thoma de Muletonio, Ricardo de Argentein, Gaufredo de Nevillio, Willielmo Mauduit, Johanne de Baalun. Datum apud Westmonasterium undecimo die Februarii Anno Regni nostri Nono.

---

*) *Dadurch ist eben der gleichzeitige allgemeine grosse Freiheitsbrief von demselben Tage bezeichnet, der vorher abgedruckt ist.*

**) *Bellum oder Bellum Mariscum, Bellum Maris ist der Hauptort auf der Insel Anglesey (Mona), schon seit der Verbreitung des Benedictiner-Ordens in England durch ein Kloster bekannt.*

rone, Ritter und andere sowohl geistliche als weltliche Personen, Ritter der Templer und Johanniter-Orden innerhalb der Forsten und ausserhalb derselben, in den Gehegen und an anderen Orten gehabt haben. Aber alle diese vorgenannten Freiheiten und Gewohnheitsrechte, welche wir in unsrem Reiche zugestanden haben und uns gegen die Unsrigen aufrecht zu halten verpflichten, soweit es uns anbetrifft, sollen auch von allen anderen aus unsrem Reiche beobachtet und gegen die Ihrigen aufrecht erhalten werden, soweit es sie anbetrifft. Für diese Verwilligung und Verleihung dieser Freiheiten und der anderen Freiheiten, die in unsrem grösseren Freiheitsbriefe enthalten sind, haben die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Barone, Ritter, freie Lehnsträger und alle Personen aus unsrem Königreiche uns den funfzehnten Theil aller ihrer beweglichen Habe gegeben. Wir haben auch denselben für uns und für unsre Erben zugestanden, dass weder wir noch unsre Erben irgend etwas durchsetzen werden, wodurch die in dieser Urkunde enthaltenen Freiheiten gebrochen oder geschwächt würden. Und wenn von irgend Jemand etwas gegen diese Freiheiten durchgesetzt sein sollte, so soll es nichts gelten und für null erachtet werden. Als Zeugen dieser Urkunden sind der Herr Erzbischof Stephan von Canterbury, Bischof E. von London, Bischof J. von Bath, Bischof P. von Winton, Bischof H. von Lincoln, Bischof R. von Salisbury, Bischof B. von Rochester, Bischof W. von Wigorn, Bischof J. von Ely, Bischof H. von Hereford, Bischof R. von Cichester, Bischof W. von Exeter, der Abt von St. Edmund, der Abt von St. Albans, der Abt von Beaumaris, der Abt von St. Augustin zu Canterbury, der Abt von Evesham, der Abt von Westminster, der Abt von Peterborough, der Abt von Reading, der Abt von Abington, der Abt von Winchecumbe, der Abt von Hythe, der Abt von Chertsey, der Abt von Sherborne, der Abt von Cerne, der Abt von Abbotsbury, der Abt von Middleton, der Abt von Seleby, der Abt von Whiteby, der Abt von Cirenchester, H. de Burgh Oberrichter, Graf R. von Chester und Lincoln, Graf W. von Salisbury, Graf W. von Warenne, G. de Clare Graf von Gloucester und Hertford, W. de Ferrary Graf von Derby, W. de Mandeville Graf von Essex, H. le Bigod Graf von Norfolk, W. Graf von Albemarle, H. Graf von Hereford, Johann Constabler von Chester, Robert von Ross, Robert Sohn des Walter, Robert von Oldpount, Wilhelm von Brigwerre, Richard von Munfichet, Peter Sohn des Herbert, Matthews Sohn des Herbert, Wilhelm von Albany, Robert Gresl, Regino von Brahus, Johann von Monmay, Johann der Sohn des Alain, Hugo von Mortimer, Walter von Beauchamp, Wilhelm von St. John, Peter von Malalake, Briano de l'Isle, Thomas von Muleton, Richard von Argentyne, Galfried von Nevill, Wilhelm Mauduit, Johann von Baalun. Gegeben zu Westminster am 11ten Februar im 9ten Jahre unsrer Regierung.

IV. Charta confirmationis regis Henrici III.
XIV. Die Martii MCCLXV.*)

Henricus dei gratia rex Anglie, Dominus Hybernie et dux Aquitanie, omnibus de Comitatu Ebororacensi**) salutem: Cum propter hostilem turbationem habitam in regno nostro de unanimi assensu et voluntate nostra et Edwardi filii nostri primogeniti, Prelatorum, Comitum, Baronum et communitatis regni nostri pro regni ipsius pace, pro cujus securitate dictus Edwardus et Henricus filius Regis Alemannie***) nepos noster obsides dati fuerunt, concorditer sit provisum, quod quedam ordinatio de unanimi assensu nostro prelatorum Comitum ac baronum predictorum super nostro et regni nostri statu Londonii mense Junii anno regni nostri quadragesimo octavo †) facta inviolabiliter observetur: universitatem vestram scire volumus, quod nos ordinationem ipsam et pacem et tranquillitatem regni bona fide observare et in nullo contravenire ad Sancta divina Evangelia juravimus. Hoc adjecto in eodem sacramento specialiter et expresse, quod occasione factorum precedentium tempore turbationis aut guerre precedentis neminem occasionabimus aut inculpabimus de illis aut de parte illorum quos tanquam inimicos diffidavimus††), puta Comites Leycestrie et Gloucestrie et alios sibi adherentes ac barones sive Cives nostros Londonienses et quinque portuum, nec alicui de predictis dampnum faciemus aut fieri procurabimus nec per ballivos nostros aliquatenus fieri permittemus. Juravimus insuper quod ea omnia que pro liberatione dictorum filii nostri ac nepotis sunt provisa et sigillo nostro sigillata quantum ad nos pertinet inviolabiliter observabimus et ab aliis pro posse nostro faciemus observari; volentes et consentientes expresse quod si nos vel dictus Edwardus filius noster contra predictam ordinationem, provisionem nostram, seu juramentum quod absit in ali-

---

*) *Der Abdruck dieser Urkunde ist nach Statut. of th. R. I. pg.* 31—32 *gemacht. Die Bestätigung ist am* 11. *März im* 49. *Jahre der Regierung des Königs Heinrich III. ausgestellt, welches mit dem* 19. *October* 1264 *seinen Anfang nimmt: mithin fällt diese Urkunde in das Jahr* 1265. *Sie ist ein um so wichtigeres Document, als sie nach der Beseitigung des Kampfes mit Simon Graf von Leicester erfolgt und grösstentheils die von demselben den Grafschaften und Stadtgemeinen einseitig zuerkannten Freiheiten und Berechtigungen genehmigt.*

**) *Diese Bestätigungsurkunde wurde jeder einzelnen Grafschaft überwiesen, wobei nur der Eingangsgruss wechselt, der übrige Inhalt völlig gleichlautend ist. Der Abdruck ist nach dem für die Grafschaft York bestimmten Exemplare gemacht: es finden sich bei demselben einige Abweichungen aus dem an die Grafschaft Middlesex gerichteten Exemplare.*

***) *Heinrich war der Sohn des Herzogs Richard von Cornwales des ältesten Bruders des Königs Heinrich III., der während des sogenannten Interregnum* 1257 *zum deutschen König erwählt wurde und* 1271 *verstarb.*

†) *Diese Einigung war also im Juni* 1264 *erfolgt.*

††) *Diffidare von fides in der Bedeutung der Lehnstreue, noch heute*

IV. Bestätigungsurkunde des Königs Heinrich III.

vom 11. März 1265.

Heinrich von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland und Herzog von Aquitanien, erstattet Allen aus der Grafschaft York (— Middlesex und andere Grafschafts - Namen in Stelle von York in anderen Exemplaren dieser Urkunde, die für diese Grafschaften bestimmt waren —) seinen Gruss. Da wegen des in unsrem Königreiche stattgefundenen feindseeligen Aufstandes, mit unsrer einmüthigen Zustimmung und Willensmeinung, sowie unsres erstgebornen Sohnes Eduard, der Prälaten, Grafen, Barone und der gemeinen Stände unsres Reiches *), für den Frieden in unserm Reiche, zu dessen Sicherstellung unser genannte Sohn Eduard und Heinrich der Sohn des Königs von Deutschland, unser Neffe, als Geissel gegeben waren, in voller Eintracht vorgesehen ist, dass die frühere Landes - Ordnung, welche mit unsrer einmüthigen Zustimmung sowie der der vorgenannten Prälaten, Grafen und Barone über unsre und unsres Reiches Verhältnisse zu London im Monat Juni unsres acht und vierzigsten Regierungsjahres errichtet ist, unverletzlich aufrecht erhalten werden soll: so wollen wir dem ganzen Reiche kund thun, dass wir diese Landesordnung selbst und den Frieden und die Ruhe des Reiches mit guter Treue aufrecht zu erhalten und ihr in keinem Punkte entgegen zu handeln auf die heiligen Evangelien beschworen haben. In diesem Eide haben wir ganz besonders und ausdrücklich hinzugefügt, dass wir auf Veranlassung der vorangegangenen Ereignisse, in der Zeit der innern Unruhe oder des vorangegangenen Krieges, keinen verfolgen oder anschuldigen werden aus der Reihe jener oder ihrer Parthei, von welchen wir uns als von Feinden losgesagt hatten, nämlich den Grafen von Leicester und Gloucester und anderen ihrer Anhänger, und Baronen oder unsren Bürgern von London und den fünf Häfen, und dass wir keinem von den vorgenannten Nachtheil zufügen oder gestatten werden, dass ein solches durch unsre Baillifs in irgend einer Weise geschehe. Wir haben überdies beschworen, dass wir alles das, was für die Befreiung unsres genannten Sohnes und unsres Neffen verheissen und mit unsrem Siegel besiegelt ist, soviel von uns abhängt, unverletzlich aufrecht erhalten werden soll und dafür nach unsrem Vermögen auch sorgen werden, dass es von anderen aufrecht erhalten werde. Wir wollen und geben ausdrücklich dazu unsre Zustimmung, dass wenn wir oder unser genannte Sohn Eduard gegen die vorgenannte Landesordnung, gegen unsre Verheissung oder unsren Eid, was Gott verhüten

---

im Englischen als to defy, im Französischen défier gebräuchlich, bedeutet sich von der Lehnstreue lossagen (gewöhnlich durch förmliche Absagebriefe), dann allgemein von sich stossen, mit Verachtung begegnen, herausfordern.

*) *Communitas regni nostri, d. h. nach dem heutigen Englischen Staatsrechte die Commoners, lässt sich am verständlichsten durch die gemeinen Stände des Reichs übersetzen, welche im Gegensatz der unmittelbar von der Krone abhängigen grossen Lehnsträger, (Grafen, Barone, Bischöfe und Prälaten) die mittelbaren umfasst, sowohl die Ritter, freien Landbesitzer wie die Corporationen der Städte und Flecken (boroughs).*

quo venire seu pacem et tranquillitatem regni nostri turbare seu occasione factorum precedentium tempore turbationis ac guerre precedentis aliquem de predictis aut de parte predictorum quos diffidavimus occasionare, seu alicui de eis dampnum facere aut fieri procurare presumpserimus, liceat omnibus de regno nostro contra nos insurgere *) et ad gravamen nostrum opem et operam dare juxta posse. Ad quod ex presenti precepto nostro omnes et singulos volumus obligari, fidelitate et homagio nobis factis non obstantibus. Ita quod nobis in nullo intendant, sed omnia que gravamen nostrum respiciunt faciant, ac si in nullo nobis tenerentur, donec quod in hac parte transgressum fuerit seu commissum cum satisfactione congrua in statum debitum secundum predictorum ordinacionis et provisionis nostre sue juramenti formam fuerit reformatum. Quo facto nobis sicut prius intendentes existant. Et si aliquis de regno nostro contra predicta venire, seu pacem et tranquillitatem regni nostri turbare presumpserit, seu nobis vel Edwardo filio nostro aut alicui alteri contra predicta vel aliquod predictorum venientibus, opem, consilium, consensum vel auxilium quoquo modo prestiterit, si hoc notorium fuerit, aut de hoc per considerationem consilii nostri et magnatum terre nostre convictus fuerit; de unanimi assensu nostro, Edwardi filii nostri, Comitum Baronum et communitatis regni nostri, provisum est et statutum, quod corpus ipsius, si inventus fuerit, capiatur, alioquin a regno nostro utlagetur: et sive inventus fuerit, sive non, tam ipse quam heredes sui in perpetuum exheredentur ac de terris et tenementis ipsorum fiat prout de terris eorum qui de felonia **) convicti sunt secundum leges et consuetudines regni nostri fieri consuevit. Ad hec de unanimi assensu et voluntate nostra, Edwardii filii nostri, prelatorum, Comitum, Baronum et communitatis regni nostri, concorditer provisum est, quod carte antique communium libertatum et forrestae communitati regni nostri per nos dudum concesse, in quarum violatores ad petitionem nostram sententia excommunicationis dudum lata est et per sedem apostolicam specialiter confirmata necnon et omnes articuli de nostro et magnatum terre nostre communi assensu dudum provisi, quos nuper apud Wigornum existentes per singulos Comitatus sub sigillo nostro transmisimus inviolabiliter observentur in perpetuum. Ad quorum observationem sacramento ad Sancta dei Ewangelia prestito, sponte nos obligamus et omnes Justitiarios, Vicecomites et quoscunque ballivos de regno nostro, tam nostros quam aliorum, simili sacramento

*) *Das Jus insurrectionis bei der Verletzung des Grundgesetzes durch den König und seine Parthei ist hier noch weit schärfer als in dem grossen Freiheitsbriefe des Königs Johann bestimmt worden, indem gleichzeitig das Verfahren genauer bestimmt wird, welches gegen diejenigen beobachtet werden soll, die mit oder ohne Wissen des Königs die Rechte der Landesverfassung anzutasten wagen.*

**) *Felonia bezeichnet ursprünglich dasjenige Vergehen des Lehnsträgers, durch welches sein Lehn verwirkt wird. Da nun das gesammte England durch die Normannische Eroberung in Lehnsland verwandelt war, so fiel dadurch auch jedes grössere Vergehen oder Verbrechen in Bezug auf den König als obersten Lehnsherrn in die Kategorie der Felonie. Und demnach heisst bis zu gegenwärtigem Augenblicke in der Englischen Rechtssprache Felony jedes Verbrechen, welches nach den Bestimmungen des Gewohnheitsrechts die Confiscation des Besitzthums nach sich zieht, und worauf noch*

möge, zu handeln oder den Frieden und die Ruhe unsres Königreichs stören, oder aus Veranlassung vorangegangener Ereignisse, zur Zeit der inneren Unruhe und des vorangegangenen Krieges, irgend Jemand von den vorgenannten oder der Parthei der vorgenannten, von welchen wir uns losgesagt hatten, zu verfolgen oder irgend Jemand von denselben einen Nachtheil zuzufügen uns herausnehmen oder verstatten sollten, dass es von anderen geschehe, so soll allen Personen unsres Reiches gestattet sein, sich gegen uns zu erheben und zu unsrer Belästigung nach ihrem Vermögen thätige Hülfe zu leisten. Darauf wollen wir als nach unserem vorliegenden Befehl alle und jede verpflichten, ohne dass der uns geleistete Eid der Treue und die Lehnshuldigung daran hinderlich sein sollten: und zwar so, dass sie uns in keiner Beziehung Gehorsam leisten dürfen, sondern alles was unsre Belästigung bezweckt, thun mögen, als wenn sie uns zu keiner Verpflichtung verbunden sein würden, so lange bis das, worin auf unsrer Seite eine Ueberschreitung oder ein Vergehen vorgekommen sein sollte, mit vollkommener Genugthuung in den rechtmässigen Zustand nach dem Inhalt der vorgenannten Landesordnung und unsrer Verheissung oder unsres Eides wiederhergestellt sein wird. Nachdem dies geschehen, sollen sie so wie vorher uns den schuldigen Gehorsam leisten. Und wenn Jemand aus unsrem Reiche den vorgenannten Satzungen zuwider handeln, oder den Frieden und die Ruhe unsres Reiches zu stören sich herausgenommen haben sollte, oder uns oder unsrem Sohne Eduard oder irgend einem Anderen, der gegen die vorgenannten Satzungen oder eine derselben handelte, Hülfe, Rath, Zustimmung oder Beistand geleistet hat, und wenn dieses öffentlich bekannt, oder wenn derselbe dieser Schuld nach der Entscheidung unsrer Rathsversammlung und der Magnaten unsres Landes überführt ist: so ist mit unsrer einmüthigen Zustimmung, so wie mit der unsres Sohnes Eduard, der Grafen, Barone und der gemeinen Stände unsres Reiches festgesetzt und beschlossen, dass seine Person, wenn sie gefunden wird, verhaftet, sonst aber aus unsrem Reiche verbannt und ausserhalb des Gesetzes erklärt werden soll, und ferner dass, mag er gefunden sein oder nicht, er sowohl selbst wie seine Erbe für immer seines Erbes verlustig gehen, und mit seinen Ländern und Lehen gehalten werden soll, wie es nach den Gesetzen und Gewohnheitsrechten unsres Reiches bei denjenigen zu geschehen pflegt, welche der Felonie überführt sind. Ueberdies ist mit unsrer einmüthigen Zustimmung und Willensentschliessung, so wie mit der unsres Sohnes Eduard, der Prälaten, Grafen, Barone und der gemeinen Stände unsres Reichs einträchtig festgesetzt, dass die alten Freiheitsbriefe über die gemeinschaftlichen Freiheiten und das Forstwesen, die den gemeinen Ständen unsres Reichs durch uns längst verwilligt sind, und gegen deren Verletzer auf unser Verlangen die Strafe der Excommunication längst verhängt und durch den Apostolischen Stuhl ganz besonders bestätigt ist, sowie auch alle Artikel, die aus unsrer und der Magnaten unsres Landes gemeinschaftlichen Zusammenstimmung schon lange festgesetzt sind und die wir neulich aus unsrem Aufenthalte von Wigorn durch die einzelnen Grafschaften unter unsrem Siegel versandt haben, unverletzlich für immer aufrecht erhalten werden sollen. Nachdem zur Aufrechthaltung derselben ein Eid auf die heiligen Evangelien Gottes geleistet ist, verpflichten wir freiwillig uns und wollen auch alle Richter, Sheriffs und alle und jede Baillifs aus unsrem Reiche sowohl die unsrigen als die anderer Grossen durch eine ähnliche Eideslei-

---

nach besonderen Gesetzen die Todesstrafe festgesetzt ist, überhaupt jedes Capital-Verbrechen.

volumus obligari. Ita quod nullus teneatur alicui ballivo obedire donec sacramentum prestiterit. *)

Et si quis contra cartas ipsas vel articulos predictos in aliquo venire presumpserit preter perjurii reatum et excommunicationis sententiam que incurret, per considerationem Curie nostre graviter puniatur; salvo in premissis perut decet privilegio clericali.

Et quia volumus quod hec omnia firmiter et inviolabiliter observentur, universitati vestrae injungendo ac percipiendo mandamus, quatinus vos omnes et singuli predicta omnia et singula sicut superius scripta sunt faciatis, teneatis et inviolabiliter observetis et ad ea omnia facienda tenenda et observanda ad Sancta dei Ewangelia sacramento corporaliter prestito ad invicem vos obligetis. In cujus rei testimonium cartas et ordinationes predictas cum presentibus litteris patentibus vobis sub sigillo nostro transmittimus in Comitatum nostrum sub custodia fidedignorum ad hoc electorum ad rei memoriam salvo custodiendas contra quas nequis ignorantiam pretendere possit in futurum ad minus bis in anno in pleno Comitatu ipsas precipimus publicari**). Ita quod fiat prima publicatio in proximo Comitatu post instans festum Paschae, secunda vero fiat in proximo Comitatu post festum Sancti Michaelis, et sic deinceps fiat annuatim.

Volumus insuper quod salvis omnibus supradictis omnes alie ordinationes et articuli per nos et consilium nostrum hactenus provisi***), qui poterunt ad honorem Dei et ecclesie, fidem nostram et regni nostri commodum observari, inviolabiliter observentur et teneantur. Ut autem premissa omnia et singula firma maneant et inconcussa, reverendi patres Episcopi per regnum constituti ad instanciam nostram sententiam excommunicacionis fulminarunt†) in omnes illos qui contra premissa vel aliquod premissorum scienter venerint aut venire temptaverint cum effectu, quorum jurisdictioni seu cohercitioni spontanea voluntate quantum ad premissa nos submittimus, privilegiis nostris omnibus impetratis aut impetrandis seu proprio motu Domini Pape nobis concessis aut imposterum concedendis in hoc pure renunciantes prout in litteris super hoc confectis penes dictos prelator residentibus plenius continetur. In cujus rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes. Datum apud Westmonasterium XIV. die Martii anno regni nostri quadragesimo nono.

**) Der König verpflichtet sich demnach, selbst den Fortgang der laufenden Verwaltungsgeschäfte aufzuhalten, bis dass alle Verwaltungsbeamte die neuen Capitulationspunkte beschworen haben, welche die bisher ausgedehntere königliche Gewalt in engere Schranken einweisen.*

***) Durch diese jetzt erst regelmässig eingeführte jährliche Publication der Grundgesetze der Verfassung in den Grafschaftsversammlungen oder Grafschaftsgerichten wurde das Selbstbewusstsein des Englischen Volks über seine Rechte und Verpflichtungen wach gehalten, und dadurch gleichzeitig das Verhältniss zwischen den einzelnen Ständen unter einander mehr gegliedert und befestigt.*

****) Der weitere Inhalt dieser Stelle macht es unzweifelhaft, dass hier unter Consilium das Parlament in seiner damals noch so wenig bestimmten Form und nicht der besondere geheime Rath des Königs zu verstehen ist. Consilium kommt in dieser Bedeutung aber häufiger vor.*

†) Der Bannstrahl der Bischöfe bezeugt nur den wieder gestiegenen Einfluss und die Theilnahme der Bischöfe an dieser neuen Bestätigung der allgemeinen Landesfreiheiten: denn die instancia ist keine freiwillige, sondern

stung verpflichten: so dass Niemand verpflichtet sein soll irgend einem Baillif Folge zu leisten, bis dass derselbe diesen Eid geleistet hat.

Und wenn Jemand gegen diese Freiheitsbriefe selbst oder gegen die vorgenannten Artikel in irgend einem Punkte aufzutreten sich vermessen hat, so soll er, ausser dass er in die Anschuldigung des Meineids und die Strafe der Excommunication verfallen wird, nach der Entscheidung unsres Hofes hart bestraft werden, jedoch ohne dass in den vorangeschickten Fällen das dem geistlichen Stande eigene Privilegium angetastet wird, wie es sich gebührt.

Und weil wir wollen, dass alle diese Satzungen fest und unverletzlich aufrecht erhalten werden sollen, so überlassen wir es eurer ständischen Gesammtheit dafür zu sorgen und zu wachen, wie ihr alle und einzeln alle vorgenannten Satzungen und jede einzelne, wie sie oben verzeichnet sind, erfüllt, beobachtet und unverletzlich aufrecht erhaltet, und wie ihr zur Erfüllung, Beobachtung und Aufrechterhaltung aller dieser Satzungen euch gegenseitig durch einen körperlich auf die heiligen Evangelien Gottes abgelegten Eid verpflichtet. Zum Zeugniss für diese Handlung haben wir die vorgenannten Freiheitsbriefe und Landesordnungen euch mit dem gegenwärtigen offenen Ausschreiben unter unsrem Siegel in unsere Grafschaft übersandt, um sie daselbst unter der Obhut treuer, würdiger und dazu erwählter Männer zum bleibenden Andenken ungefährdet zu bewahren, und damit gegen dieselben Niemand in Zukunft seine Unkunde vorschützen kann, so befehlen wir dass dieselben wenigstens zweimal im Jahre in voller Grafschafts-Versammlung bekannt gemacht werden: so dass die erste Bekanntmachung in der nächsten Grafschafts-Versammlung nach dem bevorstehenden Osterfeste, die zweite aber in der nächsten Grafschafts-Versammlung nach dem Festtage des heiligen Michael erfolgen soll, und so soll sie nach der Reihe jährlich stattfinden.

Wir wollen überdies, dass mit der ungefährdeten Erhaltung aller obengenannten Freiheitsbriefe, alle anderen Anordnungen und Artikel, die durch uns und unsre Rathsversammlung (Parlament) bis jetzt festgesetzt sind, und welche zur Ehre Gottes und der Kirche, zur Treue gegen uns und zum Vortheile unsres Reichs aufrecht erhalten werden können, unverletzt beobachtet und gehalten werden sollen. Damit aber alle vorausgeschickte Satzungen und jede einzelne fest und unerschüttert bleiben, haben die ehrwürdigen Väter Bischöfe, welche innerhalb unsers Reiches eingesetzt sind, auf unsern dringenden Wunsch den Bannfluch gegen alle diejenigen geschleudert, welche gegen die vorausgeschickten Satzungen oder gegen eine derselben wissentlich gehandelt oder zu handeln versucht haben, mit der Wirkung, dass wir uns ihrer Gerichtsbarkeit oder ihrer Zwangsgewalt aus freier Willensentschliessung, soweit es die vorausgeschickten Satzungen betrifft, unterwerfen, indem wir auf alle unsre erlangten oder noch zu erlangenden Privilegien, die aus freier Bewegung des Herrn Papstes uns zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden sollten, dabei vollständig Verzicht leisten, sowie es in den Urkunden, die darüber ausgestellt und bei den genannten Prälaten niedergelegt sind, vollständiger enthalten ist. Zur Bekräftigung dieses Actes haben wir diesen unsern offenen Brief ausstellen lassen. Gegeben zu Westminster am 14. März in dem neunundvierzigsten Jahre unsrer Regierung (1265).

---

eben eine von der geistlichen Gewalt capitulationsweise aufgedrungene, die unter der milderen Form einer eigenen Bitte dem Könige abgenöthigt ist.

Von den beiden grossen Freiheitsbriefen aus der Regierungszeit des Königs Eduard I., welcher nicht weniger geldbedürftig war und fast eben so willkührlich als sein Vater Heinrich III. Anforderungen an die verschiedenen Stände gegen die beschworenen Grundgesetze des Staates machte, enthält der erste noch lateinisch in der alten Staatssprache die Bestätigung der grossen Freiheitsbriefe seiner beiden unmittelbaren Vorgänger auf dem Throne, und namentlich den wörtlichen Inhalt der vorher gedruckten aus dem J. 1225, mit dem Zusatze dass von den weltlichen Vasallen abermals ein beträchtliches Geldopfer gebracht ist, dass die eingeräumten Freiheiten nunmehr für alle Zeiten unverkürzt aufrecht erhalten, und dies ohne Verzögerung in London (und so auch in andern Orten, wohin die Bestätigungsurkunde geschickt wurde) bekannt gemacht werden solle. Der

---

V. Magna carta regis Edwardi I.

XII. Die Octobris A. D. MCCXCVII. *)

Edwardus dei gratia Rex Anglie, Dominus Hibernie et Dux Aquitanie, Omnibus ad quos presentes litterae pervenerint, Salutem. Inspeximus magnam cartam domini H. quondam Regis Anglie patris nostri de libertatibus Anglie in hec verba: Henricus dei gratia Rex Anglie, Dominus Hibernie, Dux Normannie e. q. s.

Nun folgt vollständig der wörtliche Text der magna charta des Königs Heinrich III. aus dem J. 1225, die unter Nr. II. gedruckt ist, und darauf nachstehende Schlussversicherung von Seiten des Königs Eduard I.

Nos autem donationes et concessiones predictas ratas habentes et gratas eas pro nobis et heredibus nostris concedimus et confirmamus, easque tenore presencium innovamus. Volentes et concedentes pro nobis et heredibus nostris, quod Carta predicta in omnibus et singulis suis articulis imperpetuum firmiter et inviolabiliter observetur, etiam si aliqui articuli in eadem carta contenti hucusque forsitan non fuerint observati**). In cujus rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes. Teste Edwardo filio nostro apud Westmonasterium duodecimo die Octobris anno regni nostri Vicesimo Quinto.

---

*) *Abgedruckt aus den Statutes of the Realm I. pg.* 32—36 *wo ein Facsimile eines Theils der Originalurkunde und des angehefteten Pergamentstreifens mit dem Publications-Mandat beigefügt ist. Das Document ist vom* 12. *October aus dem fünf und zwanzigsten Regierungsjahre des Königs Eduard I. datirt, welches auf den* 20. *November* 1296 *bis* 20. *Novemher* 1297 *fällt.*

**) *Diese Formel, dass neben der Bestätigung der älteren Freiheitsbriefe, also der allgemeinen Landesfreiheiten auch die in denselben enthaltenen und*

zweite Freiheitsbrief ist in Form eines königlichen Patentes aus demselben Jahre nur wenige Tage später in Französischer Sprache verabfasst, welche sich bis auf König Eduard III. in allen Staats-Documenten regelmässig erhielt und dann nur noch in wenigen Ausdrücken für das Verhältniss der königlichen Gewalt zu den Parlamentsbeschlüssen bei ihrer Bestätigung oder Verwerfung auch bis auf die neueste Zeit bewahrt ist. Er gewährt eine neue Anerkennung der unter Heinrich II. erlangten allgemeinen und besondern Freiheiten, aber auch zugleich die aufgenöthigte Erklärung, keine Auflagen und Steuern anders als zum gemeinschaftlichen Wohle des Reiches zu erheben, aber auch diese nicht anders als mit allgemeiner Zustimmung aller Stände des Reichs zu verlangen.

V. Grosser Freiheitsbrief des Königs Eduard I.

vom 12. October 1297.

Eduard von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland und Herzog von Aquitanien erstattet Allen, zu welchen gegenwärtige Urkunde gelangen sollte, seinen Gruss. Wir haben den grossen Freiheitsbrief des Herrn Heinrich, vormaligen Königs von England unsres Vaters über die Freiheiten Englands gesehen, welcher folgendermassen lautet: Heinrich von Gottes Gnaden König von England u. s. w.

(Nun folgt der vollständige Freiheitsbrief, der S. 25—32 bereits deutsch übersetzt ist, und darauf kommt nachstehender Schluss):

Wir aber verwilligen und bestätigen diese vorgenannten Verleihungen und Zugeständnisse, dass dieselben für uns und unsere Erben gültig und gut bleiben sollen, und erneuern dieselben durch den Inhalt gegenwärtiger Urkunde. Wir wollen und gestehen zu für uns und unsre Erben, dass der vorgenannte Freiheitsbrief in allen und seinen einzelnen Artikeln fortdauernd fest und unverletzlich beobachtet werde, selbst wenn einige Artikel, die in diesem Freiheitsbriefe enthalten sind, bisher durch Zufall nicht beobachtet gewesen sein sollten. Zum Zeugniss für diese Handlung haben wir dieses unser offenes Ausschreiben erlassen. Dies bezeugt auch Eduard unser Sohn. Gegeben zu Westminster am 12. October in unserem fünfundzwanzigsten Regierungsjahre (1297).

---

bisher nicht beobachteten Rechte fernerhin genau beobachtet werden sollen, war durch die letzten Regierungsjahre Heinrichs III. und die bisherige Regierung Eduards I. veranlasst, da vielfache Beschwerden einzelner Stände und Corporationen, gestützt auf die Berechtigung durch die grossen Freiheitsbriefe, nicht selten sowohl von Heinrich III. als auch von Eduard I. zurückgewiesen waren, weil die verlangten Rechte bisher nicht in Gebrauch gewesen, d. h. also weil sie bis dahin den Grundgesetzen zuwider von der königlichen Gewalt unbeachtet geblieben waren.

Auf dem in den Archiven der Stadt London befindlichen Original-Exemplare dieser magna charta befindet sich noch ein Pergamentstreifen angeheftet, der nachstehende Publications - Urkunde enthält:

Edwardus dei gratia Rex Anglie, Dominus Hibernie et Dux Aquitanie, Vicecomitibus Londonensibus*) Salutem. Quia in relevacionem omnium Incolarum et populi Regni nostri pro nona nobis a laicis de Regno nostro in subsidium defensionis ejusdem Regni concessa**), concessimus et confirmavimus pro nobis et heredibus nostris magnam cartam de libertatibus Anglie, eamque innovavimus, volentes et concedentes, quod carta illa in omnibus et singulis suis articulis firmiter et inviolabiliter observetur, vobis precipimus quod cartam predictam in Civitate predicta sine dilatione pupplicari et eam in omnibus et singulis suis articulis quantum in vobis est observari faciatis firmiter et teneri. Teste Edwardo filio nostro apud Westmonasterium duodecimo die Octobris, anno regni nostri vicesimo quinto.

VI. Carta confirmationis regis Edwardi I.

V. Die Novembr. A. D. MCCXCVII.***)

Edward par la grace de dieu Roi Dengleterre Seygneur Dirlande et Ducs Daquitaine a toutz ceux qui cestes presentes lettres verrount ou orrount salutz. Sachiez; nous al honeur de dieu e de seinte eglise e a profist de tout notre Roiaume avoir graunte, pur nous e pur nos heyrs, ke la graunt chartre des fraunchises e la chartre de la foreste, les queles fuerent faites par commun asent de tout le Roiaume en le temps le Roi Henry notre Pere, soient tenues en touz leur pointz saunz nul blemissement. Et volums ke meismes celes chartres desouz notre seal soient envieez a nos Justices ausi bien de la forest cume as autres, E a touz les viscountes des counteez, E a toutz nos autres Ministres, e a toutes noz Cyteez parmy la terre, ensemblement oue noz brefs, en les quieux serra countenu kil facent les avauntdites chartres puplier, e ke il facent dire au pueple ke nous les avuns grauntees, de tenir les en toutz leur

*) *Sowie dieses Bekanntmachungs-Mandat an die Sheriffe von London gerichtet war, so wurden an die einzelnen Grafschaften und Städte ähnliche mit der Bestätigungsurkunde des Freiheitsbriefes gesandt.*

**) *Nona. Bei den verschiedenen Bestätigungsacten von Seiten der Könige, war auch eine verschiedenartige Geldabgabe gefordert, wiewohl nicht immer, da sie sich nach den augenblicklichen Verhältnissen richtete, theils der Geldverlegenheit der Könige und der vorangegangenen Kriege, theils der Stellung als mehr oder minder siegenden Autorität, so dass in einigen Fällen auch die Bestätigung ohne alles Geldopfer erfolgte. Die Geldabgabe schwankte aus denselben Gründen zwischen dem zwanzigsten Theile und dem siebenten Theile aller beweglichen Habe, wurde auch in den einzelnen Fällen nicht selten verschiedenartig bestimmt, z. B. im Jahre* 1295 *von den Baronen und Rittern ein Eilftheil, von den Geistlichen ein Zehntheil, von den Bewohnern der Städte ein Siebentheil; in dem genannten Jahre* 1297 *von den Geistlichen Nichts und nur von den weltlichen Personen der neunte Theil; im Jahre* 1345

(Die Worte der Publicationsurkunde auf dem Pergamentstreifen lauten in der Uebersetzung):

Eduard von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland und Herzog von Aquitanien erstattet den Sheriffs von London seinen Gruss. Da wir zur Erhebung aller Bewohner und des Volks in unsrem Königreiche, für den uns von den weltlichen Personen unsres Reiches zur Unterstützung der Vertheidigung desselben Reiches zugestandenen neunten Theil ihres beweglichen Vermögens, den grossen Freiheitsbrief über die Freiheiten Englands für uns und unsre Erben verwilligt und bestätigt und dieselben erneuert haben, so wollen wir und verwilligen wir, dass jener Freiheitsbrief in allen und seinen einzelnen Artikeln fest und unverletzlich beobachtet werden soll, und befehlen euch, dass ihr den vorgenannten Freiheitsbrief in der vorgenannten Stadt ohne Aufschub bekannt machen und denselben in allen und in seinen einzelnen Artikeln, wieviel an euch liegt, beobachten und fest aufrecht erhalten lasset. Das bezeugt auch Eduard unser Sohn. Gegeben zu Westminster am 12. October in unserm fünfundzwanzigsten Regierungsjahre.

VI. Bestätigungsurkunde des Königs Eduard I., zugleich über die allgemeine Verwilligung von Auflagen,

vom 5. November 1297.

Eduard durch die Gnade Gottes König von England, Herr von Irland und Herzog von Aquitanien erstattet allen denjenigen, die diese gegenwärtige Urkunde sehen oder hören werden, seinen Gruss. Ihr sollt wissen, dass wir zur Ehre Gottes und der heiligen Kirche und zum Nutzen unsres ganzen Reiches gewährt haben für uns und unsre Erben, dass der grosse Freiheitsbrief der Freiheiten und der Freiheitsbrief über das Forstwesen, welche gemacht waren mit allgemeiner Zustimmung des ganzen Reiches zur Zeit des Königs Heinrich unsres Vaters, in allen ihren Punkten ohne irgend eine Verringerung aufrecht erhalten werden sollen. Und wir wollen, dass dieselben Freiheitsbriefe unter unserm Siegel an unsre Richter gesandt werden sollen, eben so die über das Forstwesen wie die andern, und auch an alle Sheriffe der Grafschaften und auch an alle unsre andere Beamte und an alle unsre Städte in unsrem Lande, zusammen mit unsern Verordnungen, in welchen enthalten sein wird, dass sie die vorhergenannten Freiheitsbriefe bekannt machen lassen und dass sie dem Volke sagen sollen, dass wir gewährt haben diese Frei-

---

von den Baronen gar Nichts, von den Rittern zwei Fünfzehntheile, von den Bewohnern der Städte drei Funfzehntheile; vgl. Liebe d. Anfänge d. Engl. Verf. in Schmidt's Zeitschrift f. Gesch. Jahrg. 1846. Bd. VI. S. 252.

***) *Diese Urkunde ist aus den Statutes of th. R. I. pg. 37 abgedruckt. Das Datum fält auch noch in das Jahr 1297, da das fünf und zwanzigste Regierungsjahr des Königs sich erst 15 Tage nach dem 5. November endigt.*

pointz, E a nos Justices Viscuuntes e Maires*), e autres Ministres qui la loy de la terre desoutz nous e par nous ount a guier, meismes les Chartres en toutz lur pointz en pledz devaunt eaux, e en Jugementz, les facent alower, Cest a savoir la graunt Chartre des fraunchises cume loi commune, E la chartre de la forest, solunc lasise de la forest, al amendement de notre pueple. E volums ke si nuls jugementz soient donez desore`mes**), encountre les pointz dez chartres avauntdites, par Justices e par nos autres Ministres, qui countre les pointz des chartres tienent pledz devaunt eaux, soient defez, e pur nyent tenuz.

E volums que meismes celes chartres des outz notre seal soient envieez as eglises cathedrales parmi notre Roiaume e la demoergent, et soient deus fiez par an lues devaunt le poeple.***) E ke Arceeveesques Evesques doingnent sentences de graunt escunmengue, countre touz ceaux qui countre les avauntdites chartres vendrount ou en fait ou en ayde, ou en counsal, ou nul poynt enfreindrent ou encountre vendrount. Et ke celes sentences soient denunciez e publiez deuz foyz per an par les avauntditz Prelats. E si meismes les Prelats Evesquez ou nul deux soient necgligentz, a la denunciaciun susdite faire, par les Arceevesques de Caunterbire et de Euerwyk, †) qui pur temps serrount, sicume covyent soient repris e destreintz a meismes cele denunciacun fere en la fourme avauntdite.

E pur coe ke aukuns gentz de notre Roiaume se doutent que les aides e les mises, lesqueles il nous unt faitz avaunt ces houres pur nos guerres, e autres busoignes, de leur graunt e de leur bone volente, en quele manere que fez soient, peussent tourner en servage a eux, e a leur heyrs, par coe quil serroient autrefoytz trovez en Roulle, e ausint Prises que unt este faites par my le Roiaume par nos ministres en nostre noun: avuns dites graunte pur nous et pur nos heyrs que mes teles aydes mises ne prises ne trerroms a coustume††) par nule chose que soit fayte, ou ke par Roulle ou en autre

---

*) *Maire, Majeur, hat wie das heutige Englische Mayor denselben Ursprung vom lat. Major, und bezeichnet bei den Franzosen wie bei den Engländern den Ersten oder den Vorsteher in der Verwaltungs-Obrigkeit der Städte und Flecken.*

**) *Desore mes für desormais, künftighin.*

***) *Deus fiez = deux fois; das x wird im alten Französischen durch s oder sse ausgedrückt. Ob die Vorlesung der fernerhin in den Archiven der Domkirchen aufbewahrten Freiheitsbriefe in den Kirchen selbst stattfinden soll, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, scheint aber schon dadurch bezeichnet zu sein, dass unmittelbar darauf die höchsten kirchlichen Strafen gegen die Verletzer der Freiheitsbriefe ausgesprochen werden. Dadurch wird die Vorlesung eines Documentes, eines Vertrags oder Gesetzes, dessen Bruch unmittelbar eine so bedeutende kirchliche Strafe nach sich ziehen soll, selbst ein kirchlicher Act. Es beweist dies aber die gleichzeitige sehr einflussreiche Einwirkung des hohen Clerus auf diese erneuerte Bestätigung der Landesfreiheiten und seine damals siegreiche Stellung, die auch bereits dadurch bekundet ist, dass der Clerus bei der allgemeinen Beisteuer für die Bestätigung der Freiheiten im October 1297 ganz unbetheiligt bleibt, vgl. S. 54.*

†) *Euerwyk. Das Gebiet von York hiess bei den Römern nach der dort wohnenden Völkerschaft ager Eboracensis, bei den Angeln und Sachsen als Grafschaft Evernis-Scyre, Effroi-Scyre und Ebora-Scyre, woraus durch*

heitsbriefe in allen ihren Punkten aufrecht zu erhalten. Und wir haben unsre Richter, Sheriffe und Mayors der Städte beauftragt, sowie die andern Beamten, welche das Gesetz des Landes unter unserem Schutze und durch uns zu handhaben berufen sind, dass sie dieselben Freiheitsbriefe in allen ihren Punkten in den Gerichtshändeln vor ihnen und in den Urtheilen der Gerichte anwenden lassen, das heisst nämlich den grossen Freiheitsbrief wie das gemeine Recht des Landes, und den Freiheitsbrief über das Forstwesen sowie das gemeine Recht über das Forstwesen, zur Verbesserung des Zustandes unsres Volkes. Und wir wollen, wenn künftighin richterliche Urtheile gegen die Satzungen der vorgenannten Freiheitsbriefe durch unsre Richter gegeben sein sollten, oder durch unsre andere Beamte, welche gegen die Satzungen der Freiheitsbriefe Gerichte vor sich halten lassen, diese Urtheile aufgehoben und für nichtig gehalten werden sollen.

Und wir wollen, dass dieselben Freiheitsbriefe unter unserm Siegel an die bischöflichen Kirchen in unsrem Lande gesandt werden und daselbst verbleiben sollen, und sie sollen zweimal im Jahre vor dem Volke vorgelesen werden. Und die Erzbischöfe und Bischöfe sollen die Strafe der grossen Excommunication gegen alle diejenigen verhängen, welche die vorgenannten Freiheitsbriefe, sei es durch die That, sei es durch eine Beihülfe oder durch Rath, verletzen werden, oder auch nur eine Satzung derselben brechen oder verletzen werden. Und diese Strafurtheile sollen zweimal im Jahre durch die vorgenannten Prälaten verkündigt und bekannt gemacht werden. Und wenn die Prälaten und Bischöfe selbst oder einer von ihnen die ebengenannte Verkündigung zu machen vernachlässigen, so sollen sie durch die Erzbischöfe von Canterbury und York, welche zur Zeit sein werden, so wie sie dies bemerken, erinnert und genöthigt werden, selbst die Verkündigung dieser Urtheile in der vorgenannten Form zu machen.

Und damit Niemand in unsrem Reiche darüber einen Zweifel hegt, dass die Beisteuern und Auflagen, welche die dabei betheiligten uns entrichtet haben, vor dieser Zeit für unsre Kriege und andere Bedürfnisse, nach ihrer Ansicht und ihrem guten Willen, in welcher Art sie auch gemacht sein mögen, späterhin in eine dauernde Belastung für sie und ihre Erben verwandelt werden könnten, eben dadurch dass sie sonst schon in den Steuer-Registern gefunden, oder dass sie als Auflagen in unserm Königreiche durch unsre Beamten in unserm Namen erhoben sind: so haben wir für uns und für unsre Erben die Gewähr geleistet, dass wir weder solche Beisteuern noch Auflagen zur Gewohnheit machen werden, durch keine Veranlassung, welche auch dazu nur gegeben sein mag, selbst wenn sie auch in einem Steuer-Register oder

das Abschleifen im Munde des Volks York-Shire hervorgegangen ist: eben s aus dem Stadtnamen Eboracum, Everwyk, Euerwyk das zusammengezogene York.

††) Coustume. Es soll keine der früheren ausserordentlichen Beisteuer in eine herkömmliche Auflage verwandelt werden, selbst wenn sie auch in den Steuer-Registern (Matrikeln) schon als solche verzeichnet wäre, oder irgend sonst ein Merkmal für ihre fortdauernde Erhebung spräche. — Roulle noch in der heutigen Sprache the roll, die Rolle, bezeichnet auch jede schriftliche Verhandlung, Urkunde, Matrikel u. s. w., wie denn noch heute die Benennung der obersten Stelle im Kanzleigerichte (Court of chancery), der des Master of the rolls, von der oberen Aufsicht über die Urkunden des Königreichs herrührt.

manere pust estre trovee. E ausint avuns graunte pur nous et pur nos heyrs, as Arceevesques, Evesques, Abbees, Priours, e as autre gentz de seint eglise, e as Countes et Barouns, e a toute la communaute de la terre, que mes pur nule busoigne tieu manere des aydes mises ne prises de notre Roiaume ne prendrums fors ke par commun assent de tout le Roiaume, et a commun profist de meismes le Roiaume, sauve les aunciennes aydes e prises dues e acoustumees*).

E pur coe ke tout le plus de la communaute del Roiaume se sentent durement grevez, de la male toute**) des leynes, cest asaver de chescun sac de Leyne quarante sous, e nous unt prie ke nous les vousissums relesser: Nous a leur prière le avuns pleinement relesse. E avuns graunte que cele ne autre mes ne prendrons sauntz leur commun assent e lur bone volente, sauve a nous e a nos heyrs la coustume des leynes peaux e quirs avaunt grauntez par la communaute du Roiaume avaundit. En tesmoinaunce des quieux choses nous avuns fait faire cestes noz lettres overtes. Donees a Gaunt le quint jour de Novembre lan de notre regne vintisme quieent.

Die Rechte des Englischen Volks, vertreten durch das Parlament, commune consilium regni, sind durch diese Freiheitsbriefe nach ihrem wesentlichen Inhalte der königlichen Gewalt gegenüber vollständig festgesetzt, und zwar, wie König Heinrich III. in dem Vertrage zu Kenilworth vom 20. Oct. 1266, mithin gegen das Ende seiner Regierung, ausdrücklich für sich aufzunehmen befiehlt, dass er bisher alle Zugeständnisse freiwillig und nicht gezwungen gemacht habe ***). Eine Abänderung derselben, einseitig durch die königliche Gewalt unternommen, war ausdrücklich durch das Zugeständniss derselben mit dem jus insurrectionis und kirchlichen Strafen verpönt: sie war nur dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken des Königs und des Parlamentes überlassen, wie dies noch ausdrücklich in der letzten kurz gefassten Bestätigungsurkunde aus der Re-

*) *Acoustumees bezeichnet, im Gegensatze der in der vorhergehenden Anmerkung berührten Auflagen, die ordentlichen Abgaben, welche von alter Zeit her an gewissen Orten und für bestimmte Gegenstände entrichtet werden müssen, und dadurch eine herkömmliche gewohnte Abgabe geworden sind. — Jede neue Auflage soll aber fernerhin nur durch den Beschluss des commune consilium regni (Parlament) par commun assent de tout le Roiaume festgesetzt werden.*

**) *Toute aus dem mittelalterlich lateinischen Worte toulta, tolta (von tollere) gebildet, wofür auch tolia, tallia, vorkömmt, wie es denn in dem späteren Französischen in taille übergegangen, und auch noch im Englischen als taille, taillage gebräuchlich ist.*

***) *Der Vertrag ist gedruckt in den Statutes of the R. I. p. 2. pg.* 12 *u. folg. In diesem heisst es pg.* 13, *quod rex concessiones, quas fecit hactenus spontaneus et non coactus, observet e. q. s.*

auf irgend eine andere Weise verzeichnet gefunden werden könnte. Und eben so haben wir für uns und für unsere Erben die Gewähr geleistet, sowohl den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren und den andern Personen der heiligen Kirche, als auch den Grafen und Baronen und dem gesammten Stande der Gemeinen im Lande, dass wenn irgend welche Bedürfnisse Beisteuern und Auflagen unsres Reiches erfordern sollten, wir dieselben nicht anders als mit der gemeinschaftlichen Zustimmung des ganzen Reiches und zum allgemeinen Nutzen des Reiches erhoben werden, jedoch ohne Einschluss der alten Beisteuern und Auflagen, zu denen man verpflichtet und die durch das Herkommen begründet sind.

Und da der grösste Theil des Standes der Gemeinen im Königreiche sich hart bedrückt fühlt durch die widrige Belastung der Wolle, das ist nämlich von jedem Sack Wolle 40 Shillinge, und uns deshalb gebeten hat, dass wir ihn davon befreien sollen: so haben wir auf diese seine Bitte diese Steuer vollständig erlassen. Und wir haben Gewähr geleistet, dass wir weder diese noch eine andere Steuer davon erheben würden ohne ihre gemeinschaftliche Zustimmung und ihren guten Willen, jedoch mit Beibehaltung der herkömmlichen Abgabe von Wolle, Häuten und Leder, welche für uns und unsre Erben durch den Stand der Gemeinen unsres Reiches zugesichert ist. Zur Bezeugung dieser Verhältnisse haben wir dieses offne Ausschreiben erlassen. Gegeben zu Gaunt am 5ten November im fünf und zwanzigsten Jahre unsrer Regierung (1297).

---

gierung des Königs Eduard I. vom 14. Februar 1301 *) festgesetzt wird. Denn diese lautet:

„Edwardus dei gratia rex Anglie e. q. s. Salutem. Sciatis quod cum nos magnam cartam domini Henrici quondam Regis Anglie patris nostri de libertatibus Anglie una cum Carta de Foresta concesserimus et confirmaverimus ac innovaverimus per cartam nostram, precepimusque quod Carte ille in singulis suis articulis teneantur et firmiter observentur: Volumus et concedimus pro nobis et heredibus nostris quod si que statuta fuerint contraria dictis Cartis, vel alicui articulo in eisdem Cartis contento, ea de communi consilio regni nostri modo debito emendentur, vel etiam adnullentur. In cuius rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes. Teste me ipso apud Lincolniam quarto decimo die Februarii, anno regni nostri vicesimo nono."

Es gesteht also der König ausdrücklich zu für sich und seine Nachfolger, dass alle Abänderungen des Inhalts dieser Freiheitsbriefe nur durch das Parlament in verfassungsmässiger Weise, wie modo debito hier zu übersetzen ist, verbessert oder auch annullirt werden sollen. Die einzelnen Angriffe auf mehr oder minder wichtige Artikel dieser Freiheitsbriefe, vorübergehende Unterdrückungen derselben,

---

*) *Abgedruckt aus den Statutes of the R. I. p. 1 pag. 44.*

wie sie die Englische Geschichte des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts überliefert, habe ich hier nicht näher zu berühren, da sich die spätere politische Entwickelung der Engländer immer wieder unmittelbar an diese Freiheitsbriefe hält, und es hier nur auf die getreue Ueberlieferung der jetzt noch als gültig anerkannten Grundgesetze des Britischen Staates ankömmt.

Ueber die Zusammensetzung des Parlamentes in dieser Zeit seiner Gestaltung ist Folgendes hinzuzufügen. Der Name Parlament (Parleamentum und Parliamentum wird es latinisirt) in officiellen Staatsacten gebraucht, wird zuerst in den ersten Statuten von Westminster bemerkt, die am Osternfeste des dritten Regierungs-Jahres Königs Eduard I. beschlossen sind *). Der Anfang derselben heisst: „Ces sunt les Etablisemenz le Rey Edward, le fiz le Rey Henry, fez a Weymoster a son premer Parlement general apres son conrounement, apres la cluse Paske lan de son Regne tierz, par son Conseil e par le assentement des Erceveskes, Eveskes, Abbes, Priurs, Contes, Barons e la Communaute de la tere.“ Es sind also die Bischöfe, Aebte und Prioren, welche noch neben denselben wegen ihrer bedeutenden Grundbesitzungen in dem Parlamente erschienen, die Grafen und Barone nach ihrer besonderen Standesgliederung aufgeführt, weil sie persönlich ihre Rechte wahrnahmen, alle Abgeordneten aber sowohl der Ritterschaft wie der Städte werden unter dem gemeinschaftlichen communitas regni, communauté de la terre, the commonalty of the Reign, die Commoners des Reichs zusammengefasst. Eben so geschieht es in den Parlamentsstatuten aus dem dreizehnten Jahre der Regierung dieses Königs (1285) **), welche gleichfalls in Westminster festgesetzt waren: die zusammengerufenen Prälaten, Grafen und Barone werden den übrigen entgegengestellt. Bei dem sehr wichtigen Parlamentsschlusse über die zu jeder Steuer und Belastung nothwendige Zustimmung des Parlaments aus dem Jahre 1297 sind die Ritter, Bewohner der Städte und andere freie Mannen d. h. durch ihre Abgeordneten, ausdrücklich neben den Erzbischöfen, Bischöfen, Grafen und Baronen genannt. Denn es heisst dort: ***) „Nullum tallagium vel auxilium per nos vel heredes nostros in regno nostro ponatur seu levetur sine voluntate et assensu totius commu-

---

*) *Abgedruckt in den Statutes of the R. I. p. II. pg.* 26—39. *In den späteren Statuten Eduard's I., wie in dem aus dem Jahre* 1300, *ebendas.* S. 136., *werden aber auch die Versammlungen der Prälaten, Grafen und Barone unter Heinrich III. z. B. vor der Bestätigung der Magna charta im Jahre* 1265 *Parlament genannt.*

**) *Ebendaselbst S.* 69—98.

***) *Abgedr. in den Stat. of the R. I. p. II. S.* 124.

nitatis *) Archiepiscoporum, Episcoporum, Comitum, Baronum, Militum, Burgariorum et aliorum liberorum hominum de regno nostro. Nullus minister noster vel heredum nostrorum capiat blada, lanas, correa, aut aliqua alia bona alicujus sine voluntate et assensu illius cujus fuerint bona. Nihil capiatur de cetero nomine vel occasione maletote de sacco lane." „Es soll keine Auflage oder Beisteuer durch uns oder unsere Erben in unserm Reiche auferlegt oder erhoben werden ohne den Willen und die Beistimmung der gesammten Reichsversammlung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Bewohner der Städte und Flecken, und anderer freier Mannen aus unserm Reiche. Kein Beamter von uns oder unsern Nachfolgern soll Getreide, Wolle, Leder oder irgend welche andere Güter einer Person ohne den Willen und die Zustimmung des Eigenthümers dieser Güter nehmen. Ueberdies soll Nichts unter dem Namen oder dem Vorwande einer Zwangsabgabe von dem Sack Wolle erhoben werden."

Unter der Regierung des Königs Eduard II. (1307+1327) ist in der Regel bei den Parlamentsbeschlüssen die Commonalty des Reichs den Bischöfen, Prälaten, Grafen und Baronen gegenüber gestellt**), sie heissen wohl auch „die anderen Leute des Königreichs, welche zu diesem Parlamente eingeladen sind" „et autres gantz (gentz) du Rojaume, somuns a cel parlament."***) Seit dem J. 1322 finden sich†) die Ritter der Grafschaften (Abgeordnete), „Chivalers des Counteez", the knigths of Shires" von der Commonalty gesondert.

*) *Communitati fehlt in einigen Handschriften; es kommt auch dafür die Variante communi vor. — Getreide, Wolle und Leder (correa für coria) erscheinen in allen Englischen Urkunden dieser Zeit als die Hauptgegenstände des Handelsverkehrs dieses Landes.*

**) *Vgl. die Beschlüsse aus d. J.* 1309, 1313 *in den Statutes of th. R. I. p. II. S.* 158. 169.

***) *In dem Statute, das im Parlamente zu Lincoln im Februar* 1316 *über die Bestimmung der Sheriffs gegeben wurde; Stat. of th. R. I. p. II. S.* 174—175.

†) *Statut. of th. R. I. p. II. S.* 187 *aus dem* 15*ten Regierungsjahre Eduard's II. Aber die Knights werden mit den übrigen Commoners auch noch unter der Regierung Eduard's III. wieder unter „tote la communaute du roialme" begriffen, und dann auch wiederum neben den Prälaten, Grafen und Baronen als „autres (gentz) gantz" und „autres grantz" genannt und daneben noch tote la communaute du roialme hinzugefügt; vergl. die Statuten aus den ersten Regierungsjahren Eduard's III. in Statut. of th. R. I. p. II. S.* 251. *u. flg.: sie werden mthin als gentz „Leute" und als „Grosse" grantz oder grauntz von den übrigen Commoners unterschieden und in der späteren Englischen Uebersetzung „and other great men of the Realm" genannt. Zu diesen gehören auch damals noch die Richter in den königlichen Gerichtshöfen und die Mitglieder des hohen königlichen Raths, der sich noch gegenwärtig in dem privy council des Königs erhalten hat.*

Der vom Könige in die Hände des Erzbischofs von Canterbury abzulegende Krönungseid wird bereits unmittelbar auf die Erhaltung aller Landesfreiheiten und namentlich der zuletzt unter der Regierung Eduards I. erlangten Zugeständnisse gerichtet. In der Eidesformel *) frägt der Erzbischof den König vor der Krönung: si leges et consuetudines ab antiquis justis et Deo devotis Regibus plebi Anglorum concessas cum sacramenti confirmatione eidem plebi concedere et servare vis, et praesertim leges et consuetudines et libertates a glorioso Rege Edwardo clero populoque concessas? Darauf soll der König antworten: „Concedo et servare volo et sacramento confirmare." Sodann frägt der Erzbischof: „facies fieri in omnibus Judiciis tuis aequam et rectam justitiam et discretionem in misericordia et veritate secundum vires tuas?" Der König antwortet: „faciam". Endlich legt der Erzbischof die Frage vor: „concedis justas leges et consuetudines esse tenendas et promittis per te eas esse protegendas et ad honorem Dei corroborandas, quas Vulgus elegerit, secundum vires tuas?" und der König erwiedert: „concedo et promitto." Die Beschlüsse des Parlaments wurden indess seit dieser Zeit nicht mehr ausschliesslich nur über Anträge des Königs, oder Beschwerden und Anträge aller und einzelner Stände gefasst, sondern auch Privatpetitionen konnten in gleicher Weise dem Parlamente zur Entscheidung vorgelegt, und nach dessen Genehmigung als königliche Anordnungen bekannt gemacht werden. Die Bewilligung neuer Geldbeihülfen gewährte endlich schon unter diesem Könige den Commoners die Berechtigung, auch ihrerseits für das Zugeständniss derselben besondere Bedingungen zu stellen und dadurch den Weg sich anzubahnen, für den gesammten Umfang der gesetzgebenden Gewalt ihre Einwilligung als ein wesentlich nothwendiges Erforderniss geltend zu machen.

Unter der langen für die Feststellung der Englischen Verfassung und die Einwurzelung der Rechte und Freiheiten des Englischen Volks so wichtigen Regierung Eduards III. (1327–1377) erscheint das Englische Parlament a loneur de Dieu et de seinte-eglise et a la requeste de son poeple, „auf das Ansuchen des Englischen Volks" versammelt. **) Die Commoners halten seit 1339 ihre Versammlungen getrennt von den Bischöfen, Prälaten, Grafen und Baronen, und zerfallen in die Chivalers des Countez, in die Citeins des Citeez und Burgeis des Burghs (Knights of the Shires, Citizens of the

*) *Die Eidesformel Eduard's II. ist abgedruckt in den Stat. of th. R. I. p. II. S.* 168.

**) *Vergl. das Westminster-Statut aus dem fünften Regierungsjahre Eduard's III. und mehrere spätere in den Statutes of th. R. I. p. II. S.* 265 *u. flg.*

Cities and Burgesses of the Boroughs), welche im Parlamente zusammenkommen, „par les communaltes des ditz Countez, Cites, Burghs et autres lieux de son roialme,“ *) für die Gemeinen der genannten Grafschaften, Städte, Flecken und andern Ortschaften. Während die in der ersten Versammlung berathenden Bischöfe, Prälaten, Grafen und Barone keine Tagegelder erhalten, sondern als persönlich erscheinende Rathgeber ohne Entschädigung auf die königliche Aufforderung im Parlament oder magnum consilium für das Wohl des Landes rathen, Beschlüsse fassen und Gesetze geben, wird den Abgeordneten der zweiten Versammlung, die nur durch Wahl ihrer Mandanten die Berechtigung zum Sitz im Parlament erlangen, eine tägliche Entschädigung zu ihrem Unterhalte bestimmt, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Abgeordneten des Ritterstandes 4 Shillinge täglich, die Abgeordneten der Städte und Flecken nur 2 Shillinge täglich bekommen. Der in den Versammlungen des Parlamentes sich entwickelnde politische Geist drängte den Abgeordneten der Commoners, die nach dem Locale der Versammlung später als Unterhaus im Gegensatz der im oberen Locale vereinigten Bischöfe und Barone des Reichs (Oberhaus) bezeichnet werden, die Verpflichtung und Berechtigung auf, bei allen mit Gesetzeskraft zu erlassenden Anordnungen für das ganze Reich ihre Zustimmung zu verlangen, wenn diese Gesetze für das Reich gültig und verbindlich bleiben sollen: dagegen machen sie weniger Anspruch darauf über allgemeine Staatsfragen, über Krieg und Heerwesen, eine entscheidende Stimme abzugeben**). Erst mit den Commoners bildet das Oberhaus ein volles Parlament, ohne dessen Zustimmung nach dem im letzten Regierungsjahre Eduards III. (1377) wiederholten Beschlusse keine neue Auflage und keine Veränderung einer alten gemacht werden sollte.

Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Versammlungen des Parlaments war schon unter Eduard II. 1312 durch die Commission der Ordainers bestimmt***), dass alle Jahre ein Parlament gehalten werden sollte. Die vielfachen Verwickelungen der Regierung Eduards III., wie sie namentlich durch die Kriege in Frankreich und deren Rückwirkung auf England veranlasst wurden, nöthigten auch diesen

---

*) *Vergl. das York-Statut aus dem 9. Regierungsjahre Eduard's III (1335) in den Statut. of th. R. I. p. II. S. 269.*

**) *Im Jahre 1347 überliessen sie, als ihr Rath über die Fortsetzung des Krieges in Frankreich begehrt wurde, dem Könige sich mit den Baronen darüber zu berathen, weil sie vom Kriegswesen nichts verstünden.*

***) *Vergl. das Statut aus dem 5. Regierungsjahre Eduards II. (1312) Art. 29. in den Stat. of th. R. II. p. II.*

König durch mehrere Statuten*), die Nothwendigkeit einer jährlichen Versammlung des Parlaments zu genehmigen, und selbst eine häufigere zuzusagen, wenn sie nöthig erscheinen sollte. Die Zahl der Mitglieder des Parlaments lässt sich aus dieser Zeit nicht genau angeben. Was die persönlich und amtlich zum Sitz berechtigten Barone, Prälaten und Richter anbelangt, so war auch ihre Zahl mancherlei Wechsel durch Einziehung und Verbindung von Lehen, durch Vacanzen in den Aemtern u. m. dgl. unterworfen. Die unter Heinrich VI. folgenden Bürgerkriege der rothen und weissen Rose vernichteten vornehmlich viele Geschlechter des hohen Adels bis auf den letzten Spross: von den grossen Abteien, die zum Sitz im Parlamente berechtigt waren, wurden gleichfalls schon mehrere in dieser Zeit der Anarchie eingezogen, bis König Heinrich VIII., ungeachtet seines Festhaltens an dem Dogma der katholischen Kirche, auch die letzten derselben seiner Willkühr zur Verfügung stellte. Der niedere Clerus hatte keinen Theil an der Berechtigung zum Parlament, sondern seine Angelegenheiten wurden nur durch die Erzbischöfe und Bischöfe vertreten. Aus den Grafschaften wurden je zwei Abgeordnete entsandt, welche in den oben in den magnae chartae näher bezeichneten Grafschaftsgerichten gewählt wurden. Aber diese Wahlen veranlassten schon im vierzehnten Jahrhunderte vielfache Beschwerden, dass die Sheriffs sich unerlaubter Mittel bedienen sollten, um ihre Partheigänger in der Wahl durchzubringen**). Heinrich IV. liess, da die Klagen über verfälschte Wahlen unter Richard II. und auch unter seiner Regierung sich häufiger wiederholt hatten, auf dem Parlamente i. J. 1406 eine Strafe von 100 Pfund für diejenigen Sheriffs festsetzen, die bei den Wahlen der Abgeordneten sich hatten unerlaubte und gesetzwidrige Handlungen zu Schulden kommen lassen. Unter den Städten und Flecken waren die durch ihren Wohlstand und Handelsverkehr damals bemerkenswerthen Ortschaften mit dem Vorrechte ausgezeichnet, gleich den Grafschaften je zwei gewählte Abgeordnete in das Parlament zu schicken. Aber schon in diesem Zeitalter der politischen Entwikkelung Englands lässt es sich nicht verkennen, dass die Abgeordneten der Commoners weder ausschliesslich die Interessen ihrer Stände, noch die der einzelnen Grafschaften, Städte und Flecken vertraten, sondern als Gegengewicht gegen vielfache Versuche königlicher Will-

*) *Westminster-Statut aus dem J. 1330. Art. XIV. in den Statutes of th. R. I. p. II. p. 265 „Ensement est accorde que parlement soit tenu chescun an, unefoitz, ou plus si mestier soit". — Statut aus dem 36. Regierungsjahre (1362) Art. X. in den Statut. of th. R. I, p. II. S. 374.*

**) *Vgl. Liebe die Anfänge d. Engl. Verfassung in Schmidts Zeitschrift Bd. VI. S. 245. u. Parliamentary history I. S. 206.*

kühner und erdrückender Uebermacht der Aristokratie, gemeinschaftlich die Rechte und National-Freiheiten des gesammten Englischen Volks vertheidigten. Zur Leitung der Verhandlungen bei den Commoners, nach der Absonderung ihrer Versammlung von dem Oberhause, waren anfänglich unter Eduard III. einige Barone und Bischöfe auf den eigenen Antrag des Unterhauses von dem Könige zugeordnet, und erst als hiedurch Streitigkeiten veranlasst wurden, wählten sie einen Vorsitzer (Sprecher, Speaker) aus ihrer Mitte, der zugleich ihre Beschlüsse dem Könige und dem Oberhause überbringen und vertreten sollte: der erste war Peter de la Mure.

Die Sprache bei den Verhandlungen war seit Eduards III. Zeiten unzweifelhaft Englisch, aber die gefassten Beschlüsse des Parlaments wurden in der durch die Dynastie Plantagenet zur Staatssprache erhobenen Französischen verabfasst. Dieses Herkommen erhielt sich auch selbst dann noch, als durch Eduard III. seit 1351 die Englische Sprache in allen Gerichten und öffentlichen Verhandlungen gesetzlich statt der Französischen eingeführt wurde. Denn noch während der Regierung aller sechs auf Eduard III. folgenden Könige aus dem Hause Plantagenet (Richard II. 1377—99, Heinrich IV. 1399—1413, Heinrich V. 1413—1422, Heinrich VI. 1422 abgesetzt 1461, Eduard IV. 1461—1483, Richard III. 1483—1485) blieb die Französische Sprache in der Regel in den Statuten oder königlichen Genehmigungsurkunden der gefassten allgemeinen Parlamentsbeschlüsse aufrecht erhalten*). Erst im vierten Regierungsjahre Heinrichs VII. (30. Octbr. 1485—21. Apr. 1509), des ersten Königs aus dem Hause Tudor, werden diese Statuten ausschliesslich in Englischer Sprache verabfasst**).

Die weitere Fortbildung der Englischen Verfassung wurde inzwischen seit dem Tode Eduards III. auf zwei Jahrhunderte vertagt, aber ihre Grundlage war einmal so stark und sicher befestigt, dass weder der äussere Glanz eines ausserordentlichen Kriegsruhms und Siegesglücks im Auslande, noch die blutigen Gräuelthaten eines lang-

---

*) *Man vergleiche den Originaltext aller bezeichneten Statuten von Eduard III. bis auf Richard III. in dem zweiten Theile des ersten Bds der Statutes of the R. und in dem ersten Theile des zweiten Bandes derselben Sammlung* S. 1—498.

**) *Selbst noch aus den ersten drei Regierungsjahren des Königs Heinrich VII. finden wir die Statuten in Französischer Sprache, vgl. Statutes of th. R. Vol. II. S.* 499—523. *Erst mit dem Westminster-Statut vom J.* 1488/89 *beginnt die Englische Sprache als die Staatssprache in diesen Hauptdocumenten der Englischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung vorzuherrschen; vgl. Statutes of th. R. vol. II. S.* 524 *u. flg.*

wierigen Bürgerkriegs das Gefühl für die einmal gesicherten Volksrechte abstumpfen oder untergraben konnten, wenn es oft auch den Anschein gewinnt, dass es Jahrzehnde in tiefen Schlummer versunken war. Im funfzehnten Jahrhunderte sehen wir noch unter Heinrich IV. bei einer Wiederholung der Bestätigung der früheren grossen Freiheitsbriefe die Commoners neunundzwanzig Artikel vorlegen, um das Volk gegen die Eingriffe und verfassungswidrigen Gewaltmassregeln des Königs und seiner Beamten sicher zu stellen, und sie setzten es durch, dass diese in dem königlichen Statut aus dem J. 1406*) nicht nur vollständig genehmigt, sondern auch auf ihren Antrag von dem königlichen Rath und den Räthen des Königs beschworen werden mussten. — Die Gerichtsbarkeit, welche das Haus der Lords und Bischöfe schon seit Eduard III. nicht nur über alle Genossen ihres Standes ausübte, sondern auf die Anrufung der Commoners namentlich in allen politischen Processen sich zueignete, wurde ausserdem noch als Appellations-Instanz von andern höheren Gerichten des Königs benutzt, jedoch mit völligem Ausschlusse irgend einer Betheiligung der Commoners an derselben. Inzwischen wurde dieses Recht nur in seltenen Fällen von der vollen Versammlung des Oberhauses wahrgenommen, indem man dem Kanzler und dem Consilium regis (curia regis) die Entscheidung solcher Rechtsfälle gemeinhin überliess. Die letztere Behörde wurde in dem Umfange ihrer Rechtspflege bereits unter König Richard II. von dem Parlamente vollständig getrennt, erhielt dann unter Heinrich VI. eine noch genauere Abgränzung**) ihrer Geschäftsführung, bis dass sie unter Heinrich VII. in zwei besondere Abtheilungen zerfiel, die eine als berathende für die allgemeine Verwaltung, in dem noch gegenwärtig bestehenden privy council of the king fortgesetzt, die andere als ausschliesslich richterliche, welche nach dem Locale ihrer Sitzung Sternkammer (Star chamber) benannt wurde, und späterhin unter diesem Namen zu despotischer Willkühr gemissbraucht, ein berüchtigtes Andenken hinterlassen hat. Das Oberhaus behielt indess nach gesetzlichem Herkommen stets die Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder und die richterliche Entscheidung in den von dem Hause der Commoners verlangten Untersuchungen, die sich vorzugsweise auf politische Processe erstreckten, wiewohl in sehr vielen Fällen durch die eben genannte Sternkammer die richterliche Entscheidung über die Lords demselben entzogen wurde.

Unter dem Hause Tudor hält die königliche Strenge Heinrich's

*) *Vgl. Statutes of the R. vol. II., S.* 151—59.

**) *Statut aus dem* 2. *Regierungsjahre Heinrichs VI.* (1423) *in den Statutes of the R. vol. II. p.* 226. *u. Statut* 8 *A. Henr. VI. u.* 31 *A. Henr. VI. in demselben Bande dieser Sammlung.*

VII. (1485—1509) durch seinen eigenen Kampf gegen übermüthige Grosse, der ihm den Beinamen des Königs für den gemeinen Mann verschafft, den mannigfachen Verletzungen der Verfassungsgrundgesetze von seiner Seite das Gegengewicht. Der Stand der unterthänigen Bauern fängt an zu verschwinden, dessen letzte Reste schon nach einem Jahrhunderte vergeblich in England gesucht werden: es bildet sich aus ihm die Classe der kleinen freien Zeitpächter heraus, während der Adel allmählich an seinen bevorzugten Rechten immer mehr einbüsst, der Stand der Geistlichkeit in seinem Besitzthum beschränkr wird, und die Städte durch vielfache Industrie und Handelsverkehr sich kräftig erheben und durch den grösseren Wohlstand auch einen entschiedenen Einfluss gewinnen. Der völlig tyrannischen Regierung des Königs Heinrich VIII. (1509—1547) gelingt es, der Lehre vom unbedingten Gehorsam gegen des Königs Willen in England und Irland Eingang zu verschaffen. Dnrch die Einführung des Supremats in allen kirchlichen Dingen für den König wird diese Lehre auf das Kräftigste unterstützt. Ein grosser Theil ihrer Widersacher wird durch die Aufhebung der 500 Englischen Klöster beseitigt, deren Besitzungen dazu dienen mussten, der königlichen Gewalt die nöthigen Mittel zu gewähren*), um die ihr entgegengestellten Schranken zu durchbrechen: neue Hülfsmittel wurden dem Fiscus durch die Uebernahme der früherhin der Römischen Curie zufliessenden Annaten und Zehnten erworben. Die Grossen und Einflussreichen, welche mit dem Könige aus den Klostergütern eine Erweiterung ihres Besitzstandes zogen, bemerkten nicht das Sinken ihres eigenen Einflusses, als das Oberhaus durch das Ausscheiden der Aebte und durch die Beschränkung der Bischöfe im Ansehen verlor, überdies jeder kühne Widersacher unter den weltlichen und geistlichen Lords als letzten Erfolg seines Versuchs den Tod auf dem Schaffot fand. Die Selbstständigkeit des Hauses der Gemeinen wurde auf gleiche Weise theils durch Bewilligung egoistischer Zwecke in einzelnen Fällen, theils durch Drohungen und zurückschreckende Strafbeispiele überwältigt, zumal da der Sprecher des Hauses in dieser Zeit gemeinhin aus der Reihe der königlichen Beamten gewählt wurde. Es kam so weit, dass in dem einunddreissigsten Regierungsjahre Heinrichs VIII. (1539) zufolge eines Parlamentsbeschlusses den Anordnungen und Erlassen, welche von dem Könige oder seinem Privy council ausgingen (Pro-

---

*) *Die Anordnungen über die seit* 1535 *eingezogenen Besitzungen der Klöster aus d. J.* 1539 *sind in den Statutes of th. R. p.* 735. *und folg. S. abgedruckt.*

clamations by the king and council), ein gleicher Gehorsam wie den Parlamentsacten geleistet werden sollte*).

Was theils der gute Wille und theils die unsichere Stellung der Verwandten König Eduards VI. (1547+1553 erst 15 Jahr alt,) von mütterlicher Seite (der Gebrüder Seymour) von den gewaltthätigen Eingriffen Heinrichs VIII. in die Rechte des Parlaments zurück gewinnen liess, konnte unter den widerwärtigen Eindrücken der kirchlichen und politischen Reaction während der blutigen Regierung der Königin Maria (1553—1558) weder vom Oberhause noch Unterhause behauptet werden. Aber auch ihre glückliche Nachfolgerin auf dem Throne, Elisabeth (1558—1603), verstand meisterhaft bei aller sonstigen Unähnlichkeit mit ihrer Schwester Maria und ihrem Vater Heinrich VIII., unter der Aufrechthaltung parlamentarischer Formen und der überall zum Schein ausgestellten Vorliebe für die alte Landesverfassung, die innere Politik ihrer Vorgänger für Erhöhung der königlichen Gewalt mit grosser Ausdauer zu verfolgen, und die selbständige bestimmende Wirksamkeit des Parlaments auf die blosse Genehmigung ihres königlichen Willens zurückzuführen. Dafür aber wirkten gleichzeitig mit grossem Vortheile die kirchliche Umgestaltung im grössten Theile des Reiches, der ausserordentlich rasch sich emporhebende Grosshandel mit dem Auslande in Verbindung mit dem regsten Gewerbfleisse im inneren Verkehre, endlich die lange Dauer der Regierung Elisabeths, welche mit gleicher Energie und Consequenz fortgeführt die Interessen des Volkes und der Regierung auf mannigfache Weise innig verknüpfte, und eben dadurch die Entwikkelung der politischen Grösse Englands beim Dahinscheiden des Hauses Tudor über alle Erwartung grossartig förderte.

Es waren aber die Rechtsverhältnisse zwischen der Regierung und den beiden Häusern des Parlaments grund gesetzlich nicht geändert; es standen die magnae chartae und ihre vielfachen Erneuerungen aus dem dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte noch zu vollgeltender Kraft, weil von den durch dieselben bewilligten Landesfreiheiten vom Parlamente selbst nichts aufgehoben war. Doch die Gegenkraft der in der That in den wichtigsten Angelegenheiten allein entscheidenden königlichen Gewalt war über die Privilegien hinausgewachsen, und die dabei betheiligten Parlamente hatten ihre Rechte zur Zeit nicht wahrgenommen, sie hatten ihre eigene Autorität unbeachtet gelassen, weil sie bei dem Wohlbehagen über ihre

---

*) *Stat.* 31. *Henry VIII. c.* 8., *abgedruckt Statutes of th. R. Vol. III. p.* 726.

inneren Zustände und dem wachsenden Reichthum des Landes nicht die Form von dem Wesen der bestimmenden Macht unterschieden.

Ganz anders gestalteten sich aber diese Verhältnisse, als das Haus Stuart, bei einer ganz verschiedenen Entwickelung der Schottischen Verfassung in anderen Ansichten von der königlichen Gewalt gebildet, durch Erbrecht zum Besitz der Reiche England und Irland gelangte, und diese 1603 zu einem gemeinschaftlichen Staatsverbande mit Schottland vereinigte *), obschon auch ohne diese Verbindung das Britische Reich unter Elisabeth bereits zu einer Europäischen Grossmacht sich emporgeschwungen hatte, und in gleichem Aufschwunge selbst nicht einmal unter dem ersten Könige dieses Hauses Jacob I. (1603—1625) weiter fortschritt. Die persönliche Schwäche dieses Königs, das schwankende Benehmen seiner vertrauten Rathgeber, das ungemessene Verlangen von Geldbewilligungen, vor allen Dingen aber die wiederholten Eingriffe der königlichen Gewalt in die Rechte der persönlichen Sicherheit und Redefreiheit der Mitglieder beider Parlamentshäuser, und die bedrohte Stellung der Anhänger der Presbyterialkirche und aller Evangelischen, welche nicht streng der Episcopalkirche huldigten, riefen die ersten Proteste des Unterhauses hervor (1. Dec. 1621 und liessen die alten grossen Freiheitsbriefe als ein unzweifelhaftes Geburtsrecht und die heiligste Erbschaft der Engländer mit lebhaftem Eifer in Anspruch nehmen. Nur eine Regierung wie die des Königs Heinrich VIII. und seiner Tochter Elisabeth wäre im Stande gewesen, den aufgeregten Enthusiasmus für eine unverkürzte Behauptung der alten Landesfreiheiten wieder zu beschwichtigen. Aber der ersichtliche Verfall des Staates bei geschmälertem Volkswohlstande, der Mangel an Uebereinstimmung in der Staatsverwaltung bei überaus starker Steigerung der Geldbedürfnisse, und zwar mehr für den Hofstaat und schamlose Bereicherung der ersten Günstlinge als für die aus dem anerkannten Landesinteresse hervorgehenden Staatsausgaben: alles dies bewirkte als eine unausbleibliche Folge den Wiederaufbau der alten Englischen Landesverfassung aus den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters, jedoch mit solchen Modificationen für die königliche Gewalt und ihr Verhältniss zu beiden Häusern des Parlaments, wie sie die veränderte Entwickelung der innern und auswärtigen Verhältnisse Englands nothwendig verlangte. Dies war schon vorbereitet unter den letzten Jahren der Regierung Jacobs I., und wurde weiter fortgeführt unter Carl I. (1625, hinger. 1649), dann aber durch die Revolution unterbrochen.

*) *König Jacob I. nannte bereits 1604 das vereinigte Reich Grossbritanien (Great Britain) und strebte nach völliger Union der inneren Verhältnisse, die jedoch selbst für Schottland erst nach einem Jahrhunderte erreicht wurde, wie dies aus der unten folgenden Unionsacte vom 16. März 1707 hervorgeht.*

Es waren also keine neuen Rechtsverwilligungen, welche von Carl I. 1627 begehrt und nach einigem Widerstreben erlangt wurden: es war nur eine **zeitgemässe** Anerkennung der nie aufgehobenen, sondern nur theilweise in Vergessenheit gebrachten Landesfreiheiten, und die eben deshalb der frischen Anerkennung von des Königs Seite bedurften, weil Carl I. seit seinem zweiten Regierungsjahre noch weit willkührlicher als sein Vorgänger durch fortgesetzte Handlungen die Nichtbeachtung der Landesverfassung offen an den

---

VII. The Petition Exhibited to His Majestie by the Lords Spirituall and Temporall and Commons, concerning divers Rights and Libertise of the Subjects: with the Kings Majesties Royall Aunswere thereunto in full Parliament.

Anno tertio Caroli primi anno domini 1627 *).

Memorandum quod Domini Spirituales et Temporales et ipsi de Domo Communi in hoc presenti Parliamento congregati sepius inter se consuluerunt de quadam Petitione de Recto Domino Regi exhibenda, Quequidem Peticio Die Mercurii Vicesimo octavo Die Maji per ipsos Dominos et Communes dicto Domino Regi exhibita fuit. Eidemque Peticioni Dominus noster Rex regale suum Responsum in pleno Parliamento dedit Die Sabbati Septimo Die Junii proxime sequenti, Cujus quidem Peticionis et Responsi Tenor sequitur in hec verba, videlicet:

The Peticion Exhibited to His Majestie by the Lords Spirituall and Temporall and Commons in this present Parliament assembled concerning divers Rights and Liberties of the Subjects: with the Kings Majesties Royall Aunswere thereunto in full Parliament.

To the Kings most Excellent Majestie.

Humbly shew unto our Soveraigne Lord the King the Lords Spirituall and Temporall and Commons in Parliament assembled, That whereas it is declared and enacted by a Statute made in the tyme of the Raigne of King Edward the first commonly called Statutum de Tallagio non concedendo**). That no Tallage or Ayde should be layd or levyed by the King or his Heires in this Realme without the good will and assent of the Archbishopps Bishopps Earles Barons Knights Burgesses and other the Freemen of the Commonaltie of this Realme, And by Authoritie of Parliament holden in the five and

---

*) *Abgedruckt mit einem Facsimile dieser Urkunde unter der Aufschrift „Inrollment of the Petition of Rights* 3 *Charles I.", das von dem im Reichsarchiv aufbewahrten Original entnommen ist, in den Statutes of th. R., vol. V. pg.* 23—24.

**) *Vgl. oben pg.* 70.

Tag legte, durch die maasslosen Geldverschleuderungen, durch die rasch aufgehäuften Schulden der Krone, durch die Aufhebung des Parlaments im J. 1626, ohne dessen Bewilligung dennoch das Tonnengeld weiter forterhoben und eine Zwangsanleihe aufgebracht war. Diese königliche Anerkennung wurde in der Bestätigung der nachfolgenden Bill of Right gewährt, welche in dem zweiten Parlamente Carls I. *) 1627 zur königlichen Acte erhoben wurde.'

VII. Die Petition, welche Sr. Majestät durch die geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen vorgelegt ist, betreffend verschiedene Rechte und Freiheiten der Unterthanen, mit des Königs Antwort auf dieselbe im vollen Parlamente.

Aus dem dritten Regierungsjahre Carls I. 1627.

Es ist zu bemerken, dass die geistlichen und weltlichen Lords und die Mitglieder des Hauses der Gemeinen, welche in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, öfters unter sich über eine Petition berathen haben, die dem Könige in Betreff der Rechte vorgelegt werden müsse: welche Petition am Mittwoch d. 28. Mai selbst durch die Lords und die Gemeinen dem Könige vorgelegt ist, und auf welche Petition unser König seine königliche Antwort in vollem Parlamente am Sonnabend d. 7. des nächstfolgenden Juni-Monats ertheilt hat. Der Inhalt dieser Petition und königlichen Antwort lautet wörtlich also:

Die Petition, welche Sr. Majestät durch die geistlichen und weltlichen Lords und durch die Gemeinen, die in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt, vorgelegt ist, betreffend verschiedene Rechte und Freiheiten der Unterthanen mit des Königs Majestät Antwort darauf in vollem Parlamente.

An des Königs durchlauchtigste Majestät.

Unterthänigst stellen unserem souverainen Landesherrn und Könige wir im Parlamente versammelte geistliche und weltliche Lords und Gemeinen vor, dass da es erklärt und festgesetzt ist durch ein zur Zeit der Regierung des Königs Eduard I. gemachtes Statut, welches gemeinhin genannt ist Statutum de Tallagio non concedendo, dass weder eine Auflage noch eine Beisteuer von dem Könige oder seinen Erben in diesem Königreiche gesetzt oder erhoben werden solle ohne die Bewilligung und Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, der Abgeordneten der Städte und Flecken und der anderen freien Männer der Gemeinen dieses Königreichs: und da es ferner durch den Beschluss des Parlamentes, welches in dem fünfund-

---

*) *Das zweite Parlament wurde zu Westminster zu Anfang des dritten Regierungsjahres dieses Königs gehalten, das vom* 27. *März* 1627 *bis zum* 26. *März* 1628 *währte. Die Genehmigung selbst erfolgte bereits am* 7. *Juni, also* 1627 *und nicht* 1628, *wie gemeinhin das Datum dieses Grundgesetzes angegeben wird, euch bei Hume, Lingard, Hallam u. s. w. Vgl. überdies über die dabei vorkommenden Facta Hallam, Constitut histor. vol. II., das ganze siebente Cap.*

twentith yeare of the raigne of King Edward the third*), it is declared and enacted, That from thenceforth no person should be compelled to make any Loanes to the King against his will, because such Loanes were against reason and the franchise of the Land, And by other Lawes of this Realme it is provided, that none should be charged by any charge or Imposicion called a Benevolence nor by such like Charge; by which the Statutes before mencioned and other the good Lawes and Statutes of this Realme your Subjects have inherited this Freedome, That they should not be compelled to contribute to any Taxe Tallage Ayde or other like Charge not sett by common consent in Parliament.

Yet neverthelesse of late divers Commissions directed to sundry Commissioners in severall Counties with Instruccions have issued, by meanes whereof your people have been in divers places assembled and required to lend certaine sommes of mony unto your Majestie, and many of them uppon their refusall soe to doe have had an Oath administred unto them not warrantable by the Lawes or Statutes of this Realme, and have been constrayned to become bound to make apparance and give attendance before your Privie Councell and in other places; and others of them have been therefore imprisoned confined and sondry other waies molested and disquieted. And divers other charges have been laid and levied upon your people in severall Counties by Lord Lieutenants Deputie, Lieutenants Commissioners for Masters, Justices of Peace and others by Commaund or Direccion from your Majestie or your Privie Councell against the Lawes and free Customes of the Realme.

And where alsoe by the Statute called The great Charter of the Liberties of England, Itis declared and enacted, That no Freeman may be taken or imprisoned or be disseised of his Freehold or Liberties or his free Customes or be outlawed or exiled or in any manner destroyed, but by the lawfull Judgment of his Peeres or by the Law of the Land.

And in the eight and twentith yeere of the raigne of King Edward the third it was declared and enacted by authoritie of Parliament, that no man of what estate or condicion that he be, should be put out of his Land or Tenements nor taken nor imprisoned nor disherited nor put to death without being brought to aunswere by due processe of Lawe: Neverthelesse against the tenor of the said Statutes and other the good Lawes and Statutes of your Realme to that end provided, divers of your Subjects have of late been imprisoned without any cause shewed: And when for their deliverance they were brought before your Justices by your Majesties Writts of Habeas corpus there to undergoe and receive as the Court should order, and their Keepers

---

*) *Vgl. oben pg.* 73.

zwanzigsten Jahre der Regierung des Königs Eduard III. gehalten wurde, erklärt und festgesetzt ist, dass von diesem Zeitpunkte ab Niemand genöthigt werden solle, wider seinen Willen dem Könige ein Darlehn zu machen, weil solche Darlehne gegen die Vernunft und die Freiheit des Landes wären: und da ferner durch andere Gesetze dieses Königreiches vorgesehen ist, dass Niemand belastet werden solle durch irgend eine Belastung oder Anforderung, welche genannt wird eine freiwillige Gabe, noch durch irgend eine solche ähnliche Belastung: dass also in diesen vorher erwähnten Statuten und anderen guten Gesetzen und Statuten dieses Königreichs Eure Unterthanen diese Freiheit ererbt haben, dass sie nicht genöthigt werden sollen beizusteuern zu irgend einer Steuer, Auflage, Beihülfe oder irgend einer andern ähnlichen Belastung, die nicht durch den gemeinschaftlichen Beschluss im Parlamente festgestellt ist.

Nichtsdestoweniger ist seit kurzer Zeit von verschiedenen Commissionen der Befehl erlassen an besondere Commissarien in mehreren Grafschaften, welche mit Instructionen versehen sind, auf deren Grundlage sie Euer Volk an verschiedenen Orten versammelt und von demselben verlangt haben, eine gewisse Summe Geld Euer Majestät darzuleihen. Und einige von diesen Versammelten haben auf ihre Weigerung so zu thun jenen Commissarien einen Eid ableisten müssen, der nach den Gesetzen und Statuten dieses Königreichs nicht zu rechtfertigen ist, und sind genöthigt worden sich für verpflichtet zu erklären, vor Eurem Geheimen Rathe und an anderen Plätzen sich zu stellen und Folge zu leisten. Und einige von diesen sind seitdem verhaftet, ins Gefängniss gesperrt und auf verschiedene andere Weise belästigt und beunruhigt. Und mehrere andere Lasten sind auf Euer Volk gelegt und von demselben gefordert, in mehreren Grafschaften durch die Lord-Lieutenants, durch die Lieutenants-Commissarien für die Musterung der Truppen, durch die Friedensrichter und durch andere Leute auf Befehl oder Anordnung von Eurer Majestät oder Eurem Geheimen Rathe, gegen die Gesetze und das freie Herkommen dieses Königreichs.

Und da auch ferner durch das Statut, welches das grosse Grundgesetz der Landesfreiheiten von England genannt wird, erklärt und festgesetzt ist, dass kein freier Mann ergriffen, oder ins Gefängniss gelegt, oder seines freien Besitzthums, seiner Rechte oder der freien Satzungen des Gewohnheitsrechtes beraubt, oder ausserhalb des Gesetzes erklärt, oder verbannt, oder auf irgend eine Weise zu Tode gebracht werden solle, es sei denn nach dem gesetzlichen Urtheile seiner Standesgenossen oder nach dem Rechte des Landes.

Und in dem achtundzwanzigsten Jahre der Regierung des Königs Eduard III. ist durch Parlaments-Beschluss erklärt und festgesetzt worden, dass kein Mann, von welchem Stande und in welcher Lage er auch sein möge, aus seinen Ländereien oder Pachtungen getrieben, noch verhaftet oder ins Gefängniss gesetzt, noch enterbt noch mit dem Tode bestraft werden solle, ohne nicht zu der Möglichkeit gekommen zu sein, auf dem angemessenen Rechtswege sich zu vertheidigen.

Nichtsdestoweniger sind gegen den Inhalt der genannten Statuten und anderer guter Gesetze und Statuten Eures Königreiches, die zu diesem Zwecke gegeben sind, verschiedene Unterthanen Eurer Majestät in letzter Zeit ins Gefängniss gesetzt worden, ohne dass man die Veranlassung dazu erkannt hätte. Und wenn sie zu ihrer gerichtlichen Ueberlieferung vor Eure Richter auf Eurer Majestät Habeas-Corpus-Mandate geführt wurden, um hier die Strafe zu erleiden und zu empfangen wie der Gerichtshof sie anordnen würde, und ihre

commaunded to certifie the causes of their detayner, no cause was certified, but that they were deteined by your Majesties speciall commaund signified by the Lords of your Privie Councell, and yet were returned backe to severall prisons without being charged with any thing to which they might make aunswere according to the Lawe.

And whereas of late great Companies of Souldiers and Marriners have been dispersed into divers Counties of the Realme, and the inhabitants against their wills have been compelled to receive them into their houses, and there to suffer them to sojourne against the Lawes and Customes of his Realme and to the great greivance and vexacion of the people.

And whereas alsoe by authoritie of Parliament in the five and twentith yeare of the Raigne of King Edward the third it is declared and enacted, that no man should be forejudged of life or limbe against the forme of the Great Charter and the Lawe of the Land, And by the said Great Charter, and other the Lawes and Statutes of this your Realme no man ought to be adjudged to death but by the Lawes established in this your Realme, either by the customes of the same Realme or by Acts of Parliament. And whereas no offendor of what kinde soever is exempted from the proceedings to be used and punishments to be inflicted by the Lawes and Statutes of this your Realme, Neverthelesse of late tyme divers Commissions under your Majesties great Seale have issued forth, by which certaine persons have been assigned and appointed Commissioners with power and authoritie to proceed within the land according to the Justice of Martiall Lawe against such Souldiers or Marriners or other dissolute persons joyning with them, as should committ any murther robbery felony muting or other outrage or misedemeanor whatsoever, and by such summary course and order as is agreeable to Martiall Lawe and as is used in Armies in tyme of warr to proceed to the tryall and condemnacion of such offenders, and them to cause to be executed and putt to death according to the Lawe Martiall.

By pretext whereof some of your Majesties Subjects have been by some of the said Commissioners put to death, when and where, if by the Lawes and Statutes of the land they had deserved death, by the same Lawes and Statutes alsoe they might and by no other ought to have byn judged and executed.

And alsoe sundrie greivous offendors by colour thereof clayming an exempcion hape escaped the punishments due to them by the Lawes and Statutes of this your Realme, by reason that divers of your Officers and ministers of Justice have unjustlie refused or forborne to proceed against such Offendors according to the same Lawes and Statutes, uppon pretence that the said offendors were punishable onelie by Martiall law and by authoritie of such Com-

Gefängnissaufseher aufgefordert wurden, die Veranlassung zu ihrer Verhaftung näher anzugeben, so wurde keine andere Ursache angegeben, als dass sie auf Euer Majestät Special-Befehl verhaftet worden, der von den Lords Eures Geheimen-Raths unterzeichnet wäre: und dessen ungeachtet sind sie wieder in ihre Gefängnisse zurückgebracht, ohne irgend eines Vergehens angeklagt zu sein, für welches sie eine den Gesetzen des Landes entsprechende Vertheidigung hätten vorbringen können.

Und da ferner in letzter Zeit grosse Compagnien von Land- und Seesoldaten sich über verschiedene Grafschaften dieses Königreichs zerstreut und die Bewohner wider ihren Willen gezwungen haben, sie in ihre Häuser aufzunehmen und hier ihren Aufenthalt zu dulden gegen die Gesetze und das Herkommen dieses Königreiches und zu grosser Beschwerde und Belästigung des Volkes.

Und da ebenso durch Parlamentsbeschluss in dem fünfundzwanzigsten Regierungsjahre des Königs Eduard III. erklärt und festgesetzt ist, dass Niemand verurtheilt werden sollte, sein Leben oder ein Glied seines Körpers zu verlieren gegen die Bestimmungen des grossen Freiheitsbriefes und der Gesetze des Landes; und obgleich da nach dem genannten grossen Freiheitsbriefe und nach andern Gesetzen und Statuten Eures Königreiches Niemand zum Tode verurtheilt werden darf als nach den allgemeinen Gesetzen, welche in diesem Eurem Königreiche errichtet sind, oder nach den besonderen Gesetzen desselben Königreichs oder nach den Beschlüssen des Parlamentes: und obgleich ferner kein Schuldiger, von welchem Stande er auch immer sein mag, von dem gewohnten Gerichtsverfahren und von den Bestrafungen ausgenommen ist, welchen er nach den Gesetzen und Statuten dieses Eures Königreichs verfallen ist: so sind doch nichtsdestoweniger in letzter Zeit verschiedene Commissionen unter Eurer Majestät grossem Siegel darüber hinausgegangen, durch welche gewisse Personen angewiesen und mit der Gewalt und Macht bekleidet sind, gerichtlich in dem Lande nach der Rechtspflege des Martial-Gesetzes zu verfahren gegen solche Soldaten oder Seeleute oder andere umherschweifende Personen, die sich mit ihnen verbunden haben, um irgend einen Mord, Raub, Felonie, Aufruhr oder irgend ein anderes Verbrechen oder Unheil zu begehen, und nach solchem summarischen Rechtsverfahren und nach solcher Anordnung, wie sie dem Martial-Gesetze angemessen und wie sie bei den Heeren zur Zeit des Krieges gewöhnlich ist, die gerichtliche Untersuchung durchzuführen, und solche Schuldige zu verurtheilen und auch an denselben das Todesurtheil in Uebereinstimmung mit dem Martial-Gesetze vollstrecken zu lassen.

Und da unter dem Vorwande dieser Rechtspflege einige von Euer Majestät Unterthanen von den genannten Commissarien mit der Todesstrafe belegt sind, welche, wenn sie den Tod nach den Gesetzen und Statuten des Landes verdient hätten, auch nur nach denselben Gesetzen und Statuten und nach keinen anderen gerichtet und zum Tode verurtheilt werden mussten.

Und da anderseits mehrere gewaltthätige Verbrecher unter demselben Vorwande eine Exemtion in Anspruch nehmend der Bestrafung entschlüpft sind, welche sie nach den Gesetzen und Statuten dieses Eures Königreichs hätte treffen müssen, indem verschiedene Beamte und Rechtspfleger Eurer Majestät auf ungerechte Weise sich geweigert oder verzögert haben gegen solche Schuldige einzuschreiten in Uebereinstimmung mit denselben Gesetzen und Statuten, unter dem Vorgeben, dass die genannten Schuldigen allein nach

missions as aforesaid. Which Commissions and all other of like nature are wholly and directlie contrary of the said Lawes and Statutes of this your Realme.

They doe therefore humblie pray your most Excellent Majestie, that no man hereafter be compelled to make or yeild any Guift, Loane, Benevolence, Taxe, or such like Charge without common consent by Acte of Parliament, And that none be called to make aunswere or take such Oath or to give attendance or be confined or otherwise molested or disquieted concerning the same or for refusall thereof. And that no freeman in any such manner as is before mencioned be imprisoned or deteined. And that your Majestie would be pleased to remove the said Souldiers and Marriners and that your people may not be soe burthened in tyme to come. And that the aforesaid Commissions for proceeding by Martiall Lawe may be revoked and annulled. And that hereafter no Commissions of like nature may issue forth to any person or persons what soever to be executed as aforesaid, lest by colour of them any of your Majesties Subjects be destroyed or put to death, contrary to the Lawes and Franchise of the Land.

All which they most humblie pray of your most Excellent Majestie as their Rights and Liberties according to the Lawes and Statutes of this Realme, And that your Majestie would alsoe vouchsafe to declare, that the Accords doings and proceedings to the prejudice of your people in any of the promisses shall not be Drawen hereafter into consequence or example. And that your Majestie would be alsoe gratiouslie pleased for the further comfort and safetie of your people to declare your Royale will and pleasure, That in the things aforesaid all your Officers and Ministers shall serve you according to the Lawes and Statutes of this Realme, as they tender the Honor of your Majestie and the prosperitie of this Kingdome.

Qua quidem Peticione lecta et plenus intellecta per dictum Dominum Regem taliter est responsum in pleno Parliamento videlicet. Rex „Soit droit fait come est desire."

---

dem Martial-Gesetze und der Ermächtigung jener oben erwähnten Commissionen zu bestrafen waren: welche Commissionen jedoch sowie alle anderen von ähnlicher Beschaffenheit gänzlich und geradezu entgegenstehen den genannten Gesetzen und Statuten Eures Königreichs.

So legen wir*) hiemit Euer Durchlauchtigsten Majestät unterthänig die Bitte vor, dass Niemand in Zukunft gezwungen werden soll, eine Gabe, ein Darlehn, eine Spende, eine Steuer oder eine ähnliche Abgabe herzugeben oder darzubringen ohne die gemeinschaftliche Zustimmung durch einen Parlaments-Beschluss; Und dass Niemand aufgefordert werden soll sich darüber zu rechtfertigen, oder sich zu einem solchen Eide zu verpflichten, oder sich persönlich zu stellen, und dass Niemand verhaftet oder auf andre Weise belästigt und beunruhigt werden soll in Betreff auf solche Anforderungen oder für die Verweigerung derselben. Und dass kein freier Mann in irgend solcher Weise, als vorher erwähnt ist, verhaftet und ins Gefängniss gesetzt werden soll. Und dass es Euer Majestät gefallen möge, die genannten Soldaten und Seeleute zu entfernen, und dass Euer Volk in Zukunft nicht mehr so überbürdet werden möge. Und dass die vorhergenannten Commissionen für das richterliche Verfahren nach dem Martial-Gesetze zurückgenommen und aufgehoben werden. Und dass fernerhin keine Commissionen von ähnlicher Beschaffenheit gerichtlich verfahren sollen gegen irgend Jemand, von welcher Art er auch sein möge, um an demselben in vorerwähnter Weise das Urtheil vollstrecken zu lassen, damit nicht unter dem Vorwande derselben einige von Eurer Majestät Unterthanen zu Grunde gerichtet oder mit dem Tode bestraft werden, ganz gegen die Gesetze und die Freiheit des Landes.

Alles dieses erbitten wir sehr unterthänigst von Euer Durchlauchtigsten Majestät als unsre Rechte und Freiheiten in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Statuten dieses Königreichs. Und dass Eure Majestät also gewähren wolle zu erklären, dass die richterlichen Urtheile, die Handlungen und das Verfahren, welche zum Nachtheile Eures Volkes in einigen der vorausgeschickten Fälle vorgekommen sind, in Zukunft nicht zur Nachfolge und als Exemplification benutzt werden sollen. Und dass es Euer Majestät also gnädigst gefallen wolle für das fernere Wohlbefinden und die Sicherheit Eures Volkes zu erklären Euren königlichen Willen und Gefallen, dass in den vorgenannten Dingen alle Eure Beamte und Diener Euch dienen sollen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Statuten dieses Königreichs, wenn sie die Ehre Euer Majestät und das Glück dieses Königreichs achten.

Nachdem diese Petition gelesen und vollkommen durch den genannten Herrn König gewürdigt war, ist auf folgende Weise in vollem Parlamente die Antwort ertheilt.

Der König: Es soll das Recht gehalten werden, wie gewünscht ist.

---

*) *Die neun vorderen Absätze enthalten die Beschwerden als Motive der Petition, worauf denn in diesem Zehnten als Nachsatz die Petition selbst folgt. Der parlamentarische Stil ist einmal weitläufig, aber doch an sich so deutlich, dass die klare Einsicht in das Sachverhältniss darunter nicht leidet.*

Die Form dieser Königlichen Bestätigung ist deshalb eigenthümlich, weil nicht eine förmliche Acte darüber ausgefertigt ist, die in der gewöhnlichen Form, nachdem sie als Bill die Genehmigung beider Häuser erlangt, zur königlichen Sanction vorgelegt worden. Vielmehr ist dieses Grundgesetz nur als ein Protokoll ausgefertigt, dass die vom Parlamente erbetene Erneuerung alter Landesfreiheiten vom Könige im Parlamente mit der gewohnten Genehmigungsformel sanctionirt ist, obgleich die namentlich aufgeführten zur erneuerten Anerkennung des Königs vorgelegten Privilegien sämmtlich aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte herrühren.

Aber König Carl I. hatte nicht mit der edlen Absicht treuer Aufrechthaltung der alten Landesfreiheiten eine erneuerte Geltung zugesichert. Wie er schon zuerst durch eine dunkle zweideutige Anerkennung sich hatte aus der Schlinge ziehen wollen, so liess er auch 1628 Abdrücke der Bill of Right mit dieser nicht angenommenen Antwort in Umlauf setzen, lösste das darauf im Jan. 1629 versammelte Parlament in heftiger Aeusserung seines Unwillens nach wenigen Wochen auf, und äusserte nun den Willen auch ohne Einberufung des Parlaments seine Regierung fortzusetzen. Eilf Jahre setzte es Carl I. durch und mehrere neue Steuern wurden eingeführt, ohne die Zustimmung des Parlaments zuvor für dieselben erlangt zu haben. Dadurch erzeugte sich eine allgemeine Erbitterung in England und Schottland, durch verhasste kirchliche Anordnungen wurde diese schon starke Erbitterung noch gesteigert. Das endlich im April 1640 einberufene Parlament zeigte erklärlich keine Bereitwilligkeit für die vermehrten Geldforderungen des Königs, aber seine Auflösung in der dritten Woche darauf (3. Mai 1640) vernichtete völlig das Vertrauen zwischen dem Volke und der königlichen Regierung. Daher blieb das am 3. Nov. 1640 neu versammelte Parlament wider den Willen des Königs beisammen; das Unterhaus ergriff in demselben die Leitung und begnügte sich jetzt nicht mehr mit der Theilnahme an der Gesetzgebung und den Geldbewilligungen, es verlangte die Mitregierung*), es forderte Gleichheit der Rechte mit der königlichen Gewalt, es verdrängte die höhere Geistlichkeit und den Adel aus dem Besitz der Macht. Zwar forderte es im Jan. 1641 nur alle drei Jahre das Zusammentreten des Parlamentes, das jedoch, wenn der König die Wahl der Gemeinen oder seine Einberufung verzögerte, auch selbständig gewählt werden und sich versammeln könne. Das damals noch versammelte Parlament blieb aber selbst per-

*) *Vergl. An Act for the preventing of inconveniencies happening by the long intermission of Parliaments, abgedr. in den Statutes of th. R. vol. V. p. 54, und die übrigen in diesem Bande mitgetheilten Parlamentsacte (36 an der Zahl) aus dem J. 1640.*

manent und wurde ein langes, bis dass es nach vielen Verstümmelungen und theilweise erfolgten Ergänzungen am 20. April 1653 durch Cromwell's Soldaten auseinander getrieben wurde*) Der blutige Bürgerkrieg fand in dem Sturze der Dynastie Stuart, in der Hinrichtung Carls I. (30. Jan. 1649) keine Lösung. Die Republik in Verbindung mit einer gewaltigen Soldatenherrschaft unter dem Protector Oliver Cromwell (16. Decbr. 1653—3. Sept. 1658) ohne Oberhaus war keine geeignete Zeit**) für die Fortentwickelung der Britischen Verfassung, wenn sie auch die politische Macht des Staates gegen andere Staaten emporhob.

Erst die Restauration der Stuarts (29. Mai 1660) bietet wieder eine neue Epoche für die Fortbildung der Britischen Verfassung, indem Carl II. (1660—1685) trotz seines Widerstrebens, nachdem vielfache Versuche zu einer neuen Gestaltung des politischen Lebens in den letzten Monaten der Republik und in den ersten Jahren der Restauration völlig gescheitert, zu den Grundfesten der Freiheitsbriefe der Plantagenets zurückzukehren genöthigt wurde. Denn der Abschluss dieser Verfassung in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts kann nur als eine zeitgemässe Modification der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen der königlichen Gewalt und dem Parlamente angesehen werden, wie dieselben schon in den Grundgesetzen Johann's ohne Land, Heinrich's III. und Eduard's I. vollkommen deutlich ausgesprochen waren. Aber das Britische Parlament blieb wieder von dem Schottischen und Irischen ge-

*) *Nach dem Verfassungsgrundgesetze Cromwells, welches aus* 42 *Artikeln bestand und schon die völlige Vereinigung der drei Reiche bezweckte, wurde ein dreijähriges gemeinsames Parlament aus* 460 *Mitgliedern eingesetzt, wovon* 400 *aus England (*261 *darunter aus den Grafschaften) und je* 30 *für Schottland und Irland. Alle heruntergekommene Burgflecken sollten schon damals ihr Wahlrecht verlieren. Für die Ausübung des Wahlrechtes wurde von Jedem der Besitz eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens von mindestens* 200 *Pfd. St. erfordert. Der Eintritt in das Parlament war mit der Ableistung des Supremats-Eides verknüpft, wie derselbe schon seit der Regierung der Königin Elisabeth (*1571*) für jeden Englischen Beamten, Geistlichen und die Mitglieder des Unterhauses festgesetzt, und nur den Mitgliedern des Oberhauses als eine durch ihre Stellung überflüssig gewordene Verpflichtung erlassen worden war. In seinem letzten Verwaltungsjahre* 1658 *i. Jan. setzte Cromwell auch wieder ein Oberhaus ein, dessen Mitglieder von ihm ernannt wurden; gleich bei der ersten Zusammensetzung waren* 61 *erbliche Mitglieder eingeführt.*

**) *Und dennoch wurde dasselbe nach des Protectors Tode noch einmal ins Leben gerufen und musste bei seiner innern Zertheiltheit doch den Schein der Autorität herleihen, um wieder den Uebergang von der Republik zur restaurirten Monarchie zu vermitteln.*

trennt, wenn gleich die innere Nothwendigkeit der Centralisirung der obersten gesetzgebenden und controllirenden Gewalt von den grossen Britischen Staatsmännern nicht unerkannt blieb, und schon damals die Vervollständigung der Parlaments-Auctorität durch die unten folgende Incorporations-Acte von 1707 und 1800 sicher erwarten liess.

Die umfassende und ausgedehnte Erneuerung jener Berechtigungen des Volkes und des Parlamentes erfolgte inzwischen immer als Abwehr vorausgegangener Eingriffe der königlichen Gewalt in die bestehenden Verhältnisse des politischen Lebens. Die Hinneigung Carls II. zur katholischen Kirche, der bekannte Uebergang seines Bruders, des Herzogs Jacob von York zu derselben, die etwas zweifelhafte Toleranz-Acte vom 15. März 1672 (Declaration of indulgence) veranlassten das Parlament zur Testacte 10. März 1673*). Nach derselben durfte im Britischen Reiche fernerhin Niemand zu einem öffentlichen Amte oder zu einer Officierstelle im Heere und auf der

---

VIII. An Act for the better secureing the Liberty of the Subject and for Prevention of Imprisonments beyond the Seas.

Anno tricesimo Caroli secundi, anno domini 1679**).

Whereas great Delayes have beene used by Sheriffes Goalers and other Officers, to whose Custody any of the Kings Subjects have beene committed for criminall or supposed criminall Matters, in makeing Returnes of Writts***) of Habeas Corpus to them directed by standing out an Alias and Pluries Habeas Corpus and sometimes more and by other shifts to avoid their yeilding Obedience to such Writts contrary to their Duty and the knowne Lawes of the Land, whereby many of the Kings Subjects have beene and hereafter may be long detained in Prison in such Cases, where by Law they are baylable to

---

*) *Vergl. Hallam, the constitutional hist vol. III., Schluss des chapt XI. Abgedruckt in d. Stat. of th. R. vol. V. pg. 782—85.*

**) *Diese Acte bildete das 2te Chap. des Parlaments-Statuts aus dem J. 1679. (31. Charles II, weil das erste Regierungsjahr Carl's II. mit dem Tage der Hinrichtung seines Vaters den Anfang nimmt); abgedr. Statutes of th. R. vol. V. pg. 935—38.*

***) *Return of Writs ist die Rücksendung des Mandats mit einem Berichte, dass dem Writ aus irgend einem Grunde nicht sogleich Folge geleistet werden kann. Ueberhaupt heisst Return jeder Bericht, den ein öffentlicher Beamte über den Vollzug eines ihm ertheilten Auftrags oder Befehls erstattet.*

Flotte gewählt werden, der nicht zuvor den Supremats-Eid geleistet und das Abendmahl nach dem Ritus der Englischen Kirche empfangen hat, wodurch selbst die Englischen Dissenters von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen blieben. Durch eine besondere Parlaments-Acte vom 30. Nov. 1678 wurden noch ausdrücklich die Katholiken aus beiden Häusern des Parlaments entfernt gehalten*). Der Missbrauch königlicher Befehle bei Verhaftungen führte im nächsten Parlamente (1679) zu der folgenden Habeas-Corpus-Acte, die noch gegenwärtig als hochwichtiges Grundgesetz der Briten verehrt, thatsächlich zwar nur die schon in den alten Freiheitsbriefen gewährte persönliche Freiheit sicherstellt, formal aber alle Umgehungsversuche von Seiten der obrigkeitlichen Gewalt zu vereiteln den Zweck hat.

VIII. Acte zur besseren Sicherstellung der Freiheit der Unterthanen, und zur Ueberwachung der Verhaftungen in den Besitzungen jenseits des Meeres.

Aus dem 31. Regierungsjahre Carl's II. (1679).

Da grosse Verzögerungen durch Sheriffs, Aufseher der Gefängnisse und andere Beamte veranlasst sind, welchen die Gefängnisshaft der Unterthanen des Königs anvertraut ist in wirklichen oder vermeintlichen Criminalfällen, indem sie bei der Rücksendung der Habeas-Corpus-Mandate**), die ihnen zugegangen sind, in ihren Berichten gegen eins und das andere und bisweilen gegen mehre Habeas-Corpus-Mandate Einwand machen, und durch mancherlei Verschiebungsgründe ihren willfährigen Gehorsam gegen solche Befehle zu entziehen suchen, ganz gegen ihre Pflicht und die bekannten Gesetze des Landes, wodurch manche Unterthanen des Königs zu ihrer grossen Belästigung und Bedrückung in dem Gefängnisse verhaftet geblieben sein können, selbst in sol-

---

*) *„An Act for the more effectuall preserving the King's Person and Government by disableing Papist's from sitting in either House of Parliament"; abgedr. in den Statutes of th. R. vol. V. pg. 894—96.*

**) *Eine Uebersetzung des Habeas-Corpus-M. wurde ohne weitläufige Umschreibung nicht erfolgen können, weshalb ich es vorziehe, hier die Erläuterung zu geben, und dafür den technischen Ausdruck in der Uebersetzung beizubehalten. Das Mandat befiehlt den Gefangenen vor seinen ordentlichen Richter zu stellen und verlangt von jedem Gefängnissaufseher gleich nach der Verhaftung dem zustehenden Richter Bericht über die Gefangennehmung zu erstatten.*

their great charge and vexation. For the prevention whereof and the more speedy Releife of all persons imprisoned for any such criminall or supposed criminall Matters, Bee it enacted by the Kings most Excellent Majestie by and with the Advice and Consent of the Lords Spirituall and Temporall and Commons in this present Parlyament assembled and by the authoritie thereof, That whensoever any person or persons shall bring any Habeas Corpus directed unto any Sheriffe or Sheriffes Goaler Minister or other Person whatsoever for any person in his or their Custody, and the said Writt shall be served upon the said Officer or left at the Goale or Prison with any of the Under Officers Underkeepers or Deputy of the said Officers or Keepers, that the said Officer or Officers his or their Under Officers Underkeepers or Deputyes shall within Three dayes after the service thereof as aforesaid (unlesse the Committment aforesaid were for Treason or Fellony plainely and specially expressed in the Warrant*) of Committment) [upon Payment or Tender of the Charges of bringing the said Prisonner to be ascertained by the Judge or Court that awarded the same and endorsed upon the said Writt not exceeding Twelve pence per Mile] and upon security given by his owne Bond to pay the Charges of carrying backe the Prisoner, if he shall bee remanded by the Court or Judge to which he shall be brought according to the true intent of this present Act, and that he will not make any escape by the way make Returne of such Writt or bring or cause to be brought the Body of the Partie soe committed or restrained unto or before the Lord Chauncellor or Lord Keeper of the Great Seale of England for the time being or the Judges or Barons of the said Court from whence the said Writt shall issue or unto and before such other person and persons before whome the said Writt is made returnable according to the Command thereof, and shall likewise then certifie the true causes of his Detainer or Imprisonment**), unlesse the Committment of the said Partie be in any place beyond the distance of Twenty miles from the place or places where such Court or Person is or shall ce resideing, and if beyond the distance of Twenty miles and not above One hundred miles then within the space of Ten dayes, and if beyond the distance of One hundred miles then within the space of Twenty dayes after such delivery aforesaid and not longer.

---

*) *Warrant, ein solcher Gerichtsbefehl, der von dem dazu berechtigten Richter oder der Obrigkeit schriftlich ausgestellt und mit dem Amtssiegel untersiegelt ist und die Gründe enthalten muss, weshalb die Verhaftung der bestimmten Person erfolgen soll.*

**) *Dies ist der Schlusssatz zu der Auslieferung eines Verhafteten an seinen ordentlichen Richter in dem Zeitraum von 3 Tagen nach dem Mandat.*

chen Rechtsfällen, welche nach dem Gesetze nur eine Bürgschaft erfordern. Um diesem Missbrauch zuvorzukommen und eine schnellere Rechtshülfe allen denjenigen Personen zu gewähren, welche für einige solche wirkliche oder vermeintliche Criminalfälle in gefängliche Haft gerathen sind, ist durch Beschluss festgesetzt von des Königs durchlauchtigster Majestät, mit dem eingeholten Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit der denselben darüber zustehenden Gewalt, dass wenn künftighin zu irgend einer Zeit eine oder mehrere Personen ein Habeas-Corpus-Mandat bringen werden, gerichtet an einen Sheriff oder den Gefängnissaufseher eines Sheriffs oder irgend eine andere Person, in Betreff eines Gefangenen in seiner oder ihrer Haft, und dies genannte Mandat den erwähnten Beamten vorgezeigt wird, oder in dem Kerker oder dem Gefängniss einem von den Unter-Beamten oder Unter-Aufsehern oder einem Abgeordneten der genannten Beamten oder Aufseher zurückgelassen wird; der genannte Beamte oder seine Gehülfen, Unterbeamten, Unteraufseher, oder der Abgeordnete der genannten Beamten innerhalb dreier Tage nach dem Auftrage darüber, wie vorher erwähnt ist, die gerichtliche Ueberlieferung des Gefangenen verabfolgen lassen, (wofern nicht die vorher erwähnte Verhaftung für Verrath oder Felonie erfolgt und dies ganz ausdrücklich in dem gerichtlichen Verhafts-Befehl gesagt ist), gegen die Bezahlung oder das Anerbieten der Kosten für die Fortschaffung des Gefangenen, welche von dem Richter oder Gerichtshofe fest zu stellen sind, von dem das Mandat ausgegangen ist und die auf der Rückseite des genannten Mandats zu verzeichnen sind, nicht über 12 Pence für die Meile, und ferner gegen die Sicherstellung, die durch eine eigne Handschrift zu geben ist, die Kosten für die Zürückführung des Gefangenen zu bezahlen, wenn er von dem Gerichtshofe oder dem Richter wieder zurückgesandt werden soll, von welchem er in Uebereinstimmung mit der wahren Absicht dieser gegenwärtigen Acte gebracht werden sollte, endlich dass er dem Gefangenen keine Flucht auf dem Wege machen lassen und das bezügliche Mandat zurücksenden wird, nachdem er den straffälligen oder zurückgehaltenen Gefangenen gebracht oder veranlasst hat, dass er gebracht werde vor den Lord-Kanzler oder den Lord-Gross-Siegelbewahrer von England, der in dieser Zeit dies Amt bekleidet, oder vor die Richter und die Barone des genannten Gerichtshofes, von welchen das erwähnte Mandat ausgehen wird, oder vor solche andere Personen, von welchen das genannte Mandat mit Bericht zurückgeschickt werden kann, in Uebereinstimmung mit der darin enthaltenen Vorschrift; und er soll dann in gleicher Weise die wahren Veranlassungen seiner Verhaftung oder seines Verbleibens im Gefängnisse angeben; Wofern nicht die gefängliche Haft der genannten Partei an einem Orte stattfindet, der über die Entfernnng von 20 Meilen hinaus ist von dem Orte oder denjenigen Orten, wo ein solcher Gerichtshof oder die Richter sich aufhalten oder aufhalten werden. Und wenn es über die Entfernung von 20 Meilen, aber nicht über 100 Meilen ist, dann soll in dem Zeitraume von 10 Tagen, und wenn es über die Entfernung von 100 Meilen hinausgeht, dann soll in dem Zeitraume von 20 Tagen nach Eingang des Mandats die vorhin erwähnte Ueberlieferung des Verhafteten und nicht später erfolgen.

Sie muss also stattfinden, wenn das Gefängniss innerhalb 10 *(engl) Meilen von dem Sitz des zuständigen Gerichts ist: für eine grössere Entfernung wird nur der Zeitraum für die Ueberlieferung bis auf* 10 *und* 20 *Tage ausgedehnt.*

[And to the intent, that noe Sheriffe Goaler or other Officer may pretend ignorance of the import of any such Writt, Bee it enacted by the Authoritie aforesaid, That all such Writts shall be marked in this manner „Per Statutum Tricesimo primo Caroli Secundi Regis“ and shall be signed by the person that awards the same]. And if any person or persons shall be or stand committed or detained as aforesaid for any Crime unlesse for Treason or Felony plainely expressed in the Warrant of Committment in the Vacation time and out of Terme, it shall and may be lawfull to and for the person or persons soe committed or detained (other then persons Convictor in Execution) by legall Processe or any one in his or their behalfe to appeale or complaine to the Lord Chauncellour or Lord Keeper or any one of His Majestyes Justices either of the one Bench or of the other or the Barons of the Exchequer of the Degree of the Coife and the said Lord Chauncellor Lord Keeper Justices or Barons or any of them upon view of the Copy or Copies of the Warrant or Warrants of Committment and Detainer or otherwise upon Oath made, that such Copy or Copyes were denyed to be given by such person or persons in whose Custody the Prisoner or Prisoners is or are detained, are hereby authorized and required (upon Request made in Writeing by such person or persons or any on his her or their behalfe attested and subscribed by two Witnesses, that were present at the delivery of the same) to award and grant an Habeas Corpus under the Seale of such Court, whereof he shall then be one of the Judges, to be directed to the Officer or Officers in whose Custodie the Party soe committed or detained shall be returnable immediate before the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or such Justice Baron or any other Justice or Baron of the Degree of the Coife of any of the said Courts and upon Service thereof as aforesaid the Officer or Officers his or their Under-Officer or Under-Officers Under Keeper or Under Keepers or their Deputy, in whose custodie the Partie is soe committed or detained, shall within the times respectively before limitted bring such Prisoner or Prisoners before the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or such Justices Barons or one of them (before whome the said Writt is made returnable, and in case of his absence before any other of them) with the Returne of such Writt and the true Causes of the Committment and Detainer, and thereupon within two dayes after the Partie shall be brought before them the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or such Justice or Baron before whome the Prisoner shall be brought as aforesaid, shall discharge the said Prisoner from his Imprisonment, takeing his or their Recognizance with one or more Suretie or Sureties in any summe according to their discretions haveing regard to the quality of the Prisoner and nature of the Offence for his or their appearance in the

---

*) *Dies sind die vier obersten Gerichtshöfe in England; der Court of Common Pleas„ der Court of King's Bench, der Court of Exchequer und der Court of Chancery, bei welchen ausser dem Lord Kanzler und dem Vicekanzler die zwölf Lord-Oberrichter ihre Functionen ausüben; vergl. mein Handbuch d. Staatskunde Bd. II. Grossbritan. S.* 603 *bis* 605.

Und zu dem Zweck, dass kein Sheriff, Gefängnissaufseher oder ein anderer Beamte die Nichtkenntniss von der Wichtigkeit eines solchen Mandats vorschützen kann, ist durch Beschluss vermittelst der oben erwähnten Auctorität festgesetzt: dass alle solche Mandate in folgender Art ausgeführt sein sollen „Per Statutum tricesimo primo Caroli Secundi Regis", und sie sollen unterzeichnet sein von derselben Person, von welcher sie ausgehen. Und wenn eine oder mehrere Personen in vorerwähnter Art verhaftet oder ins Gefängniss gesetzt werden sollten für irgend ein Verbrechen, wofern es nicht für Verrath und Felonie, die vollständig in dem Verhaftsbefehl angegeben sein müssen, und dies zur Zeit der Gerichtsferien und ausserhalb des Termins der Gerichte geschieht, so soll es gesetzlich erlaubt sein für jede auf solche Weise verhaftete und im Gefängniss gehaltene Person (ausser den Personen, die des Verbrechens überführt oder zum Tode verurtheilt sind), auf gesetzlichem Rechtsgange oder durch einen Anderen in seiner Vertretung zu appelliren, oder sich zu beklagen bei dem Lord-Kanzler, oder dem Lord-Siegelbewahrer, oder irgend einem von Seiner Majestät Oberrichter von dem einen oder dem anderen obersten Gerichte, oder von den Baronen der Schatzkammer aus der Classe der Rechtsgelehrten, und die erwähnten Lord-Kanzler, Lord-Siegelbewahrer, Oberrichter oder Barone oder einer von diesen sind auf die Vorlegung einer oder mehrerer Abschriften eines oder mehrerer gerichtlicher Verhaftsbefehle oder andrerseits auf den darüber abgelegten Eid, dass solche eine oder mehrere Abschriften von denjenigen Personen verweigert wären, in deren Bewachung die Verhafteten sich befänden, sind (jene Richter) hiedurch bevollmächtigt und aufgefordert (auf eine schriftliche Bittschrift solcher Personen oder der von ihnen bevollmächtigten, bezeugt und unterschrieben von zwei Zeugen, die gegenwärtig waren bei der Ueberlieferung derselben) zu bewilligen und auszustellen ein Habeas-Corpus-Mandat unter dem Siegel eines solchen Gerichtshofes, zu welchem einer dieser Richter gehören wird, und gerichtet an den oder die Beamten, in deren Haft der Gefangene sich befindet. Und dieses Mandat soll unmittelbar darauf zurückgesandt werden an den erwähnten Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder solchen Lord-Oberrichter oder einen anderen Baron aus der Classe der Rechtsgelehrten von einem der genannten Gerichtshöfe; und nachdem der Auftrag darüber, wie oben gesagt ist, dem Beamten oder den Beamten oder ihrem Unterbeamten oder Unterbeamten, Unteraufseher oder Unteraufsehern oder ihrem Abgeordneten vorgelegt, in deren Bewachung der betreffende Verhaftete oder Gefangene sich befindet, so sollen sie denselben oder dieselben in der vorhin genau bestimmten Zeit vor den genannten Lord-Kanzler, Lord-Siegelbewahrer oder solche Lord-Oberrichter oder einen von diesen gerichtlich stellen, (vor welchen das genannte Mandat wieder vorgelegt werden kann, und im Fall ihrer Abwesenheit vor einem andern von diesen) mit dem Berichte über solches Mandat und die wahrhaften Veranlassungen zur Verhaftung und Gefangenschaft, und worauf von diesen innerhalb zweier Tage, nachdem der Angeklagte vor den genannten Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder solchen Oberrichter und Baron gestellt ist, vor welchen er wie vorhin gesagt ist gebracht werden kann, der genannte Verhaftete oder mehrere derselben aus seiner (ihrer) Gefängnisshaft gelöst werden soll (sollen), indem der Richter seine oder ihre Verpflichtungspflicht zur Gestellung vor Gericht mit geringerer oder grösserer Sicherheit in einer Summe annimmt, die nach ihrem Gutachten geeignet erscheint, und indem er Rücksicht nimmt auf den Stand des Verhafteten und die Beschaffenheit seines Vergehens, um ihn oder sie vor dem Gerichtshofe

Court of Kings Bench the Terme following, or at the next Assizes Sessions or General Goale-Delivery of and for such County City or Place, where the Committment was or where the Offence was committed or in such other Court where the said Offence is properly cognizable, as the Case shall require and then shall certifie the said Writt with the Returne there of and the said Recognizance into the said Court where such Appearance is to be made, unlesse it shall appeare unto the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or Justice or Justices or Baron or Barons, that the Party soe committed is detained upon a legall Processe Order or Warrant out of some Court that hath Jurisdiction of Criminall Matters or by some Warrant signed and sealed with the Hand and Seale of any of the said Justices or Barons or some Justice or Justices of the Peace for such Matters or Offences for the which by the Law the Prisoner is not Baileable.

Provided alwayes and bee it enacted, That if any person shall have wilfully neglected by the space of two whole Termes after his Imprisonment to pray a Habeas Corpus for his Enlargement, such person soe wilfully neglecting shall not have any Habeas Corpus to be granted in Vacation time in pursuance of this Act.

And bee it further enacted by the Authoritie aforesaid, That if any Officer or Officers his or their Under-Officer or Under-Officers Under-Keeper or Under-Keepers or Deputy shall neglect or refuse to make the Returnes aforesaid or to bring the Body or Bodies of the Prisoner or Prisoners according to the Command of the said Writt within the respective times aforesaid or upon Demand made by the Prisoner or Person in his behalfe shall refuse to deliver or within the space of Six houres after demand, shall not deliver to the person soe demanding a true Copy of the Warrant or Warrants of Committment and Detayner of such Prisoner, which he and they are hereby required to deliver accordingly all and every the Head Goalers and Keepers of such Prisons and such other person in whose Custodie the Prisoner shall be detained, shall for the first Offence forfeite to the Prisoner or Partie grieved the summe of One hundred pounds and for the second Offence the summe of Two hundred pounds, and shall and is hereby made incapeable to hold or execute his said Office, the said Penalties to be recovered by the Prisoner or Partie grieved his Executors or Administrators against such Offender his Executors or Administrators by any Action of Debt Suite Bill Plaint or Information in any of the Kings Courts at Westminster, wherein noe Essoigne Protection Priviledge Injunction Wager of Law or stay of Prosecution by „Non vult ulterius prosequi“ or otherwise, shall bee admitted or allowed or any more then one Imparlance, and any Rocovery or Judgement

der Königsbank (Court of Kings-Bench) in dem nächsten Gerichtstermine, oder vor den nächsten Assisen oder vor der allgemeinen Ueberlieferung aus den Gefängnissen solcher Grafschaft, Stadt oder Ortschaft erscheinen zu lassen, in welchen die Verhaftung stattgefunden oder wo das Vergehen vorgekommen war, oder auch vor jedem anderen Gerichtshofe zu erscheinen, zu dessen richterlichen Entscheidung das bezügliche Vergehen eigenthümlich gehört, als ein Rechtsfall, den er untersuchen soll: und dann soll dieser das genannte Mandat bescheinigend anerkennen mit dem Berichte darüber und den erwähnten Verpflichtungsschriften zur Stellung vor ein solches Gericht, wo die Aburtheilung hin gehört: wofern der Verhaftete nicht ausdrücklich erscheinen soll vor dem Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder einem der Lord-Oberrichter, und der also beschuldigte Angeklagte auf Grund eines gesetzmässigen Gerichts-Befehls oder Verhaft-Ordre in gefängliche Haft gelegt ist, die von solchen Gerichtshöfen ausgegangen ist, welchen die Gerichtsbarkeit über Criminalfälle zusteht, oder wenn die Verhaftung auf Grund eines Verhaftbefehls erfolgt ist, der von einem der genannten Oberrichter oder Barone oder einem Friedensrichter unterschrieben und untersiegelt ist, und zwar bei solchen Rechtsfällen und Vergehen, für welche das Gesetz den Gefangenen nicht gegen Bürgschaft freilässt.

Ferner ist für immer vorgesehen und durch Beschluss festgesetzt, dass, wenn irgend eine Person mit Willen versäumt hat, während des Zeitraums von zwei ganzen Gerichtsterminen nach seiner Verhaftung ein Habeas-Corpus-Mandat für seine Freilassung sich zu erbitten, so soll eine solche absichtlich versäumende Person kein Habeas-Corpus-Mandat erhalten, welches zur Zeit der Gerichtsferien in Folge dieser Acte zu ertheilen wäre.

Und es ist ferner durch die obengenannte Auctorität festgesetzt, dass wenn ein Beamter, oder seine Unterbeamte, Unter-Aufseher oder Stellvertreter vernachlässigen oder verweigern sollten, den Bericht auf das vorgelegte Mandat zu machen oder die Verhafteten vor Gericht zu stellen, in Uebereinstimmung mit dem Auftrage in dem genannten Mandate, innerhalb der vorher erwähnten Zeiträume, und wenn sie auf die Forderung, die von dem Gefangenen oder seinem Bevollmächtigten gestellt ist, verweigern den Gefangenen auszuliefern in dem Zeitraume von sechs Stunden nach der Forderung, oder wenn sie der also bittenden Person nicht eine treue Abschrift des Verhaftsbefehls solcher Gefangenen übergeben wollen, welche sie hiedurch zu übergeben aufgefordert werden, und zwar alle Gefängniss-Aufseher und Wärter solcher Gefängnisse und solche andere Personen, in deren Bewachung Verhaftete gehalten werden: so sollen sie für das Vergehen gegen den Verhafteten oder die beeinträchtigte Parthei zum ersten Male die Summe von 100 Pfd. St. zahlen, und für das Vergehen zum zweiten Male die Summe von 200 Pfd. St., und sollen dadurch unfähig gemacht sein ihr genanntes Aufseher-Amt zu behalten und auszuüben. Die genannten Strafgelder sollen wieder vertheilt werden an den Verhafteten oder die beeinträchtigte Parthei, an die Executoren und Administratoren gegen solchen Verletzer, durch eine Schuldklage in der Form „Suite Bill Plaint or Information“ bei einem der Gerichtshöfe zu Westminster, wobei kein sonstiges gerichtliches Hinderniss, Schutz, Privilegium, noch das Anerbieten eines Eides, sich von der Schuldverpflichtung loszuschwören, noch das Stehenbleiben in der weiteren Verfolgung des Processes durch „non vult ulterius prosequi“ oder sonst etwas Aehnliches angenommen werden soll, oder eingeräumt werden soll: es sei denn die Bitte um einen nur Tage langen Auf-

at the Suite of any Partie grieved, shall be a sufficient Conviction for the first Offence, and any after Recovery or Judgement at the Suite of a Partie grieved for any Offence after the first Judgement shall bee a sufficient Conviction to bring the Officers or Person within the said Penaltie for the second Offence.

And for the prevention of unjust vexation by reitirated Committments for the same Offence, Bee it enacted by the Authoritie aforesaid, That noe person or persons, which shall be delivered or sett at large upon any Habeas Corpus, shall at any time hereafter bee againe imprisoned or committed for the same Offence by any person or persons whatsoever other then by the legall Order and Processe of such Court, wherein he or they shall be bound by Recognizance to appeare or other Court haveing Jurisdiction of the Cause, and if any other person or persons shall knowingly contrary to this Act recommitt or imprison or knowingly procure or cause to be recommitted or imprisoned for the same Offence or pretended Offence any person or persons delivered or sett at large as aforesaid or be knowingly aiding or assisting therein, then he or they shall forfeite to the Prisoner or Party grieved the summe of Five hundred pounds, Any colourable pretence or variation in the Warrant or Warrants of Committment notwithstanding to be recovered as aforesaid.

Provided alwayes and bee it further enacted, That if any person or persons shall be committed for High Treason or Fellony plainely and specially expressed in the Warrant of Committment, upon his Prayer or Petition in open Court the first Weeke of the Terme or first day of the Sessions of Oyer and Terminer or Generall Goale Delivery to be brought to his Tryall, shall not be indicted sometime in the next Terme Sessions of Oyer and Terminer*) or Generall Goale Delivery after such Committment, it shall and may be lawfull to and for the Judges of the Court of King's Bench and Justices of Oyer and Terminer or Generall Goale Delivery, and they are hereby required upon motion to them made in open Court the last day of the Terme Sessions or Goale-Delivery either by the Prisoner or any one in his behalfe to sett at Liberty the Prisoner upon Baile, unlesse it appeare to the Judges and Justices upon Oath made, that the Witnesses for the King could not be produced the same Terme Sessions or Generall Goale-Delivery. And if any person or persons committed as aforesaid upon his Prayer or Petition in open Court the first weeke of the Terme or first day of the Sessions of Oyer and Terminer or Generall Goale Delivery to be brought to his Tryall, shall not be indicted and tryed the second Terme Sessions of Oyer and Terminer or Generall Goale Delivery after his Committment or upon his Tryall, shall be acquitted he shall be discharged from his Imprisonment.

---

*) *Justices of Oyer and Terminer sind richterliche Beamten, die eine Commission bilden und zweimal jährlich in jeder Englischen Grafschaft vor dem Anfang der grossen Gerichtstermine die Rechtsfälle, namentlich in Bezug auf Hochverrath und Felonie, untersuchen um darüber zu entscheiden, ob diese den Assisen zur Aburtheilung übergeben werden sollen. Diese Commission hat auch zugleich die Verpflichtung, die Gefangenen nach gemachter Prüfung den Richtern bei den Assisen zu überliefern, und dieser Auftrag bildet die General-Goale-Delivery.*

schub zur Ueberlegung. Und eine Wiedererlangung oder ein gerichtliches Urtheil in Folge des Verfahrens einer beeinträchtigten Parthei soll als eine ausreichende Ueberführung gelten für das Vergehen zum ersten Mal, und ein zweites gerichtliches Urtheil (nach einer Wiedererlangung oder einem ersten Urtheile in Folge des Verfahrens einer beeinträchtigten Parthei) für ein Vergeben nach dem ersten Urtheile soll als eine ausreichende Ueberführung gelten, um den Beamten in die erwähnte Strafe für ein Vergehen zum zweiten Male fallen zu lassen.

Und um jeder ungerechten Belästigung durch wiederholte Verhaftungen für dasselbe Vergehen zuvorzukommen, ist durch Beschluss festgesetzt, dass keine Person, welche in Freiheit gesetzt ist auf Grund eines Habeas-Corpus-Mandats, in irgend einer spätern Zeit nochmals für dasselbe Vergehen verhaftet werden soll durch irgend welche andere Person, als auf den gesetzlichen Befehl und Anordnung eines solchen Gerichtshofes, vor welchem zu erscheinen der Entlassene durch seine Verpflichtungschrift sich verbunden hat oder auf den Befehl eines solchen Gerichtshofes, welchem die Gerichtsbarkeit in diesem Rechtsfalle zusteht: und wenn irgend eine andere Person oder mehrere dergleichen wissentlich gegen diese Acte die Wiederverhaftung eines auf die vorhin erwähnte Weise aus dem Gefängnisse Entlassenen anordnen, oder absichtlich veranlassen sollten, dass jener für dasselbe Vergehen wieder verhaftet und im Gefängnisse festgehalten würde, oder auch nur mit Absicht dabei Hülfe und Beistand leisteten, so sollen solche Personen zu Gunsten des Verhafteten oder der beeinträchtigten Parthei in eine Geldstrafe von 500 Pfd. St. verfallen.

Es ist auch fernerhin vorgesehen und durch Beschluss festgesetzt, dass wenn eine oder mehrere Personen für Hochverrath oder Felonie, die vollständig und ausdrücklich in dem Verhaftsbefehl anzugeben ist, zur Haft gebracht sein sollten, dieselben auf ihr Bitten oder Begehren in offener Gerichtssitzung in der ersten Woche des Gericht-Termins, oder am ersten Tage der Sitzungen der Commission of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen sofort vor Gericht gestellt werden sollen, und es soll nicht bis auf den nächstfolgenden Termin der Sitzungen of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen verschoben werden. Es soll aber fernerhin gesetzlich sein für die Richter des Gerichtshofes von der Königsbank (Kings Bench) und der Commission of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen, und sie sind demnach hiedurch aufgefordert auf einen Antrag, der an sie in offener Gerichtssitzung am letzten Tage der Termins-Sitzungen oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen gerichtet ist (sei es von dem Verhafteten oder einer seiner Bevollmächtigten), den Verhafteten gegen Caution in Freiheit zu setzen, es sei denn, dass die Richter auf abgelegten Eid die Ueberzeugung haben sollten, dass die Königszeugen nicht an demselben Termine der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen würden herbeigeschafft werden können. Und wenn eine oder mehrere verhaftete Personen, die auf ihr Bitten und Begehren (in vorerwähnter Weise) in offener Gerichtssitzung in der ersten Woche des Gerichts-Termins oder an dem ersten Tage der Sessionen of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten sofort vor Gericht gestellt zu werden, auch nicht an dem zweiten nächsten Termine derselben Sessionen of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Ueberlieferung der Verhafteten nach solcher Verhaftung vor ihr Gericht gestellt sind, so sollen sie von ihrer Verhaftung befreit sein.

Provided alwayes, That nothing in this Act shall extend to discharge out of Prison any person charged in Debtor other Action or with Processe in any Civill cause, but that after he shall be discharged of his Imprisonment for such his Criminall Offence, he shall be kept in Custodie according to Law for such other Suite. *)

Provided alwayes and bee it enacted by the Authoritie aforesaid, That if any person or persons Subject of this Realme shall be committed to any Prison or in Custodie of any Officer or Officers whatsoever for any Criminall or supposed Criminall matter, That the said person shall not be removed from the said Prison and Custody into the Custody of any other Officer or Officers, unlesse it be by Habeas Corpus or some other Legall Writt, or where the Prisoner is delivered to the Constable or other inferiour Officer to carry such Prisoner to some Common Goale, or where any person is sent by Order of any Judge of Assize or Justice of the Peace to any common Worke-house or House of Correction, or where the Prisoner is removed from one Prison or place to another within the same Country in order to his or her Tryall or Discharge in due course of Law or in case of suddaine Fire or Infection or other necessity, and if any person or persons shall after such Committment aforesaid make out and signe or countersigne any Warrant or Warrants for such removeall aforesaid contrary to this Act, as well he that makes or signes or countersignes such Warrant or Warrants, as the Officer or Officers that obey or execute the same, shall suffer and incurr the Paines and Forfeitures in this Act before-mentioned, both for the first and second Offence respectively to be recovered in manner aforesaid by the Partie grieved.

Provided alsoe and bee it further enacted by the Authoritie aforesaid, That it shall and may be lawfull to and for any Prisoner or Prisoners as aforesaid to move and obtaine his or their Habeas Corpus, as well out of the High Court of Chauncery or Court of Exchequer as out of the Courts of Kings Bench or Common Pleas**) or either of them, And if the said Lord Chauncellor or Lord Keeper or any Judge or Judges Baron or Barons for the time being of the Degree of the Coife of any of the Courts aforesaid in the Vacation time upon view of the Copy or Copies of the Warrant or Warrants of Committment or Detainer, or upon Oath made that such Copy or Copyes were denyed as aforesaid, shall deny any Writt of Habeas Corpus by this Act required to be granted being moved for as aforesaid, they shall severally forfeite to the Prisoner or Partie grieved the summe of Five hundred pounds to be recovered in manner aforesaid.

And bee it enacted and declared by the Authority aforesaid, that an Habeas Corpus according to the true intent and meaning of this Act may be directed and runn into any County Palatine, The cinque Ports***) or other priviledged Places within the Kingdome of England, Dominion of Wales or

---

*\) *Diese Bestimmung ist dem Original dieser Acte in einem besonderen Anhange beigefügt.*

**\) *Die vier höchsten Gerichtshöfe in England, welche ihren Sitz in Westminster haben.*

***\) *Die bekannten* 5 *Häfen Dover, Sandwich, Rumney, Winchelsea und Rye, welche noch jetzt unter einer besonderen Verwaltung stehen.*

Es ist ferner festgesetzt, dass Nichts in dieser Acte soll angewandt werden auf die Lösung der gefänglichen Haft für eine Person, die wegen Schulden oder wegen eines anderen Civil-Rechtsfalles verhaftet ist, sondern sie soll vielmehr, wenn sie auch aus ihrer Verhaftung für solches Criminal-Vergehen befreit ist, für dergleichen andere Rechtsfälle in der mit dem Gesetze übereinstimmenden Haft bewacht bleiben.

Es ist ferner vorgesehen und durch den Beschluss derselben Gewalt festgesetzt, dass, wenn eine oder mehrere Personen, Unterthanen dieses Königreichs in gefängliche Haft gesetzt sind von irgend einem Beamten wegen eines Criminal-Vergehens oder des Verdachtes auf ein solches, diese genannten Personen nicht aus diesem Gefängnisse oder Kerker entfernt und in ein anderes gefängliches Gewahrsam von einem anderen Beamten gebracht werden können, wofern es nicht durch ein Habeas-Corpus-Mandat geschieht, oder auf Grund eines anderen gesetzlichen Befehls, oder wenn der Verhaftete an einen Constabler oder einen anderen Unterbeamten zu überliefern ist, um solchen Verhafteten in ein allgemeines Gefängniss zu führen, oder wenn eine Person mit einem Befehle von einem Richter der Assisen oder von einem Friedensrichter gesandt ist, den Verhafteten in ein allgemeines Zuchthaus oder in eine Besserungsanstalt zu bringen, oder wenn der Verhaftete aus einem Gefängnisse in ein anderes in derselben Grafschaft abzuführen ist, um ihn in dem angemessenen Rechtsgange vor Gericht zu stellen, oder in dem Fall einer plötzlichen Feuersbrunst oder Epidemie oder eines anderweitigen Nothzustandes. Und wenn eine oder mehrere Personen nach solcher Verhaftung einen so eben erwähnten Verhaftsbefehl zur Uebersiedelung in ein anderes Gefängniss ausstellen, unterzeichnen oder contrasigniren sollten gegen die Bestimmungen dieser Acte, so sollen dieselben eben so wie der eine oder mehrere Beamte, welche diesen Verhaftbefehlen Folge leisten, in dieselben Geldstrafen und Nachtheile verfallen, die in dieser Acte für das erste und zweite Vergehen in dieser Art festgesetzt sind, in Rücksicht auf die Entschädigung der dabei beeinträchtigten Parthei.

Ferner ist vorhergesehen und durch den Beschluss der vorgenannten Auctorität festgesetzt, dass es gesetzlich sein soll für jeden Verhafteten ein Habeas-Corpus-Mandat zu beantragen und zu erhalten sowohl von dem hohen Gerichtshofe der Kanzlei und der Schatzkammer, als auch von den Gerichtshöfen der Königsbank und Common Pleas: und wenn der genannte Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder irgend ein Oberrichter oder einer der Barone aus der Classe der Rechtsgelehrten von einem der genannten Gerichtshöfe zur Zeit der Gerichtsferien auf die Ansicht einer Copie eines Verhafts-Mandats, oder auf den Eid, dass eine solche Copie verweigert wäre, selbst die Ertheilung eines Habeas-Corpus-Mandats, das durch diese Acte in der vorgenannten Weise beantragt war, abschlagen sollte, so werden auch diese zu Gunsten des Verhafteten oder der beeinträchtigten Parthei in die Strafe von 500 Pfund St. verfallen.

Und ferner ist durch die vorgenannte Auctorität festgesetzt und erklärt, dass ein Habeas-Corpus-Mandat in Uebereinstimmung mit dem wahren Inhalt und Meinung dieser Acte gerichtet und bestimmt werden kann an einen Pfalzgrafen *), an die fünf Häfen oder an andere privilegirte Ortschaften in

---

*) *Die Landschaften von Durham und Chester bilden Pfalzgrafschaften (County Palatine).*

Towne of Berwicke upon Tweede and the Islands of Jersey or Guernsey, Any Law or Usage to the contrary notwithstanding.

And for preventing illegall Imprisonments in Prisons beyond the Seas, Bee it further enacted by the Authoritie aforesaid, That noe Subject of this Realme that now is or hereafter shall be an Inhabitant or Resiant of this Kingdome of England Dominion of Wales or Towne of Berwicke upon Tweede, shall or may be sent Prisoner into Scotland, Irland, Jersey, Guernsey, Tangeir or into any Parts Garrisons Islands or Places beyond the Seas, which are or at any time hereafter shall be within or without the Dominions of His Majestie, His Heires or Successors, and that every such Imprisonment is hereby enacted and adjudged to be illegall, and that if any of the said Subjects now is or hereafter shall bee soe imprisoned (every such person and persons soe imprisoned) shall and may for every such Imprisonment maintaine by vertue of this Act an Action or Actions of false Imprisonment in any of His Majestyes Courts of Record*) against the person or persons, by whome he or she shall be soe committed detained imprisoned sent Prisoner or transported, contrary to the true meaning of this Act and against all or any person or persons that shall frame contrive write seale or countersigne any Warrant or Writeing for such Committment, Detainer Imprisonment or Transportation, or shall be adviseing aiding or assisting in the same or any of them and the Plaintiffe in every such Action, shall have Judgement to recover his treble Costs besides Damages, which Damages soe to be given shall not be lesse then Five hundred pounds. In which Action noe delay stay or stopp of Proceeding by Rule, Order or Command, nor noe Injunction**) Protection or Priviledge whatsoever, nor any more then one Imparlance shall be allowed (excepting such Rule of the Court wherein the Action shall depend made in open Court, as shall bee thought in Justice necessary for speciall cause to be expressed in the said Rule) and the person or persons who shall knowingly frame contrive write seale or countersigne any Warrant for such Committment Detainer or Transportation, or shall soe committ detaine imprison or transport any person or persons contrary to this Act or be any wayes adviseing aiding or assisting therein being lawfully convicted thereof, shall be disabled from thenceforth to beare any Office of Trust or Proffitt within the said Realme of England, Dominion of Wales, or Towne of Berwicke upon Tweede, or any of the Islands Territories or Dominions thereunto belonging, and shall incurr and sustaine the Paines, Penalties and Forfeitures limitted, ordained and provided in the Statute of Provision and Premunire***) made in the Sixteenth yeare of king Richard the Second and be incapeable

---

*) *Court of Record, ein Gerichtshof, bei welchem schriftliche und protocollarische Verhandlungen stattfinden, im Gegensatze der Courts not of Record, solcher Gerichtshöfe, bei denen nur mündliche Verhandlungen vorgenommen werden.*

**) *Injunction ist ein solcher Zwischenbescheid, der einem Gerichtshofe zugestellt wird, um den Rechtsgang eine Zeit lang zu sistiren.*

***) *Das Statut of Provis. and Premunire setzt die Bestrafung für*

dem Königreich England, oder im Fürstenthum Wales oder an die Stadt Berwick an der Tweed, oder an die Inseln Jersey oder Guernsey, ungeachtet dass ein Gesetz oder ein Herkommen dem entgegenstehen sollte.

Und um den ungesetzmässigen Verhaftungen in den überseeischen Besitzungen entgegen zu treten, ist ferner durch die vorgenannte Auctorität festgesetzt, dass kein Unterthan aus diesem Königreiche, welcher jetzt oder in Zukunft ein Bewohner oder Angehöriger ist aus dem Königreich England, dem Fürstenthum Wales oder der Stadt Berwick, als Gefangener nach Schottland, Irland, Jersey, Guernsey, Tanger oder nach anderen Plätzen und Inseln in den überseeischen Besitzungen, welche jetzt oder in Zukunft mit den Besitzungen Seiner Majestät, oder Ihrer Erben und Nachkommen verbunden sind gesandt werden darf: und dass jede solche gefängliche Haft hiedurch für ungesetzlich erklärt und festgesetzt ist: und dass, wenn einige von den genannten Unterthanen jetzt oder in Zukunft auf solche Weise in Haft gehalten sein sollten (jede auf solche Weise verhaftete Person), so soll und kann für jede solche gefängliche Haft auf Grund dieser Acte eine Klage über falsche Verhaftung bei einem der Gerichtshöfe Seiner Majestät für schriftliche Verhandlungen angestellt werden gegen diejenigen Personen, durch welche die Betheiligten verhaftet und eingekerkert oder als Verhaftete fortgeführt sind, gegen die wahre Bestimmung dieser Acte. Und auch gegen alle diejenigen Personen, welche einen gerichtlichen Befehl für solche Verhaftung oder Fortführung beantragt, gefördert, geschrieben, untersiegelt oder contrasignirt haben, oder auf irgend eine Weise dabei Unterstützung geleistet, soll der Kläger in jedem solchen Processe ein Urtheil erhalten, und seine dreifachen Kosten ausser der Schadloshaltung wieder zu erlangen, wobei die Entschädigung nicht unter 500 Pfd. St. bestimmt werden soll. Bei diesem gerichtlichen Verfahren soll keine Verzögerung durch eine Rechts-Vorschrift oder Befehl stattfinden, noch irgend ein Zwischenbescheid, Protection oder was immer für ein Privilegium zur Sistirung der Procedur, und nicht mehr als tagelanger Aufschub zur Vorbereitung eingeräumt werden (mit Ausnahme solcher Anordnungen des Gerichtshofes, bei welchem die Klage geführt wird, und welche in offener Gerichtssitzung gemacht, als nothwendig für specielle Fälle erachtet und in der erwähnten Anordnung als solche bezeichnet sind). Und diejenigen Personen, welche mit Absicht einen gerichtlichen Befehl für solche Verhaftung oder Fortführung beantragen, fördern, schreiben, untersiegeln oder contrasigniren werden, oder welche die Verhaftung und Fortführung einer oder mehrerer Personen gegen die Bestimmungen dieser Acte bewirken werden, oder welche auf irgend eine Weise dabei als Helfer und Förderer gesetzlich überführt werden, sollen von diesem Zeitpunkte ab für unfähig erachtet werden, ein Amt des Vertrauens oder mit Vortheilen verknüpft in dem genannten Königreich England, Fürstenthum Wales, oder in der Stadt Berwick an der Tweed oder in irgend, einer der Inseln und überseeischen Besitzungen zu übernehmen, und sie sollen ausserdem in die Strafen und Nachtheile verfallen, welche bestimmt und festgesetzt sind in dem Statut of Provision and Premunire aus dem sechs-

---

solche Verbrechen fest, welche die Erklärung ausser Gesetz (outlaw), Confiscation der Güter, härtere Gefängnisstrafe und grosse Geldstrafe nach sich ziehen. Das Premunire wurde besonders häufig angewandt in der Periode der Trennung von der Römischen Kirche gegen die Anhänger der alten Kirche.

of any Pardon from the king His Heires or Successors of the said Forfeitures Losses or Disabilities or any of them.

Provided alwayes, That nothing in this Act shall extend to give benefitt to any person, who shall by Contract in writeing agree with any Merchant or Owner of any Plantation or other person whatsoever to be transported to any parts beyond Seas and receive earnest upon such Agreement, although that afterwards such person shall renounce such Contract.

Provided alwayes and bee it enacted, That if any person or persons lawfully convicted of any Felony shall in open Court pray to be transported beyond the Seas, and the Court shall thinke fitt to leave him or them in Prison, for that purpose such person or persons may be transported into any parts beyond the Seas, This Act or any thing therein contained to the contrary notwithstanding.

Provided alsoe and bee it enacted, That nothing herein contained shall be deemed construed or taken to extend to the Imprisonment of any person before the First day of June One thousand six hundred seaventy and nine or to any thing advised procured or otherwise done relateing to such Imprisonment, Any thing herein contained to the contrary notwithstanding.

Provided alsoe, That if any person or persons at any time resiant in this Realme shall have committed any Capitall Offence in Scottland or Irland or any of the Islands or Forreigne Plantations of the King His Heires or Successors, where he or the ought out to be tryed for such Offence such person or persons, may be sent to such place there to receive such Tryall in such manner, as the same might have beene used before the makeing of this Act, Any thing herein contained to the contrary notwithstanding.

Provided alsoe and bee it enacted, That noe person or persons shall be sued impleaded molested or troubled for any Offence against this Act, unlesse the Partie offending be sued or impleaded for the same within Two yeares at the most after such time, wherein the Offence shall be committed (in case the partie grieved shall not be then in Prison, and if he shall be in Prison then within the space of Two yeares after the decease of the Person imprisoned or his or her delivery out of Prison which shall first happen).*)

And to the intent noe person may avoid his Tryall at this Assizes or Generall Goale-Delivery by procureing his Removeall before the Assizes at such time, as he cannot be brought backe to receive his Tryall there, Bee it enacted, That after the Assizes proclaimed for that County, where the Prisoner is detained, noe person shall be removed from the Common Goale upon any Habeas Corpus granted in pursuance of this Act, but upon such Habeas Corpus shall be brought before the Judge or Assize in open Court, who is thereupon to doe what to Justice shall appertaine.

---

*) *Diese in der Parenthese eingeschlossene Bestimmung ist der Originalacte in einem besonderen Anhange beigefügt.*

zehnten Regierungsjahre des Königs Richard III., und sollen unfähig sein, selbst von dem Könige, seinen Erben oder Nachkommen eine Befreiung von diesen Strafen, Verlusten und Unfähigkeit zu Aemtern zu erlangen.

[Es ist indess festgesetzt, dass keine Bestimmung in dieser Acte soll ausgedehnt und zum Nutzen für irgend eine Person verwandt werden, welche sich durch einen schriftlichen Contract mit einem Kaufmanne oder einem Eigenthümer einer Pflanzung oder sonst irgend einer anderen Person verpflichtet, sich in die überseeischen Besitzungen überführen zu lassen und im vollen Vertrauen und auf ein solches Uebereinkommen Handgeld empfangen hat, wenn dieselbe späterhin einem solchen Contracte entsagen will.]

Es ist ferner vorhergesehen und festgesetzt, dass wenn eine oder mehrere Personen, die gesetzlich des Verbrechens der Felonie überführt sind, in offener Gerichtssitzung bitten werden in die überseeischen Besitzungen transportirt zu werden, der Gerichtshof aber für diehlich erachtet sie im Gefängnisse zu belassen, solche Personen in jene überseeischen Besitzungen können transportirt werden, ohne dass diese Acte oder eine in derselben enthaltene Bestimmung daran hindern soll.

Eben so ist vorhergesehen und festgesetzt, dass keine in dieser Acte enthaltene Bestimmung genommen und angewandt werden soll auf die gefängliche Haft irgend einer Person vor dem ersten Tage des Juni 1679, oder auf irgend eine andere Sache, die in Bezug mit solcher Verhaftung steht, ohne dass eine in dieser Acte enthaltene Bestimmung dem entgegen stehen soll.

Eben so ist auch festgesetzt, dass wenn eine oder mehrere Personen, die für eine gewisse Zeit ihren Wohnsitz in diesem Königreiche (England) haben, ein Capital-Verbrechen in Schottland oder Irland, oder auf einer der Inseln und auswärtigen Besitzungen des Königs, seiner Erben oder Nachfolger begangen haben sollten, und wenn solche Personen für solche Verbrechen dort gerichtet werden mussten, dieselben Personen nach solchen Ortschaften hingesandt werden können, um dort ihr Urtheil auf solche Weise zu empfangen, als dies hätte geschehen müssen vor der Errichtung dieser Acte, ohne dass eine in derselben enthaltene Bestimmung daran hindern soll.

Eben so ist vorhergesehen und festgesetzt, dass Niemand soll verfolgt, angeklagt und belästigt werden für irgend ein Vergehen gegen diese Acte, wofern nicht die schuldige Parthei für dieses Vergehen in dem Zeitraume von höchstens zwei Jahren, nachdem dasselbe begangen sein soll, angeklagt und vor Gericht gestellt wird (falls die beeinträchtigte Parthei nicht mehr im Gefängniss sein sollte, und wenn sie noch im Gefängniss sein sollte, dann in dem Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ableben dieser verhafteten Person, oder nach ihrer Befreiung aus dem Gefängnisse, so wie diese zuerst vorgekommen ist.)

Und in der Absicht, dass Niemand sich der gerichtlichen Stellung vor den Assisen oder der allgemeinen Ueberlieferung aus den Gefängnissen dazu entziehen soll, indem er seine Entfernung zu solcher Zeit vor der Eröffnung der Assisen zu veranlassen sucht, dass er nicht dorthin gebracht werden kann, um sein richterliches Urtheil zu empfangen, ist hiedurch festgesetzt, dass nach der öffentlichen Bekanntmachung der Assisen für diejenige Grafschaft, in welcher der Gefangene verhaftet ist, Niemand mehr aus dem allgemeinen Gefängniss auf Grund eines Habeas-Corpus-Mandats entfernt werden soll, das in Folge dieser Acte gewährt ist, sondern er soll auf Grund eines solchen Habeas-Corpus-Mandats vor den Richter oder die Assisen in offener Sitzung geführt werden, wo dem Rechte geschehen soll, was ihm gebührt.

Provided neverthelesse, That after the Assizes are ended any person or persons detained may have his or her Habeas Corpus according to the Direction and Intention of this Act.

And bee it also enacted by the Authoritie aforesaid, That if any Information Suite or Action shall be brought or exhibited against any person or persons for any Offence committed or to be committed against the Forme of this Law, it shall be lawfull for such Defendants to pleade the Generall Issue, that they are not guilty, or that they owe nothing and to give such speciall matter in Evidence to the Jury, that shall try the same which matter being pleaded had beene good and sufficient matter in Law to have discharged the said Defendant or Defendants against the said Information Suite or Action, and the said matter shall be then as availeable to him or them to all intents and purposes, as if he or they had sufficiently pleaded sett forth or alledged the same matter in Barr or Discharge of such Information Suite or Action.

And because many times Persons charged with Petty Treason*) or Felony or as Accessaries thereunto are committed upon Suspicion onely, where upon they are Baileable or not according as the Circumstances makeing out, that Suspicion are more or lesse weighty which are best knowne to the Justices of Peace, that committed the persons and have the Examinations before them or to other Justices of the Peace in the County, Bee it therefore enacted, That where any person shall appeare to be committed by any Judge or Justice of the Peace and charged as Accessary before the Fact to any Petty Treason or Felony or upon Suspicion thereof or with Suspicion of Petty Treason or Felony, which Petty Treason or Felony shall be plainely and specially expressed in the Warrant of Committment, that such Person shall not be removed or bailed by virtue of this Act, or in any other manner then they might have beene before the makeing of this Act.

Die letzten sechs Regierungsjahre Carl's II. brachten inzwischen neue Verletzungen der noch nicht sicher befestigten Englischen Verfassung. Die Habeas-Corpus-Acte selbst wurde gleich in den ersten Jahren nach ihrer Sanctionirung zu wiederholten Malen auf das augenfälligste verletzt; von der Testacte liess der König häufig Dispensationen ertheilen und stellte verfassungswidrig Katholiken im Heere und in der Verwaltung an. Die innere Gährung wurde noch durch die gewaltthätigsten Angriffe auf die Privilegien London's und anderer grosser Städte gesteigert, und nur die Zersplitterung der Partheien und ihre gegenseitige Engherzigkeit und Eifersucht auf das

*) *Petty-Treason, im Gegensatz des High-Treason, Hochverraths, bezeichnet als kleiner Verrath, Mord und Todschlag im* **häuslichen** *Verhältnisse, z. B. wenn die Frau den Mann tödtet, der Diener den Herrn, der Geistliche den Bischof u. s. w.*

Nichtsdestoweniger ist festgesetzt, dass nach den geschlossenen Assisen manche verhaftete Personen ihr Habeas-Corpus-Mandat erhalten mögen, in Uebereinstimmung mit der Anordnung und Absicht dieser Acte.

Und eben so ist durch die oftgenannte Auctorität festgesetzt, dass, wenn eine Untersuchung oder eine gerichtliche Verfolgung oder Klage gegen eine oder mehrere Personen für ein Vergehen gegen den Inhalt dieses Gesetzes angebracht werden sollte, es für gesetzlich erachtet werden soll in Bezug auf die sich vertheidigende Parthei, dass sie an dem Schlusse der Rechtsverhandlung sich nicht für schuldig bekennen, oder sie nicht nöthig haben solche specielle Beweise der Jury zu liefern, um diese selbst gerichtlich zu prüfen ob sie in der eingeklagten Sache für gut und für einen nach dem Gesetze ausreichenden Beweis zu halten, um die genannte sich vertheidigende Parthei gegen die fernere Untersuchung und Verhandlung zu entlasten, und diese Beweisführung soll dann für sie nützlich in allen Beziehungen sein, als wenn sie sich hinlänglich vertheidigt und dieselben Sachen zur Vertheidigung oder zur Entlastung von solcher Untersuchung oder Anklage auseinandergesetzt hätte.

Und da bisweilen manche Personen des Verbrechens, des Mord und Todschlags im häuslichen Verhältnisse und der Felonie angeschuldigt und deshalb oder als Gehülfen dabei lediglich auf Verdacht verhaftet werden, wo dann die Erlaubniss zur Bürgschaft gegeben oder verweigert werden kann, wie die Umstände es bedingen, indem der Verdacht mehr oder weniger belastend für diejenigen erscheint, welche von dem Friedensrichter am besten gekannt sind, und da hiebei einer die Personen verhaften lässt, und die Untersuchungen über diese vor einen anderen Friedensrichter dieser Grafschaft gehören, so ist es deshalb fest gesetzt, dass wo eine Person erscheinen soll, um verhaftet zu werden von einem Friedensrichter und belastet als Gehülfe bei einem Verbrechen des Mord und Todschlags im häuslichen Verhältnisse oder der Felonie, oder auf den Verdacht darüber oder mit dem Verdachte auf Mord und Todschlag im häuslichen Verhältnisse oder Felonie, so soll es ganz vollständig und speciell in dem Verhaft-Mandat ausgedrückt sein, dass solche Person in Kraft dieser Acte nicht aus dem Gefängnisse entlassen oder gegen Bürgschaft in Freiheit gesetzt werden darf, oder auf irgend eine andere Art und Weise, als dies auch vor der Errichtung dieser Acte hätte geschehen können.

Gelingen besonderer Pläne gewährte der königlichen Gewalt das Uebergewicht, und erleichterte ihr den Sieg über die vereinzelten Verschwörungs-Unternehmungen. Die Ausschliessung des Herzogs von York von der Thronfolge konnte trotz seines allgemein bekannten Uebertritts zur römisch-katholischen Kirche nicht zu Stande gebracht werden, selbst Carl II. legte noch auf dem Todeslager das Bekenntniss seiner Verbindung mit der katholischen Kirche ab.

Aber unter der Regierung Jacob's II. (6. Febr. 1685, er ent-

flieht aus England 23. Dec. 1688) musste der innere Zwiespalt bei dem entschiedenen Character des Königs bald zu einem neuen Bürgerkriege führen. Jacob liess ganz unverholen seine Nichtachtung der Auctorität des Parlaments überall durchblicken; die allgemeinen Landesfreiheiten und die Privilegien der Englischen Kirche wurden täglich gekränkt, über 300 Hinrichtungen in seinem ersten Regierungsjahre hatten in den politischen Processen hinlänglich bekundet, wie wenig bei solcher königlichen Willkühr, unterstützt durch feile Richter und eine stets fertige Truppenzahl zur Ausführung verfassungswidriger Massregeln, die vorsichtig gefassten Bestimmungen der Habeas-Corpus-Acte die persönliche Freiheit sicher zu stellen vermochten. Nur die Aussicht auf das herangerückte Alter und den hinfälligen Körper Jacob's II. und auf die besseren Zeiten für Wiederherstellung der eingebürgerten Verfassung unter den protestantischen Töchtern des Königs verzögerte die Vereinigung der antikatholischen Partheien und den Ausbruch des Bürgerkriegs. Als aber diese Aussicht durch die unerwartete Geburt des Prinzen Jacob (10. Jan. 1688) verschwand, die Bekanntmachung der Gewissensfreiheit mit der Beseitigung der Test-Acte ohne Einwilligung des Parlaments den Katholiken überall Gleichstellung mit den Evangelischen zu gewähren verhiess, um dann auf Kosten der evangelischen Kirche die katholische wieder zur Herrschaft zu bringen: da war die Vereinigung einflussreicher Bischöfe und weltlicher Peers, so wie der vielvermögendsten Officiere im Heere und auf der Flotte mit Wilhelm III. von Oranien, dem kirchlich und politisch festen und genau berechnenden Gemahle der älteren Tochter Jacob's II. bald zum entscheidenden Kampfe abgeschlossen. Nach der Landung Wilhelms III. in England (5. Nov. 1688) kam es bei der Missstimmung in dem Heere und der Flotte seines Gegners nicht einmal zur ernsten Vertheidigung der Rechte des Mannsstammes des Hauses Stuart, da Ja-

IX. An Act, declareing the Rights and Liberties of the Subjects and Setleing the Succession of the Crowne 1689*)

Whereas the Lords Spirituall and Temporall and Commons, assembled at Westminster lawfully fully and freely representing all the Estates of the People of this Realme, did upon the thirteenth day of February in the yeare of our Lord one thousand six hundred eighty nine present unto their Majesties then called and known by the Names and Stile of William and Mary Prince and Prin-

*) *Abgedruckt als Chapt. II. 1. Guill. et Mary Sess. 2. in den Statutes of th. R. vol. VI. pag.* 142—45. — *Ich habe auch bei dieser wie bei den frühe-*

cob II. selbst an ihrer Behauptung verzweifelte und durch rasche Flucht dem befürchteten Geschicke seines Vaters sich entzog. In dem neu versammelten Parlamente (seit dem 22. Jan. 1689) waren die Commoners und Peers bald darüber einig, dass ein katholischer Fürst mit der Wohlfahrt Englands unvereinbar wäre, und daraus folgte die Entsetzung Jacob's II. und seines jüngst gebornen Sohnes Jacob. Aber die Erblichkeit des Hauses Stuart für den Englischen Thron blieb in der weiblichen Linie erhalten, und da Wilhelm III., der selbst von seiner Mutter her dieser Abstammung angehörte, nicht blos als Gemahl einer Königin leben wollte, sondern bei dieser Beschränkung der Königlichen Würde für ihn nach den Niederlanden wieder zurückzukehren bestimmt erklärte, in Wilhelm aber der feste Beschirmer der alten unter den Plantagenets erlangten Landesfreiheiten der Majorität des Parlamentes wiedergegeben zu sein schien, so wurden Wilhelm III. und seine Gemahlin Maria beide nach ihrem eigenen Rechte als Könige Englands anerkannt und nach ihrem Tode Anna, die Schwester Marias, und ihre Nachkommenschaft in der Thronfolge gesichert. Und als das erwünschteste Document der Einigung zwischen der Dynastie und dem Parlament erfolgte am 13. Febr. 1689 die Declaration of Rights, welche von den drei gesetzgebenden Gewalten dieses Reiches, den Commoners, den Peers und der königlichen Gewalt berathen und sanctionirt als Grundgesetz noch heute den Schlussstein für das gegenseitige Verhältniss zwischen der Regierung und den Regierten in der britischen Verfassung bildet. Alle späteren Grundgesetze können nur als Ergänzungen derselben, für die Mittheilnahme Schottlands, Irlands, der Katholiken, zweckmässiger gewählten Commoners an der parlamentarischen Vertretung angesehen werden, haben aber nicht mehr das Verhältniss der königlichen Gewalt dem Parlamente und der politischen Freiheit gegenüber wesentlich geändert. Der Originaltext dieses Gesetzes — Bill of Rights — lautet also:

IX. Acte, welche die Rechte und Freiheiten der Unterthanen und die Feststellung in der Thronfolge erklärt, aus d. J. 1689.

Da die geistlichen und weltlichen Lords und die Commoners, welche zu Westminster versammelt sind und gesetzlich, vollständig und frei alle Stände des Volkes aus diesem Königreiche repräsentiren, an dem 13. Februar in dem Jahre unseres Herrn 1689 an Ihre gegenwärtigen Majestäten, nach dem Namen und Stamme als Wilhelm und Maria Prinz und Prinzessin von Oranien ge-

ren Urkunden genau die in den Originalen vorkommende Orthographie beibehalten, da oft durch den Gebrauch der grossen Buchstaben bei Substantiven, Adjectiven und Participien eine objective Wichtigkeit des Gegenstandes ausgedrückt werden soll.

cesse of Orange being present in their proper Persons a certaine Declaration in Writeing made by the said Lords and Commons in Words following viz.

Whereas the late King James the Second by the Assistance of diverse evill Councellors Judges and Ministers imployed by him did endeavour to subvert and extirpate the Protestant Religion and the Lawes and Liberties of this Kingdome.

By Assumeing and Exerciseing a Power of Dispensing with and Suspending of Lawes and the Execution of Lawes without Consent of Parlyament.

By Committing and Prosecuting diverse Worthy Prelates for humbly Petitioning to be excused from Concurring to the said Assumed power.

By Issueing and Causeing to be executed a Commission under the Great Seale for Erecting a Court called The Court of Commissioners for Ecclesiasticall Causes.

By Levying Money for and to the Use of the Crowne by pretence of Prerogative for other time and in other manner then the same was granted by Parlyament.

By Raising and keeping a Standing Army within this Kingdome in time of Peace without Consent of Parlyament and Quartering Soldiers contrary to Law.

By Causing severall good Subjects being Protestants to be disarmed at the same time when Papists were both Armed and Imployed contrary to Law.

By Violating the Freedome of Election of Members to serve in Parlyament.

By Prosecutions in the Court of Kings Bench for Matters and Causes cognizable onely in Parlyament and by diverse other Arbitrary and Illegall Courses.

And whereas of late yeares Partiall Corrupt and Unqualifyed Persons have beene returned and served on Juryes in Tryalls and particularly diverse Jurors in Tryalls for High Treason which were not Freeholders.

And excessive Baile hath beene required of Persons committed in Criminall Cases to elude the Benefitt of the Lawes made for the Liberty of the Subjects.

And excessive Fines have been imposed.

And illegall and cruell Punishments inflicted.

And severall Grants and Promises made of Fines and Forfeitures before any Conviction or Judgement against the Persons upon whome the same were to be levyed.

All which are utterly and directly contrary to the knowne Lawes and Statutes and Freedome of this Realme.

And whereas the said late King James the Second haveing Abdicated the Government and the Throne being thereby Vacant, His Highnesse the Prince of Orange (whome it hath pleased Almighty God to make the glorious Instrument of Delivering this Kingdome from Popery and Arbitrary Po-

kannt, die in ihrer eigenen Person gegenwärtig waren, eine bestimmte schriftliche Erklärung gerichtet haben, welche von den genannten Lords und Gemeinen in folgenden Worten aufgestellt war:

Da der letzte König Jacob II., durch den Beistand verschiedener übler Rathgeber, Richter und Minister, die von ihm angestellt waren, den Versuch gemacht hat, die Protestantische Religion und die Gesetze und Freiheiten dieses Königreiches zu untergraben und zu vernichten.

Da derselbe sich angemasst und ausgeübt hat eine Dispensations-Gewalt mit Aufhebung der Gesetze des Landes und der Ausführung dieser Gesetze ohne Zustimmung des Parlamentes.

Da derselbe verhaftet und verfolgt hat verschiedene ehrwürdige Prälaten, weil sie eine unterthänige Petition stellten, um sich als entschuldigt für die Nicht-Einwilligung zu der erwähnten usurpirten Gewalt zu erklären.

Da derselbe es unternommen und veranlasst hat, dass ein Commissions-Mandat unter dem grossen Staatssiegel ausgefertigt wurde, um einen Gerichtshof zu errichten, welcher genannt wurde „der Gerichtshof der Commissarien für kirchliche Angelegenheiten."

Da derselbe Geld erhoben hat zum Nutzen der Krone unter dem Vorgeben der königlichen Prärogative, und zwar zu anderer Zeit und auf andere Weise, als diese vom Parlamente gewährt war.

Da derselbe ein stehendes Heer gebildet und unterhalten hat zur Friedenszeit in diesem Königreiche ohne Zustimmung des Parlaments, und Soldaten in Privat-Quartiere legen liess ganz gegen die Gesetze.

Da derselbe mehrere gute protestantische Unterthanen veranlasste zu derselben Zeit, unbewaffnet zu bleiben, als die Papisten bewaffnet und verwandt wurden, beides gegen das Gesetz des Landes.

Da er die Freiheit in der Wahl zu Mitgliedern des Parlamentes verletzt hat.

Und da er vor dem Gerichtshofe der Königsbank Verfolgungen für Rechtsfälle angestellt hat, die allein im Parlamente abzuurtheilen waren, und da er verschiedenes anderes willkührliches und ungesetzliches Rechtsverfahren sich hat zu Schulden kommen lassen.

Und da ferner in den letzten Jahren bestechliche und ungeeignete Parteimänner zurückgekehrt und bei den Juries zu Rechtsentscheidungen gebraucht sind, und auch verschiedentlich als besondere Geschworne in Hochverraths-Processen, obschon sie nicht Freeholders waren.

Und da eine übertrieben hohe Bürgschaft von Personen gefordert ist, die in Criminalfällen zur Haft gekommen waren, um die Wohlthat der für die Freiheit der Unterthanen gemachten Gesetze zu vernichten.

Und da sehr hohe Geldbussen auferlegt und ungesetzliche und grausame Bestrafungen festgesetzt sind.

Und da mehre Gewährungen und Verheissungen gemacht sind in Bezug auf Geldbussen und andere Bestrafungen, bevor eine Ueberführung oder Verurtheilung gegen solche Personen erfolgt ist, von welchen eine Geldbusse oder Bestrafung genommen werden konnte.

Alle diese Sachen sind aber gänzlich und ausdrücklich gegen die bekannten Gesetze und Statuten und die Freiheit dieses Königreiches.

Und da der genannte letzte König Jacob II. der Regierung entsagt hat, und der Thron dadurch erledigt ist, so hat Seine Hoheit der Prinz von Oranien (den zum ruhmwürdigen Werkzeuge der Befreiung dieses Königreiches von Papismus und willkührlicher Gewalt zu machen Gott gefallen hat) auf

ver) did (by the Advice of the Lords Spirituall and Temporall and diverse principall Persons of the Commons) cause Letters to be written to the Lords Spirituall and Temporall being Protestants and other Letters to the severall Countyes Cityes Universities Burroughs and Cinque Ports for the Choosing of such Persons to represent them, as were of right to be sent to Parlyament to meete and sitt at Westminster upon the two and twentyeth day of January in this Yeare one thousand six hundred eighthy and nine in order to such an Establishment, as that their Religion Lawes and Liberties might not againe be in danger of being Subverted, upon which Letters Elections haveing beene accordingly made.

And thereupon the said Lords Spirituall and Temporall and Commons pursuant to their respective Letters and Elections, being now assembled in a full and free Representative of this Nation, takeing into their most serious Consideration the best meanes for attaining the Ends aforesaid, Doe in the first place (as their Auncestors in like Case have usually done) for the Vindicating and Asserting their auntient Rights and Liberties, Declare.*)

That the pretended Power of Suspending of Laws or the Execution of Lawes by Regall Authority without Consent of Parlyament is illegall.

That the pretended Power of Dispensing with Laws or the Execution of Lawes by Regall Authority, as it hath beene assumed and exercised of late, is illegall.

That the Commission for erecting the late Court of Commissioners for Ecclesiasticall Causes and all other Commissions and Courts of like nature are Illegall and Pernicious.

That levying Money for or to the Use of the Crowne by pretence of Prerogative, without Grant of Parlyament for longer time or in other manner then the same, is or shall be granted is Illegall.

That it is the Right of the Subjects to petition the King, and all Committments and Prosecutions for such Petitioning are Illegall.

That the raising or keeping a standing Army within the Kingdome in time of Peace, unlesse it be with Consent of Parlyament, is against Law.

That the Subjects which are Protestants may have Arms for their Defence suitable to their Conditions, and as allowed by Law.

That Election of Members of Parlyament ought to be free.

That the Freedome of Speech and Debates or Procedings in Parlyament ought not to be impeached or questioned in any Court or Plece out of Parlyament.

That excessive Baile ought not to be required nor excessive Fines imposed nor cruell and unusuall Punishments inflicted.

That Jurors ought to be duely impannelled and returned aud Jurors which passe upon Men in Trialls for High Treason ought to by Freeholders.

That all Grants and Promises of Fines and Forfeitures of particular persons before Convictione are illegall and void.

And that for Redresse of all Grievances and for the amending strengthening and preserveing of the Lawes, Parlyaments ought to be held frequently.

And they doe Claime Demand and Jnsist upon all and singular the Premises as their undoubted. Rights and Liberties, and that noe Declarations

---

*) *Den vorausgesandten Motiven mit der Aufzählung aller Verletzungen bestehender Landesprivilegien folgt nun die Erklärung der gemeinschaftlich anerkannten Rechte für die Landesverfassung.*

Anrathen der geistlichen und weltlichen Lords und verschiedener ausgezeichneter Männer aus den Gemeinen Briefe schreiben lassen an die geistlichen und weltlichen Lords, welche Protestanten sind, und andere Briefe an verschiedene Grafschaften, Städte, Universitäten, Flecken und an die fünf Häfen, um solche Personen wählen zu lassen für die Volksvertretung, die von Rechts wegen für geeignet gelten Sitz und Stimme im Parlamente zu führen, welches in Westminster an dem 22. Januar in diesem Jahre 1689 eröffnet wird, und um eine solche Staatseinrichtung anzuordnen, auf dass ihre Religion, Gesetze und Freiheiten nicht wieder in Gefahr gerathen vernichtet zu werden: in Folge dieser Briefe sind übereinstimmend die Parlamentswahlen gemacht worden.

Und indem hierauf die genannten geistlichen und weltlichen Lords und die Communen, in Folge dieser bezüglichen Briefe und Wahlen nun zu einer vollen und freien Repräsentation dieses Volkes sich versammelt, und in die ernsthafteste Erwägung die besten Mittel ziehen, um diesen vorgenannten Zweck zu erreichen, geben sie zuvörderst die Erklärung ab (wie ihre Vorfahren in gleichen Fällen gewöhnlich gethan haben), indem sie ihre alten Rechte und Freiheiten in vollen Anspruch nehmen und sich zusichern:

Dass die angemaasste Gewalt, durch königliche Auctorität Gesetze oder die Ausführung der Gesetze aufzuheben ohne Zustimmung des Parlamentes, ungesetzlich ist.

Dass die angemaasste Gewalt, durch königliche Auctorität Dispensation von den Gesetzen oder der Ausführung der Gesetze zu ertheilen, wie dies in der letzten Zeit unternommen und ausgeübt worden, ungesetzlich ist.

Dass die Commission zur Errichtung des letzten Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und alle anderen Commissionen und Gerichtshöfe von gleicher Beschaffenheit, ungesetzlich und verderblich sind.

Dass die Erhebung von Geld für und zum Gebrauch der Krone, unter dem Vorwande der Prärogative ohne Gewährung des Parlamentes, für längere Zeit oder in andrer Weise, als dieselbe gewährt ist oder gewährt werden sollte, ungesetzlich ist.

Dass es ein Recht der Unterthanen ist, ihre Petitionen an den König zu richten, und dass alle Verhaftungen und gerichtliche Verfolgungen für solches Petitioniren ungesetzlich sind.

Dass die Errichtung oder Beibehaltung eines stehenden Heeres im Königreiche zur Zeit des Friedens, wofern es nicht mit Zustimmung des Parlamentes geschieht, gegen das Gesetz ist.

Dass die Unterthanen, welche Protestanten sind, Waffen führen dürfen, die ihrem Stande angemessen und von den Gesetzen erlaubt sind.

Dass die Wahl zu Mitgliedern des Parlamentes frei sein muss.

Dass die Freiheit zu sprechen und die Debatten und Verhandlungen im Parlamente nicht gehindert oder Gegenstand zu Untersuchungen in irgend einem Gerichtshofe oder an einem andern Platze werden sollen, ausserhalb des Parlamentes.

Dass weder eine übertriebene Bürgschaftssumme gefordert, noch zu grosse Geldstrafen auferlegt, noch grausame oder ungewöhnliche Bestrafungen verfügt werden dürfen.

Dass die Listen der Geschworenen in gesetzlicher Form angefertigt und bekannt gemacht werden, und dass die Geschworenen welche über Personen in Hochverraths-Processen zu entscheiden haben, Besitzer freier unabhängiger Güter sein müssen.

Dass alle Verpflichtungen und Versprechungen in Bezug auf Geldstrafen und verfallene Güter, welche von Privatpersonen vor der gerichtlichen Ueberführung gemacht sind, für ungesetzlich und nichtig gelten.

Und dass zur Abstellung aller Beschwerden und zur Besserung, Kräftigung und Aufrechthaltung der Gesetze häufig Parlamente gehalten werden sollen.

Und sie*) nehmen in Anspruch, fordern und beharren bei allen und jeden der vorangeschickten Bestimmungen, als bei ihren unzweifelhaften Rech-

---

*) *And they doe, nämlich die geistlichen und weltlichen Lords des Oberhauses und die Gemeinen.*

Judgements Doeings and Proceedings to the Prejudice of the People in any of the said Premisses ought in any wise to be drawne hereafter into Consequence or Exemple. To which Demand of their Rights they are particularly encouraged by the Declaration of his Highnesse the Prince of Orange, as being the one by meanes for obtaining a full Redresse and Remedy therein. Haveing therefore an intire Confidence, That his said Highnesse the Prince of Orange will perfect the Deliverance soe farr advanced by him and will still preserve them from the Violation of their Rights, which they have here asserted and from all other Attempts upon their Religion Rights and Liberties; The said Lords Spirituall and Temporall and Commons assembled at Westminster doe Resolve, That William and Mary, Prince and Princesse of Orange, be and be declared King and Queene of England, France*) and Ireland and the Dominions thereunto belonging to hold the Crowne and Royall Dignity of the said Kingdomes and Dominions to them the said Prince and Princesse dureing their Lives and the Life of the Survivour of them; And that the sole and full Exercise of the Regall Power be onely in and executed by the said Prince of Orange in the Names of the said Prince and Princesse dureing their joynt Lives, And after their Deceases the said Crowne and Royall Dignity of the said Kingdome and Dominions to be to the Heires of the Body of the Princesse, And for default of such Issue to the Princesse Anne of Denmarke and the Heires of her Body, And for default of such Issue to the Heires of the Body of the said Prince of Orange. And the Lords Spirituall and Temporall and Commons doe pray the said Prince and Princesse to accept the same accordingly, And that the Oathes hereafter mentioned be taken by all Persons, of whome the Oathes of Allegiance and Supremacy might be required by Law instead of them, And that the said Oathes of Allegiance and Supremacy be abrogated.

I AB doe sincerely promise and sweare, That I will faithfull and beare true Allegiance to their Majestyes King William and Queene Mary. Soe helpe me God.

I AB doe sweare, That I doe from my Heart Abhorr, Detest and Abjure as Impious and Hereticall this damnable Doctrine and Position, That Princes Excommunicated or Deprived by the Pope or any Authority of the See of Rome may be deposed or murdered by their Subjects or any other whatsoever. And I doe declare, That noe Forreigne Prince, Person, Prelate, State or Potentate hath or ought to have any Jurisdiction Power Superiority Preeminence or Authoritie Ecclesiasticall or Spirituall within this Realme. Soe helpe me God.

Upon whith their said Majestyes did accept the Crowne and Royall Dignity of the Kingdome of England France and Ireland and the Dominions thereunto belonging according, to the Resolution and Desire of the said Lords

*) *Der Titel eines Königs von Frankreich wurde bekanntlich von den Englischen Königen noch als eine Folge ihrer Siege in Frankreich während des funfzehnten Jahrhunderts geführt, da Heinrich VI. noch als Kind in seinem ersten Lebensjahre die Französische Krone mit der Englischen vereint zu tragen bestimmt wurde, und späterhin nach den Niederlagen seiner Truppen gegen Carl VII. von Frankreich mindestens den leeren Titel statt des Französischen Reiches sich vorbehielt und auf seine Nachfolger in der Englischen Regierung forterben liess. Dieser Titel ist auch bis in die neuesten Zeiten von den Königen Grossbritaniens fortgeführt und erst nach der engeren Vereinigung Grossbritaniens mit Irland vom 1. Jan. 1801 ab aufgegeben.*

ten und Freiheiten, und es sollen keine Erklärungen, gerichtliche Urtheile, Handlungen oder Verhandlungen zum Nachtheile des Volkes in einer der vorgenannten Bestimmungen auf irgend eine Weise in Zukunft zur Nachfolge oder zur Exemplification gezogen werden. Zu dieser Forderung ihrer Rechte sind sie ganz besonders ermuthigt durch die Erklärung Seiner Hoheit des Prinzen von Oranien, welcher allein die Mittel zur Erlangung einer vollständigen Abstellung aller Beschwerden und Abhülfe hierin dargeboten hat. Indem sie daher ein volles Vertrauen haben, dass Seine Hoheit der Prinz von Oranien die Befreiung vollenden wird, die von ihm so weit schon gefördert ist, und dass er sie immer schützen wird gegen die Verletzung ihrer Rechte, welche sie hier in Anspruch genommen haben, und gegen alle andere Angriffe auf ihre Religion, Rechte und Freiheiten: fassen die genannten geistlichen und weltlichen Lords sowie die Gemeinen, hier zu Westminster versammelt, den Beschluss, dass Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, sein sollen und erklärt sind als König und Königin von England, Frankreich und Irland und den davon abhängenden Besitzungen, und dass sie behalten sollen die Krone und königliche Würde in den genannten Königreichen und Besitzungen, der genannte Prinz und die Prinzessin für die Dauer ihres vereinten Lebens und für die Lebenszeit des von ihnen Ueberlebenden, und dass die alleinige und volle Ausübung der königlichen Gewalt ausschliesslich von dem genannten Prinzen von Oranien ausgehe, in dem Namen der genannten Prinzen und Prinzessin während ihres vereinten Lebens, und dass nach ihrem Absterben die genannte Krone und königliche Würde dieser Königreiche und Besitzungen übergehen soll auf die leiblichen Erben der genannten Prinzessin: und in Ermangelung solcher Nachkommenschaft auf die Prinzessin Anna von Dänemark und ihrer leiblichen Erben, und in Ermangelung solcher Nachkommen auf die leiblichen Erben des genannten Prinzen von Oranien. Und die geistlichen und weltlichen Lords sowie die Gemeinen richten ihre Bitte an den genannten Prinzen und Prinzessin, diesen Antrag in Uebereinstimmung anzunehmen. Und dass die unten erwähnten Eide von allen Personen abgenommen werden sollen, von welchen die Eide des Unterthanen-Gehorsams (Allegiance) und des Supremats erfordert zu werden pflegen und in Stelle derselben, und dass diese genannten Eide der Unterthanen-Treue und des Supremats aufgehoben sein sollen.

Ich N. N. verspreche aufrichtig und schwöre, dass ich treu sein und treuen Unterthanen-Gehorsam Ihren Majestäten dem König Wilhelm und der Königin Maria leisten will. So wahr mir Gott helfen möge.

Ich N. N. schwöre, dass ich in meinem Herzen verabscheue, verfluche und abschwöre als gottlos und ketzerisch, die verdammungswürdige Lehre und Satzung, dass mit dem Bannfluch belegte oder für abgesetzt erklärte Fürsten vom Papste oder von irgend einer Auctorität des Römischen Stuhls von ihrer Würde entsetzt, oder von ihren Unterthanen oder von sonst irgend einer anderen Person getödtet werden können. Und ich erkläre, dass kein ausländischer Fürst, noch sonst eine Person, Prälat, Staat oder Potentat hat oder haben soll irgend eine Gerichtsbarkeit, Gewalt, Oberhoheit, Vorrang, oder kirchliche oder weltliche Auctorität in diesem Königreiche. So wahr mir Gott helfen möge.

Hierauf haben die genannten Majestäten die Krone und königliche Würde der Königreiche England, Frankreich und Irland und der davon abhängigen Besitzungen angenommen, in Uebereinstimmung mit der Beschlussnahme und dem Wunsche der genannten Lords und Gemeinen, die in der

and Commons contained in the said Declaration. And thereupon their Majestyes were pleased, That the saids Lord Spirituall and Temporall and Commons being the two Houses of Parlyament should continue to sitt and with their Majesties Royall Concurrence make effectuall Provision for the Setlement of the Religion Lawes and Liberties of this Kingdome, soe that the same for the future might not be in danger againe of being subverted, To which the said Lords Spirituall and Temporall and Commons did agree and proceede to act accordingly, Now in pursuance of the Premisses the said Lords Spirituall and Temporall and Commons in Parlyament assembled for the ratifying confirming and establishing the said Declaration and the Articles Clauses Matters and Things therein contained by the Force of a Law made in due Forme by Authority of Parlyament, doe pray that it may be declared and enacted, That all and singular the Rights and Liberties asserted and claimed in the said Declaration are the true auntient and indubitable Rights and Liberties of the People of this Kingdome, and soe shall be esteemed allowed adjudged deemed and taken to be, and that all and every the particulars aforesaid shall be firmly and strictly holden and observed, as they are expressed in the said Declaration. And all Officers and Ministers whatsoever shall serve their Majestyes and their Successors according to the same in all times to come. And the said Lords Spirituall and Temporall and Commons seriously considering, how it hath pleased Almighty God in his marvellous Providence and mercifull Goodness to this Nation to provide and preserve their said Majestyes Royall Persons most happily to Raigne over us upon the Throne of their Auncestors, for which they render unto him from the bottome of their Hearts their humblest Thanks and Praises, doe truely firmely assurelly and in the Sincerity of their Hearts thinke and doe hereby recognize acknowledge and declare, That King James the Second haveing abdicated the Government and their Majestyes haveing accepted the Crown and Royall Dignity as aforesaid, Their said Majestyes did become were are and of right ought to be by the Lawes of this Realme our Soveraigne Liege Lord and Lady King and Queene of England, France and Ireland and the Dominions thereunto belonging, in and to whose Princely Persons the Royall State Crowne and Dignity of the said Realmes with all Honours Titles Regalities Prerogatives Powers Jurisdictions and Authorities to the same belonging and appertaining are most fully rightfully and intirely invested and incorporated united and annexed, And for preventing all Questions and Divisions in this Realme by reason of any pretended titles to the Crowne and for preserveing a Certainty in the Succession thereof in and uppon which the Unity Peace Tranquillity and Safety of this Nation doth under God wholly consist and depend, The said Lords Spirituall and Temporall and Commons doe beseech their Majestyes, That it may be enacted, established and declared, That the Crowne and Regall Government of the said Kingdoms and Dominions with all

genannten Erklärung enthalten sind. Und darauf hat es Ihren Majestäten gefallen, dass die genannten geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen, welche die beiden Häuser des Parlaments bilden, ihre Sitzungen fortsetzen und unter der Mitwirkung Ihrer Königlichen Majestäten einer erfolgreichen Fürsorge sich hingeben sollen für die Befestigung der Religion, Gesetze und Freiheiten dieses Königreiches, so dass dasselbe für die Zukunft nicht in Gefahr gerathen könne zu Grunde gerichtet zu werden: wozu die genannten geistlichen und weltlichen Lords wie die Gemeinen ihre Zustimmung gegeben und demgemäss fortfahren, in Uebereinstimmung zu handeln. Deshalb in Verfolgung der vorausgeschickten Festsetzungen bitten die genannten und im Parlamente versammelten geistlichen und weltlichenLords sowie die Gemeinen, zur Anerkennung, Bestätigung und Feststellung der genannten Erklärung und ihrer einzelnen Artikel, Clausel, Gegenstände und Bestimmungen, welche in derselben enthalten und mit Gesetzeskraft durch die Auctorität des Parlamentes in der angemessenen Form erlassen sind, (bitten sie), dass es erklärt und gesetzlich festgestellt werden solle, dass alle und jede Rechte und Freiheiten, welche in der genannten Erklärung (Declaration of Right) aufgeführt und in Anspruch genommen sind, die wahren alten und unzweifelhaften Rechte und Freiheiten des Volks in diesem Königreiche sind, und dass sie als solche geachtet, anerkannt, beurtheilt und angenommen werden sollen, und dass alle und jede oben aufgeführte Bestimmungen sicher und genau gehalten und beobachtet werden sollen, als wären sie in der genannten Declaration ausdrücklich aufgenommen; und dass alle Beamten und Minister, welche auch immer nur ihren Majestäten und deren Nachfolgern dienen werden, in Uebereinstimmung mit derselben zu allen Zeiten handeln sollen. Und indem die genannten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen auf ernste Weise in Erwägung ziehen, wie es dem allmächtigen Gott in seiner bewundernswürdigen Vorsehung und dankenswerthen Gnade für dieses Volk gefallen hat, dafür zu sorgen und in Schutz zu nehmen, dass Ihrer jetzigen Königlichen Majestäten Personen sehr glücklich über uns auf dem Throne ihrer Vorväter regieren, wofür sie aus dem innersten Grunde ihrer Herzen ihren demüthigsten Dank abstatten und ihn dafür wahrhaft, treu, und hochpreisen, so denken sie in der Aufrichtigkeit ihres Herzens und erkennen hiedurch in Wahrheit an und erklären, dass, nachdem König Jacob II. die Regierung abgedankt, und Ihre Majestäten die Krone und königliche Würde angenommen haben, wie oben gesagt ist, dieselben von Rechtswegen wären, sind und sein sollen, kraft der Gesetze dieses Königreichs Unser souverainer Landesherr und Landesherrin, König und Königin von England, Frankreich und Irland und den dazu gehörigen Besitzungen: und welche fürstliche Personen mit dem Königlichen Stande, der Königlichen Krone und Würde in den genannten Reichen, mit allen Ehren, Stellen, Titeln, königlichen Prärogativen, Gewalt, Gerichtsbarkeit und Auctorität, die zu denselben gehören, vollständig und rechtmässig bekleidet, verbunden und verknüpft werden sollen. Und um allen Weiterungen und Partheiungen in diesem Königreiche zuvorzukommen, die auf Grund einiger angemassten Ansprüche auf die Krone sich erheben könnten, und um eine Gewissheit in der Thronfolge zu bewahren, auf deren Grundlage die Einigkeit, der Frieden, die Ruhe und die Sicherheit dieser Nation unter Gottes Schutz beruhen und von derselben gänzlich abhängig sind, so richten die genannten geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen an Ihre Majestäten die Bitte, dass es möge durch Beschluss festgesetzt und erklärt werden, dass die Krone und die königliche Regierung

and singular the Premisses thereunto belonging and appertaining shall bee and continue to their said Majestyes and the Survivour of them dureing their Lives and the Life of the Survivour of them, And that the entire perfect and full Exercise of the Regall Power and Government be onely in and executed by his Majestie in the Names of both their Majestyes dureing their joynt Lives, And after their deceases the said Crowne and Premisses shall be and remaine to the Heires of the Body of her Majestie and for default of such Issue to her Royall Highnesse the Princess Anne of Denmarke and the Heires of her Body, and for default of such Issue to the Heires of the Body of his said Majestie. And thereunto the said Lords Spirituall and Temporall and Commons doe in the Name of all the People aforesaid most humbly and faithfully submitt themselves their Heires and Posterities for ever, and doe faithfully promise, That they will stand to maintaine and defend their said Majesties and alsoe the Limitation and Succession of the Crowne herein specified and contained to the utmost of their Powers with their Lives and Estates against all Persons whatsoever, that shall attempt any thing to the contrary.

And whereas it hath beene found by Experience, that it is inconsistent with the Safety and Welfaire of this Protestant Kingdome to be governed by a Popish Prince or by any King or Queene marrying a Papist, the said Lords Spirituall and Temporall and Commons doe further pray, that it may be enacted, That all and every person and persons,) that is are or shall be reconciled to or shall hold Communion with the See of Church of Rome, or shall professe the Popish Religion, or shall marry a Papist, shall be excluded and be for ever uncapeable to inherit possesse or enjoy the Crowne and Government of this Realme and Ireland and theDominions thereunto belonging or any part of the same, or to have use or exercise any Regall Power, Authoritie or Jurisdiction within the same. [And in all and every such Case or Cases the People of these Realmes shall be and are hereby absolved of their Allegiance]*). And the said Crowne and Government shall from time to time descend to and be enjoyed by such person or persons being Protestants, as should have inherited and enjoyed the same, in case the said person or persons soe reconciled holding Communion or Professing or Marrying as aforesaid were naturally dead. [And that every King and Queene of this Realme, who at any time hereafter shall come to and succeede in the Imperiall Crowne of thisKingdome, shall on the first day of the meeting of the first Parlyament next after his or her comeing to the Crowne sitting in his or her Throne in the House of Peeres in the presence of the Lords and Commons therein assembled or at his or her Coronation before such person or persons, who shall administer the Coronation Oath to him or her at the time of this or her

*) *Die in der Parenthese eingeschlossene Bestimmung ist auf einer besonderen Schedula bei dieser Stelle dem Originaldocumente dieser Acte beigefügt.*

der genannten Königreiche und Besitzungen mit allen und jeden vorgenannten Rechten und Zubehör soll fortdauernd gehören Ihren genannten Majestäten und dem Ueberlebenden unter ihnen während der Dauer ihres gemeinsamen Lebens und der Lebenszeit des Ueberlebenden unter ihnen. Und [dass die ganze und vollständige Ausübung der königlichen Gewalt und Regierung allein ausgeübt werden soll durch Seine Majestät in dem Namen Ihrer beiden Majestäten während ihres gemeinsam verbundenen Lebens: und nach ihrem Ableben soll die genannte Krone nebst den zugehörigen Rechten auf die leiblichen Erben der Königin Majestät fallen und bei Ermangelung solcher Nachkommenschaft auf ihre königliche Hoheit die Prinzessin Anna von Dänemark und ihre leiblichen Nachkommen, und bei Ermangelung dieser Nachkommenschaft auf die Erben der leiblichen Nachkommenschaft Seiner Majestät des Königs. Und unter diesen Umständen unterwerfen sich die genannten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen in dem Namen des ganzen vorgenannten Volkes sehr demüthig für immer und erfüllt von Treue, sich selbst, ihre Erben und Nachkommen, und geben getreu das Versprechen, dass sie stets bereit sein werden aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen ihre genannten Majestäten, und auf gleiche Weise die Begränzung und Erbfolgeordnung für die Krone, die hierin genauer bezeichnet und enthalten ist, und dies zu thun mit der stärksten Aufbietung aller ihrer Kräfte, mit ihrem Leben und Gut gegen alle Personen, die auf irgend welche Weise etwas dieser Erklärung Entgegengesetztes auszuführen wagen werden.

Und da es durch die Erfahrung sich gezeigt hat, dass es mit der Sicherheit und der Wohlfahrt dieses Protestantischen Königreichs nicht bestehen will, wenn dasselbe von einem päpstlichen Fürsten regiert wird, oder von einem Könige oder einer Königin, die mit einem Papisten verheirathet ist, so richten die genannten geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen fernerhin darauf ihre Bitte, dass es möge durch eine Acte festgesetzt werden, dass alle und jede Personen, welche sich ausgesöhnt haben oder aussöhnen werden, oder irgend eine Vereinigung mit dem Stuhle der Römischen Kirche halten, oder die päpstliche Religion bekennen, oder einen Papisten heirathen werden, ausgeschlossen und für immer unfähig sein, zu erben, zu besitzen oder zu erlangen die Krone und die Regierung dieses Königreichs und des Reichs Irland und der dazu gehörigen Besitzungen, oder irgend eines Theils derselben, oder den Gebrauch oder die Ausübung irgend einer königlichen Gewalt, Auctorität oder Gerichtsbarkeit zu erhalten. [Und in allen und jedem einzelnen solcher Fälle wird das Volk dieses Königreichs hiedurch von seiner Unterthanentreue entbunden sein.] Und die genannte Krone und Regierung wird von Zeit zu Zeit übergehen auf andere Personen, und kann von solchen Personen, wenn sie dieselbe ererbt haben, angenommen und geführt werden, wenn sie Protestanten sind, sobald jene genannten Personen, welche mit der katholischen Kirche wieder vereinigt waren, in dieser Vereinigung verblieben oder sie bekannten oder mit einem Katholiken sich verheirathet hatten, wie oben erwähnt ist, eines natürlichen Todes verstorben sind. [Und jeder König und Königin dieses Reiches, welcher dereinst in der Zukunft zu der königlichen Krone gelangen und in die Thronfolge eintreten wird, soll an dem ersten Tage nach der Eröffnung des ersten Parlamentes, das zunächst nach seiner Throngelangung kömmt, sitzend auf seinem (oder ihrem) Throne in dem Hause der Peers, in der Gegenwart der daselbst versammelten Lords und Gemeinen, oder bei seiner (oder ihrer) Krönung, vor solchen Personen, welche bestimmt sind zu dieser Zeit ihm (oder ihr) den Krönungseid abzunehmen

takeing the said Oath (which shall first happen) make subscribe and audibly repeate the Declaration mentioned in the Statute, made in the thirtyeth yeare of the Raigne of King Charles the Second, Entituled An Act for the more effectuall Preserveing the Kings Person and Government by disableing Papists from sitting in either House of Parlyament*). But if it shall happen, that such King or Queene upon his or her Succession to the Crowne of this Realme shall be under the Age of twelve yeares, then every such King or Queene shall make subscribe and audibly repeate the said Declaration at his or her Coronation or the first day of the meeting of the first Parlyament as aforesaid, which shall first happen after such King or Queene shall have attained the said Age of twelve yeares.]**) All which Their Majestyes are contented and pleased, shall be declared enacted established by authoritie of this Parlyament, and shall stand remaine and be the Law of this Realme for ever. And the same are by their said Majesties by and with the advice and consent of the Lords Spirituall and Temporall and Commons in Parlyament assembled, and by the authoritie of the same declared enacted and established accordingly.

And bee it further declared and enacted by the Authoritie aforesaid, That from and after this present Session of Parlyament noe Dispensation by „Non obstante“ of or to any Statute or any part thereof shall be allowed, but that the same shall be held void and of noe effect, Except a Dispensation

*) *Die Testacte aus dem J.* 1673 *bestimmte diesen Eid, dessen Formular in der im Texte angeführten Acte aus dem J.* 1678 *(im dreissigsten Regierungsjahre Carl's II. von dem Tage der Hinrichtung seines Vaters an gerechnet) also lautet, abgedruckt in den Statutes of th. R. vol. V. pg.* 894-96. *„I A. B: doe solemnely and sincerely in the presence of God professe testifie and declare, That I doe believe, that in the Sacrament of the Lord Supper there is not any Transsubstantiation of the Elements of Bread and Wine into the Body and Blood of Christ at or after the Consecration there of by any person whatsoever; And that the Invocation or Adoration of the Virgin Mary or any other Saint, and the Sacrifice of the Masse, as they are now used in the Church of Rome, are superstitious and idolatrous, And I doe solemnely in the presence of God professe testifie and declare, That I doe make this Declaration and every part thereof in the plaine and ordinary sence of the Words read unto me, as they are commonly understood by English Protestants without any Evasion, Equivocation or Mentall Reservation whatsoever, and without any Dispensation already granted me for this purpose by the Pope or any other Authority or Person whatsoever or without any hope of any such Dispensation from any person or authority whatsoever or without thinking, that I am or can be acquitted before God or Man, or absolved of this Declaration or any part thereof although the Pope or any other Person or Persons or Power whatsoever should dispence with or annull the same, or declare that it was null and void from the beginning.“ Die Uebersetzung dieser Formel lautet: „Ich N. N. bekenne, bezeuge und erkläre feierlich und aufrichtig in der Gegenwart Gottes, dass ich glaube, dass in dem Sacrament des heiligen Abendmahls keine Verwandlung der Stoffe des Brodes und des Weines in den Körper und das Blut Christi stattfinde, weder vor oder nach der Weihung derselben durch irgend welche Person: und dass die Anrufung oder Verehrung der Jungfrau Maria oder irgend eines anderen Heiligen, und dass die Messopfer, wie sie noch jetzt in der Römischen Kirche üblich sind, für abergläubisch und götzendienerisch zu halten sind. Und ich bekenne,*

(welcher zuerst geleistet werden soll), machen, unterschreiben und hörbar wiederholen die Erklärung, welche in dem Statute aus dem dreissigsten Regierungsjahre Carls II. sich befindet, das betitelt ist „Acte zur kräftigeren Beschützung der königlichen Person und Regierung gegen die Schwächung derselben durch Papisten, und gegen die Sitzungsfähigkeit der letzteren in einem der beiden Häuser des Parlaments.“ Aber wenn es sich ereignen sollte, dass ein solcher König oder Königin bei seiner Nachfolge zur Krone dieses Reiches sich noch unter dem Alter von zwölf Jahren befände, dann soll solcher König oder Königin die genannte Declaration machen, unterschreiben und hörbar wiederholen. Bei seiner oder ihrer Krönung, oder an dem ersten Tage nach der Eröffnung des ersten Parlamentes, welches, wie vorher erwähnt ist, zuerst zusammen kommen wird, nachdem solcher König oder Königin das genannte Alter von zwölf Jahren erreicht haben werden.]. Alle diese Bestimmungen, welche Ihren Majestäten gefallen und zur Zufriedenheit gereicht haben, sollen durch die Auctorität dieses Parlamentes erklärt, festgesetzt und in einer Acte aufgestellt werden, und sollen für immer als Gesetz dieses Reiches gelten und verbleiben. Und dieselben Bestimmungen sind darauf von ihren genannten Majestäten und mit dem Beitritt und der Zustimmung der im Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und vermittelst der Auctorität derselben in voller Uebereinstimmung erklärt, festgesetzt und in einer Acte aufgestellt.

Und ferner ist durch die obenerwähnte Auctorität erklärt und in einer Acte festgesetzt, dass von und nach dieser gegenwärtigen Session des Parlaments keine Dispensation durch die Form „ohne dass daran hindern soll“ von irgend einem Statute oder einem Theile derselben gewährt werden soll, sondern dass eine solche Dispensation für nichtig und ohne alle Wirksamkeit gehalten werden soll, ausgenommen eine solche Dispensation, die in einem solchem

---

bezeuge und erkläre feierlich und aufrichtig, in der Gegenwart Gottes, dass ich diese Erklärung und jeden Theil derselben in dem vollständigen und ordentlichen Sinne der gelesenen Worte mache, so wie sie gewöhnlich von den Englischen Protestanten verstanden werden, ohne irgend eine Ausflucht, Zweideutigkeit oder irgend welche Mental-Reservation, und ohne mir eine Dispensation zu diesem Zwecke im Voraus von dem Papste oder von irgend welcher Auctorität oder Person geben zu lassen, oder auch nur eine Hoffnung zu einer solchen Dispensation von irgend einer Auctorität zu haben, oder zu denken, dass ich vor Gott und Menschen von dieser Erklärung oder auch nur von einem Theile derselben entbunden oder befreit werden kann, sei es dass der Papst oder irgend welche andere Person oder Gewalt von dieser Erklärung Dispens ertheilen oder dieselbe annulliren will, oder sie für eine solche erklärt, die von Anfang an null und nichtig gewesen wäre.“ Diese eidliche Erklärung musste seit der Gesetzeskraft dieser Acte von jedem Peer und Mitglied des Unterhauses nach der Eröffnung eines neuen Parlamentes oder bei seinem späteren Eintritte in dasselbe geleistet werden, um dadurch die Sicherstellung zu gewähren, dass er zur Protestantischen Kirche gehöre. Eine Veränderung des confessionellen Verhältnisses, nach bereits geleistetem Eide, zog den sofortigen Verlust des Sitzes im Parlamente nach sich: vgl. die übrigen Bestimmungen dieser Acte a. angef. O. S. 895–96.

***) Die beiden Sätze, welche in der grossen Parenthese eingeschlossen, sind wiederum auf einer besonderen Schedula dem Originaldocumente dieser Acte beigefügt.*

be allowed of in such Statute [and except in such Cases as shall be specially provided for by one or more Bill or Bills to be passed dureing this present Session of Parlyament.]*)

Provided, that noe Charter or Grant or Pardon granted before the three and twentyeth Day of October in the yeare of our Lord one thousand six hundred eighty nine shall be any wayes impeached or invalidated by this Act; but that the same shall be and remaine of the same force and effect in Law and noe other then as it this Act had never beene made.

Die folgenden Grundgesetze der Britischen Verfassung beziehen sich nicht mehr auf die Feststellung des Verhältnisses zwischen der königlichen Gewalt und den Rechten des Parlaments und den allgemeinen Landesfreiheiten, welche nach der Declaration of Right als vollständig für Grossbritanien dastehen, sondern nur auf die Gewährleistung derselben bei Veränderung der Dynastie, auf die gemeinsamere und innigere Theilnahme an derselben für Schottland und Irland vermittelst der Unionsacten beider Reiche, endlich auf die Dauer und Zusammensetzung des Parlamentes, insoweit die confessionellen Verhältnisse und die Berechtigung gewisser Ortschaften dabei Beschränkungen auferlegt haben, und mit der Lösung derselben die Uebertragung dieser Rechte sowohl auf die Katholiken als auch auf andere Ortschaften veranlasst wird. Ich lasse diese Grundgesetze nach der chronologi-

---

X. An Act for the further Limitation of the Crown and better securing the Rights and Liberties of the Subject 1701**)

Whereas in the First Year of the Reign of Your Majesty and of our late

*) *Derselbe Fall, wie in der hervorgehenden Anmerkung, ist auch für diesen Ausnahmefall zu bemerken: die eingeschlossenen Worte sind auf einer besonderen Schedula dem Originaldocumente beigefügt.*

**) *Abgedruckt als chap. 2 in St. 12 et 13 Wilhelm III. in den Statutes of th. R. vol. VII. pg. 636—38. Eine Französische Uebersetzung dieser Acte lieferte bereits Dumont im Corps univ. diplomat. vol. VIII. part. 1. pg. 3—4. und nach derselben Dufau, Collect. des Constit. vol. I. pg. 396—401. Diese Acte ist nicht zu verwechseln mit einer etwas späteren noch aus den letzten Monaten der Regierung des Königs Wilhelm III. (Dec. 1701) herrührenden Acte, welche das hier abgedruckte Grundgesetz der Englischen Verfassung bestätigt und noch insbesondere gegen die Erneuerung der Ansprüche des Kronprätendenten Iacob Stuart und dessen Anhänger gerichtet ist. Sie führt den Titel: „An Act for the further Security of His Majesties Person and the Succession of the Crown in the Protestant Line and for exstinguishing the Hopes of the pretended Prince of Wales and all other Pretenders and their open and secret Abettors“ (Acte für die fernere Sicherheit der Person Seiner Majestät und für die Nachfolge-Ordnung der Krone in der Protestantischen Linie und für die Vernichtung der Hoffnungen des Prätendenten Prinzen von*

Statute bereits zugesagt ist (und ausgenommen in solchen Fällen, in welchen dies besonders durch eine oder mehrere Bills festgesetzt ist, die in der Dauer dieser gegenwärtigen Parlaments-Session durchgegangen sind.).

Auch ist es festgesetzt, dass kein Freiheitsbrief oder Garantie oder Pardon, welcher vor dem 23. Tag des October des Jahres unsers Herrn eintausend sechshundert neun und achtzig ertheilt ist, in irgend welcher Weise durch diese Acte verhindert oder entkräftigt werden soll, sondern dieselben sollen sein und bleiben von derselben Kraft und Gesetzes-Wirkung, und nicht anders, als wenn diese Acte gar nicht gemacht wäre.

---

schen Reihe folgen, indem ich mit der Successionsacte beginne, welche noch König Wilhelm III. kurz vor seinem Tode in Ermangelung der eigenen Nachkommen aus der Ehe mit Maria († 1695) und der seiner Schwägerin Anna mit Georg, Prinz von Dänemark, zu Gunsten des Hauses Braunschweig-Lüneburg-Hannover am 12. Jun. 1701 sanctionirte (ins Parlament gebracht am 10. Febr. 1701) und dadurch den katholischen Nachkommen des Hauses Stuart namentlich dem Prätendenten Jacob, Prinz von Wales, und seinen Nachkommen die Aussicht auf die Besitznahme des Englischen Thrones entzog. Durch diese Acte erlangten aber gleichzeitig die Nachkommen der Britischen Princessin Elisabeth, Tochter Jacobs I. und Gemahlin des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz und Königs von Böhmen, ihr Anrecht auf die Britische Krone, indem Elisabeths einzige Tochter Sophia an den ersten Kurfürsten von Hannover, Ernst August, vermählt war, und von ihren beiden Söhnen der Kurfürst Karl von der Pfalz keine männliche Nachkommenschaft hinterlassen hatte, der zweite Eduard zur Römisch-katholischen Kirche übergegangen war. Diese Acte bezeichnet Hallam*) „als das Siegel der Englischen Verfassungs-Gesetze, als die Vollendung der Revolution im siebzehnten Jahrhunderte und der Bill of Rights, als das letzte grosse Statut, welches die Gewalt der Krone beschränkt und auf eine sehr sichtbare Weise eine Eifersucht des Parlamentes in Vertretung seiner eignen Privilegien und der des Englischen Volks hervortreten lässt."

*) *Constitutional history vol. IV. Chap. XVI., die Anfangsworte dieses Capitels.*

X. Acte für die fernere Bestimmung der Kronfolge-Ordnung und die bessere Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen aus d. J. 1701.

Da in dem ersten Jahre der Regierung Ihrer Königlichen Majestät und

Wales und alle andere Prätendenten und ihre offenen und geheimen Anhän-

most gracious Sovereign Lady Queen Mary (of blessed Memory), An Act of Parliament was made intituled „An Act for declaring the Rights and Liberties of the Subject and for settling the Succession of the Crown", wherein it was amongst other things enacted established and declared, That the Crown and Regall Government of the Kingdoms of England, France and Ireland and the Dominions thereunto belonging should be and continue to Your Majestie and the said late Queen during the joynt Lives of Your Majesty and the said Queen and to the Survivor: And that after the Decease of Your Majesty and of the said Queen the said Crown and Regall Government should be and remain to the Heirs of the Body of the said late Queen, And for default of such Issue to Her Royall Highness the Princess Ann of Denmark and the Heirs of Her Body, And for Default of such Issue to the Heirs of the Body of Your Majesty. And it was thereby further enacted, That all and every Person and Persons, that then were or afterwards should be reconciled to or shall hold Communion with the See or Church of Rome, or should professe the Popish Religion, or marry a Papist, should be excluded and are by that Act made for ever incapable to inherit possess or enjoy the Crown and Government of this Realm and Ireland and the Dominions thereunto belonging or any part of the same, or to have use or exercise any regall Power Authority or Jurisdiction within the same: And in all and every such Case and Cases the People of these Realms shall be and are thereby absolved of their Allegiance. And that the said Crown and Government shall from time to time descend to and be enjoyed by such Person or Persons, being Protestants as should have inherited and enjoyed the same, in case the Person or Persons so reconciled holding Communion professing or marrying as aforesaid were naturally dead. After the making of which Statute and the Settlement therein contained, Your Majesties good Subjects who were restored to the full and free Possession and Enjoyment of their Religion, Rights and Liberties by the Providence of God, giving Success to Your Majesties just Undertakings and unwearied Endeavours for that Purpose, had no greater temporall Felicity to hope or wish for, then to see a Royall Progeny descending from Your Majesty, to whom (under God) they owe their Tranquillity, and whose Ancestors have for many Years been principall Assertors of the reformed Religion and the Liberties of Europe, and from our said most gracious Sovereign Lady, whose Memory will always be precious to the Subjects of these Realms: And it having since pleased Almighty God to take away our said Sovereign Lady and also the most hopefull Prince William Duke of Gloucester (the only surviving Issue of Her

---

ger). Diese letztere ist abgedruckt als chap. 6 *in St.* 13 *et* 14 *Wilhelm III. in den Statutes of the R. vol. VII. pg.* 747—50 *und ist später nochmals unter der Regierung der Königin Anna* 1705 *in einer besondern Acte bestätigt, die sich in den Statutes of the R. vol. VIII. pg.* 408—503 *als Chap. XX. St.* 4 *et* 5 *Anna abgedruckt befindet.*

Unsrer seeligen gnädigsten Landesherrin, der Königin Maria (für immer gesegneten Andenkens) eine Parlamentsacte gemacht ist, betitelt: „Acte zur Erklärung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen und zur Sicherstellung der Erbfolgeordnung der Krone", in welcher unter anderen Dingen beschlossen, festgesetzt und erklärt war, dass die Krone und Königliche Regierung der Königreiche England, Frankreich und Irland und der dazu gehörigen Besitzungen gehören und verbleiben solle Ihrer gegenwärtigen Majestät und der genannten seeligen Königin Maria, für die Dauer des gemeinschaftlichen Lebens Ihrer Majestät und der genannten Königin, und dann dem Ueberlebenden: und dass nach dem Ableben Ihrer Majestät und der genannten Königin die genannte Krone und Königliche Regierung gehören und verbleiben solle den leiblichen Nachkommen der genannten seeligen Königin, und bei Ermangelung solcher Nachkommenschaft Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Anna von Dänemark und deren leiblichen Nachkommen, und bei der Ermangelung auch solcher Nachkommenschaft den leiblichen Nachkommen Ihrer jetzigen Königlichen Majestät. Auch war in dieser Acte ferner festgesetzt, dass alle und jede Personen, welche damals mit der katholischen Kirche ausgesöhnt waren oder es später werden sollten, oder eine Verbindung mit dem Römischen Stuhl halten, oder die papistische Religion bekennen, oder einen Papisten heirathen würden, ausgeschlossen sein und durch diese Acte für immer unfähig gemacht sein sollten zu erben, zu besitzen oder zu erlangen die Krone und die Regierung von diesem Königreich und von Irland und den dazu gehörenden Besitzungen, oder auch nur von einem Theile derselben, oder irgend eine königliche Gewalt, Auctorität oder Gerichtsbarkeit in denselben auszuüben. Und in allen solchen Fällen soll das Volk dieser Königreiche hiedurch von seinem Unterthanen-Gehorsam gelöst sein. Und dass die genannte Krone und Regierung von Zeit zu Zeit auf solche Personen übergehen und von denselben erworben werden wird, welche Protestanten sind, als wenn sie dieselbe ererbt und erworben haben würden in dem Falle, dass die genannten Personen, die sich mit der Römischen Kirche ausgesöhnt haben, oder eine Verbindung mit dem Römischen Stuhl halten oder die Papistische Religion bekennen oder sich mit einem Papisten vermählt haben, wie vorher erwähnt ist, eines natürlichen Todes verstorben wären. Nach der Errichtung dieses Statutes und der Feststellung der darin enthaltenen Thronfolge-Ordnung sind Ihrer Majestät treue Unterthanen zu dem vollen und freien Besitz und Genuss ihrer Religion, Rechte und Freiheiten unter göttlicher Vorsehung wieder zurückgeführt, welche Ihrer Majestät gerechten Unternehmungen und unermüdlichen Anstrengungen für diesen Zweck den glücklichen Erfolg gewährte, und sie hatten kein irdisches höheres Glück zu hoffen oder für sich zu wünschen, als eine königliche Nachkommenschaft von Ihrer Majestät entsprossen, welcher sie unter Gottes Beistand ihre Ruhe verdanken, und deren Vorfahren die vorzüglichsten Vertheidiger der Reformirten Religion und der Freiheiten von Europa gewesen, und von Ihrer seeligen gnädigsten Landesherrin, deren Andenken für alle Zeit den Unterthanen dieser Reiche kostbar sein wird. Da es aber seitdem Gottes Allmacht gefallen hat, unsre genannte gnädigste Königin und eben so den hoffnungsvollen Prinzen Wilhelm Herzog von Gloucester*) (den einzig übrig bleibenden Nachkommen Ihrer Königlichen

*) *Er war kurz vorher am* 11. *August* 1700 *verstorben, als er gerade das eilfte Jahr beendet hatte (geboren am* 3. *August* 1689*); Anna hatte zwar ausserdem noch* 12 *Kinder erhalten,* 5 *Söhne,* 7 *Töchter, von denen aber keins länger als bis in das zweite Lebensjahr hinein lebte.*

Royall Highness the Princess Ann of Denmark) to the unspeakable Grief and Sorrow of Your Majesty and Your said good Subjects, who under such Losses being sensibly put in mind, that it standeth wholly in the Pleasure of Almighty God to prolong the Lives of Your Majesty and of Her Royall Highness and to grant to Your Majesty or to Her Royall Highness such Issue, as may be inheritable to the Crown and Regall Government aforesaid by the respective Limitations in the said recited Act contained, doe constantly implore the Divine Mercy for those Blessings. And Your Majesties said Subjects having Daily Experience of Your Royall Care and Concern for the present and future Wellfare of these Kingdoms, and particularly recommending from Your Throne a further Provision to be made for the Succession of the Crown in the Protestant Line for the Happiness of the Nation and the Security of our Religion. And it being absolutely necessary for the Safety Peace and Quiet of this Realm to obviate all Doubts and Contentions in the same by reason of any pretended Titles to the Crown, and to maintain a Certainty in the Succession thereof to which Your Subjects may safely have Recourse for their Protection, in case the Limitations in the said recited Act should determine: Therefore for a further Provision of the Suceession of the Crown in the Protestant Line, We Your Majesties most dutifull and Loyall Subjects, the Lords Spirituall and Temporall and Commons in the present Parliament assembled, do beseech Your Majesty, that it may be enacted and declared and be it enacted and declared by the Kings most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spirituall and Temporall and Commons in this present Parliament assembled and by the Authority of the same: That the most Excellent Princess Sophia, Electress and Dutchess Dowager of Hannover, Daughter of the most Excellent Princess Elizabeth, late Queen of Bohemia, Daughter of our late Souvereing Lord King James the First of happy Memory, be and is hereby declared to be the next in Succession in the Protestant Line to the Imperiall Crown*) and Dignity of the Realms of England, France and Ireland with the Dominions and Territories thereunto belonging, after His Majesty and the Princess Ann of Denmark, and in Default of Issue of the said Princess Ann and of His Majesty, and that from and after the Deceases of his said Majesty our now Sovereign Lord and of Her Royall Highness the Princess Ann of Denmark and for Default of Issue of the said Princess Ann and of His Majesty, respectively the Crown and Regall Government of the said Kingdoms of England, France and Ireland and of the Dominions thereunto belonging with the Royall State and Dignity of the said Realms and all Honours, Stiles, Titles, Regalities, Prerogatives, Powers, Jurisdictions and Authorities to the same belonging and appertaining, shall be remain and continue to the said most Excellent Princess Sophia and the Heires of her Body being Protestants. And thereunto the said Lords Spirituall and

*) *Imperiall, Kaiserlich wurde die Englische Krone als eine oberherrliche genannt, die mehrere Reiche unter sich vereinigt: so wurde auch das Britische Parlament nach der Vereinigung Grossbritaniens mit Irland, von seiner ersten Sitzung am 2. Februar* 1801 *ab, staatsrechtlich mit dem Titel Imperial-Parlament, Reichsparliament, bezeichnet.*

Hoheit der Prinzessin Anna von Dänemark) von der Erde zu nehmen zum unaussprechlichen Bedauern und Schmerz Ihrer Majestät und Ihrer getreuen Unterthanen, welche sich bei solchen Verlusten tröstend nur daran erinnern durften, dass es gänzlich in dem Gefallen des allmächtigen Gottes stände, die Lebenszeit Ihrer Majestät und Ihrer Königlichen Hoheit zu verlängern, und Ihrer Majestät oder Königlichen Hoheit solche Nachkommenschaft zu gewähren, welche zur Erbfolge berechtigt wäre für die genannte Krone und Königliche Regierung, mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche in der vorher erwähnten Acte enthalten sind, so flehen wir inständig die göttliche Gnade an, um diese Segnungen zu erlangen. Und da Ihrer Majestät Unterthanen eine tägliche Erfahrung von Ihrer Königlichen Sorgfalt und Theilnahme für die gegenwärtige und zukünftige Wohlfahrt dieser Königreiche haben, auch ganz besonders dadurch dass von Ihrem Throne eine fernere Vorherbestimmung empfohlen wird, welche gemacht werden soll für die Nachfolge in der Krone in der protestantischen Linie, um das Glück des Volks und die Sicherheit unsrer Religion zu erhalten; und da es durchaus nothwendig für die Sicherheit, den Frieden und die Ruhe dieses Königreichs erscheint, allen Zweifel und Streitigkeiten zuvorzukommen, welche innerhalb desselben auf der Grundlage solcher behaupteten Anrechte auf die Krone entstehen könnten, und um eine Gewissheit in der Thronfolge für diejenigen aufrecht zu halten, zu welchen Ihrer Majestät Unterthanen vertrauungsvoll eine Zuflucht für ihre Beschützung haben können, für den Fall dass die Bestimmungen über die Thronfolge in der vorher erwähnten Acte ihr Endziel erreicht haben sollten: so richten Wir aus diesen Gründen für eine fernere Vorherbestimmung der Thron-Nachfolge in der Protestantischen Linie, Wir Ihrer Majestät sehr verpflichtete und loyale Unterthanen, wir die geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen, in diesem Parlamente versammelt, an Ihre Majestät die Bitte, dass es möge festgesetzt und erklärt werden, und so sei es festgesetzt und erklärt durch des Königs durchlauchtigste Majestät und durch die Anerkennung und Zustimmung der in diesem Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, und mit der Auctorität derselben, dass die durchlauchtigste Prinzessin Sophia, Kurfürstin und verwittwete Herzogin von Hannover, Tochter der durchlauchtigsten Prinzessin Elisabeth, vormaligen Königin von Böhmen, Tochter unsres vormaligen souverainen Landesherrn König Jacob I. glücklichen Angedenkens, hiedurch als die Nächste zur Thronfolge in der Protestantischen Linie erklärt sei und ist, um die Reichskrone und Würde der Königreiche England, Frankreich und Irland mit den dazu gehörenden Besitzungen und Territorien zu tragen, nach dem Ableben Seiner Majestät und der Prinzessin Anna von Dänemark, und in Ermangelung der Nachkommenschaft der Prinzessin Anna und Seiner Majestät, wie oben erwähnt ist, und dass von und nach dem Ableben Seiner Majestät, unsres jetzt regierenden souverainen Königs, und Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Anna von Dänemark und in Ermangelung der Nachkommenschaft der Prinzessin Anna und Seiner Majestät, die Krone und die königliche Regierung der genannten Königreiche England, Frankreich und Irland und der dazu gehörenden Besitzungen mit dem königlichen Stande und Würde der genannten Königreiche und allen Ehren, Würden, Titeln, Regalien, Prärogativen, Gewalten, Gerichtsbarkeiten und Auctoritäten, welche von denselben abhängen und zu denselben gehören, verbleiben und übergehen sollen auf die genannte durchlauchtigste Prinzessin Sophia und ihre leiblichen Erben, wenn sie Protestanten sind. Und deshalb sollen und wollen die genannten geistlichen und

Temporall and Commons shall and will in the Name of all the People of this Realm most humbly and faithfully submitt themselves their Heirs and Posterities, and do faithfully promise, That after the Deceases of His Majesty and Her Royall Highness and the failure of the Heirs of their respective Bodies to stand to maintain and defend the said Princess Sophia and the Heirs of Her Body being Protestants, according to the Limitation and Succession of the Crown in this Act specified and contained to the utmost of their Powers, with their Lives and Estates against all Persons whatsoever that shall attempt any thing to the contrary.

Provided always and it is hereby enacted, That all and every Person and Persons, who shall or may take or inherit the said Crown by vertue of the Limitation of this present Act, and is are or shall be reconciled to, or shall hold Communion with the See or Church of Rome, or shall profess the Popish Religion, or shall marry a Papist, shall be subject to such Incapacities, as in such Case or Cases are by the said recited Act provided enacted and established. And that every King and Queen of this Realm, who shall come to and succeed in the Imperiall Crown of this Kingdom by vertue of this Act, shall have the Coronation Oath administred to him her or them at their respective Coronations, according to the Act of Parliament made in the First Year of the Reign of His Majesty and the said late Queen Mary intituled „An Act for establishing the Coronation Oath" and shall make subscribe and repeat the Declaration in the Act first above recited mentioned or referred to in the Manner and Form thereby prescribed.

And whereas it is requisite and necessary, that some further Provision be made for securing our Religion Laws and Liberties from and after the Death of His Majesty and the Princess Ann of Denmark and in default of Issue of the Body of the said Princess and of His Majesty respectively; Be it enacted by the Kings most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spirituall and Temporall and Commons in Parliament assembled and by the Authority of the same:

That who soever shall hereafter come to the Possession of this Crown, shall joyn in Communion with the Church of England, as by Law established.

That in case the Crown and Imperiall Dignity of this Realm shall hereafter come to any Person not being a Native of this Kingdom. of England, this Nation be not obliged to ingage in any Warr for the Defence of any Dominions or Territories, which do not belong to the Crown of England, without the Consent of Parliament.

That no Person, who shall hereafter come to the Possession of this Crown; shall go out of the Dominions of England Scotland or Ireland without the Consent of Parliament.

That from and after the Time, that the further Limitation by this Act

weltlichen Lords und die Gemeinen in dem Namen des gesammten Volks dieses Königsreichs unterthänigst und getreu sich selbst unterwerfen, sowie ihre Erben und Nachkommen, und geben in lautrer Treue das Versprechen, dass sie nach dem Ableben Seiner Majestät und Ihrer Königlichen Hoheit und in Ermangelung der beiderseitigen leiblichen Nachkommen unterstützen, aufrechterhalten und vertheidigen werden die genannte Prinzessin Sophia und ihre leiblichen Nachkommen, wenn sie Protestanten sind, in Uebereinstimmung mit der Feststellung der Kronfolge, wie sie in dieser Acte auseinander gesetzt und enthalten ist, mit allen ihren Kräften, mit ihrem Leben und Vermögen gegen alle Personen, welche auch immer einen Versuch zur Beeinträchtigung derselben wagen sollten.

Es ist ferner vorgesehen und hiedurch festgesetzt, dass alle und jede Personen, welche die genannte Krone in Anspruch nehmen oder ererben werden oder können, auf Grund der Feststellung der Thronfolge in dieser Acte, jedoch mit der Römischen Kirche ausgesöhnt sind oder sich aussöhnen werden, oder eine Verbindung mit dem Römischen Stuhle oder der Römischen Kirche unterhalten, oder die Papistische Religion bekennen, oder sich mit einem Papisten vermählen werden, solchen Unfähigkeiten zur Erlangung der Krone unterworfen sein sollen, als in solchen Fällen durch die vorher erwähnte Acte vorhergesehen, festgesetzt und erklärt sind. Und jeder König und jede Königin dieses Reiches, welche zur Reichskrone dieses Königreichs auf Grund dieser Acte gelangen und nachfolgen werden, sollen den Krönungseid leisten, welcher ihm oder ihr bei ihren gegenseitigen Krönungen vorgelegt werden, in Uebereinstimmung mit der Parlamentsacte, die in dem ersten Regierungsjahre Seiner Majestät und der genannten seeligen Königin Maria gemacht und betitelt ist „eine Acte zur Feststellung des Krönungseides“: und überdies sollen sie machen, unterschreiben und laut vorlesen die Erklärung der Rechte aus der oben zuerst erwähnten und angeführten Acte, und in der Art und Form, wie es daselbst vorgeschrieben ist.

Und da es erforderlich und nothwendig ist, dass noch eine ausgedehntere Fürsorge für die Sicherstellung unsrer Religion, Gesetze und Freiheiten gemacht werde, in Bezug auf die Zeit nach dem Tode Seiner Majestät und der Prinzessin Anna von Dänemark und bei Ermangelung der beiderseitigen leiblichen Nachkommenschaft der genannten Prinzessin und seiner Majestät; so ist hiedurch festgesetzt von des Königs durchlauchtigster Majestät und durch und mit Anerkennung und Zustimmung der im Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, und mit der Auctorität derselben:

Dass Jeder, wer auch immer dereinst zum Besitz dieser Krone gelangen wird, in der Kirchengemeinschaft mit der Kirche von England verbunden sein soll, wie sie durch das Gesetz festgestellt ist.

Dass in dem Falle, wenn die Krone und die königliche Würde dieses Reiches in Zukunft auf eine Person übergehen sollte, welche nach ihrer Geburt nicht dem Königreiche von England angehört, dieses Volk nicht genöthigt sein soll, sich in einen Krieg zur Vertheidigung einiger Besitzungen oder Territorien einzulassen, welche nicht zu der Krone von England gehören, ohne die Zustimmung des Parlamentes.

Dass die Person, welche in Zukunft zu dem Besitze dieser Krone gelangen wird, nicht ausserhalb der Besitzungen von England, Schottland oder Irland ohne Zustimmung des Parlamentes hinausgehen soll.

Dass von und nach dem Zeitpunkte, in welchem die weitere Feststellung

shall take Effect, all Matters and Things relating to the well governing of this Kingdom, which are properly cognizable in the Privy Councill by the Laws and Customs of this Realme, shall be transacted there, and all Resolutions taken thereupon shall be signed by such of the Privy Councill, as shall advise and consent to the same.

That after the said Limitation shall take Effect as aforesaid no Person born out of the Kingdome of England, Scotland or Ireland or the Dominions thereunto belonging (although he be naturalized or made a Denizen, except such as are born of English Parents) shall be capable to be of the Privy Councill, or a Member of either House of Parliament, or to enjoy any Office or Place of Trust either Civill or Military, or to have any Grant of Lands Tenements or Hereditaments from the Crown to himself, or to any other or others in Trust for him.

That no Person, who has an Office or Place of Profit under the King, or recieves a Pension from the Crown, shall be capable of serving as a Member of the House of Commons.

That after the said Limitation shall take Effect, as aforesaid Judges Commissions be made „Quam diu se bene gesserint" and their Salaries ascertained and established, but upon the Adress of both Houses of Parliament it may be lawfull to remove them.

That no Pardon under the Great Seal of England be pleadable to an Impeachment by the Commons in Parliament.

And whereas the Laws of England are the Birthright of the People thereof, and all the Kings and Queens, who shall ascend the Throne of this Realme, ought to administer the Government of the same according to the said Laws, and all their Officers and Ministers ought to serve them respectively according to the same: The said Lords Spirituall and Temporall and Commons do therefore further humbly pray, That all the Laws and Statutes of this Realm for securing the established Religion, and the Rights and Liberties of the People thereof and all other Laws and Statutes of the same now in Force, may be ratified and confirmed. And the same are by His Majesty by and with the Advice and Consent of the said Lords Spirituall and Temporall and Commons and by Authority of the same ratified and confirmed accordingly.

Das nun folgende Grundgesetz über die engste Vereinigung der beiden Königreiche England und Schottland, wodurch Great-Britain (Gross-Britanien) die staatsrechtliche Bezeichnung für das vereinte Reich gesetzlich wird, ist als eine nothwendige Folge der vorhergehenden Acte of Settlement anzusehen, um in dem eigentlichen Stammreiche der männlichen Linie des Hauses Stuart die Rechte der Protestantischen Kirche und der bürgerlichen Freiheit gleichmässig wie in England gegen alle Angriffe der Anhänger Stuarts sicher zu stellen. Der Einigungsvertrag wurde von den Commissarien des Englischen und Schottischen Parlaments am 22. Jul. 1706 unterzeichnet, und erhielt am nächstfolgenden Tage die Königliche Sanction,

der Thronfolge vermittelst dieser Acte ins Leben getreten sein wird, alle Gegenstände und Angelegenheiten, die in Beziehung mit der auf das Wohl dieses Königreichs gerichteten Verwaltung stehen, und welche nach den Gesetzen und Anordnungen dieses Reiches eigenthümlich vor den Geheimen-Rath (the Privy-Council) gehören, auch nur daselbst verhandelt werden, und dass alle darüber gefassten Beschlüsse von so vielen Mitgliedern des Geheimen-Raths unterzeichnet werden sollen, als zu denselben ihren Beirath und ihre Zustimmung gegeben haben werden.

Dass nachdem die genannte Feststellung der Thronfolge wie vorher gesagt ins Leben getreten sein wird, jede Person, die ausserhalb der Königreiche England, Schottland oder Irland und den dazu gehörigen Besitzungen geboren ist (wenn sie auch naturalisirt sein oder das Bürgerrecht gewonnen haben sollte, mit Ausnahme derjenigen, welche von Englischen Eltern geboren sind) nicht fähig sein soll, eine Stelle in dem Geheimen-Rath einzunehmen, oder Mitglied eines der beiden Häuser des Parlamentes zu werden, oder irgend eine Stellung oder ein Amt des Vertrauens im Civil- oder Militärfache zu erlangen, oder für sich irgend eine Verleihung von Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen von der Krone oder auch für irgend einen Anderen als ein für ihn anvertrautes Gut zu erwerben.

Dass eine Person, welche ein Amt oder eine Stellung mit daran geknüpften Vortheilen dem Könige verdankt oder eine Pension von der Krone geniesst, nicht fähig sein soll als Mitglied des Hauses der Gemeinen Dienste zu leisten.

Dass nachdem die genannte Feststellung der Thronfolge wie vorher gesagt in das Leben getreten sein wird, die in Commissionen beauftragten Richter für so lange ernannt sein sollen, als sie angemessen ihre Dienste verrichten (quam diu se bene gesserint), und dass sie in ihren Besoldungen gesichert und festgestellt bleiben, und dass es nur gesetzlich sein soll, dieselben auf die Adresse von beiden Häusern des Parlaments aus dem Amte zu entfernen.

Dass kein Pardon unter dem grossen Siegel von England ausgefertigt als eine haltbare Entschuldigung gegen eine Anklage von dem Hause der Gemeinen im Parlamente gelten soll.

Und da die Gesetze von England das geborene Recht des Volks in diesem Lande sind, und alle Könige und Königinnen, die den Thron dieses Reiches besteigen werden, die Regierung dieses Reiches in Uebereinstimmung mit den genannten Gesetzen führen müssen, und alle ihre Beamten und Minister ihnen dienen sollen gleichfalls in Uebereinstimmung mit denselben Gesetzen: so richten die genannten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen ihre fernere gehorsame Bitte dahin, dass alle Gesetze und Statuten dieses Königreichs zur Sicherstellung der dort eingerichteten Kirche, sowie die Rechte und Freiheiten des Volks in diesem Lande und alle andern Gesetze und Statuten desselben, welche gegenwärtig noch in Kraft sind, bestätigt und gesichert sein sollen. Und in Folge davon sind dieselben Gesetze und Statuten von Seiner Majestät und mit Beirath und Zustimmung der genannten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und mit der Auctorität derselben in voller Uebereinstimmung bestätigt und gesichert.

XI. An Act for an Union of the Two Kingdoms of England and Scotland 1707*).

Most Gracious Sovereign

Whereas Articles of Union were agreed on the Twenty second Day of the July in the Fifth Year of Your Majesties Reign by the Commissioners, nominated on Behalf of the Kingdom of England under Your Majesties Great Seal of England, bearing Date at Westminster the Tenth Day of April then last past, in pursuance of an Act of Parliament made in England in the Third Year of Your Majesties Reign and the Commissioners, nominated on the Behalf of the Kingdom of Scotland under Your Majesties Great Seal of Scotland, bearing Date the Twenty seventh Day of February in the Fourth Year of Your Majesties Reign, in pursuance of the Fourth Act of the Third Session of the present Parliament of Scotland to treat of and concerning an Union of the said Kingdoms. And whereas an Act hath passed in the Parliament of Scotland at Edinburgh the Sixteenth Day of January in the Fifth Year of Your Majesties Reign, wherein 'tis mentioned, that the Estates of Parliament considering the said Articles of Union of the Two Kingdoms, had agreed to and approved of the said Articles of Union with some Additions and Explanations, and that Your Majesty with Advice and Consent of the Estates of Parliament for establishing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government within the Kingdom of Scotland, had passed in the same Session of Parliament an Act intituled „Act for securing of the Protestant Religion and Presbyterian Church Government", which by the Tenor thereof was appointed to be inserted in any Act ratifying the Treaty, and expressly declared to be a fundamental and essential Condition of the said Treaty or Union in all Times coming, the Tenor of which Articles as ratified and approved of with Additions and Explanations by the said Act of Parliament of Scotland follows.

Article I.

That the Two Kingdoms of England and Scotland shall upon the First Day of May, which shall be in the Year One thousand seven hundred and seven, and for ever after be united into One Kingdom by the Name of Great Britain, and that the Ensigns Armorial of the said United Kingdom be such as Her Majesty shall appoint, and the Crosses of St. George and St. Andrew be conjoyned in such Manner, as Her Majesty shall think fit and used in all Flags Banners Standards and Ensigns both at Sea and Land.

Article II.

That the Succession to the Monarchy of the United Kingdom of Great Britain and of the Dominions thereunto belonging, after Her most Sacred Majesty

---

*) *Abgedruckt als Chap. XI., St. 6. Anna in den Statutes of the R. vol. VIII. pg. 566—77. Eine Französische Uebersetzung lieferte Dumont Corps univ. dipl. vol. VIII. pg. 199—203 u. Schmauss Corp. jur. gent. Acad. vol. II. pg. 1193—1205; dieselbe Dufau Collect. d. Const. vol. I. p. 401—14. In dieser Acte sind allerdings viele administrative Beziehungen enthalten, die nur eine vorübergehende Bedeutung besitzen und jetzt längst bei dem vielfach umgestalteten Gewerbsverkehre aufgehoben sind; aber ich mochte sie deshalb nicht auslassen, weil sie das Verhältniss der beiden Reiche im Augenblick der totalen Vereinigung genauer bezeichneten, und weil auch diese Sammlung so wenig als möglich fragmentarisch die in ihr aufgenommenen Urkunden liefern*

XI. Acte für die Vereinigung der beiden Königreiche England und Schottland.

Aus d. J. 1707.

Gnädigste Königin,

Da die Artikel zur Union an dem zweiundzwanzigsten Tage des Juli in dem fünften Regierungsjahre Ihrer Majestät einerseits von den Commissarien angenommen sind, welche zur Vertretung des Königreichs England durch den königlichen Befehl unter dem grossen Siegel von England, datirt zu Westminster am 10. Tage des letztverflossenen April, und zur Erfüllung einer Parlamentsacte ernannt sind, die in England im dritten Jahre der Regierung Ihrer Majestät erlassen ist; anderseits von den Commissarien zur Vertretung des Königreichs Schottland, unter Ihrer Majestät grossem Siegel von Schottland am 27. Tage des Februars in dem vierten Jahre der Regierung Ihrer Majestät ernannt, um in Ausführung der vierten Acte aus der dritten Session des gegenwärtigen Parlamentes von Schottland eine Union der genannten Königreiche zu verhandeln und zu vermitteln. Und da eine Acte in dem Parlamente von Schottland zu Edinburgh am 16. Tage des Januars in dem fünften Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangen ist, in welcher erwähnt wird, dass die Stände des Parlamentes nach Erwägung der genannten Artikel der Union dieser zwei Königreiche, sie die genannten Artikel mit einigen Hinzufügungen und Erläuterungen angenommen und gebilligt haben, und dass Ihre Majestät mit Beirath und Zustimmung der Stände des Parlamentes, zur Feststellung der Protestantischen Religion und der Presbyterianischen Kirchen-Regierung in dem Königreiche Schottland, eine Acte in derselben Session des Parlaments genehmigt hat, betitelt „Acte für die Sicherstellung der Protestantischen Religion und der Presbyterianischen Kirchen-Regierung", deren Inhalt bestimmt war in diejenige Acte aufgenommen zu werden, welche die Verhandlung über die Union bestätigen sollte, indem ausdrücklich erklärt wurde, dass sie als eine Grundlage und wesentliche Bedingung des genannten Unionsvertrags zu allen Zeiten gelten solle: so wird hiedurch der Inhalt dieser Artikel bestätigt und gebilligt sammt den Zusätzen und Erläuterungen, welche durch die genannte Acte des Parlamentes von Schottland festgesetzt sind, wie folgt:

Artikel I.

Dass die zwei Königreiche von England und Schottland von dem ersten Mai des J. 1707 ab für immer in Zukunft in ein Königreich unter dem Namen Grossbritanien vereinigt werden, und dass die Wappen des genannten vereinigten Königreichs so sein sollen, wie Ihre Majestät bestimmen wird, und dass die Kreuze des heiligen Georg und des heiligen Andreas in solcher Weise vereinigt sein sollen, als es Ihre Majestät angemessen finden wird, und dass sie auf allen Flaggen, Bannern, Fahnen und Feldzeichen sowohl zur See als zu Land gebraucht werden sollen.

Artikel II.

Dass die Thronfolge für die Monarchie des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und den dazu gehörigen Besitzungen, nach dem Ableben Ihrer sehr geheiligten

---

soll, und dies nur dann zu rechtfertigen bleibt, wenn die einzelnen Bestimmungen Localverhältnisse und nicht die gegenseitigen Zugeständnisse der Regierung und der Stände oder zweier incorporirter Völker betreffen.

and in default of Issue of Her Majesty, Be remain and continue to the most Excellent Princess Sophia Electoress and Dutchess of Hanover and the Heirs of Her Body, being Protestants, upon whom the Crown of England is settled by an Act of Parliament made in England in the Twelfth Year of the Reign of his late Majesty King William the Third intituled „An Act for the further Limitation of the Crown and better securing the Rights and Liberties of the Subject": And that all Papists and Persons marrying Papists shall be excluded from and for ever incapable to inherit possess or enjoy the Imperial Crown of Great-Britain and the Dominions thereunto belonging or any Part thereof. And in every such Case the Crown and Government shall from time to time descend to and be enjoyed by such Person being a Protestant, as should have inherited and enjoyed the same, in case such Papist or Person marrying a Papist was naturally dead, according to the Provision for the Descent of the Crown of England, made by another Act of Parliament in England in the First Year of the Reign of Their late Majesties King William and Queen Mary intituled „An Act declaring the Rights and Liberties of the Subject and settling the Succession of the Crown".

Article III.

That the United Kingdom of Great-Britain be represented by One and the same Parliament to be stiled „The Parliament of Great Britain."

Article IV.

That all the Subjects of the United Kingdom of Great Britain shall from and after the Union have full Freedom and Intercourse of Trade and Navigation to and from any Port or Place within the said united Kingdom of Great Britain and the Dominions and Plantations thereunto belonging, and that there be a Communication of all other Rights Privileges and Advantages, which do or may belong to the Subjects of either Kingdom, except where it is otherwise expressly agreed in these Articles.

Article V.

That all Ships or Vessels belonging to Her Majesties Subjects of Scotland at the Time of ratifying the Treaty of Union of the Two Kingdoms in the Parliament of Scotland, though Foreign built, be deemed and pass as Ships of the Built of Great Britain, the Owner or where there are more Owners, One or more of the Owners within Twelve Months after the First of May next making Oath, that at the Time of ratifying the Treaty of Union in the Parliament of Scotland, the same did in Whole or in Part belong to him or them or to some other Subject or Subjects of Scotland, to be particularly named with the Place of their respective Abodes, and that the same doth then at the Time of the said Deposition wholly belong to him or them; And that no Foreigner directly or indirectly hath any Share Part or Interest therein: which Oath shall be made before the Chief Officer or Officers of the Customs

Majestät und in Ermangelung der Nachkommenschaft von Ihrer Majestät, verbleiben und zufallen solle der durchlauchtigsten Prinzessin Sophia, Kurfürstin und verwittweten Herzogin von Hannover und Ihren leiblichen Erben, wenn sie Protestanten sind, für welche die Krone von England bestimmt ist durch eine Acte des Parlaments von England, aus dem zwölften Jahre der Regierung seiner seligen Majestät, des Königs Wilhelms III., betitelt „eine Acte für die fernere Feststellung der Krone und für die bessere Sicherung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen": und dass alle Papisten und Personen, die sich mit Papisten vermählen würden, von der Thronfolge ausgeschlossen sein und für immer unfähig sein sollen, zu erben, zu besitzen oder zu erwerben die Reichskrone von Grossbritanien und den dazu gehörenden Besitzungen, oder einem Theile derselben. Und in einem jeden solchen Falle soll die Krone und die Regierung von Zeit zu Zeit auf eine solche Person übergehen und von einer solchen erworben werden, die Protestant ist, als wenn sie dieselben ererbt und erworben hätte in dem Falle, dass solche Papisten oder Personen, die mit einem Papisten verheirathet waren, eines natürlichen Todes verstorben wären, in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Anordnung für den Uebergang der Krone von England, festgesetzt durch eine andere Acte des Parlaments von England aus dem ersten Jahre der Regierung Ihrer seeligen Majestäten des Königs Wilhelm und der Königin Maria, betitelt „eine Acte erklärend die Rechte und Freiheiten der Unterthanen und der Feststellung der Erbfolge für die Krone."

Artikel III.

Dass das vereinigte Königreich von Grossbritanien durch ein und dasselbe Parlament vertreten werden soll, welches zu nennen ist „das Parlament von Grossbritanien".

Artikel IV.

Dass alle Unterthanen des vereinigten Königreichs von Grossbritanien von und nach der Union volle Freiheit und Verkehr des Handels und der Schifffahrt haben sollen, von und nach einem jeden Hafen oder Handelsplatze innerhalb des genannten vereinigten Königreichs von Grossbritanien und der dazu gehörigen Besitzungen und Anpflanzungen, und dass daselbst eine gemeinschaftliche Theilnahme sei an allen anderen Rechten, Privilegien und Vortheilen, welche den Unterthanen von einem der beiden Königreiche zustehen mögen, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, für welche es ausdrücklich in den folgenden Artikeln auf andere Weise bestimmt ist.

Artikel V.

Dass alle Schiffe oder Gefässe, die den Schottischen Unterthanen Ihrer Majestät gehören zur Zeit der Ratificirung des Unionsvertrags für die zwei Königreiche in dem Parlamente von Schottland, wenn sie auch im Auslande erbaut sind, für Schiffe von Grossbritanischem Bau geachtet werden und als solche gelten sollen, wenn der Schiffseigner, oder falls mehre Eigner zu einem Schiffe sind, einer oder mehre dieser Eigner, innerhalb zwölf Monate nach dem ersten Tage des nächsten Maimonats eidlich versichert, dass zu der Zeit der Ratificirung des Unionsvertrags in dem Parlamente von Schottland dasselbe Schiff im Ganzen oder zum Theile ihm, oder ihnen oder einigen anderen Unterthanen von Schottland zugehörte, welche noch besonders zu nennen sind, sammt der Ortschaft ihrer gegenseitigen Wohnungen, und dass dasselbe Schiff zur Zeit der genannten Aussage vollständig ihm oder ihnen gehört; und dass kein Auswärtiger mittelbar oder unmittelbar einen Antheil oder ein Interesse an demselben besitzt, und welche eidliche Aussage vor dem Chef-Be-

in the Port, next to the Abode of the said Owner or Owners; and the said Officer or Officers shall be impowered to administer the said Oath, and the Oath being so administred shall be attested by the Officer or Officers, who administred the same, and being registred by the said Officer or Officers shall be delivered to the Master of the Ship for Security of her Navigation, and a Duplicate thereof shall be transmitted by the said Officer or Officers to the Chief Officer or Officers of the Customs in the Port of Edinburgh, to be there entred in a Register, and from thence te be sent to the Port of London, to be there entred in the General Register of all trading Ships belonging to Great Britain.

Article VI.

That all Parts of the United Kingdom for ever from and after the Union shall have the same Allowances Encouragements and Drawbacks, and be under the same Prohibitions Restrictions and Regulations of Trade and liable to the same Customs and Duties on Import and Export. And that the Allowances, Encouragements and Drawbacks, Prohibitions Restrictions and Regulations of Trade, and the Customs and Duties on Import and Export, settled in England when the Union commences, shall from and after the Union take place throughout the whole United Kingdom, excepting and reserving the Duties upon Export and Import of such particular Commodities, from which any Persons the Subjects of either Kingdom are specially liberated and exempted by their Private Rights, which after the Union are to remain safe and entire to them in all Respects as before the same. And that from and after the Union no Scots Catle carried into England shall be liable to any other Duties either on the Public or Private Accompts, than those Duties to which the Cattle of England are or shall be liable within the said Kingdom. And seeing by the Laws of England, there are Rewards granted upon the Exportation of certain Kinds of Grain, wherein Oats grinded or ungrinded are not expressed, that from and after the Union, when Oats shall be sold at Fifteen Shillings Sterling per Quarter or under, there shall be paid Two Shillings and Six Pence Sterling for every Quarter of the Oatmeal exported in the Terms of the Law whereby and so long, as Rewards are granted for Exportation of other Grains; and that the Beer of Scotland have the same Rewards as Barley. And in respect the Importations of Victual into Scotland from any Place beyond Sea, would prove a Discouragement to Tillage therefore, that the Prohibition as now in force by the Law of Scotland against Importation of Victuals from Ireland or any other Place beyond Sea into Scotland, do after the Union remain in the same force as now, it is until more proper and effectual Ways be provided by the Parliament of Great-Britain for discouraging the Importation of the said Victuals from beyond Sea.

Article VII.

That all Parts of the United Kingdom be for ever from and after the Union liable to the same Excises upon all exciseable Liquors, excepting only

amten oder den Beamten der Zölle in demjenigen Hafen abgelegt werden soll, der zunächst dem Wohnorte des genannten einen oder mehrer Schiffseigner ist: und die genannten Beamten sollen ermächtigt sein den bezeichneten Eid abzunehmen, und der so abgelegte Eid soll von den Beamten, die ihn abgenommen haben, bescheinigt werden; und nachdem derselbe Eid von den genannten Beamten registrirt ist, soll er dem Schiffspatron für die Sicherheit seiner Schifffahrt ausgeliefert werden, und ein Duplicat desselben soll von den genannten Beamten an den Chef-Beamten der Zölle im Hafen von Edinburgh übersandt werden, um daselbst in ein Register eingetragen und von dort nach dem Hafen von London geschickt, und auch dort in das General-Register aller Handelsschiffe eingetragen zu werden, die zu Gross-Britanien gehören.

Artikel VI.

Dass alle Theile des vereinigten Königreichs für immer von und nach der Union dieselben Vergünstigungen, Unterstützungen und Rückzölle haben sollen, und eben so unter denselben Behinderungen, Beschränkungen und Anordnungen des Handels stehen und zu denselben Zöllen und Abgaben für Einfuhr und Ausfuhr verpflichtet sein. Und dass die Vergünstigungen, Unterstützungen und Rückzölle, sowie die Behinderungen, Beschränkungen und Anordnungen des Handels, und die Zölle und Abgaben für die Einfuhr und Ausfuhr, welche in England festgesetzt waren, als die Union ihren Anfang nahm, von und nach der Union durch das ganze vereinigte Königreich gelten sollen, mit Ausnahme und Vorbehalt der Abgaben für die Ausfuhr und Einfuhr, von welchen einige Personen, die Unterthanen eines der beiden Königreiche sind, ausdrücklich befreit und durch ihre Privat-Berechtigungen ausgenommen sind, welche denselben nach der Union eben so sicher und vollständig in allen Beziehungen verbleiben müssen, wie vor derselben. Und dass von und nach der Union das Schottische Vieh, welches in England eingeführt wird, nicht zu irgend einer anderen Abgabe, weder für Staats- noch für Privat-Rechnung verpflichtet sein soll, als zu den Abgaben, zu welchen das Vieh von England innerhalb des genannten Königreichs verpflichtet ist oder werden soll. Und indem man aus den Gesetzen von England ersieht, dass dort einige Prämien für die Ausfuhr gewisser Getreide-Arten gewährt werden, unter welchen gemahlener oder ungemahlener Hafer nicht aufgeführt sind, so soll von und nach der Union, wenn Hafer mit 15 Shilling Sterling für den Quarter oder darunter bezahlt werden, dann 2 Shilling und 6 Pence Sterling für jeden Quarter von ausgeführtem Hafermehl gezahlt werden, in den dort durch das Gesetz bestimmten Gränzen und so lange, als Prämien für die Ausfuhr von anderen Getreidearten gewährt werden; und dass das Bier von Schottland dieselbe Begünstigung erhalten soll als die Gerste. Und in Bezug auf die Einfuhr von Lebensmitteln in Schottland aus einem überseeischen Platze, würde es eine Entmuthigung für den Ackerbau hier veranlassen, und deshalb soll die Verhinderung welche jetzt Kraft eines Gesetzes von Schottland gegen die Einfuhr von Lebensmitteln aus Irland oder einem anderen überseeischen Platze nach Schottland besteht, auch nach der Vereinigung in derselben Kraft wie jetzt bestehen bleiben, bis mehr geeignetere und wirkungsvollere Wege von dem Parlamente von Grossbritanien aufgefunden sind, um die Einfuhr der genannten Lebensmittel aus einem überseeischen Lande zu entmuthigen.

Artikel VII.

Dass alle Theile des vereinigten Königthums für immer von und nach der Union zu derselben Accise auf alle steuerpflichtige geistige Getränke verpflichtet sein sollen, mit alleiniger Ausnahme, dass 34 Gallons Englischen

that the Thirty four Gallons English Barrel of Beer or Ale amounting to Twelve Gallons Scots present Measure sold in Scotland by the Brewer at Nine Shillings Six Pence Sterling excluding all Duties, and retailed including Duties, and the Retailers Profit at Two Pence the Scots Pint or Eight Part of the Scots Gallon, be not after the Union liable on accompt of the present Excise upon exciseable Liquors in England to any higher Imposition, than Two Shillings Sterling upon the aforesaid Thirty four Gallons English Barrel being Twelve Gallons the present Scots Measure, and that the Excise settled in England on all other Liquors, when the Union commences, take place throughout the whole United Kingdom.

Article VIII.

That from and after the Union all Foreign Salt, which shall be imported into Scotland, shall be charged at the Importation there with the same Duties, as the like Salt is now charged with being imported into England, and to be levied and secured in the same Manner, but in regard the Duties of great Quantities of Foreign Salt imported may be very heavy upon the Merchants Importers, that therefore all Foreign Salt imported into Scotland shall be cellar'd and locked up under the Custody of the Merchants Importers and the Officers employed for levying the Duties upon Salt, and that the Merchant may have what Quantily thereof his Occasion may require not under a Wey or Forty Bushels at a Time, giving Security for the Duty of what Quantily he receives payable in Six Months. But Scotland shall for the Space of Seven Years from the said Union be exempted from paying in Scotland for Salt made there the Duty or Excise now payable for Salt made in England, but from the Expiration of the said Seven Years shall be subject and liable to the same Duties for Salt made in Scotland, as shall be then payable for Salt made in England, to be levied and secured in the same Manner and with proportionable Drawbacks and Allowances as in England, with this Exception, that Scotland shall after the said Seven Years remain exempted from the Duty of Two Shillings Four Pence a Bushel on Home Salt, imposed by an Act made in England in the Ninth and Tenth of King William the Third of England, and if the Parliament of Great Britain shall at or before the expiring of the said Seven Years substitute any other Fund in Place of the said Two Shillings Four Pence of Excise on the Bushel of Home Salt, Scotland shall after the said Seven Years bear a Proportion of the said Fund and have a Equivalent in the Terms of this Treaty: and that during the said Seven Years there shall be paid in England for all Salt made in Scotland and imported from thence into England the same Duties upon the Importation, as shall be payable for Salt made in England, to be levied and secured in the same Manner, as the Duties on Foreign Salt are to be levied and secured in England. And that after the said Seven Years, as long as the said Duty of Two Shillings Four Pence a Bushel upon Salt continued in England, the said Two Shillings and Four Pence a Bushel shall be payable for all Salt made in Scotland and imported into England to be levied and secured in the same Manner, and that

Fasses von Bier oder Ale, die 12 Gallons gegenwärtigen Schottischen Maasses ausmachen, und in Schottland von dem Brauer zu 9 Shilling 6 Pence Sterling verkauft werden sollen, mit Ausschluss aller Abgaben, und im Detail wieder verkauft werden sollen mit Einschluss der Abgaben, wobei der Nutzen der Verkäufer im Detail zu 2 Pence für den Schottischen Pint oder den achten Theil des Schottischen Gallons besteht, nach der Union für Rechnung der gegenwärtigen Accise auf steuerpflichtige geistige Getränke zu keiner höheren Auflage verpflichtet sein sollen, als 2 Shilling Sterling auf die vorhergenannten 34 Gallons Englischen Fasses, die 12 Gallons des gegenwärtigen Schottischen Maasses sind; und dass die in England auf alle andere geistige Getränke auferlegte Accise, wenn die Union ihren Anfang nimmt, durch das ganze vereinigte Königreich Anwendung finden soll.

Artikel VIII.

Dass von und nach der Union alles ausländische Salz, welches in Schottland eingeführt werden soll, bei der Einfuhr mit denselben Abgaben belegt werden soll, als das gleiche Salz nun belastet ist, wenn es in England eingeführt wird, und dass es auf gleiche Weise erhoben und gesichert werde: aber in Bezug auf die Abgaben von grossen Quantitäten des eingeführten ausländischen Salzes, damit es nicht zu schwer für die einführenden Kaufleute falle, soll deswegen alles in Schottland eingeführte ausländische Salz aufgespeichert und verschlossen werden, unter der Ueberwachung der einführenden Kaufleute und derjenigen Beamten, die zur Erhebung bei den Abgaben von Salz angestellt sind, und soll der Kaufmann davon eine so grosse Quantität erhalten, als er für seinen Gebrauch verlangt, jedoch nicht unter einem Wispel oder 40 Bushel, indem er Sicherheit für die Abgabe von der Quantität, die er erhält, in 6 Monaten zahlbar stellt. Aber Schottland soll für den Zeitraum von 7 Jahren von dem Anfange der Union ab von der Zahlung einer Salzabgabe oder Accise, die gegenwärtig auf Salz in England gelegt ist, ausgenommen sein, jedoch nach dem Ablauf der genannten 7 Jahre denselben für Schottland auf Salz aufzulegenden Abgaben unterworfen und zahlungspflichtig sein, als diese dann für Salz in England zu zahlen sein werden, und diese sollen dann in derselben Weise erhoben und gesichert werden und mit den verhältnissmässigen Begünstigungen und Rückzöllen wie in England, doch mit der Ausnahme, dass Schottland auch nach den 7 Jahren befreit bleiben soll von der Abgabe von 2 Shilling 4 Pence für einen Bushel einheimisches Salz, die durch eine Acte in England in dem 9. und 10. Regierungsjahre des Königs Wilhelm III. von England festgesetzt ist, und wenn das Parlament von Grossbritanien zur Zeit des Ablaufs der genannten 7 Jahre oder noch vor demselben einen andern Fond in Stelle der genannten 2 Shilling 4 Pence Accise auf den Bushel einheimischen Salzes setzen sollte, so soll Schottland nach den genannten 7 Jahren einen verhältnissmässigen Theil an dem genannten Fond tragen und ein Aequivalent in den Gränzen dieses Vertrags erhalten. Und während der genannten 7 Jahre sollen dort in England für alles Salz, das in Schottland gemacht und von hier nach England eingeführt wird, dieselben Abgaben von der Einfuhr erlegt werden, als für das in England gemachte Salz zu zahlen sind, und auf dieselbe Weise erhoben und gesichert werden, als die Abgaben von dem ausländischen Salz in England erhoben und gesichert werden. Und nach den genannten 7 Jahren, so lange als die erwähnte Abgabe von 2 Shilling 4 Pence für einen Bushel Salz in England fortdauert, sollen die genannten 2 Shilling 4 Pence für alles Salz erlegt werden, das in Schottland gemacht und in England eingeführt wird, und auf dieselbe Weise erhoben und gesichert

during the Continuance from Scotland to England by Land in any Manner, under the Penalty of forfeiting the Salt and the Cattle and Carriages made use of in bringing the same and paying Twenty Shillings for every Bushel of such Salt, and proportionably for a greater or lesser Quantity, for which the Carrier as well as the Owner shall be liable joyntly and severally, and the Persons bringing or carrying the same to be imprisoned by any one Justice of the Peace by the Space of Six Months, without Bail and until the Penalty be paid. And for establishing an Equality in Trade, that all Flesh exported from Scotland to England and put on Board in Scotland, to be exported to Parts beyond the Seas and Provisions for Ships in Scotland and for Foreign Voyages, may be salted with Scots Salt, paying the same Duty for what Salt is so employed as the like Quantity of such Salt pays in England, and under the same Penalties Forfeitures and Provisions for preventing of Frauds, as are mentioned in the Laws of England. And that from and after the Union the Laws and Acts of Parliament in Scotland for pining curing and packing of Herrings White Fish and Salmon for Exportation with Foreign Salt only, without any Mixture of British or Irish Salt, and for preventing of Frauds in curing and packing of Fish, be continued in force in Scotland subject to such Alterations, as shall be made by the Parliament of Great Britain. And that all Fish exported from Scotland to Parts beyond the Seas, which shall be cured with Foreign Salt only and without Mixture of British or Irish Salt, shall have the same Eases Premiums and Drawbacks, as are or shall be allowed to such Persons, as export the like Fish from England, and that for Encouragement of the Herring-Fishing, there shall be allowed and paid to the Subjects Inhabitants of Great Britain, during the present Allowances for other Fish, Ten Shillings Five Pence Sterling for every Barrel of white Herrings, which shall be exported from Scotland, and that there shall be allowed Five Shillings Sterling for every Barrel of Beef or Pork salted with Foreign Salt without Mixture of British or Irish Salt and exported for Sale from Scotland to Parts beyond Sea, alterable by the Parliament of Great Britain. And if any Matters of Fraud relating to the said Duties on Salt shall hereafter appear, which are not sufficiently provided against by this Article, the same shall be subject to such further Provisions, as shall be thought fit by the Parliament of Great Britain.

Article IX.

That whensoever the Sum of One million nine hundred ninety seven thousand seven hundred and sixty three Pounds Eight Shilling and Four Pence half Penny shall be enacted by the Parliament of Great Britain, to be raised in that Part of the United Kingdom now called England, or Land and other Things usually charged in Actes of Parliament there for granting an Aid to the Crown by a Land Tax, that Part of the United Kingdom now called Scotland shall be charged by the same Act with a further Sum of

werden. Und dies soll fortdauernd für den Landtransport von Schottland nach England, auf welcher Weise er auch geschehen mag, beobachtet werden bei Strafe des Verlustes des Salzes und des Zugviehes und des Fuhrwerkes, das bei dem Transporte gebraucht ist, indem ausserdem noch 20 Shilling für jeden Bushel von solchem Salze zu zahlen sind. Und dies soll verhältnissmässig für eine grössere oder geringere Quantität geschehen, für welche sowohl der Fuhrmann als der Eigenthümer verbunden und einzeln zahlungspflichtig sind, und die Personen, welche das Salz bringen oder transportiren, sollen von einem Friedensrichter während des Zeitraums von 6 Monaten verhaftet gehalten werden, ohne Bürgschaft stellen zu können und bis die Strafgebühr bezahlt ist. Und um eine Gleichheit im Handel herzustellen, kann alles Fleisch, das aus Schottland nach England ausgeführt, oder das in Schottland verladen wird, um nach den überseeischen Ländern versandt oder als Schiffsprovision in Schottland und für fremde Nationen gebraucht zu werden, mit Schottischem Salze eingesalzen werden, indem man dieselbe Abgabe für das angewandte Salz zahlt, als eine gleiche Quantität solchen Salzes in England zahlt, und unter der Androhung derselben Strafen, Verluste und Vorkehrungen, um Unterschleife zu verhüten, wie sie in den Gesetzen von England aufgeführt sind. Und von und nach der Union sollen die Gesetze und Parlamentsacte von Schottland über das Einpacken und Einsalzen der Häringe, Weissfische und Lachse zur Ausfuhr mit ausländischem Salz ohne alle Vermischung mit Britischem und Irländischem Salze, um die Unterschleife bei der Einsalzung und Verpackung der Fische zu verhüten, in Gesetzeskraft in Schottland fortdauern und solchen Abänderungen unterworfen sein, als späterhin vom Parlamente von Grossbritanien getroffen werden sollten. Und alle aus Schottland nach überseeischen Ländern ausgeführte Fische, welche mit ausländischem Salze ohne alle Beimischung von Britischem und Irländischem Salze eingesalzen sind, sollen dieselben Erleichterungen, Prämien und Rückzölle erhalten, als sie denjenigen Personen zugestanden sind oder werden, welche gleiche Fische aus England ausführen. Und zur Aufmunterung der Häringsfischerei sollen dort den Unterthanen und Bewohnern von Grossbritanien, für die Zeit der gegenwärtigen Zugeständnisse für andere Fische, 10 Shilling 5 Pence Sterling für jedes Barrel frischer Häringe, welches aus Schottland ausgeführt werden wird, gezahlt werden, und 5 Shilling sollen für jedes Barrel Rindfleisch oder Schweinefleisch zugestanden werden, das mit ausländischem Salze ohne alle Beimischung mit Britischem oder Irländischem Salze eingesalzen und aus Schottland nach den überseeischen Ländern ausgeführt wird, jedoch mit Vorbehalt der späteren Abänderungen vom Parlamente von Grossbritanien. Und wenn in Zukunft einige Arten von Unterschleif in Bezug auf die genannten Abgaben von Salz vorkommen sollten, gegen welche nicht genügend durch diesen Artikel Vorkehrungen getroffen sind, so sollen dieselben solchen weiteren Maasregeln unterworfen sein, als sie von dem Parlamente von Grossbritanien festgesetzt werden.

Artikel IX.

Zu jeder Zeit wenn von dem Parlamente von Grossbritanien angeordnet wird, dass die Summe von 1,997,763 Pfd. 8 Shillg und 4½ Pence in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, das nun England benannt ist, von Grund und Boden und anderen dort nach Parlamentsacten gewöhnlich mit Abgaben belasteten Dingen, als Beihülfe für die Krone durch eine Landtaxe erhoben werde, soll derjenige Theil des vereinigten Königreichs, der nun Schottland benannt ist, durch dieselbe Parlamentsacte mit einer weiteren

Forty eight thousand Pounds free of all Charges as the Quota of Scotland to such Tax, and so proportionably*) for any greater or lesser Sum raised in England by any Tax on Land and other Things usually charged together with the Land, and that such Quota for Scotland in the Cases aforesaid be raised and collected in the same Manner, as the Cess now is in Scotland, but subject to such Regulations in the Manner of collecting, as shall be made by the Parliament of Great Britain.

Article X.

That during the Continuance of the respective Duties on Stampt Paper Vellum and Parchment by the several Acts now in force in England, Scotland shall not be charged with the same respective Duties.

Article XI.

That during the Continuance of the Duties payable in England on Windows and Lights, which determine on the First Day of August One thousand seven hundred and ten, Scotland shall not be charged with the same Duties.

Article XII.

That during the Continuance of the Duties payable in England on Coals Culm and Cynders, which determine the Thirtieth Day of September One thousand seven hundred and ten, Scotland shall not be charged therewith for Coals Culm and Cynders consumed there, but shall be charged with the same Duties, as in England for all Coals Culm and Cynders not consumed in Scotland.

Article XIII.

That during the Continuance of the Duty payable in England upon Malt, which determines the Twenty fourth Day of June one thousand seven hundred and seven, Scotland shall not be charged with that Duty.

Article XIV.

That the Kingdom of Scotland be not charged with any other Duties laid on by the Parliament of England before the Union, except these consented to in this Treaty, in regard it is agreed, that all necessary Provision shall be made by the Parliament of Scotland for the Public Charge and Service of that Kingdom for the Year One thousand seven hundred and seven: Provided nevertheless, that if the Parliament of England shall think fit to lay any further Impositions by way of Customs or such Excises, with which by virtue of this Treaty Scotland is to be charged equally with England in such Case, Scotland shall be liable to the same Customs and Excises, and have an Equivalent to be settled by the Parliament of Great Britain with this further Provision. That any Malt to be made and consumed in that Part of the United Kingdom now called Scotland, shall not be charged with any Imposition on Malt during this present War. And seeing it cannot be supposed, that the Parliament of

---

*) *Es war mithin das Verhältniss der zwischen England und Schottland bei der Betheiligung von directen Steuern,* 1,997,763 : 48,000 *(zusammen für Grossbritanien* 2,045,763 *Pfd. St.) festgestellt, d. i. wie* 41^{6} : 1, *ein Verhältniss, welches uns zugleich auch als Maassstab sowohl für den materiellen Wohlstand, wie für die Werthschätzung und die Ertragsfähigkeit des Grundbesitzthums in dieser Zeit gelten kann. Das Verhältniss bei den Zöllen in Art. XV. steht für Schottland zu England, wie* 30,000 : 1,341,559, *d. h. wie* 1 : 44^{7}; *und bei der Accise von geistigen Getränken, wie* 33,500 : 947,602, *d. h. wie* 1 : 28^{3}, *Schottland ist mithin verhältnissmässig bei den geistigen Getränken*

Summe von 48,000 Pfd. frei von allen Erhebungs-Lasten als die Quote von Schottland belegt zu solcher Taxe zahlen: und so verhältnissmässig zu jeder grösseren oder kleineren Summe, die in England durch eine Steuer von Grund und Boden und anderen Dingen, gewöhnlich mit der Landtaxe zugleich besteuert, erhoben werden soll. Und solche Quote für Schottland soll in den vorher genannten Fällen auf dieselbe Weise erhoben und eingesammelt werden, als die Landschatzung (Cess) jetzt in Schottland stattfindet, jedoch solchen Anordnungen für die Art des Einsammelns unterworfen bleiben, wie sie vom Parlamente von Grossbritanien späterhin getroffen werden sollten.

Artikel X.

Dass während der Fortdauer der bezüglichen Abgaben von gestempeltem Velinpapier und Pergament, die durch einige Acte jetzt in England eingeführt sind, Schottland nicht mit denselben bezüglichen Abgaben belastet werden soll.

Artikel XI.

Dass während der Fortdauer der Abgaben, die in England von Fenstern und Lichtern gezahlt werden müssen und die mit dem 1. August 1710 aufhören, Schottland nicht mit denselben Abgaben belastet werden soll.

Artikel XII.

Dass während der Fortdauer der Abgaben, die in England von Stein- und Holzkohlen und Kohlenstaub gezahlt werden müssen, und die mit dem 13. September 1710 aufhören, Schottland nicht mit denselben Abgaben von Stein- und Holzkohlen und Kohlenstaub, welche daselbst verbraucht werden, belastet werden soll; aber es soll mit denselben Abgaben, wie in England, für alle Stein- und Holzkohlen und Kohlenstaub belegt werden, die nicht in Schottland selbst verbraucht werden.

Artikel XIII.

Dass während der Fortdauer der Abgabe, welche in England auf Malz auferlegt ist, und die mit dem 24. Juni 1707 aufhört, Schottland nicht mit dieser Abgabe belegt werden soll.

Artikel XIV.

Dass das Königreich von Schottland nicht mit einigen anderen Abgaben belegt werden soll, die von dem Parlamente von England vor der Union festgesetzt sind, mit Ausnahme derjenigen, über welche man in diesem Vertrage übereingekommen ist. In Rücksicht darauf ist angenommen, dass jede nothwendige Vorkehrung von dem Parlamente von Schottland für die öffentlichen Lasten und den Staatsdienst dieses Königreichs während des Jahres 1707 getroffen werden soll. Nichtsdestoweniger ist angeordnet, dass wenn von dem Parlamente von England einige weitere Auflagen in der Reihe der Zölle oder solche Accisen festgesetzt werden sollten, mit welchen in Folge dieses Vertrags Schottland gleichmässig mit England in solchem Falle zu belasten ist, so soll Schottland zu denselben Zöllen und Accisen verpflichtet sein und ein Aequivalent erhalten, welches von dem Parlament von Grossbritanien zu bestimmen ist, jedoch mit der weiteren Vorkehrung, dass das Malz, welches in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, den man Schottland heisst, gemacht und verbraucht wird, nicht mit irgend einer Auflage auf Malz für die Dauer dieses gegenwärtigen Krieges belegt werden soll. Gesetzt aber, dass es vorkommen könnte, dass das Parlament von Grossbritanien irgend eine Art von

---

(durch den stärkeren Verbrauch) mehr betheiligt als bei den directen Steuern und Zöllen.

Great Britain will ever lay any Sort of Burthens upon the United Kingdom, but what they shall find of Necessity at hat Time for the Preservation and Good of the Whole, and with due regard to the Circumstances and Abilities of every Part of the United Kingdom, therefore it is agreed, that there be no further Exemption insisted upon for any Part of the United Kingdom, but that the Consideration of any Exemptions, beyond what are already agreed on in this Treaty, shall be left to the Determination of the Parliament of Great Britain.

Article XV.

That whereas by the Terms of this Treaty the Subjects of Scotland, for preserving an Equality of Trade throughout the United Kingdom, will be liable to several Customs and Excises now payable in England, which will be applicable towards Payment of the Debts of England, contracted before the Union: It is agreed, that Scotland shall have an Equivalent for what the Subjects thereof shall be so charged towards Payment of the said Debts of England in all Particulars, whatsoever in Manner following viz. That before the Union of the said Kingdoms the Sum of Three hundred ninety eight thousand and eighty five Pounds Ten Shillings be granted to Her Majesty by the Parliament of England for the Uses after mentioned, being the Equivalent to be answered to Scotland for such Parts of the said Customs and Exeises upon all Exciseable Liquors, with which that Kingdom is to be charged upon the Union, as will be applicable to the Payment of the said Debts of England, according to the Proportions, which the present Customs in Scotland being Thirty thousand Pounds per Annum do bear to the Customs in England, computed at One million three hundred forty one thousand five hundred and fifty nine Pounds per Annum, and which the present Excises or Exciseable Liquors in Scotland being Thirty three thousand and five hundred Pounds per Annum do bear to the Excises on Exciseable Liquors in England, computed at Nine hundred forty seven thousand six hundred and two Pounds per Annum: which Sum of Three hundred ninety eight thousand eighty five Pounds Ten Shillings shall be due and payable from the Time of the Union. And in regard that after the Union Scotland becoming liable to the same Customs and Duties payable on Import and Export and to the same Excises on all Exciseable Liquors as in England, as well upon that Accompt as upon the Accompt of the Encrease of Trade and People, which will be the happy Consequence of the Union*), the said Revenues will much improve beyond the before mentioned annual Values thereof, of which no present Estimate can be made, yet nevertheless for the Reasons aforesaid, there ought to be a proportionable Equivalent answered to Scotland, it is agreed, that after the Union there sall be an Accompt kept of the said Duties arising in Scotland to the End it may appear, what ought to be answered in Scotland as an Equivalent for such Proportion of the said Encrease, as shall be applicable to the Payment of the Debts of England. And for the further and more effectual answering the several Ends hereafter mentioned, it is agreed, that from and after the Union the whole Encrease of the Revenues and Customs and Duties on Import and Export and

*) *Eine ganz richtige Schlussfolge, die für jenes Zeitalter eine bemerkenswerthe politische Schätzung national-ökonomischer Verhältnisse bekundet, und die vornehmlich für Südschottland sowohl in Bezug auf technische Cultur, wie auf Handelsverkehr sich in der späteren Zeit so ausserordentlich günstig herausgestellt hat.*

öffentlichen Lasten dem vereinigten Königreiche auferlegen müsste, welche dasselbe zu dieser Zeit für die Erhaltung und das Wohl des ganzen Reichs für nothwendig erachtet, und mit der schuldigen Rücksicht auf die Umstände und die Tragungsfähigkeit eines jeden Theiles des vereinigten Königreichs, so ist deswegen beschlossen, dass dann keine weitere Ausnahme für irgend einen Theil des vereinigten Königreichs stattfinden soll, sondern dass dann die Berücksichtigung einiger Ausnahmen, über welche man bereits in diesem Vertrage sich geeignet hat, der Entscheidung des Parlamentes von Grossbritanien überlassen werden soll.

Artikel XV.

Da durch die Bestimmungen dieses Vertrags die Unterthanen von Schottland, um eine Gleichmässigkeit des Handels durch das vereinigte Königreich aufrecht zu erhalten, zu einigen Zöllen und Accisen verpflichtet sein werden, die jetzt in England gezahlt werden müssen, und die zur Abzahlung der vor der Union contrahirten Schulden von England verwandt werden sollen; so ist beschlossen und angenommen worden, dass Schottland ein Aequivalent dafür haben soll, dass die Unterthanen dieses Reiches zur Bezahlung der genannten Schulden von England in allen einzelnen Fällen in folgender Weise belastet werden sollen. Es ist vor der Union der genannten Königreiche die Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg. Ihrer Majestät von dem Parlament von England für die später erwähnten Verwendungen bewilligt, als ein entsprechendes Aequivalent für Schottland für solche Antheile an den genannten Zöllen und Accisen von allen accisepflichtigen geistigen Getränken, mit welchen dieses Königreich von der Union ab belastet sein wird, um sie verwenden zu lassen für die Abzahlung der genannten Schulden von England: in Uebereinstimmung mit den betreffenden Antheils-Verhältnissen, welche die gegenwärtigen Zölle in Schottland, im Betrage von 30,000 Pfd. jährlich, zu den Zöllen in England einnehmen, die auf 1,341,559 Pfd. jährlich gerechnet werden, und eben so wie die gegenwärtigen Accisen auf steuerpflichtige geistige Getränke in Schottland, im Betrage von 33,500 Pfd. jährlich, sich zu den Accisen auf steuerpflichtige geistige Getränke in England sich verhalten, die auf 947,602 Pfd. jährlich gerechnet werden. Jene Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg. soll fällig und zahlbar von dem Zeitpunkte der Union ab sein. Und in Betracht, dass nach der Union Schottland zu denselben Zöllen und Abgaben zahlungspflichtig sein wird, welche in England von der Einfuhr und Ausfuhr zu entrichten sind, und zu denselben Accisen auf alle steuerpflichtige geistige Getränke wie in England, so werden sowohl auf diese Rechnung, als auf die Rechnung des Wachsthums des Handels und des Volks (welches die glückliche Folge der Union sein wird) die genannten Einkünfte sich mehr vergrössern über die vorher erwähnten jährlichen Werthe derselben hinaus. Da von diesen gegenwärtig keine Schätzung gemacht werden kann, aber nichtsdestoweniger aus den vorher genannten Gründen ein verhältnissmässiges Aequivaleat an Schottland überwiesen werden muss, so ist beschlossen und angenommen, dass nach der Union ein Conto für die genannten Abgaben, welche in Schottland erhoben werden, daselbst zu dem Zwecke gehalten werden soll, um daraus zu entnehmen, welche Summe an Schottland zu überweisen ist als ein Aequivalent für ein richtiges Verhältniss an dem genannten Wachsthum, wenn sie angewandt werden soll zur Abzahlung auf die Schulden von England. Und um ferner und wirksamer einigen später erwähnten Zwecken zu entsprechen, so ist beschlossen, dass von und nach der Union die gesammte Zunahme in den Einkünften und Zöllen und Abgaben von der Einfuhr und der Ausfuhr und

Excises upon Exciseable Liquors in Scotland, over and above the annual Produce of the said respective Duties as above stated, shall go and be applied for the Term of Seven Years to the Uses hereafter mentioned, and that upon the said Accompt there shall be answered to Scotland annually from the End of Seven Years after the Union an Equivalent in Proportion to such Part of the said Encrease, as shall be applicable to the Debts of England: and generally that an Equivalent shall be answered to Scotland for such Parts of the English Duties, as Scotland may hereafter become liable to pay by Reason of the Union other than such, for which Appropriations have been made by Parliament in England of the Customs or other Duties on Export and Import, Excises on all Exciseable Liquors, in respect of which Debts Equivalents are herein before provided. And as for the Uses, to which the said Sum of Three hundred ninety eight thousand eighty five Pounds Ten Shillings to be granted as aforesaid, and all other Monies, which are to be answered or allowed to Scotland as aforesaid are to be applied, it is agreed, that in the first Place out of the aforesaid Sum, what Consideration shall be found necessary to be had for any Losses, which private Persons may sustain by reducing the Coin of Scotland to the Standard and Value of the Coin of England, may be made good in the next Place, that the Capital Stock or Fund of the African and Indian Company of Scotland advanced, together with Interest for the said Capital-Stock after the Rate of Five per Centum per Annum from the respective Times of the Payment thereof shall be paid. Upon Payment of which Capital Stock and Interest it is agreed, that the said Company be dissolved and cease, and also that from the Time of passing the Act of Parliament in England for raising the Sum of Three hundred ninety eight thousand eighty five Pounds Ten Shillings, the said Company shall neither trade nor grant Licence to trade providing, that if the said Stock and Interest shall not be paid in Twelve Months after the Commencement of the Union, that then the said Company may from thenceforward trade or give Licence to trade, until the said whole Capital Stock and Interest shall be paid, and as the Overplus of the said Sum of Three hundred ninety eight thousand eighty five Pounds Ten Shillings after Payment, of what Consideration shall be had for Losses in repairing the Coin and paying the said Capital Stock and Interest, and also the whole Encrease of the said Revenues of Customs Duties and Excises above the present Value, which shall arise in Scotland during the said Term of seven Years together with the Equivalent, which shall become due upon the Improvement thereof in Scotland after the said Term, and also as to all other Sums, which according to the Agreements aforesaid may become payable to Scotland by Way of Equivalent, for what that Kingdom shall hereafter become liable towards Payment of the Debts of England, it is agreed, that the same be applied in Manner following viz. That all the public Debts of the Kingdom of

in den Accisen auf steuerpflichtige Getränke in Schottland, welche über das jährliche oben festgesetzte Einkommen aus den genannten bezüglichen Abgaben hinausreicht, für den Zeitraum von sieben Jahren zu dem hier unten erwähnten Gebrauch verwandt werden soll, und dass auf das hier genannte Conto an Schottland jährlich von dem Endpunkte dieser sieben Jahre nach der Union ein Aequivalent überwiesen werden soll, im Verhältnisse zu einem solchen Antheile an dem erwähnten Wachsthum, als verwandt werden soll für die Schulden von England: und im Allgemeinen soll ein Aequivalent an Schottland überwiesen werden, das solchen Antheilen an den Englischen Abgaben entspricht, sowie Schottland in der Zukunft auf Veranlassung der Union andere Abgaben zu zahlen verpflichtet sein kann, als solche für welche von dem Parlamente in England die Verwendung der Zölle oder anderer Abgaben von der Ausfuhr und Einfuhr, sammt den Accisen von allen steuerpflichtigen geistigen Getränken bestimmt ist, und für welche in Bezug auf die Schulden schon vorher in dieser Urkunde Aequivalente festgestellt sind. Und was die Verwendung anbelangt, zu welcher die genannte Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg bewilligt ist, wie oben gesagt, und alles andere Geld, welches an Schottland überwiesen oder zugeeignet werden soll, um wie oben erwähnt verwandt zu werden, so ist beschlossen worden, dass in der ersten Stelle ausserhalb der vorgenannten Summe eine Entschädigung Platz nehmen soll, welche für nothwendig erachtet werden sollte, um einige Verluste zu entschädigen, die Privatpersonen bei der Reducirung des Geldes von Schottland auf den Münzfuss und den Werth des Geldes von England erlitten haben mögen. Und zur nächsten Stelle möge dann für gut erachtet werden, dass der Capital-Stock oder die Fonds der Africanischen und Indischen Compagnie von Schottland zusammen vorausbezahlt werde, mit Interessen für den genannten Capital-Stock nach dem Zinssatze von Fünf Procent für das Jahr von dem betreffenden Zeitpunkte ab, von welchem die Zahlung erfolgen soll. Nach der Zahlung dieses Capital-Stocks und der Interessen ist beschlossen, dass die genannte Compagnie aufgelöst werden und aufhören soll, und dass auf diese Weise von dem Zeitpunkte der Annahme der Parlamentsacte in England zur Erhebung der Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg, die genannte Compagnie weder handeln noch Licenzen zum Handeln gewähren soll, indem man festsetzt, dass wenn der genannte Stock und die Zinsen nicht in zwölf Monaten nach dem Anfange der Union bezahlt sein sollten, dass dann die genannte Compagnie von diesem Zeitpunkte ab wieder handeln und Licenzen zum Handel geben dürfe, bis dass der gesammte Capital-Stock und Zinsen bezahlt sein würden. Und wenn ein Ueberschuss von der genannten Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg nach der Bezahlung bliebe, so soll derselbe verwandt werden für die Verluste bei der Umarbeitung der Münze und bei der Auszahlung des genannten Capital-Stocks und der Zinsen. Und auf diese Weise soll die ganze Vermehrung der genannten Einkünfte aus Zöllen, Steuern und der Accise über das gegenwärtige Werthverhältniss, welche in Schottland während des genannten Zeitraums von sieben Jahren zusammen erhoben werden, mit dem Aequivalente verbunden werden, welches aus dem verbesserten Zustande derselben in Schottland nach dem genannten Termine sich nothwendig ergeben wird: und also soll dies zu allen andern Summen hinzugefügt werden, welche in Folge der vorher genannten Bewilligungen an Schottland auf dem Wege des Aequivalents gezahlt werden sollen, wofür dieses Königreich auch in Zukunft zur Bezahlung der Schulden von England verpflichtet sein soll: und demnach ist beschlossen, dass diese Zahlung in folgender Weise angewandt werden soll. Alle öffentliche

Scotland, as shall be adjusted by this Parliament, shall be paid, and that Two thousand Pounds per Annum for the Space of Seven Years shall be applied towards encourageing and promoting the Manufacture of coarse Wooll within those Shires, which produce the Wooll, and that the first Two thousand Pounds Sterling be paid at Martinmass next, and so yearly at Martinmass during the Space aforesaid, and afterwards the same shall be wholly applied towards the encourageing and promoting the Fisheries and such other Manufactures and Improvements in Scotland, as may most conduce to the general Good of the United Kingdom. And it is agreed, that Her Majesty be impowered to appoint Commissioners, who shall be accomptable to the Parliament of Great Britain for disposing the said Sum of Three hundred ninety eight thousand and eighty five Pounds Ten Shillings, and all other Monies shall, which shall arise to Scotland upon the Agreements aforesaid to the Purposes before mentioned, which Commissioners shall be impowered to call for receive and dispose of the said Monies in Manner aforesaid, and to inspect the Books of the severall Collectors of the said Revenues and of all other Duties, from whence an Equivalent may arise, and that the Collectors and Managers of the said Revenues and Duties be obliged to give to the said Commissioners subscribed authentic Abbreviates of the Produce of such Revenues and Duties arising in their respective Districts, and that the said Commissioners shall have their Office within the Limits of Scotland, and shall in such Office keep Books containing Accompts of the Amount of the Equivalents, and how the same shall have been disposed of from time to time, which may be inspected by any of the Subjects, who shall desire the same.

Article XVI.

That from and after the Union the Coin shall be of the same Standard and Value throughout the United Kingdom as now in England, and a Mint shall be continued in Scotland under the same Rules as the Mint in England, and the present Officers of the Mint continued subject to such Regulations and Alterations, as Her Majesty Her Heirs or Successors, or the Parliament of Great Britain shall think fit.

Article XVII.

That from and after the Union the same Weights and Measures shall be used throughout the United Kingdom, as are now etablished in England, and Standards of Weights and Measures shall be kept by those Burghs in Scotland, to whom the keeping the Standards of Weights and Measures now in Use there does of special Right belong. All which Standards shall be sent down to such respective Burghs from the Standards kept in the Exchequer at Westminster, subject nevertheless to such Regulations, as the Parliament of Great Britain shall think fit.

Article XVIII.

That the Laws concerning Regulation of Trade Customs and such Excises, to which Scotland by virtue of this Treaty to be liable, be the same in Scotland from and after the Union as in England, and that all other Laws in

Schulden des Königreichs Schottland, sowie sie von diesem Parlamente für richtig anerkannt sind, sollen bezahlt werden, und 2000 Pfd. sollen jährlich für den Zeitraum von 7 Jahren verwandt werden zur Unterstützung und Förderung der Manufacturen in grober Wolle in denjenigen Grafschaften, welche die Wolle produciren, und die ersten 2000 Pfd. Sterling sollen zum nächsten Martinsfeste gezahlt werden, und so jährlich zum Martinsfeste während des genannten Zeitraums, und späterhin soll dieselbe Summe ganz verwandt werden zur Unterstützung und Förderung der Fischereien und solcher anderen Manufacturen und Verbesserungen in Schottland, wie sie am besten für die allgemeine Wohlfahrt des vereinigten Königreichs passen. Und es ist beschlossen, dass Ihre Majestät ermächtigt sein solle Commissarien zu ernennen, welche dem Parlamente von Grossbritanien verantwortlich sind für die Verwendung der genannten Summe von 398,085 Pfd. 10 Shillg und für alle andere Geldsummen, welche für Schottland erhoben werden sollen in Folge der oben genannten Bewilligung zu den vorher erwähnten Zwecken. Diese Commissarien sollen bevollmächtigt sein zum Empfange und zur Verfügung über die genannten Geldsummen in der vorher erwähnten Weise, und zur Beaufsichtigung der Bücher der einzelnen Sammler der genannten Einkünfte und aller anderen Steuern, aus welchen ein Aequivalent hervorgehen kann, und die Einsammler und Verwalter der genannten Einkünfte und Steuern sollen verpflichtet sein, den genannten Commissarien unterschriebene authentische Auszüge der Einnahme solcher Einkünfte und Steuern, die in ihren betreffenden Bezirken erhoben werden, vorzulegen, und die genannten Commissarien sollen ihr Amt innerhalb der Gränzen von Schottland verwalten und sollen in solcher Amtsverwaltung Bücher führen, welche die Conto's der Einnahmen der Aequivalente enthalten, und wie dieselben von Zeit zu Zeit verwandt werden sollen, welche Bücher von einem jeden Zahlungspflichtigen eingesehen werden können, der dieses wünschen sollte.

Artikel XVI.

Dass von und nach der Union die Münze denselben Münzfuss und Werth wie jetzt in England durch das ganze vereinigte Königreich haben soll, und eine Münzstätte soll in Schottland unter denselben Vorschriften ihre Geschäfte verrichten wie die Münzstätte in England, und die gegenwärtigen Beamten bei der Münze sollen solchen Anordnungen und Veränderungen unterworfen sein, als Ihre Majestät, deren Erben oder Nachfolger, oder das Parlament von Grossbritanien vorzunehmen für gut erachten werden.

Artikel XVII.

Dass von und nach der Union dieselben Gewichte und Maasse durch das ganze vereinigte Königreich gebraucht werden sollen, wie jetzt in England eingeführt sind, und dass die Muster-Modelle der Gewichte und Maasse in den Burgflecken in Schottland aufbewahrt werden sollen, welchen jetzt die Aufbewahrung der Muster-Modelle der nun im Gebrauche befindlichen Gewichte und Maasse als ein specielles Recht angehört. Alle diese Muster-Modelle, welche in die betreffenden Burgflecken nach dem Muster der in der Schatzkammer zu Westminster aufbewahrten Modelle gesandt werden, sollen nichtsdestoweniger solchen Anordnungen unterworfen sein, als das Parlament von Grossbritanien zu treffen für gut finden wird.

Artikel XVIII.

Die Gesetze, welche die Regelung des Handels, der Zölle und solcher Accisen betreffen, zu welchen Schottland kraft dieses Vertrags verpflichtet sein wird, sollen von und nach der Union dieselben sein wie in England, und alle

Use within the Kingdom of Scotland do after the Union and notwithstanding thereof remain in the same Force as before (except such as are contrary to or inconsistent with this Treaty), but alterable by the Parliament of Great Britain, with this Difference betwixt the Laws concerning public Right, Policy and Civil Government, and those which concern private Right, that the Laws which concern public Right Policy and Civil Government, may be made the same throughout the whole United Kingdom. But that no Alteration be made in Laws which concern private Right, except for evident Utility of the Subjects within Scotland.

Article XIX.

That the Court of Session or Colledge of Justice do after the Union and notwithstanding thereof remain in all Time coming within Scotland, as it is now constituted by the Laws of that Kingdom and with the same Authority and Privileges as before the Union, subject nevertheless to such Regulations for the better Administration of Justice, as shall be made by the Parliament of Great Britain; and that hereafter none shall be named by Her Majesty or Her Royal Successors to be Ordinary Lords of Session, but such who have served in the Colledge of Justice as Advocates or Principal Clerks of Session for the Space of Five Years, or as Writers to the Signet for the Space of Ten Years with this Provision, that no Writer to the Signet be capable to be admitted a Lord of the Session, unless he undergo a private and public Tryal on the Civil Law before the Faculty of Advocates, and be found by them qualified for the said Office Two Years, before he be named to be a Lord of the Session, yet so as the Qualifications made or to be made for capacitating Persons to be named Ordinary Lords of Session, may be altered by the Parliament of Great Britain. And that the Court of Justiciary do also after the Union and notwithstanding thereof remain in all Time coming within Scotland, as is it now constituted by the Laws of that Kingdom and with the same Authority and Privileges as before the Union, subject nevertheless to such Regulations, as shall be made by the Parliament of Great Britäin, and without Prejudice of other Rights of Justiciary. And that all Admiralty Jurisdictions be under the Lord High Admiral or Commissioners for the Admiralty of Great Britain for the Time being, and that the Court of Admiralty now established in Scotland be continued, and that all Reviews Reductions or Suspensions of the Sentences in maritime Cases, competent to the Jurisdiction of that Court, remain in the same Manner after the Union, as now in Scotland, until the Parliament of Great Britain shall make such Regulations and Alterations, as shall be judged expedient for the whole United Kingdom, so as there be always continued in Scotland a Court of Admiralty such, as in England for Determination of all maritime Cases relating to private Rights in

anderen in dem Königreiche Schottland noch gebräuchlichen Gesetze sollen auch nach der Union, ohne dass dieselbe daran verhindert, in der gleichen Kraft wie vorher verbleiben (mit Ausnahme derjenigen die diesem Vertrage entgegen stehen oder mit ihm unvereinbar sind), aber sie dürfen durch das Parlament von Grossbritanien verändert werden, jedoch mit dem Unterschiede zwischen den Gesetzen, welche das öffentliche Recht, die Polizei und die Civilverwaltung betreffen, und den welche auf das Privatrecht sich beziehen: so dass die Gesetze, welche das öffentliche Recht, Polizei und die Civilverwaltung betreffen, in gleichen Bestimmungen durch das ganze vereinigte Königreich gemacht werden können. Aber keine Abänderung darf in Gesezzen gemacht werden, welche sich auf das Privatrecht beziehen, es sei denn dass es für den offenbaren Nutzen der Bewohner in Schottland geschieht.

Artikel XIX.

Der obere Gerichtshof (Court of Session) oder das Collegium der Justiz soll auch nach der Union, ohne dass dieselbe daran hinderlich ist, zu aller Zeit in der Gestalt in Schottland verbleiben, als er jetzt durch die Gesetze dieses Königreichs hier eingerichtet ist, und mit derselben Auctorität und Privilegien als vor der Union, jedoch soll er nichtsdestoweniger für die bessere Verwaltung der Rechtspflege solchen Anordnungen unterworfen sein, wie sie vom Parlamente von Grossbritanien getroffen werden sollten. Und in Zukunft soll Niemand von Ihrer Majestät oder Ihren königlichen Nachfolgern zu ordentlichen (Lords of Session) Oberrichtern ernannt werden, als solche welche in dem Collegium der Justiz als Advocaten oder erste Gerichtsschreiber für den Zeitraum von 5 Jahren, oder als Schreiber für das Königliche Siegel für den Zeitraum von 10 Jahren gedient haben, mit der näheren Festsetzung, dass kein Schreiber für das Königliche Siegel fähig sein soll, als Oberrichter angenommen zu werden, wofern er nicht zu einer öffentlichen und privaten Prüfung über das Civilrecht vor der Facultät der Advocaten sich gestellt, und in derselben als geeignet für das genannte Amt befunden ist, und zwar 2 Jahre vorher, ehe er zu einem Oberrichter ernannt werden kann. Doch dürfen die Qualifications-Bestimmungen, welche gemacht sind oder gemacht werden sollten, um die Fähigkeit der Personen zu bezeichnen, welche zu Oberrichtern ernannt werden können, von dem Parlamente von Grossbritanien verändert werden. Und eben so wird der Gerichtshof der Justiciary (Court of Justiciary) nach der Union, und ohne dass dieselbe daran hinderlich ist, in Schottland auch zukünftig verbleiben, wie er jetzt durch die Gesetze dieses Königreichs eingerichtet ist, und mit derselben Auctorität und Privilegien als vor der Union, doch nichtsdestoweniger solchen Anordnungen unterworfen, sein, wie sie von dem Parlamente von Grossbritanien getroffen werden dürften, und ohne Präjudiz von anderen Rechten dieses Gerichtshofs. Und alle Admiralitäts-Gerichte, welche unter dem Lord-Gross-Admiral oder unter den Commissarien der Admiralität von Grossbritanien stehen, die zu dieser Zeit sind, und der jetzt in Schottland errichtete Gerichtshof der Admiralität sollen erhalten bleiben, und alle Revisionen, Reductionen oder Suspensionen von Urtheilssprüchen in See-Angelegenheiten, die zu der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes gehören, verbleiben in derselben Weise nach der Union, wie sie jetzt in Schottland bestehen, bis dass das Parlament von Grossbritanien solche Anordnungen und Veränderungen treffen wird, wie sie für geeignet erachtet werden sollten für das ganze vereinigte Königreich. Eben so wird hier in Schottland ein solcher Gerichtshof der Admiralität, wie in England, fortdauernd bestehen für die Entscheidung aller See-Angelegenheiten, welche sich auf das

Scotland, competent to the Jurisdiction of the Admiralty Court, subject nevertheless to such Regulations and Alterations, as shall be thought proper to be made by the Parliament of Great Britain. And that the Heretable Rights of Admiralty and Vice Admiralties in Scotland be reserved to the respective Proprietors, as Rights of Property, subject nevertheless as to the Manner of exercising such Heretable Rights to such Regulations and Alterations, as shall be thought proper to be made by the Parliament of Great Britain. And that all other Courts now in being within the Kingdom of Scotland, do remain but subject to Alterations by the Parliament of Great Britain, and that all inferiour Courts within the said Limits do remain subordinate, as they are now to the supream Courts of Justice within the same in all Time coming. And that no Causes in Scotland be cognoscible by the Courts of Chancery, Queen's Bench Common Pleas, or any other Court in Westminster Hall, and that the said Courts or any other of the like Nature after the Union shall have no Power, to cognosce review or alter the Acts or Sentences of the Judicatures within Scotland, or stop the Execution of the same. And that there be a Court of Exchequer in Scotland after the Union for deciding Questions, concerning the Revenues of Customs and Excises, there having the same Power and Authority in such Cases, as the Court of Exchequer hath in England, and that the said Court of Exchequer at present in Scotland have Power of passing Signatures Gifts Tutories and in other Things, as the Court of Exchequer at present in Scotland hath, and that the Court of Exchequer, that now is in Scotland, do remain until a new Court of Exchequer be settled by the Parliament of Great Britain in Scotland after the Union. And that after the Union the Queen's Majesty and Her Royal Successors may continue a Privy Council in Scotland for preserving of Public Peace and Order, until the Parliament of Great Britain shall think fit to alter it or establish any other effectual Method for that End.*)

Article XX.

That all Heretable Offices Superiorities, Heretable Jurisdictions, Offices for Life be reserved to the Owners thereof, as Rights of Property in the same Manner, as they are now enjoyed by the Laws of Scotland notwithstanding this Treaty.

Article XXI.

That the Rights and Privileges of the Royal Burghs in Scotland, as they now are, do remain entire after the Union and notwithstanding thereof.

Article XXII.

That by virtue of this Treaty of the Peers of Scotland at the Time of the Union Sixteen shall be the Number to sit and vote in the House of Lords, and Forty Five the Number of the Representatives of Scotland in the House of Commons of the Parliament of Great Britain, and that when Her Majesty

*) *Ueber die Vereinigung dieses Privy Council mit dem von England zu einem gemeinschaftlichen Geheimen Rath für das vereinigte Königreich von Grossbritanien vergl. das nächst folgende Grundgesetz unter Nr. XII.*

Privatwohl in Schottland beziehen und die der Gerichtsbarkeit des Admiralitäts-Gerichtshofs zugehören, jedoch nichtsdestoweniger solchen Anordnungen und Veränderungen unterworfen sein, wie sie vom Parlamente von Grossbritanien für geeignet erachtet und gemacht werden sollten. Und die erblichen Rechte der Admiralität und Vice-Admiralitäten in Schottland werden den betreffenden Inhabern als Eigenthumsrechte vorbehalten, nichts destoweniger sind auch solche erbliche Rechte in der Art sie auszuüben solchen Anordnungen und Veränderungen unterworfen, wie sie vom Parlamente von Grossbritanien für geeignet erachtet und gemacht werden sollten. Und alle andere Gerichtshöfe, welche jetzt im Königreiche Schottland vorhanden sind, sollen verbleiben, aber unterworfen den Abänderungen, die vom Parlamente von Grossbritanien getroffen werden, und alle niedere Gerichtshöfe sollen in den genannten Abgränzungen untergeordnet verbleiben, wie sie jetzt den oberen Gerichtshöfen untergeordnet sind, und auch in derselben Weise für die Zukunft. Und keine Rechtsfälle in Schottland sollen erkannt werden von den hohen Gerichtshöfen der Kanzlei, der Königsbank, des gemeinen Rechts oder irgend einem anderen Gerichtshofe in Westminster Hall, und die genannten Gerichtshöfe oder irgend ein anderer von gleicher Beschaffenheit sollen nach der Union keine Gewalt haben zu erkennen, Revision zu halten oder zu verändern die Acte oder Urtheilssprüche der Rechtspflege in Schottland oder die Ausführung derselben aufzuhalten. Und es soll auch hier in Schottland nach der Union ein Gerichtshof der Schatzkammer bestehen, zur Entscheidung in den Untersuchungen, die sich auf die Einkünfte aus den Zöllen und der Accise beziehen, und dieselbe Gewalt und Auctorität in solchen Fällen haben, wie der Gerichtshof der Schatzkammer in England besitzt; und der genannte Gerichtshof der Schatzkammer, der gegenwärtig in Schottland ist, soll die Macht haben Unterschriften, Vermächtnisse, Tutorien und andere Dinge anzuerkennen, wie sie der Gerichtshof der Schatzkammer in Schottland gegenwärtig besitzt, und dieser Gerichtshof der Schatzkammer, welcher nun in Schottland ist, soll so lange verbleiben, bis ein neuer Gerichtshof der Schatzkammer von dem Parlamente von Grossbritanien in Schottland nach der Union eingesetzt wird. Und nach der Union können der Königin Majestät und ihre königlichen Nachfolger einen Geheimen Rath in Schottland fortbestehen lassen, um den öffentlichen Frieden und die Ordnung aufrecht zu erhalten, bis dass das Parlament von Grossbritanien es für angemessen finden wird, darin eine Aenderung zu treffen, oder eine andere wirksame Massregel für diesen Zweck einzuführen.

Artikel XX.

Alle erblichen Aemter und obrigkeitliche Gewalten, erbliche Gerichtsbarkeiten, Aemter auf Lebenszeit werden den Inhabern derselben vorbehalten, als Rechte des Eigenthums in derselben Weise, wie sie jetzt nach den Gesetzen von Schottland genutzt werden, ohne dass dieser Vertrag daran hinderlich sein soll.

Artikel XXI.

Die Rechte und Privilegien der königlichen Burgflecken in Schottland sollen, wie sie jetzt bestehen, vollständig nach der Union verbleiben, und ohne dass dieselbe daran hinderlich sein soll.

Artikel XXII.

In Folge dieses Vertrages sollen von den Peers von Schottland von dem Zeitpunkte der Union ab sechszehn die Zahl sein, um in dem Hause der Lords Sitz und Stimme zu haben, und fünfundvierzig die Zahl der Repräsentanten von Schottland in dem Hause der Gemeinen des Parlaments von Grossbritanien

Her Heires or Successors shall declare Her or Their Pleasure for holding the First or any subsequent Parliament of Great Britain, untill the Parliament of Great Britain shall make further Provision therein, a Writ do issue under the Great Seal of the United Kingdom, directed to the Privy Council of Scotland, commanding them to cause Sixteen Peers, who are to sit in the House of Lords, to be summoned to Parliament, and Forty Five Members to be elected to sit in the House of Commons of the Parliament of Great Britain, according to the Agreement in this Treaty in such Manner, as by an Act of this present Session of the Parliament of Scotland is or shall be settled, which Act is hereby declared to be as valid, as if it were a Part of and ingrossed in this Treaty. And that the Names of the Persons so summoned and elected shall be returned by the Privy Council of Scotland into the Court, from whence the said Writ did issue. And that if Her Majesty on or before the First Day of May next, on which Day the Union is to take place, shall declare under the Great Seal of England, that it is expedient, that the Lords of Parliament of England and Commons of the present Parliament of England shall be the Members of the respective Houses of the First Parliament of Great Britain for and on the Part of England: And Her Majesty may by Her Royal Proclamation under the Great Seal of Great Britain appoint the said First Parliament of Great Britain, directed to the Privy council of Great Britain to meet at such Time and Place, as Her Majesty shall think fit; which Time shall not be less than Fifty Days after the Day of such Proclamation, and the Time and Place of the Meeting of such Parliament beeing so appointed, a Writ shall be immediately issued under the Great Seal of Great Britain directed to the Privy Council of Scotland for the Summoning the Sixteen Peers and for Electing Forty Five Members, by whom Scotland is to be represented in the Parliament of Great Britain. And the Lords of the Parliament of England and the Sixteen Peers of Scotland, such Sixteen Peers being summoning and returned in the Manner agreed in this Treaty, and the Members of the House of Commons of the said Parliament of England, and the Forty Five Members of Scotland, such Forty Five Members being elected and returned in the Manner agreed in this Treaty, shall assemble and meet respectively in the respective Houses of the Parliament of Great Britain at such Time and Place, as shall be so appointed by Her Majesty, and shall be the Two Houses of the First Parliament of Great Britain, and that Parliament may continue for such Time only, as the present Parliament of England might have continued, if the Union of the Two Kingdoms had not been made unless sooner dissolved by Her Majesty. And that every one of the Lords of Parliament of Great Britain and every Member of the House of Commons of the Parliament of Great Britain in the First and all succeading Parliaments of Great Britain, until the Parliament of Great Britain shall otherwise direct, shall

sein. Und wenn Ihre Majestät, ihre Erben oder Nachfolger ihr Belieben erklären werden, das erste oder ein darauf folgendes Parlament von Grossbritanien zu halten, so soll, bis dass das Parlament von Grossbritanien darin eine andere Bestimmung treffen wird, ein Ausschreiben unter dem grossen Siegel des vereinigten Königreichs erlassen werden, gerichtet an den Geheimen Rath von Schottland, welches demselben aufträgt zu veranlassen, dass die sechszehn Peers, welche in dem Hause der Lords sitzen sollen, zu dem Parlamente aufgefordert werden, und dass fünf und vierzig Mitglieder erwählt werden, um in dem Hause der Gemeinen des Parlaments von Grossbritanien ihren Sitz einzunehmen, in Uebereinstimmung mit der Verwilligung in diesem Vertrage und in solcher Weise, wie es durch eine Acte der gegenwärtigen Session des Parlaments von Schottland festgesetzt ist oder festgesetzt werden soll, welche Acte hiedurch für so rechtsgültig erklärt ist, als wenn sie ein Theil dieses Vertrages und in denselben aufgenommen wäre. Und die Namen der so aufgeforderten und erwählten Personen sollen von dem Geheimen Rath von Schottland an den Hof zurückgesandt werden, von welchem das genannte Ausschreiben erlassen ist. Und wenn Ihre Majestät an oder vor dem ersten Tage des nächsten Maimonats, an welchem Tage die Union ihren Anfang nehmen wird, unter dem grossen Siegel von England erklären sollte, dass es geeignet erscheint, so werden die Lords des Parlaments von England und die Gemeinen des gegenwärtigen Parlaments von England die Mitglieder der betreffenden Häuser des Ersten Parlamentes von Grossbritanien für und von dem Antheile von England bilden. Und Ihre Majestät mag dann durch ihre königliche Proclamation unter dem grossen Siegel von Grossbritanien das genannte Erste Parlament von Grossbritanien bestimmen, welche an den Geheimen Rath von Grossbritanien gerichtet sein wird, um dasselbe zu solcher Zeit und an solchem Platze anzusetzen, als Ihre Majestät für dienlich finden wird. Diese Zeit soll jedoch nicht geringer sein, als funfzig Tage nach dem Tage solcher Proclamation, und wenn die Zeit und der Ort des Zusammenkommens eines solchen Parlamentes so bestimmt sein wird, so soll unmittelbar ein Ausschreiben unter dem grossen Siegel von Grossbritanien, gerichtet an den Geheimen Rath von Schottland, erlassen werden, um die sechszehn Peers aufzufordern und die fünf und vierzig Glieder wählen zu lassen, durch welche Schottland in dem Parlamente von Grossbritanien repräsentirt werden wird. Und die Lords des Parlaments von England und die sechszehn Peers von Schottland, — solche sechszehn Peers in der Weise aufgefordert und abgesandt, wie es in diesem Vertrage bewilligt ist —, und die Mitglieder des Hauses der Gemeinen des genannten Parlamentes von England, und die fünf und vierzig Mitglieder von Schottland, — solche fünf und vierzig Mitglieder in der Weise erwählt und abgesandt, wie es in diesem Vertrage bewilligt ist, — sollen sich versammeln und bezüglich Sitzung halten in den beiden Häusern des Parlamentes von Grossbritanien zu solcher Zeit und an solchem Orte, wie es von Ihrer Majestät bestimmt sein wird, und sollen sein die zwei Häuser des Ersten Parlamentes von Grossbritanien, und dieses Parlament soll für solche Zeit allein bestehen, wie das gegenwärtige Parlament von England hätte fortgesetzt werden können, wenn die Union der zwei Königreiche nicht gemacht wäre und es nicht früher von Ihrer Majestät aufgelöst worden. Ein Jeder von den Lords im Parlamente von Grossbritanien und ein jedes Mitglied aus dem Hause der Gemeinen in dem Parlamente von Grossbritanien, sowohl in dem Ersten als in allen folgenden Parlaments von Grossbritanien, bis dass das Parlament von Grossbritanien es auf andere Weise bestimmen wird, soll

take the respective Oaths, appointed to be taken in stead of the Oaths of Allegiance and Supremacy by an Act of Parliament, made in England in the First Year of the Reign of the late King William and Queen Mary, intituled „An Act for the abrogating of the Oaths of Supremacy and Allegiance“*), and appointing other Oaths and make subscribe and audibly repeat the Declaration mentioned in an Act of Parliament made in England in the Thirtieth Year of the Reign of King Charles the Second, intituled „An Act for the more effectual preserving the Kings Person and Government by disabling Papists from sitting in either House of Parliament“**); and shall take and subscribe the Oath mentioned in an Act of Parliament made in England in the First Year of Her Majesties Reign, intituled „An Act to declare the Alterations in the Oath, appointed to be taken by the Act, intituled „An Act for the further Security of His Majesties Person and the Succession of the Crown in the Protestant Line, and for exstinguishing the Hopes of the pretended Prince of Wales and all other Pretenders and their open and secret Abettors“***); and for declaring the Association to be determined at such Time and in such Manner, as the Members of both Houses of Parliament of England are by the respective Acts, directed to take make and subscribe the same upon the Penalties and Disabilities in the said respective Acts contained. And it is declared and agreed, that these Words „This Realm, The Crown of this Realm and The Queen of this Realm“ mentioned in the Oaths and Declaration contained in the aforesaid Acts, which were intended to signifie the Crown and Realm of England, shall be understood of the Crown and Realm of Great Britain, and that in that Sense the said Oaths and Declaration be taken and subscribed by the Members of both Houses of the Parliament of Great Britain.

Article XXIII.

That the aforesaid Sixteen Peers of Scotland, mentioned in the last preceding Article to sit in the House of Lords of the Parliament of Great Britain, shall have all Priviledges of Parliament, which the Peers of England now have, and which they or any Peers of Great Britain shall have after the Union, and particularly the Right of Sitting upon the Trials of Peers. And in case of the Trial of any Peer in Time of Adjournement or Prorogation of Parliament, the said Sixteen Peers shall be summoned in the same Manner and have the same Powers and Privileges at such Trial, as any other Peers of Great Britain, and that in case any Trials of Peers shall hereafter happen, when there is no †) Parliament in being, the Sixteen Peers of Scotland, who sat at the last preceding Parliament, shall be summoned in the same Manner and have the same Powers and Privileges at such Trials as any other Peers of Great Britain; and that all Peers of Scotland and their Successors to their Honours and Dignities shall from and after the Union be Peers of Great Britain, and have Rank and Precedency next and immediately after the Peers of the like Orders and

---

*) *Abgedruckt in den Statutes of th. R. vol. VI. pg.* 51—60.

**) *Die oben auf S.* 91. *Anmerkg. I. angeführte Acte vom* 30. *Nov.* 1678; *aus dem dreissigsten Regierungsjahre Carls II., weil die Regierungszeit dieses Königs von dem Tage der Hinrichtung seines Vaters gerechnet wird. Ueber die Eide, vgl. S.* 120. *meine Anmerkg.*

***) *Vergl. das Citat oben auf S.* 122.

†) *Wenn gar kein Parlament vorhanden ist, also der Zeitraum nach Auflösung eines Parlamentes bis zur ersten Sitzung des darauf folgenden, im Gegensatz des Zeitraumes zwischen den einzelnen Einberufungen eines blos prorogirten Parlamentes.*

die bezüglichen Eide leisten, welche bestimmt sind, in Stelle der Eide der Unterthanentreue und des Suprematseides geleistet zu werden, nach einer in dem ersten Regierungsjahre des verstorbenen Königs Wilhelm und der Königin Maria gemachten Parlamentsacte, betitelt „eine Acte zur Abschaffung der Eide des Supremats und der Unterthanentreue", und welche festsetzt, dass andere Eide geleistet und unterschrieben werden und die Erklärung hörbar vorgetragen werden solle, welche in einer Englischen Parlamentsacte aus dem dreizehnten Regierungsjahre des Königs Carls II. erwähnt ist, betitelt „eine Acte zur wirksameren Beschützung der Person des Königs und der Regierung, indem die Papisten von dem Sitzen in einem der beiden Häuser des Parlamentes abgehalten werden." Auch sollen sie den Eid leisten und unterschreiben, der in einer Englischen Parlamentsacte aus dem ersten Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät erwähnt ist, betitelt „eine Acte zur Erklärung der Abänderungen in dem Eide, welcher bestimmt ist geleistet zu werden durch eine andere Acte, betitelt „Acte zur ferneren Sicherstellung der Person Ihrer Majestät und der Thronfolge in der Protestantischen Linie und zur Vernichtung der Hoffnungen des Prätendenten Prinzen von Wales und aller anderen Prätendenten und ihrer offenen und geheimen Anhänger". Und zur Erklärung der Verbindung soll dieselbe Handlung zu solcher Zeit und in solcher Art festgesetzt sein, wie die Mitglieder beider Häuser des Parlamentes von England durch die betreffenden Acte verpflichtet sind, dieselben Eide zu leisten, abzulegen und zu unterschreiben, unter Festsetzung von Strafen und Unfähigkeitserklärung zu öffentlichen Aemtern, die in den genannten betreffenden Acten enthalten sind. Auch ist es erklärt und beschlossen, dass die Worte „dieses Königreich, die Krone dieses Königreichs und die Königin dieses Königreichs", welche in den Eiden und der erwähnten Erklärung in den genannten Acten vorkommen, und welche zu verstehen sind, dass sie die Krone und das Königreich von England bezeichnen, verstanden werden sollen von der Krone und dem Reiche von Grossbritanien, und dass in diesem Sinne die genannten Eide und Erklärung von den beiden Häusern des Parlamentes von Grossbritanien geleistet und unterschrieben werden sollen.

Artikel XXIII.

Die vorgenannten sechszehn Peers von Schottland, welche in dem zuletzt vorhergehenden Artikel erwähnt sind, um einen Sitz in dem Parlamente von Grossbritanien einzunehmen, sollen alle Privilegien des Parlamentes besitzen, welche die Peers von England gegenwärtig geniessen, und welche sie oder einige Peers von Grossbritanien nach der Union erlangen sollten, und insbesondere das Recht bei gerichtlichen Untersuchungen der Peers ihren Sitz einzunehmen. Und in dem Falle der gerichtlichen Untersuchung eines Peers, zur Zeit der Vertagung oder Prorogation des Parlamentes, sollen die genannten sechszehn Peers in derselben Weise zum Parlamente aufgefordert werden und dieselbe Berechtigung und Privilegien für solche gerichtliche Untersuchung haben, wie irgend ein anderer Peer von Grossbritanien. Und für den Fall, dass in Zukunft einige gerichtliche Untersuchungen bei Peers vorkommen sollten, wenn gar kein Parlament vorhanden ist, so sollen die sechszehn Peers von Schottland, welche in dem zuletzt vorhergehenden Parlamente gesessen, auf dieselbe Weise eingeladen werden und dieselben Berechtigungen und Privilegien haben, als für solche gerichtliche Untersuchungen irgend ein anderer Peer von Grossbritanien besitzt. Und alle Peers von Schottland und ihre Nachfolger in ihren Ehren und Würden sollen von und nach der Union Peers von Grossbritanien sein, und den Rang und Vortritt haben unmittelbar nach den Peers von dem gleichmässigen Stande und Graden in Eng-

Degrees in England at the Time of Union, and before all*) Peers of Great-Britain of the like Orders and Degrees, who may be created after the Union, and shall be tryed as Peers of Great Britain, and shall enjoy all Privileges of Peers as fully, as the Peers of England do now, or as they or any other Peers of Great Britain may hereafter enjoy the same, except the Right and Privilege of sitting in the House of Lords and the Priviledges depending thereon, and particularly the Right of sitting upon the Tryals of Peers.

Article XXIV.

That from and after the Union there be one Great Seal for the United Kingdom of Great Britain, which shall be different from the Great Seal now used in either Kingdom. And that the quartering the Arms and the Rank and Precedency of the Lyon King of Arms of the Kingdom of Scotland**), as may best suit the Union, be left to Her Majesty. And that in the mean time the Great Seal of England be used as the Great Seal of the United Kingdom, and that the Great Seal of the United Kingdom be used for sealing Writs to elect and summon the Parliament of Great Britain, and for sealing all Treaties with Foreign Princes and States and all Public Acts Instruments and Orders of State, which concern the whole United Kingdom, and in all other Matters relating to England, as the Great Seal of England is now used: and that a Seal in Scotland after the Union be always kept and made use in all Things, relating to private Rights or Grants, which have usually passed the Great Seal of Scotland, and which only concern Offices Grants Commissions and private Rights within that Kingdom, and that until such Seal shall be appointed by Her Majesty, the present Great Seal of Scotland shall be used for such Purposes, and that the Privy Seal Signet Casset of the Justiciary Court, Quarter Seal and Seals of Courts now used in Scotland be continued, but that the said Seals be altered and adapted to the State of the Union, as Her Majesty shall think fit, and the said Seals and all of them and the Keepers of them shall be subject to such Regulations, as the Parliament of Great Britain shall hereafter make. And that the Crown Scepter and Sword of State, the Records of Parliament and all other Records Rolls and Registers, whatsoever both Public and Private, General and Particular and Warrants thereof continue to be kept, as they are within that Part of the United Kingdom now called Scotland, and that they shall so remain in all Time coming, notwithstanding the Union.

Article XXV.

That all Laws and Statutes in either Kingdom, so far as they are contrary to or inconsistent with the Terms of these Articles or any of them, shall from and after the Union cease and become void, and shall be so declared to be by the respective Parliaments of the said Kingdoms.

---

*) *Alle Schottische Peers im Gegensatze der sechszehn, die ausser den übrigen Rechten auch noch Sitz und Stimme im Parlamente von Grossbritanien haben.*

**) *Wappenkönig, der erste Reichsherold. Eben wie Lyon (Lion) die stehende Bezeichnung für den Schottischen ist, so hat England deren drei mit den eigenthümlichen Namen, Garter (Hosenband), Clarencieux und Norroy (Nord-Roi), weil sein Amtsbezirk sich auf die Nordseite des Trentflusses beschränkt.*

land zur Zeit der Union, und sollen vor allen Peers von Grossbritanien von gleichem Stande und Grade stehen, welche erst nach der Union ernannt sind, und sollen gerichtet werden als Peers von Grossbritanien, und vollständig aller Privilegien der Peers sich erfreuen, wie die Peers von England gegenwärtig berechtigt sind, oder wie sie oder einige andere Peers von Grossbritanien dereinst erlangen sollten, mit Ausnahme des Rechtes und des Privilegiums in dem Hause der Lords zu sitzen und der davon abhängenden Privilegien, und insbesondere des Rechts bei gerichtlichen Untersuchungen der Peers einen Sitz einzunehmen.

Artikel XXIV.

Von und nach der Union soll ein einziges Grossiegel für das vereinigte Königreich von Grossbritanien gebraucht werden, welches verschieden sein soll von dem jetzt gebrauchten Grossiegel in einem der beiden Königreiche. Die Vertheilung des Wappens in Quartiere, der Rang und die Stellung des Löwen, des Wappenkönigs von dem Königreiche Schottland, wie sie am besten nach der Union folgen mögen, soll dem Belieben Ihrer Majestät überlassen sein. Und mittler Weile soll das Grossiegel von England als das Grossiegel des vereinigten Königreichs gebraucht werden, und dieses Grossiegel des vereinigten Königreichs soll dienen zur Besiegelung der Wahl-Ausschreiben und der Aufforderungen zum Parlamente von Grossbritanien, und zur Besiegelung aller Verträge mit auswärtigen Fürsten und Staaten, und aller öffentlichen Acte, Documente und Verordnungen des Staates, die das gesammte vereinigte Königreich betreffen, und endlich für alle andere Gegenstände, die sich auf England beziehen und für welche jetzt das Grosssiegel von England gebräuchlich ist. Ein Siegel in Schottland soll auch nach der Union stets aufrecht erhalten und in allen denjenigen Dingen angewandt werden, welche auf Privat-Rechte oder Bewilligungen sich beziehen, und die gewöhnlich das Grossiegel von Schottland erfordert haben, und welche lediglich Aemter, Verwilligungen, Commissionen und Privat-Rechte in diesem Königreiche betreffen; und bis solches Siegel von Ihrer Majestät bestimmt sein wird, soll das gegenwärtige Grossiegel von Schottland zu solchen Zwecken gebraucht werden. Und das Privat- oder Hand-Siegel des oberen Gerichtshofes, sowie die gewöhnlichen jetzt gebrauchten Siegel der Gerichtshöfe in Schottland sollen beibehalten werden: doch können die genannten Siegel so geändert und dem Zustande der Union so angepasst werden, wie Ihre Majestät anzuordnen für gut finden sollte: und alle genannte Siegel, sowie die Bewahrer derselben sollen solchen Anordnungen unterworfen sein, wie das Parlament von Grossbritanien in Zukunft machen wird. Die Krone, Scepter und das Schwert des Staates, die Parlaments-Archive und andere Archive, Documente und Registraturen, welche sie auch sein mögen, den Staat Betreffende und Private, Allgemeine und Besondere und die dazu gehörenden Decrete sollen auch fernerhin so aufbewahrt werden, wie sie jetzt sind in diesem Theile des vereinigten Königreichs, das nun den Namen Schottland führt, und sie sollen eben so in aller Zukunft verbleiben, ohne dass die Union daran hinderlich sein sollte.

Artikel XXV.

Alle Gesetze und Statuten in einem jeden der beiden Königreiche sollen, so fern sie dem Inhalte dieser Artikel oder einigen derselben entgegen stehen und sich nicht vereinigen lassen, von und nach der Union aufgehoben sein und für nichtig gelten, und sie sollen dafür von den beiderseitigen Parlamenten der genannten Königreiche erklärt werden.

As by the said Articles of Union ratified and approved by the said Act of Parliament of Scotland, Relation (being thereunto)*) had may appear.

And the Tenor of the aforesaid Act for securing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government within the Kingdom of Scotland is as follows.

Our Sovereign Lady and the Estates of Parliament considering, that by the late Act of Parliament for a Treaty with England for an Union of both Kingdoms, it is provided, that the Commissioners for that Treaty should not treat of or concerning any Alteration of the Worship Discipline and Government of the Church of this Kingdom, as now by Law established, which Treaty being now reported to the Parliament, and it being reasonable and necessary, that the true Protestant Religion, as presently professed within this Kingdom with the Worship Discipline and Government of this Church should be effectually and unalterably secured, therefore Her Majesty with Advice and Consent of the said Estates of Parliament doth hereby establish and confirm the said true Protestant Religion and the Worship Discipline and Government of this Church, to continue without any Alteration to the People of this Land in all succeeding Generations, and more especially Her Majesty with Advice and Consent aforesaid ratifies approves and for ever confirms the Fifth Act of the First Parliament of King William and Queen Mary, intituled „Act ratifying the Confession of Faith and settling Presbyterian Church Government"**) with all other Acts of Parliament, relating thereto in Prosecution of the Declaration of the Estates of this Kingdom, containing the Claim of Right bearing Date the Eleventh of April One thousand sixhundred and eighty nine. And Her Majesty with Advice and Consent aforesaid expressly provides and declares, that the foresaid true Protestant Religion, contained in the above mentioned Confession of Faith with the Form and Purity of Worship presently in Use within this Church and its Presbyterian Church Government and Discipline, (that is to say) the Government of the Church by Kirk Sessions Presbyteries Provincial Synods and General Assemblies, all established by the foresaid Acts of Parliament, pursuant to the Claim of Right, shall remain and continue unalterable, and that the said Presbyterian Government shall be the only Government of the Church within the Kingdom of Scotland.

And further for the greater Security of the foresaid Protestant Religion and of the Worship Discipline and Government of this Church as above established, Her Majesty with Advice and Consent foresaid statutes and ordains, that the Universities and Colledges of Saint Andrews, Glasgow, Aberdeen and Edinburgh***), as now established by Law, shall continue within this Kingdom for ever, and that in all Time coming no Professors Principals Regents Masters, or others bearing Office in any University Colledge or School within this Kingdom be capable or be admitted or allowed to continue in the Exercise of their said Functions, but such as shall own and acknowledge the Civil

---

*) *Diese beiden Worte fehlen in anderen Exemplaren der Urkunde.*

**) *Die fünfte Parlamentsacte des ersten Schottischen Parlaments unter König Wilhelm III. und Maria abgedruckt in den Statutes of the Kingd. Scotland.*

***) *Es sind dies die vier noch jetzt bestehenden Universitäten von Schottland, zu welchen seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts keine neue hinzugefügt ist.*

Wie aber die genannten Artikel der Union durch die genannte Acte des Parlamentes von Schottland ratificirt und gebilligt sind, wird aus dem unten folgenden Berichte darüber hervorgehen.

Der Inhalt der vorher genannten Acte für die Sicherstellung der Protestantischen Religion und der Presbyterial-Kirchen-Verwaltung in dem Königreiche von Schottland lautet folgender Gestalt:

Unsre souveraine Landesherrin und die Stände des Parlamentes haben in Erwägung, dass durch die letzte Parlamentsacte über einen Vertrag mit England für eine Union beider Königreiche festgesetzt ist, dass die Commissarien für diesen Vertrag nicht verhandeln sollen über irgend einen Gegenstand in Bezug auf den Gottesdienst, die Kirchenzucht und die Verwaltung der Kirche dieses Königreichs, wie sie nun durch das Gesetz eingeführt ist, und in Erwägung dass dieser Vertrag gegenwärtig dem Parlamente vorgelegt ist, und wie es vernunftgemäss und nothwendig erscheint, dass die wahre Protestantische Religion, wie sie gegenwärtig in diesem Königreiche bekannt wird mit dem Gottesdienste, der Kirchenzucht und der Verwaltung der Kirche dieses Königreichs, wirksam und unveränderlich sicher gestellt sei: haben Ihre Majestät mit Gutachten und Zustimmung der genannten Stände des Parlamentes hierdurch festgesetzt und bestätigt, dass die wahre Protestantische Religion sowie der Gottesdienst, die Kirchenzucht und die Verwaltung dieser Kirche ohne irgend eine Veränderung für das Volk dieses Landes in allen noch folgenden Generationen verbleiben, und ganz insbesondere ratificire, genehmige und bestätige Ihre Majestät mit der vorhererwähnten Genehmigung und Zustimmung die fünfte Acte des Ersten Parlaments unter König Wilhelm und der Königin Maria, betitelt „Acte zur Bestätigung des Glaubensbekenntnisses und Feststellung des Presbyterial-Kirchen-Regiments", mit allen anderen Parlamentsacten, die sich darauf beziehen, in Folge der Erklärung der Stände dieses Königreichs, welche die Wiederherstellung der Rechte enthält unter dem Datum des 11. April 1689. Und Ihre Majestät setzt mit der vorher erwähnten Genehmigung und Zustimmung fest und erklärt, dass die vorgenannte wahre Protestantische Religion, enthalten in dem oben erwähnten Glaubensbekenntnisse, in der Form und Reinheit des Gottesdienstes, wie sie gegenwärtig im Gebrauch ist in dieser Kirche und ihrer Presbyterial-Kirchen-Verwaltung und Kirchenzucht, und um deutlicher es auszudrücken, die Verwaltung der Kirche durch Kirchen-Synoden, Presbyterial-Provincial-Synoden und General-Versammlungen, welche sämmtlich durch die vorher genannten Parlamentsacte eingerichtet sind, in Folge der Wiederherstellung der Rechte, unveränderlich verbleiben und fortdauern sollen, und dass die genannte Presbyterial-Verwaltung die alleinige Kirchenverwaltung in dem Königreiche Schottland sein soll.

Und ferner zur grösseren Sicherstellung der vorgenannten Protestantischen Religion und des Gottesdienstes, der Kirchenzucht und der Verwaltung dieser Kirche, wie sie oben eingerichtet ist, setzt Ihre Majestät mit der vorher erwähnten Genehmigung und Zustimmung fest und ordnet an, dass die Universitäten und Collegien von St. Andrews, Glasgow, Aberdeen und Edinburgh, wie sie jetzt nach dem Gesetz eingerichtet sind, in diesem Königreiche für immer fortbestehen, und dass in Zukunft keine anderen Professoren, Principal-Regenten, Magister oder andere Beamten an einem Universitäts-Collegium oder an einer Schule in diesem Königreiche befähigt sein sollen angestellt zu werden, oder Bewilligung zu erhalten zur Fortsetzung ihrer amtlichen Functionen, als solche, welche sich bekennen und einverstanden erklären werden

Government in Manner prescribed or to be prescribed by the Acts of Parliament, as also that before or at their Admissions they do and shall acknowledge and profess and shall subscribe to the foresaid Confession of Faith as the Confession of their Faith, and that they will practise and conform themselves to the Worship presently in Use in this Church and submit themselves to the Government and Discipline thereof, and never endeavour directly or indirectly the Prejudice or Subversion of the same, and that before the respective Presbyteries of their Bounds, by whatsoever Gift Presentation or Provision they may be thereto provided.

And further Her Majesty with Advice aforesaid expressly declares and statutes, that none of the Subjects of this Kingdom shall be liable, to but all and every one of them for ever free of any Oath Test or Subscription within this Kingdom, contrary to or inconsistent with the foresaid true Protestant Religion and Presbyterian Church Government Worship and Discipline as above established, and that the same within the Bounds of this Church and Kingdom shall never be imposed upon or required of them in any Sort. And lastly that after the Decease of Her present Majesty (whom God long preserve) the Soveraign succeeding to Her in the Royal Government of the Kingdom of Great Britain shall in all Time coming at His or Her Accession to the Crown swear and subscribe, that they shall inviolably maintain and preserve the foresaid Settlement of the true Protestant Religion with the Government Worship Discipline Right and Privileges of this Church, as above established by the Laws of that Kingdom in Prosecution of the Claim of Right.

And it is hereby statute and ordained, that this Act of Parliament with the Establishment therein contained shall be held and observed in all Time coming, as a fundamental and essential Condition of any Treaty or Union to be concluded betwixt the Two Kingdoms without any Alteration thereof or Derogation thereto in any Sort for ever: Also that this Act of Parliament and Settlement therein contained shall be insert and repeated in any Act of Parliament, that shall pass for agreeing and concluding the foresaid Treaty of Union betwixt the Two Kingdoms, and that the same shall be therein expressly declared to be a fundamental and essential Condition of the said Treaty or Union in all Time coming, which Articles of Union and Act immediately above written, Her Majesty with Advice and Consent aforesaid statutes enacts and ordains to be and continue in all Time coming the sure and perpetual Foundation of a compleat and entire Union of the Two Kingdoms of Scotland and England under the Express Condition and Provision, that this Approbation and Ratification of the foresaid Articles and Act shall be no ways binding on this Kingdom, until the said Articles and Act be ratified approved and confirmed by Her Majesty with and by the Authority of the Parliament of England, as they are now agreed to approved and confirmed by Her Majesty with and by the Authority of the Parliament of Scotland, declaring nevertheless,

mit der Civilverwaltung, wie sie durch die Parlamentsacte vorgeschrieben ist oder eingerichtet werden soll: so dass vor und bei ihrer Zulassung zum Amte sie sich einverstanden erklären, bekennen und unterschreiben sollen das vorgenannte Glaubensbekenntniss als das Bekenntniss ihres Glaubens, und dass sie es ausüben wollen und sich selbst halten zu dem Gottesdienste, der gegenwärtig in dieser Kirche gebräuchlich ist, und sich selbst unterwerfen dieser Kirchen-Regierung und dieser Kirchenzucht, und niemals sich bestreben werden, mittelbar oder unmittelbar, zum Nachtheil oder zur Untergrabung derselben zu handeln, und diese Erklärung vor den betreffenden Presbyterien ihrer Verbände abgeben werden, durch deren Vergebung, Vorschlag oder Genehmigung sie zu diesen Aemtern gelangen sollen.

Und ferner erklärt Ihre Majestät mit der vorhergenannten Genehmigung und setzt fest, dass keine Unterthanen dieses Königreichs verpflichtet sein sollen, irgend einen Eid zu leisten und für immer befreit sein von einem Eide, einer Bezeugung oder der Unterschrift eines Reverses, die entgegen stände oder nicht übereinkomme mit der vorgenannten wahren Protestantischen Religion, dem Presbyterial-Kirchen-Regiment, dem Gottesdienste und der Kirchenzucht, wie sie oben festgesetzt sind, und dass denselben in den Verbänden dieser Kirche und dieses Königreichs niemals in irgend einer Weise ein solcher Eid auferlegt oder von ihnen verlangt werden soll. Und späterhin nach dem Ableben Ihrer gegenwärtigen Majestät (welche Gott lange erhalten möge), soll der Ihr in der Königlichen Regierung des Königreichs von Grossbritanien folgende Souverain in aller Zukunft bei Seiner (oder Ihrer (als Königin) Thronbesteigung schwören und unterschreiben, dass er (sie) unverletzlich aufrecht erhalten und bewahren werde die Feststellung der wahren Protestantischen Religion mit dem Kirchenregimente, dem Gottesdienste, der Kirchenzucht, den Rechten und Privilegien dieser Kirche, wie sie oben durch die Gesetze dieses Königreichs in Folge der Wiederherstellung der Rechte festgesetzt sind.

Und es ist hiedurch festgestellt und angeordnet, dass diese Parlamentsacte mit den darin enthaltenen Einrichtungen in aller Zukunft als eine Fundamental- und wesentliche Bedingung des Unionsvertrags für immer gehalten und beobachtet werden soll, der zwischen den beiden Königreichen abgeschlossen ist, ohne irgend eine Abänderung derselben oder eine Verkürzung der Bestimmungen auf irgend welche Weise. Und diese Parlamentsacte und die darin enthaltene Feststellung soll in einer Parlamentsacte aufgenommen und wiederholt werden, welche für die Genehmigung und Beschliessung des vorgenannten Unionsvertrags zwischen den beiden Königreichen durchgebracht werden soll, und sie soll daselbst ausdrücklich für eine Fundamental- und wesentliche Bedingung des genannten Unionsvertrags für alle Zukunft erklärt werden, welche Unions-Artikel und Acte unmittelbar voran geschrieben Ihre Majestät mit der vorerwähnten Genehmigung und Zustimmung festsetzt, bestimmt und anordnet, dass sie für alle Zukunft eine sichere und fortdauernde Begründung für eine vollständige und gänzliche Vereinigung der beiden Königreiche England und Schottland unter der ausdrücklichen Bedingung und Festsetzung sein soll, dass diese Billigung und Genehmigung der vorgenannten Artikel und Acte so lange kein bindendes Mittel für dieses Königreich sein soll, bis die genannten Artikel und Acte von Ihrer Majestät mit und durch die Auctorität des Parlamentes von England genehmigt, gebilligt und bestätigt sind, wie sie nun gegenwärtig genehmigt, gebilligt und bestätigt sind, von Ihrer Majestät mit und durch die Zustimmung des Parlamentes von Schott-

that the Parliament of England may provide for the Security of the Church of England, as they think expedient to take place within the Bounds of the said Kingdom of England, and not derogating from the Security above provided for establishing of the Church of Scotland within the Bounds of this Kingdom: as also the said Parliament of England may extend the Additions and other Provisions contained in the Articles of Union, as above insert in Favours of the Subjects of Scotland, to and in Favours of the Subjects of England, which shall not suspend or derogate from the Force and Effect of this present Ratification, but shall be understood, as herein included without the Necessity of any new Ratification in the Parliament of Scotland.

And lastly Her Majesty enacts and declares, that all Laws and Statutes in this Kingdom, so far they are contrary to or inconsistent with the Terms of these Articles as above mentioned, shall from and after the Union cease and become void.

And whereas an Act hath passed in this present Session of Parliament, intituled „An Act for securing the Church of England, as by Law established," the Tenor whereof follows.

Whereas by an Act made in the Session of Parliament, held in the Third and Fourth Year of Her Majesties Reign, whereby Her Majesty was impowered to appoint Commissioners (under the Great Seal of England), to treat with Commissioners to be authorized by the Parliament of Scotland, concerning an Union of the Kingdoms of England and Scotland, it is provided and enacted, that the Commissioners to be named in pursuance of the said Act should not treat of or concerning any Alteration of the Liturgy Rites Ceremonies Discipline or Government of the Church, as by Law established within this Realm. And whereas certain Commissioners appointed by Her Majesty in pursuance of the said Act, and also other Commissioners nominated by Her Majesty by the Authority of the Parliament of Scotland, have meet and agreed upon a Treaty of Union of the said Kingdoms, which Treaty is now under the Consideration of this present Parliament. And whereas the said Treaty (with some Alterations therein made) is ratified and approved by an Act of Parliament in Scotland, and the said Act of Ratification is by Her Majesties Royal Command laid before the Parliament of this Kingdom. And whereas it is reasonable and necessary, that the true Protestant Religion professed and established by Law in the Church of England, and the Doctrine Worship Discipline and Government thereof should be effectually and unalterably secured: Be it enacted by the Queens most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and the Commons, in this present Parliament assembled, and by Authority of the same, That an Act made in the Thirteenth Year of the Reign of Queen Elizabeth of famous Me-

land; jedoch nichtsdestoweniger mit der Erklärung, dass das Parlament von England für die Sicherstellung der Kirche von England diejenigen Maasregeln treffen kann, wie sie dieselben für angemessen erachtet innerhalb der Abgränzungen des genannten Königreichs England, und ohne Verminderung der Sicherstellung, welche vorher für die Einrichtung der Kirche von Schottland innerhalb der Abgränzungen dieses Königreichs festgesetzt sind. Auf gleiche Weise möge das genannte Parlament von England die Zusätze und andere Maassregeln, die in den Artikeln der Union enthalten sind, wie dieselben oben zu Gunsten der Unterthanen von Schottland eingerückt sind, eben so auch zu Gunsten der Unterthanen von England ausdehnen, welche nichts aufheben oder vermindern sollen von der Stärke und Wirksamkeit dieser gegenwärtigen Ratification, sondern sie sollen so verstanden sein, als wenn sie hierin eingeschlossen wären, ohne die Nothwendigkeit einer neuen Genehmigung derselben in dem Parlamente von Schottland.

Und endlich setzt Ihre Majestät fest und erklärt, dass alle Gesetze und Statuten in diesem Königreiche, sofern sie den Bestimmungen dieser oben aufgeführten Artikel entgegen stehen, oder mit denselben unvereinbar sind, von und nach der Union aufgehoben werden und für nichtig gelten sollen.

Und da eine Acte in dieser Parlaments-Session durchgegangen ist, die betitelt ist „Acte zur Sicherstellung der Kirche von England, wie sie durch das Gesetz eingerichtet ist“, so ist der Inhalt derselben hier aufgenommen, wie folgt:

Da durch eine Acte, die in der Parlaments-Session während des dritten und vierten Regierungsjahrs Ihrer Majestät gemacht ist, Ihre Majestät ermächtigt war, Commissarien zu ernennen (unter dem grossen Siegel von England), um mit den Commissarien zu verhandeln, welche von dem Parlament von Schottland eine Bevollmächtigung erhalten hatten in Bezug auf den Abschluss einer Union der Königreiche England und Schottland, so ist beschlossen und festgesetzt, dass die Commissarien, welche in Folge der besagten Acte ernannt waren, nicht verhandeln sollten über irgend eine Aenderung in der Liturgie, dem Ritus, den Ceremonie-Gebräuchen, der Kirchenzucht oder der Kirchen-Regierung, wie sie gesetzlich in diesem Königreiche fest eingeführt sind. Und da bestimmte Commissarien, die von Ihrer Majestät in Folge der besagten Acte ernannt sind, und eben so andere Commissarien, von Ihrer Majestät vermittelst der Autorität des Parlamentes von Schottland erwählt, sich versammelt und über einen Unionsvertrag der genannten Königreiche vereinigt haben, so liegt dieser Vertrag gegenwärtig zur Erwägung des jetzigen Parlamentes vor. Und da dieser besagte Vertrag (mit einigen in denselben gemachten Abänderungen) durch eine Acte des Parlamentes von Schottland gebilligt und genehmigt ist, so ist auch diese Genehmigungsacte auf Ihrer Majestät königlichen Befehl dem Parlamente dieses Königreichs*) vorgelegt worden. Und da es vernunftgemäss und nothwendig ist, dass die wahre Protestantische Religion, wie sie in der Kirche von England bekannt und eingeführt ist, und die Lehre, der Gottesdienst, die Kirchenzucht und Kirchenregierung derselben wirksam und unabänderlich gesichert bleiben sollen: so ist durch der Königin durchlauchtigste Majestät mit Zustimmung und Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords sowie der Gemeinen, die in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, festgesetzt und durch die Auctorität derselben beschlossen worden, dass eine Acte aus dem 13. Regie-

*) *Nämlich Englands.*

mory, intituled „An Act for the Ministers of the Church to be of sound Religion"*), and also an other Act, made in the Thirteenth Year of the Reign of the late King Charles the Second, intituled „An Act for the Uniformity of the publik Prayers and Administration of Sacraments and other Rites and Ceremonies, and for establishing the Form of making ordaining and consecrating Bishops, Priests and Deacons in the Church of England"**) (other than such Clauses in the said Acts or either of them, as have repealed or altered by any subsequent Act or Acts of Parliament), and all and singular other Acts of Parliament now in force for the Establishment and Preservation of the Church of England, and the Doctrine Worship Discipline and Government thereof, shall remain and be in full force for ever.

And be it further enacted by the Authority aforesaid, That after the Demise of Her Hajesty (whom God long preserve) the Sovereign next succeeding to Her Majesty in the Royal Government of the Kingdom of Great Britain, and so for ever hereafter every King or Queen succeeding and coming to the Royal Government of the Kingdom of Great Britain, at His or Her Coronation shall in the Presence of all Persons, who shall be attending, assisting or otherwise then and there present take, and subscribe an Oath to maintain and preserve inviolably the said Settlement of the Church of England and the Doctrine Worship Discipline and Government thereof, as by Law established within the Kingdoms of England and Ireland, the Dominion of Wales and Town of Berwick upon Tweed and the Territories thereunto belonging.

And be it further enacted by the Authority aforesaid, That this Act and all and every the Matters and Things therein contained, be and shall for ever be holden and adjudged to be a fundamental and essential Part of any Treaty of Union to be concluded between the said Two Kingdoms, and also that this Act shall be inserted in express Terms in any Act of Parliament, which shall made for settling and ratifying any such Treaty of Union, and shall be therein declared to be an essential and fundamental Part thereof.

May it therefore please Your most Excellent Majesty, that it may be enacted and be it enacted by the Queens most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons in this present Parliament assembled and by Authority of the same: That all and every the said Articles of Union as ratified and approved by the said Act of Parliament of Scotland, as aforesaid and herein before particularly mentioned and inserted, and also the said Act of Parliament of Scotland for establishing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government within the Kingdom, intituled „Act for securing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government", and every Clause, Matter and Thing in the said Articles and Act contained shall be, and the said Articles and Act are hereby for ever ratified approved and confirmed.

And it is hereby further enacted by the Authority aforesaid, That the

---

*) *Abgedruckt in den Statutes of th. R. vol. IV.*

**) *Abgedruckt in den Statutes of th. R. vol. V. pg.* 315—16.

rungsjahre der Königin Elisabeth berühmten Angedenkens, betitelt „Acte für die Diener der Kirche zum Verharren in der wahren Religion" und eben so eine andere Acte, gemacht in dem dreizehnten Regierungsjahre des seeligen Königs Carl II., betitelt „Acte zur Uebereinstimmung in den öffentlichen Gebeten und der Verwaltung der Sacramente, so wie in anderen Gebräuchen und Ceremonien, und zur Feststellung der Form bei der Wahl, der Ordination und Einweihung der Bischöfe, Priester und Diakone in der Kirche von England", mit alleiniger Ausnahme solcher Clauseln in den genannten Acten, oder in einer von beiden, welche durch eine oder mehrere spätere Parlamentsacte widerrufen und abgeändert sind; sowie auch alle andere Parlamentsacte, die jetzt noch in Kraft stehen für die Einführung und Erhaltung der Englischen Kirche, des Gottesdienstes, der Lehre, der Kirchenzucht und der Kirchenregierung derselben Kirche, sollen in voller Kraft für immer aufrecht erhalten werden und verbleiben.

Und ferner ist durch die vorher erwähnte Auctorität festgesetzt, dass nach dem Ableben Ihrer Majestät (welche Gott lange erhalten möge) der Ihrer Majestät in der Königlichen Regierung des Königreichs von Grossbritanien zunächst folgende Landesherr, und so für immer in Zukunft jeder König oder Königin, der zu der Königlichen Regierung des Königreichs von Grossbritanien gelangen wird, bei Seiner oder Ihrer Krönung, in Gegenwart aller derjenigen Personen, welche dabei im Dienst, oder zur Assistenz oder sonst auf andere Weise dann gegenwärtig sein werden, einen Eid ablegen und unterschreiben soll, zu unterstützen und unverletzt aufrecht zu erhalten die genannte Feststellung der Kirche von England, sowie die Lehre, den Gottesdienst, die Kirchenzucht und Kirchenregierung derselben, wie sie durch das Gesetz eingerichtet sind in den Königreichen England und Irland, dem Fürstenthum Wales und der Stadt Berwick an dem Tweed und in den dazu gehörigen Territorien.

Und ferner ist durch die vorhergenannte Auctorität festgesetzt, dass diese Acte und alle und jede darin enthaltenen Dinge und Gegenstände für immer aufrecht erhalten und für einen Fundamental- und wesentlichen Theil eines Unionsvertrages erachtet werden sollen, der zwischen den genannten beiden Königreichen abgeschlossen wird, so dass diese Acte in ausdrücklichen Bestimmungen in eine Parlamentsacte aufgenommen werden soll, welche für die Feststellung und Genehmigung eines solchen Unionsvertrags gemacht werden wird, und soll sie in derselben für einen wesentlichen und Grund-Bestandtheil dieses Vertrags erklärt werden.

Ihrer durchlauchtigsten Majestät möge es dann gefallen festsetzen zu lassen, und so sei es von der Königin durchlauchtigsten Majestät mit Zustimmung und Genehmigung der in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen, und mit der Auctorität derselben festgesetzt, dass alle und jede der genannten Artikel der Union als genehmigt und gebilligt durch die genannte Acte des Parlamentes von Schottland, wie vorhergesagt und hierin vorher besonders erwähnt und aufgenommen ist, und eben so die besagte Acte des Parlamentes von Schottland für Einrichtung der Protestantischen Religion und des Presbyterial-Kirchen-Regimentes in diesem Königreiche, betitelt „Acte zur Sicherstellung der Protestantischen Religion und des Presbyterial-Kirchen-Regimentes", und jede Clausel und Materie, die in den besagten Artikeln und der Acte enthalten sind, sollen wie die genannten Artikel und Acte hiedurch für immer genehmigt, gebilligt und bestätigt sein.

Und es ist hiedurch ferner von der genannten Auctorität festgesetzt,

said Act passed in this present Session of Parliament intituled „An Act for securing the Church of England as by Law established", and all and every the Matters and Things therein contained, and also the said Act of Parliament of Scotland, intituled „An Act securing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government with the Establishment in the said Act contained, be and shall for ever be held and adjudged to be and observed as fundamental and essential Conditions of the said Union, and shall in all Times coming be taken to be, and are hereby declared to be essential and fundamental Parts of the said Articles and Union, and the said Articles of Union so as aforesaid ratified approved and confirmed by Act of Parliament of Scotland and by this present Act, and the said Act passed in this present Session of Parliament, intituled „An Act for securing the Church of England as by Law established", and also the said Act passed in the Parliament of Scotland, intituled „Act for securing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government" are hereby enacted and ordained to be, and continue in all Times coming the complete and intire Union of the Two Kingdoms of England and Scotland.

And whereas since the passing the said Act in the Parliament of Scotland for ratifying the said Articles of Union, one other Act, intituled „Act settling to Manner of electing the Sixteen Peers and Forty five Members to represent Scotland in the Parliament of Great Britain, hath likewise passed in the said Parliament of Scotland at Edinburg the Fifth Day of February One thousand seven hundred and seven, the Tenor whereof follows:

Our Soveraign Lady considering, that by the Twenty Second Article of the Treaty of Union, as the same is ratified by an Act passed in this Session of Parliament upon the Sixteenth of January last, it is provided, That by virtue of the said Treaty of the Peers of Scotland at the Time of the Union Sixteen shall be the Number to sit and vote in the House of Lords, and Forty five the Number of the Representatives of Scotland in the House of Commons of the Parliament of Great Britain, and that the Sixteen Peers and Forty five Members in the House of Commons be named and chosen in such Manner, as by a subsequent Act in this present Session of Parliament in Scotland should be settled, which Act is thereby declared to be as valid, as if it were a Part of and ingrossed in the said Treaty. Therefore Her Majesty with Advice and Consent of the Estates of Parliament statutes enactes and ordains, that the said Sixteen Peers, who shall have Right to sit in the House of Peers in the Parliament of Great Britain on the Part of Scotland by virtue of this Treaty, shall be named by the said Peers of Scotland, whom they represent their Heires or Successors to their Dignities and Honours, out of their own Number, and that by open Election and Plurality of Voices of the Peers present and of the Proxies for such, as shall be absent, the said Proxies being Peers and producing a Mandate in Writing duly signed before Witnesses, and both the Constituent and Proxy being qualified, according to Law de-

dass die genannte Acte, welche in dieser gegenwärtigen Parlamentssession durchgegangen ist unter dem Titel „eine Acte zur Sicherstellung der Kirche von England, wie sie durch das Gesetz eingerichtet ist“, und dass alle in derselben enthaltenen Dinge und Materien, und auf gleiche Weise die besagte Acte des Parlamentes von Schottland, betitelt „Acte zur Sicherstellung der Protestantischen Religion und des Presbyterial-Kirchen-Regimentes“ mit der in der genannten Acte enthaltenen Einrichtung, für immer aufrecht erhalten werden und als ein Grundbestandtheil und wesentliche Bedingung der genannten Union beobachtet werden; und sie sollen für alle Zukunft hindurch für Grundbestandtheile der genannten Artikel und Union erklärt werden, und die genannten Artikel der Union, wie sie vorher durch eine Acte des Parlamentes von Schottland genehmigt, gebilligt und bestätigt sind, und eben so durch diese gegenwärtige Acte, ingleichen die besagte Acte, welche in dieser Parlaments-Session unter dem Titel durchgegangen ist „Acte zur Sicherstellung der Kirche von England, wie sie gesetzlich eingerichtet ist“, und endlich die besagte Acte, die in dem Parlamente von Schottland unter dem Titel durchgegangen ist „Acte zur Sicherstellung der Protestantischen Religion und des Presbyterial-Kirchen-Regiments“, sind hiedurch als Acte festgestellt und angeordnet, für alle kommende Zeiten die vollständige und gänzliche Union der beiden Königreiche England und Schottland zu bilden und fortzusetzen.

Und da es seit dem Durchgehen der genannten Acte in dem Parlamente von Schottland, zur Genehmigung der genannten Artikel der Union, eine andere Acte, betitelt „Acte zur Feststellung des Wahl-Modus für die 16 Peers und 45 Mitglieder zur Vertretung Schottlands in dem Parlamente von Grossbritanien“ auf gleiche Weise in dem besagten Parlamente von Schottland zu Edinburgh durchgegangen ist, am 5. Februar 1707, so geben wir den Inhalt derselben, wie folgt:

Unsre souveraine Landesherrin hat in Erwägung, dass durch den Artikel XXII. des Unionsvertrages, wie derselbe durch eine in dieser Parlaments-Session am letzten 16. Januar durchgegangenen Acte genehmigt worden, festgestellt ist, dass in Folge des genannten Vertrags von den Peers von Schottland zur Zeit der Union sechszehn erwählt werden sollen, um Sitz und Stimme im Hause der Lords zu führen, und 45 die Zahl der Repräsentanten von Schottland in dem Hause der Gemeinen des Parlamentes von Grossbritanien sein soll; und dass die genannten 16 Peers und 45 Mitglieder in dem Hause der Gemeinen gewählt und ernannt werden sollen, wie durch eine nachfolgende Acte in dieser gegenwärtigen Session des Parlamentes in Schottland bestimmt worden ist: diese Acte wird hiedurch für so gültig erklärt, als wenn sie ein Theil des genannten Vertrages und in demselben wörtlich aufgenommen wäre. Deshalb bestimmt Ihre Majestät mit Genehmigung und Zustimmung der Stände des Parlamentes, setzt fest und befiehlt, dass die besagten 16 Peers, welche das Recht haben sollen, in dem Hause der Peers in dem Parlamente von Grossbritanien von Seiten Schottlands zu sitzen, kraft dieses Vertrages von den besagten Peers von Schottland, die sie zu vertreten haben, oder von deren Erben und Nachfolgern in ihren Würden und Ehren, aus ihrer eignen Anzahl ernannt werden sollen. Die Wahl soll öffentlich sein und die Stimmenmehrheit der anwesenden Peers und der Bevollmächtigten für die abwesenden Peers entscheiden, wenn die genannten Bevollmächtigten selbst Peers sind und ein schriftliches Mandat vorzeigen, was in ordentlicher Form vor Zeugen ausgestellt und unterschrieben ist, und wenn beide, der Mandant und der Bevollmächtigte, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze qualificirt sind. Eben so

claring also, that such Peers, as are absent being qualified as aforesaid, may send to all such Meetings Lists of the Peers, whom they judge fittest validly signed by the said absent Peers, which shall be reckoned in the same Manner, as if the Parties had been present and given in the said List, and in case of the Death or legal Incapacity of any of the said Sixteen Peers, that the aforesaid Peers of Scotland shall nominate another of their own Number in the place of the said Peer or Peers in Manner before and after mentioned. And that of the said Forty five Representatives of Scotland in the House of Commons in the Parliament of Great Britain, Thirty shall be choosen by the Shires or Steuartries, and Fifteen by the Royal Burrows as follows viz. One for every Shire and Steuartry, excepting the Shires of Bute and Cathness, which shall choose One by Turns, Bute having the First Election, the Shires of Nairn and Cromarty, which shall also choose by Turns, Nairn having the First Election, and in like Manner the Shires of Clackmanan and Kinross shall choose by Turns, Clackmanan having the First Election, and in case of the Death or legal Incapacity of any of the said Members from the respective Shires or Steuartries above mentioned to sit in the House of Commons, it is enacted and ordained, that the Shire or Steuartry, who elected the said Member, shall elect another Member in his Place, and that the said Fifteen Representatives for the Royal Burrows be choosen as follows viz, that the Town of Edinburgh shall have Right to elect and send One Member to the Parliament of Great Britain, and that each of the other Burghs shall elect a Commissioner in the same Manner, as they are now in use to elect Commissioners to the Parliament of Scotland, which Commissioners and Burghs (Edinburgh excepted) being divided in Fourteen Classes or Districts, shall appoint and elect one for each District, viz the Burghs of Kirkwall, Week, Dornock, Dingwall and Taine One, the Burghs of Fortrose, Inverness, Nairn and Forress One, the Burghs of Elgin, Cullen, Banff, Inverury and Kintore One, the Burghs of Aberdeen, Inverberry, Montrose, Aberbrothock and Brochine One, the Burghs of Forfar, Perth, Dundee, Coupar and Saint Andrews One, the Burghs of Craill, Kilrennie, Anstruther Easter, Anstruther Wester and Pittenweem One, the Burghs of Dysart, Kirkaldie, Kinghern and Bruntisland One, the Burghs of Innerkithen, Dunfermline, Queensferry, Culross and Sterling One, the Burghs of Glasgow, Renfrew, Ruglen and Dumbarton One, the Burghs of Haddington, Dunbar, North Berwick, Lauder and Jedburgh One, the Burghs of Selkirk, Peebles, Linlithgow and Laner One, the Burghs of Dumfries, Sanguhar, Annan, Lockmaben and Kirkendbright One, the Burghs of Wigtoun, New Galloway, Stanraver and Whitehern One, and the Burghs of Air, Irvin, Rothesay, Campletoun and Inverary One. And it is hereby declared and ordained, that where the Votes of the Commissioners for the said Burghs met to choose Representatives from their several Districts to the Parliament of Great Britain, shall be equal in that case the President of the Meeting shall

können solche abwesende Peers, wenn sie wie vorher gesagt qualificirt sind, zu den Wahlversammlungen Listen derjenigen Peers einsenden, welche sie für die geeignetsten achten: und solche sicher unterzeichnete Wahlzettel sollen auf dieselbe Weise gerechnet werden, als wenn die Partheien anwesend gewesen wären und die Namen zu der genannten Liste gegeben hätten. In dem Falle des tödtlichen Abganges oder der gesetzlichen Unfähigkeit eines der gewählten 16 Peers, sollen die vorgenannten Peers von Schottland einen anderen aus ihrer eigenen Zahl in die Stelle des genannten Peers in vorher erwähnter Weise erwählen. Von den 45 Repräsentanten von Schottland in dem Hause der Gemeinen des Parlaments von Grossbritanien sollen 30 aus den Grafschaften oder Verwaltungs-Bezirken (Stewartry) und 15 von den Königlichen Flekken in nachfolgender Art erwählt werden. Einer für jede Grafschaft und Verwaltungsbezirk, mit Ausnahme der Grafschaften Bute und Cathness, welche einen abwechselnd wählen sollen, indem Bute die Erste Wahl hat; eben so sollen auch die Grafschaften Nairn und Cromarty abwechselnd einen wählen und Nairn dabei die Erste Wahl haben: und in gleicher Weise sollen die Grafschaften Clackmannan und Kinross abwechselnd wählen und Clackmannan dabei die erste Wahl haben. Im Falle des tödtlichen Abganges oder der gesetzlichen Unfähigkeit eines der von den Grafschaften oder Verwaltungs-Bezirken für das Haus der Gemeinen erwählten Mitgliedes ist festgesetzt und angeordnet, dass die Grafschaft oder der Verwaltungsbezirk, welcher das genannte Mitglied erwählt hatte, ein anderes Mitglied wieder in seine Stelle erwählen soll. Die besagten 15 Repräsentanten für die Königlichen Flecken sollen in nachfolgender Weise erwählt werden. Die Stadt Edinburgh soll das Recht haben ein Mitglied zu wählen und in das Parlament von Grossbritanien zu senden, und jeder der anderen Flecken soll einen Commissarius in gleicher Weise erwählen, wie es jetzt gebräuchlich gewesen ist, Commissarien zu dem Parlamente von Schottland zu erwählen. Diese Commissarien sind wie die Flecken selbst (mit Ausnahme von Edinburgh) in 14 Classen oder Districte eingetheilt, und sollen zu solcher Zeit in ihren betreffenden Districten Wahlversammlungen halten, wann Ihre Majestät oder deren Erben und Nachfolger bestimmen werden: und sie sollen ein Mitglied für jeden District wählen, nämlich Einen für die Flecken Kirkwall, Week, Dornock, Dingwall und Taine, Einen für die Flecken Fortrose, Inverness, Nairn und Forress, Einen für die Flecken Elgin, Cullen, Banff, Inverury und Kintore, Einen für die Flecken Aberdeen, Inverberry, Montrose, Aberbröthock und Brochine, Einen für die Flecken Forfar, Perth, Dundee, Coupar und St. Andrews, Einen für die Flecken Craill, Kilrennie, Ost-Anstruther, West-Anstruther und Pittenweem, Einen für die Flecken Dysart, Kirkaldie, Kinghern und Bruntisland, Einen für die Flecken Innerkithen, Dunfermline, Queensferry, Culross und Sterling, Einen für die Flecken Glasgow, Renfrew, Ruglen und Dumbarton, Einen für die Flecken Haddington, Dunbard, Nord-Berwick, Lauder und Jedburgh, Einen für die Flecken Selkirk, Peebles, Linlithgow und Lanerk, Einen für die Flecken Dumfries, Sanguhar, Annan, Lockmaben und Kirkendbright, Einen für die Flecken Wigtoun, New-Galloway, Stranraver und Whiteherrn und Einen für die Flecken Air, Irvin, Rothesay, Campbletoun und Inverary. Und es ist hierdurch erklärt und angeordnet, dass wo die Stimmen der Commissarien für die genannten Flecken, wenn sie eine Wahlversammlung halten für ihre einzelne Bezirke zur Absendung eines Repräsentanten in das Parlament von Grossbritanien, gleich vertheilt ausfallen, in diesem Fall soll der Präsident der Wahlversammlung eine entscheidende Stimme haben, und diese

have a casting or decisive Vote, and that by and according to his Vote as a Commissioner from the Burgh, from which he is sent the Commissioner from the eldest Burgh, presiding in the First Meeting, and the Commissioners from the other Burghs in their respective Districts presiding afterwards by Turns in the Order, as the said Burghs are now called in the Rolls of the Parliament of Scotland. And that in case any of the said Fifteen Commissioners from Burghs shall decease or become legally incapable to sit in the House of Commons, then the Town of Edinburgh, or the District which choose the said Member, shall elect a Member in his or their Place. It is always hereby expressly provided and declared, that none shall be capable to elect or be elected for any of the said Estates, but such as are Twenty one Years of Age complete and Protestant, excluding all Papists, or such who beeing suspect of Popery and required refuse to swear and subscribe the Formula contained in the Third Act, made in the Eighth and Ninth Sessions of King Williams Parliament, intituled „Act for preventing the Growth of Popery". And also declaring, that none shall be capable to elect or be elected to represent a Shire or Burgh in the Parliament of Great Britain for this Part of the United Kingdom, except such as are now capable by the Laws of this Kingdom to elect or be elected as Commissioners for Shires or Burghs to the Parliament of Scotland. And further Her Majesty with Advice and Consent aforesaid for the effectual and orderly Election of the Persons to be choosen, to sit, vote and serve in the respective Houses of the Parliament of Great Britain, when Her Majesty Her Heires and Successors shall declare Her or Their Pleasure for holding the First or any subsequent Parliament of Great Britain, and when for that Effect a Writ shall be issued out under the Great Seal of the United Kingdom, directed to the Privy Council of Scotland, conform to the said Twenty second Article, statutes enacts and ordains, That until the Parliament of Great Britain shall make further Provision therein, the said Writ shall contain a Warrant and Command to the said Privy Council, to issue out a Proclamation in Her Majesties Name, requiring the Peers of Scotland for the Time to meet and assemble at such Time and Place within Scotland, as Her Majesty and Royal Successors shall think fit to make Election of the said Sixteen Peers, and requiring the Lord Clerk Register or Two Clerks of Session to attend all such Meetings and to administer the Oaths, that are or shall be by Law required, and to ask the Votes, and having made up the Lists in the presence of the Meeting, to return the Names of the Sixteen Peers choosen certified under the Subscription of the said Lord Clerk Register

in Uebereinstimmung mit seinem Votum, das er als Commissarius für den Flecken abgegeben hat, von welchem er gesandt ist. Der Commissarius aus dem ältesten Flecken führt in der ersten Wahlversammlung den Vorsitz, und die Commissarien aus den anderen Flecken in ihren betreffenden Bezirken führen späterhin nach der Reihe in derselben Ordnung den Vorsitz, als die genannten Flecken jetzt in den Parlaments-Registern von Schottland verzeichnet stehen. Und in dem Fall, dass einer der besagten funfzehn Abgeordneten von den Flecken versterben oder gesetzlich unfähig werden sollte, in dem Hause der Gemeinen zu sitzen, dann soll die Stadt Edinburgh oder der District, welcher das genannte Mitglied gewählt hat, ein anderes Glied in seine Stelle wählen. Es ist ferner hiedurch ausdrücklich bestimmt und erklärt, dass Niemand fähig sein soll zu wählen oder gewählt zu werden für einen der genannten Stände, wenn er nicht ein vollständiges Alter von 21 Jahren hat und Protestant ist, indem alle Papisten oder solche, welche des Papstthums verdächtig sind, ausgeschlossen bleiben, so wie diejenigen, welche verweigern zu beschwören und zu unterschreiben die Formel, welche in der dritten Acte aus der achten und neunten Parlaments-Session des Königs Wilhelm in der Acte unter dem Titel „Acte zur Verhütung des Wachsthums des Papismus“ vorkommt *). Und gleichfalls ist hiedurch erklärt, dass Niemand fähig sein soll zu wählen oder gewählt zu werden, eine Grafschaft oder einen Flecken in dem Parlamente von Grossbritanien für diesen Theil des vereinigten Königreichs zu vertreten, als solche, welche jetzt fähig sind, nach den Gesetzen dieses Königreichs zu wählen oder gewählt zu werden, als Commissarien für die Grafschaften oder Flecken zu dem Parlamente von Schottland. Und ferner wird Ihre Majestät mit der oben erwähnten Genehmigung und Zustimmung für die wirksame und ordnungsmässige Wahl der Personen erklären, wann sie gewählt werden sollen, Sitz und Stimme zu haben und Dienste zu leisten in den betreffenden Häusern des Parlamentes von Grossbritanien, und so oft Ihre Majestät, Ihre Erben und Nachfolger Ihr Gefallen erklären werden, das erste oder ein nachfolgendes Parlament von Grossbritanien zu halten, und wenn zu diesem Zwecke ein Ausschreiben unter dem grossen Siegel des vereinigten Königreichs von Grossbritanien erlassen werden wird, gerichtet an den Geheimen Rath von Schottland. Und in Uebereinstimmung mit dem genannten zwei und zwanzigsten Artikel bestimmt, verordnet und befiehlt Ihre Majestät, dass bis das Parlament von Grossbritanien hierin eine weitere Bestimmung treffen wird, das genannte Ausschreiben einen Befehl an den besagten Geheimen Rath enthalten soll, eine Proclamation in Ihrer Majestät Namen zu erlassen, um die Peers von Schottland aufzufordern, zu solcher Zeit an einem bestimmten Orte sich zur Wahl zu versammeln, wie Ihre Majestät und die königlichen Nachfolger für geeignet halten werden, die Wahl der besagten 16 Peers zu veranstalten: und dieser Befehl soll auch zugleich den Lord Clerk Register (— Ober-Staatsschreiber, der die obere Aufsicht über die Parlamentsacten-Urkunden führt —) oder Zwei Gerichtsschreiber auffordern, allen solchen Wahlversammlungen beizuwohnen, die Eide abzunehmen, welche gesetzlich erfordert werden, die Vota einzuverlangen und sie auf die Listen in der Gegenwart der Wahlversammlung zu setzen, endlich die Namen der gewählten 16 Peers (bescheinigt mit der Unterschrift des genannten Ober-Staatsschreibers oder der anwesenden Gerichts-

*) *Die achte und neunte Parlamentssession bezeichnet die Versammlung des Parlamentes im achten und neunten Regierungsjahre König Wilhelms III., also* 1696/97.

Clerk or Clerks of Session attending) to the Clerk of the Privy Council of Scotland: and in like Manner requiring and ordaining the several Freeholders in the respective Shires and Steuartries to meet and conveen at the Head Burghs of their several Shires and Steuartries to elect their Comissioners, conform to the Order above set down, and ordaining the Clerks of the said Meetings immediately after the said Elections are over respectively to return the Names of the Persons elected to the Clerks of the Privy Council: and lastly ordaining the City of Edinburgh to elect their Commissioner and the other Royal Burrows to elect each of them a Commissioner, as they have been in use to elect Commissioners to the Parliament, and to send the said respective Commissioners at such Times to such Burghs within their respective Districts, as Her Majesty and Successors by such Proclamations shall appoint, requiring and ordaining the Common Clerk of the respective Burghs, where such Election shall be appointed to be made to attend the said Meetings and immediately after the Election to return the Name of the Person so elected (certified under his Hand) to the Clerk of Privy Council to the End, that the Names of the Sixteen Peers, Thirty Commissioners for Shires and Fifteen Commissioners for Burghs being so returned to the Privy Council, may be returned to the Court, from whence the Writ did issue under the Great Seal of the United Kingdom, conform to the said Twenty Second Article. And whereas by the said Twenty second Article it is agreed, that if Her Majesty shall on or before the First Day of May next declare, that it is expedient the Lords and Commons of the present Parliament of England should be the Members of the respective Houses of the First Parliament of Great Britain for and on the Part of England, they shall accordingly be the Members of the said respective Houses for and on the Part of England. Her Majesty with Advice and Consent aforesaid in that Case only doth hereby statute and ordain, that the Sixteen Peers and Forty five Commissioners for Shires and Burghs, who shall be chosen by the Peers, Barons and Burghs respectively in this present Session of Parliament are usually now chosen, shall be the Members of the respective Houses of the said First Parliament of Great Britain for and on the Part of Scotland, which Nomination and Election being certified by a Writ under the Lord Clerk Register's Hand, the Person so nominated and elected shall have Right to sit and vote in the House of Lords and in the House of Commons of the said First Parliament of Great Britain.

As by the said Act passed in Scotland for settling the Manner of electing, the Sixteen Peers and Forty five Members to represent Scotland in the Parliament of Great Britain may appear, Be it therefore further enacted and declared by the Authority aforesaid, That the said last mentioned Act passed in Scotland for settling the Manner of electing the Sixteen Peers and Forty five Members to represent Scotland in the Parliament of Great Britain as aforesaid shall be, and the same is hereby declared to be as valid, as if the same had been Part of and engrossed in the said Articles of Union ratified and approved by the said Act of Parliament of Scotland and by this Act as aforesaid.

---

schreiber) an den Schreiber des Geheimen Raths von Schottland einzusenden. Und in gleicher Weise sollen die einzelnen Grundbesitzer (Freeholders) in den betreffenden Grafschaften und Verwaltungsbezirken aufgefordert werden, an den Hauptörtern ihrer einzelnen Grafschaften und Versammlungsbezirke zusammen zu kommen, um ihre Commissarien zu wählen, in Uebereinstimmung mit dem vorher niedergelegten Befehlsschreiben, und die Schreiber der besagten Wahl-Versammlungen sind zu beauftragen, unmittelbar nach den genannten Wahlen die Namen der gewählten Personen an die Schreiber des Geheimen Raths einzusenden. Und gleichzeitig ist die Stadt Edinburgh aufzufordern, ihren Commissarius zu wählen, sowie die anderen königlichen Flecken, um durch eine jede derselben ihren Commissarius wählen zu lassen, und darauf die betreffenden Commissarien nach solchen Flecken in ihren betreffenden Districten und zu der Zeit zu senden, wie Ihre Majestät und deren Nachfolger in solchen Proclamationen bestimmen werden: indem sie den Gemeinde-Schreiber der betreffenden Flecken beauftragen, in welchen eine solche Wahl bestimmt sein wird, den besagten Wahlversammlungen beizuwohnen und unmittelbar nach der Wahl den Namen der also erwähnten Person (bescheinigt mit seiner Unterschrift) an den Schreiber des Geheimen Rathes zu dem Behufe einzusenden, dass die Namen der 16 Peers, der 30 Commissarien für die Grafschaften und der 15 Commissarien für die Flecken, die an den Geheimen Rath in der angegebenen Weise eingesandt sind, eben so an diejenige obere Behörde eingesandt werden, von welcher das Ausschreiben unter dem grossen Siegel des vereinigten Königreichs ausgegangen ist, in Uebereinstimmung mit dem genannten Artikel XXII. Und da nach demselben Artikel XXII. beschlossen ist, dass wenn Ihre Majestät an oder vor dem ersten Tage des nächsten Maimonats erklären sollte, dass es für geeignet gehalten wird, die Lords und Gemeinen des gegenwärtigen Parlaments von England von dem Tage ab, als die Mitglieder der betreffenden Häuser des Ersten Parlaments von Grossbritanien für und von Seiten Englands anzunehmen, so sollen sie in Uebereinstimmung damit die Mitglieder der genannten Häuser für und von Seiten Englands sein. Für diesen selben Fall bestimmt Ihre Majestät mit obengenannter Genehmigung und Zustimmung und ordnet an, dass die 16 Peers und 45 Commissarien für die Grafschaften und Flecken, welche jetzt von den Peers, Baronen und Flecken für diese gegenwärtige Parlamentssession in gewöhnlicher Weise gewählt, die Mitglieder der betreffenden Häuser des besagten Ersten Parlamentes von Grossbritanien für und von Seiten Schottlands sein sollen, durch welche Ernennung und Wahl, bescheinigt durch ein Schreiben mit der Unterschrift des Ober-Staatsschreibers, die so ernannte und erwählte Person das Recht erlangen soll, Sitz und Stimme zu haben in dem Hause der Lords und in dem Hause der Gemeinen des genannten Ersten Parlaments von Grossbritanien.

Da nach der in Schottland durchgegangenen Acte für die Feststellung des Wahlmodus die 16 Peers und 45 Mitglieder für die Vertretung Schottlands in dem Parlamente von Grossbritanien erscheinen können, so ist es deswegen ferner durch eine Acte festgestellt und mit der vorgenannten Auctorität erklärt, dass die zuletzt erwähnte Schottische Acte über die Feststellung des Wahlmodus für die 16 Peers und 45 Mitglieder bei der Vertretung Schottlands im Parlamente von Grossbritanien hiedurch für so vollgültig erklärt wird, als wenn dieselbe ein Bestandtheil der genannten Artikel der Union wäre und in dieselben wörtlich aufgenommen wäre, und demgemäss durch diese Parlamentsacte genehmigt und bestätigt wird, wie es durch die genannte Acte des Parlamentes von Schottland geschehen ist.

Als Schluss- und Ergänzungsacte für die vollständige Union Englands mit Schottland ist noch aus derselben ersten Parlaments-Session des vereinigten Parlaments nachstehende aufzunehmen.

XII. An Act for rendring the Union of the Two Kingdoms more intire and complete *).

A. 1707.

Whereas by Her Majesties great Wisdom and Goodness the Union of the Two Kingdoms hath been happily effected and the whole Island is thereby subject to One Sovereignty and represented by One Parliament, to the End therefore that the said Union may be rendred more complete and intire, be it enacted by the Queens Most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons in the present Parliament assembled and by the Authority of the same: That from and after the First Day of May in the Year of our Lord One Thousand seven hundred and eight the Queen's Majesty Her Heirs and Successors shall have but One Privy Council in or for the Kingdom of Great Britain, to be sworn to Her Majesty Her Heires and Successors as Sovereigns of Great Britain, and such Privy Council shall have the same Powers and Authorities, as the Privy Council of England lawfully had used and exercised at the Time of Union and none other.

And to the end the Publik Peace may be in like manner preserved throughout the whole Kingdom, be it further enacted by the Authority aforesaid, That in every Shire and Stewartry within that Part of Great Britain called Scotland, and also in such Cities Boroughs Liberties and Precincts within Scotland, as Her Majesty Her Heirs or Successors shall think fit, there shall be appointed by Her Majesty Her Heirs or Successors under the Great Seal of Great Britain a sufficient Number of good and lawful Men, to be Justices of the Peace within their respective Shires Stewartries Cities Boroughs Liberties or Precincts, which Persons so appointed over and above, the several Powers and Authorities rested in Justices of the Peace by the Laws of Scotland, shall be further authorized to do use and exercise over all Persons within their several Bounds, whatever doth appertain to the Office and Trust of a Justice of Peace by virtue of the Laws and Acts of Parliament made in England before the Union, in relation to or for the Preservation of the publik Peace: Provided nevertheless, that in the Sessions of Peace the Methods of Tryal and Judgments shall be according to the Laws and Customs of Scotland.

Provided that nothing in this Act contained shall be construed to alter or infringe any Rights Liberties or Privileges, heretofore granted to the City of Edinburgh, or to any other Royal Borough of being Justices of Peace within their respective Bounds.

And whereas by an Act made in Scotland in the Third Session of the Second Parliament of the late King Charles the Second, intituled „An Act concerning the Regulation of the Judicatures“, several good and wholsom

---

*) *Abgedruckt als Chapter XL. St. 6 Anna in den Statutes of the R. vol. VIII. pg. 736—37. Früher war sie als Chapter VI. St. 6 Anna benannt, da in den älteren Ausgaben die 34 ersten Chapt. dieser Session noch in das ⁵/₆te Regierungsjahr der Königin Anna übertragen wurden, und erst mit dem Chapter XXXV. das 6te Regj. dieser Königin begann. Eine Französische Uebersetzung dieser Acte liefert Dufau a. a. O. I. pg. 412—14.*

XII. Acte für die noch innigere und vollständigere Verknüpfung der Union der beiden Königreiche.

Aus d. J. 1707.

Da durch die grosse Weisheit und Gnade Ihrer Majestät die Vereinigung dieser beiden Königreiche glücklich zu Stande gebracht, und die ganze Insel dadurch einer Souverainität unterworfen und durch ein einziges Parlament vertreten ist, so ist zu dem Endzwecke, dass die besagte Union noch vollständiger und inniger gemacht wird, durch der Königin durchlauchtigste Majestät und mit Genehmigung der in diesem Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und mit der Auctorität derselben festgesetzt, dass von und nach dem ersten Tage des Maimonats im Jahre unsres Herrn 1708 der Königin Majestät, Ihre Erben und Nachfolger, nur einen einzigen Geheimen Rath in und für das Königreich Grossbritanien halten werden, welcher Ihrer Majestät und Deren Erben und Nachfolgern, als Souverainen von Grossbritanien, geschworen haben wird: und dieser Geheime Rath soll dieselbe Gewalt und Auctorität besitzen, wie der bisherige Geheime Rath von England zur Zeit der Union gehabt und ausgeübt hat, und keine andere.

Und damit der öffentliche Friede in gleicher Weise durch das ganze Königreich aufrecht erhalten werde, so ist ferner durch die vorgenannte Auctorität festgesetzt, dass in jeder Grafschaft und in jedem Verwaltungs-Bezirk in diesem Theile von Grossbritanien, der Schottland genannt wird, und demgemäss in diesen Städten, Flecken, Freibezirken und Gerichtsbezirken in Schottland, wie es Ihrer Majestät, Ihren Erben oder Nachfolgern geeignet dünken wird, in diesem Lande von Ihrer Majestät, Ihren Erben oder Nachfolgern unter dem grossen Siegel von Grossbritanien eine ausreichende Zahl rechtschaffener und gesetzlicher Männer als Friedensrichter bestimmt werde, in ihren betreffenden Grafschaften, Verwaltungsbezirken, Städten, Flecken, Freibezirken oder Gerichtsbezirken, welche in solcher Weise ernannte Personen, ausser dass sie die verschiedenen den Friedensrichtern durch die Gesetze von Schottland eingeräumten Gewalten und Auctoritäten besitzen, ferner noch ermächtigt sein sollen, über alle Personen in ihren einzelnen Bezirken diejenigen Rechte zu gebrauchen und auszuüben, welche zu dem Amte und der Verpflichtung eines Friedensrichters nach den in England vor der Union gemachten Gesetzen und Parlamentsacten gehören, in Beziehung auf oder für die Erhaltung des öffentlichen Friedens. Nichtsdestoweniger ist festgesetzt, dass in den Gerichtssitzungen der Friedensrichter das Verfahren bei der Untersuchung und der Fällung der Urtheile in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und dem Gewohnheitsrechte von Schottland bleiben soll.

Es ist auch festgesetzt, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen dazu gebraucht werden soll, zu verändern oder zu beeinträchtigen irgend welche Rechte, Freiheiten und Privilegien, die hier früher der Stadt Edinburgh oder irgend einem anderen Königlichen Flecken gewährt sind, das Amt der Friedensrichter in ihren betreffenden Gränzen selbst zu führen.

Und da durch eine Acte, welche in Schottland in der dritten Versammlung des zweiten Parlamentes des verstorbenen Königs Carl II. unter dem Titel gemacht ist, „Acte betreffend die Regelung der Gerichtsbezirke", einige

Provisions were made, concerning the Justice Court and amongst others it was thereby enacted, that once a Year Circuit Courts should be kept at the Time and Places in the said Act mentioned now „for the better and speedier Administration of Justice and further Preservation of the public Peace in that Part of the Kingdom of Great Britain called Scotland": be it also enacted by the Authority aforesaid, That for the future Twice in the Year, that is to say in the Months of April or May and in the Month of October Circuit Courts shall be kept in the several Places in the said Act mentioned, and in Manner and Form as in the said Act contained.

And for the more uniform and express Method of electing and returning Members of Parliament be it likewise further enacted by the Authority aforesaid, That when any Parliament shall at any Time hereafter be summoned or called, the Forty five Representatives of Scotland in the House of Commons of the Parliament of Great Britain shall be elected and chosen by the Authority of the Queens Writts under the Great Seal of Great Britain, directed to the several Sheriffs and Stewarts (of the respective Shires and Stewartries); and the said several Sheriffs and Stewarts shall on Receipt of such Writts fortwith give Notice of the Time of Election for the Knights or Commissioners for their respective Shires or Stewartries: and at such Time of Election the several Freeholders in the respective Shires and Stewartries shall meet and convene at the Head Burghs of their several Shires and Stewartries, and proceed to the Election of their respective Commissioners or Knights for the Shire or Stewartry, and the Clerks of the said Meetings immediately after the said Elections are over shall respectively return the Names of the Persons elected to the Sheriff or Stewart of the Shire or Stewartry, who shall annex it to his Writ and return it with the same into the Court out, of which the Writ issued. And as to the Manner of Election of the Fifteen Representatives of the Royal Boroughs, the Sheriffs of the Shire of Edinburgh shall on the Receipt of the Writ, directed to him, fortwith direct his Precept to the Lord Provost of Edinburgh, to cause a Burgess to be elected for that City: and on Receipt of such Precept the City of Edinburgh shall elect their Member, and their Common Clerk shall certify his Name to the Sheriff of Edinburgh, who shall annex it to his Writt, and return it with the same into the Court, from whence the Writ issued. And as to the other Royal Burghs, divided into Fourteen Classes or Districts, the Sheriffs or Stewarts of the several Shires and Stewartries shall on the Receipt of their several Writts forthwith direct their several Precepts to every Royal Borough within their respective Shires or Stewartries, reciting therein the Contents of the Writ and the Date thereof, and commanding them forthwith to elect each of them a Commissioner, as they used formerly to elect Commissioners to the Parliament of Scotland; and

gute und heilsame Bestimmungen getroffen sind, so war dabei unter anderen in Betreff des obersten Gerichtshofes festgesetzt, dass einmal im Jahre herumreisende Gerichte zu der Zeit und an den Orten gehalten werden sollen, welche in der erwähnten Acte für die bessere und schnellere Verwaltung der Rechtspflege und für die fernere Erhaltung des öffentlichen Friedens in diesem Theile des Königreiches von Grossbritanien (genannt Schottland) bestimmt sind. Eben so ist es nun durch die vorgenannte Auctorität festgesetzt, dass für die Zukunft zweimal im Jahre, nämlich in den Monaten April oder Mai und in dem Monat October herumreisende Gerichte gehalten werden sollen, an den einzelnen Orten und in der Art und Form, wie dies in der genannten Acte weiter enthalten ist.

Und für den mehr übereinstimmenden und genauen Modus in der Wahl und Einsendung der Mitglieder des Parlamentes ist auf gleiche Weise durch die oben genannte Auctorität ferner festgesetzt, dass wenn in Zukunft ein Parlament zu einer Zeit einberufen werden soll, so sollen die 45 Repräsentanten von Schottland in dem Hause der Gemeinen des Parlamentes von Grossbritanien gewählt und ernannt werden, auf die Auctorität von königlichen Ausschreiben unter dem grossen Siegel von Grossbritanien, gerichtet an die einzelnen Sheriffs und Grafschaftsverwalter (der betreffenden Grafschaften und Verwaltungsbezirke); und die besagten einzelnen Sheriffs und Grafschaftsverwalter sollen bei dem Empfange solcher Ausschreiben ohne Aufschub von der Zeit der Wahl den Rittern (Knights) oder Commissarien für ihre betreffenden Grafschaften oder Verwaltungs-Bezirke Kenntniss geben. Und zu solcher Zeit der Wahl sollen die einzelnen Grundbesitzer in den betreffenden Grafschaften und Verwaltungs-Bezirken zur Versammlung zusammen kommen, und zu der Wahl ihrer betreffenden Commissarien oder Ritter für die Grafschaft oder Verwaltungsbezirk schreiten; und die Schreiber der genannten Wahlversammlungen sollen unmittelbar nach den genannten Wahlen die Namen der erwählten Personen an den Sheriff oder Grafschaftsverwalter der Grafschaft oder des Verwaltungsbezirks einsenden, welche dieselben ihren empfangenen königlichen Ausschreiben anschliessen und mit denselben an die obere Behörde zurücksenden sollen, von welcher das Ausschreiben ausgegangen ist. Und was den Wahlmodus für die 15 Repräsentanten der königlichen Flecken anbelangt, so sollen die Sheriffs der Grafschaft von Edinburgh bei dem Empfange des an sie gerichteten Ausschreibens sofort einen Auftrag dem Lord Provost von Edinburgh ertheilen, die Veranstaltung zu treffen, dass ein Bürger-Abgeordneter (Burgess) für diese Stadt gewählt werde. Und auf den Empfang eines solchen Auftrages soll die Stadt Edinburgh ihr Mitglied erwählen, und ihr Gemeinde-Schreiber soll diesen Namen mit seiner Unterschrift bescheinigen für den Sheriff von Edinburgh, welcher ihn seinem königlichen Ausschreiben beifügen und mit demselben an die Behörde zurücksenden wird, von welcher das Ausschreiben ausgegangen ist. Und was die anderen königlichen Flecken anbelangt, die in 14 Classen oder Bezirke vertheilt sind, so sollen die Sheriffs oder Grafschaftsverwalter der einzelnen Grafschaften oder Verwaltungsbezirke bei dem Empfange ihrer einzelnen königlichen Ausschreiben ohne Verzug ihre besonderen Aufträge an einen jeden königlichen Flecken in ihren bezüglichen Grafschaften oder Verwaltungs-Bezirken richten, indem sie in denselben den Inhalt des königlichen Ausschreibens und das Datum desselben aufnehmen und ihnen befehlen, dass jeder derselben sofort einen Commissarius wähle, wie sie früherhin gewohnt sind Commissarien in das Parlament von Schottland zu wählen. Und die be-

to order the said respective Commissioners to meet at the presiding Borough of their respective District (naming the said presiding Borough), upon the Thirtieth Day after the Day of the Teste of the Writ, unless it be upon the Lords Day commonly called Sunday, and then the next Day after, and then to choose their Burgess for the Parliament, and the Common Clerk of the then presiding Borough shall immediately after the Election return the Name of the Person so elected to the Sheriff or Stewart of Shire or Stewartry, wherein such presiding Borough is, who shall annex it to his Writ and return it with the same into the Court, from whence the Writ issued. And in case a Vacancy shall happen in Time of Parliament by the Decease or legal Incapacity of any Member, a new Member shall be elected in his Room, conformable to the Method herein before appointed, and in case such Vacancy be of a Representative for any one of the said Fourteen Classes or Districts of the said Royal Boroughs, that Borough, which presided at the Election of the deceased or disabled Member, shall be the presiding Borough at such new Election.'

Provided always, That upon the issuing of Writts of Summons for the electing of a Parliament, if any Shire or Stewartry, wherein a Royal Burgh is hath not then a Turn or Right to elect a Commissioner or Knight of the Shire or Stewartry for that Parliament, that then it shall be omitted out of the Writ, directed to such Sheriff or Stewart, to cause a Knight or Commissioner for that Shire or Stewartry to be elected for that Parliament.

In den nächstfolgenden Jahren kamen keine wesentlichen Aenderungen in den bürgerlichen Rechten für die privilegirten Unterthanen Grossbritaniens vor, abgerechnet einige kirchliche Bedrückungen gegen die Nonconformisten (1711 und 1713)*), die indess nur vorübergehend waren und bereits in den ersten Regierungsjahren Königs Georgs I. (1719) zurückgenommen wurden**). Als bemerkenswerth kann indess noch hervorgehoben werden, dass die auf Hochverrath oder Verrath und Ungesetzlichkeit (High-Treason, or Treason and Misprision) Angeklagten eine Erweiterung ihrer Berechtigung in Bezug auf die Geschworenen und Zeugen erlangten, indem durch eine Parlamentsacte aus dem J. 1708 „für die Verbesserung der Union der beiden Königreiche" ***) den Verhafteten verwilligt wurde, zehn Tage vor der gerichtlichen Entscheidung eine Liste der Zeugen und der Jury mit einer Abschrift der Anklageacte in der Gegenwart von zwei oder mehreren Zeugen zu erhalten.

Aus der Regierung Georgs I. (21. Oct. 1714+22. Jun. 1727), mit welchem das Haus Hannover in Folge des unter Nr. X aufgenom-

---

*) *An Act for preserving the Protestant Religion, abgedruckt als Chapter VI.,* 10 *Anna in Statutes of the R. vol. IX. pg.* 551—53, *und An Act to prevent the Growth of Schism an for the further Security of the Churches of England and Ireland as by Law established, abgedruckt* 12 *Anna, Chapter VII. in Stat. of th. R. vol. IX.* 915—17.

**) *Abgedruckt als* 5 *Georg I. Chapter IX.*

***) *„An Act for improving the Union of the Two Kingdoms", abgedruckt als Chapter XXI.,* 7 *Anna in Statutes of th. R. vol. IX. pg.* 93—95.

treffenden Commissarien sind zu beauftragen, zu einer Wahlversammlung in demjenigen Flecken zusammenzukommen, welcher den Vorsitz in ihrem betreffenden Bezirke führt (indem im Auftrage der besagte vorsitzende Flecken genannt ist), am 13. Tage nach dem Tage des Erlasses im Ausschreiben, wenn dies nicht auf den Tag des Herrn trifft, der gemeinhin Sonntag genannt wird, und in diesem Falle an dem nächstfolgenden Tage, um dann ihre Bürger-Abgeordnete für das Parlament zu wählen, und der Gemeindeschreiber des dann den Vorsitz führenden Fleckens soll unmittelbar nach der Wahl der Namen der so erwählten Person an den Sheriff oder Grafschaftsverwalter der Grafschaft oder des Verwaltungsbezirks, in welchem dieser vorsitzende Flecken sich befindet, einsenden, welcher denselben wiederum seinem königlichen Ausschreiben beifügen und es mit demselben an die Behörde zurücksenden wird, von welcher das Ausschreiben erlassen ist. Und im Falle dass eine Erledigung zur Zeit der Parlaments-Session durch den Tod oder die gesetzliche Unfähigkeit eines Mitgliedes sich ereignen sollte, so soll ein neues Mitglied in seine Stelle gewählt werden, in voller Uebereinstimmung mit dem vorher in dieser Acte bestimmten Modus, und im Falle, dass eine solche Erledigung für irgend ein Mitglied aus den besagten 14 Classen oder Bezirken der genannten königlichen Flecken einträte, so soll derselbe Flecken, welcher den Vorsitz bei der Wahl des verstorbenen oder unfähig gewordenen Mitgliedes führte, auch wieder den Vorsitz bei dieser neuen Wahl einnehmen.

Endlich ist festgesetzt, dass wenn bei dem Erlasse königlicher Ausschreiben zur Aufforderung zu Parlamentswahlen in irgend einer Grafschaft oder in einem Verwaltungsbezirke ein königlicher Flecken dann nicht im Turnus steht oder das Recht hat, einen Commissarius oder einen Ritter der Grafschaft oder des Verwaltungsbezirkes für dieses Parlament zu wählen, in diesem Falle dann derselbe im königlichen Ausschreiben übergangen werden soll, welches an den betreffenden Sheriff oder Grafschaftsverwalter zu richten wäre, um die Wahl eines Ritters oder Commissarius für diese Grafschaft oder diesen Verwaltungsbezirk in Bezug auf die bevorstehenden Parlamentswahlen zu veranlassen.

---

menen Grundgesetzes den Thron von Grossbritanien bestieg, ist nur die Parlamentsacte über die siebenjährige Dauer der Parlamente hervorzuheben, welche einerseits zwar der neuen Dynastie eine grössere Kräftigung gewährte, sobald sie die Majorität mit ihrem eigenen Interesse zu verbinden vermochte, anderseits aber auch nicht selten unverkennbare Hindernisse der Regierung entgegenstellte, die nicht immer durch das letzte Mittel der königlichen Gewalt, die Auflösung des Parlamentes vor Ablauf der Periode, entfernt werden konnten. Als Haupthülfe gegen einen zu vorherrschenden Einfluss der Regierung auf das Parlament vermittelst einer geringen Majorität gebrauchten die Wähler das Recht, jedes Mitglied des Unterhauses, das zu einer amtlichen Stellung gelangte oder bereits in derselben zu einem höheren Amte aufrückte, oder nur von dem früheren in ein anderes versetzt wurde, einer neuen Wahl zu unterwerfen, wobei die Entscheidung über die fernere Verstärkung der ministeriellen Majorität durch dieses Mitglied wie natürlich dem Ausfall der Wahl durch die betreffenden Wähler anheimfiel.

XIII. An Act for enlarging the time of continuance of Parliaments, appointed by an Act made in the sixth year of the reign of King William and Queen Mary, intituled, An Act for the frequent meeting and calling of Parliaments*).

A. 1715.

Whereas in and by an act of Parliament made in the sixth year of the reign of their late majesties King William and Queen Mary (of ever blessed memory) intituled, „An Act for the frequent meeting and calling of parliaments:" it was among other things enacted, that from thenceforth no parliament whatsoever that should at any time then after be called, assembled, or held, should have any continuance longer than for three years only at the furthest, to be accounted from the day on which by the writ of summons the said parliament should be appointed to meet: And whereas it has been found by experience, that the said clause hath proved very grievous and burthensome, by occasioning much greater and more continued expences in order to elections of members to serve in parliament, and more violent and lasting heats and animosities among the subjects of this realm, than were ever known before the said clause was enacted; and the said provision, if it should continue, may probably at this juncture, when a restless and popish faction are designing and endeavouring to renew the rebellion within this kingdom and an invasion from abroad, be destructive to the peace and security of the government: Be it cnacted by the King's most excellent Majesty, by and with the advice ant consent of the lords spirituall and temporall and commons in parliament assembled, and by the authority of the same, that this present parliament and all parliaments that shall at any time hereafter be called, assembled, or held, shall and may respectively have continuance for seven years and no longer, to be accounted from the day on which by the writ of summons this present parliament hath been, or any future parliament shall be appointed to meet, unless this present, or any such parliament hereafter to be summoned, shall be sooner dissolved by His Majesty, His Heirs or Successors.

Aus der drei und dreissigjährigen Regierungszeit Georgs II. (22. Jun. 1727+25. Oct. 1760), in welcher die letzten Versuche der männlichen Linie Stuart den Britischen Thron wieder zu besteigen für immer beseitigt wurden, ist kein Grundgesetz aufzuführen, das wesentlich die politischen Rechte der Briten geändert und sich noch jetzt in gültiger Kraft erhalten hätte. Aber unter der langen Regierung seines Enkels**) Georg III. (25. Oct. 1760+29. Jan. 1820), für welchen aber während seiner Gemüthskrankheit der Prinz

---

*) *Diese Acte, bekannt unter dem Namen „The Septennial Act" ist Stat. 2. 1. Georg I. Chapter XXXVIII., abgedruckt aus Edg. Taylor, the Book of Rights pg. 243—44. Sie ist vom Könige sanctionirt am 18. Mai 1716.*

**) *Sein Vater Friedrich Ludwig war als Prinz von Wales bereits am 31. März 1751 verstorben.*

XIII. Acte zur Verlängerung der Zeitdauer der Parlamente, wie sie durch eine Acte aus dem sechsten Regierungsjahre des Königs Wilhelm und der Königin Maria bestimmt war, die den Titel führte, „Acte für die häufigere Versammlung und Berufung der Parlamente".

Aus dem J. 1715.

Da in und durch eine Parlamentsacte aus dem sechsten Regierungsjahre der dahingeschiedenen Majestäten, des Königs Wilhelm und der Königin Maria (immer gesegneten Andenkens), die den Titel führte „Acte für die häufigere Versammlung und Berufung der Parlamente" unter anderen Dingen festgesetzt wurde, dass kein Parlament, welches auch immer zu einer Zeit nachher zusammen berufen, versammelt oder gehalten werden sollte, keine längere Dauer als höchstens auf drei Jahre haben sollte, gerechnet von dem Tage, an welchem durch die Einladungsschreiben das besagte Parlament bestimmt würde sich zu versammeln: Und da es durch die Erfahrung befunden ist, dass die genannte Clausel sich als sehr drückend und lästig bewährt hat, indem es grössere und mehr fortdauernde Ausgaben bei der Anordnung zu den Wahlen der Parlaments-Mitglieder veranlasste, auch heftigere und beschwerlichere Hader und Feindseeligkeiten unter den Unterthanen dieses Königreichs hervorrief, als früher bekannt waren, bevor die genannte Clausel festgesetzt wurde; und dass die genannte Festsetzung, wenn sie länger fortdauern sollte, wahrscheinlich in diesen Zeitläuften, wenn eine unruhige und papistische Faction unternehmen und sich bemühen sollte den Aufstand in diesen Königreichen und einen Einfall von auswärts zu erneuern, dann für den Frieden und die Sicherheit der Regierung zerstörend sein würde: so ist von des Königs durchlauchtigster Majestät und mit Genehmigung und Zustimmung der im Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen und durch die Auctorität derselben festgesetzt, dass dies gegenwärtige Parlament, und alle Parlamente, welche zu irgend einer Zeit in Zukunft einberufen, versammelt oder gehalten werden sollen, bezüglich eine Dauer für sieben Jahre haben sollen und können, und nicht länger, gerechnet von dem Tage, an welchem durch das Ausschreiben der Aufforderungen dieses gegenwärtige Parlament seinen Anfang genommen hat, oder ein künftiges Parlament bestimmt werden soll sich zu versammeln, wofern nicht dieses gegenwärtige oder irgend ein solches Parlament in Zukunft früher durch seine Majestät, Seine Erben oder Nachfolger, aufgelöst werden sollte.

---

von Wales Georg seit dem 3. Febr. 1811 als Prinz-Regent an der Spitze der Regierung stand), äusserte die sociale Entwickelung des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Meinung einen so entschiedenen Einfluss auf die gesetzgebende Gewalt, dass zeitgemässe Aenderungen und Reformen für die politische und kirchliche Stellung der Britischen Staatsbürger durch Parlamentsacte*) getroffen

*) *Durch die „Dissenting Teacher's Relief Act" aus dem J. 1779, abge-*

werden mussten, die theils die Union Irlands mit Grossbritanien herbeiführten, theils die Emancipation der Katholiken und eine weniger mangelhafte Vertretung der einzelnen Theile des vereinigten Königreichs anbahnten. Doch darf ich nach dem näheren Zwecke dieser Sammlung die einzelnen Parlamentsacte, die darüber festgestellt sind, hier nicht vollständig aufnehmen, weil sie durch die beiden späteren Grundgesetze in Bezug auf Emancipation der Katholiken und Reform vollständig erledigt und überflüssig geworden sind. Aber die Union mit Irland, wodurch das Irische Parlament in seiner Selbstständigkeit aufgelöst und nur als ein durch die Zahl seiner Stimmen eingeengter Theil dem Parlamente von Grossbritanien einverleibt wurde, hat ihre fortdauernde Einwirkung auf die innere Gestaltung des gesammten politischen Lebens in diesem Reiche geäussert, und zwar mit jedem folgenden Jahrzehend in erweitertem Maassstabe, wobei wir die Repeal-Stürme zur Wiederauflösung dieser Union ganz ausser Acht lassen, da sie doch nur mehr Lärm verursachen, als einen wesentlichen Einfluss auf den Gang der allgemeinen Staatsverwaltung und Gesetzgebung ausüben. Diese Union Grossbritaniens mit Irland, beschleunigt durch den Fortgang der Französischen Revolution, und durch die in Folge derselben entstandenen Verwickelungen Irlands in die Französischen Angelegenheiten bei dem fortgesetzten Kampfe Grossbritaniens gegen die Revolution, erfolgte vermittelst einer Parlamentsacte vom 2. Juli 1800.

---

druckt als St. 19. *George III. Chapter XLIV. in* T a y l o r *B. of R. pg.* 248—51. *wurde die Toleranz in Bezug auf die Dissenter-Gemeinden weiter ausgedehnt, und ihre Lehrer und Prediger von aller administrativen Verfolgung und Beahndung befreit. Sie wurden nur verpflichtet nachfolgenden Eid zu beschwören und zu unterschreiben: „ich N. N. erkläre feierlich in der Gegenwart des allmächtigen Gottes, dass ich ein Christ und Protestant bin, und dass ich glaube, dass die Schriften des Alten und Neuen Testamentes, wie sie gemeiniglich unter den Protestantischen Kirchen aufgenommen sind, den geoffenbarten Willen Gottes enthalten, und dass ich dieselben als die Richtschnur für meine Religionslehre und meine religiöse Handlungsweise annehme". Alle Dissenters, die diesen Eid abgeleistet, wurden dadurch befähigt, ungehindert den Unterricht der Jugend übernehmen zu dürfen, und überhaupt alle diejenigen Stellen einzunehmen, die nicht ausdrücklich für die Mitglieder der Englischen Kirche vorbehalten waren. — Für die politische Stellung ist noch die Libell-Acte aus dem J.* 1792 *bemerkenswerth, „An Act to remove doubts respecting the Functions of Juries in cases of Libel", abgedruckt als St.* 32. *George III. Chapter LX. bei* T a y l o r *B. of R. pg.* 247—48, *durch welche die Zweifel über die Functionen der Jury in den politischen Press-Processen erledigt wurden, indem dieselben zu dem vollkommen gleichmässigen Verfahren hiefür, wie in allen anderen Criminalfällen, angewiesen wurden.*

XIV. Die Unionsacte zwischen Grossbritanien und Irland.

Aus d. J. 1800 *)

Da für das Wohl und die Sicherheit Grossbritaniens und Irlands und für die Befestigung der Stärke, Macht und Hülfsquellen des Britischen Reichs geeignet erscheint, solche Massregeln zu ergreifen, welche für die angemessensten erachtet werden, diese beiden Königreiche Grossbritanien und Irland in ein einziges zu vereinigen, in der Art und unter den Bedingungen, welche durch die Acte der betreffenden Parlamente von Grossbritanien und Irland geordnet sind.

Artikel I.

So ist festgesetzt, dass zur Herstellung einer Union auf der Grundlage, die auf den Beschlüssen der beiden Häuser des Parlamentes von Grossbritanien beruht, und auf Befehl Seiner Majestät in der an das Irische Parlament durch Seine Excellenz den Lord-Statthalter gesandten Botschaft mitgetheilt ist, geeignet erscheint als ersten Artikel der Union vorzuschlagen, dass die Königreiche Grossbritanien und Irland vom ersten Tage des Januarmonats im Jahre 1801 für immer zu einem einzigen Königreiche vereinigt sein sollen, und dass die Form des königlichen Titels sowie die der Reichskrone des Königreichs und den davon abhängenden Besitzungen angehörenden Titel, eben so auch die Wappen, die Flaggen und Fahnen von solcher Beschaffenheit sein sollen, wie es Seiner Majestät gefallen wird, dieselben in einer königlichen, mit dem grossen Siegel des vereinigten Königreichs besiegelten Proclamation zu bestimmen.

Artikel II.

Es ist ferner festgesetzt, dass zu demselben Endzwecke der Vorschlag für geeignet erscheint, dass die Nachfolge zu der kaiserlichen Krone des vereinigten Reichs und der davon abhängenden Besitzungen in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und Formen der Union zwischen England und Schottland geordnet werden soll.

Artikel III.

Es ist festgesetzt, dass vorgeschlagen werden soll, dass das besagte vereinigte Königreich in einem einzigen und demselben Parlamente vertreten werde, welches man das Parlament des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland nennen wird.

Artikel IV.

Es ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden, dass als Peers von Irland, von der Zeit der Union ab, vier geistliche Lords nach der Reihenfolge der Session und 28 weltliche Peers in dem Hause der Lords sitzen und Stimme führen werden, und dass 100 Vertreter der Gemeinen**), nämlich je 2 für jede

---

*) *Ich liefere von derselben nur die Deutsche Uebersetzung, da die Acte keine allgemeinen Rechte enthält und nur die administrative Vereinigung und Uebertragung Englischer Rechte auf Irland feststellt. Eine Französische Uebersetzung derselben ist bei Dufau Collect. d. Const. I. pg.* 414—19. *Eine recht beachtenswerthe Abhandlung über diese Union liefert Genz polit. Journal, Jahrg.* 1800, *pg.* 449—710.

**) *Unter den Irländischen Mitgliedern konnten* 20 *für das erste vereinigte Parlament die Aemter der Regierung behalten, ohne neuen Wahlen unterworfen zu sein. Der Grafschaften in Irland giebt es* 31, *also* 62 *Grafschafts-Mitglieder.*

Grafschaft, 2 für die Stadt Dublin, 2 für die Stadt Cork, 1 für die Universität zu Dublin, und je 1 für eine jede der 33 angesehensten Städte und Flecken, Irland in dem Hause der Gemeinen des Parlamentes des vereinigten Königreichs vertreten sollen: dass einem jeden Besitzer der Flecken, welche ihre Privilegien für den Zutritt zum Parlament verlieren werden, als Entschädigung die Summe von 15,000 Pfd. Sterling gezahlt werden sollte. Dass das Parlament von Irland noch vor der Union den Modus ordnen soll, nach welchem die geistlichen Lords, die weltlichen Peers und die Vertreter der Gemeinen, welche bestimmt sein werden in dem Parlamente des vereinigten Königreichs ihren Sitz einzunehmen, zu dem besagten Parlamente einberufen werden sollen. Dass diese Bestimmungen als ein Theil der Union betrachtet und in den bezüglichen Parlamentsacten mitbegriffen werden sollen, durch welche die besagte Union genehmigt und eingerichtet werden soll. Dass alle Anfragen in Bezug auf die Wahl der Peers von Irland für das vereinigte Parlament in demselben durch das Haus der Lords entschieden werden sollen, und dass alle Male, wo Gleichheit der Stimmen bei den Wahlen stattfinden sollte, die Namen der Peers, welche diese Gleichheit haben werden, auf gleiche Papierzettel geschrieben und in einer Glasvase eingeschlossen werden sollen: der Peer, dessen Name zuerst durch den Schreiber des Hauses aus der Vase gezogen wird, soll der erwählte sein. Dass ein Peer von Irland nicht gewählt werden kann, um eine Grafschaft, eine Stadt oder einen Flecken von Grossbritanien in dem Hause der Gemeinen des vereinigten Parlamentes zu vertreten, als nur unter der Bedingung, dass er, so lange er in dem Hause der Gemeinen einen Sitz einnehmen wird, weder wählbar noch Wähler sein kann für das Haus der Peers von Seiten Irlands und dass über ihn geurtheilt werden soll, wie über ein Mitglied des Hauses der Gemeinen, wenn er sich in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt fände. Dass Seine Majestät und Ihre Nachfolger das Recht haben sollen Peers für Irland zu erwählen, jedoch so, dass die Zahl der Peers nicht diejenige übersteigen darf, welche am 1. Januar 1801 bestand; und dass man nur einen Peer erwählen dürfe, wenn eine Peerie während eines Jahres erledigt gestanden hätte, ohne dass sich Jemand eingefunden, um sie als Erbschaft in Anspruch zu nehmen, indem dann der Titel als erloschen zu betrachten wäre: aber wenn sich in der Folge ein zum Anspruche Berechtigter meldete, dessen Ansprüche als begründet befunden würden, so sollte sein Anspruch anerkannt werden, und man würde dann nicht einen neuen Titel ernennen können, um denjenigen zu ersetzen, welcher als vernichtet gelten sollte vor der besagten Reclamation. Dass alle zweifelhafte Fragen, die Wahlen der Vertreter von Irland in dem Hause der Gemeinen des vereinigten Parlaments betreffend, auf dieselbe Weise entschieden werden sollen, als für die Repräsentanten von Grossbritanien, indem man jedoch auf die Local-Verhältnisse dabei Rücksicht nimmt: dass die Bedingungen und Erfordernisse, welche für die Stellung eines Vertreters im Hause der Gemeinen verlangt werden, dieselben für Irland wie für Grossbritanien sein sollten. Dass sobald Seine Majestät, Seine Erben oder Nachfolger ihr Gefallen erklären sollten, das erste vereinigte Parlament der beiden Königreiche zu halten, oder ein jedes andere in der Zukunft, eine königliche Proclamation, besiegelt mit dem grossen Siegel des vereinigten Königreichs, an die 4 geistlichen Lords, an die 28 weltlichen Peers und an die 100 Mitglieder des Hauses der Gemeinen gerichtet werden sollte, um sich zum vereinigten Parlamente zu begeben, in der Art, welche durch eine Acte der gegenwärtigen Session geregelt werden soll: und dass, wenn Seine Majestät den 1. Januar, oder noch

vorher, durch ein mit dem grossen Siegel von Grossbritanien besiegeltes Ausschreiben erklärte, dass es ihm angemessen erschiene, dass die Mitglieder der gegenwärtigen Session des Parlamentes von Grossbritanien zugleich die Mitglieder des ersten Parlamentes des vereinigten Königreichs sein sollten für Grossbritanien, dann die das gegenwärtige Parlament bildenden Mitglieder als die Vertreter Grossbritaniens in dem ersten Parlamente des vereinigten Königreichs anerkannt sein sollten. Und dass, sowie Seine Majestät dieses erste Parlament für einen von ihm bestimmten Tag oder Ort zusammenrufen wird, die vier geistlichen Lords, die 28 weltlichen Peers und die 100 Vertreter der Gemeinen zu dem besagten Parlamente gesandt werden und sich mit den Mitgliedern, welche Grossbritanien vertreten werden, in ihren betreffenden Häusern vereinigen sollen. Dieses Parlament soll aber nur soviel Zeit dauern können, als das gegenwärtige Parlament von Grossbritanien gedauert haben würde, wenn die Union nicht stattgefunden hätte: nichtsdestoweniger würde Seine Majestät es auch noch vorher auflösen können. Dass die Lords und die Vertreter der Gemeinen an dieselben Eide und Erklärungen gebunden sind, welche das Gesetz gegenwärtig dem Parlamente von Grossbritanien vorschreibt, bis dass vom Parlamente des vereinigten Reichs darüber anderweitig beschlossen sein sollte. Dass die 4 geistlichen Lords, die 28 weltlichen Peers und die 100 Mitglieder der Gemeinen für Irland dieselben Privilegien geniessen sollen, als die Peers und die Mitglieder der Gemeinen von Grossbritanien: dass die genannten Lords oder Peers, wenn einer oder mehrere von ihnen in den Fall kommen sollten in eine gerichtliche Untersuchung zu gerathen, auf dieselbe Weise zusammenberufen werden und für die Aburtheilung selbst dieselben Prärogative haben sollen, wie die anderen Peers des vereinigten Reichs. Dass die geistlichen Lords von Irland und ihre Nachfolger den Rang und den Vorgang unmittelbar nach den geistlichen Lords von Grossbritanien haben sollen, die von demselben Stande und Grade sind; dass es auf dieselbe Weise bei den weltlichen Peers stattfinden soll, und dass sie ihren Rang vor denjenigen Peers einnehmen sollen, die nach der Union von Grossbritanien ernannt wurden: endlich dass sie durchaus dieselben Privilegien geniessen, und dass der Rang der für Irland nach der Union ernannten Peers sich nach dem Datum ihrer Peers-Ernennung regeln wird.

Artikel V.

Es ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden, dass die Kirche von England und die von Irland*) in eine einzige vereinigt werden sollen; dass die Erzbischöfe, Bischöfe und Prediger von England und Irland zusammengerufen werden und von Zeit zu Zeit sich versammeln können, in Uebereinstimmung mit den für die Kirche von England bestehenden Vorschriften: dass die Lehre, der Gottesdienst und die Kirchenzucht der vereinigten Kirche durch die Anordnungen aufrecht erhalten werden sollen, welche gegenwärtig für die Kirche von England festgesetzt sind; und dass die Kirche von Schottland in ihrem Gottesdienste, ihrer Lehre und ihrer Kirchenzucht nach den für die Kirche von Schottland festgestellten Gesetzen erhalten werde.

Artikel VI.

Es ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden: 1) dass die Unterthanen Seiner Majestät in Grossbritanien und in Irland von dem 1. Jan. 1801 ab und in der Folgezeit berufen sein sollen, ganz dieselben Privilegien und Vergünstigungen zu geniessen, für dieselben Gegenstände, Producte des Bodens, der

---

*) *Wohlverstanden ist hier nur von der Protestantischen Kirche die Rede.*

Industrie oder der Manufacturen in allen Hafenplätzen und an allen Ortschaften des vereinigten Königreichs oder der von ihm abhängenden Besitzungen. Eben so sollen in allen Verträgen, welche durch Seine Majestät oder durch Seine Erben mit fremden Mächten geschlossen werden, Seine Unterthanen von Irland zu denselben Privilegien als diejenigen von Grossbritanien berufen sein und auf demselben Fusse stehen.

2) Dass von demselben Tage zu rechnen, nämlich vom 1. Ian. 1801 ab, alle Verhinderungs-Maassregeln und alle Gebühren von der Ausfuhr der Producte des Bodens, der Industrie und der Manufacturen aus dem einen in das andere Königreich aufhören, und dass die genannten Gegenstände in Zukunft aus einem der beiden Länder in das andere ausgeführt werden können, ohne irgend welche Gebührnisse zu zahlen.

3) Dass alle diejenigen Gegenstände, welche unter den hier aufgeführten sich nicht befinden, als besonderen Abgaben unterworfen, in Zukunft aus einem der beiden Länder in das andere frei von allen Abgaben eingeführt werden sollen, ausser von einer Ausgleichungs-Abgabe (Countervailing), wie sie in der diesem Artikel beigefügten Schedula No. 1.*) angegeben ist, und dass die darauf aufgeführten Gegenstände während 20 Jahre (von der Union ab zu rechnen) denjenigen Abgaben unterworfen bleiben sollen, welche in der diesem Artikel beigefügten Schedula No. 2.**) näher bezeichnet sind: diese Gegenstände sind Kleider, verarbeitete Metallwaaren u. s. w.

Artikel VII.

Es ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden, dass die Geldsummen, welche sich aus der Bezahlung der Zinsen des Tilgungsfonds (Sinking fund) ergeben, zur Verminderung des Hauptstocks der in beiden Königreichen vor der Union contrahirten öffentlichen Schuld, fortdauernd getrennt für Grossbritanien und Irland, jede für den sie betreffenden Antheil verwaltet werden sollen: Dass für die Dauer von 20 Jahren, von der Union ab zu rechnen, die Auflagen von Grossbritanien und Irland für die jährlichen Ausgaben in dem ebenmässigen Verhältnisse von funfzehn-Siebzehntheilen ($^{15}/_{17}$) für Grossbritanien und zwei Siebzehntheilen ($^{2}/_{17}$) für Irland gezahlt werden sollen. Dass nach dem Ablaufe dieses Zeitraums von 20 Jahren die künftigen Ausgaben des vereinigten Königreichs, eben so wie die Zinsen und Steuern für die vor der Union contrahirte öffentliche Schuld, in einem Verhältnisse gezahlt werden sollen, wie das vereinigte Parlament für angemessen erachten wird, nachdem man eine Vergleichung des wirklichen Werthes der Einfuhr und der Ausfuhr in den beiden Ländern nach einer Schätzung der Preise in den der Revision unmittelbar vorangegangenen drei Jahren angestellt hat: oder nachdem man eine Vergleichung der Consumtion der Quantitäten der nachfolgenden Gegenstände während der letzten drei Jahre gemacht hat; diese Gegenstände sind Bier, Branntwein, Wein, Thee, Taback, Malz, Salz und Leder: oder nach dem Resultate aus diesen beiden Vergleichungen, zusammengehalten mit dem Betrage der Einkünfte in einem jeden der beiden Länder, wenn man den Betrag einer allgemeinen Steuer während desselben Zeitraums von Jahren und den der besonderen Auflagen von den oben genannten Gegenständen für den

---

*) *Da der in diesem Vertrage bestimmte Zeitraum bereits abgelaufen ist, und diese Abgaben nicht mehr gezahlt werden, so habe ich die Schedula ausgelassen.*

**) *Aus dem in der vorstehenden Anmerkung bezeichneten Grunde ist hier auch die Schedula No. 2. ausgelassen.*

gleichen Zeitraum, sollte man dieselben beizubehalten für geeignet erachten, zur gegenseitigen Schätzung zieht. Und dass das Parlament des vereinigten Königreichs in der Folge auf gleiche Weise verfahren soll, die genannten Vorschläge nach denselben Regeln zu revidiren und fest zu stellen, in Zeiträumen die höchstens 20 Jahre und mindestens 7 Jahre von einander entfernt liegen, so dass mindestens vor Ablauf von 20 Jahren, aber immer nach dem 1. Jan. 1812 das vereinigte Parlament zu erklären hat, dass die allgemeinen Ausgaben des Reichs ohne Unterschied durch gleichmässige Steuern aufgebracht werden sollen, die auf Gegenstände derselben Gattung in den beiden Ländern zu legen sind: dass um diesen Ausgaben zu genügen, die Einkünfte von Irland in Zukunft einen consolidirten Fond bilden werden, für welchen sogleich die ebenmässigen Auflagen zum Vortheile der tilgbaren öffentlichen Schuld haften werden, und dass der Ueberrest davon verwandt werden soll, um den Theil der allgemeinen Ausgaben für beide Länder zu befriedigen, für welchen Irland auch verpflichtet sein wird. Dass diese Steuern in den beiden Ländern vermittelst Auflagen erhoben werden sollen, welche das Parlament des vereinigten Königreichs festzusetzen für geeignet erachten wird; dass der Ueberschuss der Einkünfte von Irland an dem Ende jedes Jahres, die Zinsen, die Tilgung der öffentlichen Schuld und die dazu gehörige Verhältnisssumme von den Steuern, endlich die besonderen Abgaben, welche für Irland zu leisten sind, durch das Parlament nach dem eigenthümlichen Herkommen in Irland zur Verwendung bestimmt werden sollen. Dass alles Geld, welches in der Folge auf dem Wege einer Anleihe während des Friedens und während des Krieges für den Dienst des vereinigten Königreichs aufgebracht werden soll, als eine zur öffentlichen Schuld hinzugefügte Vermehrung betrachtet werden, und die dafür durch beide Länder aufzubringenden Abgaben in dem Verhältnisse ihrer gegenseitigen Beisteuern bestimmt werden sollen. Und dass wenn dereinst in Zukunft die besonderen Schulden eines jeden Königreichs bezahlt, oder der Werthbetrag dieser beiderseitigen Schulden in demselben Verhältnisse als ihre Beisteuer sich befinden, oder dass mindestens der Mehrbetrag nicht grösser als ein Procent sein sollte, und wenn das vereinigte Parlament für gut halten sollte, dass die beiden Länder für die Zukunft ihre Steuern ohne Unterschied durch gleichmässig festgesetzte Abgaben von den Gegenständen derselben Gattung aufzubringen haben, so soll von diesem Zeitpunkte ab es nicht weiter nothwendig sein, die Besteuerung des einen oder des anderen Landes nach einem specificirten Maassstabe oder nach den oben angeführten Vorschriften zu regeln.

Artikel VIII.

Es ist festgesetzt vorgeschlagen zu werden, dass alle Gesetze, die zur Zeit der Union in Kraft stehen und alle Gerichtshöfe der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit in der Gestalt verbleiben, in welcher sie sich gegenwärtig befinden, und allein den Veränderungen oder Anordnungen unterworfen sind, welche das Parlament des vereinigten Königreichs von Zeit zu Zeit zu machen für nöthig erachten wird.

In dem letzten Jahrzehend der Regierungsperiode Georgs III., oder vielmehr in den ersten Jahren der Verwaltung des Prinz-Regenten Georg, erforderten die immer mehr im Parlamente sich kundgebenden Grundsätze der religiösen Toleranz, dass durch einzelne Parlamentsacte die noch für die nicht-katholischen Christen bestehen-

den Schranken aufgehoben wurden. So erhielt im J. 1812 eine Acte*) die königliche Genehmigung, „um gewisse Acte aufzuheben und andere Acte zu verbessern in Bezug auf den Gottesdienst und religiöse Versammlungen und die in denselben lehrenden oder predigenden Personen". Durch diese Acte wurden die früheren Parlamentsacte gegen die Nonconformisten aus dem 14., 17. und 22. Regierungsjahre des Königs Carl II. zurückgenommen. Alle Conventikel und religiöse Versammlungen von Protestanten (d. h. solche in denen über 20 Personen ausser den Hausgenossen desjenigen, der die Versammlungen hält) werden durch das Gesetz geschützt, wenn die religiösen Versammlungen dem betreffenden Bischofe oder Archidiaconus des Sprengels oder den Friedensrichtern in ordentlicher Weise angezeigt, und darüber von diesen ein Certificat ausgestellt wird, die religiösen Versammlungen selbst aber nicht bei verschlossenen Thüren gehalten werden. Die dazu gehörenden Personen haben dieselben Eide zu leisten, die in der oben angeführten Parlamentsacte aus dem 19. Regierungsjahre Georg's III. für die Dissenters festgestellt sind, und werden dann zu denselben Berechtigungen zugelassen, wie jene. Im darauf folgenden Jahre (1813) wurden auch die Parlamentsacte gegen die Unitarier aus dem ersten und zehnten Regierungsjahre des Königs Wilhelm III. für England und aus den beiden ersten Parlamentsversammlungen der Könige Carl II. und Wilhelm III. für Schottland ausdrücklich durch die „Unitarian Relief Act"**) aufgehoben.

So war der Boden vorbereitet, auf welchem unter der Regierung Georg's IV. (29. Jan. 1820+26. Jun. 1830) der entscheidende Kampf über die Emancipation der Römischen Katholiken und ihre Gleichstellung in den bürgerlichen Rechten durchgeführt werden sollte. Nachdem die früheren Versuche, theilweise die Katholiken zu grösserer Berechtigung in ihrer politischen Stellung, wie z. B. durch die Aufnahme der Katholischen Peers in das Oberhaus, gelangen zu lassen***), gescheitert waren, eine Majorität im Unterhause aber sich bereits für diese Angelegenheit gebildet hatte, wurde auch der Widerstand des Oberhauses schwächer. Die innere Gährung Irlands, durch den Katholischen Verein geleitet, nahm einen so drohenden Charakter an, dass selbst Wellington, damals das leitende Organ der Tories, verzweifelte, den Bürgerkrieg ohne Gleichstellung der Katholiken in den politischen Rechten länger auf-

*) *Abgedruckt als „Toleration Amendment Act", 52 Georg III. Chapt. CLV. in Taylor the B. of R. pg. 252—58.*

**) *Abgedruckt bei Taylor the B. of R. p. 251—52. „Acte zur Befreiung der Personen, welche die Lehre von der heiligen Dreieinigkeit bestreiten, von gewissen Strafbestimmungen".*

***) *Vgl. mein Handbuch der Staatskunde, Thl. II. S. 391—92.*

halten zu können. Es erschien daher zweckmässiger, wenn die Regierung selbst, die es bis dahin streng vermieden hatte, als solche sich bei der Katholiken-Frage zu betheiligen, die Initiative ergriffe, um mindestens die Leitung der so bedeutsamen Umgestaltung der inneren Politik in den Händen zu behalten. Als daher der Herzog Wellington am 28. Jan. 1828 als Premierminister an die Spitze der Staatsverwaltung trat, gab er die offene Erklärung ab, dass die Regierung bei den immer mehr gesteigerten Unruhen in Irland nachgeben wolle, um einer grösseren Gefahr vorzubeugen. Man hoffte noch mit der Aufhebung der Testacte vom J. 1673 durchzukommen. Lord John Russell's Bill zu ihrer Aufhebung ging im Februar 1828 mit entschiedener Majorität im Unterhause durch, und erhielt nach Wellington's veränderter Stellung in dieser Angelegenheit auch die Majorität im Oberhause, worauf die königliche Genehmigung am 28. April 1828 erfolgte*), welche Acte gemeinhin als „Sacramental Test Repeal“ bezeichnet wird. Man vermeinte damit für eine Zeit lang völlige Beruhigung gegeben zu haben; aber noch in derselben Parlamentsversammlung erneuerten sich die Anträge über die gänzliche Emancipation der Katholiken. Burdett's Bill vom 8. Mai 1828 über die völlige Gleichstellung der Katholiken, auch für die Rechte in Bezug auf das Kirchenwesen und den allgemeinen Zutritt zum Parlamente, ging im Unterhause schon mit einer Majorität von 6 Stimmen durch, wurde jedoch im Oberhause am 10. Jun. 1828 mit einer Majorität von 44 Stimmen verworfen.

Aber die Unzufriedenheit darüber stieg in Irland sofort auf den höchsten Punkt, Wellington überzeugte sich von der Bedeutsamkeit der Gefahr, die für den gesammten Staat aus diesem inneren Zwiste hervor zu gehen drohte, und deshalb benutzte er seinen Einfluss auf König Georg IV., um auch noch weiter der Regierung selbst die Initiative in dieser bedeutsamen Angelegenheit übernehmen zu lassen. Robert Peel, damals Minister-Staatssecretär für die inneren Angelegenheiten, stimmte ihm hierin völlig bei und brachte selbst im Februar 1829 die Emancipations-Bill in das Haus der Gemeinen. Jetzt war die glückliche Durchführung dieser Bill in beiden Häusern gesichert, da das Tory-Ministerium und seine Anhänger mit den früheren Gegnern auf Seiten der Opposition in den Hauptpunkten dieser Angelegenheit übereinstimmten, und die entschieden beharrlichen Feinde der Emancipation sich theils des Mitstimmens enthielten, theils an den entscheidenden Tagen in den Debatten über

*) *Die Acte ist abgedruckt bei Taylor the B. of R. p. 264—268. „Acte zur Zurücknahme einzelner Acte, welche die Nothwendigkeit das Sacrament des Abendmahls zu empfangen als eine Qualification für bestimmte Aemter und Staatsverrichtungen festsetzen“.*

diese Bill gar nicht im Parlamente erschienen. Auf solche Weise wurde die Bill mit wenigen Abänderungen von beiden Häusern und dem Könige genehmigt und bereits im April 1829 als Parlamentsacte — Roman Catholic Relief Act — in die Reihe der Staatsgrundgesetze eingeführt.

XV. An Act for the Relief of His Majesty's Roman Catholic Subjects *).

A. 1829.

Acts relating to Declarations against Transsubstantiation Repealed.

1. Whereas by various Acts of Parliament certain Restraints and Disabilites are imposed on the Roman Catholic subjects of His Majesty, to which other subjects of His Majesty are not liable: And whereas is it expedient, that such restraints and disabilities shall be from henceforth discontinued: And whereas by various Acts certain Oaths and certain Declarations, commonly called the Declaration against Transsubstantiation, and the Declaration against Transsubstantiation and the Invocation of Saints and the Sacrifice of the Mass, as practised in the Church of Rome, are or may be required to be taken, made and subscribed by the subjects of His Majesty, as qualifications for sitting and voting in Parliament, and for the enjoyment of certain offices, franchises and civil rights: Be it enacted by the Kings most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Autority of the same, that from and after the commencement of this Act, all such parts of the said Acts, as require the said Declarations, or either of them, to be made or subscribed by any of His Majesty's Subjects as a qualification for sitting and voting in Parliament, or for the exercise or enjoyment of any office, franchise, or civil right, be and the same are (save as hereinafter provided and excepted) hereby Repealed.

Roman Catholics may sit and vote in Parliament, upon taking Oath.

2. And be it Enacted, that from and after the commencement of this Act, it shall be lawful for any person professing the Roman Catholic religion, being a Peer, or who shall after the commencement of this Act be returned as a Member of the House of Commons, to sit and vote in either House of Parliament respectively, being in all other respects duly qualified to sit and vote therein, upon taking and subscribing the following Oath, instead of the Oaths of Allegiance, Abjuration and Supremacy.

Oath.

„I A. B. do sincerely promise and swear, that I will be faithful and bear true allegiance to His Majesty King George the Fourth, and will defend him to the utmost of my power against all conspiracies and attempts whatever, which shall be made against his person, crown or dignity; and I will do my utmost endeavour to disclose and make known to His Majesty,

---

*) *Die darüber eingebrachte Bill wurde auf Befehl des Unterhauses am* 10. *März* 1829 *(Georg IV.* 10*) gedruckt, zum zweiten Male amendirt von dem Comité, gedruckt am* 24. *März; sie erhielt, nachdem sie durch beide Häuser gegangen war, die königliche Genehmigung am* 13. *April* 1829. *Ge-*

XV. Acte für die freiere Stellung der Römisch-Katholischen Unterthanen Seiner Majestät.

Aus d. J. 1829.

Die Acte in Betreff der Erklärung gegen die Transsubstantiation aufgehoben.

1. Da durch verschiedene Parlamentsacte gewisse Beschränkungen und Nichtbefähigungen den Römisch-Katholischen Unterthanen Seiner Majestät auferlegt sind, zu welchen andere Unterthanen Seiner Majestät nicht verpflichtet sind: und da es für angemessen erachtet ist, dass solche Beschränkungen und Nichtbefähigungen für die Zukunft eingestellt werden sollen: und da durch verschiedene Acte bestimmte Eide und bestimmte Erklärungen, gemeinhin genannt die Erklärung gegen die Transsubstantiation und die Erklärung gegen die Transsubstantiation und die Anrufung der Heiligen und das Messopfer, wie sie in der Römischen Kirche stattfinden, erfordert sind oder erfordert werden können, um sie von den Unterthanen Seiner Majestät leisten und unterschreiben zu lassen, als die Befähigung für den Sitz und die Stimme im Parlament und für die Zulassung zu bestimmten Aemtern, Freiheiten und bürgerlichen Rechten: so wird festgesetzt von des Königs durchlauchtigster Majestät, nach und mit der Genehmigung und Zustimmung der in dem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen, und durch die Auctorität derselben, dass von und nach der Einführung dieser Acte alle solche Bestimmungen der vorgenannten Acten, welche die besagten Erklärungen oder eine derselben erfordern, um sie von einem der Unterthanen Seiner Majestät leisten und unterschreiben zu lassen, als eine Befähigung für den Sitz und die Stimme im Parlamente, oder für die Ausübung oder Zulassung zu einem Amte, einer Freiheit oder eines bürgerlichen Rechtes, hiedurch aufgehoben werden und sind, mit Ausnahme desjenigen, welches hierin später festgesetzt und ausgeschlossen ist.

Römische Katholiken können im Parlament sitzen und mitstimmen nach Ableistung des Eides.

2. Und es wird festgesetzt, dass von und nach der Einführung dieser Acte es gesetzlich erlaubt sein soll für einen jeden Bekenner der Römisch-Katholischen Religion, wenn er ein Peer ist, oder wenn er nach der Einführung dieser Acte als ein Mitglied des Hauses der Gemeinen ernannt wird, Sitz und Stimme in einem der beiden Häuser nach seinem Stande zu haben, indem er in allen anderen Beziehungen ordnungsmässig befähigt ist, daselbst seinen Sitz einzunehmen und mitzustimmen, nachdem er den folgenden Eid in Stelle der früheren Eide der Unterthanentreue, der Abschwörung und des Supremats, geleistet und unterschrieben hat.

Eid.

Ich N. N. bekenne aufrichtig und schwöre, dass ich getreu sein will und unverbrüchlichen Unterthanengehorsam Seiner Majestät dem Könige Georg IV. leisten, und ihn mit allem meinem Vermögen gegen alle Verschwörungen und Angriffe vertheidigen will, welche auch immer gegen seine Person, Krone oder Würde gemacht werden sollten. Und ich will, mich soviel ich nur vermag mich bemühen, Seiner Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern,

---

druckt im 2. Bde. der Bills in der Parlaments-Session vom 5. Febr. — 24. Jun. 1829, als Georg IV. 10. Ch. 7. — Abgekürzt ist sie gedruckt in Taylor the B. of R. pg. 269—78. —

His heirs and successors, all treasons and traiterous conspiracies, which may be formed against him or them: And I do faithfully promise to maintain, support and defend, to the utmost of my power, the succession of the Crown, which succession by an Act, intituled, „An Act for the further Limitation of the Crown, and better securing the Rights and Liberties of the Subject"*), is and stands limited to to the Princess Sophia, Electress of Hanover, and the heirs of her body, being Protestants; hereby utterly renouncing and abjuring any obedience or allegiance unto any other person, claiming or pretending a right to the crown of these realms: And I do further declare, that it is not an article of my faith, and that I do renounce, reject and abjure the opinion, that princes excommunicated or deprived by the Pope, or any other authority of the see of Rome, may be deposed or murdered by their subjects, or by any person whatsoever: And I do declare, that I do not believe, that the Pope of Rome, or any other foreign prince, prelate, person, state or potentate, hath or ought to have any temporal or civil jurisdiction, power, superiority or pre-eminence, directly or indirectly, within this realm. I do swear, that I will defend to the utmost of my power the settlement of property within this realm, as etablished by the laws: And I do hereby disclaim, disavow, and solemnly abjure any intention to subvert the present Church Establishment, as settled by law within this realm: And I do solemnly swear, that I never will exercise any privilege, to which I am or may become entitled, to disturb or weaken the Protestant religion, or Protestant government in the United Kingdom: And I do solemnly in the presence of God profess, testify and declare, that I do make this Declaration, and every part thereof, in the plain and ordinary sense of the words of this Oath, without any evasion, equivocation, or mental reservation whatsoever. So help me God."

Sovereign for time being.

3. Be it further enacted, that wherever in the said oath, the name of His present Majesty is referred to the name of the Sovereign, for the time being, by virtue of the Act „for the further limitation of the crown and better securing the rights and liberties of the subject", shall be substituted with proper words of reference.

Not to be capable of sitting or voting until Oath taken.

4. Provided always, and be it further Enacted, that no Peer, professing the Roman Catholic religion, and no person, professing the Roman Catholic religion, who shall be returned a Member of the House of Commons after the commencement of this Act, shall be capable of sitting or voting in either House of Parliament respectively, unless he shall first take and subscribe the Oath herein before appointed and set forth, before the same persons, at the same times and places, and in the same manner as the Oaths and the Declaration now required by law are respectively directed to be taken made and subscribed; and that by any such person professing the Roman Catholic religion, who shall sit or vote

*) *Diese Acte ist oben als Nr. X. auf S. 122—31 abgedruckt.*

allen Verrath und verrätherischen Conspirationen zu entdecken und kennen zu lassen, welche gegen Ihn oder Sie gebildet werden sollten. Und ich verpflichte mich getreulich zu unterstützen, aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen mit der Aufbietung aller meiner Kräfte, die Nachfolge zur Krone, welche Nachfolge durch eine Acte betitelt, „Acte für die fernere Bestimmung der Kronfolge-Ordnung und die bessere Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen", festgestellt ist für die Princessin Sophia, Kurfürstin von Hannover und deren leibliche Erben, wenn sie Protestanten sind: indem ich hiedurch gänzlich entsage und abschwöre, Gehorsam und Unterthanentreue irgend einer anderen Person zu leisten, die ein Anrecht auf die Krone dieser Reiche in Anspruch nimmt oder behauptet. Und ferner erkläre ich, dass es nicht ein Artikel meines Glaubens ist, und dass ich entsage, verwerfe und abschwöre die Meinung, dass von dem Papste oder irgend einer anderen Auctorität des Römischen Stuhls excommunicirte oder des Thrones verlustig erklärte Fürsten auch von ihren Unterthanen oder von irgend welchen anderen Personen entsetzt oder ermordet werden können. Und ich erkläre, dass ich nicht glaube, dass der Papst von Rom oder ein anderer auswärtiger Fürst, Prälat, Person, Staat oder Macht irgend eine weltliche oder bürgerliche Gerichtsbarkeit, Gewalt, Macht oder Auctorität, mittelbar oder unmittelbar in diesem Königreiche habe oder haben dürfe. Ich schwöre, dass ich mit der Aufbietung aller meiner Kräfte die vorhandene Feststellung des Eigenthums in diesem Königreiche vertheidigen will, wie sie durch die Gesetze eingerichtet ist. Und ich entsage hiedurch, widerrufe und schwöre ab feierlich irgend eine Absicht zu hegen, den gegenwärtigen Zustand der Kirche, wie er in diesem Königreiche gesetzlich befestigt ist, zu untergraben. Und ich beschwöre feierlich, dass ich nicht irgend ein Privilegium ausüben will, zu welchem ich bezeichnet bin oder werden könnte, um zu zerstören oder zu schwächen die Protestantische Religion oder die Protestantische Regierung in dem vereinigten Königreiche. Und feierlich in der Gegenwart Gottes bekenne ich, bezeuge und erkläre, dass ich diese Erklärung mache, und einen jeden Theil derselben, in dem offenbaren und gewöhnlichen Sinne der Worte dieses Eides, ohne irgend eine Ausflucht, Zweideutigkeit oder Mental-Reservation. So wahr mir Gott helfen möge!

Einschaltung des jedesmaligen Souverains.

3. Es ist ferner festgesetzt, dass überall wo in dem genannten Eide der Name Seiner Majestät angezogen ist, dies sich auf den Namen des jedesmaligen Souverains zu dieser Zeit bezieht, in Folge der Acte für die fernere Bestimmung der Kronfolge-Ordnung und für die bessere Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen", und dass dieser Namen mit den eigenthümlichen Worten der Beziehung eingeschaltet werden soll.

4. Es ist beschlossen und wird ferner festgesetzt, dass kein Peer, der die Römisch-Katholische Religion bekennt, und kein anderer Bekenner der Römisch-Katholischen Religion, welcher als Mitglied des Hauses der Gemeinen ernannt ist nach der Einführung dieser Acte, befähigt sein soll, seinen Sitz einzunehmen oder mitzustimmen in einem der beiden Häuser des Parlamentes nach seinem Stande, wenn er nicht zuvor den hierin vorher bestimmten Eid geleistet und unterschrieben hat, und zwar vor denselben Personen, zu derselben Zeit und an demselben Orte und in derselben Weise, als die Eide und die Erklärung jetzt gesetzlich gefordert und in betreffender Weise geleistet und unterschrieben werden müssen. Und solche Personen, die die Römisch-Katholische Religion bekennen, welche in einem der beiden Häuser ihren

in either House of Parliament, without having first taken and subscribed in the manner aforesaid the Oath in this Act appointed and set forth, shall be subject and liable to the same penalties, forfeitures and disabilities, and the offence of so sitting or voting shall be followed and attended by and with the same consequences, as are by law enacted and provided in the case of persons sitting or voting in either House of Parliament respectively, without the taking, making and subscribing the Oaths and the Declaration now required by law.

Roman Catholics may vote at Elections and be elected, upon taking the Oaht.

5. And be it further Enacted, that it shall be lawful for persons professing the Roman Catholic religion, to vote at Elections of Members to serve in Parliament, and also to vote at the Elections of representative Peers of Scotland and Ireland, and to be elected such representative Peers, being in all other respects duly qualified, upon taking and subscribing the Oath hereinbefore appointed and set forth, instead of the Oaths of Allegiance, Supremacy and Abjuration, and instead of the Declaration now by law required, and instead also of such other Oath or Oaths, as are now by law required to be taken by any of His Majesty's subjects professing the Roman Catholic religion, and also upon taking such other Oath or Oaths, as may now be lawfully tendered to any person or persons offering to vote at such elections.

Mode of administering Oaths at Elections.

6. And be it further Enacted, that the Oath hereinbefore appointed and set fort shall be administred to His Majesty's subjects professing the Roman Catholic religion, for the purpose of enabling them the vote in any of the cases aforesaid, in the same manner, at the same time and by the same officers or other persons, as the oaths for which it is hereby substituted are or may be now by law administered; and that in all cases, in which a certificate of the taking making or subscribing of the Oath hereby appointed and set forth, shall be given by the same officer or other person, and in the same manner as the certificate now required by law is directed to be given, and shall be of the like force and effect.

Administering Oaths at Elections.

7. And be it further Enacted, that in all cases where the persons now authorized by law to administer the Oaths of Allegiance, Supremacy and Abjuration to persons voting at elections, are themselves required to take an Oath previous to their administering such Oaths; they shall in addition to the Oath now by them taken, take an oath for the duly administering the Oath hereby appointed and set forth, and for the duly granting certificates of the same.

Skotch Formula repealed.

8. And whereas by a certain Act of the Parliament of Scotland made in the eighth and ninth Session of the first Parliament of King William the Third*), intituled, „An Act for the preventing the growth of Popery", a cer-

---

*) *Abgedruckt in den Statutes of the R. of Scotland.*

Sitz einnehmen oder mitstimmen werden, ohne zuvor in der vorgenannten Weise den in dieser Acte bestimmten Eid geleistet und unterschrieben zu haben, sollen denselben Strafbestimmungen, Nachtheilen und Nichtbefähigungen unterworfen bleiben, und die Straffälligkeit, auf diese Weise den Sitz einzunehmen oder mitzustimmen, soll von und mit denselben Folgen begleitet und bestraft werden, wie sie durch das Gesetz bestimmt und festgestellt sind, für den Fall, dass Personen Sitz und Stimme in einem der beiden Häuser des Parlaments nach ihrem betreffenden Stande in Anspruch nehmen, ohne die Eide und die Erklärung, welche jetzt durch die Gesetze erfordert werden, abgegeben, geleistet und unterschrieben zu haben.

Römische Katholiken können bei den Wahlen mitstimmen und gewählt werden, nach der Ablegung des Eides.

5. Und es ist ferner festgesetzt, dass es zum Gesetz erhoben werde, dass Bekenner der Römisch-Katholischen Religion bei den Wahlen von Mitgliedern zum Parlamente mitstimmen, und in gleicher Weise bei den Wahlen zu den Vertretern der Peers von Schottland und Irland mitstimmen und auch zu solchen vertretenden Peers gewählt werden können, wenn sie in allen anderen Beziehungen gehörig qualificirt sind, nachdem sie den in dieser Acte vorher bezeichneten Eid geleistet und bekannt haben, in Stelle der früheren Eide der Unterthanentreue, des Supremats und der Abschwörung, und eben so statt solches anderen Eides oder mehrerer Eide, wie sie nun gesetzlich erfordert sind, um von den Unterthanen Seiner Majestät, die Bekenner der Römisch-Katholischen Religion sind, geleistet zu werden: und dass sie also nach der Ablegung solcher Eide, wie sie jetzt gesetzlich geworden sind und jeder Person zugeschoben werden, die zum Abgeben ihrer Stimme bei solchen Wahlen sich einstellt, wahlfähig sind.

Modus bei der Abnahme des Eides.

6. Und es wird ferner festgesetzt, dass der vorher angegebene Eid von den Unterthanen Seiner Majestät, welche die Römisch-Katholische Religion bekennen, um sie fähig zu machen, in den vorher genannten Fällen mitzustimmen, in derselben Weise, zu derselben Zeit und von denselben Beamten abgenommen werden soll, wie die Eide abgenommen worden sind, für welche dieser hiedurch in die Stelle geschoben ist: und dass in allen Fällen, in welchen ein Certificat für die Abnahme, Leistung oder Unterschreibung eines Eides oder der jetzt erforderten Erklärung gegeben werden sollte, ein gleiches Certificat für den durch diese Acte bestimmten Eid von demselben Beamten oder einer anderen Person gegeben werden soll und in derselben Weise, wie das Certificat jetzt erfordert wird.

Eid der Personen, welche den Eid abzunehmen haben.

7. Und es wird ferner festgesetzt, dass in allen Fällen, in denen jetzt Personen authorisirt waren, die Eide der Unterthanentreue, des Supremats und der Abschwörung von denjenigen Personen abzunehmen, die bei den Wahlen ihre Stimme abgaben, dieselben Personen auch gegenwärtig vorläufig aufgefordert sind, den Eid abzunehmen: sie werden selbst bei einem Zusatze zu dem Eide, der von ihnen geleistet wird, einen Eid schwören für die ordnungsmässige Abnahme des in dieser Acte festgestellten Eides und für die ordnungsmässige Ausstellung der Certificate über diese Handlung.

Die Schottische Erklärung oder Formel wird aufgehoben.

8. Und da in einer Acte des Parlamentes von Schottland, die in der achten und neunten Versammlung des ersten Parlamentes von König Wilhelm gemacht ist, betitelt „Acte um dem Wachsthum des Papismus zuvorzukommen",

tain Declaration or Formula is therein contained, which it is expedient should no longer be required to be taken and subscribed; Be it therefore Enacted, that so much and such parts of any Acts, as authorize the said Declaration or Formula to be tendered, or require the same to be taken, sworn and subscribed, be and the same are hereby Repealed, except as to such offices places and rights as are hereinafter excepted; and that from and after the commencement of this Act, it shall be lawful for persons professing the Roman Catholic religion, to elect and be elected Members to serve in Parliament for Scotland, and to be enrolled as Freeholders in any shire or stewartry of Scotland, and to be chosen commissioners or delegates for choosing Burgesses to serve in Parliament for any districts of burghs in Scotland, being in all other respects duly qualified, upon taking and subscribing the Oath hereinbefore appointed and set forth, instead of the Oaths of Allegiance and Abjuration as now required by law.

No Roman Catholic Priest to sit in the House of Commons.

9. And be it further Enacted, that no person in holy orders in the Church of Rome, shall be capable of being elected to serve in Parliament as a Member of the House of Commons; and if any such person shall be elected to serve in Parliament as aforesaid, such election shall be void; and if any person, being elected to serve in Parliament as a Member of the House of Commons, shall after his election take or receive holy orders in the Church of Rome, the seat of such person shall immediately become void, and if any such person shall, in any of the cases aforesaid, presume to sit or vote as a Member of the House of Commons, he shall be subject to the same penalties, forfeitures and disabilities, as are enacted by an Act passed in the Forty-first year of the reign of King George the Third, intituled, „An Act to remove Doubts respecting the Eligibility of Persons in Holy orders to sit in the House of Commons;" and proof of the celebration of any religious service by such person according to the rites of the Church of Rome, shall be deemed and taken to be prima facie evidence of the fact of such person being in holy orders, within the intent and meaning of this Act.

Roman Catholics may hold Civil and Military Offices, under His Majesty, with certain Exceptions.

10. And be Enacted, that it shall be lawful for any of His Majesty's subjects professing the Roman Catholic religion, to hold, exercise and enjoy all civil and military offices and places of trust or profit under His Majesty, His heirs or successors, and to exercise any other franchise or civil right, except as hereinafter excepted, upon taking and subscribing, at the times and in the manner hereinafter mentioned, the Oath hereinbefore appointed and set forth, instead of the Oaths of Allegiance, Supremacy and Abjuration, and the Declaration against Transsubstantiation, and instead of such other Oath or Oaths, as are or may be now by law required to be taken for the purpose aforesaid by any of His Majesty's subjects professing the Roman Catholic religion.

Not to exempt Roman Catholics on admission into office from taking any other Oaths than those mentioned in the Act.

11. Provided always, and be it Enacted, that nothing herein contained shall be construed to exempt any person professing the Roman Catholic religion from the necessity of taking any Oath or Oaths, or making any Declaration

eine gewisse Erklärung oder Formel enthalten ist, welche gegenwärtig nicht länger für nothwendig erachtet wird: so wird hiedurch festgesetzt, dass solche Theile von einigen Parlamentsacten, welche die genannte Erklärung oder Formel verlangen, aufgehoben werden, mit Ausschluss der Beziehung auf die Aemter, Stellen und Rechte, die später in dieser Acte ausgenommen werden. Und dass Personen, welche die Römisch-Katholische Religion bekennen, wählen und gewählt werden können zu Mitgliedern im Parlamente für Schottland, und dass sie in die Wahlrollen als Freeholders in einer Grafschaft oder einem Verwaltungsbezirke (Stewartry) von Schottland aufgenommen und zu Commissarien oder Abgeordneten gewählt werden können, um die Abgeordneten zum Hause der Gemeinen für einige Districte oder Flecken in Schottland zu ernennen, wenn sie in den übrigen Beziehungen gehörig qualificirt sind: solche Personen haben aber den vorher bezeichneten Eid zu leisten, in Stelle der früher verlangten Eide der Unterthanentreue und Abschwörung, und zwar zu solcher Zeit, wie die zuletzt erwähnten Eide, oder einer derselben, gegenwärtig abgeleistet werden sollen.

Keine Katholischen Priester im Hause der Gemeinen.

9. Es ist ferner festgesetzt, dass keine Person, welche die heilige Weihe der Römischen Kirche empfangen hat, fähig sein soll gewählt zu werden zu einem Hause der Mitglieder der Gemeinen: und wenn er doch gewählt werden sollte, so soll eine solche Wahl nichtig sein. Und wenn irgend eine Person, welche als Mitglied des Hauses der Gemeinen gewählt ist, nach ihrer Wahl die heiligen Weihen der Römischen Kirche empfangen sollte, so soll ihr Sitz dadurch erledigt werden. Und wenn dieselbe in irgend einem der genannten Fälle einen Sitz einnehmen oder mitstimmen sollte, so wird sie denselben Strafbestimmungen, Nachtheilen und Nichtbefähigungen verfallen sein, welche durch eine Parlamentsacte bestimmt sind, die in dem 41. Regierungsjahre des Königs Georg III. durchgegangen ist, betitelt „Acte zur Entfernung der Zweifel, welche sich auf der Wahlfähigkeit der Personen, die die heilige Weihe empfangen, für das Haus der Gemeinen beziehen: und der Beweis einer religiösen Handlung bei einer solchen Person, in Uebereinstimmung mit den Gebräuchen der Römischen Kirche, soll prima facie als der Beweis seiner heiligen Weihen genommen werden, mit den weitern Bestimmungen dieser Acte.

Römische Katholiken können Civil- und Militär-Aemter erhalten unter Seiner Majestät Verwaltung mit gewissen Ausnahmen.

10. Und es ist ferner festgesetzt, dass diejenigen unter den Unterthanen Seiner Majestät, welche die Römisch-Katholische Religion bekennen, alle militärische und Civil-Aemter und öffentliche Stellen des Vertrauens erhalten, oder sonst einen Vortheil aus der Verwaltung Seiner Majestät beziehen, und jede Freiheit oder jedes bürgerliche Recht ausüben können, mit Ausschluss des später ausgenommenen, nachdem sie zu der oben erwähnten Zeit den vorher bezeichneten Eid geleistet, in Stelle der früheren Eide der Unterthanentreue, des Supremats und der Abschwörung, und in Stelle solcher anderen Eide und deren Ableistung für den vorhergenannten Zweck von Seiner Majestät Unterthanen, die die Römische Religion bekennen, gegenwärtig erfordert wird.

Keine Ausnahme vom Eide bei der Zulassung eines Katholiken oder Ablegung eines anderen Eides, als der in dieser Acte erwähnten.

11. Es ist ferner festgesetzt, dass von keiner Bestimmung, die hier in dieser Acte enthalten ist, ein Bekenner der Römischen Religion ausgenommen sein soll, mithin nicht von der Nothwendigkeit der Ableistung der Eide, oder

not hereinbefore mentioned, which are or may be by law required, to be taken or subscribed by any person or their admission into any such office, or place of trust or profit as aforesaid.

Offices excepted.

12. Provided also, and be it further Enacted, that nothing herein contained shall extend or be construed to extend, to enable any person or persons professing the Roman Catholic religion, to hold or exercise the office of Guardians and Justices of the United Kingdom, or of Regent of the United Kingdom, under whatever name, style or tittle such office may be constituted; nor to enable any person, otherwise than as be is now by law enabled, to hold or enjoy the office of Lord High Chancellor, Lord Keeper or Lord Commissioner of the Great Seal of Great Britain or Ireland, or the office of Lord Lieutenant, or Lord Deputy, or other Chief Governor or Governors of Ireland, or His Majesty's High Commissioner to the General Assembly of the Church of Scotland.

Not to repeal 7 Georg IV. c. 72.

13. Provided also, and be it further Enacted, that nothing herein contained shall be construed to affect or alter any of the provisions of an Act, passed in the seventh year of His present Majesty's reign, intituled, „An Act to consolidate and amend the Laws, which regulate the levy and application of Church Rates and Parish Cesses, and the election of Churchwardens and the maintenance of Parish Clerks in Ireland" *)

Roman Catholics may be Members of Lay Corporations.

14. And be it Enacted, that it shall be lawful for any of His Majesty's subjects professing the Roman Catholic religion, to be a member of any lay body corporate, and to hold any civil office or place of trust or profit therein, and to do any corporate act, or vote in any corporate election or other proceeding, upon taking and subscribing the Oath hereby appointed and set forth, instead of the Oaths of Allegiance, Abjuration and Supremacy, and instead of the Declaration against Transsubstantiation; and upon taking also such other Oath or Oaths, as may now by law be required, to be taken by any persons becoming members of such lay body corporate, or being admitted to hold any office or place of trust or profit within the same.

Such Members of Corporations not to vote in Ecclesiastical Appointments.

15. Provided nevertheless, and be it further Enacted, that nothing herein contained shall extend, to authorize or empower any of His Majesty's subjects professing the Roman Catholic religion, and being a member of any lay body corporate, to give any vote at or in any manner to join in the election, presentation or appointment of any person to any ecclesiatical be-

---

*) *Abgedruckt in den Public Bills aus dem J.* 1826, *Bd. II.*

von den Abgaben, oder indem er macht eine hierin nicht vorher erwähnte Erklärung, welche durch das Gesetz von einer Person bei ihrer Zulassung zu einem solchen Amte oder Vertrauens-Stellung, wie vorher gesagt ist, erfordert werden könnte.

Die ausgenommenen Aemter.

12. Eben so ist beschlossen und wird festgesetzt, dass keine in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen sich ausdehnen oder so gedeutet werden soll, als ob sie sich darauf ausdehnen könne, die Bekenner der Römisch-Katholischen Religion fähig zu machen, die Aemter der obersten Bewahrer und Richter des vereinigten Königs, oder des eines Regenten des vereinigten Königreichs zu erlangen und zu verwalten, unter welchem Namen, Form oder Titel auch ein solches Amt eingerichtet werden mag: und eben so wenig irgend eine Person auf andere Weise fähig zu machen, als wie sie jetzt gesetzlich fähig gemacht ist, zu erlangen oder zu verwalten das Amt des Lord-Kanzlers, des Lord-Siegelbewahrers oder des Lord-Commissarius von dem grossen Siegel von Grossbritanien oder Irland, oder das Amt des Lord-Statthalters, oder des Lord-Stellvertreters, oder eines anderen Chef-Gouverneurs oder Gouverneurs von Irland, oder des Ober-Commissarius Seiner Majestät bei der General-Synode (General-Assembly) der Kirche von Schottland.

Die P. Acte 7 Georg IV, c. 72, nicht aufgehoben.

13. Eben so ist beschlossen und wird festgesetzt, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen gedeutet werden soll, als ob sie entgegen trete oder verändere irgend eine der Festsetzungen aus der Parlamentsacte aus dem 7. Regierungsjahre Sr. Majestät des gegenwärtigen regierenden Königs, betitelt „Acte zur Befestigung und Verbesserung der Gesetze, welche die Erhebung und Verwendung der festen Beiträge zur Erhaltung der Kirchen und der Kirchspiel-Abgaben, die Wahl der Kirchenvorsteher und den Unterhalt der Kirchendiener in Irland regeln".

Römische Katholiken können Mitglieder von Bürgerlichen Corporationen werden.

14. Und es wird festgesetzt, dass es für einen jeden Unterthan Seiner Majestät, der die Römisch-Katholische Religion bekennt, gesetzlich erlaubt ist, ein Mitglied einer jeden bürgerlichen Corporation zu werden, und ein jedes bürgerliches Amt oder Pflegerschaft oder Nutzungsrecht in derselben zu erlangen und eine jede Acte der Corporation mit zu vollziehen, oder bei einer Corporations-Wahl oder jeden anderen Verhandlung mit zu stimmen, nachdem er den in dieser Acte bezeichneten und bekannt gemachten Eid geleistet und unterschrieben hat, in Stelle der Eide der Unterthanentreue, der Abschwörung und des Supremats und in Stelle der Erklärung gegen die Transsubstantiation; und nachdem er in gleicher Weise solchen anderen Eid oder Eide geleistet, wie sie eben durch das Gesetz erfordert werden, um von jeder Person abgenommen zu werden, die als ein Mitglied in eine solche bürgerliche Corporation einzutreten, oder zu einem Amte, einer Pflegerschaft oder einem Nutzungsrechte in derselben zugelassen zu werden wünscht.

Solche Mitglieder der Corporationen dürfen aber nicht mitstimmen bei kirchlichen Angelegenheiten.

15. Nichts destoweniger ist beschlossen und weiter festgesetzt, dass keine in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen sich darauf ausdehnen soll, einen Unterthan Seiner Majestät von Römisch-Katholischem Glaubensbekenntnisse, wenn er ein Mitglied einer bürgerlichen Corporation ist, zu authorisiren oder zu ermächtigen, eine Stimme abzugeben, oder in irgend einer Weise bei einer Wahl mitzuwirken, oder bei der Präsentation oder Bezeichnung

nefice whatsoever, or any office or place belonging to or connected with the United Church of England and Ireland, or the Church of Scotland, being in the gift, patronage or disposal of such lay corporate body.

Not to extend to offices etc. in the Established Church, or Ecclesiastical Courts, Universities, Colleges or Schools, nor to Presentations to Benefices.

16. Provided also, and be it Enacted, that nothing in this Act contained shall be construed, to enable any persons otherwise than as they are now by law enabled, to hold, enjoy or exercise any office, place or dignity, of in or belonging to the United Church of England and Ireland, or the Church of Scotland, or any place or office whatever of, in or belonging to any of the ecclesiastical courts of judicature of England and Ireland respectively, or any court of appeal from or review of the sentences of such court or courts, or of in or belonging to the Commissary Court of Edinburgh, or of in or belonging to any cathedral or collegiate or ecclesiastical establishment or foundation; or any office or place whatever of in or belonging to any of the Universities of this realm; or any office or place whatever, and by whatever name the same may be called, of in or belonging to any of the Colleges or Halls of the said Universities, or of the Colleges of Eton, Westminster or Winchester, or any college or school of ecclesiastical foundation within this realm; or to repeal, abrogate, or in any manner to interfere with any local statute, ordinance or rule, which is or shall be established by competent authority within any such University, College, Hall or School, by which Roman Catholics shall be prevented from being admitted thereto, or from residing or taking degrees therein: Provided also, that nothing herein contained shall extend or be construed to extend, to enable any person otherwise, than as he is now by law enabled to exercise any right of presentation to any ecclesiastical benefice whatsoever; or to repeal vary or alter in any manner the laws now in force in respect to the right of presentation to any ecclesiastical benefice.

Proviso for Presentations to Benefices connected with offices.

17. Provided always, and be it Enacted, that where any right of presentation to any ecclesiastical benefice shall belong to any office in the gift or appointment of His Majesty, His heirs or successors, and such office shall be held by a person professing the Roman Catholic religion, the right of presentation shall devolve upon and be exercised by the Archbischop of Canterbury for the time being.

No Roman Catholic to advise the Crown in the appointment of offices in the Established Church.

18. Provided also, and be it Enacted, that it shall not be lawful for any person professing the Roman Catholic religion, directly or indirectly to advise His Majesty, His heirs or successors, or the Lord Lieutenant or Lord

einer Person zu irgend einem kirchlichen Amte, oder zu einem Dienste oder einer Stelle, welche der vereinigten Kirche von England und Irland, oder der Kirche von Schottland gehört oder mit derselben verknüpft ist, mag die Stelle zur Verleihung, Patronat oder Verfügung solcher bürgerlichen Corporation stehen.

Nicht auszudehnen auf die Aemter etc. in der Staatskirche, bei den Kirchen-Gerichten, Universitäten, Collegien, Schulen, noch auf die Präsentation zu Beneficien.

16. Es ist in gleicher Weise beschlossen und wird festgesetzt, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen so gedeutet werden soll, irgend welche auf andere Weise befähigt zu machen, als sie jetzt nach dem Gesetze befähigt sind, zu erlangen oder zu verwalten ein Amt, eine Stelle oder eine Würde, die der vereinigten Kirche von England und Irland, oder der Kirche von Schottland angehört, oder irgend ein Amt oder dienstliche Stellung, welche den kirchlichen Gerichtshöfen von England und Irland angehört, oder einem Apellationsgerichtshofe für die Revision der Urtheile solcher Gerichtshöfe, oder dem Gerichtshofe des Ober-Commissarius von Edinburgh, oder irgend einer Kathedral-, Collegiat- oder kirchlichen Stiftung angehört; oder irgend ein Amt oder eine Stellung bei einer der Universitäten dieses Königreichs; oder irgend ein Amt oder eine Stellung, mit welchem Namen auch dieselbe benannt werden mag bei einem der Colleges oder Halls der genannten Universitäten, oder bei den Colleges von Eton, Westminster oder Winchester, oder bei einem College oder einer Schule von kirchlicher Stiftung in diesem Königreich; oder aufzuheben, abzuschaffen, oder auf irgend eine Weise sich entgegenzusetzen einem Local-Statute, einer Anordnung oder Vorschrift, welche eingeführt ist oder werden sollte durch eine competente Behörde bei einer solchen Universität, College, Hall oder Schule, bei welchen Römische Katholiken verhindert werden sollen daselbst zugelassen zu werden, oder ihren Sitz aufzuschlagen oder Grade*) bei denselben anzunehmen. Eben so ist beschlossen, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen soll ausgedehnt oder so gedeutet werden als ob sie sich darauf ausdehne, eine Person auf andere Weise befähigt zu machen, als sie jetzt durch das Gesetz befähigt wird, ein Recht zur Präsentation zu irgend einem kirchlichen Beneficium auszuüben oder aufzuheben, abzuändern oder umzugestalten in irgend einer Weise die Gesetze, welche jetzt in Bezug auf das Präsentationsrecht zu einem kirchlichen Beneficium in Kraft stehen.

Bestimmung für das Präsentationsrecht zu Beneficien, das mit Staatsämtern verbunden ist.

17. Für alle Zeiten ist es beschlossen und wird festgesetzt, dass wo ein Präsentationsrecht zu einem kirchlichen Beneficium zu einem Amte gehören wird, welche von der Verleihung oder Bestimmung Seiner Majestät, deren Erben oder Nachfolgern, abhängt, und solches von einer Person erlangt werden sollte, welche die Römisch-Katholische Religion bekennt, das Präsentationsrecht übergehen und von dem Erzbischofe von Canterbury für die Zeit dieser Amtsverwaltung ausgeübt werden soll.

Kein Römischer Katholik darf der Krone einen Vorschlag machen zur Besetzung der Aemter in der Landeskirche.

18. Eben so ist beschlossen und wird festgesetzt, dass es für einen Bekenner der Römisch-Katholischen Religion gesetzlich nicht erlaubt sein soll, mittelbar oder unmittelbar einen Vorschlag Seiner Majestät, Deren Erben oder

---

*) *Die verschiedenen gelehrten Grade vom Fellow (Baccalaureus) bis zum Doctor.*

Deputy, or other Chief Governor or Governors of Ireland, touching or concerning the appointment to or disposal of any office or preferment in the United Church of England and Ireland or in the Church of Scotland; and if any such person shall offend in the premises, he shall, being thereof convicted by due course of law, be deemed guilty of a high misdemeanor, and disabled for ever from holding any office, civil or military, under the Crown.

Time and manner of taking Oaths for Corporate offices.

19. And be it Enacted, that every person, professing the Roman Catholic religion, who shall after the commencement of this Act be placed, elected or chosen in or to the office of mayor, provost, alderman, recorder, bailiff, town-clerk, magistrate, concillor or common concilman, or in or any office of magistracy or place of trust or employment, relating to the government of any city, corporation, borough, burgh or district within the United Kingdom of Great Britain and Ireland, shall within One calendar month next before or upon his admission into any of the same respectively, take and subscribe the Oath hereinbefore appointed, and set forth in the presence of such person or persons respectively as by the charters or usages of the said respective cities, corporations, burghs, boroughs or districts, ought to administer the Oath for due execution of the said offices or places respectively, and in default of such, in the presence of Two Justices of the peace, Councillors or Magistrates of the said cities, corporations, burghs, boroughs or districts, if such there be, or otherwise in the presence of Two Justices of the peace of the respective counties, ridings, divisions or franchises, wherein the said cities, corporations, burghs, boroughs or districts are: which said Oath shall either be entered in a book, roll or other record, to be kept for that purpose, or shall be filed amongst the records of the city, corporation, burgh, borough or district.

Time and manner of taking Oaths for other offices.

20. And be it Enacted, that every person professing the Roman Catholic religion, who shall after the commencement of this Act be appointed to any office or place of trust or profit under His Majesty, His heirs or successors, shall within Three calendar months next before such appointment, or otherwise shall before he presumes to exercise or enjoy or in any manner to act in such office or place, take and subscribe the Oath hereinbefore appointed and set forth, either in His Majesty's High Court of Chancery, or in any of his Majesty's Courts of Kings Bench, Common Pleas or Exchequer*) at Westminster or Dublin, or before any Judge of assize, or in any Court of General or Quarter Sessions of the peace in Great Britain or Ireland for the county or place, where the person so making taking and subscribing the same shall reside; or

---

*) *Die vier höchsten Gerichtshöfe Englands in Westminsterhall, vgl. oben S. 94., unter demselben Namen auch die vier obersten Gerichte Irlands zu Dublin, vgl. mein Handbuch der Staatskunde. Bd. II. S. 605.*

Nachfolgern, oder dem Lord-Statthalter oder dem Lord-Stellvertreter, oder einem anderen Chef-Gouverneur oder den Gouverneurs von Irland zu machen, in Betreff der Bestimmung oder der Verfügung für irgend ein Amt oder eine Beförderung in der vereinigten Kirche von England und Irland oder in der Kirche von Schottland; und wenn eine solche Person sich in den vorangeschickten Fällen vergehen sollte, so soll er, wenn er darüber in dem gesetzlichen Rechtslauf überführt wird, für schuldig eines grossen Vergehens (high misdemeanor) gelten, und unfähig für immer sein, ein Civil- oder Militäramt von der Krone zu erlangen.

Zeit und Modus für die Abnahme der Eide für Gemeinde-Aemter.

19. Und es wird festgesetzt, das jeder Bekenner der Römisch-Katholischen Religion, welcher nach der Einführung dieser Acte angestellt oder gewählt wird in oder zu dem Amte eines Mayor, Provost, Alderman, Recorder, Bailiff, Stadtschreiber, Magistrats, Rathsherrn oder gemeinen Rathmannes, oder zu irgend einem anderen Amte der Magistratur, oder einer Pflegerschaft oder sonstigen Anstellung, die sich auf die obere Leitung einer Stadt, Corporation, Burg eines Fleckens oder eines Districtes in dem vereinigten Königreiche von Grossbritanien und Irland bezieht, der soll innerhalb eines Calendermonats unmittelbar vor seiner Zulassung, und in einer jeden derselben nach seinem Verhältnisse, den in dieser Acte vorher bezeichneten Eid leisten und unterschreiben, und in der Gegenwart von solchen Personen nach dem betreffenden Verhältnisse bekannt machen, wie nach den Freiheitsbriefen oder Herkommen der genannten Städte, Corporationen, Burg-Flecken oder Districte Eide abgelegt werden müssen für die gehörige Verwaltung der genannten Aemter oder Pflegerschaften nach ihren Verhältnissen; und in Ermangelung solcher Personen in Gegenwart von zwei Friedensrichtern, Rathsherren oder Magistratspersonen der genannten Städte, Corporationen, Flecken oder Districte, wenn solche daselbst vorhanden sind, oder andernfalls in der Gegenwart von zwei Friedensrichtern der betreffenden Grafschaften, Bezirke, Sprengel oder Freibezirke, wo in den genannten Städten, Corporationen, Flecken oder Districten dieselben vorhanden sind. Dieser besagte Eid soll in ein Buch, oder in eine Rolle oder in eine andere Registratur eingetragen werden, um für diesen Zweck aufbewahrt zu werden, oder er soll in die Archive der Stadt, Corporationen, Burgen, Flecken oder Districte niedergelegt werden.

Zeit und Modus der Eidesabnahme für andere Aemter.

20. Und es wird festgesetzt, dass jeder Bekenner der Römischen Religion, welcher nach der Einführung dieser Acte zu einem Amte, einer Pflegerschaft oder Nutzungsrechte unter der Verwaltung Seiner Majestät, Deren Erben oder Nachfolgern bestimmt wird, innerhalb drei Calendermonaten unmittelbar vor solcher Bestimmung, oder mindestens bevor er es sich herausnimmt, die Verwaltung auszuüben, oder ihre Rechte zu geniessen, oder auf irgend eine Weise in einem solchen Amte oder solcher Stellung zu handeln, den in dieser Acte vorher angegebenen Eid leisten und unterschreiben soll, entweder bei Seiner Majestät hohem Kanzleigerichtshof, oder bei einem der oberen Gerichtshöfe Seiner Majestät von der Königsbank, des gemeinen Rechts oder der Schatzkammer zu Westminster oder Dublin, oder vor einem Richter der Assisen, oder bei einem Gericht der allgemeinen oder vierteljährigen Sitzungen der Friedensrichter*) in Grossbritanien oder Irland für die Grafschaft oder den Ort, wo dieselbe Person, die den Eid ablegt und unterschreibt, ihren Sitz neh-

*) *Vgl. mein Handbuch d. Staatskunde, Bd. II. S.* 608—19.

in any of His Majesty's Courts of Session, Justiciary, Exchequer or Jury Court, or in any Sheriff or Stewart Court, or in any Burgh Court, or before the Magistrates and Councillors of any Royal Burgh in Scotland, between the hours of Nine in the morning and Four in the afternoon; and that the proper officer of the court, in which such Oath shall be so made, taken and subscribed, shall cause the same to be preserved amongst the records of the said court; and such officer shall make, sign and deliver a certificate of such Oath having been duly taken and subscribed, as often as the same shall be demanded of him, upon payment of Two shillings and sixpence for the same, and such certificate shall be sufficient evidence of the person therein named having duly taken and subscribed such Oath as aforesaid.

Penalty on acting in Offices without taking the Oath.

21. And be it Enacted, that if any person professing the Roman Catholic religion, shall enter upon the exercise and enjoyment of any office or franchise, or of any office or place of trust or profit under His Majesty, not having in manner and at the time aforesaid taken and subscribed the Oath hereinbefore appointed and set forth, then and in every such case such person shall forfeit to His Majesty the sum of Two hundred pounds; and the appointment of such person to the office, franchise or place so by him held, shall thereupon become altogether void, and the office, franchise or place shall be deemed and taken to be vacant to all intents and purposes whatsoever.

Oaths by Military and Naval Officers.

22. Provided always, that for and nothwithstanding any thing in this Act contained, the Oath hereinbefore appointed and set forth shall be taken by the officers in His Majesty's Land and Sea Service, professing the Roman Catholic religion, at the same times and in the same manner, as the Oaths and Declarations now required by law are directed to be taken, and not otherwise.

No other Oaths necessary to be taken by Roman Catholics.

23. And be it further Enacted, that from and after the passing of this Act, no Oath or Oaths shall be tendered to, or required to be taken by his Majesty's subjects, professing the Roman Catholic religion, for enabling them to hold or enjoy, and real or personal property, other than such as may by law be tendered to and required to be taken by His Majesty's other subjects; and that the Oath herein appointed and set forth, being taken and subscribed in any of the courts, or before any of the persons above mentioned, shall be of the same force and effect, to all intents and purposes, and shall stand in the place of all Oaths and Declarations required or prescribed by any law now in force for the relief of His Majesty's Roman Catholic subjects from any disabilities, incapacities or penalties: and the proper officer of any of the courts above mentioned, in which any person professing the Roman Catholic religion shall demand to take and subscribe the Oath herein appointed and set forth,

men soll; oder bei irgend einem der Gerichte seiner Majestät, Schatzkammer oder Jury-Gerichtshof, oder bei einem Sheriff- oder Stewart- oder Burg-Gericht, oder vor den Magistraten und Rathsherren in einem königlichen Flecken in Schottland, zwischen 9 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags; und dass der eigenthümliche Beamte derjenigen Behörde, bei welcher ein solcher Eid abgelegt, abgenommen und unterschrieben wird, veranlassen soll, dass derselbe in dem Archive der genannten Behörde aufbewahrt wird. Und ein solcher Beamte soll ein Certificat ausstellen, unterzeichnen und ausliefern, dass ein solcher Eid ordnungsmässig abgenommen und unterschrieben worden, und dies so oft, als ein solches Certificat von ihm erfordert werden wird, gegen die Bezahlung von 2 Shllg. 6 Pence für dasselbe, und ein solches Certificat soll als ausreichender Beweis für die darin genannte Person dienen, dass sie ordnungsmässig einen solchen Eid, wie vorbenannt ist, abgeleistet und unterschrieben hat.

Strafbestimmung für Amtshandlungen ohne Ableistung des Eides.

21. Und es wird festgesetzt, dass wenn ein Bekenner der Römisch-Katholischen Religion in die Ausübung und den Genuss irgend eines Amtes oder einer Gerechtsame, oder einer Pflegerschaft, oder eines Nutzungsrechtes unter der Verwaltung Seiner Majestät eintreten sollte, nachdem er noch nicht in der vorbesagten Weise und Zeit den vorher bezeichneten Eid abgelegt und unterschrieben hätte, dann eine solche Person in jedem einzelnen Falle gegen Seine Majestät in eine Strafe von 200 Pfd. St. verfallen sein soll; und die Bestimmung einer solchen Person zu dem von ihm erhaltenen Amte, der Gerechtsame oder Pflegerschaft soll deshalb vollständig nichtig werden, und das Amt, die Gerechtsame oder Pflegerschaft soll für alle Bestimmungen und Zwecke als erledigt angesehen und genommen werden.

Eide bei Militär- und Marine-Aemter.

22. Es ist für alle Zeiten beschlossen, dass ohne Verhinderung durch irgend eine Bestimmung in dieser Acte, der vorher bezeichnete Eid von allen Angestellten in Seiner Majestät Land- und See-Dienst, welche die Römische Religion bekennen, zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise geleistet werden soll, wie die jetzt durch das Gesetz erforderten Eide und Erklärungen bestimmt sind abgelegt zu werden, und nicht auf andere Weise.

Keine andern Eide sind nöthig von den Römischen Katholiken abgenommen zu werden.

23. Und es wird ferner festgesetzt, dass von und nach der Annahme dieser Parlamentsacte kein anderer Eid oder keine andern Eide erfordert oder abgenommen werden sollen von den Unterthanen Seiner Majestät, welche die Römisch-Katholische Religion bekennen, um sie befähigt zu machen, ein Real- oder Personal-Eigenthum zu erlangen und zu geniessen, als solche Eide, welche auch von anderen Unterthanen Seiner Majestät erfordert und abgenommen werden. Und der in dieser Acte bezeichnete und bekannt gemachte Eid, wenn er bei einer der vorher erwähnten Gerichte, Behörden oder Magistratspersonen abgelegt und unterschrieben ist, soll dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, für alle Bestimmungen und Zwecke, und soll in der Stelle aller anderer Eide und Erklärungen stehen, welche durch ein jetzt noch gültiges Gesetz für den Glauben der Römisch-Katholischen Unterthanen Seiner Majestät wegen einiger Nichtbefähigungen, Nichtzulassungen und Straffälligkeiten erfordert oder vorgeschrieben sind. Und der eigenthümliche Beamte von einer der vorher genannten Behörden, bei welcher ein Bekenner der Römisch-Katholischen Religion verlangen wird, den in dieser Acte bezeichneten und bekannt gemachten Eid abzulegen und zu unterschreiben, ist hiedurch authorisirt

is hereby authorized and required to administer the said Oath to such person, and such officer shall make sign and deliver a certificate of such Oath having been duly taken and subscribed, as often as the same shall be demanded of him, upon payment of One shilling, and such certificate shall be sufficient evidence of the person therein named having duly taken and subscribed such Oath.

Titles to Sees, etc. not to be assumed by Roman Catholics.

24. And whereas the Protestant Episcopal Church of England and Ireland and the doctrine, discipline and government thereof, and likewise the Protestant Presbyterian Church of Scotland, and the doctrine, discipline and government thereof, are by the respective Acts of Union of England and Scotland and of Great Britain and Ireland*) established permanently and inviolably; And whereas the right and title of Archbishops to their respective provinces, of Bishops to their sees, and of Deans to their deaneries, as well in England as in Ireland, have been settled and established by law: Be it therefore Enacted, that if any person after the commencement of this Act, other than the person thereunto authorized by law, shall assume or use the name, style and title of Archbishop of any province, Bishop of any bishoprik, or Dean of any deanery, in England or Ireland, be shall for every such offence forfeit and pay the sum of One hundred pounds.

Judicial or other officers, not to attend with insignia of office at any place of Worship, save of Established Church.

25. And be it further Enacted, that if any person holding any judicial or civil office, or any mayor, provost, jurat, bailiff or other corporate officer, shall after the commencement of this Act, resort to or be present at any place or public meeting for religions worship, in England or in Ireland, other than that of the United Church of England and Ireland or in Scotland, other than that of the Church of Scotland, as by law established, in the robe, gown, or other peculiar habit of his office, or attended with the ensign or insignia, or any part thereof, of or belonging to such his office; such person shall, being thereof convicted by due course of law, forfeit such office, and pay the sum of One hundred pounds.

Penalty on Roman Catholic Ecclesiastics officiating, except in usual Places or Worship.

26. And be it further Enacted, that if any Roman Catholic Ecclesiastic, or any member of any of the orders, communities or societies hereinafter mentioned, shall after the commencement of this Act exercise any of the rites or ceremonies of the Roman Catholic religion, or wear the habits of his order, save within the usual places of worship of the Roman Catholic religion, or in private houses; such ecclesiastic or other person shall, being thereof convicted by due course of law, forfeit for every such offence the sum of Fifty pounds.

Not to repeal statute 5. George IV. ch. 25.

27. Provided always, and be it Enacted, that nothing in this Act con-

---

*) *Die beiden Unionsacte sind oben abgedruckt als Nr. XI. S. 132 u. flg. u. Nr. XIV. S. 192 u. flg.*

und aufgefordert den genannten Eid solcher Personen abzunehmen, und derselbe Beamte soll ein Certificat ausstellen, untersiegeln und ausliefern, dass solcher Eid ordnungsmässig abgeleistet und unterschrieben ist, und zwar so oft als dieses Certificat von ihm verlangt werden sollte, gegen die Bezahlung von 1 Shillg, und ein solches Certificat soll als ausreichender Beweis für die darin benannte Person dienen, dass sie ordnungsmässig diesen Eid abgelegt und unterschrieben hat.

Titel von Bisthümern u. s. w. können nicht von Römischen Katholiken angenommen werden.

24. Und da die Protestantische Episcopalkirche von England und Irland, und die Lehre, Kirchenzucht und Kirchenregierung derselben, und auf gleiche Weise die Protestantische Presbyterialkirche von Schottland und die Lehre, Kirchenzucht und Kirchenregierung derselben, durch die betreffende Unionsacte zwischen England und Schottland und zwischen Grossbritanien und Irland dauernd und unverletzlich festgestellt sind: und da das Recht und der Titel von Erzbischöfen für ihre betreffenden Provinzen, von Bischöfen für ihre Bisthümer und von Dechanten für ihre Dechanten-Sprengel sowohl in England wie in Irland gesetzlilch wohl begründet und festgestellt sind: so wird deswegen festgesetzt, dass wenn Jemand nach Einführung dieser Acte, ausser die hiezu durch das Gesetz authorisirten Personen, den Namen und den Titel des Erzbischofs einer Provinz, des Bischofs eines Bisthums, oder des Dechanten eines Dechanten-Sprengels, in England oder Irland, annehmen sollte, derselbe für ein jedes solches Vergehen in Strafe verfallen und die Summe von 100 Pfd. Sterlg. zahlen soll.

Gerichtliche oder andere Beamte sollen nicht mit den Amts-Insignien an einem Orte des Gottesdienstes erscheinen, ausser in der Staatskirche.

25. Und es wird weiter festgesetzt, dass wenn eine Person, die ein richterliches oder ein Verwaltungsamt besitzt, oder ein Mayor, Provost, Geschworner, Bailliff oder ein anderer Corporations-Beamter, nach der Einführung dieser Acte zu einem Orte oder einer öffentlichen Versammlung für religiösen Cultus gehen oder bei demselben zugegen sein sollte, in England oder in Irland, es sei denn bei dem Gottesdienste der Unirten Kirche von England und Irland oder in Schottland, oder der Presbyterialkirche von Schottland, wie sie gesetzlich eingerichtet sind, und dabei in der Amtsrobe, Mantel oder einem anderen eigenthümlichen Kleidungsstücke seines Amtes erscheinen sollte, oder bekleidet mit dem Ehrenzeichen oder den Insignien oder einem Theile derselben, die zu seinem Amte gehören: so soll dieselbe Person, wenn sie deshalb auf dem ordentlichen Rechtsgange überführt ist, solches Amt verlieren und die Summe von 100 Pfd. St. zahlen.

Straffälligkeit der Römisch-Katholischen Geistlichen, die ausser den gewöhnlichen Orten geistliche Verrichtungen sich erlauben.

26. Und es wird weiter festgesetzt, dass wenn ein Römisch-Katholischer Geistlicher, oder ein Mitglied von einem der geistlichen Orden, Verbindungen oder Genossenschaften, die hier später erwähnt werden, nach der Bekanntmachung dieser Acte einige der Gebräuche oder Ceremonien der Römisch-Katholischen Religion ausüben oder die Kleider seines Ordens tragen sollte, ausser in den gewöhnlichen Orten des Gottesdienstes der Römisch-Katholischen Religion; so soll solcher Geistlicher oder jede andere Person, wenn sie deshalb auf dem ordentlichen Rechtsgange überführt ist, für ein jedes solches Vergehen die Summe von 40 Pfd. St. zahlen.

Nicht aufzuheben das Statut aus dem 5. Regj. Georg's IV. ch. 25.

27. Es ist für immer beschlossen und wird festgesetzt, dass keine der

tained shall in any manner repeal, alter or affect any provision of an Act made in the Fifth year of His present Majesty's reign, intituled*), „An Act to repeal so much of an Act passed in the Ninth year of the reign of King William the Third, as relates to Burials in suppressed Monasteries, Abbeys, or Convents in Ireland, and to make further provision with respect to the Burial in Ireland of Persons dissenting from the Established Church."

For the suppression of Jesuits and Religious orders.

28. And whereas Jesuits and members of other religious orders, communities or societies of the Church of Rome, bound by monastic or religious vows, are resident within the United Kingdom; and it is expedient to make provision for the gradual suppression and final prohibition of the same therein: Be it therefore Enacted, that every Jesuit, and every member of any other religious order, community or society of the church of Rome, bound by monastic or religious vows, who at the time of the commencement of this Act shall be within the United Kingdom, shall within Sex calendar months after the commencement of this Act deliver to the clerk of the peace of the county or place, where such person shall reside, or his deputy, a notice or statement, in the form and containing the particulars set forth in the Shedule to this Act annexed**): which notice or statement, such clerk of the peace or his deputy, is hereby required to preserve and register amongst the other records of such county or place, for which no fee shall be payable; and a copy of which said notice or statement shall be by such clerk of the peace or his deputy, forthwith transmitted to the chief secretary of the Lord Lieutenant, or other Chief Governor or Governors of Ireland, if such person shall reside in Ireland, or if in Great Britain, to one of His Majesty's principal Secretaries of State; and in case any person shall offend in the premises, he shall forfeit and pay to His Majesty for every calendar month, during which he shall remain in the United Kingdom without having delivered such notice or statement, as is hereinbefore required, the sum of Fifty pounds.

Jesuit or other Member of Religious Order coming into the Realm to be banished.

29. And be it further Enacted, that if any Jesuit or member of any such religious order, community or society as aforesaid, shall after the commencement of this Act, come into this realm, such person shall be deemed and taken to be guilty of a Misdemeanour, and being thereof lawfully convicted, shall be sentenced and ordered to be banished from the United Kingdom, for the term of his natural life.

Natural born Subjects may return into the Kingdom and be Registered.

30. Provided always, and be it further Enacted, that in case any natural born subject of this realm, being at the time of the commencement of this Act a Jesuit, or other member of any such religious order, community

---

*) *Abgedruckt als Stat. 5. George IV. chapt. 25 in den Public Bills 1824, vol. I.*

**) *In dieser Shedula sind Rubriken für den Namen, das Alter, den Geburtsort, Namen des geistlichen Ordens oder Vereins, von welchem der Betreffende Mitglied ist, endlich für den Namen und den gewöhnlichen Wohnsitz des Vorstandes des geistlichen Ordens, und den gewöhnlichen Aufenthaltsort der betreffenden Person.*

in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen auf irgend eine Weise aufheben, verändern oder beeinträchtigen soll irgend eine Bestimmung aus einer Parlamentsacte aus dem fünften Jahre der Regierung des jetzt regierenden Königs, betitelt „eine Acte um mehrere Bestimmungen aus einer Acte aus dem 9. Regierungsjahre des Königs Wilhelm III. aufzuheben, welche sich auf die Leichenbestattungen in den aufgehobenen Klöstern und Abteien in Irland beziehen, und um eine fernere Bestimmung in Bezug auf die Leichenbestattung der von der Staatskirche dissentirenden Personen in Irland zu treffen."

Zur Unterdrückung der Jesuiten und andrer geistlicher Orden.

28. Und da Jesuiten und Mitglieder anderer geistlicher Orden, Vereine oder Genossenschaften der Römischen Kirche, welche durch klösterliche oder religiöse Gelübde verpflichtet, sich in dem vereinigten Königreiche aufhalten; und da es förderlich erscheint eine Bestimmung für die allmähliche Aufhebung und endliche Verhinderung derselben in diesem Königreiche zu treffen: so wird deshalb festgesetzt, dass jeder Jesuit und jedes Mitglied eines andern religiösen Ordens, Vereins oder Genossenschaft der Römischen Kirche, welcher verpflichtet ist durch klösterliche oder religiöse Gelübde, und zu der Zeit des Anfanges dieser Parlamentsacte sich in dem vereinigten Königreiche befinden wird, innerhalb sechs Calender-Monate nach dem Anfange dieser Acte dem Schreiber des Friedensrichters der Grafschaft oder der Ortschaft, wo solche Person sich aufhalten wird, eine Nachricht oder einen Bericht übergeben soll, in der Form und mit der Beantwortung der eigenthümlichen Rubriken, die in der dieser Acte beigefügten Schedula angegeben sind. Dieser Schreiber des Friedensrichters oder sein Stellvertreter ist hiedurch aufgefordert, diese Nachricht oder diesen Bericht aufzubewahren und zu registriren unter die anderen bezüglichen Registraturen solcher Grafschaft oder Ortschaft, wofür keine Gebühr gezahlt werden soll. Und eine Abschrift von dieser besagten Nachricht oder diesem Berichte soll von diesem Schreiber des Friedensrichters oder seinem Stellvertreter sogleich an den Chef-Secretär des Lord-Statthalters oder eines andern Chef-Gouverneurs oder Gouverneure von Irland übersandt werden, wenn solche Person ihren Aufenthalt in Irland haben sollte, oder wenn sie in Grossbritanien sich aufhält, an einen der obersten Staatssecretäre Seiner Majestät. Und für den Fall dass eine Person gegen die vorhergenannten Bestimmungen sich vergehen wird, so soll er straffällig sein und Seiner Majestät für jeden Calender-Monat, während welches er in dem vereinigten Königreiche verbleiben wird, ohne eine solche hier vorher erforderte Notiz oder Berichterstattung übergeben zu haben, [die Summe von 50 Pfd. St. zahlen.

Jesuiten oder Mitglieder andrer geistlicher Orden, die in Zukunft in das Reich kommen, werden aus demselben verbannt.

29. Und es wird ferner festgesetzt, dass wenn ein Jesuit oder ein Mitglied eines solchen geistlichen Ordens, Vereins oder Genossenschaft, wie vorhergesagt ist, nach der Einführung dieser Acte erst in dieses Königreich kommen sollte, so soll solche Person für schuldig eines Vergehens (misdemeanour) erachtet werden, und wenn sie darüber in gesetzmässiger Weise überführt wird, so soll sie verurtheilt und ihr befohlen werden, für die Zeit ihres ganzen Lebenslaufs aus dem vereinigten Königreiche verbannt zu sein.

Eingeborne Unterthanen können in das Königreich zurückkehren und einregistrirt werden.

30. Es ist für immer beschlossen und wird weiter festgesetzt, dass Falls ein geborner Unterthan dieses Reichs, welcher zur Zeit des Anfangs dieser Acte ein Jesuit oder ein anderes Mitglied eines religiösen Ordens, Vereins

or society as aforesaid, shall at the time of the commencement of this Act be out of the realm, it shall be lawful for such person to return or to come into this realm: and upon such his return or coming into the realm, he is hereby required, within the space of Six months after his first returning or coming into the United Kingdom, to deliver such notice or statement to the clerk of the peace of the county or place where he shall reside, or his deputy, for the purpose of being so registered and transmitted as hereinbefore directed; and in case any such person shall neglect or refuse so to do, he shall for such offence forfeit and pay to His Majesty, for every calendar month during which he shall remain in the United Kingdom without having delivered such notice or statement, the sum of Fifty pounds.

Admitting any Member of a Religious Order a Misdemeanor.

31. And be it further Enacted, that in case any Jesuit, or member of any such religious order, community or society as aforesaid, shall after the commencement of this Act within any part of the United Kingdom admit any person to become a regular Ecclesiastic or brother, or member of any such religious order, community or society, or be aiding or consenting thereto, or shall administer or cause to be administered, or be aiding or assisting in the administering or taking any oath, vow or engagement, purporting or intended to bind the person taking the same to the rules, ordinances or ceremonies of such religious order, community or society, every person offending in the premises in England or Ireland, shall be deemed guilty of a Misdemeanor, and in Scotland shall be punished by fine and imprisonment.

Any person admitted Member of a Religious Order, to be banished.

32. And be it further Enacted, that in case any person shall after the commencement of this Act, within any part of this United Kingdom, be admitted or become a Jesuit or brother or member of any other such religious order, community or society as aforesaid, such person shall be deemed and taken to be guilty of a Misdemeanor, and being thereof lawfully convicted, shall be sentenced and ordered to be banished from the United Kingdom for the term of his natural life.

The Party offending may be banished by His Majesty.

33. And be it further Enacted, that in case any person sentenced and ordered to be banished under the provisions of this Act, shall not depart from this United Kingdom within Thirty days after the pronouncing of such sentence and order as aforesaid, it shall and may be lawful to and for His Majesty, to cause such person to be conveyed to such place out of the United Kingdom, as His Majesty by and with the advice of His Privy Council shall direct.

And if at large after three months, may be transported for Life.

34. And be it further Enacted, that if any offender who shall be so senten-

oder Genossenschaft war, wie vorhergesagt ist, und zu der Zeit des Anfangs dieser Acte ausserhalb dieses Reichs sein sollte, so soll es für einen solchen gesetzlich erlaubt sein zurückzukehren und in dieses Königreich zu kommen: und bei seiner Rückkehr oder Ankunft in diesem Königreiche wird er hiedurch aufgefordert, innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten nach seiner ersten Rückkehr oder Ankunft in dem vereinigten Königreiche, eine solche Notiz oder Benachrichtigung dem Schreiber des Friedensrichters der Grafschaft oder der Ortschaft, wo er seinen Wohnsitz nehmen wird, oder dessen Stellvertreter zu überliefern, zu dem Endzwecke, dass diese Benachrichtigung so einregistrirt und dann übersandt wird, wie in dieser Acte vorher bestimmt ist. Und in dem Falle, dass eine solche Person dies zu thun vernachlässigen oder verweigern würde, so soll sie für ein solches Vergehen straffällig werden: und an Seine Majestät für einen jeden Calender-Monat, während welches sie in dem vereinigten Königreiche verbleiben wird, ohne eine solche Nachricht oder Berichterstattung übersandt zu haben, die Summe von 50 Pfd. *St.* zahlen.

Die Aufnahme eines Mitgliedes in einem geistlichen Orden gilt für ein Vergehen.

31. Und es wird ferner festgesetzt, dass falls ein Jesuit oder ein Mitglied eines solchen religiösen Ordens, Vereins oder Genossenschaft, wie vorher gesagt ist, nach dem Anfange dieser Acte in irgend einem Theile des vereinigten Königreichs eine Person bewegen sollte ein regulirter Geistlicher, oder ein Bruder oder ein Mitglied eines solchen geistlichen Ordens, Vereins oder Genossenschaft zu werden, oder ihm dazu zu verhelfen oder ihm darin beizustimmen, oder ihm dafür einen Eid abzunehmen, oder auch nur zu veranlassen, dass ihm ein solcher abgenommen werde, oder Hülfe und Beistand zu leisten bei der Ableistung eines Eides, Gelübdes oder Verpflichtung, welcher den Zweck oder die Absicht hat, jene Person zu binden an die Regeln, Anordnungen oder Ceremonien eines solchen geistlichen Ordens, Vereins oder Genossenschaft, so soll jede solche Person, die in England oder Irland in den vorausgeschickten Fällen sich vergeht, für schuldig eines Vergehens erachtet werden und in Schottland mit Geldbusse und Gefängnisshaft bestraft werden.

Eine Person, die als Mitglied in einen geistlichen Orden aufgenommen wird, soll verbannt werden.

32. Und es wird ferner festgesetzt, dass falls eine Person nach dem Anfange dieser Acte in einem Theile dieses vereinigten Königreiches, als Jesuit oder Bruder, oder Mitglied eines solchen geistlichen Ordens, Vereins oder Genossenschaft aufgenommen würde, so soll solche Person für schuldig eines Vergehens erachtet werden, und wenn er darüber in gesetzmässiger Weise überführt ist, verurtheilt und ihm befohlen werden, für die Zeit seines ganzen Lebens aus dem vereinigten Königreiche verbannt zu sein.

Die straffällige Parthei kann durch den König verbannt werden.

33. Und es wird ferner festgesetzt, dass falls eine zur Verbannung unter den Bestimmungen dieser Parlamentsacte verurtheilte Person nicht aus diesem vereinigten Königreiche innerhalb 30 Tage nach dem Ausspruch solches Urtheils und Befehls (wie vorher gesagt ist) abreisen sollte, so soll und mag es für Seine Majestät gesetzlich erlaubt sein, zu veranlassen, dass eine solche Person nach einem solchen Platze ausserhalb des vereinigten Königreichs fortgeführt wird, wie es Seine Majestät nach und mit dem Gutachten Seines Geheimen Raths bestimmen wird.

Und wenn solche Person sich längstens nach 3 Monaten noch im Reiche befindet, soll sie für Lebensdauer fortgeführt werden.

34. Und es wird ferner festgesetzt, dass wenn ein eines solchen Ver-

ced and ordered by any such court as aforesaid, to be banished in manner aforesaid, shall, after the end of Three calendar months from the time such sentence and order hath been pronounced, be at large within any part of the United Kingdom, without some lawful cause; every such offender being so at large as aforesaid, being thereof lawfully convicted, shall be transported to such place as shall be appointed by His Majesty, for the term of his natural life.

Not to extend to Female Societies.

35. Provided always and be it Enacted, that nothing herein contained shall extend or be construed to extend in any manner to affect any religious order, community or establishment consisting of Females bound by religious or monastic vows.

Penalties now to be recovered.

36. And be it further Enacted, that all penalties imposed by this Act shall and may be recovered as a debt due to His Majesty, by Information to be filed in the name of His Majesty's Attorney General for England or for Ireland, as the case may be in the Courts of Exchequer in England or Ireland respectively, or in the name of His Majesty's Advocate-General in the Court of Exchequer in Scotland.

Power to repeal or alter Act during the Session.

37. And be it further Enacted, that this Act or any part thereof may be repealed, altered or varied at any time within this present Session of Parliament.

Commencement of Act.

38. And be it further Enacted, that this Act shall Commence and take effect at the expiration of Ten days from and after the passing thereof.

Die Reformversuche für die Rechte der Wähler und für die Bedingungen, welche die zu dem vereinigten Parlamente in London gewählten Mitglieder zu erfüllen haben, griffen gleichfalls seit der Regierung Georg IV. mehr in das politische Leben der Briten ein. Sie begannen in der siebenten Parlaments-Session dieser Regierung, die vom 21. Novb. 1826 bis zum 2. Jul. 1827 dauerte.

XVI. An Act to make further Regulations for preventing corrupt Practices at Elections of Members to serve in Parliament, and for diminishing the Expense of such Elections*).

A. 1827.

Whereas it is expedient to make further Regulations for preventing corrupt Practices at Elections of Members to serve in Parliament, and for diminishing the Expense of such Elections:

Persons employed by Candidates, to be disqualified from voting.

1. Be it therefore Enacted by the Kings most Excellent Majesty, by

*) *Sie bildet das 37. Cap. der von dieser Session ausgegangenen königlichen Acte. Die Bill wurde am 8. Mai 1827 auf Befehl des Unterhauses zum ersten Male und nach der Amendirung ein Committé am 18. Mai zum zweiten Male gedruckt: im 2. Bde. der Public Bills dieses Jahres.*

gehens Straffälliger von einem solchen Gerichtshofe in vorbesagter Weise verurtheilt und ihm befohlen wird, in vorbesagter Weise aus dem Königreiche verbannt zu sein, und er doch längstens nach dem Ablauf von drei Calender-Monaten nach der Verkündigung des Urtheils und des Befehls in einem Theile des vereinigten Königreichs, ohne irgend eine gesetzliche Veranlassung, sich noch befinden sollte; so wird ein solcher Straffälliger, wenn er darüber gesetzlich überführt ist, für seine Lebenszeit nach einem solchen Orte übergeführt, wie derselbe von Seiner Majestät bezeichnet werden sollte.

Nicht auszudehnen auf weibliche religiöse Vereine.

35. Es ist für alle Zeiten beschlossen und wird ferner festgesetzt, dass keine der hierin enthaltenen Bestimmungen ausgedehnt oder so ausgelegt werden, als ob er sich auf irgend eine Weise erstrecke und sich beziehe auf einen religiösen Orden, Verein oder eine Stiftung, die für Frauen besteht, welche durch religiöse oder klösterliche Gelübde verpflichtet sind.

Wie man von den Strafbestimmungen befreit werden kann.

36. Und es wird ferner festgesetzt, dass alle Strafbestimmungen, die durch diese Acte auferlegt sind, gelöst werden können als eine Seiner Majestät zukommende Schuld, auf eine in dem Namen Seiner Majestät von dem General-Fiscal für England oder Irland geführte Information, wie die Sache selbst bei den Gerichtshöfen der Schatzkammer in England oder Irland nach den Umständen, oder in dem Namen Seiner Majestät von dem General-Advocaten bei dem Gerichtshofe der Schatzkammer in Schottland zu führen ist.

Die Acte kann während dieser Parlamentssession zurückgenommen oder verändert werden.

37. Und es wird ferner festgesetzt, dass diese Acte oder ein Theil derselben zu jeder Zeit innerhalb dieser fortdauernden Parlaments-Session zurückgenommen, verändert oder umgestaltet werden kann.

Anfang der Acte.

38. Und es wird endlich festgesetzt, dass diese Acte ihren Anfang nehmen und in Kraft treten soll nach dem Verlaufe von zehn Tagen, nachdem sie durchgegangen ist.

Es erhielt am 21. Jun. 1827 eine Acte zur Verminderung der Corruption bei den Wahlen die königliche Bestätigung und lautet folgender Gestalt.

XVI. Acte um fernere Anordnungen zur Vermeidung der Bestechungsmittel bei den Wahlen der Parlamentsmitglieder und zur Verminderung der Ausgaben bei solchen Wahlen zu machen.

Aus d. J. 1827.

Da es für angemessen erachtet ist, weitere Anordnungen zur Verminderung der Bestechungsmittel bei den Wahlen der Parlamentsglieder und zur Verminderung der Ausgaben bei solchen Wahlen zu treffen:

Personen, die von Wahl-Candidaten sich gebrauchen lassen, werden unfähig zum fernern Mitstimmen.

1. So wird deshalb festgesetzt durch des Königs durchlauchtigste Ma-

and with the advice and consent of the Lords Spiritual ant Temporal, and the Commons, in this Parliament assembled, and by the authority of the same, that from and after the fifth day of July one thousand eight hundred and twenty seven, if any person shall, either during any Election of a Member or Members to serve in Parliament for any County, County of a City*), County of a Town, City, Borough, Cinque port, or other place, or within six calendar months previous to such Election, or within fourteen days after it shall have been completed, be employed at such Election, as counsel, agent, attorney, poll-clerk, flagman, or in any other capacity, for the purposes of such Elecpion, and shall at any time, either before, during or after such Election, accept or take from any such Candidate or Candidates, or from any person whatsoever for or in consideration of, or with reference to such employment, any sum or sums of money, retaining fee, office, place or employment, or any promise or security for any sum or sums of money, retaining fee, office, place or employment, such Person shall be deemed incapable of voting at such Election, and his Vote if given shall be utterly void and of none effect.

Cockades and Ribbons not to be given by Candidates.

2. And be it further Enacted, that no person to be hereafter elected to serve in Parliament shall, after the teste of the writ of summons, or after such place becomes vacant in time of Parliament, before his Election, by himself or agent, directly or indirectly give or allow to any person having a vote at such Election, or to any inhabitant of the county, city, town, borough, port or place, any cockade, ribbon or other mark of distinction.

Penalty on Persons giving or allowing Ribbons or lockades.

3. And be it further Enacted, that any person so giving or allowing, shall for every such offence forfeit the sum of Ten pounds, and to such person, as shall sue for the same, to be sued for and recovered in any of His Majesty's courts of record**) by action of debt, bill, plaint or information, wherein no essoign, protection, privilege, wager of law, or more than one imparlance may be allowed.

No Notes to received of Persons wearing Ribbons or Cockades at place of Polling.

4. And be it further Enacted, that it shall not be lawful to or for any returning officer to receive the Vote of any person, who shall at the time and place of tendering such vote, appear with any cockade, ribbon or other mark of distinction, hereinbefore prohibited to be given at an Election.

Voters exempt from serving as Constables during Elections.

5. And be it further Enacted, that no person, having a right to vote at the Election for any connty, county of a city, county of a town, city,

---

*) *City, als grössere Stadt im Gegensatze von Town, bezeichnet namentlich die Städte, in welchem ein bischöflicher Sitz ist, während mit Town auch ein Flecken gemeint sein kann, wenn er nur das Marktrecht hat.*

**) *Court of record — ein Gerichtshof, wo schriftliche oder protocollarische Verhandlungen verstattet sind, im Gegensatze des Court of no record, wo nur mündlich verhandelt werden darf.*

jestät, nach und mit dem Gutachten und der Zustimmung der in diesem Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen, und durch die Auctorität derselben, dass wenn von und nach dem 5. July 1827 eine Person während einer Wahl von Mitgliedern zum Parlament für eine Grafschaft, Grafschaft aus einer Stadt, Grafschaft aus einem Flecken, für sich selbst gebildet, einen der fünf Häfen oder eine andere Ortschaft, oder innerhalb der solcher Wahl vorausgehenden 6 Monate, oder innerhalb 14 Tage nach derselben als Rathgeber, Agent, Anwalt, Stimmschreiber, Fahnenträger, oder in irgend einer anderen Beschäftigung gebraucht oder benutzt sein sollte, zu den Absichten solcher Wahl, und zu irgend einer Zeit, sei es vor, während oder nach einer solchen Wahl von einem solchen Candidaten, oder von einer Person die irgend in welcher Beziehung mit demselben steht, oder im Verhältnisse zu einer solchen Benutzung verwandt ist, eine oder mehrere Geldsummen erhalten haben, oder Gebühren, ein Amt, eine Stellung oder Verwendung, oder irgend ein Versprechen oder Sicherstellung für eine oder mehrere Geldsummen, Gebühren, Amt, Stellung oder Verwendung sich ausbedungen haben sollte, solche Person soll für unfähig erachtet werden, seine Stimme ferner bei solcher Wahl abzugeben, und wenn seine Stimme bereits abgegeben, so soll sie ganz nichtig sein und keine Wirkung haben.

Cocarden und Bänder sollen nicht von den Candidaten gegeben werden.

2. Und es wird ferner festgesetzt, dass Niemand in Zukunft als Mitglied des Parlamentes gewählt werden soll, welcher nach dem Erlass des Wahlausschreibens, oder nach der Erledigung eines solchen Platzes im Parlamente, vor seiner Wahl, entweder selbst oder durch einen Agenten, mittelbar oder unmittelbar irgend einer Person, die bei dieser Wahl mitzustimmen hat, oder einen Bewohner der Grafschaft, Stadt, Flecken, Hafen oder Ortschaft, eine Cocarde, Bandschleife oder ein anderes Zeichen zur Unterscheidung geben oder vertheilen lässt.

Straffälligkeit für Personen, die Bandschleifen oder Cocarden vertheilen.

3. Und es wird ferner festgesetzt, dass jede Person welche in dieser Weise Vertheilungen oder Verleihungen macht, für jedes solches Vergehen straffällig sein und eine Summe von 10 Pfd. St. zahlen soll, und solche Person, wenn sie für das Vergehen vor Gericht stehen soll, soll sie bei einem der Courts of record Seiner Majestät gerichtlich verfolgt oder frei gesprochen werden, auf eine förmliche Schuldklage, Klageschrift, Beschwerde oder Information, wobei ihr weder eine durch die Gesetze gebilligte Verhinderung von persönlichem Erscheinen vor Gericht, noch eine Protection, Privilegium, noch das Anerbieten einen Eid wegen der Anschuldigung zu schwören, noch überhaupt mehr als die Bitte um einen Aufschub von einem Tage zur Vorbereitung eingeräumt werden kann.

Keine Stimmen sollen von Personen angenommen werden, die Bandschleifen oder Cocarden auf dem Platze der Wahlversammlungen tragen.

4. Und es wird ferner festgesetzt, dass es gesetzlich für einen die Parlamentswahl leitenden Beamten nicht erlaubt sein soll, die Stimme von irgend einer Person anzunehmen, welche zur Zeit und auf dem Platze des Abstimmens mit einer Cocarde, Bandschleife oder einem anderen Kennzeichen der Unterscheidung erscheinen sollte, indem in dieser Acte vorher verboten ist, dass ein Votum von einem solchen zur Wahl abgegeben werde.

Die Mitstimmenden sind von den Constabler-Diensten während der Wahlen befreit.

5. Und es wird endlich festgesetzt, dass Niemand, der bei den Wahlen für eine Grafschaft, Grafschaft aus einer Stadt, Grafschaft aus einem Marktflecken

borough, cinque port or other place, shall be liable or compelled to serve as a Special Constable at or during any Election for Members to serve in Parliament for such county, county of a city, county of a town, city, borough, cinque port or other place, unless he shall consent so to act; and that he shall not be liable to any fine, penalty or punishment whatever for refusing so to act, any statute, law or usage to the contrary notwithstanding.

Damit sind in Verbindung zu setzen die einzelnen Bills, durch welche einigen Englischen Flecken wegen vorgefallener, sehr notorischer, lange fortgesetzter und allgemeiner Bestechungen bei den Wahlen ihrer Parlamentsglieder („whereas there has been the most notorious, longcontinued and general corruption in the Election of Burgesses to serve in Parliament") das Wahlrecht genommen wurde, und auf andere noch nicht repräsentirte Städte übertragen werden sollte. Das erste Beispiel davon wurde durch die Bill über den Ausschluss des Boroughs East Retford in der Grafschaft Nottingham gegeben*), aber die Uebertragung seiner beiden Stimmen ging nicht auf die Stadt Birmingham über, sondern vermehrte die Zahl der Stimmen der betreffenden Grafschaft: es folgte bald darauf der Flecken Penryn, in der Grafschaft Cornwall, die überhaupt unter allen Counties in England die meisten heruntergekommenen Flecken besass, so dass sie allein durch die Reformbill 30 Stimmen im Parlamente für Boroughs einbüsste oder über zwei Drittel aller Stimmen dieser Grafschaft.

Ferner ist als Vorläufer der Haupt-Reformbill für **Irland** noch die Reformacte für die Verhältnisse der Wähler in dieser Insel aus dem J. 1829 hinzuzufügen. Sie erhielt an dem 13. April 1829 die königliche Genehmigung**) als „an Act to amend certain Acts of the Parliament of Ireland relative to the Election of Members to serve in Parliament, and to regulate the Qualification of Persons entitled to vote at the Election of Knights of the Shires in Ireland". („Acte zur Verbesserung gewisser Acte des Parlamentes von Irland, welche sich auf die Wahl der Mitglieder für das Parlament beziehen, und zur Regulirung der Qualifications-Bestimmungen für die Stimmführer bei der Wahl der Ritter für die Grafschaften in Irland".) Ich werde hier nur die ersten fünf Artikel dieser Acte geben, welche von allgemeinem Interesse für die Bildung des Britischen Parlamentes sind, während die übrigen 37 nur für die Ausführung genauere Vorschrif-

*) *Gedruckt auf Befehl des Unterhauses am* 11. *Jun.* 1827, *im* 2. *Bde. der Public Bills der* 7. *Session Georg's IV.*

**) *Sie bildet Cap.* 8 *der* 10. *Session unter König Georg IV.; abgedruckt zuerst auf Befehl des Unterhauses am* 10. *März* 1829, *und amendirt vom Committé am* 20. *März; im* 2. *Bde. der Public Bills dieser Session.*

für sich selbst gebildet, für eine Stadt, Flecken, einem der Häfen oder eine andere Ortschaft ein Recht mitzustimmen besitzt, verpflichtet oder genöthigt werden soll, als Special-Constabler Dienste zu leisten bei oder während einer Wahl zu Parlaments-Mitgliedern für diese Grafschaft, Grafschaft aus einer Stadt, Grafschaft aus einem Marktflecken für sich selbst gebildet, für eine Stadt, Marktflecken, einen der fünf Häfen oder eine andere Ortschaft, wofern er nicht selbst einstimmt, dabei auf solche Weise mitzuwirken: dass er nicht verpflichtet sein soll zu irgend einer Geldbusse, Straffälligkeit oder irgend einer Art von Bestrafung, wenn er verweigert in solcher Weise dabei thätig zu sein, ohne dass irgend ein Statut, Gesetz oder Herkommen dem entgegen gestellt werden darf.

---

ten geben und mehr localen Inhalt in sich aufgenommen haben. Jene fünf lauten*).

Preamble.

1. Whereas by an Act of the Parliament of Ireland, passed in the thirty-third year of the reign of King Henry the Eigth, intituled, „An Act for the Adjournement of the Parliament, and the place to hold the same, and what Persons shall be chosen Knights and Burgesses", is it amongst other things enacted, that every Knight, Citizen, and Burgess, for every Parliament thereafter within the realm of Ireland to be summoned, appointed, or holden, shall be chosen and elected by the greater number of the Inhabitants of the said Counties, Cities and Towns, being present at the said Election, by virtue of the Kings Writs for that intent addressed, and also that every Elector of the said Knights shall dispend and have lands and tenements of estate of Freehold within the said Counties, at the least to the yearly value of Forty shillings over and above all charges.

And whereas by an Act passed in the Parliament of Ireland in the thirty-fifth year of the reign of his late Majesty King George the Third, intituled, „An Act for regulating the Election of Members to serve in Parliament,

---

*) *Die Uebersetzung dieser 6 Artikel gebe ich in dieser Anmerkung:*

Eingang.

1. *Da durch eine Acte des Parlamentes von Irland aus dem 33. Regierungsjahre des Königs Heinrich VIII., betitelt „Acte für die Vertagung des Parlamentes und für den Ort, wo dasselbe gehalten werden, und für die Personen, welche als Mitglieder für die Knights und die Parlamentsflecken gewählt werden sollen", unter anderen Dingen festgesetzt ist, dass jeder Ritter, Bewohner der Städte und Flecken für jedes Parlament, das späterhin in Irland versammelt oder gehalten würde, von der grösseren Zahl der Bewohner der besagten Grafschaften, Städte und Flecken gewählt werden sollte, indem sie in Folge der zu diesem Zwecke erlassenen königlichen Ausschreiben bei der besagten Wahl zugegen sind; jedoch so, dass jeder Wähler der besagten Ritter mindestens ein jährliches Einkommen von 40 Schillg. ausser allen Lasten von seinem Landbesitz als Freeholder in den besagten Grafschaften haben sollte.*

Und da durch eine Acte des Parlamentes von Irland aus dem 35. Regierungsjahre des Königs Georg III., betitelt „Acte zur Regulirung der Wahl von Parlaments-Mitgliedern und zur Aufhebung einiger in derselben erwähnten früheren Acte", und auch noch durch nachfolgende Parlamentsacte die

and for repealing the several Acts therein mentioned", and by subsequent Acts, persons having Freehold estates are required to register their Freeholds in the manner therein prescribed, in order to qualify them to vote at Elections for Members to serve in Parliament for Counties in Ireland.

Repeal of so much of 33 Henry VIII., relating to qualificaton of Electors for Counties in Ireland.

2. And whereas it is expedient to increase the amount of the qualification necessary to entitle Persons to vote at such Elections, and to amend the laws now in force in Ireland; relating to the Registry of Freeholds: Be it therefore enacted, by the Kings most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, that from and after the commencement of this Act that part of the said Act of the thirty-third year of King Henry the Eight, hereinbefore recited, which relates to the amount or value of the Freehold necessary to qualify persons to be electors of Knights of the Shire to serve in Parliament for Counties in Ireland, shall be and the same is hereby Repealed.

No Person to vote at any Election of Knight of the Shire, unless he have a Freehold Estate of L. 10. a year.

3. And be it Enacted, that from and after the commencement of this Act, no person shall be admitted to vote at any election of any Knight of the Shire to serve in the Parliament of the United Kingdom for any county in Ireland (save as hereinafter is provided), unless such person shall have an estate of Freehold in lands, tenements or hereditaments in such county, of

---

Freeholders aufgefordert sind, ihr Besitzthum in der dort näher beschriebenen Weise einregistriren zu lassen, in der Absicht sie zur Abgabe einer Stimme bei den Wahlen zu Parlamentsgliedern für die Grafschaften in Irland befähigt zu machen.

Aufhebung mehrer Bestimmungen aus der Acte aus dem 33. Rgj. Heinrichs VIII., in Betreff der Qualification der Wahlen für die Grafschaften in Irland.

2. *Und da es für angemessen erachtet wird, den Betrag des nothwendigen Einkommens für die Qualification bei solchen Wahlen mitzustimmen, noch zu vergrössern und die jetzt in Irland in Kraft stehenden Gesetze in Bezug auf die Registrirung des Besitzthums der Freeholder zu verbessern: so wird deshalb durch des Königs durchlauchtigste Majestät, nach und mit Genehmigung und Zustimmung der in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords, und durch die Auctorität derselben festgesetzt, dass von und nach dem Anfange dieser Acte derjenige Theil der vorher angeführten Acte aus dem 33. Regierungsjahre Heinrichs VIII., welcher sich auf den nothwendigen Werthbetrag des Besitzthums des Freeholders bezieht, zur Wahlfähigkeit für die Knights als Parlaments-Mitglieder für die Grafschaften in Irland, hiedurch aufgehoben wird.*

Niemand darf bei einer Wahl für die Ritter der Grafschaft mitstimmen, wofern er nicht ein Einkommen von 10 Pfd. St. aus seinem Besitzthum als Freeholder hat.

3. *Und es wird festgesetzt, dass von und nach dem Anfange dieser Acte Niemand zur Abstimmung bei einer Wahl eines Ritters der Grafschaft als Mitglied des Parlamentes von dem vereinigten Königreiche für eine Grafschaft in Irland zugelassen werden soll (mit Ausnahme der hierin später angeführten Bestimmung), wofern nicht eine solche Person ein Besitzthum als Freeholder, in Zinsgütern oder Erbeigenthum in derselben Grafschaft, von dem*

the clear yearly value of Ten pounds at the least, over and above all charges, except only Public or Parliamentary Taxes, County, Church or Parish Cesses or Rates, and Cesses on any Townland, or Division of any Parish or Barony.

Nor, unless such Freehold, if under L. 20. a year, be registered according to this Act.

4. And be it Enacted, that from and after the commencement of this Act, no person shall be admitted to vote at any election of a Knight of the Shire to serve in the Parliament of the United Kingdom for any county in Ireland, by virtue or in respect of any estate of Freehold of less annual value than Twenty pounds, of the late currency of Ireland, unless such Freehold shall be registered pursuant to the provisions of this Act, save only as hereinafter provided.

A Session for registering Freeholds to be holden in each County, at such days and places, as the Lord Lieutenant shall appoint.

5. And be it Enacted, that after the commencement of this Act a Session for the purpose of registering Freeholds within this Act shall be holden in and for each county in Ireland, by and before the Assistant Barrister of such county, on such days and at such places in each such county respectively, as the Lord Lieutenant, or other Chief Governor or Governors of Ireland, shall appoint; and the clerk of the Peace for each such county shall Forty days at the least before the day so appointed cause, to be posted in each market town therein Notices in the form specified in the first schedule*) to this Act annexed, that such Session for the purpose of registering Freeholds within this Act will be holden on the days and at the places so appointed, and that applications for that purpose will be then and there taken into consideration.

---

reinen jährlichen Einkommen von 10 Pfd. St. mindestens hat, ausser allen Lasten, wovon jedoch ausgenommen bleiben die öffentlichen Steuern und die Grafschafts-, Kirchen- und Kirchspiels-Abgaben und die Abgaben von irgend einer Stadt-Länderei oder Kirchspiels-Antheil.

Niemand darf bei einer solchen Wahl seine Stimme abgeben, wofern er nicht als Freeholder mit einem jährlichen Einkommen unter 20 Pfd. St. nach den Bestimmungen dieser Acte einregistrirt ist.

4. *Und es wird festgesetzt, dass von und nach dem Anfange dieser Acte, Niemand zugelassen werden soll, seine Stimme bei einer Wahl eines Ritters einer Grafschaft als Mitglied im Parlamente des vereinigten Königreichs für eine Grafschaft in Irland abzugeben, in Folge oder in Rücksicht auf den Besitzstand eines zinsfreien Eigenthums von einem jährlichen geringeren Einkommen als von 20 Pfd. St., der zuletzt gangbaren Münze von Irland, wofern nicht ein solcher Freeholder nach den Bestimmungen dieser Acte einregistrirt sein sollte, mit alleiniger Ausnahme der später in dieser Acte getroffenen Bestimmungen.*

Eine Session zur Einregistrirung der Freeholder soll in jeder Grafschaft an denjenigen Tagen und Ortschaften gehalten werden, welche der Lord-Statthalter bestimmen wird.

5. *Und es wird festgesetzt, dass nach dem Anfange dieser Acte eine Session zur Einregistrirung der Freeholder gemäss dieser Acte in und für jede Grafschaft in Irland gehalten werden soll, durch und vor dem gerichtlichen Beisitzer (Assistant Barrister) einer solchen Grafschaft, an solchen Tagen und Orten in jeder Grafschaft, wie der Lord-Statthalter, oder ein anderer Chef-Gouverneur oder Gouverneure von Irland bestimmen werden, und der Schreiber des Friedensrichters für jede Grafschaft soll wenigstens 40 Tage*

Die Durchführung der umfangreichen **Reform** in der Gesetzgebung **für die Wahlen in das Britische Parlament**, die die meisten Veränderungen für England selbst erforderte, konnte indess erst unter der folgenden Regierung des Königs **Wilhelm IV.** (26. Jun. 1830+20. Jun. 1832) zu Stande gebracht werden. Wenige Wochen nach dem Tode Georg's IV. erfolgte die Französische Julirevolution, die bei dem damaligen inneren Zustande Grossbritaniens und den damaligen Bewegungen in den politischen Verhältnissen Europas ihre Rückwirkung auf das öffentliche Leben und die bestehende Verwaltung in England nicht fehlen liess. Die Tories konnten unter Wellington nicht mehr auf die Majorität im Unterhause rechnen, sie mussten den einer allgemeineren Reform geneigten Whigs den Platz räumen, und Graf **Grey** trat an die Spitze der Britischen Staatsverwaltung und mit ihm wurde Lord John **Russel**, der bereits seit 1819 die Reform eifrigst verlangt und vertheidigt hatte, Mitglied des Britischen Cabinets. Dieser brachte selbst am 1. März 1831 die erste Reformbill ins Unterhaus, indem er bei dieser Gelegenheit trotz seiner Stellung aussprach, dass von den 513 Englischen Stellen im Unterhause in der Regel nur 70 durch unverfälschte Volkswahl, die übrigen sechs Siebentheile aber durch aristokratischen Einfluss oder durch erkaufte Stimmen besetzt würden. Nach seinem Vorschlage sollte überhaupt die Zahl der Mitglieder des Unterhauses von 658 auf 596 herabgesetzt werden, und alle Wahlflecken (Parliamentary Boroughs), die nach der officiellen Volkszählung aus dem J. 1821 nicht 2000 Einwohner gehabt, ihre beiden Abgeordneten verlieren, und die Wahlflecken mit 2000 bis 4000 Einwohner künftighin nur **einen** Abgeordneten statt der früheren zwei ins Parlament senden. Dadurch sollten 60 Wahlflecken **beide** Abgeordnete und 48 **einen** einbüssen. Von diesen gewonnenen 168 Stellen sollten 62 ganz eingezogen werden, 14 auf sieben grosse noch nicht repräsentirte Städte von 45,000 bis 160,000 Einwohner zu je 2 übergehen, eben so 20 Stellen auf 20 noch nicht repräsentirte Städte von 10,000 bis 45,000 Einwohner zu je 1 kommen, ausserdem London und 27 stark bevölkerte Grafschaften eine Vermehrung von 64 Stellen gegen ihre

---

vor dem so bestimmten Termine veranlassen, dass in jeder Stadt und Marktflecken dieser Grafschaft Nachrichten in der Form ausgestellt werden, wie die dieser Acte beigefügte Schedula näher angiebt, damit eine solche Session für den Zweck des Einregistrirens der Freeholder gemäss dieser Acte an den bestimmten Tagen und Orten gehalten, und diese Nachrichten für den angegebenen Zweck dann und dort in Erwägung genommen werden können.

*) *Ist ein gewöhnlicher Vorladungszettel, von dem Clerk of the peace einer Grafschaft ausgeschrieben, um das oben bezeichnete Geschäft auszuführen.*

bisherigen erhalten, endlich die Repräsentation von Schottland durch 5 St. und von Irland durch 3 St. vergrössert werden. Aber bei der zweiten Lesung dieser Bill erhielten die Minister bei einigen Nebenfragen die Majorität gegen sich, doch genehmigte der König nicht ihr Abtreten bei der stark ausgesprochenen öffentlichen Meinung für die Reform, und so wurde das für England seltene Mittel der Auflösung des Parlamentes (22. Apr. 1831) zur Beibehaltung des Ministeriums gewählt. Schon nach 2 Monaten brachte Lord John Russel (25. Jun. 1831) die zweite Reformbill mit wenigen Veränderungen in das neue Unterhaus: nur eine genauere Prüfung der Volkszählung hatte einige Wahlflecken vor dem Verluste ihrer Abgeordneten gewahrt, so dass überhaupt nur 31 Stellen ganz eingezogen werden sollten. Diese Bill erhielt bei der dritten Lesung im Unterhause am 21. Sept. 1831 eine glänzende Majorität von 100 Stimmen, aber sie wurde dennoch vom Oberhause am 7. October mit einer Majorität von 41 Stimmen verworfen, unter welchen man 21 Bischöfe zählte. Dies erzeugte jedoch eine so ausserordentliche Gährung und Missstimmung gegen die Tories im ganzen Reiche, dass es an einigen Orten zu blutigen Zwisten kam, und in Bristol sogar ein sehr blutiger Aufstand herbeigeführt wurde. Die vertagte Parlamentssession musste daher zur Beruhigung der öffentlichen Meinung gleich nach ihrer Wiedereröffnung (6. December 1831) ihre Arbeiten wieder mit den Berathungen über eine neue (die dritte) Reformbill beginnen (12. Dec. 1831), in welchen die alte Zahl der Mitglieder des Unterhauses auf 658 beibehalten und nur 56 Wahlflecken das Wahlrecht entzogen wurde. Diese Bill ging am 23. März 1832 im Unterhause mit einer Majorität von 115 Stimmen durch, und erlangte am 4. Juni 1832 die Genehmigung des Oberhauses (Majorität von 22 Stimmen) und am 1. Juni die des Königs.

Diese bedeutsame **Reform** in der Wahlgesetzgebung gilt zwar für jetzt als der Schlussstein der Verfassung des Britischen Parlaments, vermochte indess nur die Ausgleichung der wichtigsten hervorgetretenen Missstände zu vermitteln, aber keineswegs die Anforderung der nicht genugsam vertretenen Reiche Irland und Schottland, sowie der Englischen Fabrikdistricte zu befriedigen. Sie hatte den grössten Theil der zweiten Parlamentssession des Königs Wilhelm IV. beschäftigt, welche vom 6. Decbr. 1831 bis zum 16. August 1832 währte, und die darüber eingebrachten und amendirten Bills umfassen den ganzen dritten Band der Public Bills dieser Session. Sie bilden zusammen sechs königliche Acte, von denen je drei dieselbe Ueberschrift führen und nur gesondert für England und Wales, für Schottland und für Irland gegeben sind. Die ersten

drei haben den gemeinschaftlichen Titel: „an Act to amend the Representation of the People in England and Wales*) (— of the People in Scotland, — of the People in Ireland)“ — Acte zur Verbesserung der Volks-Repräsentation in England — in Schottland und Irland — und haben in dieser Reihenfolge als Chapt. 45, Chapt. 65 und Chapt. 88 dieser zweiten Parlaments-Session König Wilhelms IV. am 7. Juni, am 17. Juli und am 7. August die königliche Genehmigung erhalten. Die folgenden drei, welche die näheren Bestimmungen über die Wahlbezirke enthalten, führen den gemeinschaftlichen Titel „an Act to settle and describe the Divisions of Counties and the Limits of Cities and Boroughs in England and Wales (in Scotland — in Ireland), in so far as respects the Election of Members to serve in Parliament“ — „Acte zur Feststellung und Beschreibung der Einthei-

XVII. An Act to amend the Representation of the People in England and Wales.

7. Jun. 1832.

Preamble.

Whereas it is expedient to take effectual measures for correcting divers abuses, that have long prevailed in the choice of Members to serve in the Commons' House of Parliament, to deprive many inconsiderable Places of the Right of returning Members, to grant such privilege to large, populous and wealthy Towns, to increase the number of Knights of the Shire, to extend the Elective Franchise to many of His Majesty's Subjects, who have not heretofore enjoyed the same, and to diminish the Expense of Elections:

Certain Boroughs to cease to send Members to Parliament.

1. Be it therefore Enacted by the Kings most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, that each of the Fifty-Six Boroughs enumerated in the Schedule marked**) (A.) to this Act annexed, shall from and after the end of this present Parliament cease to return any Members to serve in Parliament.

*) *Diese Bill ist zuerst auf Befehl des Unterhauses am 12. Dec. 1831, die für Schottland am 19. Jan. 1832 und für Irland am 20. Jan. 1832 gedruckt, im 3. Bande der Public Bills dieser Session.*

**) *Es sind folgende Wahlflecken auf der Schedula A bemerkt:*

Namen der Boroughs.	*Grafschaften.*	*Namen der Boroughs.*	*Grafschaften.*
1. *Old Sarum.*	*Wiltshire.*	10. *Beeralston.*	*Devonshire.*
2. *Newtown.*	*Isle of Wight.*	11. *West Looe.*	*Cornwall.*
3. *St. Michaels, or Widshall.*	*Cornwall.*	12. *St. Germains.*	*Cornwall.*
		13. *Newport.*	*Cornwall.*
4. *Gatton.*	*Surrey.*	14. *Blechingley.*	*Surrey.*
5. *Bramber.*	*Sussex.*	15. *Aldborough.*	*Yorkshire.*
6. *Bossiney.*	*Cornwall.*	16. *Camelford.*	*Cornwall.*
7. *Dunwich.*	*Suffolk.*	17. *Hindon.*	*Wiltshire.*
8. *Ludgershall.*	*Wiltshire.*	18. *East Love.*	*Cornwall.*
9. *St. Mave's.*	*Cornwall.*	19. *Corfe Castle.*	*Dorsetshire.*

lungen der Grafschaften und der Gränzbezirke der Städte und Flekken in England und Wales — Schottland — Irland — in Bezug auf die Wahl von Mitgliedern für das Parlament — und haben die königliche Genehmigung am 11. Juli und 7. August erhalten*). Der Zweck dieser Sammlung hat auf die drei letzten Acte keine Rücksicht zu nehmen, da sie nur die localen Verhältnisse betreffen, welche zur Ausführung der Reformacten genauer geregelt werden mussten. Aber auch von den ersten drei geben wir bei dem ausserordentlichen Umfange derselben nur die ersten Theile, welche die allgemeinen Bestimmungen enthalten, weil die folgenden Sätze nicht mehr das politische Leben selbst bedingen, sondern den Territorial-Einrichtungen angehören.

*) *Gleichfalls abgedruckt im 3. Bde. der Public Bills der 2. Session unter König Wilhelm IV.*

XVII. Acte zur Verbesserung der Repräsentation des Volks in England und Wales.

V. 7. Jun. 1832.

Einleitung.

Da es angemessen erscheint wirksame Maassregeln zu treffen, sowohl um verschiedene Missbräuche zu verbessern, welche lange bei der Wahl zu Mitgliedern im Hause der Gemeinen des Parlamentes vorgeherrscht haben, als auch um einigen nicht ansehnlichen Ortschaften das Recht der Wahl zu Parlamentsgliedern zu entziehen, und anderen mehr bevölkerten und wohlhabenden Städten ein solches Privilegium zu gewähren, und um die Anzahl der Ritter der Grafschaften zu vergrössern und die Wahlfreiheit auf manche Unterthanen Seiner Majestät auszudehnen, welche bisher derselben sich nicht erfreut haben, als endlich auch um die bei den Wahlen stattfindenden Ausgaben zu vermindern:

Gewisse Flecken verlieren das Recht, Mitglieder in das Parlament zu senden.

1. So wird deshalb festgesetzt von des Königs durchlauchtigster Majestät, von und mit der Genehmigung und Zustimmung der in diesem Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen, und durch die Auctorität derselben, dass jeder der 56 Flecken, welche in der dieser Acte beigefügten und mit A. bezeichneten Schedula aufgezählt sind, von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes das Recht verlieren soll, ein oder zwei Mitglieder in das Parlament zu senden.

Namen der Boroughs.	*Grafschaften.*	*Namen der Boroughs.*	*Grafschaften.*
20. *Bedwin (Great).*	*Wiltshire.*	26. *Wendover.*	*Buckinghamshire.*
21. *Yarmouth.*	*Isle of Wight. Hampshire.*	27. *Weobly.*	*Herefordshire.*
22. *Queenborough.*	*Kent.*	28. *Winchelsea.*	*Sussex.*
23. *Castle Rising.*	*Norfolk.*	29. *Tregony.*	*Cornwall.*
24. *East Grinstead.*	*Sussex.*	30. *Haslemere.*	*Surrey.*
25. *Higham Ferrers.*	*Northamptonshire.*	31. *Saltash.*	*Cornwall.*
		32. *Orford.*	*Suffolk.*

Certain Boroughs to return One Member only.

2. And be it Enacted, that each of the Thirty Boroughs enumerated in the Schedule marked*) (B.) to this Act annexed, shall from and after the end of this present Parliament return One Member and no more to serve in Parliament.

New Boroughs hereafter to return Two Members.

3. And be it Enacted, that each of the Places, named in the Schedule marked**) (C.) to this Act annexed, shall for the purposes of this Act be a Borough, and shall as such Borough include the Place or Places respectively, which shall be comprehended within the Boundaries of such Borough, as such Boundaries shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act, when passed, shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith; and that each of the said Boroughs named in the said schedule (C.), shall from and after the end of this present Parliament return two Members to serve in Parliament.

New Boroughs hereafter to return One Member.

And be it Enacted, that each of the Places named in the Schedule marked***) (D.) to this Act annexed shall be for the purposes of this Act be

Namen der Boroughs.	*Grafschaften.*	*Namen der Boroughs.*	*Grafschaften.*
33. *Callington.*	*Cornwall.*	46. *Downton,*	*Wiltshire.*
34. *Newton.*	*Lancashire.*	47. *Fowey.*	*Cornwall.*
35. *Ilchester.*	*Sommerset-shire*	48. *Milborne Port.*	*Somersetshire.*
		49. *Aldeburgh.*	*Suffolk.*
36. *Boroughbridge.*	*Yorkshire.*	50. *Minehead.*	*Sommerset-shire.*
37. *Stockbridge.*	*Hampshire.*		
38. *Romney (New).*	*Kent.*	51. *Bishop's Castle.*	*Shropshire.*
39. *Hedon.*	*Yorkshire.*	52. *Okehampton.*	*Devonshire.*
40. *Plympton.*	*Devonshire.*	53. *Appleby.*	*Westmoreland.*
41. *Seaford.*	*Sussex.*	54. *Lostwithiel.*	*Cornwall.*
42. *Heytesbury.*	*Wiltshire.*	55. *Brackley.*	*Northampton-shire.*
43. *Steyning.*	*Sussex.*		
44. *Whitchurch.*	*Hampshire.*	56. *Amersham.*	*Buckingham-shire.*
45. *Wootton Bassett.*	*Wiltshire.*		

*) *Es sind folgende 30 Wahlflecken auf der Schedula B. bemerkt:*

Namen der Boroughs.	*Grafschaften.*	*Namen der Boroughs.*	*Grafschaften.*
1. *Petersfield.*	*Hampshire.*	15. *Launceston.*	*Cornwall.*
2. *Ashburton.*	*Devonshire.*	16. *Shaftesbury.*	*Dorsetshire.*
3. *Eye.*	*Suffolk.*	17. *Thirsk.*	*Yorkshire.*
4. *Westbury.*	*Wiltshire.*	18. *Christchurch.*	*Hampshire.*
5. *Pareham.*	*Dorsetshire.*	19. *Horsham.*	*Sussex.*
6. *Nidhurst.*	*Sussex.*	20. *Great Grimsby.*	*Lincolnshire.*
7. *Woodstock.*	*Oxfordshire.*	21. *Calne.*	*Wiltshire.*
8. *Wilton.*	*Wiltshire.*	22. *Arundel.*	*Sussex.*
9. *Malmesbury.*	*Wiltshire.*	23. *St. Ives.*	*Cornwall.*
10. *Liskeard.*	*Cornwall.*	24. *Rye.*	*Sussex.*
11. *Reigate.*	*Surrey.*	25. *Clitheroe.*	*Lancashire.*
12. *Hythe.*	*Kent.*	26. *Morpeth.*	*Northumber-land.*
13. *Droitwich.*	*Worcestershire*		
14. *Lyme Regis.*	*Dorsetshire.*	27. *Helston.*	*Cornwall.*

Gewisse Flecken senden ferner nur ein Mitglied in das Parlament.

2. Und es wird festgesetzt, dass jeder der 30 Flecken, welche in der dieser Acte beigefügten und mit B. bezeichneten Schedula aufgezählt sind, von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes nur ein Mitglied und nicht mehr in das Parlament senden.

Neue Wahlflecken, die in Zukunft zwei Mitglieder in das Parlament senden.

3. Und es wird ferner festgesetzt, dass jede der Ortschaften, welche in der dieser beigefügten und mit C. bezeichneten Schedula genannt sind, nach den Absichten dieser Acte künftig ein Wahlflecken sein, und gleich einem solchen Flecken diejenige Ortschaft oder Ortschaften bezüglich einschliessen soll, welche in den Gränzen eines solchen Fleckens mitbegriffen sein werden, wie solche Gränzen noch näher festgesetzt und beschrieben werden sollen durch eine in diesem gegenwärtigen Parlamente durchzuführende Acte, welche Acte, wenn sie durchgegangen sein wird, als ein Theil dieser Acte gelten und angenommen werden soll, gleich als ob sie vollständig und mit aller Wirksamkeit derselben hiemit einverleibt wäre; und dass jeder der auf der besagten Schedula genannten Flecken von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes zwei Mitglieder in das Parlament senden soll.

Neue Wahlflecken, die in Zukunft ein Mitglied in das Parlament senden.

4. Und es wird festgesetzt, dass jede der Ortschaften, welche auf der dieser Acte beigefügten und mit D. bezeichneten Schedula genannt sind, nach

---

Namen der Boroughs.	*Grafschaften.*	*Name des Borough.*	*Grafschaft.*
28. *North Allerton.*	*Yorkshire.*	30. *Dartmouth.*	*Devonshire.*
29. *Wallingford.*	*Berkshire.*		

**) *Es sind nachstehende 22 grosse Ortschaften auf der Schedula C. aufgeführt, die zu Wahlflecken mit zwei Mitgliedern für das Parlament erhoben werden.*

Ortschaften.	*Grafschaften.*	*Ortschaften.*	*Grafschaften.*
1. *Manchester.*	*Lancashire.*	12. *Lambeth.*	*Surrey.*
2. *Birmingham.*	*Warwickshire.*	13. *Bolton.*	*Lancashire.*
3. *Leeds.*	*Yorkshire.*	14. *Bradford.*	*Yorkshire.*
4. *Greenwich.*	*Kent.*	15. *Blackburn.*	*Lancashire.*
5. *Sheffield.*	*Yorkshire.*	16. *Brighton.*	*Sussex.*
6. *Sunderland.*	*Durham.*	17. *Halifax.*	*Yorkshire.*
7. *Devonport.*	*Devonshire.*	18. *Macclesfield.*	*Cheshire.*
8. *Wolverhampton.*	*Staffordshire.*	19. *Oldham.*	*Lancashire.*
9. *Tower Hamlets*	*Middlesex.*	20. *Stockport.*	*Cheshire.*
10. *Finsbury.*	*Middlesex.*	21. *Stoke upon Trent.*	*Staffordshire.*
11. *Mary le bone.*	*Middlesex.*	22. *Stroud.*	*Gloucestershire*

***) *Es sind nachstehende 20 grössere Ortschaften auf der Schedula D. verzeichnet, die zu Wahlflecken mit einem Mitgliede für das Parlament erhoben werden.*

Ortschaften.	*Grafschaften.*	*Ortschaften.*	*Grafschaften.*
1. *Ashton under Lyne.*	*Lancashire.*	7. *Gateshead.*	*Durham.*
2 *Bury.*	*Lancashire.*	8. *Huddersfield.*	*Yorkshire.*
3. *Chatham.*	*Kent.*	9. *Kidderminster.*	*Worcestershire*
4. *Cheltenham.*	*Gloucestershire*	10. *Kendal.*	*Westmoreland.*
5. *Dudley.*	*Worcestershire*	11. *Rochdale.*	*Lancashire.*
6. *Frome.*	*Sommersetshire.*	12. *Salford.*	*Lancashire.*
		13. *South-Shields.*	*Durham,*

a Borough, and shall as such Borough include the Place or Places respectively, which shall be comprehended within the Boundaries of such Borough, as such Boundaries shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act, when passed, shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith; and that each of the said Boroughs named in the said Schedule (D.), shall from and after the end of this present Parliament return One Member to serve in Parliament.

The Borough of Shoreham, Cricklade, Aylesbury and East Retford shall include certain adjacent Districts.

5. And be it Enacted, that the Borough of New Shoreham shall for the purposes of this Act include the whole of the Rape*) of Bramber in the County of Sussex, save and except such parts of the said Rape as shall be included in the Borough of Horsham, by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament; and that the Borough of Cricklade shall for the purposes of this Act include the Hundreds and Divisions of Highworth, Cricklade, Staple, Kingsbridge and Malmsbury in the County of Wilts, save an except such parts of the said Hundred of Malmsbury, as shall be included in the Borough of Malmsbury, by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament; and that the Borough of Aylesbury shall for the purposes of this Act include the thre Hundreds of Aylesbury, in the County of Buckingham; and that the Borough of East Retford shall for the purposes of this Act include the Hundred of Bassetlaw in the County of Nottingham, and all places locally situate within the outside Boundary of limit of the Hundred of Bassetlaw, or surrounded by such Boundary and by any part of the County of Lincoln or County of York.

Weymouth and Melcombe Regis to return Two Members jointly etc.

6. And be it Enacted, that the Towns of Weymouth and Melcombe Regis shall for the purposes of this Act be deemcd and taken to be One Borough, and that such Borough shall from and after the end of this present Parliament return Two Members and no more, to serve in Parliament; and that the Borough and Town of Penryn and Town of Falmouth shall for the purposes of this Act be deemed and taken to be one Borough; and that the Towns of Sandwich, Deal and Walmer shall for the purposes of this Act be deemed and taken to be one Borough, and that each of the said Boroughs shall from and after the end of this present Parliament return Two Members to serve in Parliament.

Boundaries of certain existing Boroughs, to be settled.

7. And be it Enacted, that every City and Borough in England, which now returns a Member or Members to serve in Parliament, (except the several Cities and Boroughs enumerated in the said Schedule (A.) and the several Boroughs of New Shoreham, Cricklade, Aylesbury and East Retford) shall for the purposes of this Act include the place or places re-

Ortschaften.	*Grafschaften.*	*Ortschaften.*	*Grafschaften.*
14. *Tynemouth.*	*Northumberland.*	18. *Withby.*	*Yorkshire.*
15. *Wakefield.*	*Yorkshire.*	19. *Whitehaven.*	*Cumberland.*
16. *Walsall.*	*Staffordshire.*	20. *Merthyr Tydvil and Aberdare.*	*Glamorganshire.*
17. *Warrington.*	*Lancashire.*		

*) *Rape ist die eigenthümliche Bezeichnung für einen der 6 Bezirke der Grafschaft Sussex.*

den Absichten dieser Acte fernerhin ein Wahlflecken sein, und als ein solcher Wahlflecken diejenige Ortschaft oder Ortschaften einschliessen soll, welche in den Gränzen dieses Fleckens mitbegriffen sein werden, wie solche Gränzen festgestellt und beschrieben werden sollen durch eine in diesem Parlamente zu diesem Zwecke noch durchzubringende Acte, welche Acte, wenn sie durchgegangen sein wird, als ein Theil dieser Acte gelten und angenommen werden soll, als ob sie vollständig und mit aller Wirksamkeit derselben hiemit einverleibt wäre: und dass jeder der auf der besagten Schedula D. genannten Wahlflecken von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes ein Mitglied in das Parlament senden soll.

Die Flecken Shoreham, Cricklade, Aylesbury und East-Retford sollen bestimmte anliegende Bezirke einschliessen.

5. Und es wird festgesetzt, dass der Flecken New Shoreham für den Zweck dieser Acte den ganzen Bezirk Bramber in der Grafschaft Sussex einschliessen soll, mit Ausnahme derjenigen Theile des genannten Bezirks, welche in dem Wahlflecken Horsham eingeschlossen sein werden durch eine noch in diesem gegenwärtigen Parlamente zu diesem Zwecke durchzuführende Acte: und dass der Flecken Cricklade zu den Zwecken dieser Acte die Cantone (Hundreds) und Bezirke von Highworth, Cricklade, Staple, Kingsbridge und Malmsbury in der Grafschaft Wiltshire einschliessen soll, mit Ausnahme derjenigen Theile des besagten Canton Malmsbury, welcher in den Flecken Malmsbury eingeschlossen werden soll, durch eine zu diesem Zwecke in diesem gegenwärtigen Parlamente durchzuführende Acte; und dass der Wahlflecken Aylesbury für die Zwecke dieser Acte die drei Cantone von Aylesbury in der Grafschaft Buckingham einschliessen soll; und dass der Wahlflecken East-Retford zu den Zwecken dieser Acte den Canton Bassetlaw in der Grafschaft Nottingham und alle Ortschaften einschliessen soll, welche innerhalb der äussersten Gränze des Cantons Bassetlaw gelegen, oder von solcher Gränze und einem Theile der Grafschaft Lincoln oder Grafschaft York umgeben sind.

Weymouth und Melcombe Regis, Penryn und Falmouth u. s. w. sollen verbunden je zwei Mitglieder ins Parlament senden.

6. Und es wird festgesetzt, dass die Städte Weymouth und Melcombe Regis zu den Zwecken dieser Acte für einen Wahlflecken gelten und angenommen werden sollen, und dass dieser Wahlflecken von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes zwei Mitglieder und nicht mehr ins Parlament senden soll; und dass der Flecken und die Stadt Penryn und die Stadt Falmouth für die Zwecke dieser Acte für einen Wahlflecken gelten und angenommen werden sollen; und dass die Städte Sandwich, Deal und Walmer für die Zwecke dieser Acte für einen Wahlflecken gelten und angenommen werden sollen, und dass ein jeder der genannten Wahlflecken von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes zwei Mitglieder in das Parlament senden soll.

Die Gränzen der bestimmten vorhandenen Wahlflecken sind festzusetzen.

7. Und es wird festgesetzt, dass jede Stadt und jeder Wahlflecken in England, welcher jetzt ein oder zwei Mitglieder ins Parlament sendet, (mit Ausnahme der einzelnen Städte und Flecken, welche in der besagten Schedula A. aufgezählt sind, sowie der einzelnen Flecken New-Shoreham, Cricklade, Aylesbury und East-Retford), für die Zwecke dieser Acte die Ortschaft oder Ortschaften einschliessen soll, welche in den Gränzen einer solchen

spectively, which shall be comprehended within the Boundaries of such City or Borough, as so such Boundaries shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act, when passed*), shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith; and that every such City or Borough shall, together with the place or places respectively, so to be comprehended therein as aforesaid by a City or Borough for the purpose of returning a Member or Members to serve in all future Parliaments.

Places in Wales to have a share in Elections for the Shire-Towns.

8. And be it Enacted, that each of the places named in the first column of the Schedule**) (E.) to this Act annexed, shall have a share in the Election of a Member to serve in all future Parliaments for the Shire-Town or Borough, which is mentioned in conjunction therewith and named in the second column of the said Schedule. (E.)

Boundaries of certain Places in Wales to be settled.

9. And be it Enacted, that each of the places named in the first column of the said schedule (E.), and each of the Shire-Towns, or Boroughs, named in the second column of the said schedule (E.) and the Borough of Brecon, shall for the purposes of this Act include the place or places respectively, which shall be comprehended within the Boundaries of each of the said Places, Shire-Towns and Boroughs respectively, as such Boundaries shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act***), when passed, shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith.

Swansea, Loughor, Neath, Aberavon and Kenfig to form one Borough, and Electors thereof not to vote for Members for Cardiff.

10. And be it Enacted, that each of the Towns of Swansea, Loughor, Neath, Aberavon and Kenfig shall for the purposes of this Act include the place or places respectively, which shall be comprehended within

---

*) *Diese Acte erhielt für England und Wales am 11. Juli 1832 die königliche Genehmigung unter dem Titel „An Act to settle and describe the Divisions of Counties and the Limits of Cities and Boroughs in England and Wales in so far a respects the election of Members to serve in Parliament", abgedruckt in den Public Bills für 1832, vol II.: für Irland wurde in einer ähnlichen Acte unter dem 7. Aug. 1832, an demselben Tage wie der Irländischen Reformbill, die königliche Genehmigung ertheilt.*

**) *Diese Schedula giebt folgende Uebersicht für die zur Wahl der Parlamentsglieder berechtigten Ortschaften im Fürstenthume Wales.*

Places sharing in the Election of Members. (*Ortschaften, welche Theil an den Parlamentswahlen haben.*)	*Shire-Towns or Principal.* (*Hauptflecken der Grafschaften.*) (*haben Antheil mit.*)	*County, in which such Boroughs are situated.* (*Grafschaften in welchen die Hauptflecken liegen.*)
1. *Amlwch, Holyhead and Llangefni sharing with. . . . .*	*Beaumaris*	*Anglesey.*
2. *Aberystwith, Lampeter and Adpar*	*Cardigan.*	*Cardiganshire.*
3. *Llanelly . . . .*	*Caermarthen.*	*Caermarthenshire.*
4. *Pwllheli, Nevin, Conway, Bangor and Criccieth . . . .*	*Caernarvon.*	*Caernavonshire.*

Stadt oder eines solchen Wahlfleckens begriffen werden sollen, wie solche Gränzen durch eine zu diesem Zwecke in diesem Parlamente durchzuführende Acte bestimmt und beschrieben werden sollen. Diese Acte soll, wenn sie durchgegangen ist, als ein Theil der vorliegenden Acte angesehen und genommen werden, gleich als ob dieselbe vollständig und mit aller Wirksamkeit dieser Acte hiemit einverleibt wäre: und jede solche Stadt oder jeder solcher Wahlflecken soll gemeinschaftlich mit den bezüglichen Ortschaften, welche nach vorgenannter Weise mit denselben zusammen genommen sind, für den Zweck der Erwählung eines oder zweier Mitglieder für alle zukünftige Parlamente handeln.

Ortschaften in Wales, welche einen Antheil an den Parlaments-Wahlen mit den Hauptflecken der Grafschaften haben.

8. Und es wird ferner festgesetzt, dass jede der Ortschaften, welche in der ersten Columne der dieser Acte beigefügten Schedula (E.) genannt sind, einen Antheil an der Wahl zu einem Mitgliede für alle zukünftige Parlamente mit dem Hauptflecken oder Stadt der Grafschaft haben soll, welche für diese gemeinschaftliche Verbindung mit denselben in der zweiten Columne der besagten Schedula (E.) aufgeführt ist.

Die Gränzen bestimmter Ortschaften in Wales sind festzustellen.

9. Und es wird festgesetzt, dass jede der in der ersten Columne der besagten Schedula (E.) genannten Ortschaften, und jeder der Hauptflecken, welche in der zweiten Columne der besagten Schedula E. bezeichnet sind, sowie der Flecken Brecon, sollen für die Zwecke dieser Acte die Ortschaft oder Ortschaften bezüglich einschliessen, welche in den Gränzen jeder der besagten Ortschaften und Hauptflecken mit begriffen sein sollen, wie solche Gränzen durch eine zu diesem Zwecke in diesem gegenwärtigen Parlamente durchzuführende Acte festgestellt und beschrieben werden sollen, welche Acte, wenn sie durchgegangen ist, als ein Theil dieser vorliegenden Acte gelten und angenommen werden soll, gleich als ob sie vollständig und mit voller Wirksamkeit derselben hiemit einverleibt wäre.

Swansea, Loughor, Neath, Aberavon und Kenfig bilden einen Wahlflecken für sich, und die Wähler aus demselben haben kein Stimmrecht für die Mitglieder für Cardiff.

10. Und es wird ferner festgesetzt, dass jede der Städte Swansea, Loughor, Neath, Aberavon und Kenfig für die Zwecke dieser Acte die Ortschaft oder die Ortschaften bezüglich einschliessen soll, welche in den Grän-

Places sharing in the Election of Members. (*Ortschaften, welche Theil an den Parlamentswahlen haben.*)	*Shire-Towns or Principal.* (*Hauptflecken der Grafschaften.*)	*County, in which such Boroughs are situated.* (*Grafschaften in welchen die Hauptflecken liegen.*)
5. *Ruthin, Holt, Town of Wrexham.*	*Denbigh.*	*Denbigshire.*
6. *Rhydllan, Overton, Caerwis, Caergwrley, St. Asaph, Holywell, Mold.*	*Flint.*	*Flintshire.*
7. *Cowbridge, Llantrissent* . . .	*Cardiff.*	*Glamorganshire.*
8. *Llanidloes, Welsh Pool, Machynlleth, Llanfyllin, Newtown* . .	*Montgomery.*	*Montgomeryshire.*
9. *Narberth, Fishguard*	*Haverfordwest.*	*Pembrokeshire.*
10. *Tenby, Wiston, Town of Milford.*	*Pembroke.*	*Pembrokeshire.*
11. *Knighton, Rhayder, Kevinleece, Knucklas, Town of Presteigne* .	*Radnor.*	*Radnorshire.*

***) *Vgl. die vorhergehende Anmerkung auf S.* 230 *und S.* 225.

the Boundaries of each of the said Towns, as such Boundaries shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act, when passed, shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith; and that the said Five Towns, so including as aforesaid, shall for the purposes of this Act be one Borough, and shall as such Borough from and after the end of this Parliament, return One Member to serve in Parliament; and that the Portreeve*) of Swansea shall be the Returning Officer for the said Borough; and that no person by reason of any right accruing in any of the said Five Towns shall have any Vote in the Election of a Member to serve in any future Parliament for the Borough of Cardiff.

Description of the Returning officers for the new Boroughs.

11. And be it Enacted, that the persons respectively described in the said schedules (C.) and (D.) shall be the Returning Officers at all Elections of a Member or Members to serve in Parliament for the Boroughs, in conjunction with which such persons are respectively mentioned in the said schedules (C.) and (D.); and that for those Boroughs for which no persons are mentioned in such Schedules as Returning Officers, the Sheriff for the time being of the County, in which such Boroughs are respectively situate, shall within Two Months after the passing of this Act, and in every succeeding respective year in the month of March, by writing under his hand, to be delivered to the clerk of the Peace of the County within one week, and to be by such Clerk of the Peace filed and preserved with the Records of his office, nominate and appoint for each of such Boroughs a fit person, being resident therein, to be, and such person so nominated and appointed shall accordingly be the Returning Officer for each of such Boroughs respectively, until the nomination to be made in the succeeding March; and in the event of the death of any such person, or of his becoming incapable to act by reason of sickness or other sufficient impediment, the Sheriff for the time being shall, on notice thereof, forthwith nominate and appoint in his stead a fit person, being so resident as aforesaid, to be, and such person so nominated and appointed shall accordingly be the Returning Officer for such Borough for the remainder of the then current year; and no person, having been so nominated and appointed as Returning Officer for any Borough, shall after the expiration of his office be compellable, at any time thereafter to serve again in the said office for the same Borough. Provided always, that no person being in Holy Orders, nor any Churchwarden or Overseer of the Poor within any such Borough shall be nominated or appointed as such Returning Officer for the same; and that no person nominated or appointed as Returning Officer for any Borough, now sending or hereafter to send Members to Parliament, shall be appointed a Churchwarden or Overseer of the Poor therein during the time, for which he shall be such Returning Officer. Provided also, that no person qualified, to be elected to serve as a Member in Parliament for

*) *The Portreeve ist der Baillif einer Hafenstadt, mithin ein dem Mayor einer solchen Ortschaft ziemlich gleich kommendes obrigkeitliches Amt.*

zen der besagten Städte mit begriffen werden sollen, wie diese Gränzen durch eine zu diesem Zwecke in diesem Parlamente noch durchzuführende Acte festgestellt und beschrieben werden sollen, welche Acte, wenn sie durchgegangen ist, als ein Theil dieser vorliegenden Acte gelten und angenommen werden soll, gleich als ob sie vollständig und mit voller Wirksamkeit derselben hiemit einverleibt wäre: Und dass die genannten fünf Städte, mit ihren eingeschlossenen Ortschaften wie oben gesagt ist, zu den Zwecken dieser Acte zusammen einen Wahlflecken bilden und wie dergleichen Wahlflecken von und nach dem Schlusse dieses Parlamentes ein Mitglied in das Parlament senden sollen: und dass der Bailliff von Swansea als Beamter bei der Parlamentswahl für diesen Wahlflecken fungiren soll: und dass Niemand aus dem Grunde eines Rechtes, das ihm in einer der genannten fünf Städte zusteht, einen Anspruch erlangen soll, bei der Wahl zu einem Mitgliede eines zukünftigen Parlamentes für den Flecken Cardiff mitzustimmen.

Bezeichnung der Wahlbeamten für die neuen Wahlflecken.

11. Und es wird festgesetzt, dass die in den besagten Schedula's C. und D. bezeichneten Personen die Wahlbeamten bei allen Wahlen für künftige Parlamentsglieder sein sollen für die Wahlflecken, in deren Verbindung solche Personen bezüglich in den besagten Schedula's C. und D. erwähnt sind: und dass für diejenigen Wahlflecken, für welche keine Personen in diesen Schedula's als Wahlbeamten erwähnt sind, der zu dieser Zeit fungirende Sheriff der Grafschaft, in welcher solche Wahlflecken bezüglich gelegen sein werden, innerhalb zweier Monate nach Annahme dieser Acte, und in jedem nachfolgenden Jahr in dem Monate März, durch ein Ausschreiben unter seines Namens Unterschrift, (welches an den Schreiber des Friedensrichters der Grafschaft innerhalb einer Woche zu übersenden, und von diesem Schreiber des Friedensrichters in die Registratur seines Amts niederzulegen und aufzubewahren ist), für jeden solcher Flecken eine angemessene und daselbst ihren Wohnsitz habende Person bestimmen und ernennen; und diese ernannte Person soll ebenmässig der Wahlbeamte für jeden solchen Wahlflecken sein und für so lange, bis die künftige Ernennung im folgenden März gemacht sein wird. Und für den Fall des Todes einer solchen Person, oder bei seiner Unfähigkeit zu verhandeln aus der Veranlassung einer Krankheit oder einer anderen ausreichenden Verhinderung, soll der für diese Zeit fungirende Sheriff, auf die Benachrichtigung davon, sofort in dessen Stelle eine andere angemessene in diesem Orte ihren Wohnsitz habende Person, wie oben gesagt ist, bestimmen und ernennen, und solche auf diese Weise ernannte Person soll ebenmässig der Wahlbeamte für diesen Wahlflecken für den Ueberrest des dann laufenden Jahres sein. Und Niemand, der auf solche Weise als Wahlbeamter für einen Wahlflecken bestimmt und ernannt ist, soll nach der Erlöschung seines Amtes genöthigt werden können, zu einer späteren Zeit wiederum in dem besagten Amte für denselben Wahlflecken Dienste zu leisten. Es ist ferner für alle Zeiten beschlossen, dass Niemand, der die heiligen Weihen empfangen, noch ein Kirchenvorsteher, noch ein Aufseher der Armen in einem solchen Wahlflecken als ein solcher Wahlbeamter für denselben bestimmt und ernannt werden soll; und dass keine als Wahlbeamter bestimmte oder ernannte Person für einen Wahlflecken, welcher jetzt oder in Zukunft Mitglieder in das Parlament sendet, zu einem Kirchenvorsteher oder Aufseher der Armen in demselben Orte ernannt werden soll, während der Zeit, für welche er ein solcher Wahlbeamter sein soll. Eben so st beschlossen, dass Niemand, der für geeignet gehalten wird, als Mitglied

any such Borough, shall be compellable to serve as Returning Officer for such Borough, if within one week, after he shall have received notice of his nomination and appointment as Returning Officer, he shall make oath of such qualification before any Justice of the Peace, and shall forthwith notify the same to the Sheriff. Provided also, that in case His Majesty shall be pleased to grant His Royal Charter of Incorporation to any of the Boroughs, named in the said Schedules (C.) and (D.), which are not now incorporated, and shall by such Charter give power to elect a Mayor or other Chief Municipal Officer for any such Borough, then and in every such case such Mayor or other Chief Municipal Officer for the time being shall be the only Returning Officer for such Borough; and the provisions hereinbefore contained with regard to the nomination and appointment of a Returning Officer for such Borough shall thenceforth cease and determine.

Der Inhalt der beiden nächstfolgenden §§. geht schon aus der Ueberschrift klar hervor: §. 12. Six Knights of the Shire for Yorkshire; Two for each Riding; §. 13. Four Knights of the Shire for Lincolnshire. Two for the parts of Lindsey; Two for Kesteven and Holland*).

Certain Counties to be divided, and to return Two Knights of the Shire for each Division.

14. And be it Enacted, that each of the Counties enumerated in the Schedule marked (F.)**) to this Act annexed shall be divided into Two Divisions, which Divisions shall be settled and described by an Act to be passed for that purpose in this present Parliament, which Act, when passed, shall be deemed and taken to be part of this Act, as fully and effectually as if the same were incorporated herewith, and that in all future Parliaments there shall be Four Knights of the Shire, instead of Two, to serve for each of the said Counties; (that is to say) Two Knights of the Shire for each Division of the said Counties; and that such Knights shall be chosen in the same manner and by the same classes and descriptions of Voters, and in respect of the same several Rights of Voting, as if each of the said Divisions were a separate County; and that the Court for the Election of Knights of the Shire for each Division of the said Counties shall be holden at the place to be named for that purpose in the Act so to be passed as aforesaid, for settling and describing the Divisions of the said Counties.

Three Knights of the Shire for certain Counties.

15. And be it Enacted, that in all future Parliaments there shall be Three Knights of the Shire, instead of Two, to serve for each of the Counties, enumerated in the Schedule marked (F. 2.)***) to this Act annexed, and

---

*) *Es sollen demnach für die Grafschaft York* 6 *Ritter der Grafschaft (Knights of the Shire) in das Parlament statt der bisherigen 4 gewählt werden, und zwar je 2 für jeden der drei Bezirke dieser Grafschaft, als ob dieselben eine Grafschaft für sich bildeten; zu York, Wakefield und Beverley sind die Wahlversammlungen. Eben so sollen für die Grafschaft Lincoln 4 Knights of the Shire statt der bisherigen 2 in das Parlament gewählt werden, und zwar 2 für die Theile von Lindsey in der Stadt Lincoln und 2 für die Theile Kesteven und Holland in dem Wahlflecken Sleaford.*

**) *Nach der Schedula (F.) sollen folgende 25 Grafschaften in zwei Wahlbezirke getheilt werden: Cheshire, Cornwall, Cumberland, Derbyshire, Devonshire, Durham, Essex, Gloucestershire, Kent, Hampshire, Lancashire, Leicestershire, Norfolk, Northumberland, Northamptonshire, Nottinghamshire,*

in das Parlament für einen solchen Wahlflecken gewählt zu werden, genöthigt werden soll, als Wahlbeamter für diesen Wahlflecken Dienste zu leisten, wenn er innerhalb einer Woche, nachdem er die Benachrichtigung von seiner Bestimmung und Ernennung als Wahlbeamter empfangen hat, einen Eid über solche Qualification vor einem Friedensrichter ablegen und er dasselbe sofort den Sheriff anzeigen wird. Eben so ist beschlossen, dass falls es Seiner Majestät gefallen sollte, Seine königliche Incorporations-Urkunde einem der Wahlflecken zu verleihen, die in den besagten Schedula's (C.) und (D.) genannt sind, und welche jetzt nicht incorporirt sind, und falls Seine Majestät durch solche Urkunden die Ermächtigung gewähren sollte, einen Mayor oder einen anderen Chef-Municipal-Beamten für einen solchen Flecken zu erwählen, so wird dann in einem jeden solchen Falle dieser Mayor oder andere Chef-Municipal-Beamte für die Zeit seiner Ausdauer der alleinige Wahlbeamte für solchen Flecken sein: und die in diesen vorher enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Bezeichnung und Ernennung eines Wahlbeamten für einen solchen Wahlflecken sollen dann aufhören und ihr Ende haben.

12—13. vgl. den Englischen Text.

Gewisse Grafschaften, die in zwei Bezirke getheilt werden und für jeden dieser Bezirke zwei Ritter der Grafschaft für das Parlament wählen sollen.

14. Und es wird festgesetzt, dass jede der Grafschaften, welche in der mit (F.) bezeichneten und dieser Acte beigefügten Schedula aufgezählt sind, in zwei Bezirke getheilt werden soll, welche Bezirke durch eine in diesem gegenwärtigen Parlamente zu diesem Zwecke noch durchzuführende Acte festgestellt und beschrieben werden sollen: diese Acte soll, wenn sie durchgegangen sein wird für einen Theil der vorliegenden Acte gelten und angenommen werden, als ob sie vollständig und mit voller Wirksamkeit derselben hiemit einverleibt wäre, Und dass in alle zukünftige Parlamente von denselben vier Ritter der Grafschaft, statt der früheren zwei, für jede der besagten Grafschaften in das Parlament gesandt werden sollen: das soll sagen je zwei Ritter der Grafschaft für jeden Bezirk der besagten Grafschaften. Und dass solche Ritter auf dieselbe Weise und von denselben Classen der Mitstimmenden, und in Rücksicht auf dieselben einzelnen Rechte zum Abgeben der Stimme gewählt werden sollen, als wenn jeder der besagten Bezirke eine besondere Grafschaft für sich wäre. Und dass die Wahlversammlung für die Ritter der Grafschaft für jeden Bezirk der besagten Grafschaften an demjenigen Orte gehalten werden soll, welcher in der zu diesem Zwecke, wie vorhergesagt ist, für die Feststellung und Bezeichnung der Bezirke der besagten Grafschaften noch durchzuführenden Acte genannt werden soll.

Drei Ritter der Grafschaft sind von gewissen Grafschaften für das Parlament zu wählen.

15. Und es wird ferner festgesetzt, dass in alle zukünftige Parlamente drei Ritter der Grafschaft, statt der früheren zwei für eine jede der Grafschaften gesandt werden sollen, welche in der dieser Acte beigefügten und mit (F. 2.) bezeichneten Schedula aufgezählt sind, und ebenso sollen zwei Rit-

---

Shropshire, Sommersetshire, Staffordshire, Suffolk, Surrey, Sussex, Warwickshire, Wiltshire und Worcestershire.

***) *Nach der Schedula (F. 2.) geben nachstehende 7 Grafschaften je drei Knights in das Unterhaus: Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Dorsetshire, Herefordshire, Hertfordshire und Oxfordshire.*

Two Knights of the Shire, instead of One, to serve for each of the Counties of Carmarthen, Denbigh and Glamorgan.

Der Inhalt der drei nächstfolgenden §§. ist wiederum aus den Ueberschriften erkennbar: §. 16. Isle of Wight severed from Hampshire, to return a Member; §. 17. Towns*) which are Counties of themselves to be included in adjoining Counties for County Elections; §. 18. No Freehold for live, shall give a Vote for a County, or for a City being a County of itself, unless it be worth 10 Pd. a year; Exception as to present 40 Shillg. Freeholders for life.

Right of Voting in Counties extended to Copyholders.

19. And be it Enacted, that every Male Person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall be seised at law or in equity of any Lands or Tenements of Copy hold or any other tenure whatsoever except Freehold, for his own life or for the life of an other, or for any lives whatsoever, or for any larger estate, of the clear yearly value to him of not less than Ten Pounds over and above all rents and charges payable out of or in respect of the same, shall be entitled to vote in the Election of a Knight or Knights of the Shire to serve in any future Parliament for the County, or for the Riding, Parts or Division of the County, in which such lands or tenements shall be respectively situate.

Right of voting in Counties extended to Leaseholders and Occupiers of Premises of certain value above charges.

20. And be it enacted, that every Male Person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall be entitled either as lessee or assignee, to any lands or tenements, whether of freehold or of any other tenure whatever, for the unexpired residue, whatever it may be, of any term originally created for a period of not less than Sixty years (whether determinable on a life or lives, or not) of the clear yearly value to him of not less than Ten Pounds over and above all rents and charges payable out of or in respect of the same, or for the unexpired residue, whatever it may be, of any term originally created for a period of not less than Twenty years, (whether determinable on a life or lives, or not,) of the clear yearly value to him of not less than Fifty Pounds over and above all rents and charges payable out of or in respect of the same, or who shall occupy as tenant any lands or tenements for which he shall be bona fide liable to a yearly rent of not less than Fifty Pounds, shall be entitled to vote in the Election of a Knight or Knights of the Shire to serve in any future Parliament for the County, or for the Riding, Parts or Division of the County, in which such lands or tenements shall be respectively situate; Provided always, that no person, being only a sub-lessee or the assignee of any underlease, shall have a right to vote in such Election in respect of any such term of Sixty years as aforesaid, unless he shall be in the actual occupation of the premises.

---

*) *Nach der Schedula (G.) sind folgende 10 Städte mit den Grafschaften zu gemeinschaftlichen Wahlen verbunden, Caermarthen mit Caermarthenshire, Chester mit Cheshire, Coventry mit Warwickshire, Gloucester mit Gloucestershire, Kingston-upon-Hill mit East-Riding of Yorkshire, Lincoln mit den Parts of Lindsey und Lincolnshire, London mit Middlesex, Newcastle-upon-Tyne mit Northumberland, Poole mit Dorsetshire, Worcester mit Worcestershire, York and Ainsty mit North-Riding of Yorkshire und Southampton mit Hampshire.*

ter der Grafschaft, in Stelle des frühern einen, für jede der Grafschaften Carmarthen, Denbigh und Glamorgan in das Parlament gesandt werden.

Für die S. 16—18. genügt wiederum die kurze Angabe des Inhalts.

16. Die Insel Wight soll eine Grafschaft für sich bilden, getrennt von Hampshire und einen Ritter der Grafschaft ins Parlament senden.

17. Es werden die Städte aus der Schedula (G.) angegeben, welche Grafschaften für sich selbst bilden, aber doch bei den Grafschaftswahlen mit den benachbarten Grafschaften verbunden bleiben sollen.

18. Kein Freeholder mit einem Besitzthum auf Lebenszeit soll eine Stimme für eine Grafschaft oder für eine Stadt abgeben dürfen, die für sich selbst eine Grafschaft bildet, wofern dasselbe nicht ein jährliches Einkommen von 10 Pfd. St. liefert: eine Ausnahme findet nur für die gegenwärtigen 40 Shillg. Freeholders auf Lebenszeit statt.

Das Recht in den Grafschaften mitzustimmen, ausgedehnt auf die Copyholders.

19. Und es wird festgesetzt, dass jede männliche volljährige Person, die nicht einer gesetzlichen Unfähigkeit unterworfen ist, und welche einige Ländereien auf Lebenszins oder Erbpacht, oder sonst auf irgend eine andere Erbpacht-Verpflichtung, mit Ausnahme des Besitz als Freeholder, für sein eignes Leben, oder für das Leben eines andern, oder für eine ausgedehntere Nutzniessung übernommen hat, von dem reinen und nicht geringeren Werthe als 10 Pfd. Sterl. für ihn selbst nach Abzug aller Renten und Belastungen, die für diese Ländereien ausserdem zu bezahlen sind, berechtigt sein soll bei der Wahl von Rittern der Grafschaft für ein zukünftiges Parlament, für die Grafschaft oder für die Bezirke derselben mitzustimmen, in welchen solche Ländereien oder Pachtungen bezüglich gelegen sind.

Das Recht bei den Grafschaftswahlen mitzustimmen wird ausgedehnt auf die Zeitpächter von Ländereien von einem gewissen Werthe nach Abzug aller Lasten.

20. Und es wird festgesetzt, dass jede männliche volljährige Person, welche keiner gesetzlichen Unfähigkeit unterworfen, und welche entweder als Miethspächter oder als Bevollmächtigter bei einigen Ländereien oder bei irgend einer anderen Verpachtung für den noch nicht abgelaufenen Rest der Pachtzeit betheiligt ist, wie gross derselbe auch sein mag wenn nur ursprünglich der Zeitraum auf eine nicht geringere Dauer als 60 Jahre bestimmt ist, (welche Zeitdauer für ein oder mehrere Leben festgesetzt sein mag), von dem reinen jährlichen Einkommen von wenigstens 10 Pfd. St. für ihn nach Abzug aller Renten und Lasten; oder welche für den nicht abgelaufenen Rest der Pachtzeit, wie gross derselbe auch sein mag, bei einer ursprünglichen Pachtperiode von nicht weniger als 20 Jahre (für eines oder mehrerer Lebensdauer bestimmt) und einem reinen jährlichen Einkommen von nicht weniger als 50 Pfd. St. nach Abzug aller Renten und Lasten betheiligt ist; oder endlich welche als Miethspächter einige Ländereien benutzen wird, mit der Verpflichtung bona fide eine Rente von nicht weniger als 50 Pfd. St. jährlich zu zahlen: dass alle solche Personen berechtigt sind, bei der Wahl eines oder mehrerer Ritter der Grafschaft für ein künftiges Parlament mitzustimmen, und zwar für diejenige Grafschaft oder die Bezirke derselben, in welchen solche Ländereien oder Pachtungen gelegen sind. Eben so ist für alle Zeiten beschlossen, dass Niemand, der nur ein Afterpächter oder der Bevollmächtigte von einer Afterpacht ist, ein Recht haben soll bei einer solchen Wahl seine Stimme abzugeben, in Bezug auf eine solche Pachtzeit von 60 oder 20 Jahren, wie vorhergesagt ist, wofern er nicht in der wirklichen Benutzung der vorgenannten Pachtverhältnisse sich befindet.

What not to be deemed charges.

21. And be it Declared and Enacted, that no Public or Parliamentary Tax, nor any Church Rate or Parochial Rate, shall be deemed to be any charge, payable out of or in respect of any lands or tenements within the meaning of this Act.

County Voters not be assessed to the Land Tax.

22. And be it Enacted, that in order to entitle any person to vote in any Election of a Knight of the Shire or other Member to serve in any future Parliament, in respect of any messuages, lands or tenements whether Freehold or otherwise, it shall not be necessary, that the same shall be assessed to the Land Tax, any Statute to the contrary notwithstanding.

Provision as to Trustees and Mortgagees.

23. And be it Enacted, that no person shall be allowed, to have any vote in the Election of a Knight or Knights of the Shire, for or by reason of any Trust Estate or Mortgage, unless such Trustee or Mortgagee be in actual possession or receipt of the rents and profits of the same Estate, but that the Mortgagor or Cestuique Trust in possession shall and may vote for the same Estate, notwithstanding such Mortgage or Trust.

Für den Inhalt der nächsten zwei SS. geben wir nur die Ueberschrift als genügend: S. 24. No person to vote for a County in respect of any Freehold House, Ware House, Counting-House or Shop occupied by himself, which would confer a Vote for a Borough, whether he shall or not have actually acquired the right to vote for such city or Borough, in respect thereof. S. 25. No person to vote for a County in respect of certain Copyholds and Leaseholds in a Borough.

Possession for a certain time and Registration essential to the Right of Voting for a County. Exception in case of Property coming by descent, succession, marriage.

26. And be it Enacted, that notwithstanding any thing hereinbefore contained no person shall be entitled to vote in the Election of a Knight or Knights of the Shire to serve in any future Parliament, unless he shall have been duly registered, according to the provisions hereinafter contained; and that no person shall be so registered in any year, in respect of his estate or interest in any lands or tenements as a Freeholder, Copyholder, Customary Tenant or Tenant in ancient demesne, unless he shall have been in the actual possession thereof, or in the receipt of the rents and profits thereof for his own use, for Six calendar Months at least next previous to the last day of July in such year, which said period of Six Calendar Months shall be sufficient, any statute to the contrary notwithstanding; and that no person shall be so registered in any year, in respect of any lands or tenements held by him as such lessee or assignee, or as such occupier and tenant as aforesaid,

21. Und es wird erklärt und festgesetzt, dass keine öffentliche oder Parlamentssteuern, keine Kirchen- oder Kirchspiels-Beiträge für eine Last angesehen werden sollen, die nach der Anforderung dieser Acte ausserdem jährlich in Bezug auf diese Ländereien oder Pachtungen zu zahlen sind.

Die Mitstimmer bei den Grafschaftswahlen dürfen nicht nothwendig mit der Grundsteuer beschatzt sein.

22. Und es wird festgesetzt, dass zu dem Zwecke eine Person zu berechtigen, eine Stimme bei einer Wahl zu einem Ritter der Grafschaft oder einem anderen Mitgliede in einem künftigen Parlamente abgeben zu können, in Rücksicht auf einige Vorwerke, ländliche Besitzungen oder Pachtungen, entweder als Freeholder oder auf andere Weise, es nicht nothwendig sein soll, dass dieselbe mit der Grundsteuer (Land Tax) beschätzt ist, ohne dass davon irgend ein Statut mit einer Bestimmung für das Gegentheil hinderlich sein soll.

Bestimmungen in Bezug auf anvertraute Güter und Pfandbesitzungen.

23. Und es wird festgesetzt, dass Niemand berechtigt sein soll, eine Stimme bei der Wahl eines Ritters der Grafschaft zu haben, für oder wegen seines Anspruches auf ein ihm anvertrautes oder verpfändetes Grundstück (Gut), wofern nicht ein solches anvertrautes oder verpfändetes Grundstück in seinem wirklichen Besitze ist oder die Einnahme der Realen und Nutzungen desselben Grundstücks ihm zustehen, aber dass der Pfandbesitzer und Inhaber eines ihm anvertrauten Gutes im wirklichen Besitze für dasselbe Grundstück mitstimmen kann und soll, ohne dass daran die Art des Besitzes hinderlich sein soll.

24. (Niemand soll mitzustimmen berechtigt sein, für eine Grafschaft in Rücksicht auf ein Freeholders-Haus, Waaren-Magazin, Geschäfts-Comptoir oder einen offenen Laden (Werkstätte), die von ihm im Besitz behauptet werden und welche auf ihn eine Stimme für einen Wahlflecken übertragen sollten, wofern er nicht wirklich das Recht erworben hat mitzustimmen für eine solche Stadt oder Wahlflecken in Bezug auf den Besitz derselben.)

25. (Dasselbe gilt für das Recht mitzustimmen für eine Grafschaft in Bezug auf gewisse Erbzinsgüter oder verpachtete und vermiethete Grundstücke in einem Wahlflecken.)

Die Besitzungen für eine gewisse Zeit und die zu dem Stimmrechte für eine Grafschaft nothwendige Registrirung. Die stattfindenden Ausnahmen für den Fall, dass man durch Erbschaft oder Verheirathung zum Eigenthum gelangt.

26. Und es wird festgesetzt, dass Niemand, ohne Widerspruch einer der in dieser Acte vorher enthaltenen Bestimmungen, zu einer Stimme berechtigt sein soll bei der Wahl eines Ritters der Grafschaft für ein zukünftiges Parlament, wofern er nicht in ordnungsmässiger Weise registrirt ist, in Uebereinstimmung mit den hier später noch aufgeführten Anordnungen: und dass Niemand in einem Jahre registrirt werden soll, in Bezug auf seinen Besitzstand oder sein Nutzungsrecht einiger Ländereien oder Pachtstücke als ein Freeholder, Copyholder, Customary-Tenant, oder als ein Pächter in einer alten Domaine, wofern er nicht in dem wirklichen Besitze derselben sein sollte, oder in dem Genuss der Renten und Nutzungen derselben für seinen eigenen Gebrauch, mindestens 6 Calendermonaten früher als der letzte Juli in einem solchen Jahre, welcher besagte Zeitraum von sechs Monaten für hinlänglich gelten soll, ohne Einspruch eines entgegen stehenden Statuts: und dass Niemand in einem Jahre registrirt werden soll, in Rücksicht auf einige Ländereien oder Pachtungen, die von ihm als ein solcher Pacht- oder Miethsmann besessen werden, wie vorher gesagt ist, wofern er nicht in dem wirklichen

unless he shall have been in the actual possession thereof, or in the receipt of the rents and profits thereof for his own use, as the case may require, for Twelwe Calendar Months next previous to the last day of July in such year; Provided always, that where any lands or tenements, which would otherwise entitle the owner, holder or occupier thereof to vote in any such Election, shall come to any person at any time, within such respective periods of Six or Twelve calendar Months by descent, succession, marriage, marriage settlement, devise, or promotion to any benefice in a church, or by promotion to any office, such person shall be entitled in respect thereof to have his name inserted as a Voter in the Election of a Knight or Knights of the Shire in the Lists, then next to be made by virtue of this Act as hereinafter mentioned.

Right of Voting in Boroughs to be enjoyed by Occupiers of Houses etc. of the annual value of 10 Pd. No Occupier to vote unless rated to the Poor Rate; Rate and Assessed Taxes must be paid. Residence required.

27. And be it Enacted, that in every City or Borough, which shall return a Member or Members to serve in any future Parliament, every Male Person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall occupy within such City or Borough, or within are place sharing in the Election for such City or Borough, as owner or tenant, any house, warehouse, counting-house or shop, being either separately or jointly with any land within such City, Borough, or Place, occupied therewith by him as Owner, or occupied therewith by him as Tenant under the same landlord, of the clear yearly value of not less than Ten Pounds, shall, if duly registered, according to the provisions hereinafter contained, be entitled to vote in the Election of a Member or Members to serve in any future Parliament for such City or Borough: Provided always, that no such person shall be so registered in any year, unless he shall have occupied such premises as aforesaid for Twelve calendar Months next previous to the last day of July in such year, nor unless such person, where such premises are situate in any Parish, or Township, in which there shall be a Rate for the relief of the Poor, shall have been rated in respect of such premises to all rates for the relief of the pover in such Parish or Township, made during the time of such his occupation as aforesaid, nor unless such person shall have paid, on or before the Twentieth day of July in such year as aforesaid, all the Poor's Rates and Assessed Taxes, which shall have become payable from him in respect of such premises, previously to the Sixth day of April then next proceding: Provided also, that no such person shall be so registered in any year, unless he shall have resided for Six calendar Months next previous to the last day of July in such year within the City or Borough, or within the place sharing in the Election for the City or Borough, in respect of which City, Borough or Place respectively he shall be entitled to vote, or within Seven statute miles*) thereof.

Für den Inhalt der nächsten vier SS. genügt hier wiederum die Ueberschrift: S. 28. Provision as to Premises occupied in succession, as to joint

---

*) *Also etwa ein Umkreis von 1½ Deutschen Meilen.*

Besitze derselben, oder in dem Genusse der Renten und Nutzungen aus denselben für seinen eigenen Gebrauch sich befindet, [und zwar zwölf Monate früher als der letzte Juli in solchem Jahre, in welchem die Registrirung verlangt wird. Es ist indess beschlossen, dass in dem Falle, wo Ländereien oder Pachtungen, welche sonst den Eigenthümer oder Inhaber derselben zu einer Stimme bei einer solchen Wahl berechtigen würden, zu irgend einer Zeit auf eine Person in solchen bezüglichen Zeiträumen von 6 oder 12 Monaten übergehen sollten durch Anfall, Erbschaft, Verheirathung, Ehe-Vertrag, Vermächtniss, Beförderung zu einem kirchlichen Beneficium, oder durch Beförderung zu einem Amte; so soll solche Person berechtigt sein, in Bezug auf diese Besitzungen ihren Namen als einen Mitstimmer bei der Wahl eines Ritters der Grafschaft in die Listen eingetragen zu sehen, welche dann zunächst in Folge dieser Acte gemacht werden, wie hier unten weiter erwähnt ist.

Recht mitzustimmen in den Wahlflecken, welches von allen Hausbesitzern u. s. w., deren Einkommen über 10 Pfd. St. beträgt, wahrgenommen werden kann. Kein Besitzer darf mitstimmen, wofern er nicht die Armensteuer und die directen Steuern bezahlt hat. Bestimmung über den Aufenthaltsort solcher Mitstimmer.

27. Und es wird festgesetzt, dass in jeder Stadt oder Wahlflecken, welcher ein oder mehrere Mitglieder in ein künftiges Parlament senden soll, jede volljährige männliche Person, die nicht einer gesetzlichen Unfähigkeit unterworfen ist, und in solcher Stadt oder solchem Wahlflecken, oder in einer Ortschaft, die bei der Wahl für solche Stadt oder Wahlflecken Theil nimmt, entweder als Eigner oder als Miether ein Haus, Waarenmagazin, ein Comtoir oder einen offenen Laden (Werkstätte), allein oder verbunden mit einem Stück Land in solcher Stadt, Wahlflecken oder Ortschaft, daselbst besitzt als Eigner, oder als Miether von demselben Grundherrn, von einem reinen jährlichen Werthe von mindestens 10 Pfd. St. — berechtigt sein soll, bei der Wahl eines oder mehrer Mitglieder für ein künftiges Parlament für solche Stadt oder Wahlflecken mitzustimmen, wenn sie in ordnungsmässiger Weise registrirt ist, in Uebereinstimmung mit den später unten in dieser Acte enthaltenen Anordnungen. Es wird jedoch festgesetzt, dass solche Person nicht in einem Jahre registrirt werden soll, wofern sie nicht jenen Besitzstand, wie er vorher bestimmt ist, 12 Monate vor dem letzten Juli in solchem Jahre inne gehabt hat, und eben so wenig wofern nicht eine solche Person in einem Kirchspiele oder einer Stadtgemeine, in welcher ihre Besitzungen sich befinden und eine Armensteuer in solchem Kirchspiele oder Stadtgemeinde eingeführt ist, in Rücksicht auf alle ihre Besitzverhältnisse zu allen Raten der Armensteuer abgeschätzt ist, für solches Kirchspiel oder Stadtgemeine während der Zeit ihres Besitzverhältnisses, wie vorher gesagt ist, oder wofern sie nicht an oder vor dem 20. Juli in solchem Jahre alle Armensteuern und directe Steuern (Assessed-Taxes), welche von dieser Person in Bezug auf solche Besitzungsverhältnisse gezahlt werden müssen, vor dem sechsten Tage des nächst vorhergehenden Aprils gezahlt hat. Eben so ist angeordnet, dass Niemand in einem Jahre einregistrirt werden soll, wofern er nicht während der letzten sechs Calender-Monate vor dem letzten Juli in solchem Jahre seinen Aufenthalt gehabt hat in der Stadt, oder in dem Wahlflecken, oder in einer bei der Wahl für eine Stadt oder Wahlflecken betheiligten Ortschaft, für welche Stadt, Flekken oder Ortschaft er berechtigt sein sollte seine Stimme abzugeben, oder in dem festgesetzten Umkreise von sieben Meilen um dieselben.

28. (Bestimmung für dieselben Besitzverhältnisse, wie im vorhergehenden §. 27., wenn dieselben aus unmittelbarer Erbfolge hervorgegangen sind,

Occupiers. S. 29. Occupiers may demand to be rated. S. 30. Provision as to Freeholders voting for Cities and Towns being Counties of themselves: to extend to Freeholds within the new Boundaries. S. 31. Freemen or Burgesses not to vote in Boroughs, unless resident.

Reservation of other Rights of Voting in Boroughs. Residence required. Proviso.

32. And be it Enacted, that no person shall be entitled to vote in the Election of a Member or Members to serve in any future Parliament for any City or Borough, save and except in respect of some right conferred by this Act, or as a Burgess or Freeman and Livery man, or in the case of a City or Town being a County of itself, as a Freeholder or Burgage Tenant as hereinbefore mentioned: Provided always, that every person now having a right to vote in the Election for any City or Borough [except those enumerated in the said Schedule (A.)] in virtue of any other qualification than as a Burgess or Freeman, or as a Freemann and Livery man, or in the case of a City or Town being a County of itself, as a Freeholder or Burgage Tenant as hereinbefore mentioned, shall retain such Right of Voting so long, as he shall be qualified as an Elector according to the usages and customs of such City or Borough, or any Law now in force, and such Person shall be entitled to vote in the Election of a Member or Members to serve in any future Parliament for such City or Borough, if duly registered according to the provisions hereinafter contained; but that no such person shall be so registered in any year, unless he shall, on the last day of July in such year, be qualified as such Elector in such manner, as would entitle him then to vote, if such day were the day of Election, and this Act had not been passed, nor unless he shall have resided for Six Calendar Months next previous to the last day of July in such year, within the City or Borough, or within the place sharing in the Election for the City or Borough, in respect of which City, Borough or Place respectively, he shall be entitled to vote, or within Seven statute miles from the Place, where the Poll for such City, Borough or Place shall heretofore have been taken: Provided nevertheless, that such person shall for ever cease to enjoy such Right of Voting for any such City or Borough as aforesaid, if his name shall have been omitted for Two successive years from the Register of such Voters for such City or Borough hereinafter directed to be made, unless he shall have been so omitted in consequence of his having received parochial relief within Twelve calendar Months next previous to the last day of July in

Vereinte Besitzer auf einem Besitzthum müssen dieselben Bedingungen erfüllen, wofern sie mitstimmen wollen.)

29. (Die Besitzer können fordern, bei den Armensteuern abgeschätzt zu werden, wofern dies vernachlässigt werden sollte.)

30. (Bestimmung für die Freeholders für Städte und Marktflecken ihre Stimmen abzugeben, wenn diese für sich allein Grafschaften bilden: auszudehnen auf die Freeholders in den neu bestimmten Gränzbezirken.)

31. (Die sonst wahlfähigen Leute dürfen nicht in den Wahlflecken stimmen, wofern sie nicht ihren Aufenthalt dort haben, nach den in §. 27 bestimmten Terminen.)

Vorbehalt anderer Rechte des Mitstimmens in Wahlflecken. Verlangen des Wohnsitzes. Schlussbestimmung.

32. Und es wird festgesetzt, dass Niemand berechtigt sei, bei der Wahl eines oder mehrerer Mitglieder für ein künftiges Parlament für eine Stadt oder Wahlflecken mitzustimmen, unter Vorbehalt und mit Ausnahme bezüglich auf einige durch diese Acte übertragenen Rechte, als entweder ein Bürger oder ein freier Grund-Besitzer und Zunftgenosse, oder in dem Falle einer Stadt oder eines Marktfleckens, die eine Grafschaft für sich selbst bildet, als ein Freeholder oder ein Stadtgutpächter oder Miether, wie hier vorher angeführt ist. Es ist überdies angeordnet, dass jede Person, welche jetzt ein Stimmrecht besitzt bei der Wahl für eine Stadt oder einen Wahlflecken, (mit Ausnahme der in der besagten Schedula A. angeführten) in Folge irgend einer anderen Qualification, als eines Bürgers oder freien Grundbesitzers, oder als eines Zunftgenossen, oder in dem Falle für eine Stadt und Marktflecken, die für sich selbst eine Grafschaft bildeten, als eines Freeholders oder Stadtgutpächters, wie vorher angeführt ist, soll solches Stimmrecht so lange zurückbehalten, als bis er befähigt sein wird, als ein Wähler mitzustimmen, gemäss dem Herkommen und dem Gewohnheitsrechte solcher Stadt oder solchen Wahlfleckens oder einem noch jetzt in Kraft stehenden Gesetze, und eine solche Person soll zum Stimmrecht bei der Wahl eines Mitgliedes für ein künftiges Parlament für diese Stadt oder Wahlflecken, wenn er in ordnungsmässiger Weise nach den hier unten enthaltenen Bestimmungen registrirt sein wird: aber solche Person soll nicht auf diese Weise in einem Jahre registrirt werden, wofern sie nicht an dem letzten July eines solchen Jahres als ein solcher Wähler ausgewiesen hat, und zwar in derjenigen Weise, wie sie dieselbe dann mitzustimmen berechtigt haben würde, wenn solcher Tag der Tag der Wahl wäre und diese Acte nicht durchgegangen wäre. Eben so wenig soll die Registrirung erfolgen, wofern diese Person nicht in den letzten sechs Monaten vor dem letzten July in solchem Jahr ihren Wohnsitz genommen hat in der Stadt oder dem Wahlflecken, oder in der bei der Wahl für die Stadt oder Flecken betheiligten Ortschaft, für welche Stadt, Flecken oder Ortschaft dieselbe zum Mitstimmen berechtigt werden sollte, oder innerhalb der festgestellten 7 Meilen Entfernung von dem Platze, wo die Abstimmung für solche Stadt, Flecken oder Ortschaft vormals vorgenommen worden. Nichtsdestoweniger ist festgesetzt, dass solche Person für immer dieses Stimmrecht für eine Stadt oder Wahlflecken, wie vorhergesagt ist, verlieren soll, wenn ihre Namen für zwei auf einander folgende Jahre aus dem Register solcher Mitstimmenden (dessen Einrichtung hier unten näher angegeben werden soll) für diese Stadt oder Flecken ausgelassen sein sollte, wofern sie nicht in Folge der von ihr erhaltenen Armenunterstützung innerhalb der nächst vorhergehenden 12 Calender-Monate vor dem letzten Juli in einem Jahre, oder

any year, or in consequence of his absence on the Naval or Military Service of His Majesty.

Die übrigen §. 33—82. enthalten nur ausführliche Anordnungen über die Anfertigung und Controlle der Wählerlisten, sowie über das bei den Wahlen selbst zu beobachtende Verfahren, welche ich, da sie fast nur locale Beziehungen betreffen, als nicht wesentlich für den Zweck dieser Sammlung gehalten und deshalb nicht aufgenommen habe. Ich bemerke nur aus §. 38., dass die Wählerlisten in jeder Gemeine von den Armenpflegern (Overseers of every parish and township) in alphabetischer Reihenfolge angefertigt und jährlich vor dem letzten Juli öffentlich ausgelegt werden, indem bei dem Namen und Vornamen jedes Wählers die Berechtigung zu seinem Stimmrecht aus dem detaillirten Nachweis seines Besitzstandes hinzugefügt ist. Diese Listen, nachdem sie durch die Ober-Constabler der Bezirke gesammelt und an den Schreiber des Friedensrichters zur Aufbewahrung in den letzten Tagen des Augusts eingesandt sind, werden jährlich im September und October von den umherreisenden Oberrichtern revidirt (§. 41.) und dabei die eingelaufenen Beschwerden und vorgelegten Einwände beseitigt. Die Wahlbeamten selbst haben

---

Preamble.

1. Whereas the Laws, which regulate the Election of Members to serve in the Commons House of Parliament for Scotland are defective, whereby great inconveniences aud abuses have been occasioned; And whereas it is expedient and would be for the evident utility of the Subjects within Scotland, that those defects should be remedied, and especially that Members should be provided for Places hithertho unrepresented, and the Right of Election extended to Persons of property and intelligence, and that the Mode of conducting Elections should be better regulated and ordered: Be it therefore Enacted, by the Kings most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, that from and after the end of this present Parliament, and in all future Parliaments to be assembled, there shall be Fifty-three Representatives returned for Scotland to the Commons House of Parliament, of whom Thirty shall be for the several or conjoined Shires or Stewartries hereinafter enumerated, and Twenty-three for the several Cities, Burghs and Towns, or Districts of Cities, Burghs and Towns, hereinafter enumerated or described.

Burghs of Peebles and Selkirk to be held as parts of Counties of Peebles and Selkirk, Burgh of Rothesay to form part of Bute.

2. And be it Enacted, that after the end of this present Parliament, the Burghs of Peebles and Selkirk shall no longer from parts of the District, to which they now belong, or be entitled to contribute with any other Burghs in the Election of any Member of Parliament, but shall, in the matter of

in Folge ihrer Abwesenheit wegen des Marine- oder Militärdienstes für Seine Majestät auf solche Weise übergangen sein sollte.

---

weiter keine Berechtigung, die Richtigkeit der Listen zu prüfen, sondern sind nur befugt, sich von der Identität der mitstimmenden Wähler mit den Namen in den Wahllisten sich zu überzeugen, im zweifelhaften Falle von dem Wähler selbst einen Eid darüber in der vorgeschriebenen Form (§. 58.) abzunehmen, wohl auch darüber, ob er noch dieselbe Qualification besitzt, mit welcher er in der Wählerliste registrirt ist, oder ob er schon einmal in derselben Wahlangelegenheit seine Stimme abgegeben hat.

Aus der Reformbill für Schottland, deren Datum oben schon angegeben ist, führe ich nur die vier ersten §§ aus der Einleitung an, da die übrigen politischen Bedingungen für Wähler und Wahlen wesentlich mit dem Gesetz für England und Wales übereinstimmen.

Die Uebersetzung der vier ersten §§. der Reformbill für Schottland lautet folgendermaassen:

Einleitung.

1. Da die Gesetze, welche die Wahl der Mitglieder in dem Hause der Gemeinen des Parlamentes für Schottland anordnen, mangelhaft sind, wodurch grosse Uebelstände und Missbräuche veranlasst sind: und da es für geeignet erscheint und von offenbarem Vortheil für die Unterthanen in Schottland sein wird, dass diese Mängel abgestellt werden, und ganz besonders dass Mitglieder für die bisher noch nicht vertretenen Ortschaften bestimmt werden, und das Recht der Wahl auf Personen von eigenthümlichen Besitz und Einsicht ausgedehnt, und dass das Verfahren bei Leitung der Wahlen besser geregelt und geordnet werde: so ist deswegen festgesetzt von des Königs durchlauchtigster Majestät, durch und mit Genehmigung und Zustimmung der in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords wie der Gemeinen, und durch die Auctorität derselben, dass von und nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes und in allen künftig zu versammelnden Parlamenten, dorthin Drei und funfzig Repräsentanten für Schottland in das Haus der Gemeinen des Parlamentes gesandt werden sollen, von welchen Dreissig für die einzelnen oder vereinigten Grafschaften und Statthalterschaften hier unten aufgezählt, und drei und zwanzig für die einzelnen Städte, Flecken und Marktflecken, oder Districte von Städten, Burgen und Marktflecken hier unten aufgezählt und verzeichnet werden sollen.

Die Flecken Peebles und Selkirk sind für Theile der Grafschaften Peebles und Selkirk zu halten, und der Flecken Rothesay bildet einen Theil der Grafschaft Bute.

2. Und es wird festgesetzt, dass nach dem Schlusse dieses gegenwärtigen Parlamentes, die Flecken Peebles und Selkirk nicht länger Theile desjenigen Districts sein sollen, zu welchem sie jetzt gehören, oder verpflichtet sein, mit beizutreten zu einem anderen Flecken bei der Wahl eines Parlaments-Mitgliedes; sondern sie sollen für die Angelegenheit der Wahlen für

Elections, be held to be parts of the Counties of Peebles and of Selkirk respectively: and in like manner that the Burgh of Rothesay, in the County of Bute, shall no longer from part of the district, to which it now belongs, but in the matter of Elections, to be part of the County of Bute.

Enumeration of Counties, hereafter to return Members severally or jointly.

3. And be it Enacted, that of the Thirty Members hereafter to be returned to Parliament by the separate or combined Shires of Scotland, One shall always be returned by each of the separate Shires, or parts of Shires, enumerated in the Schedule (A.)*) hereunto annexed, and Two by each One of the combined Shires or parts of Shires enumerated and described in Schedule (B.)**) hereunto annexed: Provided always, that all properties lying locally within the limits of any County or Shire, though hitherto constituting part of some other County, shall, for the purposes of this Act, be held to be part of the County, within which they are actually included.

Enumeration of Burghs and Towns hereafter to return Members severaly or jointly.

4. And be it Enacted, that of the Twenty-three Members to be returned for the several or combined Cities, Burghs and Towns of Scotland, Two shall always be returned by each of the separate Cities, Burghs and Towns enumerated and described in Schedule (C.) hereunto annexed***), One by each of the separate Cities, Burghs und Towns enumerated and described in Schedule (D.) hereunto annexed†), and One by each of the Districts or sets of Cities, Burghs and Towns enumerated and described in Schedule (E.) hereunto annexed††).

**) Die Schedula (A.) enthält die Counties to return One Member each (Grafschaften, welche je ein Mitglied senden): es sind 21 Aberdeen, Argyle, Ayr, Banff, Bute, Berwick, Caithness, Dumbarton, Dumfries, Edinburgh, Fife, Forfar, Haddington, Inverness, Kincardine, Kirkcudbright, Lanark, Linlithgow, Orkney and Shetland, Peebles, Perth (mit Ausschluss der Kirchspiele Tullialan, Culross, Muckhart, Logie and Fossaway, welche zu Kinross und Clackmannan in der Schedula B. geschlagen sind), Renfrew, Roxburgh, Selkirk, Stirling (mit Ausschluss des Kirchspiels Alva, das zu Kinross u. s. w. hinzugefügt ist in Schedula B.), Sutherland, Wigtown.*

***) Die Schedula (B.) giebt die „Combined Counties each Two to return One Member" (die Grafschaften, von denen je zwei verbunden sind und auch noch andere Theile von Grafschaften in sich einschliessen, um ein Mitglied zu wählen) Elgin und Nairne, Ross und Cromarty, Clackmannan und Kinross, zusammen mit demjenigen Theile von Perthshire, welchen die Kirchspiele Tullialan, Culross und Muckhart bilden, und die zu Perthshire gehörenden Antheile der Kirchspiele Logie und Fossaway, und derjenige Theil von der Grafschaft Stirling, welcher bildet das Kirchspiel Alva.*

****) Die Schedula (C.) enthält nur die beiden Städte Edinburgh und Glasgow, von denen jede zwei Mitglieder ins Parlament sendet.*

†) Die Schedula (D.) nennt die fünf Städte Aberdeen, Paisley, Dundee, Greenock und Perth, von denen jede ein Mitglied für das Parlament zu wählen hat.

††) Die Schedula (E.) liefert die 14 Verbindungen von Städten und Flecken, die gemeinschaftlich je ein Mitglied für das Parlament zu wählen haben:

Theile der Grafschaften von Peebles und Selkirk gehalten werden; und in gleicher Weise soll der Flecken Rothesay in der Grafschaft Bute nicht länger ein Theil des Districtes verbleiben, zu welchem er jetzt gehört, sondern er soll in der Angelegenheit der Wahlen ein Theil der Grafschaft Bute sein.

Aufzählung der Grafschaften, die späterhin einzeln oder vereinigt Mitglieder absenden haben.

3. Und es wird festgesetzt, dass von den dreissig Mitgliedern, die späterhin in das Parlament von den einzelnen und vereinigten Grafschaften von Schottland gesandt werden, je Eines immer von einer jeden der für sich bestehenden und in der beigefügten Schedula (A.) aufgezählten Grafschaften oder Theilen derselben, und Zwei von einer der vereinigten Grafschaften oder Theilen derselben gesandt werden sollen, welche in der hier unten beigefügten Schedula (B.) aufgezählt und bezeichnet werden. Es wird jedoch bestimmt, dass alle Grundbesitzungen, welche innerhalb der Gränzen einer Grafschaft nach ihrem Localverhältnisse liegen, wenn sie auch bisher einen Theil einer anderen Grafschaft ausgemacht haben, für die Zwecke dieser Acte für einen Theil derjenigen Grafschaft gehalten werden sollen, in welcher sie wirklich eingeschlossen sind.

4. Und es wird festgesetzt, dass von den drei und zwanzig Mitgliedern, die für die einzelnen und vereinigten Städte, Flecken und Marktflecken von Schottland in das Parlament zu senden sind, je Zwei von einer jeden der für sich bestehenden Städte, Flecken und Marktflecken, die in der hierzu beigefügten Schedula (C.) aufgezählt und verzeichnet werden, und je Eins von den für sich bestehenden Städten, Flecken und Marktflecken, welche in der hierzu beigefügten Schedula (D.) aufgezählt und verzeichnet werden, und je Eins von den Districten oder Vereinen der Städte, Flecken und Marktflecken gesandt werden sollen, welche in der hierzu beigefügten Schedula (E) aufgezählt und verzeichnet werden.

---

1. *Leith, Portobello, Musselburgh, Fisherrow* . . . *zusammen* 1 *Mitglied*.
2. *Kirkwall, Wick, Dornoch, Dingwall, Tain, Cromarty* . . . . - - -
3. *Fortrose, Inverness, Nairne, Forkes* . . . . . . - - -
4. *Elgin, Cullen, Banff, Inverary, Kintore, Peterhead* - - -
5. *Inverbevie, Montrose, Aberbrothwick, Brechin, Forfar* . . . . - - -
6. *Coupar, St. Andrew's, Anstruther Easter, Anstruther Wester, Crail, Kilrenny, Pittenweem* . . . . - - -
7. *Dysart, Kirkaldy, Kinghorn, Burntisland* . . . - - -
8. *Inverkeithing, Dunfermline, Queensferry, Culross, Stirling* . . . . - - -
9. *Renfrew, Rutherglen, Dumbarton, Kilmarnock, Port Glasgow* . . . . - - -
10. *Haddington, Dunbar, North Berwick, Lauder, Jedburgh* . . . . - - -
11. *Linlithgow, Lanark, Falkirk, Airdrie, Hamilton* - - -
12. *Dumfries, Sanquhar, Annan, Lochmaben, Kirkcudbright* . . . . - - -
13. *Wigton, New Galloway, Stranraer, Whithorn* . . - - -
14. *Ayr, Irvine, Campbelltown, Inverary* . . . . . - - -

Aus der Reformbill für Irland, die gleichfalls schon oben nachgewiesen ist, geben wir nur die ersten sechs §§. als eigenthümlich für die gegenwärtige Britische Verfassung, indem von den §§. 7—68 dieselbe Bemerkung wie bei England und Schottland zu wiederholen ist, ausserdem aber noch für Irland auf die oben unter Nr. XV. mitgetheilte Acte vom 13. April 1829 Rücksicht genommen werden muss.

Preamble. Right of Voting in Counties at large extended to Leaseholders.

1. Whereas it is expedient to extend the Elective Franchise to many of His Majesty's Subjects in Ireland, who have not heretofore enjoyed the same, and to increase the Number of Representatives for certain Cities and Boroughs in that part of the United Kingdom, and to diminish the Expenses of Elections therein; Be it therefore Enacted, by the Kings most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal and Commons in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, that in addition to the persons now by law qualified to vote at the Election of Knights of the Shire for the several Counties in Ireland, every Male person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall be entitled, either as Lessee or Assignee, to any Lands or Tenements, whether of freehold or of any other tenure whatever, for the unexpired residue, whatever it may be, of any term originally created for a period of not less than Sixty Years, whether determinable on a life or lives, or not, of the clear yearly value to him of not less than Ten Pounds over above all rent and charges, except only Public or Parliamentary Taxes, county, church, or parish cesses or rates, or for the unexpired residue, whatever it may be, of any term originally created for a period of not less than Fourteen Years, whether determinable on a life or lives, or not, of the clear yearly value to him of not less than Twenty Pounds over and above all rent and charges, except only Public or Parliamentary taxes, county, church or parish cesses or rates, shall be entitled to vote in the Election of Knight or Knights of the Shire for the County, in which such lands or tenements shall respectively be situate: Provided always, that no person being only a sublessee, or the assignee of any underlease, shall have a right to vote in respect of any such term of Sixty Years or Fourteen Years as aforesaid, unless he shall be in the actual occupation of the premises. And provided also, that any renewal or new lease of the same premises, for the same rent and for a term not less than such original term, shall for the purposes of this Act be deemed to be a continuance of the same qualification as aforesaid.

Not to affect present Voters in Counties.

2. And be it Enacted, that nothing in this Act contained shall take away or in any manner affect the Rights of Voting for Knights of the Shire at present enjoyed by, or which may hereafter accrue to any person by virtue of any law now in force, except so far as herein specially provided.

Die Uebersetzung der ersten sechs §§. aus der **Reformbill** für **Irland** lautet folgendermaassen:

Einleitung. Das Recht zu stimmen ist weiter ausgedehnt auf die Pächter u. s. w.

1. Da es angemessen erscheint, die Wahlfreiheit auf mehrere Unterthanen Seiner Majestät in **Irland** auszudehnen, welche sich bisher nicht derselben erfreut haben, und die Anzahl der Repräsentanten für gewisse Städte und Flecken in diesem Theile des vereinigten Königreichs zu vermehren, und die Ausgaben bei den hier stattfindenden Wahlen zu vermindern: so wird deswegen festgesetzt, durch des **Königs** durchlauchtigste Majestät; durch und mit Genehmigung und Zustimmung der in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, und durch die Auctorität derselben, dass in Hinzufügung zu denjenigen Personen, welche jetzt berechtigt sind bei der Wahl von Rittern der Grafschaft für die einzelnen Grafschaften in **Irland** mitzustimmen, jede männliche, volljährige und nicht einer gesetzlichen Unfähigkeit unterworfene Person, welche berechtigt sein wird, sei es als Pächter oder Miether für einige Ländereien oder Pachtungen, sei es als Freeholder oder Inhaber irgend eines anderen Zinsgutes, für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Pacht- oder Zinszeit, wie gross derselbe auch sein mag, von einer Periode, die ursprünglich mindestens auf nicht weniger als 60 Jahre bestimmt ist, entweder abhängig von der Lebensdauer Eines oder Mehrerer, oder nicht, von dem reinen, jährlichen Einkommen für sich von nicht weniger als 10 Pfd. St. nach Abzug aller Renten und Lasten, mit alleinigem Ausschluss der öffentlichen oder vom Parlamente auferlegten Steuern, und der Grafschafts-, Kirchen- und Kirchenspielssteuern; oder für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Pacht- oder Zinszeit, wie gross derselbe auch sein mag, von einer Periode die ursprünglich mindestens auf nicht weniger als 14 Jahre festgesetzt ist, entweder abhängig von der Lebensdauer Eines oder Mehrer, oder nicht, von dem reinen jährlichen Einkommen für sich von nicht weniger als 20 Pfd. St. nach Abzug aller Renten und Lasten und mit alleinigem Ausschluss der öffentlichen oder vom Parlamente auferlegten Steuern, und der Grafschafts-, Kirchen- und Kirchenspielssteuern, berechtigt sein soll mitzustimmen bei der Wahl der Ritter der Grafschaft für diejenige Grafschaft, in welcher solche Ländereien oder Pachtungen bezüglich gelegen sein werden. Doch ist bestimmt, dass Niemand, der nur ein Afterpächter oder Aftermiether von einer Afterpachtung ist, ein Recht haben soll mitzustimmen, mit Beziehung auf einen solchen Termin von 60 oder 14 Jahren, wie vorhergesagt ist, wofern er nicht in dem wirklichen Besitz der vorbezeichneten Verhältnisse sich befindet. Und eben so ist bestimmt, dass eine Erneuerung oder neue Verpachtung derselben vorbezeichneten Verhältnisse, für dieselbe Rente und für einen nicht geringeren Zeitraum, als der ursprüngliche beträgt, für die Zwecke dieser Acte als eine Fortdauer derselben Qualification gelten soll, wie vorher gesagt ist.

Nicht zu beziehen auf die gegenwärtigen Stimmberechtigten in den Grafschaften.

2. Und es wird festgesetzt, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen auf irgend eine Weise den Rechten mitzustimmen für die Ritter der Grafschaft entgegen treten oder dieselben beeinträchtigen soll, für diejenigen, welche sie jetzt besitzen, oder welche sie später in Folge irgend eines jetzt noch in Kraft stehenden Gesetzes erlangen sollten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ausdrücklich dieses vorher bestimmt ist.

No Vote out of Tenements in County which give a Right to vote in a City, Town or Borough.

3. And be it Enacted, that notwithstanding any thing herein contained, no person shall be entitled to vote in the Election of a Knight or Knights of the Shire to serve in any future Parliament, in respect of his estate or interest in any house, warehouse, counting-house or shop occupied by himself, or in any land occupied by himself, together with any house, warehouse, counting-house or shop, such house, warehouse, counting-house or shop, being either separately or jointly with the land so occupied therewith, of such value as would, according to the Provisions hereinafter contained, confer on him the Right of Voting for any City, Town or Borough, whether he shall or shall not have actually acquired the Right to vote for such City, Town or Borough in respect thereof.

Right of Voting in Counties of Cities and Counties of Towns extended; 10 Pounds Freeholders. 20 Pounds Leaseholders. 10 Pounds Householders.

4. And be it Enacted, that in every City or Town, being a County of a City or County of a Town by itself, and which shall return a Member or Members to serve in any future Parliament, in addition to the persons now by law qualified to vote at the Election of such Member or Members, every Male person of full age, and not subject to any legal incapacity, who shall be seised at law or in equity af any freehold estate in any lands or tenements within such City or Town, and shall be in the actual occupation thereof, of the clear yearly value to him of Ten Pounds at the least, above all charges payable out of the same, except only Public or Parliamentary Taxes, county, church and parish cesses or rates, or who shall hold as lessee or assignee any lands or tenements within such City or Town, of the clear yearly value to him of Twenty Pounds, for such term, of such value, and subject to such provisions as would, under this Act, if such lands or tenements were situate in a County at large without the limits of such City or Town, entitle such person to register his Vote for such County, or who shall hold and occupy within such City or Town, as tenant or owner, any house, warehouse, counting-house or shop, which either separetely or jointly with any land, within such City or Town occupied therewith by him as tenant under the same landlord, or occupied therewith by him as owner, shall be bona fide subject to the yearly rent of Ten Pounds, payable half-yearly or otherwise, or for which a solvent and responsible tenant could afford to pay fairly and without collusion the clear yearly rent of Ten Pounds, shall, if duly registered according to the provisions of this Act, be entitled to vote in the Election of a Member or Members to serve in any future Parliament for such City or Town: Provided always, that no such occupier as last above-mentioned shall

Kein Recht mitzustimmen von Pachtungen in einer Grafschaft, welche ein Recht zu stimmen in einer Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken geben.

3. Und es wird festgesetzt, dass ohne Widerspruch von Seiten einer der hierin enthaltenen Bestimmungen, Niemand berechtigt sein soll mitzustimmen bei der Wahl eines Ritters der Grafschaft für ein künftiges Parlament, in Beziehung auf seinen Besitzstand oder Nutzniessung von irgend einem Hause, Waarenmagazin, Comptoir oder offenen Laden (Bude), die von ihm besessen werden, oder von einem Stück Land, das von ihm zusammen mit einem Hause, Waarenmagazin, Comptoir oder offenen Laden besessen wird, weil ein solches Haus, Waarenmagazin, Comptoir oder offener Laden, sei es für sich bestehend oder mit Land verbunden, von welchem Werthe es auch sein sollte, in Uebereinstimmung mit den hier unten enthaltenen Bestimmungen, auf ihn das Stimmrecht für eine Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken überträgt, wofern er nicht wirklich das Stimmrecht für eine solche Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken in Rücksicht auf seinen Besitzstand erworben haben sollte.

Das Recht zu stimmen in Grafschaften von Städten und Marktflecken wird ausgedehnt; auf Freeholders von 10 Pfd. St., Pächter von 20 Pfd. St., Haushaltungen von 10 Pfd. St.

4. Und es wird festgesetzt, dass in jeder Stadt oder jedem Marktflecken, der eine Grafschaft für eine Stadt oder eine Grafschaft für einen Marktflecken für sich selbst allein bildet, und welche ein oder mehrere Mitglieder in ein künftiges Parlament zu senden hat, in Hinzufügung zu den Personen, die jetzt befähigt sind bei der Wahl eines solchen Mitgliedes zu stimmen, jede männliche, volljährige und nicht einer gesetzlichen Unfähigkeit unterworfene Person, welche gesetzlich den Besitzstand eines Freeholder's in einigen Ländereien oder Zinsgütern in solcher Stadt oder solchem Marktflecken einnehmen und sich in dem wirklichen Besitze derselben befinden wird, von einem reinen jährlichen Einkommen für sich von wenigstens 10 Pfd. St., nach Abzug aller Lasten die für denselben zu zahlen sind, mit alleiniger Ausnahme der öffentlichen und vom Parlamente auferlegten Steuern, sowie der Grafschafts-, Kirchen- und Kirchspielsabgaben; und eben so dass jede männliche Person, welche in Pacht einige Ländereien oder Zinsgüter in solcher Stadt oder Marktflecken haben wird, von einem reinen jährlichen Einkommen für sich von wenigstens 20 Pfd. St., für solchen Termin von solchem Werthe und solchen Bestimmungen unterworfen, als nach dieser Acte erfordert würden, wenn solche Ländereien oder Pachtungen mindestens in einer Grafschaft gelegen wären ohne innerhalb der Gränzen einer solchen Stadt oder Marktfleckens zu sein, berechtigt sein soll ihre Stimme für solche Grafschaft registriren zu lassen. Eben so soll jeder Mann, welcher in einer Stadt oder Marktflecken als Miether oder Eigenthümer, ein Haus, Waarenmagazin, Comptoir oder einen offenen Laden (Bude) besitzt, welche für sich besonders oder verbunden mit einem Stück Land, innerhalb derselben Stadt oder Marktflecken von ihm als Pächter gleichzeitig von demselben Grundeigenthümer in Besitz genommen, oder von ihm besessen als Eigenthümer, bona fide einer jährlichen Rente von 10 Pfd. St. unterworfen sein soll, halbjährlich zu bezahlen oder auf andere Weise, oder für welches ein zahlungsfähiger und verantwortlicher Pächter versichern kann, vollständig und ohne heimliche Einverständigung die reine jährliche Rente von 10 Pfd. zu zahlen, ein solcher Mann soll, wenn er ordnungsmässiger Weise nach den Bestimmungen dieser Acte registrirt ist, berechtigt sein mitzustimmen bei der Wahl eines oder mehrer Mitglieder für ein künftiges Parlament für solche Stadt oder Marktflecken. Es ist jedoch bestimmt, dass kein solcher Besitzer, wie zuletzt oben erwähnt ist zugelassen

be admitted to be registered under this Act, unless he shall have occupied such premises as aforesaid for Six calendar Months next previous to the time of his registry, nor unless such occupier shall have paid or discharged all such Grand Jury and Municipal Cesses, Rates and Taxes, if any, as shall have become due and payable by him in respect of such premises, over and above and except One half year's amount of such Cesses, Rates and Taxes aforesaid.

No freehold of less than 10 Pounds yearly value to give a Vote in a City or Town. Saving of registered 40 Sh. Freeholders now entitled to vote.

5. And be it Enacted, that from and after the commencement of this Act, no person, save as herein is provided, shall be registered or admitted to vote as a Freeholder at any Election of any Member or Members to serve in any future Parliament for any County of a City, or County of a Town in Ireland, unless such person shall have an estate of Freehold in lands, tenements or hereditaments in such County of City or County of a Town, of the clear yearly value of Ten Pounds at the least above all charges, except only Public or Parliamentary Taxes, County, Church or Parish cesses or rates, and cesses on any townland or division of any Parish or Barony, any law or statute to the contrary notwithstanding; Provided always, that nothing in the Act contained shall prevent any person now being a Forty-shilling Freeholder, entitled to register as such, from retaining (so long as he shall continue to be seised of the same lands or tenements) the Right of Voting in such Election in respect thereof, if duly registered, according to the provisions of this Act.

Right of Voting in Boroughs to be enjoyed by Occupiers of Houses etc., of the annual value of 10 Pounds.

6. And be it Enacted, that at all Elections of a Member or Members to serve in any future Parliament for any City, Town or Borough in Ireland, not being a County in itself, every Male person of full age, and not subject to any legal incapacity, and duly registered according to the provisions of this Act, who shall hold and occupy within such City, Town or Borough, as tenant or owner, any house, warehouse, counting-house or shop, which either separately or jointly with any land within such City, Town or Borough, occupied therewith by him as tenant under the same landlord, or occupied therewith by him as owner, shall be bona fide subject to the yearly rent of Ten Pounds, payable half-yearly or otherwise, or for which a solvent and responsible tenant could afford to pay fairly and without collusion the clear yearly rent of Ten Pounds, shall be entitled to vote in the choice of a Member or Members to serve in any future Parliament for such City, Town or Borough: Provided

werden soll, nach dieser Acte registrirt zu werden, wofern er nicht die vorhergenannten Besitzverhältnisse, wie vorhergesagt ist, in den sechs zunächst vorhergegangenen Monaten vor der Zeit seiner Registrirung inne gehabt haben sollte, oder wofern nicht ein solcher Besitzer alle Gross-Jury- und Municipal-Abgaben, Steuern und Taxen gezahlt haben sollte, wenn aber einige Abgaben von ihm in Bezug auf diese Besitzverhältnisse noch zu zahlen sein würden, er dieselben mindestens so weit befriedigt hätte, dass nur ein halbjähriger Betrag dieser vorgenannten Steuern und Abgaben rückständig wäre.

Kein Freeholder von weniger als 10 Pfd. jährlichen Einkommens darf seine Stimme für eine Parlamentswahl in einer Stadt oder Marktflecken abgeben, mit Ausnahme der jetzt bereits auf 40 Shillg. registrirten und stimmberechtigten Freeholders.

5. Und es wird festgesetzt, dass von und nach dem Anfange dieser Acte Niemand, mit Ausnahme derjenigen, für welche es hier anders bestimmt ist, registrirt oder zugelassen werden soll mitzustimmen als ein Freeholder bei einer Wahl eines oder mehrer Mitglieder zu einem künftigen Parlamente für eine Grafschaft aus einer Stadt oder für eine Grafschaft aus einem Marktflekken bestehend in Irland, wenn nicht eine solche Person einen Besitzstand als Freeholder in Ländereien, Zinsgütern oder Erbschaftsstücken in solcher Grafschaft aus einer Stadt oder in solcher Grafschaft aus einem Marktflecken bestehend, von einem reinen jährlichen Einkommen mindestens von 10 Pfd. St, nach Abzug aller Lasten, mit alleiniger Ausnahme aller öffentlichen und vom Parlamente auferlegten Steuern, Grafschafts-, Kirchen- und Kirchspiels-Abgaben oder Steuern und Zehnten von einer Stadtländerei oder Antheil eines Kirchspiels oder Baronie, ohne dass irgend ein Gesetz oder Statut demselben widersprechen soll. Jedoch ist bestimmt, dass keine der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen Jemanden beeinträchtigen soll, welcher gegenwärtig ein auf 40 Shillg. registrirter Freeholder ist und berechtigt ist als solcher in die Stimmregister eingetragen zu werden, in der Behauptung seines Stimmrechts (so lange als er in dem Besitze derselben Ländereien und Zinsgüter fortdauernd verbleiben wird) bei einer solchen Wahl in Rücksicht auf diese Besitzungen, wenn er ordnungsmässig nach den Bestimmungen dieser Acte registrirt ist.

Stimmrecht bei den Parlamentswahlen in den Wahlflecken wird ausgeübt von den Besitzern der Häuser u. s. w. von einem jährlichen Einkommen von 10 Pfd. St.

6. Und es wird festgesetzt, dass bei allen Wahlen eines oder mehrerer Mitglieder für ein künftiges Parlament von Seiten einer Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken in Irland, die nicht eine Grafschaft für sich selbst bilden, jede männliche, volljährige und keiner gesetzlichen Unfähigkeit unterworfene Person, welche ordnungsmässig nach den Bestimmungen dieser Acte registrirt ist, und welche in solcher Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken als Miether oder Eigenthümer ein Haus, Waarenmagazin, Comptoir oder offenen Laden (Bude) besitzen wird, entweder für sich abgesondert oder verbunden mit einem Stück Land in solcher Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken, von ihm gleichzeitig als Pächter von demselben Grundherrn mit in Besitz genommen, oder von ihm gleichzeitig als Eigenthümer besessen, und welcher Gesammtbesitz bona fide einer jährlichen Rente von 10 Pfd. St. unterworfen sein soll, halbjährlich zu bezahlen oder in anderer Weise, oder für welchen ein zahlungsfähiger und verantwortlicher Pächter versichern kann, vollständig und ohne heimliche Einverständigung die reine jährliche Rente von 10 Pfd. St. zu zahlen, dass eine solche Person berechtigt sein soll mitzustimmen bei der Wahl eines oder mehrer Mitglieder zu einem zukünftigen Parlament für eine solche

always, that no such occupier as last aforesaid shall be admitted to be registered under this Act, unless he shall have occupied such premises as aforesaid for six calendar Months next previous to the time of Registry, nor unless such occupier shall have paid or discharged all such Grand Jury and municipal cesses, rates and taxes, if any, as shall have become due and payable by him in respect of such premises, over and above and except One half year's amount of such cesses, rates and taxes aforesaid.

Zur leichteren Uebersicht der Veränderungen für die Parlamentswahlen, welche durch diese drei Reformbills herbeigeführt sind, gebe ich eine Tabelle über die Zusammensetzung des Unterhauses vor der Reform (A.) und nach der Reform (B.)*)

(A.)

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses beträgt 658, woraus aus:

I. England und zwar		489
1. Von 40 Shires je 2 Knights of the Shire . . .	80	
2. Von 25 Cities (alte grössere Städte od. m. bischöfl. Sitze) je 2 Citizens	50	
3. Von 167 Boroughs (Wahlflecken od. Städte) je 2 Burgesses	334	
4. Von 5 kleinen Boroughs je 1 Burgess	5	
5. Von den Cinque Ports und den 3 Nebenhäfen**), je 2 Burg.	16	
6. Von den beiden alten Englischen Universitäten (Oxford und Cambridge) je 2 Abgeordnete	4	
	489	
II. Dem Fürstenthume Wales		24
1. Aus den 12 Shires je 1 Knight of the Shire . .	12	
2. Aus 12 Boroughs je 1 Burgess	12	
	24	
III. Schottland		45
1. A. d. 30 Shires od. Stewartries je 1 Knight of t. Sh.	30	
2. Aus den 65 Cities u. Boroughs zusammen in 15 Wahldistricten	15	
	45	
IV. Irland		100
1. Aus den 32 Counties je 2 Knights of the Sh. . .	64	
2. Aus 17 Boroughs je 2 Burgesses	34	
3. Von d. Universität Dublin	2	
	100	
		658

---

*) *Vergl. mein Handbuch der Staatskunde, Bd. II. S.* 566—72.

**) *Vgl. oben S.* 35 *u. S.* 100 *die Anmerkungen über die* 5 *Häfen.*

Stadt, Marktflecken oder Wahlflecken. Es ist jedoch bestimmt, dass ein solcher Besitzer, wie er zuletzt bezeichnet ist, nicht zugelassen werden soll registrirt zu werden nach dieser Acte, wofern er nicht solche vorhergenannte Besitzverhältnisse in den sechs zunächst vorhergehenden Calender-Monaten vor der Zeit des Registrirens bereits für sich erlangt hat, oder wofern er nicht alle solche Grösse-, Jury- und Municipal-Abgaben und Steuern bezahlt hat, und wenn einige, welche von ihm in Bezug auf diese Besitzverhältnisse zu zahlen waren, rückständig geblieben, diese doch nur höchstens einen halbjährlichen Betrag dieser vorgenannten Steuern und Abgaben betragen.

(B.)

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses bleibt dieselbe, also 658, von denen aus England 471, aus Wales 29, aus Schottland 53 und aus Irland 105 gesandt werden. Nach den Ländern hat mithin England allein Stimmen im Unterhause eingebüsst, nämlich 18, von denen je 5 auf Irland und Wales und 8 auf Schottland gekommen sind. Aber die Vertheilung der Stimmen nach der Repräsentation der Grafschaften, Städte und Wahlflecken ist namentlich für England durch die Reform wesentlich anders gestaltet, wie sich dies aus nachstehendem Tableau ergiebt, welchem ich ein zweites nachfolgen lasse mit den Verhältnissangaben für die Bevölkerung der einzelnen Grafschaften nach der letzten Zählung im J. 1841 und für die derselben zustehende Repräsentation.

I. England 471

1. Aus den 40 Shires je 2, 3, 4 u. 6 Knights of the Shire*), zusammen 143
2. Aus London (4) mit der dazu gehörenden City Westminster, und den Boroughs Finsbury, Marylebone und Tower Hamlets (je 2) 12
3. Aus den 12 Cities und Boroughs, und zwar von 129 je 2 und von 54 je 1 Burgess**) 312
4. Von den beiden Universitäten Oxford und Cambridge je 2 4

---

*) *Yorkshire allein sendet 6 Kn. of the Sh.; Cheshire, Cornwall, Cumberland, Derbysh., Devonsh., Durham, Essex, Gloucestersh., Hampshire, Kent, Lancashire, Leicestershire, Lincolnsh., Norfolk, Northamptonsh., Northhumberland, Nottinghamsh., Shropshire, Sommersetsh., Staffordsh., Suffolk, Surrey, Sussex, Warwik, Wiltshire und Worcestershire senden je 4 Kn. of th. Sh.; Berksh., Buckinghamsh., Cambridgesh., Dorsetsh., Hertfordsh., Herefordsh. und Oxfordsh je 3 Kn. of the Sh.; Bedfordsh., Huntingdonsh., Middlessex, Monmouthsh., Rutlandshire und Westmoreland haben nur ihre früheren 2 Kn. of th. Sh. behalten. Die Insel Wight, die für die Parlamentswahl eine Grafschaft für sich bildet, hat das Recht 1 zu senden, und ausserdem ihr Borough Newport 2.*

**) *Ueber die verloren gegangenen und neu übertragenen Stimmen der Boroughs vergl. oben S. 228 u. flg. die näheren Angaben in der Reformbill.*

II. Wales		29
1. Aus den 12 Shires je 1 Kn. of th. Sh., mit Ausnahme von Carmarthensh., Denbighsh. u. Glamorgansh., die 2 senden; zusammen	15	
2. Aus den zu Wahlbezirken zusammengelegten 50 Boroughs	14	
III. Schottland		53
1. Aus den 30 Shires je 1 Kn. of the Sh.	30	
2. Aus Edinburgh und Glasgow je 2 Citizens . . .	4	
3. Aus den theils für sich bestehenden, theils zu Wahlbezirken zusammengelegten Boroughs	19	
IV. Irland		105
1. Aus den 32 Counties je 2 Kn. of the Sh.	64	
2. Von der Universität Dublin	2	
3. Von den 5 Cities Dublin, Cork, Limerik, Galway u. Waterford je 2 Citizens	10	
4. Aus den übrigen Boroughs je 1 Burgess	29	
zusammen . .	658	

Nachdem die Reformbills eine siebenjährige Periode ihre Wirksamkeit geäussert hatten, zählte man in den Jahren 1839—40: in

	Wähler.		Wähler.		Wähler.
England f. d. Grafschaften	452,681	f. d. Cities u. Boroughs	319,189;	zus.	771,870
Wales - -	38,833,	- -	10,939;	-	49,772
Schottland - -	47,002,	- -	35,697;	-	82,699
Irland - -	122,537,	- -	32,150;	-	154,687
zusammen . .	661,653,	- -	397.975;	-	1,056,998

Versuchen wir diese numerischen Verhältnisse für die Britischen Wähler mit der letzten Volkszählung dieses Reichs aus dem J. 1841 zusammen zu stellen, so erhalten wir bei der Gesammtvolkszahl von 27,019,558 K., dass etwa auf 26 Bewohner für das Durchschnittsverhältniss in diesem Reiche 1 Wähler kommt. Aber in England kommt bei 13,995,138 K. Bevölkerung bereits 1 Wähler auf 19 Bewohner, in Wales bei einer Bevölkerung von 911,603 ist das Verhältniss noch etwas günstiger, 1 Wähler auf 18 Bewohner: dagegen finden wir in Schottland bei der Bevölkerung von 2,620,184 S. 1 Wähler erst auf 32 Bewohner und in Irland bei der Bevölkerung von 8,175,124 K. 1 Wähler erst auf 53 Bewohner.

Stellen wir aber die Repräsentanten im Unterhause selbst zu der Bevölkerung der Länder ins Verhältniss (nach der Zählung im J. 1841), für welche und durch welche sie ins Parlament gesandt werden, so erhalten wir das Ergebniss, dass in England ein Repräsentant für das Unterhaus auf 31,837 Bewohner, in Wales auf 31,435 Bewohner, aber in Schottland erst auf 49,438 Bew. und in Irland selbst erst auf 77,859 Bew. kömmt. Also auch nach dieser Reform

hat Irland in Bezug auf die Kopfzahl eine um 150 Proc. geringere Repräsentation als England.

Die Verschiedenheit der Repräsentation für die einzelnen Grafschaften und Wahlflecken in ihrem Verhältnisse zu den berechtigten Wählern erscheint aber noch viel auffallender, wenn man dies Verhältniss vor und nach der Reformbill genauer für England insbesondere prüft, während Wales, Schottland und Irland hiefür weniger bemerkenswerthe Verschiedenheiten darbieten. Wir nehmen die Englischen Grafschaften nach der alphabetischen Reihenfolge, und haben das Verhältniss der gesammten Deputirten, die aus einer Grafschaft in das Parlament kommen, zur Vergleichung mit der Bevölkerung*) im J. 1841 zu Grunde gelegt, und mit Absicht diese Volkszahl auch für die Berechnung des Verhältnisses vor der Reform beibehalten, um daraus zu entnehmen, in welchem Zustande sich gegenwärtig die Volksvertretung befinden würde, wenn die Reform nicht durchgeführt wäre. Man bemerke nur die weit grösseren Schwankungen gegen das Durchschnittsverhältniss in der ersten Rubrik, die von 7609 Bewohner bis auf 197,079 Bewohner auf 1 gewähltes Mitglied variirt, während in der zweiten Rubrik für die meisten Grafschaften das Durchschnittsverhälkniss dem für ganz England sich annähert, nämlich die meisten zwischen 16,000 bis 33,000 Bew. auf 1 gew. Mitgl. bleiben bei dem allgemeinen Durchnittsverhältnisse von 1 auf 31,837 Bew.

*) *Entlehnt aus den officiellen Tables of the Revenue, Population, Commerce etc. kl. Fol. London 1843; sie werden zusammen gestellt aus den eingegangenen Listen und für den Gebrauch der beiden Häuser des Parlamentes abgedruckt. Vergl. auch the Companion to the Almanac for 1844, pg. 28. und flg.*

Grafschaften.	Frühere Zahl d. Mitgld. d. Unterh.	Verlust d. Stimmen f. f. Boroughs.	Gegenwärtige Zahl d. Mitgl. d. Unterh.	Zunahme der Stimmen für d. Grafschaften.
1. Bedfordshire.	4	—	4	—
2. Berkshire.	9	1	9	1
3. Buckinghamsh.	14	4	11	1
4. Cambridgesh.	6	—	7	1
5. Cheshire.	4	—	10	2
6. Cornwall.	42	30	14	2
7. Cumberland.	6	—	9	2
8. Derbyshire.	4	—	6	2
9. Devonshire.	26	8	22	2
10. Dorset.	20	7	14	1
11. Durham.	4	—	10	2
12. Essex.	8	—	10	2
13. Gloucestersh.	8	—	13	2
14. Hampshire.	26	10	19	3
15. Herefordsh.	8	2	7	1
16. Hertfordshire.	6	—	7	1
17. Huntingdonshire.	4	—	4	—
18. Kent.	18	5	18	2
19. Lancashire.	14	3	26	2
20. Leicestersh.	4	—	6	2
21. Lincoln.	12	1	13	2
22. Middlesex.	8	—	14	—
23. Monmouth.	3	—	3	—
24. Norfolk.	12	2	12	2
25. Northamptonsh.	9	3	8	2
26. Northhumberland	8	1	10	2
27. Nottinghamsh.	8	—	10	2
28. Oxfordshire.	9	1	9	1
29. Rutland.	2	—	2	—
30. Shropshire.	12	2	12	2
31. Sommersetsh.	18	6	15	2
32. Staffordsh.	10	—	17	2
33. Suffolk.	16	7	11	2
34. Surrey.	14	7	11	2
35. Sussex.	28	14	18	2
36. Warwicksh.	6	—	10	2
37. Westmoreland.	4	2	3	—
38. Wiltshire.	34	18	18	2
39. Worcestersh.	9	1	12	2
40. Yorkshire.	32	8	37	2
Zusammen	489	143	471	62

Unter der gegenwärtigen Regierung der Königin Victoria (seit dem 20. Jan. 1837) haben wir nur der Parlamentsacte vom 27. Jul. 1838 zu gedenken, welche feststellt, dass jedes Parlamentsmitglied im Unterhause, wenn es für die Grafschaften gesandt oder Knight of the Shire ist, 600 Pfd. St., wenn es für Städte oder Wahlflecken Repräsentant ist (Citizen or Burgess) 300 Pfd. St. reiner jährlicher Einnahme aus Grundbesitzungen oder anderem Vermögen beziehen müsse. — Die Wahl des Baron L. v. Rothschild zum Parlamentsmitgliede für London bei der letzten allgemeinen Parlamentswahl im Sommer des J. 1847, brachte die Nichtberechtigung

Zunahme der Stimmen für einige Boroughs.	Bevölkerung im J. 1841 Bewohner.	Flächen-Inhalt in Acres*)	1 Mitgld. d. Unterh. vor d. Reform auf ? Bewohner.	1 Mitgld. d. Unterh. nach d. Reform auf ? Bewohner.
—	107,936	297,632	26,984	26,984
—	161,147	473,920	17,905	17,905
—	155,983	463,880	11,141	14,180
—	164,459	536,313	27,610	23,493
4	395,660	649,050	98,915	39,566
—	341,279	854,770	8,125	24,377
1	178,038	969,490	29,673	19,782
—	272,217	663,180	68,056	45,369
2	533,460	1,636,450	20,518	24,248
—	175,043	627,220	8,752	12,503
4	324,284	679,530	81,071	32,428
—	344,979	979,000	43,122	34,498
3	431,383	790,470	53,923	33,183
—	355,004	1,018,550	13,654	18,684
—	113,878	543,800	14,235	16,268
—	157,207	400,350	26,201	22,458
—	58,549	242,250	14,637	14,637
3	548,337	972,240	30,463	30,463
13	1,667.054	1,117,260	119,075	64,118
—	215,867	511,340	53,967	35,978
—	362,602	1,663,850	30,217	27,892
6	1,576,636	179,590	197,079	112,617
—	134,355	324,310	44,785	44,785
—	412,664	1,292,300	34,389	34,389
—	199,228	646,810	22,136	24,903
1	250,278	1,165,430	31,284	25,028
—	249,910	525.800	31,239	24,991
—	161,643	467,230	17,849	17,849
—	21,302	97,500	10,651	10,651
—	230,048	864,360	19,171	19,171
1	435,982	1,028,090	25,332	29,065
5	510,504	736,290	51,050	30,029
—	315,073	918,760	19,692	28,643
2	582,678	474,480	41,619	52,971
2	299,753	907,920	10,705	16,098
2	401,715	567,930	66,952	40,171
1	56,454	485,990	14,113	18,818
—	258,733	868,060	7,609	14,374
2	233,336	459,710	25,926	19,435
11	1,591,480	3,669,510	49,734	43,013
Zusam. 63	14,995,138	31,770,615	30,665	31,837

der Juden zum Eintritt in das Unterhaus bei den bestehenden Vorschriften zur Sprache. Die im Decbr. 1847 zur Beseitigung dieser Umstände durch Lord John Russell ins Parlament eingebrachte Bill hat bei der ersten Lesung im Unterhause eine entschiedene Majorität für sich erlangt und gewährt wohl die festbegründete Aussicht, mit eben derselben bei der dritten Lesung durchzukommen: worauf denn auch ihre Entscheidung im Oberhause wohl kaum zweifelhaft sein dürfte.

Bei der Thronbesteigung der Königin Victoria wurde die Zahl

*) *Der Acre* = 43,560 *Q. Fuss Rh.* = 83,341 *Q. Fuss Französ.; mithin sind* 10 *Acres ungefähr* 16 *Preuss. Morgen.*

der im Oberhause sitzenden Peers auf 394 angegeben, wovon 272 erst seit dem Regierungsantritte des Königs Georgs III. 1760 zu dieser erblichen Würde erhoben waren. Nach dem neuesten Verzeichnisse derselben für die gegenwärtige Parlamentssession*), die mit dem Nov. 1847 ihren Anfang genommen, beträgt die Zahl der Peers 453, wovon 14 minderjährig sind und 439 an den Sitzungen Theil nehmen können. Unter den letzteren sind 3 Prinzen vom königlichen Geblüte, 26 Herzöge, 33 Marquesses, 168 Grafen, 32 Viscounts und 147 Barone, 3 Erzbischöfe und 27 Bischöfe der Englischen Kirche (in England und Irland). — Die 16 Schottischen und 28 Irländischen Repräsentations-Peers der Schottischen und Irländischen Nobility sind schon unter den oben angeführten Marquesses, Grafen und Viscounts begriffen, denn von jenen sind 1 Marq., 7 Grafen, 1 Viscount und 7 Barone, von diesen sind 1 Marq., 14 Grafen, 5 Viscounts und 8 Barone. — Nach der politischen Färbung werden mit Ausschluss der Prinzen von Geblüt 262 Conservative und 174 Whigs unter den Peers gezählt.

Standing-orders (Geschäftsordnungen) giebt es sowohl für das Oberhaus, wie für das Unterhaus; sie sind aber theilweise veraltet, und theilweise gilt nur ein allmählich eingeführtes Herkommen, z. B.: Die Session des Oberhauses gilt für vollzählig, wenn 3 weltliche und 1 geistlicher Lord anwesend sind. Die jährlichen Sitzungen des Parlaments dauern 6 bis 8 Monate; ihr Anfang ist verschieden, gewöhnlich im Novbr., Decbr. oder Januar; der Schluss erfolgt in der Regel im Juni oder Juli. Eine der längsten Parlamentssessionen war die erste unter der Regierung der Königin Victoria, sie dauerte vom Novbr. 1837 bis zum 16. August 1838, in welcher das Unterhaus 173 Sitzungen, zusammen von 1134 Stunden Dauer gehalten hat. — Das vollständigste Werk über die jetzt vorkommenden Gebräuche und bestehenden Privilegien des Parlaments ist das nachfolgende: Thomas Erskine (Barrister at Law and Assistant librarian of the House of Commons) a Treatise upon the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament, London 1844, gr. 8vo. 496 pg. Das erste Buch behandelt in 6 Capiteln die Verfassung, die Gewalt und die Privilegien des Parlaments, das zweite Buch erläutert in 17 Capiteln das Verfahren und die Praxis im Parlament bei den Petitionen und den Public Bills, das letzte Buch handelt in sechs Capiteln von dem Verfahren bei Privat-Bills.

---

*) *Olivier's Parliamentary and Political Director, for the Session* 1848; *New Parlament corrected to September* 1847, *London* 8*vo.*

Die vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Quellen. Hazard, historical Collection of the State Papers and public Documents of the united States, Philadelphia 1792, 2 vol. 4to.: Diese Sammlung enthält alle Urkunden über die wichtigen inneren und auswärtigen Angelegenheiten der vereinigten Staaten bis zur Errichtung der Präsidenten-Würde für George Washington im J. 1789. An diese Sammlung schliesst sich als officielle Fortsetzung in einem noch vollständigeren Umfange an: State Papers and public Documents of the united States, from the accession of George Washington to the presidency, exhibiting a complete view of our foreign relations since that time. Published under the Patronage of Congress. Including confidential Documents, now first published. Boston. Second edition X. vol. 8vo. 1817. Diese sehr wichtige Sammlung reicht bis zum J. 1816 und ist als eine vollständige Quellensammlung für das allgemeine specielle Staatsrecht und Völkerrecht der vereinigten Staaten anzusehen. — John Biören, Duane Philadelphia and R. C. Wightmann, Laws of the united States of America from the 4th of March 1789 to the 4th of March 1815, including the constitution of the united States, the old act of Confederation, treaties and many other valuable ordinances. Published under the authority of an act of congress, Washington 5 vol. 8vo. 1815. Diese Sammlung ist gleichfalls durch eine Congressacte ins Leben geführt, und als officielle Handsammlung der wichtigsten Congressacten und Staatsverträge seit der Präsidentschaft Washington's zu beachten. Als Fortsetzung dieser Sammlung ist der 6. Band zu Washington 1822 in 8vo. erschienen und reicht bis zum 4. März 1821. Die ganze Sammlung enthielt mit Einschluss dieser Fortsetzung 2337 Congressacten und 143 politische Verträge.

Hülfsmittel. Josph. Story commentaries on the constitution of the united states with a preliminary review of the constitutional history of the colonies and states before the adoption of the constitution. Boston 1833. 8vo. Dieses recht brauchbare Werk, sowohl über die frühere Verfassung der einzelnen Colonien, als über den Bundesstaat seit 1776, ist in einer deutschen Uebersetzung zu Leipzig bei Hinrichs 1836. 8vo. erschienen: zu vergleichen ist dafür Mittermaier kritische Zeitschrift der Rechtswissenschaft des

Auslandes Bd. VIII. 1—34. u. Bd. IX. 1—39*). — Die Verfassungen der vereinigten Staaten Nord-Amerika's, aus dem Engl. übersetzt von Ge. Hnr. Engelhard, Frankfurt a. M. 1834. 2 Bde. 8vo.: eine wortgetreue und angemessene Uebersetzung, die an einzelnen Stellen bei den Special-Verfassungen der Staaten auch mit Anmerkungen begleitet ist. — Rob. Mohl, das Bundesstaatsrecht d. Ver. Staaten v. N. Amerika, Tübing. 1828. 8vo. — Benj. L. Oliver, the rights of an American Citizen, with a commentary on state reights and on the constitution and policy of united States, Boston 1832. 8vo. — John Marshall (Chief Justice of the United States) the writings upon the federal Constitution, Boston 1839, gr. 8vo. — Alexis de Tocqueville de la Democratie en Amerique, Paris 1835, édit. 2de.; Deutsch bearbeitet von Rüder, mit einem Anhange über die Nord-Amerikanischen Verfassungen, Leipzig 1836. 2 Bde. 8vo.

Zur allgemeinen Kenntnissnahme von den geschichtlichen, bürgerlichen und sittlichen Zuständen der vereinigten Staaten sind vorzugsweise zu empfehlen: Dav. Ramsay the history of the American revolution, Boston 1789. 2 vol. 8vo., ins Deutsche übersetzt von G. K. Seidel, Berlin 1794, 4 Bde. 8vo.: es reicht bis zum Frieden, und ist dann im Original von Ramsay selbst aus den Acten des Congresses bis 1808, und von Samuel Stanhope Smith bis 1813 fortgesetzt, Boston 1817. 8vo. — James Grahame (Esq.) the history of the united states of North-America from the plantation of the British Colonies till their revolt and declaration of Independance, London 1836. 4 vol. 8vo.: eine treue und genaue, aber sehr weitläufige Compilation, die jedoch mit entschiedener Vorliebe für Nordamerika geschrieben ist. — Th. Bancroft the history of the united States of America from the discovery of the American Continent, London 1834—37. 4 vol. 8vo. — L. Kufahl, Geschichte der vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis auf die neueste Zeit, Berlin 1832—34, 3 Bde. 8vo.: ein recht brauchbares und übersichtliches Handbuch für die Geschichte dieses Staates. — Chevalier, Lettres sur les états de l'Amerique Septentrionale, Paris 1836. 2 vol. 8vo.; deutsche Uebersetzung, Leipzig 1837, 2 Bde. 8vo. — Francis Grund, die Amerikaner in ihren moralischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, von dem Verfasser selbst aus dem Englischen übersetzt, Tübingen 1837. 8vo.: ein lebendiges und wohl auch getreues Bild dieser Lande. — N. H. Julius (Dr.) Nordamerika's sittliche Zustände, nach eigenen Anschauungen in den J. 1834—36, 2 Bde. Leipzig 1839. 8vo. — F. v. Raumer, die vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1845. 2 Bde. 8vo.

Während die Entwickelung der Britischen Staatsverfassung in allen ihren Grundgesetzen fortdauernd ein geschichtliches Fortschreiten bekundet, und vor jeder allgemeinen Umgestaltung zurücktritt, die nach bestimmten Principien auf einmal durchzuführen wäre, sehen wir in der Nordamerikanischen Verfassung eine völlig neue politische Erscheinung, die weder auf die Britische, noch auf irgend eine an-

*) *Eine Vergleichung der verschiedenartigen Verhandlungsweise in den gesetzgebenden Körpern von Grossbritanien und den vereinigten Staaten von Nordamerika gewährt das Handbuch des Parlamentarrechts von Thom Jefferson (der selbst Präsident der vereinigten Staaten in den J.* 1801—9 *war), von welchem Leop. v. Henning eine Deutsche Uebersetzung geliefert hat, Berlin* 1819. 8vo.

dere frühere im Alterthum oder Mittelalter, als auf eine Norm für die Vertheilung der souverainen Staatsgewalt und die verschiedenen Acte der Gesetzgebung und Verwaltung zurückblickt. Die dreizehn Englischen Colonien, die im siebzehnten und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auf der Ostküste des Nordamerikanischen Continents begründet waren, hatten sämmtlich nach dem allgemeinen Charakter von Ackerbau-Colonien den selbstständigeren Entwickelungsgang einer für sich bestehenden und in ihrer Vertheidigung vorzugsweise auf sich selbst hingewiesenen Nation genommen. Diese unterhält nur so lange die Verbindung mit dem Mutterlande, als das gemeinschaftliche Interesse dadurch beiden grösseren Vortheil bringt, und nicht zu drückende Anforderungen des Mutterlandes aus einseitigen Zwecken Opfer verlangen, welche mit den Vortheilen jeder Verbindung in keinem Gleichgewichte mehr stehen, und deren Abwehr durch die Entfernung der zwingenden Macht des Mutterstaates, sowie durch das erstarkte Selbstständigkeitsgefühl der zu einer grossen Volksmasse vereinigten Colonisten erleichtert wird. Die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Englischen Colonien bestanden aber besonders darin, dass sie nicht wie andere Europäische Colonien in Amerika, Asien und Africa hauptsächlich auf einzelne Stationen beschränkt waren, die grössere Masse aus Eingeborenen, Mischlingen und Sclaven zusammengesetzt blieb, dass sie eben so wenig unmittelbar von der Regierung des Mutterlandes als abgesonderte Provinzen militärisch streng verwaltet wurden, sondern vielmehr dass sie in unruhigen Zeiten des Mutterlandes als Asyle vieler Tausende von Unzufriedenen mit den politischen und religiösen Verhältnissen der Heimath, unter dem Schutze von Freiheitsbriefen, zum Theil als dargebotener Lohn für grosse oder bisweilen auch nur für scheinbare dem Vaterlande geleistete Dienste, auf der Basis der freien Englischen Communalverfassung und der dort erworbenen practischen Erfahrung sich entwickelten. Nur die jüngste Colonie Georgien wurde mit unmittelbarer Theilnahme von Seiten der Englischen Regierung seit 1733 unterstützt und behauptet, um für die älteren Colonien eine Schutzwehr gegen Florida und die Französischen Ansiedlungen am Missisippi aufzustellen.

Die Charters oder Freiheitsbriefe der vier unter König Carl I. errichteten Colonien (1629—38)*), welche gemeinschaftlich unter dem

---

*) *Massachusetts erhielt seinen Freiheitsbrief am 4. März 1628, abgedruckt in Hazard's histor. Collection vol. I. pg. 327; New-Hampshire, 1629 begründet, stand bis 1679 mit Massachusetts vereinigt, und wurde von da ab erst eine eigne Provinz. Connecticut war als Colonie bereits 1636 begründet, theils von Massachusetts, theils durch neue Einwanderer aus Eng-*

von ihrem ersten Beschreiber J. Smith ihnen gegebenen Namen Neu-England bekannt sind, führten unmittelbar zu einer democratischen Verfassung. Maryland von verfolgten Katholiken in derselben Zeit begründet, erhielt von Carl I. am 20. Jun. 1632 *) einen sehr ausgedehnten Freiheitsbrief mit voller Religionsfreiheit zu Gunsten des Lord George Calvert von Baltimore, eines ausgezeichneten Staatssecretärs unter Jacob I., der indess selbst América nicht mehr sah; der Charter ging aber auf seine beiden Söhne Cecil Lord Baltimore und Leonard Calvert über. Maryland's Bevölkerung vermehrte sich bald recht ansehnlich bei seinen Bestimmungen für religiöse Toleranz, und die erste Provinzialversammlung der Colonisten für Gesetzgebung und Verwaltung der Colonie wurde hier bereits 1635 gehalten. Pennsylvanien, eine umfangreiche Landschaft, in dem damaligen Delaware-Lande, würde von Carl II. am 4 März 1681 in einem sehr liberal ausgestatteten Freibriefe an William Penn für eine bedeutende von seinem Vater, dem Admiral Penn, ererbte Schuldforderung der Regierung überlassen. Penn kam mit 2000 Auswanderern, meistentheils Quäckern, 1682 in dieses Land, erbaute 1683 die nach der Bruderliebe seiner Secte benannte Stadt Philadelphia, welche später der Sitz des Congresses für den ganzen Bundesstaat wurde und bis zum J. 1800 blieb. Pennsylvanien, durch freundliche Verbindungen mit den eingebornen Landbewohnern im Territorialbestande sehr erweitert und rasch aufblühend, blieb bis zum Unabhängigkeitskriege ein Proprietary Government, d. h. im ungestörten Besitz der ursprünglichen Eigenthümer und deren Erben, welche auch nach ihrer Rückkehr nach England die Verwaltung der Colonie durch die in den Colonien wohnenden Deputirten führen liessen, jedoch in völlig demokratischer

---

land, aber es erhielt erst nach der Restauration der Stuarts seinen eignen Freiheitsbrief am 23. Apr. 1662, bei Hazard hist. Collect. II. pg. 597. und in Französischer Uebersetzung in der Collect. von Dufau, vol. V. pg. 368.; Rhode-Island zwar auch schon 1638 gegründet, aber erst 1644 mit einem Freiheitsbriefe versehen, welcher indess bei der erweiterten Ansiedlung am 8. Juli 1663 durch einen neuen Charter ersetzt wurde, der noch bis jetzt in gültiger Kraft ist, während alle übrigen Staaten in Folge des Unabhängigkeitsbriefes sich neue Verfassungen gegeben haben. Er ist abgedruckt bei Hazard hist. Collect. vol. II. 612. und in Deutscher Uebersetzung bei Engelhard Verf. d. v. St. A. I. pg. 157—73., in Französischer bei Dufau Collect. V. 350. Die beiden letzten Charters stellten bereits die Unabhängigkeit der Bürger und Communen völlig fest, gewährten religiöse Toleranz und beschränkten sehr enge den Einfluss des Mutterlandes auf die innere Verwaltung der Colonie. Schon bald nach der Restauration der Stuarts erklärten die Colonien in Neu-England ihre Verbindung mit England für eine blos freiwillige, weil sie Alles durch eigene Mittel und Kräfte erworben hätten.

*) *Abgedruckt in Hazard hist. Collect. I. pg. 327.*

Form, wenngleich erst 1776 mit dem Eintritte in die Union eine allgemeine Verfassung vom Volke angenommen wurde*). — In Delaware waren zuerst 1727 von Schweden und Finnländern Niederlassungen angelegt, welche 1655 in den Besitz der Holländer kamen und 1664 den Engländern überlassen werden mussten. Sie wurden zuerst unter die Verwaltung des Gouvernements von New-York gestellt, aber schon 1683 mit Pennsylvanien vereinigt. Seit 1701 bildeten sie eine eigene Provinz für sich und hielten ihre selbstständige gesetzgebende Versammlung zu New-Castle (die erste 1704), wenn gleich der Schutz in der ausübenden Gewalt bis zum Unabhängigkeitskriege dem Statthalter von Pennsylvanien überlassen blieb, und auch erst im J. 1776 mit der Union eine vollständige Verfassung vom Volke angenommen wurde**).

Virginien erhielt zuerst unter allen vorher genannten eine dauernd unterstützte Englische Colonie, bereits unter der Regierung des Königs Jacob I. 1607***), welche 1624 unmittelbar unter die Verwaltung der Englischen Krone gestellt wurde, und von welcher man 1630 die Carolina's trennte. Das Royal Government wurde von einem von der Krone ernannten Governor unter Mitwirkung eines Council geleitet, dessen Mitglieder gleichfalls die Regierung des Mutterlandes wählte. Dagegen entstanden für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten Colonial-Versammlungen, zu welchen das Volk gemeindeweise seine Repräsentanten ernannte, und welchen die Befehle der Regierung zur Annahme vorgelegt werden mussten, sowie aber auch seinerseits der Governor den Beschlüssen dieser Versammlungen seine Genehmigung versagen konnte. Die Richter wurden von der Krone erwählt, aber von den Colonisten besoldet; das Rechtsverfahren und die Geschwornengerichte waren hier ganz nach dem Englischen Muster eingerichtet. — Die Landschaft Carolina, zuerst ein Theil des umfangreichen Virginiens, wurde im März 1662 an acht reiche Lords als Proprietors mit der Bestimmung verliehen, dass sie die Verwaltung der Colonie nach ihrem Gutbefinden einrichten konnten. Die Colonisten wurden 1663—70 in mehreren Fahrten dorthin geführt, und für dieselbe eine Verfassung nach der bestehenden Englischen durch

*) *Sie ist nochmals am* 2. *Sept.* 1790 *umgestaltet, und in dieser Form ist sie in Deutscher Uebersetzung bei Engelhard am ang. O. I. S.* 214—34. *abgedruckt. Die ältere vom* 28. *Sept.* 1776 *befindet sich in Französischer Uebersetzung bei Dufau a. a. O. V., pg.* 388.

**) *Abgedruckt in Französischer Uebersetzung bei Dufau a. a. O. V., pg.* 415.

***) *Die drei ältesten Freiheitsbriefe dieser Colonie vom* 10. *Apr.* 1606, *vom* 23. *Mai* 1609 *und vom* 2. *März* 1611 *befinden sich in der Originalsprache in der oben angeführten Sammlung von Hazard vol. I. pg.* 50., 58 *und* 72.

Locke und Shaftesbury entworfen, die indess mehr theoretisch als praktisch ausführbar sich bethätigte und 1693 aufgehoben wurde. Durch den Missbrauch der verliehenen Gewalt von Seiten der Proprietäre, wurden diese durch wiederholte Aufstände (1719 u. 1720) genöthigt, ihre Patente an die Krone zurückzugeben, und Carolina erhielt jetzt wie Virginien ein Royal Government mit einem königlichen Council und einer Provinzial-Versammlung der Colonisten. Im J. 1721 wurden die drei Grafschaften Carolina's in zwei Colonialprovinzen getrennt, indem die beiden nördlichen zusammen Nord Carolina, die südliche allein Süd Carolina bildeten. In diese beiden Provinzen sind bereits seit 1733 sehr viele Einwanderer aus verschiedenen Theilen von Deutschland, der Schweiz und Irland eingezogen: sowie auch in denselben und Virginien (hier schon seit 1642) die seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit dem Plantagenbau genehmigte Einführung der Negersclaven sich am stärksten ausgebreitet hat.

In New-York waren die frühesten Niederlassungen von den Holländern bereits 1614 begründet, die dann in die Hände der Engländer fielen*), und unter der Regierung Carl's II. Veranlassung gaben, eine ausgedehntere Niederlassung über den gegenwärtigen Landstrich von New-York und New-Jersey anzulegen, welche nach dem im J. 1664 ausgefertigten Patente unter der Leitung des Herzogs von York, des nachmaligen Königs Jacob II., ausgeführt werden sollte. Aber diese Colonie wurde von den Holländern 1673 erobert, und nachdem sie bald darauf von den Engländern wieder zurückgenommen war, erhielt sie gleich Virginien und den Carolinas ein Royal Government mit einem königlichen Council und einer Provinzial-Versammlung der Deputirten aus der Colonie, welche letztere allein das Recht besass, Steuern zu verwilligen. Geschwornen-Gerichte und das Englische Rechtsverfahren waren hier wie in den übrigen Colonien eingeführt. New-Jersey war unterdess selbst 1682 in seinem westlichen Theile mit New-York, in seinem östlichen Theile mit Pennsylvanien vereinigt: aber 1702 wurden die beiden getrennten Theile als eine Provinz unter dem Namen New-Jersey verbunden, und zur Verwaltung dem damaligen Governor von New-York anvertraut. Mit dem J. 1738 erhielt New-Jersey seinen eigenen Governor und die Provinz ganz dieselbe Verfassung, wie New-York, in welcher sie auch bis zum Ausbruch des Unabhängigkeitskriegs verblieb, und dann am 2. Jul. 1776 als besonderer Staat eine neue Volksverfassung annahm**) —

---

*) *Aus dieser Zeit rühren zwei Freiheitsbriefe vom* 10. *Apr.* 1641 *her, welche sich in der Originalsprache bei Hazard Collect. I.* 479, 480 *vorfinden.*

**) *In Französischer Uebersetzung abgedruckt bei Dufau Collect. V., pg.* 388; *in Deutscher bei Engelhard a. a. O. I. S.* 206.

Das Gebiet von Georgien, endlich die jüngste unter den 13 Colonien, gehörte ursprünglich zu den Carolina's und wurde durch einen Charter vom 9. Jun. 1732 an den General Oglethorpe und einige andere Proprietäre zur Anlegung einer grösseren Niederlassung durch Europäische Einwanderer überwiesen. Die Colonisirung begann 1733 von Savannah aus und erhielt seit 1736 ihre Bevölkerung vorzüglich aus Deutschland und Schottland. Die Proprietäre stellten wegen der Schwierigkeit in der Vertheidigung des Landes im J. 1752 ihre Patente an die Englische Regierung zurück, obgleich ein förmliches für sich bestehendes General-Government hier erst nach dem Frieden zu Paris mit Frankreich und Spanien im J. 1763 eingerichtet wurde. Georgien trat zuletzt der Union der vereinigten Staaten bei und gab sich am 5. Febr. 1777 eine volksmässige Verfassung*).

Diese Englischen Colonien in America waren nach jenem Frieden 1763 unbezweifelt blühender als die Französischen, Spanischen und Portugiesischen in diesem Erdtheile, aber bei ihren demokratischen Einrichtungen war auch die Erhaltung des Verbandes mit dem Mutterlande um so bedenklicher, wenn dieses ihren Handel bedrückte und ihnen Auflagen gegen ihre Colonial-Interessen aufzwingen wollte. Die Besteuerung der Colonien, welche im Britischen Parlamente nicht vertreten waren, für die durch den siebenjährigen Land- und Seekrieg gesteigerten Geldbedürfnisse Grossbritaniens, die strengere Anwendung der Britischen Schifffahrts- und Zollgesetze in diesen Colonien seit 1764, die Beschränkung mancher Zweige der Industrie der Nordamerikanischen Colonien wurden die Angelpunkte des Kampfes mit dem Mutterlande, und als dieses nicht zeitgemäss nachgab und dem Princip der Neuerungen in der Gesetzgebung für die Colonien nicht entsagte, war der Abfall dieser Colonien entschieden. Schon im October 1766 hatten die Abgeordneten der 9 nördlichen Colonien in New-York den Beschluss gefasst, dass sie nur durch ihre eigenen Abgeordneten besteuert werden könnten. Theilweises Nachgeben von Seiten der Britischen Regierung verzögerte den Ausbruch des Aufstandes bis in den Decbr. 1773. Das Zusammenhalten der im Englischen Charakter und politischer Selbstständigkeit ausgebildeten Colonisten gegen den verringerten Theezoll, weil es die Aufrechthaltung eines Princips galt, führte den Excess in Boston am 18. Decbr. 1773 herbei, in welchem 342 Kisten Thee von den als Indianer verkleideten Colonisten ins Meer geworfen wurden. Die Folgen davon, die Acte zur Sperrung des Hafens von Boston vom 30. März 1774, die Veränderungen der Verfassung von Massachusetts durch die Par-

*) *In Französischer Uebersetzung abgedruckt bei* Dufau *Collect. V., pg.* 498.

lamentsacte im Mai 1774 veranlassten den ersten Congress der Abgeordneten aller Colonialprovinzen (bis auf Georgien) am 5. Septbr. 1774 zu Philadelphia, und seine Beschlüsse reclamirten für die Colonien das alleinige Besteuerungsrecht, die Entfernung der Englischen Soldaten, das Gericht über die Colonialbürger auf eignem Boden u. s. w. Die Vorschläge des Britischen Ministeriums und der Majorität des Britischen Parlaments zur Ausführung wurde von den zwei Millionen Colonisten, die sich fühlen gelernt hatten, nicht mehr mit Vertrauen aufgenommen: sie wurden nur der augenblicklichen Verlegenheit zugeschrieben, die wenn sie verschwunden, nur um so entschiedener die Ansprüche der Britischen Regierung auf unbedingte Gewalt über die Colonien hervortreten lassen würden. Der Ausbruch des Bürgerkrieges nach dem Gefechte bei Lexington am 19. April 1775 beschleunigte die Zusammenkunft des zweiten Congresses zu

---

I. Declaration of Independence by the Representatives of the United States of America, in Congress assembled 4. July 1776 *).

When, in course of human events, it becomes necessary for one people to dissolve the political bands which have connected them with another, and to assume, among the powers of the earth, the separate and equal station to which the laws of nature and of nature's God entitle them, a decent respect to the opinions of mankind requires, that they should declare the causes which impel them to the separation.

We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable rights, that among these are life, liberty and the pursuit of happiness. — That to secure these rights, governements are instituted among men, deriving their just powers from the consent of the governed; that whenever any form of government becomes destructive to these ends, it is right of the people to alter or to abolish it, and to institute new government, laying its foundation on such principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their safety and happiness. Prudence indeed will dictate, that governements long established should not be changed for light and transient causes; and accordingly all experience hath shewn, that mankind are more disposed to suffer, while evils are sufferables, than to right themselves by abolishing the forms of which they are accustomed. But when a long train of abuses and usurpations, pursuing invariably the same object, evinces a design to reduce them under absolute despotism, it is their right, it is their duty to throw of such government, and to provide new guards for their future security. Such has been the patient sufferance of these colonies, and

---

*) *Abgedruckt in Martens Recueil. vol. I. pg.* 580—85.

Philadelphia am 10. Mai 1775, dessen Beschlüsse nur die gegenseitige Erbitterung in Grossbritanien wie in den Colonien erhöhten. Denn am 20. Mai 1775 wurde bereits die erste Conföderation der vereinigten Colonien von Nordamerica festgesetzt*). Die Eroberung Boston's durch die Colonisten am 17. März 1776, die Rathlosigkeit der Britischen Statthalter und ihr Mangel an zwingenden Kräften garantirten den Erfolg der Unternehmungen der Colonien. Auf dem dritten Congresse zu Philadelphia erfolgte am 4. Juli 1776 die Unabhängigkeits-Erklärung der Provinzen, welche ich hier in der Sprache des Originals und in der Uebersetzung gebe.

I. Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten.

Gegeben im Congresse am 4. Juli 1776.

Wenn im Laufe der Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es mit einem andern vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der Natur und deren Schöpfer berechtigt ist, so fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, dass es die jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde.

Wir halten folgende Wahrheiten für klar und keines Beweises bedürfend, nämlich: dass alle Menschen gleich geboren, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräusserlichen Rechten begabt sind, dass zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehöre, dass, um diese Rechte zu sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt sind, deren gerechte Gewalten von der Zustimmung der Regierten herkommen, dass allemal, wenn irgend eine Regierungsform zerstörend in diese Endzwecke eingreift, das Volk das Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, eine Regierung einzusetzen und diese auf solche Grundsätze zu gründen und deren Gewalten in der Form zu ordnen, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glücke am erforderlichsten scheint. Die Klugheit zwar gebietet, schon lange bestehende Regierungen nicht um leichter oder vorübergehender Ursachen willen zu ändern, und demgemäss hat alle Erfahrung gezeigt, dass die Menschen geneigter sind, die Leiden zu ertragen, so lange sie zu ertragen sind, als sie durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Missbräuchen und unrechtmässigen Eingriffen, welche unabänderlich immerdar den nämlichen Gegenstand verfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht, so ist es seine Pflicht, eine solche Regierung umzustossen und neue Schutzwehren für seine künftige Sicherheit anzuordnen. Von der Art war auch das stille Dulden dieser Colonien, und von der Art ist

*) *Sie ist in 13 Artikeln aufgesetzt und bestimmt einen fortdauernden Bund zur Vertheidigung, die Selbstständigkeit der Colonien in ihren inneren Angelegenheiten, einen General-Congress und die Mittel zum Vertheidigungskampfe: abgedruckt in der Sprache des Originals in Martens Recueil des traités, vol. I. pg. 528—32.*

such is now the necessity, which constrains them to alter their former systems of governement. The history of the present King of England is a history of repeated injuries and usurpations, all having in direct object the etablishment of an absolute tyranny over these states. To prove this, let facts be submitted to a candid world:

He has refused to assent to laws the most wholesome and necessary for the publick good.

He has forbidden his Governors to pass laws of immediate and pressing importance, unless suspended in their operation till his assent should be obtained; and when to suspended, he has utterly neglected to attend to them.

He has refused to pass other laws for the accommodation of large districts of people, unless those people would relinquish the right of representation in the legislature; a right inestimable to them, and formidable to tyranns only.

He has called together legislation bodies at places unusual, uncomfortable and distant from the despository of their publick records for the sole purpose of fatiguing them into compliance with his measures.

He has dissolved representative houses repeatedly for opposing, with manly firmness, his invasions on the rights of the people.

He has refused for a long time after such dissolutions, to cause others to be elected; whereby the legislative powers, incapable of annihilation have returned to the people at large for their exercise; the state remaining in the mean time, exposed to all the dangers of invasion from without and convulsions within.

He has endeavoured to prevent the population of these states; for that purpose obstructing the laws for naturalisation of foreigners, refusing to pass others to encourage their migrations hither, and raising the conditions of new appropriations of lands.

He has obstructed the administration of justice, by refusing his assent to laws for establishing judiciary powers.

He has made judges dependent on his will alone for the tenure of their offices and the amount payment of their salaries.

He has erected a multitude of new offices and sent hither swarms of officers to harrass our people, and eat out their substance.

He has kept among us, in times of peace, standing armies without the consent of our legislatures.

He has affected to render the military independent of and superior to the civil power.

He has combined with others to subject us to a jurisdiction foreign to our constitution and unacknowledged by our laws; giving his assent to their acts of pretended legislation:

nun die Nothwendigkeit, welche sie das frühere System der Regierung zu ändern zwingt. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von England ist eine Geschichte von wiederholten Ungerechtigkeiten und unrechtmässigen Anmassungen, welche alle die Errichtung einer unumschränkten Tyrannei über diese Staaten bezwecken. Zum Beweise dessen, seien hiermit Thatsachen der unparteiischen Welt vorgelegt.

Er hat seine Genehmigung den heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen für gemeine Wohlfahrt verweigert.

Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetze von unaufschiebbarer und dringender Wichtigkeit rechtskräftig zu machen, oder er hat ihre Wirkung suspendirt, bis seine Genehmigung dazu erlangt wurde, und die so aufgeschobenen hat er zu beachten gänzlich vernachlässigt.

Er hat es verweigert, andere Gesetze zu zweckmässiger Einrichtung ausgedehnter Districte des Volks zu genehmigen, es sei denn, dass dieses Volk sein Vertretungsrecht bei der Gesetzgebung aufgeben würde — ein Recht, dem Volke unschätzbar und nur furchtbar den Tyrannen.

Er hat gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammenberufen, und dies aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit gegen seine Massregeln durch Ermüdung zu zwingen.

Er hat zu wiederholtenmalen die Häuser der Repräsentanten aufgelöst, weil sie sich mit mannhafter Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte widersetzten.

Er hat, nach solchen Auflösungen für eine geraume Zeit die Wahl anderer (Repräsentantenhäuser) zu veranstalten sich geweigert, wodurch die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, vollständig zum Volk um sie auszuüben zurückgekehrt ist, und mittlerweile der Staat allen Gefahren eines feindlichen Einfalls von aussen und Erschütterungen im Innern ausgesetzt blieb.

Er hat sich Mühe gegeben, das Steigen der Bevölkerung dieses Staates zu verhindern, indem er zu dem Endzweck den Gesetzen für die Naturalisation Fremder Hindernisse in den Weg legte, andere Gesetze zum Ermuntern der Einwanderungen hieher zu erlassen verweigerte, und die Preisbedingungen zu neuem Ländererwerb steigerte.

Er hat die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen, die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend, verweigerte.

Er hat die Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, in Hinsicht der Dauer ihrer Aemter und des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte.

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet, Schwärme von Beamten hierher geschickt, um unser Volk zu belästigen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren.

Er hat mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unserer gesetzgebenden Behörden gehalten.

Es war sein Bestreben, die Kriegsmacht unabhängig von der bürgerlichen Gewalt und erhaben über sich zu stellen.

Er hat sich mit andern (Mächten) verbündet, uns einer, unsrer Verfassung ganz fremden und von unsern Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine Genehmigung ihren Aussprüchen angeblicher Gesetzgebung ertheilte, diesen nämlich:

For quartering large bodies of armed troops among us:

For protecting them by a mook trial, from punishment for any murders which they should commit on the inhabitants of these states:

For cutting of our trade with all parts of the world:

For imposing taxes on us without our consent:

For depriving us in many cases of the benefits of trial by jury:

For transporting us beyond seas to be tried for pretended offences:

For abolishing the free system of English laws in a neighbouring province establishing therein an arbitrary governement and enlarging its boundaries, so as to render it at once an exemple and fit instrument for introducing the same absolute rule into these colonies:

For taking away our charters abolishing our most valuable laws and altering fundamentally the forms of our governments:

For suspending our own legislatures and declaring themselves invested with power to legislate for us in all cases whatsoever.

He has abdicated government here by declaring us out of his protection and waging war against us.

He has plundered our seas, ravaged our coasts, burnt our towns and destroyed the lives of our people.

He is at this time transporting large armies of foreign, mercenaries to complete the works of death, desolation and tyranny; already begun with circumstances of cruelty and perfidy, scarcely paralleled in the most barbarous ages and totally unworthly the head of a civilized nation.

He has constrained our fellow citizens taken captive on the high seas, to bear arms against their country, to become the executioners of their friends ano brethren or to fall themselves by their hands.

He has excited domestic insurrections amongst us and has endeavoured to bring on the inhabitants of our frontiers the merciless Indian savages, whose known rule of warfare is an undistinguished destruction of all ages, sexes and conditions.

In every stage of these oppressions we have petitioned for redress in the most humble terms; our repeated petitions have been answered only by repeated injury.

A Prince, whose character is thus marked by every act which may define a Tyran, is unfit to be the ruler of a free people.

Nor have we been wanting in attentions to our British brethren. We have warned them from time to time of attempts by their legislature to extend an unwarrantable jurisdiction over us. We have reminded them of the circumstances of our emigration and settlement here. We have appealed of their native justice and magnanimity and we have conjured them by the

zur Einquartierung starker bewaffneter Truppencorps bei uns;

zur Beschützung derselben durch ein Scheingericht, vor der Strafe auf den Todtschlag, wenn sie ihn an den Bewohnern dieses Staates begehen würden;

zur Abschneidung unsers Handels mit allen Theilen der Welt;

zur Auflage von Abgaben auf uns, ohne unsre Zustimmung;

zur Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworne in mancherlei Fällen;

zu unserer Transportirung übers Meer, um angeblicher Verbrechen wegen gerichtet zu werden;

zur Vernichtung des freien Systems der Englischen Gesetze in einer benachbarten Provinz*), indem er eine Willkührregierung in derselben einführte und ihre Grenzen erweiterte, um sie zu gleicher Zeit als Muster und als taugliches Werkzeug für die Einführung der nämlichen unumschränkten Herrschaft innerhalb dieser Colonien gebrauchen zu können;

zur Wegnahme unserer Freiheitsbriefe, Vernichtung unserer werthvollsten Gesetze und Veränderung unsrer Regierungsformen, von Grund aus;

zur Suspendirung unsrer eignen Gesetzgeber und zur Ermächtigung jener, uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben.

Er hat der Regierung hier entsagt, indem er uns ausserhalb seines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte.

Er hat unsre Meere geplündert, unsre Küsten verwüstet, unsre Städte verbrannt und Tod und Verderben über unser Volk gebracht.

Er hat, indem er gegenwärtig grosse Heere ausländischer Söldlinge überschifft, um das Werk des Todes, des Elends und der Tyrannei zu vollenden, allbereits mit Handlungen von Treulosigkeit und Tyrannei begonnen, welche kaum ihres Gleichen in den sehr barbarischen Zeitaltern haben, und des Hauptes einer civilisirten Nation völlig unwürdig sind. Er hat unsere auf hoher See gefangene Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr eigenes Vaterland zu tragen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen.

Er hat unter uns innere Aufstände erregt und gegen die Bewohner unsrer Grenzen jene grausamen Indianer aufzubringen getrachtet, deren bekannte Kriegsweise ein rücksichtsloses Vertilgen jeglichen Alters, Geschlechtes und Standes ist.

Bei jeglicher Stufe dieser Unterdrückung haben wir auf das allerunterthänigste um Abhülfe gebeten: unsern wiederholten Bitten wurde nur mit wiederholtem Unrecht geantwortet.

Ein Fürst, dessen Charakter durch eine jede Handlung so sehr einen Tyrannen bezeichnet, ist untauglich, eines freien Volkes Herrscher zu sein.

Wir haben es aber auch nicht an Aufforderungen an unsre Britischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen gewarnt, durch ihre Gesetzgebung eine unerlaubte Rechtspflege über uns auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und diesseitigen Niederlassung erinnert. Wir haben an ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe und Hochherzigkeit appellirt und sie bei den Banden unsrer ge-

*) *Dies bezieht sich auf die Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung von Canada, welches Land Grossbritanien im Frieden zu Paris 1763 von Frankreich erst erworben hatte, und von denen die älteren Amerikanischen Colonien befürchteten, dass dieselben Veränderungen, für sie bedeutende Beschränkungen, bei ihnen eingeführt werden sollten.*

ties of our common kindred to disavow these usurpations, which would inevitably interrupt our connections and correspondence. They too have been deaf to the voice of justice and to consanguinity. We must therefore acquiesce in the necessity, which denounces our separation and hold them as we hold the rest of mankind enemies in war, in peace freinds.

We therefore the representatives of the United States of America in General Congress assembled, appealing to the Supreme Judge of the world for the rectitude of our intentions, do in the name and by the authority of the good people of these Colonies solemnely publish and declare, that these United Colonies are and of right ought to be free and independent States: that they are absolved from all allegiance to the British Crown, and that all political connection between them and the state of Great Britain is and ought to be totally dissolved; and that as free and independent States, they have full power to levy war, conclude peace, contract alliances, establish commerce and do all other acts and things, which independent States may of right do. And for the support of this declaration, with a firm reliance on the protection of divine providence, we mutually pledge to each other our lives, our fortunes and our sacred honour.

Signed by order and in behalf of the Congress.

John Hancock, President.
Charles Thomson, Secretary*).

Der erste selbständige Staat auf der Grundlage der politischen Bildung und Erfahrung der Europäer war nunmehr ausserhalb dieses Erdtheils ins Leben getreten. Es galt seine Behauptung. Zu einer Berücksichtigung früherer politischer Verhältnisse, zu einer Anlehnung an andere Staaten, zu einer Empfehlung für irgend eine fremde Dynastie fehlte hier jede Veranlassung. Das politische Gebäude, welches man für die Verfassung des isolirten Staates zu errichten hatte, konnte nach einer neuen Form als ein organisches Ganze gebildet werden, wie wenig es auch den vorhandenen Europäischen Staaten

*) *Ausserdem haben noch folgende 55 Repräsentanten diese Erklärung unterschrieben:*

New-Hampshire.
Josiah Bartlett.
William Whipple.
Matthew Thornton.
Massachusetts Bay.
Samuel Adams.
John Adams.
Robert Treat Payne.
Elbridge Gerry.
Rhode Island and Providence Plantations.
Stephen Hopkins.
William Ellery.
Connecticut.
Roger Shermann.
Samuel Huntingdon.
William Williams.
Olivier Wolcott.
New-York.
William Floyd.
Philip Livingston.
Francis Lewis.
Lewis Morris.
New-Jersey.
Richard Stockton.
John Witherspoon.
Francis Hopkingson.
John Hart.
Abraham Clark.

meinsamen Abkunft beschworen, jener angemassten Herrschaft zu entsagen, die unvermeidlich unsre Verbindungen und Gemeinschaft unterbrechen würde. Aber auch sie waren taub gegen die Stimmen der Gerechtigkeit und der Blutsverwandtschaft. Daher müssen wir der Nothwendigkeit, welche unsre Trennung von ihnen erheischt, nachgeben, und sie für das halten, wofür uns die übrige Menschheit gilt, für — Feinde im Krieg, für Freunde im Frieden.

Wir daher, die Volksrepräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Generalcongress, und den höchsten Richter der Welt für die Reinheit unsrer Absichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit feierlichst und erklären im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volks dieser Colonien, dass diese vereinten Colonien freie und unabhängige Staaten sind und es zu sein das Recht haben sollen, dass sie von allem Gehorsam gegen die Britische Krone los und ledig gesprochen sind, und dass alle politische Verbindung zwischen ihnen und dem Britischen Reiche gänzlich aufgelöst ist und sein soll, dass sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu schliessen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben und alle andere Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu unabhängige Staaten rechtlich befugt sind. Und zur Aufrechthaltung dieser Erklärung verbürgen wir uns, mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, wechselseitig mit unserm Leben, unserer Habe und Gut, und unsrer unverletzlichen Ehre.

Unterzeichnet auf Befehl und in Vertretung desselben.

John Hancock, Präsident.
Charles Thompson, Secretär.

---

angenehm oder bequem erscheinen mochte. Dies geschah in dem ersten Bundesvertrage der **dreizehn vereinigten Staaten** vom 4. October 1776., nachdem bereits vorher einzelne derselben sich eine neue volksmässige Verfassung gegeben hatten, wie New-Jersey am 2. Juli, Virginien am 5. Juli, Maryland am 14. August und

---

Pennsylvania.

Robert Morris.
Benjamin Rush.
Benjamin Franklin.
John Morton.
George Clymer.
James Smith.
George Taylor.
James Wilson.
George Ross.

Delaware.

George Read.
Thomas M'Kean.

Maryland.

Samuel Chase.
William Paca.
Thomas Stone.
C. Carrol of Carrolton.

Virginia.

George Wythe.
Richard Henry Lee.
Thomas Jefferson.
Benjamin Harrison.
Thomas Nelson, jr.
Francis Lightfoot Lee.
Carter Braxton.

North Carolina.

Edward Rutledge.
Thomas Heyward, jr.
Thomas Lynch, jr.
Arthur Middleton.

Georgia.

Burton Gwinnet.
Lyman Hall.
George Walton,

Pennsylvanien am 28. Septbr. desselben Jahres*): ich gebe diesen Bundesvertrag als das zweite Grundgesetz des Nordamerikanischen Bundesstaates, gleichfalls in der Sprache des Originals und der Uebersetzung.

II. Articles of Confederation and perpetual Union betwen the States of New-Hampshire, Massachusets-Bay, Rhode-Island, Connecticut, New-York, Pensylvania, the Counties of New-castle, Kent and Sussex, on Delaware-River**), Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, Georgia.

(Anno 1774, 4. October.)

Art. I.

The Thirteen States above mentioned, confederate themselves under the title of The United States of America.

Art. II.

They contract, each in their own name, by the present constitution a reciprocal treaty of alliance and friendship for their common defence for the maintenance of their liberties and for their general and mutual advantage; obliging themselves to assist each other against all violence, that may threaten all or any one of them and to repel in common all the attaks, that may be evelled against all or any one of them, on account of religion, sovereignty, commerce or under any other pretext whatsoever.

Art. III.

Each State reserves to themselves alone the exclusive right of regulating their internal government and of framing laws in all matters, that are not included in the articles of the present Confederation, and which cannot any way prejudice the same.

Art. IV.

No State in particular shall either send or receive embassies, begin any negociations, contract any engagements, form any alliances, conclude any treaties with any king, prince or power whatsoever, without the consent of the United States, assembled in General Congress.

No Person, invested with any post whatever under the authority of the United States or of any of them, whether he has appointments belonging to his employment, or whether it be a commission purely confidential, shall be allowed to accept any presents, gratuities, emoluments, nor any offices or titles of any kind whatever from any kings, princes or foreign powers.

And the General Assembly of the United States, nor any State in particular, shall not confer any title of nobility.

---

*) *Von Pennsylvanien und New-Jerseys Verfassung aus dem Jahre* 1776 *habe ich bereits gesprochen. Virginiens und Marylands Verfassungen sind in französischer Uebertragung bei* **Dufau** *a. a. O. vol. V. pg.* 429 *und* 455 *zu finden; die von Maryland auch in deutscher Sprache bei* **Engelhard** *a. a. O. I. S.* 266—94.

II. Artikel der Verbindung und ewigen Vereinigung zwischen den Staaten von New-Hampshire, Massachusets-Bay, Rhode-Island, Connecticut, New-York, Pennsylvanien, den Grafschaften von New Castle, Kent und Sussex am Delaware-Flusse, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien.

Vom 4. Octbr. 1776.

Artikel I.

Die dreizehn in der Aufschrift angeführten Staaten verbinden sich gegenseitig unter dem Titel der vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel II.

Sie schliessen, ein jeder Staat in seinem eignen Namen, durch die gegenwärtige Verfassung, einen gegenseitigen Bundes- und Freundschafts-Vertrag für ihre gemeinschaftliche Vertheidigung, für die Erhaltung ihrer Freiheiten, und für ihren allgemeinen und wechselseitigen Vortheil: indem sie sich verpflichten einer dem anderen Beistand zu leisten gegen alle Gewaltthätigkeiten, mit denen man sie alle oder einige von ihnen bedrohen könnte, und gemeinschaftlich alle Angriffe zurückzuweisen, welche gegen sie alle oder gegen einige von ihnen erhoben werden könnten, sei es unter dem Vorwande der Religion, Souverainität, Handel oder aus irgend einem anderen Grunde welcher es auch sein mag.

Artikel III.

Jeder Staat behält sich selbst allein das ausschliessliche Recht vor, seine innere Regierung anzuordnen und Gesetze für alle Gegenstände zu geben, welche nicht in den Artikeln der gegenwärtigen Verbindung eingeschlossen sind, und welche nicht auf irgend eine Weise dieselben beeinträchtigen könnten.

Artikel IV.

Kein Staat soll für sich allein weder Gesandtschaften absenden noch empfangen, irgend welche Unterhandlungen beginnen, irgend welche Verpflichtungen eingehen, oder Bündnisse machen, oder irgend welche Verträge mit einem Könige, Fürsten oder einer anderen Macht abschliessen, ohne die Zustimmung der Vereinigten Staaten, welche im General-Congresse versammelt sind.

Keiner Person, die mit irgend einem Amte unter der Auctorität der Vereinigten Staaten oder eines derselben bekleidet ist, möge dieselbe Besoldung für ihr Amt beziehen, oder möge sie in einer rein confidentiellen Beauftragung sich befinden, darf sich erlauben irgend welche Geschenke, Gratificationen oder Emolumente, noch irgend welche Verpflichtungen oder Titel, welche sie auch sein mögen, von Königen, Fürsten oder fremden Mächten anzunehmen.

Und weder die General-Versammlung der Vereinigten Staaten, noch irgend ein einzelner dieser Staaten, sollen irgend einen Adels-Titel verleihen.

**) *Diese drei Grafschaften bilden den Staat Delaware. — Dieses Grundgesetz des Bundesstaates ist in der Sprache des Originals bei Martens Recueil, vol. I.* 686—705 *abgedruckt.*

Article V.

Two nor several of the said States shall not have power to form alliances or confederations, nor conclude any private treaty among themselves, without the consent of the United States assembled in General-Congress and without the aim and duration of that private convention be exactly specified in the consent.

Article VI.

No State shall lay on any imposts, nor establish any duties whatever, the effect of which might alter directly or indirectly the clauses of the treaties to be concluded hereafter by the Assembly of the United States with any kings, princes or power whatsoever.

Article VII.

There shall not be kept by any of the said States in particular any vessels or ships of war above the number judged necessary by the Assembly of the United States for the defence of that State and its commerce; and there shall not be kept on foot in time of peace by any of the said States, any troops above the number determined by the Assembly of the United States, to guard the strong places or forts necessary for the defence of that State; but each State shall always keep up a welldisciplined miltitia, sufficiently armed and equipped, and shall careful to procure and keep in constant readiness in the public magazines a sufficient number of field pieces and tents with a proper quantity of ammunition and implements of war.

Article VIII.

When any of the said States shall raise troops for the common defence, all the officers of the rank of colonel and under shall be appointed by the legislative body of the State, that shall have raised the troops, or in such manner as that State shall have judged proper to regulate the nominations, and when any vacancy happens in these posts, they shall be filled up by the said State.

Article IX.

All the expences of war and all other disbursements, that shall be made for the common defence or the general weal, and that shall be ordered by the Assembly of the United States, shall be paid out of the funds of a common treasury.

That common treasury shall be formed by the contribution of each of the aforesaid States in proportion to the number of inhabitants of every age, sex or quality, except the Indians exempt from taxes in each State; and in order to fix the quota of the contribution, every three years the inhabitants shall be numbered, in which enumeration the number of white people shall be distinguished; and that enumeration shall be sent to the Assembly of the United States.

The taxes appropriated to pay this quota shall be laid and levied in the extent of each State by the authority and orders of its legislative body, within the time fixed by the Assembly of the United States.

Artikel V.

Weder zwei noch mehrere der besagten Staaten sollen ermächtigt sein, Bündnisse oder Verbindungen, noch irgend einen anderen Vertrag unter sich abzuschliessen, ohne die Zustimmung der Vereinigten Staaten, welche in dem General-Congresse versammelt sind, und ohne dass der Zweck und die Dauer dieser besonderen Uebereinkunft in der Zustimmung genau angegeben ist.

Artikel VI.

Kein Staat soll irgend welche Auflagen erheben lassen, noch irgend welche Abgaben feststellen, deren Folgen mittelbar oder unmittelbar die Bedingungen derjenigen Verträge verändern könnten, welche späterhin von der Versammlung der Vereinigten Staaten mit irgend welchen Königen, Fürsten oder Mächten abgeschlossen werden.

Artikel VII.

Es sollen nicht von einem der genannten Staaten für sich besonders noch einige Schiffe oder Kriegsfahrzeuge über die Zahl unterhalten werden, welche von der Versammlung der Vereinigten Staaten für die Vertheidigung dieses Staates und seinem Handelsverkehr als nothwendig erachtet werden sollte: und eben so wenig sollen irgend welche Truppen zur Zeit des Friedens von einem der genannten Staaten gehalten werden, ausser der von der Versammlung der Vereinigten Staaten festgesetzten Anzahl, um die für die Vertheidigung dieses Staates nothwendigen festen Plätze oder Forts zu beschützen. Aber jeder Staat soll allezeit eine wohldisciplinirte Miliz unterhalten, welche hinlänglich bewaffnet und ausgerüstet ist, und eben so soll er dafür Sorge tragen und in fertigem Zustande in den öffentlichen Kriegsvorrathshäusern eine hinlängliche Anzahl von Feldstücken und Zelten bereit halten, mit einer angemessenen Quantität von Ammunition und Kriegszubehör.

Artikel VIII.

Sobald einer der genannten Staaten für die gemeinschaftliche Vertheidigung Truppen ausheben soll, so werden alle Officiere von dem Range eines Obersten und unter demselben von dem gesetzgebenden Körper desjenigen Staates ernannt, welcher die Truppen gestellt haben wird, oder auf solche Weise, wie dieser Staat es für geeignet halten wird, diese Ernennungen zu ordnen; und sobald eine Vacanz in diesen Anstellungen sich ereignet, so soll sie von dem genannten Staate wieder besetzt werden.

Artikel IX.

Alle Kriegskosten und alle anderen Ausgaben, welche für die gemeinschaftliche Vertheidigung oder für das allgemeine Wohl gemacht werden, und welche von der Versammlung der Vereinigten Staaten anbefohlen werden, sollen aus den Fonds eines gemeinsamen Schatzes bezahlt werden.

Dieser gemeinsame Schatz soll durch die Beisteuern eines jeden der vorbenannten Staaten gebildet werden, im Verhältniss zu der Zahl seiner Bewohner von jedem Alter, Geschlecht oder Stande, mit Ausschluss der Indianer, welche von den Steuern in jedem Staate ausgenommen sind: und zu dem Zwecke der Quote dieser Beisteuer zu bestimmen, sollen alle drei Jahre die Bewohner gezählt werden, bei welcher Zählung die Anzahl der weissen Bevölkerung unterschieden werden soll; und diese Zählung soll an die Versammlung der Vereinigten Staaten gesandt werden.

Die Steuern, welche zur Bezahlung dieser Quote bestimmt sind, sollen in der Ausdehnung eines jeden Staates unter der Auctorität und auf Befehl seines gesetzgebenden Körpers auferlegt und erhoben werden, innerhalb des von der Versammlung der Vereinigten Staaten dazu festgesetzten Zeitraums.

Article X.

Each of the said States shall submit to the decisions of the Assembly of the United States in all matters or questions reserved to that Assembly by the present act of confederation.

Article XI.

No State shall engage in war without the consent of the United States assembled in Congress, except in case of actual invasion of same enemy, or from a certain knowledge of a resolution taken by some Indian nation to attack them and in that case only, in which the danger is to urgent to allow them time to consult the other States.

No particular State shall give any commission to vessels or other ships of war, nor any letters of marque or reprisal, till after a declaration of war made by the assembly of the United States; and even in that case they shall be granted only against the kingdom or the power or against the subjects of the kingdom, or of the power against which war shall have been so declared: and shall conform respecting these objects to the regulations made by the Assembly of the United States.

Article XII.

In order to watch over the general interest of the United States and direct the general affairs, there shall be nominated every year according to the form settled by the legislative body of each State. a certain number of delegates, who shall sit at Philadelphia, until the General Assembly of the United States shall have ordered otherwise; and the first Monday in November of each year shall be the aera fixed for their meeting.

Each of the above mentioned States shall preserve the right and power to recall, at any time wathever of the year, their delegates or any one of them and to send others in the room of them for the remainder of the year; and each of the said States shall maintain their delegates during the time of the General Assembly, and also during the time they shall be membres of the Council of State, of which mention shall be made hereafter.

Article XIII.

Each State shall have a vote for the decision of questions in the General Assembly.

Article XIV.

The General Assembly of the United States shall alone and exclusively have the right and power to decide of peace and war, except in the case mentioned in article XI.; — to establish rules for judging in all cases the legitimacy of the prizes taken by sea or land, and to determine the manner in which the prices taken by the land or sea forces, in the service of the United States shall be divided or employed; — to grant letters of marque or reprisal in time of peace; — to appoint tribunals, to take cognizance of piracies and all other capital crimes committed on the high seas; — to establish tribunals

Artikel X.

Jeder der genannten Staaten soll sich den Entscheidungen der Versammlung der Vereinigten Staaten in allen Gegenständen oder Anfragen unterwerfen, die dieser Versammlung durch die gegenwärtige Bundesacte vorbehalten sind.

Artikel XI.

Kein Staat soll sich in einen Krieg ohne die Zustimmung der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten einlassen, mit Ausnahme des plötzlichen Einfalls eines Feindes, oder der erlangten sicheren Kenntniss von dem Beschlusse einiger Indianischen Völkerschaften zu einem solchen Angriffe, und nur in dem Falle allein, in welchem die Gefahr zu dringend ist, um noch Zeit zur Berathung mit den anderen Staaten zu gewähren.

Kein Staat soll für sich irgend welche Aufträge zu Schiffen oder anderen Kriegsfahrzeugen noch irgend welche Kaperbriefe geben, bis nachdem eine Kriegserklärung von der Versammlung der Vereinigten Staaten erfolgt ist; und immer sollen in diesem Falle jene Maasregeln nur gegen das Königreich oder diejenige Macht, oder gegen die Unterthanen dieses Königreichs oder der Macht gerichtet werden, gegen welche der Krieg auf solche Weise erklärt worden ist, indem man bei allen diesen Maasregeln sich nach den von der Versammlung der Vereinigten Staaten getroffenen Anordnungen richtet.

Artikel XII.

In der Absicht, um über das allgemeine Interesse der Vereinigten Staaten zu wachen und die allgemeinen Geschäfte zu leiten, soll jedes Jahr in Uebereinstimmung mit der von dem gesetzgebenden Körper jedes Staates festgesetzten Form, eine bestimmte Zahl von Abgeordneten ernannt werden, welche ihre Versammlung zu Philadelphia so lange haben sollen, bis dass die General-Versammlung der Vereinigten Staaten es auf andere Weise angeordnet haben wird: und der erste Montag im November jedes Jahres soll die bestimmte Zeit zum Anfange ihrer Versammlung sein.

Jeder der oben erwähnten Staaten soll das Recht und die Macht sich bewahren, zu jeder Zeit des Jahres seine Abgeordneten oder einen einzigen derselben zurückzurufen und in die Stelle derselben für den Rest des Jahres Andere zu senden: und jeder der genannten Staaten soll seine Abgeordneten während der Zeit der General-Versammlung unterhalten, und in gleicher Weise sollen sie während dieser Zeit Mitglieder des Staatsrathes sein, von welchem nachher noch weitere Erwähnung geschehen wird.

Artikel XIII.

Jeder Staat soll eine Stimme für die Entscheidung der Fragen in der Allgemeinen Versammlung haben.

Artikel XIV.

Die General-Versammlung der Vereinigten Staaten soll allein und ausschliesslich das Recht und die Macht haben, über Krieg und Frieden zu entscheiden, mit Ausnahme des im Artikel XI. erwähnten Falles —, die Regeln festzustellen, nach welchen die Rechtmässigkeit der zur See und zu Land gemachten Prisen beurtheilt werden soll, und die Weise zu bestimmen, in welcher die durch die Land- und Seemacht genommenen Prisen in dem Dienste der Vereinigten Staaten vertheilt und angewandt werden sollen —; Kaperbriefe zur Zeit des Friedens auszustellen —; Gerichtshöfe zu ernennen, um über Seeräuberei und alle andere auf hoher See begangene Capitalverbrechen zu urtheilen —; andere Gerichtshöfe einzusetzen, um in der Appellations-Instanz und

to receive appeals, and judge finally in all cases of prizes; — to send and receive Ambassadors; — to negociate and conclude treaties or alliances; — to decide all differences actually subsisting and that may arise hereafter between two or several of the afore mentioned States about limits, jurisdiction or any other cause whatsoever; to coin money and fix its value and standard; to fix the weights and measures throughout the whole extent of the United States, — to regulate commerce and treat of all affairs with the Indians who are not members of any of the States; — to establish and regulate the posts from one State to another, in the whole extent of the United States, and to receive on the letters and packets sent by post, the necessary tax to defray the expence of that establishment; — to appoint the general officers of the land forces in the service of the United States; — to give commissions to the other officers of the said troops, who shall have been appointed by virtue of article VIII.; — to appoint all the officers of marine in the service of the United States; to frame all the ordinances necessary for the government and discipline of the said land and sea forces; and to direct their operations.

The General Assembly of the United States shall be authorized to appoint a Council of State and such Committees and civil officers, as they shall judge necessary for guiding and dispatching the general affairs under their authority whilst they remain sitting: and after their separation under the authority of the Council of State. — They shall choose for president one of their members, and for secretary the person whom they shall judge fit for that place; and they may adjourn at what time of the year, and to what place in the United States they shall think proper. — They shall have the right and power to determine and fix the sums necessary to be raised and the desbursements necessary to be made; — to borrow money and to create bills on the credit of the United States; — to build and fit out fleets; — to determine the number of troops to be raised or kept in pay; — and to require of each of the aforesaid States to compose the army a contingent proportioned to the number of its white inhabitants. — These requisitions of the General Assembly shall be binding, and in consequence the legislative body of each State shall nominate the particular officers, levy the men, arm and equip them properly; and these officers and soldiers, thus armed and equipped shall proceed to the place and within the time fixed by the General Assembly.

But if the General Assembly from some particular circumstances should think proper to exempt on or several of the States from raising troops, or to demand of them lest than their contingent, and should on the contrary judge et convenient, that one or several others should raise more than their contingent; the number extraordinary*) demanded shall be raised, provided with offiters, armed and equipped in the same manner as the contingent, unless the

*) *Man übersehe nicht, dass dieser Bundesvertrag zu Anfang eines Bürgerkrieges geschlossen, in welchem der Feind über alle Staaten vertheilt war und in jedem Staate seine Anhänger zählte, also plötzlich eine Gefahr für denselben ausbrechen konnte, von der die General-Versammlung keine Ahnung hatte.*

schliesslich in allen Prisen-Angelegenheiten zu entscheiden; — Gesandte abzusenden und anzunehmen; — zu unterhandeln oder abzuschliessen Verträge oder Bündnisse; — zu entscheiden über alle Streitigkeiten, welche gegenwärtig bestehen und welche in Zukunft entstehen können zwischen zwei oder mehreren der vorerwähnten Staaten, über die Gränzen, Gerichtsbarkeit oder über irgend eine andere Veranlassung; — Münzen zu prägen und ihren Werth und Gehalt festzustellen; Gewichte und Maasse durch die ganze Ausdehnung der Vereinigten Staaten festzustellen; — den Handelsverkehr zu regeln und Verträge über alle Angelegenheiten mit den Indianern zu machen, welche noch nicht Mitglieder eines der Staaten sind; — einzurichten und zu ordnen die Posten von den einem Staate zu dem andern, in der ganzen Ausdehnung der Vereinigten Staaten, und für die durch die Post versandten Briefe und Packete die nothwendige Taxe festzustellen, um die Ausgaben für diese Einrichtung zu decken; — zu ernennen die General-Officiere für die Landmacht in dem Dienste der Vereinigten Staaten; — Aufträge den übrigen Officieren der genannten Truppen zu ertheilen, welche nach der Bestimmung des Artikels VIII. ernannt werden sollen; — alle Officiere der Marine in dem Dienste der Vereinigten Staaten zu ernennen; — alle nöthigen Anordnungen für die Verwaltung und Disciplin der genannten Land- und Seetruppen zu machen und ihre Operationen zu leiten.

Die General-Versammlung der Vereinigten Staaten soll ermächtigt sein, einen Staatsrath zu ernennen und so viele Committe's und Civil-Beamte, als sie für nöthig erachten wird, zur Führung und Verwaltung der allgemeinen Geschäfte unter ihrer Auctorität, so lange sie versammelt bleiben wird; und nach ihrer Trennung unter der Auctorität des Staatsraths. — Die Generalversammlung soll eins ihrer Mitglieder zum Präsidenten, und diejenige Person zum Secretair wählen, welche sie für geeignet zu dieser Stellung erachten wird; und sie kann sich vertagen zu welcher Zeit des Jahres sie will, und an jedem Orte in den Vereinigten Staaten sich wieder versammeln, welchen sie dazu für angemessen hält. — Sie soll das Recht und die Macht haben die nöthigen Summen, welche erhoben werden sollen, und die nöthigen Ausgaben welche gemacht werden sollen, zu bestimmen und festzustellen; — Geld zu borgen und Papiergeld auf den Credit der Vereinigten Staaten auszugeben; — Flotten zu bauen und auszurüsten; — die Zahl der Truppen zu bestimmen, welche ausgehoben und in Sold genommen werden sollen; — und von einem jeden der vorhergenannten Staaten, um das Heer vollständig zu machen, ein der Zahl seiner weissen Bewohner verhältnissmässiges Contingent zu verlangen. — Diese Forderungen der General-Versammlung sollen bindend sein, und in Folge derselben soll der gesetzgebende Körper eines jeden Staates, die ihm zustehenden Officiere ernennen, die Mannschaften ausheben, bewaffnen und angemessen ausrüsten: und diese Officiere und Soldaten, auf solche Weise bewaffnet und ausgerüstet, sollen nach dem Orte und zu demjenigen Zeitpunkte fortrücken, welche von der General-Versammlung bestimmt sein werden.

Aber wenn die General-Versammlung aus einigen besonderen Umständen es für angemessen erachten sollte, einen oder mehrere der Saaten auszunehmen von der Stellung der Truppen, oder von diesen weniger Mannschaften als ihr Contingent zu fordern, und wenn sie eben so auf der entgegengesetzten Seite es für geeignet halten sollte, dass einer oder mehrere Staaten mehr Truppen als ihr Contingent stellen sollten: so muss auch die ausserordentlich geforderte Zahl gestellt, mit Officieren versehen, bewaffnet und ausgerüstet werden, ganz auf dieselbe Weise, wie das Contingent: wofern nicht

legislative body of that, or of those of the States, to whom the requisition shall have been made, should deem it dangerous for themselves to be drained of that number extraordinary, and in that case they shall furnish nor more than what they think compatible with their safety; and the officers and soldiers so raised and equipped, shall go to the place and within the time fixed by the General Assembly.

The General Assembly shall never engage in any war, nor grant letters of marque or reprisal in time of peace, nor contract any treaties of alliance or other conventions, except to make peace, nor coin money or regulate its value; nor determine or fix the sums necessary to be raised, or the disbursements necessary to be made for the defence or advantage of the United States, or of some of them, nor create bills, nor borrow money on the credit of the United States, nor dispose of any sums of money, nor resolve on the number of ships of war to be built or purchased, or on the number of troops to be raised for land or sea service, nor appoint a commander or chief of the land or sea forces, but by the United consent of nine of the States; and no question on any point whatsoever, except for adjourning from one day to another, shall be decided but by a majority of the United States.

No delegate shall be chosen for more than three years out of six.

No person invested with any employment whatever in the extent of the United States and receiving by virtue of that employment either by himself, or through the hands of any other for him, any salaries, wages or emoluments whatever, shall be chosen a delegate.

The General Assembly shall publish every month a journal of their sessions, except what shall relate to treaties, alliances or military operations, when it shall appear to them that these matters ought to be kept secret. The opinions pro and contra of the delegates of each State, shall be entered in the journals as often as any one of the delegates shall require it; and there shall be delivered to the delegates of each State, on their demand, or even to any one of the delegates of each State, at his particular requisition, a copy of the journal, except of the parts above mentioned, to be carried to the legislative body of his respective State.

Art. XV.

The Council of State shall be composed of one delegate of each of the States nominated annually by the other delegates of his respective State, and the case where these electors might not be able to agree, that delegate shall be nominated by the General Assembly.

The Council of State shall be authorised to receive and open all the letters addressed to the United States, and answer them; but shall not contract any engagements binding to the United States. — They shall correspond

der gesetzgebende Körper dieses einen oder mehrer Staaten, an welche die Requisition erlassen sein sollte, es für gefährlich für sie selbst erachten würde, sich diese ausserordentliche Anzahl entziehen zu lassen; und für diesen Fall sollen sie nicht mehr Truppen geben, als wie sie verträglich mit ihrer eignen Sicherheit halten würden. Und die Officiere und Soldaten, die in dieser Weise gestellt und ausgerüstet worden, sollen nach demjenigen Orte und zu derjenigen Zeit abgehen, welche von der General-Versammlung bestimmt sein wird.

Die General-Versammlung soll sich niemals in einen Krieg einlassen, noch Kaperbriefe zur Zeit des Friedens ausstellen, noch irgend welche Bündniss-Verträge oder andere Uebereinkünfte abschliesen, mit Ausnahme eines Friedensschlusses, noch Geld prägen oder seinen Werth regeln, noch die nothwendig aufzubringenden Geldsummen bestimmen, oder die nothwendigen Ausgaben, welche für die Vertheidigung oder den Vortheil der Vereinigten Staaten oder eines derselben gemacht werden sollen, noch Papiergeld machen, noch Geld borgen auf den Credit der Vereinigten Staaten, noch über irgend welche Geldsummen Verfügung treffen, noch Beschluss fassen über die Zahl von Kriegsschiffen, welche gebaut oder gekauft werden sollen, oder über die Zahl der Truppen, welche für den Land- oder Seedienst ausgehoben werden sollen, noch einen Befehlshaber oder Chef der Land- oder Seetruppen ernennen, als wenn von den Vereinigten Staaten die Zustimmung von neun dieser Staaten erfolgt. Und keine Frage, über welchen Gegenstand sie auch vorgelegt sein mag, mit Ausnahme der Vertagung von einem Tage zum andern, soll anders entschieden werden, als durch die Majorität der Vereinigten Staaten.

Kein Abgeordneter soll für länger als drei Jahre auf sechs gewählt werden.

Keine Person, die mit irgend einem Amte in der Ausdehnung der Vereinigten Staaten bekleidet ist, und in Folge dieser Anstellung entweder selbst oder durch die Hand eines Anderen für sich, irgend welche Besoldung, Lohn oder Emolumente empfänge, von welcher Art sie auch sein mögen, darf zu einem Abgeordneten erwählt werden.

Die General Versammlung soll jeden Monat ein Journal von ihren Sizzungen bekannt machen, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche sich auf die Verträge, Bündnisse oder militairischen Operationen beziehen werden, wenn es derselben für gut erscheinen sollte, dass diese Gegenstände geheim gehalten werden. Die Meinungen pro und contra von Seiten der Abgeordneten eines jeden Staates sollen in diese Journale so oft eingetragen werden, als einer der Abgeordneten es verlangen wird: und deshalb soll den Abgeordneten eines jeden Staates auf sein besonderes Verlangen, eine Copie des Journals ausgehändigt werden, mit Ausnahme der oben erwähnten Theile, um es dem gesetzgebenden Körper seines betreffenden Staates vorlegen zu können.

Artikel XV.

Der Staatsrath soll zusammengesetzt werden aus einem Abgeordneten eines jeden Staates, der jährlich von den anderen Abgeordneten seines betreffenden Staates ernannt wird: und in dem Falle, wo diese Wähler sich nicht werden einigen können, soll dieser Abgeordnete von der General-Versammlung ernannt werden.

Der Staatsrath soll ermächtigt werden, alle Briefe, die an die Vereinigten Staaten gerichtet werden, in Empfang zu nehmen, sie zu öffnen und zu beantworten: aber er darf keine für die Vereinigten Staaten verbindliche Ver-

with the legislative bodies of each State and with all persons employed under the authority of the United States or of some of the particular legislative bodies. — They shall address themselves to these legislative bodies, or to the officers, to whom each State shall have entrusted the executive power, for aid and assistance of every kind, as occasion shall require. — They shall give instructions to the generals, and direct the military operations by land or by sea; but without making any alterations in the objects or expeditions determined by the General Assembly, unless a change of circumstances intervening and coming to their knowledge since the breaking up of the Assembly, should render a change of measures indispensably necessary. They shall be careful of the defence and preservation of the fortresses or fortifeid ports. — They shall procure information and designs of the ennemy; They shall put in execution the measures and plans, that shall have been resolved by the General Assembly, by virtue of the powers with which they are invested by the present confederation. — They shall draw upon the treasures for the sums, the destination of which shall have been settled by the General Assembly and for the payment of the contracts, which they may have made by virtue of the powers that are granted to them. — They shall inspect and reprove, they shall even suspend all officers civil or military acting under the authority of the United States. — In the case of death or suspension of any officer, whose nomination belongs to the General Assembly, they may replace him by what person they think proper until the next Assembly. — They may publish and dispense authentic accounts of the military operations. — They may convene the General Assembly for a nearer term than that to which they had adjourned when they separated, if any important and unexpected event should require it for the welfare or benefit of the United States or of some of them. — They shall prepare the matters, that are to be submitted to the inspection of the General Assembly, and lay before them at the next sitting all the letters or advice by them received, and shall render an exact account of all that they have done in the interim. — They shall take for the secretary a person fit for that employment, who before he enters on his function shall take an oath of secrecy and fidelity. — The presence of seven membres of the Council will empower them to act. — In case of the death of one of their members, the Council shall give notice of it to the colleagues of the deceased, that they may chuse one of themselves to replace him in the Council until the

pflichtung abschliessen. — Er soll die Correspondenz führen mit den gesetzgebenden Körpern eines jeden Staates und mit allen Personen, die unter der Auctorität der Vereinigten Staaten oder einiger der besonderen gesetzgebenden Körper angestellt sind. — Er soll sich selbst wenden an diese gesetzgebenden Körper, oder an die Beamten, welchen ein jeder Staat die ausübende Gewalt anvertraut haben wird, in Bezug auf Hülfe und Beistand in irgend einer Art, so oft es die Gelegenheit erfordern wird. — Er soll den Generalen Instructionen geben und die militairischen Operationen zu Lande und zur See leiten, aber ohne einige Aenderungen in denjenigen Objecten und Unternehmungen zu treffen, welche von der General-Versammlung bestimmt sind, wenn nicht eine Veränderung der Umstände dazwischen tritt und zu seiner Kenntniss gelangt, nachdem die General-Versammlung sich getrennt hat, und dies eine Veränderung der Maassregeln als unabwendbar nothwendig machen sollte. Er soll Sorge tragen für die Vertheidigung und Erhaltung der Forts und befestigten Hafenplätze. — Er soll sich Kenntniss über die Lage und die Absichten des Feindes verschaffen. — Er soll die Maassregeln und Pläne zur Ausführung bringen, welche von der General-Versammlung beschlossen sind in Folge der Vollmachten, mit welchen dieselbe durch die gegenwärtige Verbindung versehen ist. — Er soll Anweisungen ausstellen auf die Schatzmeister für diejenigen Summen, deren Bestimmung von der General-Versammlung festgesetzt sein wird, und für die Bezahlung derjenigen Contracte, welche er selbst Kraft der ihm gewährten Ermächtigung abgeschlossen haben kann. — Er soll über alle Civil- und Militair-Beamte, welche unter der Auctorität der Vereinigten Staaten amtlich handeln, die Aufsicht führen, dieselben zurechtweisen und selbst von ihrem Amte suspendiren können. In dem Falle des Todes oder der Suspension eines Beamten, dessen Ernennung der Generalversammlung angehört, soll er denselben durch eine solche Person ersetzen können, die ihm bis zur nächsten Versammlung für geeignet erscheint. — Er kann authentische Berichte über die militairischen Operationen bekannt machen und verbreiten. — Er kann die General-Versammlung zu einem nähern Zeitpunkte zusammen kommen lassen, als zu welchem sie sich bei ihrer Trennung vertagt hat, wenn einige wichtige und unerwartete Ereignisse es für die Wohlfahrt und den Nutzen der Vereinigten Staaten oder einiger derselben erfordern sollten. — Er soll diejenigen Gegenstände vorbereiten, welche der Prüfung der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und er soll derselben bei der nächsten Zusammenkunft alle die Briefe oder Nachrichten vorlegen, welche er empfangen haben wird, und einen genauen Bericht von allen seinen Handlungen in der Zwischenzeit abstatten. — Er soll zu der Stelle eines Secretairs eine für ein solches Amt passende Person wählen, welche bevor sie dieses Amtsgeschäft übernimmt, einen Eid der Geheimhaltung und Treue leisten soll. — Die Anwesenheit von sieben Mitgliedern des Staatsraths wird denselben ermächtigen, amtliche Handlungen vorzunehmen. — In dem Falle des Ablebens eines seiner Mitglieder soll der Staatsrath die Collegen*) des Verstorbenen davon benachrichtigen, dass sie einen aus ihrer Mitte wählen, um denselben in dem Staatsrath bis zur Zusammenkunft der nächsten General-Versammlung zu ersetzen: und in dem Falle, dass nur ein einziger von seinen Collegen noch am Leben sein sollte, so soll dieselbe Benachrichti-

*) *Die mit ihm zugleich erwählten Abgeordneten des Staates, für welchen er als Mitglied dem Staatsrath beigesellt war.*

holding of the next general meeting; and in case there should be but one of his colleagues living, the same notice shall be given to him, that he may come and take his seat untill the next sitting.

Art. XVI.

In case that Canada should be willing to accede to the present confederation and come into all the measures of the United States, it shall be admitted into the union and participate in all its benefits. But no other colony shall be admitted without the consent of nine of the States. The above articles shall be proposed to the legislative bodies of all the United States, to be examined by them; and if they approve of them, they are desired to authorise their delegates to ratify them in the General Assembly; after which all the articles, which constitute the present confederation, shall be inviolably observed by all and every of the United States; and the union shall be established for ever.

There shall not be made hereafter any alteration in these articles, nor in any of them, unless that the alteration be previously determined in the General Assembly and confirmed afterwards by the legislative bodies of each of the United States.

Resolved and signed at Philadelphia in Congress the 4th October 1776.

Der Erfolg des Unabhängigkeitskampfes war bei den grossen Anstrengungen der Briten in den ersten beiden Jahren, sowie bei dem Mangel an Uebung und Kriegszucht von Seiten der Amerikaner nicht selten sehr zweifelhaft. Die Energie des Congresses und die Besonnenheit und unermüdliche Standhaftigkeit des Oberbefehlshabers George Washington erhielten inzwischen die Vertheidigungskraft zum Erringen der Selbstständigkeit aufrecht, bis die Niederlage des Englischen Generals Bourgoyne bei Saratoga am 16. Oct. 1777 und die Verbindung Frankreichs mit den vereinigten Staaten am 6. Febr. 1778, welcher bald darauf die mit Spanien und den Niederlanden folgte die Souverainität der Nordamerikanischen Freistaaten ausser Zweifel stellten. Unterdessen hatten auch Nord-Carolina am 18. Dec. 1776, Georgien am 5. Febr. 1777, New-York am 20. April 1777 und Süd-Carolina am 19. März 1778 neue volksmässige Gesetze für ihre Verfassung angenommen*). Grossbritanien erkannte jetzt zu spät das Verfehlte seiner Maassregeln: die vier Parlamentsacte vom 11. März 1778, welche die früheren Forderungen der Amerikanischen Colonisten aus dem Jahr 1774 bewilligten, auf das Recht der Besteuerung der Colonien Verzicht leisteten, die beschränkenden Veränderungen in der Ver-

*) *Georgien's Verfassung aus d. J. 1777 habe ich schon oben nachgewiesen; die von New-York befindet sich in Französischer Uebersetzung bei Dufau a. a. O. V. pg. 373, die der beiden Carolina's ebendaselbst vol. V. pg. 469 und 481; in Deutscher Sprache ist die Verfassung von Nord-Carolina bei Engelhard a. a. O. II. 23 und die von Süd-Carolina nach der neuen Revision der Verf. vom 3. Jun. 1790, ebendas. II. S. 36.*

gung für ihn selbst gegeben werden, damit er kommen und seinen Platz im Staatsrathe bis zur nächsten Sitzung der General-Versammlung nehmen möge.

Artikel XVI.

Für den Fall, dass Canada Willens sein sollte der gegenwärtigen Conföderation beizutreten, und sich mit allen Maassregeln der Vereinigten Staaten zu verbinden, so soll es in die Union zugelassen werden und an allen ihren Vortheilen Antheil nehmen. Aber keine andere Colonie soll zu derselben zugelassen werden, ohne die Zustimmung von neun Staaten.

Die hier oben verzeichneten Artikel sollen den gesetzgebenden Körpern aller Vereinigten Staaten vorgelegt werden, um von denselben geprüft zu werden: und wenn sie dieselben billigen, so sind sie hiedurch aufgefordert ihre Abgeordneten zu bevollmächtigen, dieselben in der General-Versammlung zu ratificiren: worauf alle die Artikel, welche die gegenwärtige Verbindung feststellen, unverletzlich von allen und jedem einzelnen der Vereinigten Staaten beobachtet werden sollen: und die Union soll für immer festgesetzt sein.

Es wird in Zukunft keine Veränderung in diesen Artikeln oder in einem derselben gemacht werden, wofern nicht diese Veränderung zuvor in der General-Versammlung bestimmt, und darauf durch die gesetzgebenden Körper eines jeden der Vereinigten Staaten bestätigt ist.

Beschlossen und unterzeichnet zu Philadelphia im Congresse am 4ten October 1776.

---

fassung von Massachusetts zurücknahmen und die Krone ermächtigten, Commissarien zur Beilegung des Zwistes mit den Colonien zu ernennen, vermochten jetzt keine günstige Wirkung mehr für Wiederherstellung des alten Verhältnisses hervorzurufen. Die Amerikanischen Freistaaten antworteten darauf mit einem noch innigeren Bundesvertrage auf ewige Dauer vom 9. Jul. 1778, welchen ich hier als das dritte Grundgesetz dieses Bundesstaates liefere*), aber nur in Deutscher Uebersetzung, da die wesentlichen Bestandtheile desselben schon in Nr. II. enthalten sind, und der Zweck dieser Sammlung die ihr entsprechende Ersparung des Raumes erheischt.

III. Artikel der Conföderation und ewigen Vereinigung zwischen den Staaten von New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island und Providence-Pflanzungen, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien.

Vom 9. Juli 1778.

Artikel 1.

Der Titel dieser Conföderation soll sein: „Die Vereinigten Staaten von Nord Amerika."

*) *Abgedruckt in der Sprache des Originals in den ob. angef. Laws of the united States, vol. I., in Französischer Uebersetzung bei Dufau a. a. O. V. 290 und in Deutscher bei Engelhard a. a. O. I. S. 6—16.*

Artikel II.

Jeder Staat behält seine Souverainität, Freiheit und Unabhängigkeit und jegliche Gewalt, Gerichtsbarkeit und Recht, welches nicht durch dieses Bündniss ausdrücklich den Vereinigten Staaten im versammelten Congress übertragen wird.

Artikel III.

Die benannten Staaten treten hierdurch miteinander in einen festen Freundschaftsbund, für gemeinsame Vertheidigung, Sicherheit ihrer Freiheiten und wechselseitige wie allgemeine Wohlfahrt: sie verbinden sich, einer dem andern beizustehen gegen allen und jeden sich zeigenden Zwang, oder gegen die Angriffe, welche in Bezug auf die Religion, Souverainität, den Handel oder unter einem andern Vorwand gemacht werden.

Artikel IV.

§. 1. Zu besserer Sicherung und wechselseitiger Freundschaft und Verbindung zwischen dem Volk der verschiedenen Unions-Staaten, sollen die freien Bewohner eines jeden dieser Staaten (Arme, Vagabunde und vor der Justiz Flüchtige ausgenommen) zu allen Gerechtsamen und Freiheiten freier Bürger in den besonderen Staaten berechtigt sein; und das Volk eines jeden Staates soll freien Ein- und Auszug zu und aus jedem andern Staat haben und soll innerhalb derselben alle Vorrechte zu Handel und Gewerbe geniessen, und den nämlichen Auflagen, Verpflichtungen und Beschränkungen unterworfen sein, wie dessen eigentliche besondere Bewohner; unter dem Beding jedoch, dass solche Beschränkungen nicht so weit gehen, dass sie den Abzug eines innerhalb irgend eines Staates eingeführten Eigenthums, in irgend einen andern Staat welchen der Eigenthümer bewohnt, verhindern; noch dass Auflagen, Zölle oder Beschränkungen durch irgend einen Staat auf das Eigenthum der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen derselben gelegt werden.

§. 2. Wenn irgend Jemand, der des Verraths, der Felonie oder eines andern hohen Vergehens in einem Staate, überführt oder angeklagt ist, der Gerechtigkeit entflohen, in irgend einem der Vereinigten Staaten gefunden wird, so soll er auf Begehren des Statthalters oder der ausübenden Gewalt des Staates, dem er entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, welchem die Gerichtsbarkeit über sein Verbrechen zusteht.

§. 3. Volle Treue und Glauben sollen in jedem dieser Staaten, den schriftlichen Urkunden, Actenstücken und gerichtlichen Verfahren der Gerichtshöfe und Magistraten jedes andern Staates geschenkt werden.

Artikel V.

§. 1. Zu zweckmässiger Führung der allgemeinen Interessen der Vereinten Staaten, sollen in der Art, wie es die Gesetzgebung eines jeden Staates vorschreiben wird, zum Congress Abgeordnete alljährlich am 1. Montag im November gesandt werden, mit der einem jeden Staat vorbehaltenen Gewalt, seine Abgeordneten, oder doch einige von ihnen, zu jeder Zeit innerhalb des Jahres zurückzurufen, und andere an ihre Stelle für den übrigen Theil des Jahres zu senden.

§. 2. Kein Staat soll im Congresse durch weniger als zwei, noch durch mehr als sieben Mitglieder vertreten werden; und Niemand soll für länger als 3 Jahre innerhalb 6 Jahren zum Abgesandten gewählt werden können; auch soll kein Abgeordneter irgend ein unter den Vereinigten Staaten stehendes Amt zu bekleiden fähig sein, wofür er oder irgend ein Anderer zu seinem Nutzen einen Gehalt, Gebühren und Vortheile bezieht.

§. 3. Ein jeder Staat soll seine eigenen Abgeordneten bei einer Ver-

sammlung der Staaten, und so lange sie als Mitglieder des Ausschusses dieser Staaten handeln, selbst erhalten.

§. 4. Bei der Entscheidung über Fragen in den Vereinigten Staaten, soll im versammelten Congresse ein jeder Staat nur eine Stimme haben.

§. 5. Die Freiheit der Rede und Debatten im Congresse sollen an keinem Gerichtshofe oder Orte ausserhalb des Congresses einer Anklage unterworfen, noch in Frage gestellt werden, und die Mitglieder des Congresses sollen für ihre Person gegen Haft und Einkerkerung, während der Zeit ihrer Hin- und Rückreise und ihrer Anwesenheit bei dem Congress, geschützt sein, ausgenommen wegen Verrätherei, Felonie oder Friedensbruch.

Artikel VI.

§. 1. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congress Vereinigten Staaten weder irgend einen Gesandten absenden, noch empfangen, noch in irgend eine Conferenz, Uebereinkunft, Bündniss oder Vertrag mit einem Könige, Prinzen oder Staate treten dürfen, auch soll Niemand, der ein besoldetes oder Ehrenamt von den Vereinigten Staaten oder einem einzelnen derselben bekleidet, von wem es auch sei, von einem Könige, Fürsten oder fremden Staate, Geschenke, Emolumente oder Titel annehmen, auch sollen weder die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse, noch einzelne derselben, irgend einen Adelstitel verleihen.

§. 2. Weder zwei noch mehrere Staaten sollen untereinander in irgend einen Vertrag, eine Conföderation oder Bündniss treten dürfen, ohne Zustimmung der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten, und sie müssen dabei genau die Zwecke namhaft machen, wofür jene eingegangen sind, und wie lange sie dauern sollen.

§. 3. Kein Staat soll Zölle oder Abgaben auflegen dürfen, die irgend welchen Bedingungen derjenigen Verträge widerstreiten, welche die Vereinigten im Congresse versammelten Staaten mit einem Könige, Fürsten oder Staate zufolge gewisser, bereits schon durch den Congress den Höfen von Frankreich oder Spanien vorgeschlagenen Verträge, eingegangen haben.

§. 4. Es sollen weder Kriegsschiffe in Friedenszeiten von irgend einem Staate gehalten werden, mit Ausnahme der Anzahl, welche der versammelte Congress der Vereinigten Staaten zur Vertheidigung eines solchen Staates oder seines Handels für gut erachtet, noch gleicher Weise bewaffnete Streitkräfte, nur mit Ausnahme einer solchen Anzahl, wie sie nach dem Urtheil der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten als Besatzung der zur Vertheidigung solcher Staaten benöthigten Forts erforderlich erachtet wurden; doch soll ein jeder Staat stets eine gut eingerichtete, disciplinirte, hinreichlich bewaffnete und ausgerüstete Miliz bereit halten, ferner eine gehörige Anzahl von Feldstücken und Zelten anschaffen und beständig fertig zum Gebrauch halten, sowie eine dazu geeignete Menge von Waffen, Schiessbedarf und Feldgeräth verschiedener Art.

§. 5. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sich in einen Krieg einlassen dürfen, es sei denn, dass solch ein Staat grade feindlich angefallen würde, oder die bestimmte Nachricht von dem Entschlusse einer oder der anderen Völkerschaft der Indianer erhalten hätte, in einen solchen Staat einzufallen, und wo die Gefahr so drohend ist, dass sie den Verzug, bis die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse darüber berathen hätten, nicht zuliesse; auch soll kein Staat irgend Fahrzeuge oder Kriegsschiffe auf den Kriegsfuss setzen, auch nicht Kaper- oder Repressalienbriefe geben, ausgenommen nach einer Kriegserklärung durch die im Con-

gresse versammelten Vereinigten Staaten, und auch dann nur gegen das Königreich oder den Staat und die dahin gehörigen Unterthanen, gegen die der Krieg erklärt wurde, und unter solchen Anordnungen, wie sie, durch die im Congress versammelten Vereinigten Staaten gemacht wurden, es sei denn, dass ein solcher Staat durch Seeräuber angefallen würde, in welchem Falle Kriegsschiffe für diese Gelegenheit ausgerüstet und so lange, als die Gefahr dauern wird, oder bis die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten anders darüber verfügen, gehalten werden dürfen.

Artikel VII.

Wenn durch irgend einen Staat eine Landmacht zur gemeinsamen Vertheidigung zusammengezogen wird, so sollen alle Officiere vom oder unter dem Range eines Obristen durch die gesetzgebende Behörde eines jeden Staates, welcher die Streitkräfte gesammelt hatte, oder in der Art, wie dieser Staat es anordnen würde, angestellt werden. Und alle erledigten Stellen sollen durch den Staat, welcher die erste Anordnung getroffen hat, wieder besetzt werden.

Artikel VIII.

Alle Kriegslasten und andere Ausgaben, welche für die gemeinsame Vertheidigung oder allgemeine Wohlfahrt gemacht werden, und durch die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse bewilligt sind, sollen aus einer gemeinsamen Schatzkammer bestritten werden, welche nach Maassgabe aller Ländereien in jedem Staate, die irgend Jemanden eingeräumt, oder ihm vermessen, und wie solches Land und dessen Bebauung und darauf verwandte Verbesserungen abgeschätzt worden sind, durch die verschiedenen Staaten mit Mitteln versehen werden soll, und zwar, wie es die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse demgemäss von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen werden. Die zur Bezahlung dieses Antheils nöthigen Steuern sollen unter Auctorität und Leitung der gesetzmässigen Gewalten eines jeden Staates, wie sie binnen der Zeit im Congresse der Vereinigten Staaten verabredet worden, auferlegt und erhoben werden.

Artikel IX.

S. 1. Der Congress der Vereinigten Staaten soll das ausschliessliche und alleinige Recht haben, Krieg und Frieden zu beschliessen, (mit Ausnahme bei den im Art. VI. erwähnten Fällen), Gesandte abzusenden und zu empfangen, Verträge und Bündnisse abzuschliessen, mit der Bedingung, dass kein Handelsvertrag abgeschlossen werde, wobei die gesetzgebende Gewalt der respectiven Staaten abgehalten würde, Ausländern eben solche Abgaben und Zölle aufzulegen, wie ihr eignes Volk denselben unterworfen ist, oder ein Verbot der Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren, was sie für Namen haben mögen, ergehen zu lassen. Er soll das alleinige und ausschliessliche Recht haben, Gesetze fest zu setzen, wornach in allen Fällen über die Legalität der Beute zu Wasser oder Land entschieden würde, und in welcher Art Prisen, von der im Dienst der Vereinigten Staaten stehenden Land- oder See-Macht gemacht, vertheilt oder überlassen werden sollen; ferner, Kaperbriefe in Friedenszeiten zu verleihen; Gerichtshöfe zu bestellen, zur Untersuchung von Seeräubereien und Capitalverbrechen, die auf hoher See begangen sind, oder auch zur Annahme und letzter Appellationsentscheidung in allen Fällen von Prisen, mit der Bedingung, dass kein Mitglied des Congresses als Richter bei irgend einem der besagten Gerichtshöfe angestellt werde.

S. 2. Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen auch die letzte Appellationsinstanz in allen bereits vorhandenen oder nachher zwi-

schen zweien und mehreren Staaten entstehenden Streitigkeiten und Misshelligkeiten sein, sie betreffen die Grenzen, die Gerichtsbarkeit oder was sonst für eine Sache, und diese Befugniss soll immer in folgender Art ausgeübt werden.

Sobald die gesetzgebende oder ausübende Gewalt, oder ein gesetzlich Bevollmächtigter irgend eines in Streitsachen mit einem andern begriffenen Staates, eine Petition dem Congresse übergiebt, worin der fragliche Gegenstand bestimmt und um Gehör gebeten wird, so soll hiervon auf Befehl des Congresses der gesetzgebenden oder ausübenden Gewalt des andern im Streit liegenden Staates, Nachricht gegeben, und soll ein Tag zum Erscheinen der Partheien durch deren gesetzlich Bevollmächtigte bestimmt werden, welche dann durch vereinigte Zustimmung Commissarien oder Richter zur Errichtung eines zum Abhören und Entscheiden des fraglichen Gegenstandes sich constituirenden Hofs festzusetzen ermächtigt sein sollen; wenn sie aber nicht miteinander übereinstimmen können, so soll der Congress 3 Personen aus Jedem der Vereinigten Staaten benennen und aus der Liste solcher Personen soll eine jede Parthei abwechselnd, die Bittsteller zuerst, Einen ausstossen, bis dass die Zahl auf 13 vermindert würde. Von dieser Zahl sollen nicht weniger als 7, nicht mehr als 9 Namen, wie der Congress es anordnen wird, in Gegenwart desselben durch das Loos gezogen werden.

Die Personen, deren Namen durch das Loos herauskommen, oder nur noch fünf von ihnen, sollen Commissarien oder Richter zum Abhören und endlicher Entscheidung der Streitsachen sein, und zwar so, dass die Mehrzahl der Richter, welche die Sachen abhören, die Entscheidung giebt. Würde eine Parthei am bestimmten Tage zugegen zu sein versäumen, ohne von dem Congresse für hinreichend erachtete Gründe anzugeben, oder aber, wenn sie zugegen ist, auszustreichen sich weigern, so soll der Congress drei Personen aus jedem Staate ernennen, und der Secretär des Congresses soll zu Nutz und Frommen einer solchen abwesenden oder verweigernden Parthei das Ausschliessen besorgen. Der Richterspruch und Gutachten des in vorgeschriebener Art eingesetzten Gerichtshofs, soll die letzte und entscheidende Instanz sein, und wenn es eine der Partheien verweigerte, sich der Auctorität eines solchen Gerichtshofs zu unterwerfen, oder zu erscheinen, oder seine Ansprüche oder Sache zu vertheidigen, so soll der Hof nichts desto weniger seinen Spruch fällen, oder sein Gutachten abgeben, welche gleicherweise die letzten und entscheidend sein sollen. Das Gutachten, der Richter-Spruch und andere Verhandlungen sind in beiden Fällen dem Congresse zu überliefern und zur Sicherheit der sie betreffenden Partheien den Acten des Congresses einzuverleiben: dabei ist aber noch die Vorkehrung getroffen, dass jeder Commissarius, bevor er Sitz im Gericht nimmt, einen Eid ablegt, der ihm von einem der Richter des höchsten oder obern Gerichtshofs desjenigen Staates, wo die Sache untersucht wird, abgenommen werden soll, nämlich, „rechtlich und wahrhaftig den fraglichen Gegenstand zu hören und zu entscheiden, nach seinem besten Urtheil, ohne Gunst und Neigung oder Hoffnung auf Belohnung."

Der Vorbehalt ist auch festgesetzt, dass kein Staat eines Territoriums zum Nutzen der Vereinigten Staaten beraubt werde.

§. 3. Alle Streitigkeiten, welche das Privatrecht auf den unter verschiedenen Rechtstiteln von zweien oder mehren Staaten in Anspruch genommenen Grund und Boden betreffen, und deren Gerichtsbarkeit, soweit sie diese Ländereien und die Staaten betrifft, die solche Rechtstitel gegeben haben, zwar entschieden ist, wo jedoch diese Rechtstitel oder einer von ihnen, wie behauptet wird, vor einer solchen Entscheidung der Gerichtsbarkeit entstanden

sein soll, — dergleichen Streitigkeiten sollen auf die von einer oder der andern Parthei an den Congress der Vereinigten Staaten gerichtete Bitte schliesslich entschieden werden, soweit dies thunlich ist, und in derselben Art und Weise, wie es vorher hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Territorialgerichtsbarkeit zwischen verschiedenen Staaten vorgeschrieben worden.

S. 4. Der Congress der Vereinigten Staaten soll auch das alleinige und ausschliessliche Recht und die Macht haben, den Gehalt und den Werth der unter seiner oder der Auctorität der respectiven Staaten geschlagenen Münzen, zu reguliren, Gewicht und Maass durchaus durch die ganzen Vereinigten Staaten fest zu bestimmen, den Handel und alle Angelegenheiten mit den Indianern, die nicht Mitglieder eines oder des andern Staates sind, zu leiten, mit der Bedingung, dass das Recht der Gesetzgebung irgend eines Staates, innerhalb seiner eigenen Grenzen, dadurch nicht übertreten oder verletzt werde; ferner Postämter von einem zum andern Staate durch die ganzen Vereinigten Staaten hindurch zu errichten und so viel Postgeld für die durch dieselben gehenden Papiere zu fordern, als zur Bestreitung der Kosten besagter Postämter erforderlich sein möchte; ferner alle Officiere der Landmacht im Dienste der Vereinigten Staaten mit Ausnahme der über die einzelnen Regimenter, ebenso alle Officiere der Seemacht anzustellen, und alle und jede Beamten im Dienste der Vereinigten Staaten zu ernennen und Verordnungen zur Befehligung und Regulirung besagter Land- und Seemacht, und zur Leitung ihrer Operationen zu machen.

S. 5. Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen einen Ausschuss einzusetzen ermächtigt sein, der, wenn der Congress keine Sitzungen hält, dauernd verbleibt und den Namen hat: „Ausschuss (Comité) der Staaten", und aus einem Abgeordneten von jedem Staat besteht; ferner solche andre Ausschüsse und Civilbeamte zu bestellen, als zur Geschäftsführung allgemeiner, unter seiner Leitung stehenden Angelegenheiten nöthig ist; sodann einen aus seiner Mitte zum Präsidenten einzusetzen, mit dem Vorbehalt, dass Niemanden gestattet werde, länger als ein Jahr in einem Zeitraum von drei Jahren das Amt des Präsidenten zu bekleiden; ferner die zum Dienst der Vereinigten Staaten nothwendig zu erhebenden Summen festzustellen und dieselben zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben anzuweisen und zu verwenden; ferner Anleihen zu machen oder Staatspapiere (bills) auf den Credit der Vereinigten Staaten in Cours zu setzen, wobei jedes halbe Jahr ein Rechenschaftsbericht über die geliehene Geldsumme oder die contrahirten Anleihen den respect. Staaten zu geben ist; eine Flotte zu bauen und auszurüsten, sich über die Zahl der Streitkräfte zu Land zu vereinigen und von jedem Staate den gebührenden Theil im Verhältniss zu der Anzahl seiner weissen Bewohner in Anspruch zu nehmen, welche Forderung verbindlich sein soll. Hierauf soll der gesetzgebende Körper eines jeden Staats die Regimentsofficiere einsetzen, Gemeine stellen, kleiden, bewaffnen und soldatisch auf Kosten der Vereinigten Staaten zum Feldzug ausrüsten, und die also bekleideten, bewaffneten und equipirten Officiere und Mannschaften sollen zum bestimmten und mittlerweile vom Congress der Vereinigten Staaten passend befundenen Orte vorrücken. Wenn es aber der Congress, in Erwägung von Umständen, passender finden sollte, dass irgend ein Staat keine Mannschaft oder eine geringere, und dass ein anderer Staat eine grössere Zahl als seine bezügliche Quota, stellen sollte, so soll diese überzählige Anzahl gestellt, mit Officieren versehen, bekleidet, bewaffnet und auf den Kriegsfuss ganz wie die eigentliche Quota eines solchen Staats gestellt

werden, es sei denn, dass der gesetzgebende Körper eines solchen Staates nach seinem Erachten keine solche ausserordentliche Zahl mit Sicherheit ausserhalb missen kann, in welchem Falle dieser Staat so viel Officiere, Kleidung, Waffen und Equipage in ausserordentlicher Anzahl stellen soll, als er nach seinem Urtheil mit Sicherheit missen kann, und die so bekleideten, bewaffneten und equipirten Officiere und Mannschaft sollen zu dem bestimmten Ort und innerhalb der von dem Congress der Vereinigten Staaten genehmigten Zeit vorrücken.

S. 6. Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen sich nie in einen Krieg einlassen, noch Kaper- und Repressalienbriefe in Friedenszeiten erlassen, noch in irgend welche Verträge und Bündnisse eingehen, noch Geld schlagen, noch dessen Werth bestimmen, noch die Summen und Ausgaben, welche zur Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten oder eines derselben nöthig sind, festsetzen, noch Staatspapiere (bills) ausgeben, noch Geld auf den Credit der Vereinigten Staaten aufnehmen, noch Geld anweisen, noch über die Zahl der zu bauenden oder zu kaufenden Kriegsschiffe, oder die Zahl der aufzubringenden Land- oder Seemacht übereinkommen, noch einen Oberbefehlshaber der Landarmee oder der Flotte bestimmen, wenn nicht neun Staaten übereinstimmend sind. Auch soll über keine irgend einen andern Punkt betreffende Frage, eine Bestimmung getroffen werden, es sei denn über die Vertagung von Tag zu Tag, wenn nicht eine Stimmenmehrheit der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten Statt findet.

S. 7. Der Congress der Vereinigten Staaten soll die Gewalt haben, sich auf irgend eine Zeit im Jahr und nach irgend einem Platz innerhalb der Vereinigten Staaten zu vertagen, jedoch so, dass keine Vertagungsperiode länger als sechs Monate dauert; er soll das Tagebuch seiner Verhandlungen monatlich veröffentlichen, mit Ausnahme von solchen auf Verträge, Bündnisse oder militärische Operationen bezüglichen Theilen, die nach seinem eigenen Urtheil eine Geheimhaltung erfordern. Die bejahenden und verneinenden Vota der Abgeordneten jedes Staats über aufgeworfene Fragen sollen, wenn es durch irgend einen Abgeordneten verlangt wird, in das Journal eingetragen werden; und die Abgeordneten eines Staats oder irgend einer derselben, sollen auf dessen oder deren Verlangen mit Abschrift des gedachten Journals versehen werden, mit Ausnahme der oben schon ausnahmsweise gedachten Theile, um sie den gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten vorzulegen.

Artikel X.

Der Ausschuss der Staaten oder je neun derselben sollen ermächtigt sein, während der Congress keine Sitzungen hält, die Gewalten des Congresses auszuüben, mit welchen ihn die im Congress versammelten Vereinigten Staaten unter Zustimmung von neun Staaten, von Zeit zu Zeit, zu bekleiden für räthlich halten werden, mit der Bedingung, dass keine Gewalt dem besagten Ausschusse übertragen werden darf, zu deren Ausübung nach diesen Bundesartikeln die Stimme von 9 Staaten im versammelten Congresse der Vereinigten Staaten erforderlich ist.

Artikel XI.

Tritt Canada diesem Bunde bei und vereinigt sich mit den Maassregeln der Vereinigten Staaten, so soll es in die Union aufgenommen und zu allen ihren Vortheilen berechtigt werden. Keiner anderen Colonie soll jedoch die nämliche Befugniss gestattet werden, es sei denn, dass solche Zulassung von 9 Staaten genehmigt wird.

Artikel XII.

Alle durch oder unter Auctorität des Congresses vor der Zusammenkunft

der Vereinigten Staaten ausgegebenen Staatspapiere, geborgten Gelder und contrahirten Schulden, sollen zu Folge gegenwärtiger Conföderation als eine Belastung der Vereinigten Staaten erachtet und angesehen werden, für deren Bezahlung und Abtragung die besagten Vereinigten Staaten und der Staatscredit sich hiermit feierlichst verbürgen.

Artikel XIII.

Ein jeder Staat soll dem Beschluss der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, die durch diese Conföderation ihm unterworfen sind, Gehorsam leisten. Und dieser Bundesartikel soll unverletzlich von jedem Staat beobachtet werden, und die Union soll für alle Zeiten dauern. Auch soll keine Aenderung zu irgend einer Zeit nachher in irgend einer Bestimmung gemacht werden, es sei dann, dass man sich über eine solche Aenderung im Congresse der Vereinigten Staaten vereinigt hat, und sie nachher durch die gesetzgebende Behörde eines jeden Staats bekräftigt ist. Und da es dem höchsten Lenker der Welt gefallen hat, die Herzen der Gesetzgeber, die wir gegenseitig im Congresse repräsentiren, geneigt zu machen, dass sie besagte Artikel des Bundes und immerwährender Union gut heissen und zu deren Bestätigung uns ermächtigen, so sei hiermit kund und zu wissen, dass wir unterzeichnete Abgeordneten, Kraft der Gewalt und Ermächtigung, die uns zu dem Endzwecke gegeben ist, im Namen und zum Nutzen und Frommen unserer gegenseitigen Bevollmächtiger, alle und jede Artikel dieses Bundes und immerwährender Union, sowie alle einzelnen hierin enthaltenen Gegenstände und Dinge völlig und gänzlich genehmigen und bestätigen. Und ferner geloben wir hiedurch feierlichst und verpfänden hiermit das Wort unserer gegenseitigen Vollmachtgeber, dass sie bei den Beschlüssen der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, welche durch besagte Union ihnen unterworfen sind, verharren und ihnen gehorchen wollen, und dass die Artikel unverletzlich durch die von uns gegenseitig vertretenen Staaten beobachtet werden und die Union immerwährend sein soll.

Zum Zeugniss dessen haben wir uns im Congresse eigenhändig hier unterzeichnet.

Gegeben zu Philadelphia im Staat Pennsylvanien, am 9. Juli im Jahre unseres Herrn 1778, und im dritten Jahre der Unabhängigkeit Amerika's.

New-Hampshire.

Josiah Bartlett.
John Wenthworth, jun.

Massachusetts Bay.

John Hancock.
Samuel Adams.
Elbridge Gerry.
Francis Dana.
James Lovel.
Samuel Holten.

Rhode Island und Providence Pflanzungen.

William Ellery.
Henry Marchant.
John Collins.

Connecticut.

Roger Sherman.
Samuel Huntington.
Oliver Wolcott.
Titus Hosmer.
Andrew Adams.

New-York.

Isiah Duane.
Francis Lewis.
Wm. Duer.
Gouv. Morris.

New-Jersey.

Jonathan Witherspoon.
Nath. Scudder.

Pennsylvania.

Robt. Morris.
Daniel Roberdeau.
Jonathan Bayard Smith.
William Clingan.
Joseph Reed.

Delaware.
Thos. M'Kean.
John Dickinson.
Nikolas Van Dyke.

Maryland.
John Hanson.
Daniel Carroll.

Virginia.
Richard Henry Lee.
John Banister.
Thomas Adams.
Ino. Harvie.
Francis Lightfoot Lee.

North Carolina.
John Pean.
Cons. Harnett.
Ino. Williams.

South Carolina.
Henry Laurens.
William Henry Drayton.
Ino. Mathews.
Richard Hutson.
Thomas Heyward, jun.

Georgia.
Ino. Walton.
Edward Telfair.
Edward Langwortho.

Während des Kampfes zur Erringung der Unabhängigkeit hätte die Conföderations-Acte ausgereicht, denn das gemeinschaftliche Interesse gegen Grossbritanien hatte zur Einheit in den Bestrebungen der Amerikaner aufgefordert und die Aufbringung auch der bedeutendsten Leistungen gerechtfertigt. Als aber die Selbstständigkeit des Staates von dem Mutterlande in dem Friedensvertrage zu Versailles (3. Sept. 1783) anerkannt war, als George Washington, der kräftigste Erhalter der Eintracht und Vermittler der widerwärtigsten Zwistigkeiten, seine Stelle als Oberbefehlshaber niederlegte (23. Decbr. 1783), war auch die innere Ordnung dahin. Es kam zur Erneuerung des Bürgerkrieges unter den verschiedenen Partheien der Amerikaner, wie dies die traurigen Volksaufstände in Massachusetts und New-Hampshire bezeugen; die Verschiedenartigkeit der Steuer-, Zoll- und Handels-Systeme in den einzelnen Staaten des Nordamerikanischen Bundesstaates, die oft die widersprechendsten Bedingungen gegen einander aufstellten, der Mangel an einer zweckmässigen allgemeinen Leitung erforderten unabwendbar eine neue Verfassung, wenn nicht der kaum gebildete Staat wieder in sich zerfallen, und das widrige Bild eines dauernden Bruderkrieges bis zu seinem allmähligen Untergange gewähren sollte. Und diese Verfassung, die sich bis zur heutigen Stunde als das Hauptgrundgesetz des Amerikanischen Bundesstaates erhalten hat, wurde durch die ernsten Bemühungen der an sich in ihren politischen Ansichten oft entgegengestellten Männer, wie Washington, Adams und Jefferson, auf dem Congresse zu Philadelphia am 17. Sept. 1787 angenommen. Es ist folgendes Grundgesetz, wie es einstimmig durch die Abgeordneten auf dem Congresse beschlossen, und in dem Laufe von drei Jahren nach und nach auch

von den gesetzgebenden Körpern der übrigen Staaten förmlich sanctionirt wurde*).

IV. The Constitution of the United States of America**).

V. 17. Sept. 1787.

We, the people of the United States, in order to form a more perfect union, etablish justice, insure domestic tranquillity, provide for the common defence, promote the general welfare, and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, do ordain and etablish this constitution for the United States of America.

Art. I.

Legislative power.

Sect. 1. All legislative powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States; which shall consist of a senate and house of representatives.

House of representatives.

Sect. 2. The house of representatives, shall be composed of membres chosen, every second year, by the people of the several states; and the electors in each state shall have the qualifications requisite for electors of the most numerous branch of the state legislature.

No person shall be a representative who shall not have attained to the age of twenty-five years, and been seven years a citizen of the United States, and who shall not when elected be an inhabitant of state in which he shall be chosen.

Representatives and direct taxes shall be apportioned among the several states, which may be included within this union, according to their respective numbers, which shall be determined by adding to the whole number of free persons, including those bound to service for a term of years, and excluding Indians not taxed, three-fifths of all persons. The actual enumeration shall be made within three years after the first meeting of the Congress of the United States, and within every subsequent term of ten years, in such manner as they shall by law direct. The number of representatives shall not exceed one for every thirty thousand, but each state shall have at least one representative and until such enumeration shall be made, the state of New-Hamzshire shall be entitled to chuse three, Massachusetts eight, Rhode Island and Providence Plantations one, Connecticut five, New York six, New Jersey four, Pennsylvania eight, Delaware one, Maryland six, Virginia ten, North Carolina five, South Carolina five, and Georgia three.

---

*) *In Delaware am* 3. *Dec.* 1787, *in Pennsylvanien am* 13. *Dec.* 1787, *in New-Jersey am* 19. *Dec.* 1787, *in Georgien am* 2. *Jan.* 1788, *in Connecticut am* 9. *Jan.* 1788, *in Massachusetts am* 6. *Febr.* 1788, *in Maryland am* 28. *April* 1788, *in Süd-Carolina am* 23. *Mai* 1788, *in New-Hampshire am* 21. *Juni* 1788, *in Virginien am* 25. *Juni* 1788, *in New-York am* 26. *Juli* 1788, *in Nord-Carolina am* 27. *Nov.* 1779 *und in Rhode Island am* 29. *Mai* 1790.

) *Abgedruckt in der Sprache des Originals bei* ***Martens* *Recueil des traités, tom. III. pg.* 78—93 *und in Deutscher Uebersetzung in den Zusätzen zu* ***Ramsay****, Bd. IV, S.* 235—55, *bei* ***Engelhard*** *a. a. O. I., S.* 17—32. *Das bei* ***Martens*** *a. a. O. pg.* 76—77 *abgedruckte Einleitungsschreiben des*

IV. Die Verfassung der Vereinigten Staaten.

Vom 17. September 1787.

Wir, das Volk der vereinigten Staaten, haben um eine vollkommene Union zu schliessen, um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befestigen, für die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns, so wie unsern Nachkommen den Seegen der Freiheit zu erhalten, diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt.

Artikel I.

Gesetzgebende Gewalt.

Sect. 1. Die gesammte, hierdurch verliehene, gesetzgebende Gewalt, soll einem Congresse der Vereinigten Staaten anvertraut sein, der aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

Das Haus der Repräsentanten.

Sect. 2. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt werden; und die Wählenden in jedem Staate sollen die Eigenschaften besitzen, welche bei denjenigen erforderlich sind, die den zahlreichern Theil des gesetzgebenden Körpers jedes Staates wählen.

Niemand soll ein Repräsentant werden, wenn er nicht fünfundzwanzig Jahr alt, sieben Jahre lang ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, in welchem er gewählet wird.

Die Zahl der Repräsentanten und die directen Taxen, sollen in den verschiedenen Staaten, welche in diese Union eingeschlossen werden mögen; nach ihrer respectiven Volkszahl bestimmt werden. Diese Volkszahl soll dergestalt festgesetzt sein, dass zu der ganzen Zahl freier Personen, worunter diejenigen mit inbegriffen sind, die sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zum Dienen verpflichtet haben, wovon aber die nicht beschatzten Indianer ausgeschlossen werden, noch drei Fünftheile aller anderen Personen hinzugefügt werden.

Die wirkliche Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten veranstaltet, und sofort in jedem Zeitraume von zehn Jahren also wiederholt werden, wie dieselben nach dem Gesetze angeordnet werden sollen. Die Zahl der Repräsentanten soll sich also verhalten, dass nicht mehr als einer auf dreissig tausend gewählt werde; aber jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben.

Bavor jedoch die genannte Zählung geschehen kann, soll der Staat von New-Hampshire das Recht haben drei zu wählen; Massachusetts acht; Rhode-Island und Providence Plantations einen; Connecticut fünf; New-York sechs; New-Jersey vier; Pennsylvanien acht; Delaware einen; Maryland sechs; Virginien zehn; Nord-Carolina fünf; Süd-Carolina fünf; und Georgien drei.*)

Präsidenten George Washington an den Congress von demselben Tage (17. Sept. 1787) documentirt die oben angegebenen inneren Zustände der Amerikanischen Staaten in dieser Zeit.

*) *Dieser Artikel ist durch neue Gesetze bereits genauer bestimmt. Nach einer Congressacte vom 14. April 1792 sollte von 33,000 Einwohnern jedes Staates ein Repräsentant gewählt werden. Die Zahl der Repräsentanten im J. 1793 war 105. Im J. 1846 wurde bereits auf 70,680 Einw. erst ein Repräsentant gewählt.*

When vacancies happen to the representation from any state, the executive authority thereof shall issue writs of election to fill such vacancies.

The house of representatives shall chuse their speaker and other officiers; and shall have the sole power of impeachment.

Senate.

Sect. 3. The senate of the United States shall be composed of two senators from each state, chosen by the legislature thereof for six years; and each senator shall have one vote.

Immediately after they shall be assembled in consequence of the first election, they shall be divided, as nearly as may be, into three classes. The seats of the senators of the first class shall be vacated at the expiration of the second year; of the second class at the expiration of the fourth year; and of the third class at the expiration of the sixth year; so that one third may be chosen every second year; and if vacancies happen by resignation, or otherwise, during the recess of the legislature of any state, the executive authority thereof may make temporary appointments until the next meeting of the legislature, which shall then fill such vacancies.

No person shall be a senator who shall not have attained to the age of thirty years, and been nine years a citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an inhabitant of that state for which he shall be chosen.

The vice-president of the United States shall be president of the senate; but shall have no vote, unless they be equally divided.

The senate shall chuse their other officers, and also a president pro tempore, in the absence of the vice-president, or when he shall exercise the office of president of the United States.

The senate shall have the sole power to try all impeachments. When sitting for that purpose, they shall be on oath or affirmation. When the president of the United States is tried, the chief justice shall preside; and no person shall be convicted without the concurrence of two thirds of the members present.

Judgement in cases of impeachment shall not extend further than to removal from office, and disqualification to hold and enjoy any office of honour, trust, or profit under the United States; but the party convicted shall nevertheless be liable and subject to indictment, trial, judgement, and punishment, according to law.

Elections for Senate and representatives.

Sect. 4. The times, places, and manner of holding elections for senators and representatives, shall be perscribed in each state by the legislature thereof; but the Congress may at any time by law make or alter such regulations, except as to the places of chusing Senators.

The Congress shall assemble at leaft once in every year; and such mee-

Wenn bei der Repräsentation irgend eines Staates Vacanzen entstehen, soll die executive Auctorität desselben eine Wahl ausschreiben, um diese Vacanzen zu besetzen.

Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und seine übrigen Beamten wählen, und es soll allein das Recht der Anklage gegen untreue Staatsbeamten besitzen.

Der Senat.

Sect. 3. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, welche von dem gesetzgebenden Körper desselben auf sechs Jahre gewählt werden; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

Sobald sie sich nach der ersten Wahl versammlen, sollen sie sobald als möglich in drei Klassen vertheilt werden.

Die Stellen der Senatoren von der ersten Klasse sollen nach Verlauf des zweiten Jahres erledigt werden; die von der zweiten Klasse nach Verlauf des vierten Jahres; und die von der dritten Klasse nach Verlauf des sechsten Jahres: so dass ein Drittheil alle zwei Jahre neu gewählt werde; und wenn sich Vacanzen durch Resignation, oder auf andere Art, während der Nichtversammlung des gesetzgebenden Körpers irgend eines Staates, ereignen sollten, so soll die executive Auctorität desselben die erledigte Stelle provisorisch besetzen, bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Körper, welchen alsdann solche Vacanzen ausfüllen soll.

Niemand kann ein Senator werden, wenn er nicht bereits dreissig Jahre alt, neun Jahre ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und nicht, wenn er gewählt wird, ein Einwohner des Staates ist, für welehen er gewählet wird.

Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senates sein, aber keine Stimme haben, ausgenommen wenn die Stimmen der Senatoren gleich getheilt sind.

Der Senat soll seine übrigen Beamten wählen, so wie auch einen Präsidenten pro tempore, in der Abwesenheit des Vicepräsidenten, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten versehen müsste.

Der Senat soll allein das Recht haben, jede Anklage gegen untreue Staatsbeamten zu untersuchen. Wenn er zu diesem Endzwecke eine Sitzung hält, soll er dazu vorher vereidigt werden. Wenn ein Präsident der Vereinigten Staaten verhört wird, soll der Ober-Richter präsidiren; und Niemand soll verurtheilt werden können, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für das Urtheil gestimmt haben.

Ein Urtheil im Falle einer Anklage gegen untreue Staatsbeamten soll sich nicht weiter erstrecken können, als auf Entfernung vom Dienste und Absprechung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Ehre, Zutrauen oder Vortheile gewährt, in den Vereinigten Staaten erhalten und führen zu dürfen. Aber der überführte Theil soll dem ungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, dem Criminal-Processe, der Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze unterworfen sein.

Wahlen für den Senat und die Repräsentanten.

Sect. 4. Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräsentanten, soll jeder Staat durch seinen gesetzgebenden Körper bestimmen; aber der Congress kann zu jeder Zeit solche Verfügungen durch ein Gesetz machen oder verändern, ausgenommen die Bestimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Der Congress soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln;

ting shall be on the first Monday in December, unless they shall by law appoint a different day.

Qualifications of election, adjournment.

Sect. 5. Each house shall be the judge of the elections, returns, and qualifications of its own members, and a majority of each shall constitute a quorum to do business; but a smaller number may adjourn from day to day, and may be authorised to compel the attendance of absent members, in such manner, and under such penalties, as each house may provide.

Each house may determine the rules of its proceedings, punish its members for disorderly behaviour, and with the concurrence of two-thirds, expel a member.

Each house shall keep a journal of its proceedings, and from time to time publish the same, excepting such parts as may in their judgement require secrecy; and the yeas and nays of the members of either house on any question shall, at the desire of one-fifth of those present, be entered on the journal.

Neither house, during the session of Congress, shall without the consent of the other, adjourn for more than three days, nor to any other place than that in which the two houses shall be sitting.

Privileges of Senators and representatives.

Sect. 6. The senators and representatives shall receive a compensation for their services, to be ascertained by law and paid out of the treasury of the United States. They shall in all cases, except treason, felony, and breach of the peace, be privileged from arrest during their attendance at the session of their respective houses, and in going to and returning from the same; and for any speech or debate in either house, they shall not be questioned in any other place.

No senator or representative shall, during the time for which he was elected, be appointed to any civil office under the authority of the United States, which shall have been increased during such time; and no person, holding any office under the United States, shall be a member of either house during his continuance in office.

Bills for raising revenue etc.

Sect. 7. All bills for raising revenue shall originate in the house of representatives; but the senate may purpose or concur with amendments, as on other bills.

Every bill which shall have passed the house of representatives and the senate, shall, before it become a law, be presented to the president of the United States: if he approve, he shall sign it, if not, he shall return it with his objections to that house, in which it shall have originated, who shall enter the objections at large on their journal and proceed to reconsider it. If, after such reconsideration, two-thirds of that house shall agnée to pass the bill, it shall be sent, together with the objections, to the other house, by which it

und diese Versammlung soll am ersten Montage im December gehalten werden, wenn sie nicht durch ein Gesetz auf einen andern Tag anberaumt worden.

Die Qualificationen zur Wahl. Vertagung.

Sect. 5. Jedes Haus soll über die Wahl und die Eigenschaften seiner Mitglieder Richter sein; die grössere Zahl der Mitglieder eines jeden Hauses muss versammelt sein, um ein Geschäft vornehmen zu können; aber eine kleinere Anzahl kann sich von Tage zu Tage vertagen, und ist berechtigt, die abwesenden Mitglieder auf solche Art und mit solchen Strafen, als jedes Haus für gut finden wird, zu zwingen, sich zur Versammlung einstellen.

Jedes Haus setzt die Regeln seines Verfahrens fest, straft seine Mitglieder wegen schlechter Aufführung und kann mit Uebereinstimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausstossen.

Jedes Haus führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen und macht dasselbe von Zeit zu Zeit bekannt; ausgenommen solche Theile, die nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden müssen. Auch das Ja und Nein der Mitglieder eines jeden Hauses über irgend eine Sache, soll auf Verlangen von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingeschrieben werden.

Keines von beiden Häusern soll während der Sitzung des Congresses, ohne Einwilligung des andern, sich länger als auf drei Tage vertagen, noch an einem andern Orte sich versammeln, als da, wo die beiden Häuser ihre Sitzung halten.

Die Privilegien der Senatoren und Repräsentanten.

Sect. 6. Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Entschädigung für ihre Dienste erhalten, die ihnen durch das Gesetz zugesichert, und aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten ausgezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrätherei, Felonie und Brechung des Friedens während ihres Dienstes, während der Versammlung ihres betreffenden Hauses und während ihrer Hinreise und ihrer Rückreise von demselben, von gefänglicher Haft frei sein, auch sollen sie nicht an irgend einem andern Orte wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem von beiden Hänsern belangt werden können.

Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er gewählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Auctorität der Vereinigt n Staaten berufen werden können, welches während dieser Zeit errichtet, oder dessen Emolumente indessen vermehret worden; und Jeder, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, soll unfähig sein, während seines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuser zu werden.

Bills für die Erhebung der Einkünfte.

Sect. 7. Alle Bills wegen Erhebung der Abgaben sollen ursprünglich vou dem Hause der Repräsentanten ausgehen; aber der Senat kann Verbesserungen vorschlagen, und dabei wie bei andern Bills concurriren.

Jede Bill, die in dem Hause der Repräsentanten und im Senate durchgegangen ist, soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe sie Gesetzeskraft erlangt. Billigt er sie, so soll er sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen, dem Hause zurückschicken, wo sie ihren Ursprung erhalten; und dasselbe soll diese Einwendungen insgesammt in sein Tagebuch einschreiben, und die Bill noch einmal in Erwägung nehmen.

Wenn nach dieser zweiten Ueberlegung zwei Drittheile dieses Hauses für die Bill stimmen, soll sie zugleich mit den Einwendungen an das andere

shall likewise be reconsidered, and if approved by two-thirds of that house, it shall become a law. But in all such cases the votes of both houses shall be determined by yeas and nays; and the names of the persons voting for and against the bill shall be entered on the journal of each house respectively. If any bill shall not be returned by the president within ten days (Sundays excepted) after it, shall have been presented to him, the same shall be a law, in like manner as if he had signed it, unless the Congress by their adjournment prevent its return, in which case it shall not be a law.

Every order, resolution, or vote, to which the concurrence of the senate and house of representatives may be necessary (except on a question of adjournment), shall be presented to the president of the United States: and before the same shall take effect, shall be approved by him, or being disapproved by him, shall be repassed by two-thirds of the senate and house of representatives, according to the rules and limitations prescribed in the case of a bill.

Power of the Congress.

Sect. 8. The Congress shall have power to lay and collect taxes, duties, imposts and excises, to pay the debts and provide for the common defence and general welfare of the United States; but all duties, imposts and excises, shall be uniform throughout the United States:

To borrow money on the credit of the United States.

To regulate commerce with foreign nations, and among the several states, and with the Indian tribes.

To etablish and uniform rule of naturalization, and uniform laws on the subjects of bankruptcies, throughout the United States.

To coin money, regulate the value thereof and of foreign coin, and fix the standard of weights and measures.

To provide for the punishment of counterfeiting the securities and current coin of the United States.

To establish post-offices and post-roads.

To promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive right to their respective writtings and discoveries.

To constitute tribunals inferior to the supreme court.

To define and punish piracies and felonies committed on the high seas, and offences against the law of nations.

To declare war, grant letters of marque and reprisal, and make rules concerning captures on land and water.

To raise and support armies; but no appropriation of money to that use shall be for a longer term than two years.

To provide and maintain a navy.

To make rules for the government and regulation of the land and naval forces.

To provide for calling forth the militia, to execute the laws of the Union, suppress insurrections, and repel invasions.

To provide for organizing and disciplining the militia, and for governing such part of them as may be employed in the service of the United States; reserving to the states respectively the appointment of the officers,

Haus geschickt werden, welches dieselbe gleichfalls noch einmal in Erwägung nehmen soll; wird sie auch hier von zwei Drittheilen gebilligt, so soll sie Gssetzeskraft erhalten.

Aber in allen diesen Fällen sollen die beiden Häuser durch Ja und Nein ihre Stimme ablegen, und die Namen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in das Tagebuch eines jeden Hauses eingetragen werden. Wenn der Präsident eine Bill nicht binnen zehn Tagen, (die Sonntage abgerechnet) nachdem sie ihm vorgelegt worden, zurücksendet; so soll sie Gesetzeskraft erhalten, als wenn er sie unterzeichnet hätte; es müsste denn der Congress ihre Rücksendung dadurch verzögern, dass er sich auf eine längere Zeit vertagte; in diesem Fall soll sie nicht Gesetzeskraft erhalten.

Jede Verordnung, Beschlussnahme, oder jedes Votum, wozu die Concurrenz des Senates und des Hauses der Repräsentanten nöthig ist, (den Fall der Vertagung ausgenommen) soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; er muss sie billigen, wenn sie gelten sollen; wenn er sie missbilligt, so müssen sie, nach denselben Regeln und Einschränkungen, wie die Bills, von zwei Drittheilen des Senates und des Hauses der Repräsentanten noch einmal genehmigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Macht des Congresses.

Sect. 8. Der Congress hat das Recht, Taxen, Abgaben, Auflagen und Accise aufzulegen und zu erheben, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Abgaben, Auflagen und die Accise müssen in den gesammten Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

Er kann ferner auf den Credit der Vereinigten Staaten Geld borgen.

Den Handel mit auswärtigen Völkern, und unter den verschiedenen Staaten, wie auch mit den Indianischen Völkerschaften anordnen;

Gleichförmige Regeln, nach welchen Fremde naturalisirt worden, und gleichförmige Gesetze über Bankrutte in den Vereinigten Staaten vorschreiben;

Geld münzen, den Werth desselben, sowie der ausländischen Münzen reguliren, und Maass und Gewicht festsetzen;

Diejenigen strafen, welche Banco-Noten und laufende Münzen der Vereinigten Staaten nachmachen;

Postämter und Poststrassen anlegen;

Das Aufblühen der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch befördern, dass er den Schriftstellern und Erfindern ausschliessende Privilegien für ihre Schriften und Erfindungen auf bestimmte Zeit verleiht;

Tribunale errichten, die unter dem Obergerichte stehen;

Seeräuberei und Felonie auf offener See und Vergehen gegen das Völkerrecht genau bestimmen und bestrafen;

Krieg erklären, Erlaubniss zu Repressalien ertheilen, und über Kapereien zu Wasser und zu Lande verfügen;

Heere errichten und unterhalten; aber das dazu erforderliche Geld kann nicht länger als auf zwei Jahr bewilligt werden;

Eine Flotte anlegen und unterhalten;

Ueber die Einrichtung einer Land- und Seemacht Gesetze vorschreiben.

Die Miliz versammeln, die Gesetze der Union in Ausübung bringen, Aufstände unterdrücken und Angriffe zurückschlagen;

Er sorgt für die Organisation, Bewaffnung und Disciplin der Miliz, und für die verwaltende Leitung eines solchen Theiles derselben, der im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überlässt er den Staaten die

and the authority of training the militia, according to the discipline prescribed by Congress.

To exercise exclusive legislation in all cases whatsoever, over such district (not exceeding ten miles square), as may by cession of particular states, and the acceptance of Congress, become the seat of the government of the United States; and to exercise like authority over all places purchased by the consent of the legislature of the state, in which the same shall be, for the erection of forts, magazines, arsenals, dockyards and other needful buildings.

And to make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers, and all other powers vested by this constitution in the government of the United States, or in any department or office thereof.

Rights of Privateers.

Sect. 9. The migration or importation of such persons as any of the states now existing shall think proper to admit, shall not be prohibited by the Congress, prior to the year one thousand eight hundred and eight; but a tax or duty may be imposed on such importation, not exceeding ten dollars for each person.

The privilege of the writ of habeas corpus shall not be suspended, unless when, in cases of rebellion or invasion, the public safety may require it.

No bill of attainder, or ex post facto law, shall be passed.

No capitation, or other direct tax, shall be laid, unless in proportion to the census, or enumeration herein before directed to be taken.

No tax or duty shall be laid on articles exported from any state. No preference shall be given, by any regulation of commerce or revenue, to the ports of one state over those of another: nor shall vessels bound to or from one state be obliged to enter, clear, or pay duties, in another.

No money shall be drawn from the treasury, but in consequence of appropriations made by law, and a regular statement and account of the receipts and expenditures of all public money shall be published from time to time.

No title of nobility shall be granted by the United States: and no person holding any office of profit or trust under them shall, without the consent of the Congress, accept any present, emolument, office, or title of any kind whatever, from any king, prince, or foreign state.

Restriction of the power of single states.

Sect. 10. No state shall enter into any treaty, alliance, or confederation: grant letters of marque and reprisal; coin money; emit bills of eredit; make any thing, but gold and silver coin, a tender in payment of debts; pass any

respective Ernennung ihrer Officiere, und das Recht die Miliz nach der vom Congresse vorgeschriebenen Disciplin zu bilden.

Er übt ausschliessend die gesetzgebende Gewalt in allen Fällen über einen solchen District aus, der (nicht über zehn englische Quadratmeilen gross) von den besonderen Staaten abgetreten, von dem Congresse angenommen, und der Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten geworden ist; so auch über alle Plätze, die mit Einwilligung des gesetzgebenden Körpers des Staates, in dem sie liegen, angekauft sind, um Festungen, Magazine, Arsenale, Schiffdocks, und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich giebt er auch alle Gesetze, die nöthig und dienlich sind, um die genannten Rechte, und die durch diese Verfassung der Regierung der Vereinigten Staaten, oder einem Departement, oder einem Beamten derselben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

Rechte.

Sect. 9. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, als einer der gegenwärtigen Staaten zuzulassen für gut findet, soll nicht vor dem Jahre 1808 von dem Congresse verboten werden; es soll aber eine Taxe oder Abgabe auf solche Einführung gelegt werden, doch soll sie nicht über zehn Dollars für jede Person betragen.

Die Habeas corpus Acte soll nicht eher suspendirt werden, als wenn dies im Falle eines Aufstandes oder eines Angriffes für die öffentliche Sicherheit nothwendig gemacht wird.

Keine Bill auf Confiscation des Vermögens oder Entziehung der bürgerlichen Rechte*), noch ein Gesetz ex post facto**), soll gegeben werden.

Weder Kopfgeld noch eine andere Steuer soll anders auferlegt werden, als nach dem Census oder der Zählung, die oben angeordnet worden.

Auf Waaren, die aus einem der Staaten ausgeführt werden, sollen weder Taxen noch Abgaben gelegt werden. Es sollen auch nicht durch irgend eine Einrichtung des Handels, oder der Hafengelder des einen Staates, Vorzüge vor denen eines andern eingeräumt werden; noch Schiffe, die nach oder von einem Staate auslaufen, verpflichtet sein, an einem andern auszulegen, oder Abgaben zu bezahlen.

Aus der Schatzkammer kann nicht anders Geld genommen werden, als nach den Anweisungen, die vom Gesetze bestimmt sind; auch soll von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder bekannt gemacht werden.

Die Vereinigten Staaten sollen keine Adels-Titel verleihen: auch soll derjenige, der ein besoldetes Amt, oder ein Amt des Vertrauens und mit Vortheilen verknüpft, von denselben erhalten hat, ohne Einwilligung des Congresses, weder ein Geschenk, noch eine Begünstigung, ein Amt, oder einen Titel, welcher es auch sein mag, von irgend einem Könige, Fürsten, oder von einem auswärtigen Staate annehmen.

Beschränkung der Macht der einzelnen Staaten.

Sect. 10. Kein Staat soll für sich in Verträge, Bündnisse oder Conföderationen treten; Creditbillets ausgeben; mit irgend etwas anderem, als mit Gold oder Silber-Münzen Schulden bezahlen; keine Bills auf Confiscation des Vermögens oder Entziehung der bürgerlichen Rechte, oder Gesetze ex post

---

*) *Vgl. Story's Abhandlung über Amerikanisches Staatsrecht bei Mittermaier Zeitschrift für ausländ. R. Bd. IX. S.* 14.

**) *Wegen längst vergangener Verbrechen.*

bill of attainder, ex post facto law, or law impairing the obligation of contracts, or grant any title of nobility.

No state shall, without the consent of the Congress, lay any imposts or duties on imports or exports, except what may be absolutely necessary of executing its inspection laws; and the net produce of all duties and imposts, laid by any state on imports or exports, shall be for the use of the treasury of the United States; and all such laws shall be subject to the revision and controul of the Congress. No state shall, without the consent of Congress, lay any duty of tonnage, keep troops or ships of war in time of peace, enter into any agreement or compact with another state, or with a foreign power, or engage in war; unless actually invaded, or in such imminent danger as will not admit of delay.

Art. II.

Executive power. President.

Sect. 1. The executive power shall be vested in a president of the United States of America. He shall hold his office during the term of four years; and togheter with the vicepresident, chosen for the same term, be elected as follows:

Each state shall appoint, in such manner as the legislature thereof may direct, a number of electors, equal to the whole number of senators and representatives, to which the state may be entitled in the Congress; but no senator or representative, or person holding an office of trust or profit under the United States, shall be appointed an elector.

The electors shall meet in their respective states, and vote by ballot for two persons, of whom one at least shall not be an inhabitant of the same state with themselves. And they shall make a list of all the persons voted for, and of the number of votes for each; which list they shall sign and certify, and transmit sealed to the seat of the government of the United States, directed to the president of the senate. The president of the senate shall, in the presence of the senate and house of representatives, open all the certificates, and the votes shall then be counted. The person having the greatest number of votes shall be the president, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and, if there be more than one who have such majority, and have an equal number of votes, then the house of representatives shall immediately choose by ballot one of them for president; and if no person have a majority, then from the five highest on the list the said house shall in like manner choose the president. But, in choosing the president, the votes shall be taken by the states, the representation from each state having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the states, and a majority of all the states shall be necessary to a choice. In every case, after the choice of the president, the person having the greatest number of votes of the electors shall be the vice-president. But, if there should remain two or more who have equal votes, the senate shall choose for them by ballot the vicepresident.

The Congress may determine the time of choosing the electors, and the day on which they shall give their votes; which day shall be the same troughout the United States.

facto, oder solche Gesetze geben, wodurch die Gültigkeit der Contracte aufgehoben würde; noch Adels-Titel verleihen.

Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Auflagen oder Abgaben auf die Einfuhr oder Ausfuhr legen, ausgenommen so viel, als nothwendig ist, um seine Aufsichts-Gesetze in Ausübung zu bringen. Der reine Ertrag aller Abgaben und Auflagen, die von einem Staate auf Einfuhr und Ausfuhr gelegt werden, fliesst in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten; und alle dergleichen Gesetze sind der Durchsicht und der Controlle des Congresses unterworfen. Kein Staat soll ohne Einwilligung des Congresses Tonnengeld auflegen: Truppen oder Kriegsschiffe im Frieden halten; in irgend eine Uebereinkunft mit einem andern Staate, oder mit einer auswärtigen Macht treten; oder Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird, oder die Gefahr so driugend ist, dass kein Aufschub stattfinden kann.

Artikel II.

Ausübende Gewalt. Präsident.

Sect. 1. Die ausübende Gewalt soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen werden. Er behält sein Amt vier Jahre lang; so auch der Vicepräsident. Sie werden auf folgende Art gewählt.

Jeder Staat ernennt nach der Vorschrift seines eignen gesetzgebenden Körpers eben so viel Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten zum Congresse zu schicken berechtigt ist; aber kein Senator oder Repräsentant, oder sonst jemand, der ein Amt im Dienste der Vereinigten Staaten bekleidet, soll zu dieser Wahl zugelassen werden.

Die Wähler versammeln sich in ihren betreffenden Staaten, und stimmen durch Kugel für zwei Personen, von denen einer wenigstens nicht ein Einwohner desselben Staates sein soll. Sie machen ein Verzeichniss aller Personen, für die gestimmt worden, nebst der Zahl der Stimmen, die jede erhalten hat. Sie unterschreiben und beglaubigen dieses Verzeichniss, und schicken es versiegelt an die Regierung der Vereinigten Staaten, und zwar an den Präsidenten des Senates. Der Präsident des Senates eröffnet, in Gegenwart des Senates und des Hauses der Repräsentanten alle Certificate, worauf die Stimmen gezählt werden. Derjenige, der die meisten Stimmen hat, soll Präsident werden, wenn die Zahl dieser Stimmen die Mehrheit von allen Wählenden ausmacht; wenn mehr als einer eine solche Stimmenmehrheit, und eine gleiche Anzahl der Stimmen für sich hat, dann soll das Haus der Repräsentanten sogleich durch Kugeln einen davon zum Präsidenten wählen: wenn keiner eine Stimmenmehrheit für sich hat, dann soll besagtes Haus von den fünf Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf gleiche Art den Präsidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen nach den Staaten gesammelt werden, so dass die Repräsentation eines jeden Staats nur eine Stimme hat; zu diesem Behufe müssen wenigstens ein Mitglied oder mehrere von zwei Drittheilen der Staaten zugegen sein; und die Stimmenmehrheit aller Staaten entscheidet die Wahl.

Nach der Wahl des Präsidenten wird derjenige, der in jedem Falle die grössere Anzahl der Stimmen der Wählenden für sich hatte, zum Vicepräsidenten ernannt. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich viel Stimmen für sich haben, dann soll der Senat durch Kugeln den Vicepräsidenten aus ihnen wählen.

Der Congress bestimmt die Zeit, wenn die Wähler ernannt werden, und den Tag, an dem sie ihre Stimmen geben sollen; doch muss es an demselben Tage in allen Staaten geschehen.

No person, except a natural-born citizen, or a citizen of the United States at the time of the adoption of this constitution, shall be eligible to the office of president; neither shall any person be eligible to that office, who shall not have attained to the age to thirty-five years, and been fourteen years a resident within the United States*).

In case of the removal of the president from office, or of his death, resignation, or inability to discharge the powers and duties of the said office, the same shall devolve on the vice-president; and the Congress may by law provide for the case of removal, death, resignation, or inability, both of the president and vice-president, declaring what officer shall then act as president; and such officer shall act accordingly, until the disability be removed, or a president shall be elected.

The president shall, at stated times, receive for his services a compensation, which shall neither be increased or diminished during the period, for which be shall have been elected; and be shall not receive within that period any other emolument from the United States, or any of them.

Before he enter on the execution of his office, he shall take the following oath or affiirmation:

„I do solemnly swear (or affirm), that I will faithfully execute the office of president of the United States, and will to the best of my ability preserve, protect and defend the constitution of the United States.“

The President's office.

Sect. 2. The president shall be commander in chief of the army and navy of the United States, and of the militia of the several states, when called into the actual service of the United States: he may require the opinion, in

---

*) *Zum ersten Präsidenten wurde Washington mit* 132 *Stimmen unter* 135 *gewählt, und im Februar* 1793 *ward er wieder zum Präsidenten und Adams zum Vicepräsidenten durch die Majorität aller* 15 *Staaten gewählt, da Vermont am* 6. *Dec.* 1790 *und Kentucky am* 1. *Juni* 1792 *als eigene Staaten in die Union aufgenommen worden. Das Stimmenverzeichniss war folgendes:*

		Washington	*Adams*	*Clinton*	*Jefferson*	*Burr*
New-Hampshire	-	7	7			
Massachusetts	-	16	16			
Rhode-Island	-	4	4			
Vermont	-	3	3			
Connecticut	-	9	9			
New-York	-	12		12		
New-Iersey	-	7	7			
Pennsylvanien	-	15	14	1		
Delaware	-	3	3			
Maryland	-	8	8			
Virginien	-	21		21		
Kentucky	-	4			4	
Nord-Carolina	-	12		12		
Süd-Carolina	-	7	6			1
Georgien	-	4		4		
		132	77	50	4	1

Nur ein eingeborner Bürger, oder derjenige, der ein Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Verfassung war, kann zum Präsidenten gewählt werden; auch muss derjenige, der zu diesem Amte gewählt werden soll, bereits fünfunddreissig Jahr alt, und seit vierzehn Jahren in den Vereinigten Staaten ansässig sein.

Wenn ein Präsident von seinem Amte entfernt wird, stirbt, es niederlegt, oder unfähig würde, es zu verwalten, so übernimmt der Vicepräsident seine Geschäfte*), sollte aber auch einer dieser Fälle sich bei dem Vicepräsidenten ereignen, so muss der Congress durch ein Gesetz erklären, welcher Beamte die Stelle des Präsidenten vertreten soll. Derselbe soll alsdann das Amt des Präsidenten verwalten, bis die Unfähigkeit wieder gehoben, oder ein neuer Präsident gewählt ist.

Der Präsident soll auf bestimmte Zeit eine Entschädigung für seine Dienste erhalten, die während der Zeit, auf welche er gewählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll; er darf während dieser Zeit keine andere Vergünstigung von den Vereinigten Staaten, oder von einem derselben annehmen**).

Ehe der Präsident sein Amt antritt, muss er folgenden Eid oder Versicherung schwören:

„Ich schwöre (oder bekräftige) feierlich, dass ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten, und die Verfassung der Vereinigten Staaten nach meinen Kräften aufrecht erhalten, beschützen und vertheidigen will.

Das Amt des Präsidenten.

Sect. 2. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie wirklich zum Dienste der Vereinigten Staaten versammelt ist.

Er kann schriftlich die Meinungen der höhern Beamten der verwaltenden Departements über jeden Gegenstand, der die Pflichten ihrer betreffenden Aemter betrifft, einfordern.

Als Washington 1797 (März) die Präsidentenstelle niederlegte, trat John Adams als Präsident ein, mit 71 Stimmen erwählt, und Thomas Jefferson wurde mit 68 Stimmen VicePräsident. Als Adams 1801 zurücktrat, hatten Jefferson und Burr die gleiche Zahl von 73 Stimmen, und dadurch kam die Präsidenten-Wahl an die Versammlrng der Repräsentanten, welche erst nach 36 Ballotirungen in gesetzlicher Majorität für Jefferson sich erklärte. Jefferson wurde aber 1805 wieder zum Präsidenten erwählt, und eben so sind seine beiden nächsten Nachfolger James Madison und James Monroe zweimal hinter einander zu Präsidenten ernannt worden. Ausserdem ist nur noch Andrew Jackson von 1829—37 zweimal hinter einander Präsident gewesen.

*) *Der Fall trat zum ersten Male durch den Tod des Präsidenten Harrison am 4. April 1841 ein, nachdem derselbe erst einen Monat sein Amt verwaltet hatte. In seine Stelle trat sofort der Vice-Präsident John Tyler ein, und verwaltete das Amt bis zum gesetzlichen Ende dieser Präsidenten-Periode 4. März 1845.*

**) *Der jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt 25,000 Dollars; auch hat er den Niesbrauch der Möbeln und übrigen Effecten, die den Vereinigten Staaten zugehören, und ihm schon vorher übergeben worden. Der Vicepräsident bekommt jährlich 5000 Dollars in vierteljährlichen Zahlungen.*

writing, of the principal officer in each of the executive departments, upon any subject relating to the duties of their respective offices: and he shall have power to grant reprieves and pardons for offences against the United States, except in cases of impeachment.

He shall have power, by and with the advice and consent of the senate, to make treaties, provided two thirds of the senators present concur; and he shall nominate, and by and with the advice and consent of the senate, shall appoint ambassadors, other public ministers and consuls, judges of the supreme court, and all other officers of the United States, whose appointments are not herein otherwise provided for, and which shall be established by law. But the congress may by law vest the appointment of such inferior officers as they may think proper, in the president alone, in the courts of law, or in the heads of departments.

The president shall have power to fill up all vacancies, that may happen during the recess of the senate, by granting commissions, which shall expire at the end of their next session.

Sect. 3. He shall from time to time give to the congress information of the state of the Union, and recommend to their consideration such measures, as he shall judge necessary and expedient: he may, on extraordinary occasions, convene both houses, or either of them; and in case of disagreement between them with respect to the time of adjournment, he may adjourn them to such time as he shall think proper; he shall receive ambassadors and other public ministers: he shall take care, that the laws be faithfully executed; and shall commission all the officers of the United States.

When removed from office.

Sect. 4. The president, vice-president, and all civil officers of the United States, shall be removed from office, on impeachment for and conviction of treason, bribery, or other high crimes and misdemeanours.

Art. III.

Judicial Power.

Sect. 1. The judicial power of the United States shall be vested in one supreme court and in such inferior courts, as the congress may from time to time ordain and establish. The judges, bot of the supreme and inferior courts, shall hold their offices during good behaviour, and shall, at stated times, receive for their services a compensation, which shall not be diminished during their continuance in office.

His extension.

Sect. 2. The judicial powers hall extend to all cases in law and equity, arising under this constitution, the laws United States, and treaties made, or which shall be made, under their authority; to all cases affecting ambassadors, and other public ministers and consuls; to all cases of admiralty and maritime jurisdiction; to controversies to which the United States shall be a party, to controversies between two or more states, between a state and citizens of another state, between citizens of different states, between citizens of the same state, claiming lands under grants of different states, and between a state, or the citizens thereof, and foreign states, citizens, or subjects.

In all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls, and those in which a state shall be party, the supreme court shall have ori-

Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten mildern, oder erlassen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senates, Bündnisse zu schliessen; doch müssen zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren dabei mitwirken; er ernennt und bestallt, mit Rath und Einwilligung des Senates, Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuln, die Richter des Obergerichtes und alle übrige Beamte der Vereinigten Staaten, deren Ernennung nicht in dieser Verfassung anders festgesetzt ist, oder durch ein Gesetz bestimmt wird. Der Congress kann aber durch ein Decret die Ernennung solcher niedern Beamten, als ihm gutdünkt, dem Präsidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Departements auftragen.

Der Präsident hat das Recht, alle erledigten Stellen zu besetzen, die während der Zeit des nicht versammelten Senates vorkommen; aber diese Bestallungen gelten nur bis zu dem Ende der nächsten Session.

Sect. 3. Der Präsident soll dem Congresse von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zustande der Union ertheilen, und ihm solche Maassregeln zur Erwägung anempfehlen, als er für nothwendig und nützlich hält. Er kann in ausserordentlichen Fällen beide Häuser, oder eines derselben zusammen berufen; sollten beide Häuser über die Zeit nicht einig sein, auf welche sie sich vertagen wollen, so kann er sie auf einen Zeitpunkt vertagen, wie er für gut finden wird. Er empfängt Gesandte und andere öffentliche Minister; er soll dafür sorgen, dass die Gesetze treu ausgeübt werden, und er soll alle Beamte der Vereinigten Staaten bestallen.

Gründe zur Entsetzung der oberen Beamten.

Sect. 4. Der Präsident, Vicepräsident und alle Civil-Beamte der Vereinigten Staaten sollen auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Bestechung, oder anderer grosser Verbrechen, ihres Amtes entsetzt werden.

Artikel III.

Die richterliche Gewalt.

Seet. 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ist einem Obergerichte und den niedern Gerichten übertragen, die der Congress von Zeit zu Zeit anordnen wird. Die Richter des Ober- und der Niederen-Gerichte behalten ihr Amt, so lange sie es gut verwalten; sie empfangen auf besimmte Zeit eine Entschädigung für ihre Dienste, die während der Dauer ihres Amtes nicht vermindert werden soll.

Die Ausdehnung derselben.

Sect. 2. Die richterliche Gewalt erstreckt sich über alle Fälle des strengen Gesetzes und der Billigkeit, die sich gegen diese Verfassung, gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten, und gegen Bündnisse, die unter ihrer Auctorität geschlossen sind, oder noch geschlossen werden, ereignen; ferner auf alle Fälle, welche Gesandte, oder andere öffentliche Minister und Consuln betreffen; auf alle Gegenstände der Gerichtsbarkeit der Admiralität und der Marine; auf Streitigkeiten, welche die Vereinigten Staaten betreffen; auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und den Bürgern eines andern, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern eines Staates, die Ländereien, welche von andern Staaten verliehen sind, zurückfordern, und zwischen einem Staate, oder dessen Bürgern, und auswärtigen Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

In allen Fällen, welche Gesandte, oder öffentliche Minister und Consuln angehen, oder bei denen ein Staat betheiligt ist, soll das Obergericht ur-

ginal jurisdiction. In all the other cases before mentioned, the supreme court shall have appellate jurisdiction, both as to law and fact, with such exceptions, and under such regulatiens, as the congress shall make.

The trial of all crimes, except in cases of impeachment, shall be by jury; and such trial shall be held in the state where the said crimes shall have been committed; but, when nor committed within any state, the trial shall be at such place or places, as the congress may by law have directed.

Treason.

Sect. 3. Treason against the United States shall consist only in levying war against them, or in adhering to their enemies, giving them aid and comfort. No person shall be convicted of treason, unless on the testimony of two witnesses to the same overt-act, or on confession in open court.

The congress shall have power to declare the punishment of treason; but no attainder of treason shall work corruption of blood or forfeiture except during the life of the person attained.

Art. IV.

Faith to public acts.

Sect. 1. Full faith and credit shall be given in each state to the public acts, records and judicial proceedings of every other state. And the congress may by general laws prescribe the manner, in which such acts, records and proceedings shall be proved, and the affect thereof.

Reciprocal rights on subjects of several states.

Sect. 2. The citizens of each state shall be entitled to all privileges and immunities of citizens in the several states.

A person charged in any state with treason, felony, or other crime, who shall fly from justice, and be found in another state, shall, on demand of the executive authority of the state from which he fled, be delivered up, to be removed to the state having jurisdiction of the crime.

No person held to service or labour in one state, under the laws thereof, escaping into any other, shall, in consequence of any law or regulation therein, be discharged from such service or labour; but shall be delivered up, on claim of the party to whom such service or labour may be due.

New states admitted.

Sect. 3. New states may be admitted by the congress into this Union; but no new state shall be formed or erected within the jurisdiction of any other state; nor any state be formed by the junction of two or more states,

sprünglich die Gerichtsbarkeit ausüben. In allen übrigen benannten Fällen soll das Obergericht die Appellation annehmen, sowohl wegen des Gesetzes als wegen der Thatsache, doch unter solchen Einschränkungen und Verfügungen, als der Congress machen wird.

Alle Processe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung abgerechnet*), sollen durch Geschworne entschieden werden. Der Process muss in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden; ist es aber in keinem Staate begangen, so muss der Process an dem Orte instruirt werden, den der Congress durch ein Decret anweisen wird.

Verrätherei.

Sect. 3. Verrätherei gegen die Vereinigten Staaten besteht allein darin, wenn jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder diesen Hülfe leistet. Es kann Niemand der Verrätherei überführt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er selber in offnem Gerichtshofe es eingesteht.

Der Congress hat das Recht, die Strafe wegen Verrath zu bestimmen; aber kein Urtheil gegen Verrath soll eine Entziehung der bürgerlichen Rechte oder Confiscation der Güter des Verurtheilten auf länger als auf Lebenszeit des Verurtheilten bewirken.

Artikel IV.

Glaubwürdigkeit der Staatsacten.

Sect. 1. Allen öffentlichen Gesetzen, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen der übrigen Staaten wird in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit und volles Vertrauen gegeben. Der Congress kann durch allgemeine Gesetze die Art vorschreiben, wie solche Gesetze, Urkunden und Verhandlungen beglaubigt werden, und welche Gültigkeit sie haben.

Gegenseitige Rechte der Unterthanen der einzelnen Staaten.

Sect. 2. Die Bürger eines jeden Staates sind zu allen Privilegien und Freiheiten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Wenn Jemand, der in einem der Staaten des Verrathes, der Felonie, oder anderer Verbrechen angeklagt ist, dem Gerichte entfliehen will, und in einem andern Staate angetroffen werden sollte; so soll er, auf Begehren der ausübenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen, ausgeliefert, und nach dem Staate abgeführt werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

Wenn Jemand, der in einem Staate zu Diensten oder Arbeiten verpflichtet ist, nach einem andern entläuft, so kann er nicht nach irgend einem Gesetze oder einer Anordnung in demselben von jenem Dienste oder jener Arbeit frei gesprochen werden; sondern er muss auf Verlangen dessen, dem er solchen Dienst oder solche Arbeit schuldig ist, wieder ausgeliefert werden.

Neue Staaten können aufgenommen werden.

Sect. 3. Der Congress kann neue Staaten in diese Union aufnehmen; aber es kann kein neuer Staat innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern Staates errichtet werden; ebenso auch nicht durch Vereinigung zweier oder

*) *Im Falle des impeachment klagt das Haus der Repräsentanten; der Senat richtet; aber das Urtheil erstreckt sich nur auf die Absetzung und Unfähigmachung vom Dienste. S. oben Art. 1. Da eine solche Klage nur gegen Staatsbeamte wegen Veruntreuung, oder wegen Verletzung der Verfassung statt finden kann, so kann also natürlich die Jury darüber nicht richten.*

or parts of states, without the consent of the legislatures of the states concerned, as well as of the congress.

The congress shall have power to dispose of and make all needful rules and regulations, respecting the territory or other property belonging to the United States; and nothing in this Constitution shall be so construed as to prejudice any claims of the United States, or of any particular state.

Every states constitution guaranted by the Union.

Sect. 4. The United States shall guarantee to every state in this Union a republican form of government, and shall protect each of them against invasion; and, on application of the legislature, or of the executive (when the legislature cannot be convened), against domestic violence.

Art. V.

Amendments to this constitution.

The congress, whenever two thirds of both houses shall deem it necessary, shall propose amendments to this constitution, or, on the application of the legislatures of two thirds of the several states, shall call a Convention for proposing amendments, which, in either case, shall be valid to all intents and purposes, as part of this constitution, when ratified by the legislatures of three fourths of the several states, or by Conventions in three fourths thereof, as the one or the other mode of ratification may be proposed by the congress; provided that no amendment, which may be made prior to the year one thousand eight hundred and eight, shall in any manner affect the first and fourth clauses in the ninth section of the first Article; and that no state without its consent shall be deprived of its equal suffrage in the senate.

Art. VI.

Debts and engagement.

All debts contracted and engagements entered into, before the adoption of this constitution, shall be as valid against the United States under this constitution, as under the confederation.

This constitution and the laws of the United States, which shall be made in pursuance thereof, and all treaties made, or which shall be made, under the authority of the United States, shall be the supreme law of the land; and the judges in every state shall be bound thereby, any thing in the constitution or laws of any state to the contrary notwithstanding.

The senators and representatives before mentioned, and the members of the several state legislatures, and all executive and judicial officers, both of the United States and of the several states, shall be bound by oath or affirmation to support the constitution; but no religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States.

Art. VII.

The ratification of the Conventions of Nine States shall be sufficient*) for the establishment of this constitution between the states so ratifying the same.

---

*) *Bereits am 13. Sept. 1788 erklärte der Congress, dass die Verfassung von einer ausreichenden Anzahl von Staaten angenommen wäre, wie dies auch aus meiner Anmerkung auf S. 297. näher documentirt hervorgeht.*

mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung der gesetzgebenden Körper der dabei betheiligten, so wie des Congresses.

Der Congress hat volle Gewalt über das Gebiet, oder das übrige Eigenthum der Vereinigten Staaten zu verfügen, und deswegen alle nöthigen Einrichtungen zu treffen; und kein Theil dieser Verfassung soll so gedeutet werden, dass er irgend einem Anspruche der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates nachtheilig würde.

Die Verfassungen der einzelnen Staaten werden durch die Union garantirt.

Sect. 4. Die Vereinigten Staaten garantiren jedem Staate dieser Union eine republicanische Regierungsform; sie schützen jeden derselben gegen Angriffe; und auf Ansuchen der gesetzgebenden Körper, oder (wenn diese nicht zusammen berufen werden könnten), der ausübenden Gewalt, gegen einheimische Gewaltthätigkeit.

Artikel IV.

Verbesserungen zu dieser Verfassung.

Wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig finden, soll der Congress Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen; oder wenn die gesetzgebenden Körper von zwei Drittheilen der verschiedenen Staaten darauf antragen, soll er eine Versammlung berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen, die in jedem Falle, zu allen Absichten, als Theile dieser Verfassung gelten sollen, wenn sie von den gesetzgebenden Körpern von drei Viertheilen der verschiedenen Staaten, oder durch Versammlungen von drei Viertheilen derselben, auf eine oder die andere Art, wie es der Congress vorschlagen mag, genehmigt worden. Doch wird dabei festgesetzt, dass keine Verbesserung vor dem Jahr 1808 die erste und vierte Clausel in der neunten Section des ersten Artikels verändern soll; noch dass ein Staat, ohne seine Einwilligung, seines gleichen Stimmrechtes im Senate beraubt werde.

Artikel VI.

Schulden und Verpflichtungen.

Die Vereinigten Staaten sind zu allen vor Annahme dieser Verfassung contrahirten Schulden und übernommenen Verpflichtungen unter dieser Verfassung eben so verpflichtet, als unter der früheren Conföderation.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden, sowie alle unter der Auctorität der Vereinigten Staaten geschlossene oder noch zu schliessende Bündnisse, sind die höchsten Landesgesetze; und die Richter in jedem Staate sind an sie gebunden, jeder Verfügung ungeachtet, die ihnen in der Verfassung oder in den Gesetzen irgend eines der Staaten zuwider sein sollte.

Die oben genannten Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der verschiedenen gesetzgebenden Körper der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte sowohl der Vereinigten als der einzelnen Staaten, sollen durch einen Eid oder eine Bekräftigung verpflichtet werden, diese Verfassung aufrecht zu erhalten; aber kein an ein religiöses Gelübde geknüpfter Eid soll je zur Fähigkeit zu irgend einem Amte der Vereinigten Staaten gefordert werden.

Artikel VII.

Bestätigung.

Die Genehmigung von den Versammlungen von neun Staaten soll hinreichend sein diese Verfassung in die Staaten einzuführen, die sie ratificirt haben.

Done in Convention, by the unanimous consent of the states present, the seventeenth day of September, in the year of our Lord one thousand seven hundred and eighty-seven, and of the independence of the United States of America the twelfth. In witness whereof we have hereunto subscribed our names.

George Washington, President; and Deputy from Virginia.

New Hampshire.
John Langdon.
Nicholas Gilmann.

Massachusetts.
Nath. Gorham.
Rufus King.

Connecticut.
W. Sam. Johnson.
Roger Sherman.

New York.
Alexr. Hamilton.

New Jersey.
Wm. Livingston.
David Brearley.
Wm. Paterson.
Jonathan Dayton.

Pennsylvania.
Benjn. Franklin.
Thomas Mifflin.
Robert Morris.
George Clymer.
Thos. Fitzsimons.
Jared Ingersol.
James Wilson.
Governor Morris.

Delaware.
George Read.
Gun. Bedford, jun.
John Dickinson.
Richard Bassett.
James Broom.

Maryland.
James M. Henry.
Daniel of St. Thos. Jenifer.
Daniel Carrall.

Virginia.
John Blair.
Is. Madison, jun.

North Carolina.
William Blount.
R. Dobbs Spaight.
Hugh Williamson.

South Carolina.
Joh. Rutledge.
Charles Cotesworth Pinckney.
Charles Pinckney.
Pierre Butler.

Georgia.
William Few.
Abrm. Baldwin.

Attest.
William Jackson, Sec.

In Convention, Monday, Sept. 17. 1787.

Zu dieser Haupturkunde, die noch gegenwärtig die Grundbestimmungen der Nordamericanischen Verfassung enthält, und die durch keine neue allgemeine Revision ergänzt ist, sind indess bald nach ihrer Bekanntmachung einige Zusätze (Amendements) erfolgt, die in Folge des Artikels V. der Verfassung gleich verbindliche Gesetzeskraft mit derselben erlangt haben. Gleich in der ersten Sitzung des neu gebildeten Congresses, welcher zu New-York gehalten wurde, schlug man 12 Amendements zur Verfassung vor, von denen indess zwei *) nicht die erforderliche Majorität der gesetz-

*) *Es sind dies die beiden zuerst vorgeschlagenen, deren wörtlicher Inhalt folgender ist:*

Artikel I.

Nach der im ersten Artikel der Verfassung angeordneten Zählung soll

Gegeben, in einmüthiger Uebereinstimmung aller gegenwärtigen Staaten, am 17. September im Jahre des Herrn 1787, und im zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zur Bezeugung desselben haben wir hier unten unsre Namen unterschrieben.

---

gebenden Körper der Staaten (drei Viertel derselben) erlangten, die übrigen 10 aber am 15. Decbr. 1791 als Bestandtheile der Verfassungsurkunde ratificirt wurden. Dieselben lauten folgender Gestalt:

Amendments oder Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika*).

Artikel I.

Der Congress soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Pressfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Missbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

Artikel II.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freistaates nothwendig ist, so muss das Recht des Volkes, Waffen zu haben und sie zu tragen, unverletzt bleiben.

Artikel III.

Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden; auch nicht im Kriege; ausser in der Weise, wie es das Gesetz vorschreiben wird.

Artikel IV.

Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Effecten gegen jedes ungerechte Einziehen oder Durchsuchen gesichert zu wissen, soll nicht verletzt werden; und es soll dazu kein Befehl ertheilt werden, der sich nicht auf eine wahrscheinliche Ursache begründet, die durch einen Eid, oder eine Versicherung an Eides Statt bekräftigt worden, und der nicht den zu durchsuchenden Ort, und die einzuziehenden Personen genau bezeichnet.

---

auf dreissigtausend Personen ein Repräsentant gewählt werden, bis die Zahl der Repräsentanten auf hundert steigt. Hierauf soll der Congress das Verhältniss also anordnen, dass nicht weniger als hundert Repräsentanten, und nicht weniger als einer auf vierzigtausend Personen gewählt werde, bis die Zahl der Repräsentanten auf zweihundert steigt. Alsdann soll der Congress das Verhältniss also bestimmen, dass nicht weniger als zweihundert Repräsentanten, und nicht mehr als ein Repräsentant auf funfzigtausend Personen gewählt werden.

Artikel II.

Die Entschädigung für die Dienste der Senatoren und Repräsentanten soll nicht eher durch ein Gesetz verändert werden, bis vorher eine Wahl der Repräsentanten angestellt ist.

*) *Sie befinden sich bei G. K. F. Seidel, die Staatsverfassung d. Ver. Staaten v. Nordamerika, Berl. 1795, 8vo., S. 255—58; dieser Band bildet zugleich den 4. Theil der Deutschen Uebersetzung von Ramsay's Gesch. d. Amerikanischen Revolution, als Zusätze: und bei Engelhard a. a. O. I. S. 35—36.*

Artikel V.

Es soll Niemand verpflichtet sein, sich gegen eine Capitalbeschuldigung, oder eine entehrende Anschuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht von der grossen Jury angegeben oder angeklagt worden; ausgenommen in solchen Fällen, die sich bei den Land- und See-Truppen, oder bei der Miliz, wenn sie wirklich im Dienste ist, zur Kriegeszeit oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand soll wegen eines und eben desselben Verbrechens zweimal der Gefahr ausgesetzt werden, das Leben oder ein Glied zu verlieren; auch soll Niemand gezwungen werden, in einer Criminalsache gegen sich selber zu zeugen; noch soll jemand sein Leben, seine Freiheit, oder sein Eigenthum verlieren, ohne rechtmässig gerichtet zu sein. Auch soll kein Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen genommen werden, ohne eine gerechte Entschädigung.

Artikel VI.

Bei jedem Criminalprocesse soll der Angeklagte sowohl das Recht haben, schnell und öffentlich durch unpartheiische Geschworne aus dem Staate und dem Districte, wo das Verbrechen begangen ist, nachdem dieser District vorher rechtmässig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Beschaffenheit und der Ursache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen und einen Advocaten zum Beistand zu nehmen.

Artikel VII.

Bei Processen, nach dem gemeinen Rechte, wo die streitige Sache mehr als 20 Dollars betrifft, soll das Recht durch Geschworne gerichtet zu werden verbleiben; und eine durch Geschworne entschiedene Thatsache soll in keinem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten von neuem durchgesehen werden, als nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes.

Artikel VIII.

Es sollen nicht übertrieben grosse Bürgschaften gefordert, noch zu grosse Geldstrafen, oder grausame und ungewöhnliche Gefängnissstrafen zuerkannt werden.

Artikel IX.

Die Benennung gewisser Rechte in der Verfassung soll nicht als eine Verneinung oder Vernachlässigung anderer vom Volke beibehaltener Rechte gedeutet werden.

Artikel X.

Die Rechte, welche die Verfassung den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind den betreffenden Staaten oder dem Volke verbehalten.

Bei der ersten Sitzung des dritten Congresses wurde ein neuer Zusatzartikel (XI.) vorgeschlagen und in der Botschaft des Präsidenten an den Senat vom 8. Jan. 1795 als von der Majorität angenommen erklärt. Eben so wurde in der ersten Sitzung des 11. Congresses ein neuer Zusatzartikel zur Verfassung vorgelegt, und nach der Bekanntmachung des Staatssecretairs vom 25. Septb. 1804 durch die constitutionelle Majorität gleichfalls für angenommen erklärt*). Dieselben lauten in wörtlicher Uebertragung also:

*) *Der in den Laws of the united States vol. I. pg. 74. angeführte und*

Artikel XI.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich unter keiner Deutung über irgend einen Rechtshandel in Gesetzes- oder Billigkeitssachen ausdehnen, welcher durch Bürger eines andern Staates, oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates gegen Einen der Vereinigten Staaaten angefangen oder betrieben wurde.

Artikel XII.

§. 1. Die Wähler sollen sich in ihren respectiven Staaten versammeln und durch ein Scrutinium über einen Präsidenten und Vicepräsidenten abstimmen, von denen einer wenigstens kein Miteinwohner ein und desselben Staates mit ihnen sein darf. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Person, welche sie zu Präsidenten, und auf davon verschiedenen Zetteln diejenigen namhaft machen, welche sie zu Vicepräsidenten bestimmen. Sie sollen sodann getrennte Listen von den zu Präsidenten und von den zu Vicepräsidenten bestimmten Personen, so wie von der Anzahl der Vota für jeden verfertigen. Gedachte Listen sollen sie unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, addressirt an den Präsidenten des Senats, übersenden. Der Präsident des Senats soll darauf in Gegenwart des Senats und des Repräsentantenhauses alle Certificate eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden. Die Person, welche die höchste Stimmenmehrheit zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, falls eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl festgesetzter Wähler ist, und wenn Niemand diese Majorität besitzt, so soll das Haus der Repräsentanten von den Personen, welche auf der Präsidenten-Stimmliste die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als dreien, unmittelbar hierauf durch ein Scrutinium den Präsidenten wählen. Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staates nur Eine Stimme hat, so soll die zu diesen Endzwecken nöthige Wählerzahl aus einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Drittheilen aller Staaten bestehen, und eine Stimmenmehrheit von den Abgeordneten aller Staaten soll zur Wahl nothwendig sein. Sollte aber das Haus der Repräsentanten zu jeder Zeit, wenn es im Besitze des Wahlrechts ist, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tag des nächst folgenden Monates März wählen, so soll alsdann der Vicepräsident, gleichwie bei einem Todesfalle des Präsidenten oder einer anderen constitutionellen Behinderung desselben, als Präsident fungiren.

§. 2. Die Person, welche die grösste Stimmenmehrheit zum Vicepräsidenten hat, soll Vicepräsident werden, sobald eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl bestellter Wähler ist, und wenn Niemand eine Mehrzahl erlangt hat, so soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vicepräsidenten erwählen; die zu dem Endzwecke nöthige Wählerzahl soll aus zwei Drittheilen der ganzen Senatorenanzahl bestehen, und eine Majorität der ganzen Anzahl soll zur Wahl nöthig sein.

§. 3. Aber Niemand, der verfassungsmässig unwählbar zum Präsidentenamte ist, soll wahlfähig zum Amte des Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten sein.

---

in der zweiten Sitzung des 11. *Congresses vorgeschlagene und als angenommen erklärte* 13. *Artikel hat nicht die erforderliche Majorität der Legislaturen in den einzelnen Staaten erlangt, ist also auch nicht den verfassungsmässigen Bestimmungen zuzufügen.*

Seit der Annahme dieser Amendements sind keine wesentlichen Veränderungen in die allgemeine Verfassung des Nord-Amerikanischen Bundesstaates eingeführt, obschon seit der Erkennung der Unabhängigkeit von Englischer Seite die Zahl der Staaten sich mehr als verdoppelt, und das Gebiet und die Bevölkerung derselben bis auf das fünffache Verhältniss des damaligen Zustandes sich vergrössert haben [im Jahr 1847 bei 78,300 geogr. QMeilen mit mehr als 18,500,000 Einwohnern*)].

Die Zahl der Bundesstaaten ist gegenwärtig 30, welche in nachstehender chronologischer Folge seit 1791 zu den bei der Stiftung betheiligten Bundesstaaten in die ewige Union aufgenommen sind: 14) Vermont im J. 1791, 15) Tennessee im J. 1796, 16) Kentucky im J. 1799, 17) Ohio im J. 1802**), 18) Louisiana im J. 1812, 19) Indiana im J. 1816, 20) Missisippi im J. 1817, 21) Illinois im J. 1818, 22) Alabama im J. 1819, 23) Maine***) und 24) Missouri†), beide im J. 1820, 25) Arkansas und 26) Michigan, beide im J. 1836. Die vier jüngsten Staaten sind 27) Florida, welches durch die Acte vom 3. März 1845 und 28) Texas, welches durch die Acte vom 1. April 1845 die Aufnahme in die Union erlangten und beide schon im 29. Congresse (4. März 1845 bis 3. März 1847) an den Verhandlungen der beiden gesetzgebenden Gewalten Antheil nahmen. Die bis dahin nur als verbundene Territorien behandelten Länder 29) Jowa und 30) Wisconsin sind durch die Acte vom 4. und 6. August 1846 gleichfalls als Staaten mit 2 Repräsentanten bis zum neuen Census in die Union aufgenommen††), und haben zum ersten Male das Recht ihrer vollständi-

*) *Die Zählung nach dem sechsten (dem letzten) Census am 1. Jun. 1840 gab mit Hinzufügung von Texas im J. 1844 bereits 17,104,615 Einw.*

**) *Die demokratischen Special-Verfassungen für Vermont vom 4. Juli 1793, für Tennessee vom 6. Febr. 1796, für Kentucky vom 17. Aug. 1799 und für Ohio vom 1. Novbr. 1802 sind in Französischer Uebersetzung bei Dufau a. a. O. vol. VI. pg. 5—75 und in Deutscher bei Engelhard a. a. O. I. pg. 141 und II. pg. 90—131 abgedruckt.*

***) *Die fünf demokratischen Special-Staaten-Verfassungen für Louisiana vom 22. Jan. 1812, für Indiana vom 29. Jun. 1816, für Missisippi vom 15. Aug. 1817, für Illinois vom 26. Aug. 1818 und für Maine vom 29. Octbr. 1819 sind in Französischer Uebersetzung bei Dufau a. a. O. VI. pg. 76—182 und in Deutscher bei Engelhard a. a. O. I., S. 38 und II. S. 132—227 abgedruckt.*

†) *Die beiden demokratischen Special-Verfassungen der Staaten Alabama vom 2. Aug. 1819 und Missouri vom 12. Jun. 1820 befinden sich in Deutscher Uebersetzung bei Engelhard a. a. O. vol. II., S. 228 und 258.*

††) *Beide Staaten Jowa und Wisconsin waren auf dem 29. Congresse im Staate noch ohne Vertretung, und hatten als Territorien, jeder nur einen Delegirten im Hause der Repräsentanten.*

gen Vertretung in dem Senate und dem Hause der Repräsentanten in dem gegenwärtigen 30. Congresse (4. März 1847 bis 3. März 1849) ausgeübt.

Der Senat, in welchen jeder Staat ohne Rücksicht auf seine Bevölkerung je 2 Mitglieder zu entsenden hat, besteht demnach gegenwärtig auf dem 30. Congresse aus 60 Mitgliedern. Das Haus der Repräsentanten richtet sich in der Zahl seiner Mitglieder stets nach dem unmittelbar vorhergehenden Census der Bevölkerung, gegenwärtig dem sechsten aus dem J. 1840*). Dieser bestimmt auf 70,680 Köpfe (wobei indess 5 Sclaven nur für 3 Personen, die freien Farbigen aber gleich den Weissen gezählt werden) einen Repräsentanten und überdies einen Deputirten mehr, wenn der Rest der Bevölkerung mehr als die Hälfte von 70,680 K. beträgt: z. B. es sendet der Staat New-Jersey, dessen Bevölkerung im J. 1840 351,588 Weisse, 21,044 freie Farbige und 674 Sclaven zählte, fünf Repräsentanten, da die zur Repräsentanten-Wahl geeignete Gesammt-Volkszahl = 373,036 K. betrug, weil die 674 Sclaven nur für 404 Köpfe mitzählten, das Fünffache des Census-Verhältnisses (70,680) = 353,400 ausmacht, und der danach überbleibende Rest von 19,636 K. nicht mehr die Hälfte von 70,680 K. übersteigt. Die Gesammtzahl der Repräsentanten steigt auf dem gegenwärtigen 30. Congresse bis auf 230 Mitglieder, von denen auf New-York allein fast ein Sechstel mit 34 Repräsent. (bei 2,428,919 K. Bevölkerung), nächstdem auf Pennsylvanien 24, auf Ohio 21, auf Virginien 15, auf Tennessee 11, auf die drei Staaten Massachusetts, Kentucky und Indiana je 10, auf Nord-Carolina 9, auf Georgien 8, auf die vier Staaten Süd-Carolina, Maine, Alabama und Illinois je 7, auf Maryland 6, auf New-Jersey und Missouri je 5, auf die fünf Staaten Connecticut, New-Hampshire, Vermont, Missisippi und Louisiana je 4, auf Michigan 3, auf die vier Staaten Rhode-Island, Texas, Jowa und Wisconsin je 2 und auf die drei Staaten Delaware, Arkansas und Florida je 1 Repräsentant kommen.

Was die Special-Verfassungen der einzelnen Staaten anbelangt, so müssen die Senatoren mindestens 25 Jahr alt sein (Pennsylvanien, Maryland, Illinois, Georgien, Indiana, Maine), in Delaware, Alabama, Louisiana 27 Jahre, in den übrigen Staaten aber bereits das dreissigste Jahr erreicht haben, 1, 2 bis 4 Jahre ansässig sein (nur Süd-Carolina, Maine, Massachusetts, Kentucky, New-Hampshire und Georgien haben dafür einen längern Zeitraum von fünf bis neun

*) *Sixth Census or Enumeration of the Inhabitants of the united States as corrected at the Department of State in 1840, Washington 1841: bekannt gemacht auf Befehl des Congresses unter der Aufsicht des Staatssecretärs.*

Jahren), und ein freies Eigenthum von 1000 bis 3000 Dollars an Werth besitzen. Für die Repräsentanten ist in den meisten Staaten gegenwärtig nur ein Alter von 21 Jahren und Ansässigkeit von 1 bis 3 Jahren erforderlich, und nur in den Carolina's, Georgien, Massachusetts und Louisiana ist noch ausdrücklich ein Eigenthum von 250 bis 1000 Dollars festgestellt. Jn Delaware, Kentucky und Missouri wird das erforderliche Alter bis auf das zurückgelegte 24. Jahr, in Virginien, New-York, Georgien und Arkansas bis auf das zurückgelegte 25. Jahr und in New-Hampshire bis auf das 30. Lebensjahr ausgedehnt. Ueberall werden sie vom Volke gewählt und zwar in den meisten Staaten für ein Jahr, in Rhode-Islard nur für 6 Monate, dagegen in Süd-Carolina, Tennessee, Illinois und Louisiana für 2 Jahre. Um Wähler sein zu können, werden für alle Staaten nur ein Alter von 21 Jahren, Ansässigkeit während eines Jahres (in Tennessee, Michigan, New-Hampshire, Georgien und Arkansas nur auf 6 Monate, in Maine nur auf 3 Monate erforderlich) und der Beweis gezahlter Steuern verlangt. — In allen Verfassungen der einzelnen Staaten kommt die Haupt-Eintheilung der Gewalten in die gesetzgebende, vollziehende und die richterliche vor. Die vollziehende ist vorzugsweise dem Statthalter (Governor) und den von ihm abhängigen Obrigkeiten überlassen. Die richterliche steht zwar als ein unabhängiger Verwaltungszweig da: aber die Richter werden in einigen Staaten von den Statthaltern, in andern von den gesetzgebenden Körpern ernannt, und behalten in den meisten Staaten so lange ihr Amt, „als sie sich in demselben gut betragen“. Nur in einigen Staaten können sie bereits nach 7 Jahren (Indiana, Michigan, Ohio), oder nach einem noch kürzeren Zeitraum entlassen werden, wie in Alabama und Missisippi nach 6 Jahren, in Arkansas nach 4 Jahren und in Georgien nach 3 Jahren.

Gegen Beschwerden über Verletzungen durch den Congress oder die vollziehende Gewalt muss die Abhülfe, wenn die Beschwerde eine richterliche Untersuchung und Entscheidung verstattet, durch die Gerichte der einzelnen Staaten oder die allgemeinen des Bundesstaates gesucht werden, welche die angeklagte Handlung des Congresses oder der vollziehenden Gewalt für verfassungswidrig erklären können: eine Befugniss, die schon zu wiederholten Malen ausgeübt ist*). Trägt dagegen die Beschwerde die Eigenschaft einer Rechts-

*) *Vgl. Story, über Amerikanisches Staatsrecht bei Mittermaier, Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Bd. IX., S. 23. „Es sind viele Fälle vorgekommen, in welchen Anordnungen einzelner Staaten von dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten für verfassungswidrig erklärt wurden.*

sache nicht an sich, und bleibt sie daher einer richterlichen Untersuchung unzugänglich, so kann man nur das Mittel der öffentlichen Anklage gegen sie anwenden, oder die öffentliche im Volke darüber ausgesprochene Meinung muss bei den nächsten Wahlen der Repräsentanten die Veranlasser der Beschwerden zu entfernen suchen, oder zu besonderen Verbesserungsvorschlägen seine Zuflucht nehmen. — Bei Conflicten zwischen der Regierungsgewalt der einzelnen Staaten und der Nationalregierung des Bundesstaates, die auch bei der genauesten Sonderung der Gränzen und Unterscheidungslinien durch die weitere Entwickelung der inneren politischen Zustände veranlasst werden, muss die erstere der letzten nachstehen: doch sind bis jetzt solche vorgekommene Conflicte immer auf friedlichem Wege geschlichtet, indem man sich bei den Entscheidungen beruhigt hat, die darüber von dem Gerichte in letzter Instanz ausgesprochen sind. — Für das Privatrecht bietet das Englische in allen Staaten, ausser Louisiana und Florida, die Grundlage. In Louisiana ist das Französische Civilgesetzbuch ausdrücklich angenommen, und in Florida stehen noch die Spanischen Gesetze in voller Kraft.

Frankreich.

Quellen. Bulletin des Lois du royaume de France, 5me Serie, tom. I. Paris 1814; Ann. 1830, tom III; Ann. 1832, tom. I. und der Moniteur in den betreffenden Jahren. — P. A. Dufau, J. B. Duvergier et J. Guadet, Collection des Constitutions, Paris 1823, tom. I. pg. 1—304*).

Hülfsmittel. Lanjuinais (Comte) Constitutions de la nation Francaise, Paris 1819, 2 vol. 8vo. — De Salvandy, la constitution de l'an 1830, Paris 1831. Desselben, Seize mois ou la revolution et les revolutionaires, Paris 1831. — Thiers, la monarchie de 1830, Paris 1831. — J. C. L. Simonde de Sismondi sur les constitutions des peuples libres, Paris 1836. 8vo. J. Migeon, la France, ses institutions, ses assemblées politiques, son état social et moral et le developpement de ses libertés politiques, Paris 1846, tom. I. — Als geschichtliche Hülfsmittel sind hiefür die beiden Extreme in der politischen Betrachtung und historischen Darstellung nicht unberücksichtigt zu lassen: Capefigue, histoire de la restauration et des causes, qui ont amené la chute de la branche ainée des Bourbons, 6 vol., Paris 1831—33, 8vo. und als Fortsetzungen von demselben Verfasser la revolution de Juillet et le Gouvernement, Paris 1835, 8vo.; le Ministére de Mr. Thiers, les Chambres et l'opposition de Mr. Guizot, Paris 1836, 8vo. und l'Europe depuis l'avénement du roi Louis Philippe, Paris 1845, 4 vol., 8vo. — Dagegen L. Blanc, histoire de dix ans, Paris 7 vol. 8vo. 1842—44. — A. de Vaulabelle, Chute de l'empire; histoire des deux restaurations jusqu' à la chute de Charles X. en 1830, 6 vol. Paris 1843—47. 8vo.

Nicht wie bei England darf man in der Entwickelung der Französischen Verfassung auf die frühere zurückgehen, denn die Re-

*) *Vgl. mein Handbuch der Staatskunde, Bd. II. Frankreich, pg.* 178—210. — *Eine Deutsche Uebersetzung der Französischen Verfassungsurkunden seit* 1791 *bis zum Gesetz über die Pairskammer vom* 20. *Dec.* 1831 *giebt Pölitz in seiner Sammlung, Bd. III. S.* 1—118.

volution im J. 1789 hat durch die Verschmelzung der états généraux in die Assemblée nationale und durch die Decrete seit dem 4. Aug. 1789 die früheren Verfassungszustände so vollständig verschwinden lassen, dass mehr die Englische und die Nordamerikanische Verfassung für die spätere politische Gestaltung dieses Staates Aufschlüsse gewähren, als die frühere Französische. Dies erkennen wir vollständig in der ersten Französischen Verfassungsurkunde vom 3. Sept. 1791*), die mit „der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers" beginnt. Aber weder diese, noch die folgenden rasch vorübergehenden Verfassungsurkunden können in dieser Sammlung eine Aufnahme finden, weil sie als ephemere Kinder der Revolution so wenig einheimisch sich machten, dass die folgenden im Organismus der Verfassung ohne Zusammenhang mit den früheren neue Anfänge verlangten und doch nicht Zeit gewannen sich fest zu wurzeln. Doch ist das Grundgesetz vom 3. Sept. 1791 unzweifelhaft für die gegenwärtige Französische Constitution noch das wichtigste, da Ludwig XVIII. bei der Charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 unverkennbare Rücksichten auf dasselbe nahm, obgleich es seit zwölf Jahren aus dem öffentlichen Leben verschwunden, und in Wahrheit zu sagen eigentlich gar nicht zum thatkräftigen Leben gelangt war: aber Ludwig XVIII. hatte in den letzten acht Jahren vor 1814 durch seinen Aufenthalt in Grossbritanien ein lebendiges Bild der practischen constitutionellen Wirksamkeit und ihres Einflusses auf die Volkszustände in sich aufgenommen. — Nach der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers zerfällt jenes Grundgesetz in 7 Titel. Die beiden ersten handeln von den durch die Constitution verbürgten Grundeinrichtungen, der Eintheilung des Königreichs und dem Stande der Bürger, welche nebst der obigen Erklärung dem öffentlichen Rechte der Franzosen in der Charte von 1814 einigermaassen entsprechen. Der dritte Titel handelt von den öffentlichen Gewalten und erscheint als der prägnanteste Abdruck jener Zustände, unter denen die Verfassung von 1791 zu Stande kam. Es wird in demselben die Souverainität als untheilbar, unveräusserlich und unverjährbar dem gesammten Volke zugesprochen, und daher folgen zuerst die Bestimmungen über die gesetzgebende Nationalversammlung und dann über das Königthum, die Regentschaft und die Minister. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Kammer von 745 National-Repräsentanten überlassen, die alle zwei Jahre aus den 83 Departements nach den drei Verhältnissen des Territoriums (247 Repr.), der Bevölkerung (249 Repr.) und der directen Besteuerung (249 Repr.) ge-

*) *Abgedr. bei Dufau a. a. O. I. pg. 97—134. und Deutsch bei Pölitz II.*

wählt werden sollen. In der Charte von 1814 finden wir zuerst die Formen der Regierung und der königlichen Gewalt bestimmt, dann die gesetzgebende Gewalt zwischen den König und zwei Kammern vertheilt, von denen die erste der Pairs erblich ist, die zweite der Deputirten auf fünf Jahre auf der alleinigen Grundlage einer hohen Besteuerung in den directen Steuern (1000 Frcs.) gewählt ist. In dem dritten Titel der Verfassung von 1791 werden dann noch sehr ausführlich die Bestimmungen über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt abgegränzt, und sodann die Bestimmungen über die ausübende Gewalt, über die Bekanntmachung der Gesetze, über die Verwaltung der inneren und auswärtigen Verhältnisse, sowie über die richterliche Gewalt hinzugefügt. Alles dies ist bis auf den Abschnitt über den richterlichen Stand, der seine besondere Stellung auch in der Charte von 1814 einnimmt, in wenige Worte als Acte der königlichen Gewalt gleich bei der Bestimmung über dieselbe zusammengedrängt. Der vierte Titel der Verfassung von 1791 handelt von der öffentlichen Gewalt, unter welcher die Vertheidigungskräfte zu Lande und zur See gegen andere Staaten und zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung verstanden werden; hier sind vornehmlich mehrere vorübergehende Bestimmungen aufgeführt, die nur durch den Revolutionszustand des Landes als wesentlich nöthig sich geltend machen konnten. Der fünfte Titel enthält die Bestimmungen über die öffentlichen Abgaben, der sechste über die Verhältnisse des Französischen Volks zu den fremden Völkern, erscheint als ganz ungehörig, weil sein Inhalt vertheilt, weit angemessener den früheren Titeln angehört, und der siebente Titel ist ausschliesslich den Bestimmungen über die Revision der constitutionellen Beschlüsse gewidmet.

Diese Verfassung wurde von Ludwig XVI. am 14. Sept. 1791 in der Mitte der National-Versammlung beschworen, die constituirende Nationalversammlung löste am 30. Sept. 1791 ihre Sitzungen auf, um mit dem 1. October der legislativen Nationalversammlung von 745 Mitgliedern die weitere Gestaltung der inneren Verhältnisse Frankreichs nach der gegebenen Verfassung zu überlassen. Aber der Zwist, der sofort über die Verhältnisse der Emigranten und der unbeeidigten Priester zwischen dem Könige und der gesetzgebenden Versammlung ausbrach, die Verdächtigung des Hofes über ein Einverständniss mit den verbündeten Mächten zur Unterdrückung des Französischen Volkes, der Ausbruch des Kampfes von Seiten der Verbündeten gegen Frankreich selbst, gaben den Jacobinern das lang erstrebte Uebergewicht. Die in Paris zusammengerotteten Pöbelmassen aus ganz Frankreich dienten den Jacobinern zur Ausführung der Gräuelscenen, die mit dem 20. Jun. 1792 ihren Anfang nahmen, mit der Erstür-

mung der Thuillerien am 10. Aug. sich zur vollen Anarchie steigerten, und in den ersten Tagen des Septembers 1792 ihren Culminationspunkt erreichten.

Die Verfassung vom 3. Sept. 1791 hatte noch kein Jahr gedauert, als ihre Aufhebung durch die Suspension der königlichen Gewalt (13. Aug. 1792) eintrat, und eine neue National-Versammlung, — der National-Convent — zur gleichzeitigen Handhabung der ausübenden und gesetzgebenden Gewalt einberufen wurde. Jeder Franzose von 25 Jahren sollte zum Mitglied des Convents gewählt werden, jeder Franzose von 21 Jahren das Wahlrecht ausüben können.

Der National-Convent eröffnete am 21. Sept. 1792 seine Sitzungen, er begann mit dem einstimmigen Beschlusse über die Abschaffung der Königlichen Gewalt, worauf am 25. Sept. die Proclamation der Französischen Republik erfolgte. Nach der Hinrichtung Ludwigs XVI. (21. Jan. 1793), über welchen der Convent selbst wenn auch nur mit geringer Majorität das Todesurtheil gefällt hatte, herrschte die extremste Parthei der Jacobiner, die des Berges (la Montagne) im Convente und durch den aus ihrer Mitte am 6. Apr. 1793 gebildeten Wohlfahrts-Ausschuss über ganz Frankreich. Die Periode des Terrorismus war angebrochen, der Sturz und die Vernichtung der Girondisten am 31. Mai 1793 schienen die letzte Kraft des Widerstandes zu vernichten, und unter der Einwirkung solcher Zustände wurde von dem National-Convente die neue Verfassungsurkunde vom 24. Jun. 1793 dem Französischen Volke zur Annahme vorgelegt. Sie wurde zwar als das erste Grundgesetz der Französischen Revolution angenommen*), aber ihre Unausführbarkeit würde ihr niemals eine längere Dauer zugesichert haben, wenn sie auch nicht von den Terroristen schon nach sechs Wochen am 13. Aug. suspendirt, und nun Frankreich ohne Verfassungsgesetz unter eine revolutionäre Regierung bis zum Abschluss des allgemeinen Friedens gestellt worden, die dem Wohlfahrts-Ausschusse anheimgestellt blieb (Decr. 19. Vendem. II. = 10. October 1793). Sie beginnt auch mit der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers, theilt das Französische Volk für die Ausübung der Souverainität in Cantone (durch die Wählerversammlungen — assemblées primaires — aus 200 bis 600 Bürgern gebildet), für die Verwaltung und Rechtspflege in Departements, Districte und Municipalitäten ein, und stellt einen gesetzgebenden Körper fest, der untheilbar, permanent und auf ein Jahr gewählt ist, indem auf

---

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. pg.* 135—47.; *in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz II., pg.* 21—29.

40,000 Seelen ein Deputirter ernannt werden soll, die Bevölkerungszahl als die einzige Basis der Volksvertretung (N. Amerikan. Freistaaten) gilt, und jeder Französische Bürger, d. h. jeder einundzwanzigjährige von seiner Arbeit oder seinem Vermögen lebende und seit einem Jahre in Frankreich ansässige Mann, im ganzen Umfange der Republik wahlfähig ist. Die vollziehende Gewalt sollte einem Conseil exécutif aus 24 Mitgliedern (ohne besondere Fach-Minister) anvertraut werden, zu welchem die Wahlversammlungen der Departements je einen Candidaten vorschlagen, die Wahl selbst aber dem gesetzgebenden Körper zustehen sollte, der jährlich denselben auch zur Hälfte zu erneuern hat. Es ist indessen dieser Verwaltungsrath niemals ernannt worden. In Bezug auf die Rechtspflege wird die Civil-Justiz den von den Mitbürgern der Bezirke oder in den Wahlversammlungen gewählten Friedensrichtern und öffentlichen Schiedsrichtern überlassen; die Criminalfälle werden durch die Geschworenen (welche schon nach der Verfassung von 1791 in Frankreich eingeführt waren) entschieden, die Strafen durch Criminal-Gerichte ausgesprochen und ausgeführt. Aber die Criminalrichter sollen ebenso wie die Mitglieder des einzigen für die gesammte Republik eingesetzten Cassations-Gerichtes jährlich durch die Wahlversammlungen erwählt werden. Die allgemeine Vertheidigungsgewalt ist aus dem ganzen Volke zusammengesetzt, und obgleich auch in Friedenszeiten eine bewaffnete Land- und Seemacht unterhalten werden soll, giebt es doch keinen Oberbefehlshaber, und die militärischen Grade bestehen nur für die Dienstzeit. Am widerwärtigsten erscheint in dieser Verfassungsurkunde des Terrorismus der vorletzte §. (123), der wie zum Spott des damaligen allgemeinen Unglücks des Französischen Volks in hochtrabenden Worten ausspricht: „die Französische Republik ehrt die Gesetzlichkeit (la loyauté), den Muth, das Alter, die kindliche Liebe und das Unglück. Sie stellt den Schutz ihrer Verfassung unter die Obhut aller Tugenden".

Der Sturz des Terrorismus nach der Hinrichtung Robespierre's und seiner wildesten Anhänger (10 Thermidor II = 28. Jul. 1794) führte auf dem Wege des Moderantismus, bei dem allmählichen Uebergewichte der militärischen Kräfte durch die glücklichen Kämpfe gegen die verbündeten Mächte und die darauf folgenden Separat-Friedensschlüsse, zu einer nothwendigen Annäherung der Partheien und möglichen Wiederherstellung der inneren Ordnung. Die vollziehende Gewalt aus dem Schoosse des National-Conventes ausgeübt, erschien für die Fortdauer eben so unmöglich, als die Ueberlassung der gesetzgebenden Gewalt an eine ungetheilte Versammlung der Deputirten. Es kam zur dritten Verfassung, welche Boissy d'Anglas

am 23. Jun. 1795 dem National-Convente vorlegte; und nachdem sie von diesem am 5. Fructidor III. = 22. Aug. 1795 angenommen war, wurde sie dem gesammten Französischen Volke zur Genehmigung in den Urversammlungen (assemblées primaires) der Cantone übergeben. Nach der Zusammenzählung der einzelnen Vota hatten 1,056,390 Bürger für diese Verfassung gestimmt und 49,977 dieselbe verworfen.

Der National-Convent verkündete am 1. Vendemaire IV. = 23. Sept. 1795 die Annahme dieser Verfassung durch das Volk, und hielt bald darauf die letzten Sitzungen für sein unheilvolles dreijähriges Walten, indem noch die Tage des Ueberganges zu der neuen politischen Gestaltung durch die Wiederholung blutigster Auftritte des Bürgerkrieges bezeichnet wurden. Diese Verfassung*), schon auf 377 §§. ausgedehnt, stellt zwar auch noch die Erklärung der Rechte des Menschen an die Spitze, aber verbindet sie mit den Pflichten des Bürgers. Die letzten werden „aus zwei Principien abgeleitet, welche durch die Natur in alle Herzen eingegraben sind: Thue dem Andern nicht, was du nicht willst, dass man dir thue, und thue beständig dem Andern das Gute, was du selbst von ihm zu empfangen wünschst". Darauf folgen 14 Titel, von denen die ersten beiden von der Eintheilung des Staatsgebietes und dem politischen Stande der Bürger handeln. Aber der Stand des Citoyen Français ist in dieser Verfassung schon mehr eingeengt, denn nur der in Frankreich geborne und ansässige Mann, welcher das 21. Jahr zurückgelegt hat, in das Bürger-Register seines Cantons eingeschrieben ist, mindestens ein Jahr lang auf dem Französischen Territorium sich aufgehalten hat und eine directe Grund- und Personalsteuer zahlt, ist Französischer Bürger. Von den Ausländern wird ausser diesen Eigenschaften ein siebenjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Frankreich, der Besitz eines Grundeigenthums oder eines landwirthschaftlichen oder gewerblichen Etablissements, oder die Verheirathung mit einer Französin verlangt, um das Französische Bürgerrecht zu erwerben. Der dritte Titel ist den Urversammlungen gewidmet, welche aus den in einem Canton wohnhaften Bürgern gebildet werden; ist der Canton so gross, dass mehrere gebildet werden können, so besteht jede wenigstens aus 450 Bürgern und höchstens aus 900. Im vierten Titel sind die Verhältnisse der Wahlversammlungen enthalten, indem auf je 200 Bürger ein Electeur erwählt wird, der das 25. Jahr zurückgelegt haben, und in den Gemeinden mit mehr als 6000 Seelen Eigenthümer oder Nutzniesser eines Guts mit einem

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. pg. 149—90. und in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz a. a. O. II. pg. 31—54.*

Einkommen von dem Werthe von 200 Tage Arbeitslohn — in den Gemeinden unter 6000 Seelen und auf dem platten Lande Eigenthümer, oder Nutzniesser und Pächter eines Gutes von 150 bis 100 Tage Arbeitslohn sein muss. Die Wahlversammlungen bestehen für die Departements, versammeln sich alljährlich am 20. Germinal, höchstens auf 10 Tage, und haben sich ausschliesslich mit den Wahlen (der Repräsentanten, Geschworenen, Departements-Verwalter und Richter) zu beschäftigen: nicht einmal Adressen oder Petitionen dürfen sie annehmen oder selbst absenden. Im fünften Titel folgen die Bestimmungen über die gesetzgebende Gewalt, welche in 2 Kammern vertheilt ist: 1) den Rath der Alten, aus 250 Mitgliedern, die das vierzigste Jahr zurückgelegt haben, verheirathet oder Wittwer sind, und mindestens 15 Jahre vor der Wahl ununterbrochen das Französische Gebiet bewohnt haben; 2) den Rath der Fünfhundert, unveränderlich aus eben soviel Mitgliedern zusammengesetzt, die das 30. Jahr zurückgelegt*) und 10 Jahre das Französische Gebiet bewohnt haben. Der Vorschlag der Gesetze steht ausschliesslich dem Rechte der Fünfhundert, die Genehmigung oder Verwerfung dem Rathe der Alten zu. Der sechste Titel handelt von der vollziehenden Gewalt; sie ist einem Directorium von fünf Mitgliedern anvertraut, welche durch den gesetzgebenden Körper ernannt und jährlich durch ein neu gewähltes erneuert werden, und das vierzigste Jahr zurückgelegt haben müssen. Das Directorium ernennt die Minister (deren Zahl am 17. Sept. 1795 auf 6 Fach-Minister — für die Justiz, die inneren und auswärtigen Angelegenheiten, für die Finanzen, den Krieg und die Marine — bestimmt wurde), die Generale, die obersten Verwaltungs- und Finanz-Beamte und sorgt nach den Gesetzen für die innere und äussere Sicherheit der Republik. Der siebente Titel ist der Departemental- und Municipalverwaltung gewidmet, der achte Titel der Rechtspflege, die stets unentgeldlich ertheilt werden soll, der neunte Titel der bewaffneten Macht, wobei noch vorgesehen wurde, dass niemals ein Generalissimus über sämmtliche Heere der Republik ernannt werden sollte. Die Rückkehr zur inneren Ordnung wird durch den zehnten Titel documentirt, der von dem öffentlichen Unterrichte handelt. Die vier letzten Titel enthalten die Bestimmungen über die Finanzen und Steuern, über die auswärtigen Verhältnisse und die Revision der Verfassung und allgemeine Verfügungen.

*) *Nur für die ersten 7 Jahre der Republik sollten vorläufig 25 Jahre ausreichen, eine Bedingung um vielen Convents-Mitgliedern, die noch nicht das 30. Jahr erreicht hatten, den Eintritt in diesen Rath möglich zu machen; denn nach dem Gesetze vom 5. Fructidor wurden die Convents-Mitglieder für wieder wählbar erklärt.*

Diese Verfassung, welche die Rückkehr zum monarchischen Elemente schon anbahnte, würde nicht einmal die vierjährige Dauer erreicht haben, wenn nicht der glückliche Fortgang des Waffenglücks den vorherrschenden Mitgliedern im Directorium (und namentlich Barras) durch die engere Verbindung mit den siegreichen Französischen Generalen und den denselben ergebenen Heeren ein ausreichendes Gegenwicht verschafft hatte. Aber die Abwesenheit Bonaparte's auf der Aegyptischen Expedition, die neue durch Russlands Beitritt verstärkte Coalition gegen Frankreich liessen 17$^{98}/_{99}$ diese Ueberlegenheit der Französischen Waffen in Italien und Deutschland verschwinden: und sogleich wird der reagirende Einfluss davon auf die politische Gestaltung in Paris bemerkbar. Die Verletzung der Verfassung durch den Beschluss vom 27. Prairial VII. (16. Jun. 1799), durch welchen sich das Directorium und die gesetzgebenden Körper für permanent erklärten, zeigte die Spaltung zwischen den höchsten Gewalten des Staates in der auffälligsten Weise. Die Rückkehr Napoleon Bonaparte's (15. Oct. 1799) und seine Verbindung mit den Generalen und der durch diese geleitete bewaffnete Macht vollendete den Sturz der bestehenden Regierung. Die Militär-Revolution vom 18. Brumaire VIII. (9. Novbr. 1799) führte die Consular-Verfassung herbei, entschied aber auch zugleich, dass fortan in Frankreich die Gewalt wieder bei dem Machthaber stehen werde, der über die grossen Soldatenmassen zu gebieten verstände.

Ein neues Grundgesetz wurde sofort entworfen, nachdem das Directorium durch drei Consuln ersetzt und den purificirten beiden gesetzgebenden Räthen die Berathung über die Verfassung überlassen war, jedoch unter der vollständigen vorausgegangenen Bearbeitung von Seiten des ersten Consuls Napoleon Bonaparte. Diese sogenannte Consular-Verfassung wurde nach ihrer Genehmigung von den beiden gesetzgebenden Körpern am 22. Frimaire VIII. (17. Dec. 1799) von den Consuln bestätigt und trat schon am 25. Dec. 1799 in volle Wirksamkeit, obgleich erst am 12. Febr. 1800 die öffentliche Bekanntmachung erfolgte, dass sie vom Volke angenommen wäre. Diese Verfassung*) beginnt nicht mehr mit der Erklärung der Menschenrechte, sie spricht gleich im ersten Titel nur von der Ausübung der Rechte des Bürgerstandes, wobei sie in Bezug auf die Qualification zum Französischen Bürger nicht wesentlich von dem Grundgesetz vom 3. Sept. 1795 abweicht, nur bei dem Ausländer statt des siebenjährigen Aufenthalts auf dem Französischen Gebiete einen zehn-

---

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I., pg.* 193—204. *und in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz II., pg.* 58—65.

jährigen fordert. In jedem Gemeinde-Bezirk (Arrondissement Communal) wird ein Zehntel der Bürger bezeichnet, welche das öffentliche Vertrauen für die Verwaltung der Communal-Aemter besitzen. Aus diesen Communallisten wird eine Departementalliste gemacht, die wiederum durch Wahl ein Zehntel der Bürger in den Communallisten zusammenstellt zur Verwaltung der Departements-Aemter. Endlich wird aus den Departementslisten eine dritte Liste gebildet, dis wiederum nur durch Wahl ein Zehntel der Bürger aus diesen Departementallisten zusammenstellt, welche wahlfähig zu den öffentlichen National-Functionen sind, und aus denen der Senat das Nationalverzeichniss (la liste nationale) zusammensetzt. Als ein ganz eigenthümliches politisches Organ neben der gesetzgebenden Gewalt zweier Kammern und der vollziehenden Gewalt der Consuln, wird im zweiten Titel der Erhaltungs-Senat (Sénat conservateur) eingesetzt, aus 80 auf Lebensdauer gewählten und unabsetzbaren Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein müssen, einen jährlichen Gehalt von 25,000 Frcs. beziehen, aber kein anderes öffentliches Amt verwalten können. Zuerst sollen nur 60 Mitglieder sein, die von den beiden zurückgetretenen Consuln Sieyes und Roger Ducos, sowie von dem zweiten und dritten Consul nach dieser Verfassung (Cambacérès und Lebrun) gewählt werden sollen. Späterhin ergänzt der Senat sich selbst durch Wahl, indem für jede erledigte Stelle drei Candidaten vorgeschlagen werden, je einer von jedem der beiden gesetzgebenden Körper, der dritte vom ersten Consul. Im Laufe des ersten Jahres (VIII. der republ. Zeitrechnung), sollen zwei neue Mitglieder hinzutreten, und dann jährlich zwei mehr, bis dass nach dem Schlusse der ersten 10 Jahre die vollständige Zahl der 80 Mitglieder erreicht sein wird. Als das Hauptgeschäft des Senats, dessen Sitzungen nicht öffentlich sein sollen, wird die Wahl der beiden gesetzgebenden Kammern, der Consuln, der Richter des Cassationsgerichts sowie der Commissarien des Rechnungshofes aus dem oben genannten Nationalverzeichnisse bestimmt; nächstdem die Bestätigung oder Veranlassung aller Verhandlungen, welche ihm von dem Tribunate oder dem Gouvernement als verfassungswidrig bezeichnet werden: zu seinen Arbeiten sollen aber auch die Listen der Wählbaren gerechnet werden.

Für die gesetzgebende Gewalt, mit welcher sich der dritte Titel beschäftigt, nimmt das Gouvernement die Initiative. Die von demselben ausgehenden Propositionen werden zuerst dem Tribunat aus 100 Mitgliedern zur Berathung, Annahme oder Verwerfung vorgelegt und dann durch drei Mitglieder vor den gesetzgebenden Körper (Corps législatif) aus 300 Mitgliedern gebracht, welcher ohne weitere Discussionen von Seiten seiner Mitglieder, nur die

Gründe der drei Mitglieder des Tribunats und deren etwaige Bekämpfung durch Commissarien der Regierung anhört, und dann durch geheimes Scrutinium über die Gesetzesvorschläge abstimmt. Für beide gesetzgebende Körper liegt die Wahl allein in der Hand des Senats, der nur die sehr zahlreiche Nationalliste zu beachten hat, und in Bezug auf das Corps législatif mindestens für jedes Departement ein demselben zugehöriges Mitglied ernennen muss. Die Mitglieder des Tribunats müssen mindestens 25 Jahre, die des Corps législatif 30 Jahre alt sein: beide Classen sind besoldet, jene jährlich mit 15,000, diese mit 10,000 Frcs. Die Sitzungen sind öffentlich, doch darf die Zahl der Zuhörer in den einzelnen Sitzungen nicht 200 übersteigen: für das Corps législatif sind sie auf 4 Monate, jährlich bestimmt vom 1. Frimaire (21. Novbr.) ab; für das Tribunat unbestimmt, das aber während seiner Vertagung eine Commission aus 10 bis 15 Mitgliedern ernennt. — Die oberste vollziehende Gewalt oder das Gouvernement, welches die gesammte Leitung der inneren und äusseren Verwaltung zu führen hat, wird nach dem vierten Titel dreien Consuln für den Zeitraum auf 10 Jahre anvertraut*), und zwar mit dem Rechte sogleich wieder erwählt zu werden, aber mit einem genauen Unterschiede als erster, zweiter und dritter Consul, und durch diese Verfassung selbst, wie es ausdrücklich dort heisst, wird der Bürger Bonaparte zum ersten, der Bürger Cambacérès zum zweiten und der Bürger Lebrun zum dritten Consul ernannt. Der erste Consul macht alle Gesetze bekannt, ernennt die Minister, alle höhere Beamte bei der Civil- und Militärverwaltung, bei der letzteren sämmtliche Officiere des Heeres und der Flotte, sowie sämmtliche Civil- und Criminalrichter mit Ausnahme der Richter beim Cassationsgerichte und der Friedensrichter. In den übrigen Verhandlungen des Gouvernements haben der zweite und dritte Consul noch eine berathende Stimme**). Die Minister sorgen für die Ausführung der Gesetze und der Anordnungen der öffentlichen Verwaltung, so dass kein Act des Gouvernements in Wirkung treten kann, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist. Neben den Ministern wird schon durch dieses Grundgesetz ein Staatsrath***) (Conseil d'Etat) eingesetzt, welcher unter der Leitung

*) *Aber der dritte Consul Lebrun wurde gleich ausnahmsweise, weil Bonaparte es so verlangte, nach einer noch in der Verfassungsurkunde ausdrücklich bemerkten Bestimmung nur auf 5 Jahre erwählt.*

**) *Das Gehalt des ersten Consuls wurde für das erste Jahr auf 500,000 Frcs., das der andern beiden auf 150,000 Frcs. festgesetzt.*

***) *Der Staatsrath muss als ein eigenthümliches Institut des Verwaltungstalents von Bonaparte angesehen werden, dem er auch später stets soviel Aufmerksamkeit zuwandte, dass der Staatsrath in der Napoleonischen Form*

der Consuln beauftragt ist, „die Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung zu unterwerfen und diejenigen Schwierigkeiten aufzulösen, welche sich über Verwaltungsgegenstände erheben". Aus demselben sollen stets die Commissarien gewählt werden, welche vor dem Corps législatif im Namen des Gouvernements das Wort zu führen haben, doch niemals mehr als drei für einen und denselben Gesetzesentwurf. Die Minister und Staatsräthe muss jedoch der erste Consul aus den Personen der oben angeführten National-Liste wählen. — Die Rechtspflege wird ausschliesslich im fünften Titel behandelt. Jeder Gemeindebezirk erhält einen oder mehre Friedensrichter, welche unmittelbar von den Bürgern auf drei Jahre erwählt werden. Alle andere Richter erhalten ihr Amt auf Lebensdauer, es sei denn, dass sie für pflichtwidrige Handlungen verurtheilt werden, oder nicht mehr auf den (oben erläuterten) Listen der Wahlfähigen verzeichnet bleiben. Für die Civil-Rechtspflege werden Gerichtshöfe erster Instanz und Appellationsgerichte eingerichtet. In der Criminal-Rechtspflege entscheiden zwei Jury's, die erste, ob die Anklage stattfinden soll oder nicht, die zweite im Fall der angenommenen Anklage über den Thatbestand, worauf die Richter, welche das Criminalgericht bilden, die Strafe anwenden, ohne dass eine Appellation weiter stattfindet. Die Vergehen, welche keine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, werden durch die Zuchtpolizeigerichte (Tribunaux de police correctionelle) abgeurtheilt, von welchen eine weitere Appellation an die Criminalgerichte stattfindet. Für die gesammte Republik bleibt nur ein Cassationsgericht, das indess nie über den Gegenstand der Processe erkennt, sondern es hebt nur die in Rechtssachen ergangenen Rechtsurtheile auf, inwiefern in denselben die vorgeschriebenen Förmlichkeiten verletzt sind, oder inwiefern sie eine ausdrückliche Uebertretung des Gesetzes enthalten: worauf dann der Gegenstand des Processes wieder an das Gericht zurückgewiesen wird, der nach der Ordnung darüber entscheiden soll. — Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten wird in einem besonderen Titel (dem sechsten) behandelt. Die Functionen der Mitglieder des Senats, Tribunals, des Corps législatif, der Consuln und der Staatsräthe führen keine Verantwortlichkeit mit sich. Die persönlichen Verbrechen, die von denselben begangen werden (mit alleiniger Ausnahme der Consuln, deren möglicher Straffälligkeit gar nicht Erwähnung geschieht), und eine Leibes- oder infamirende Strafe nach sich ziehen könnten, werden vor den gewöhnlichen Gerichten verfolgt. Die Verantwortlichkeit der

auch noch nach dem Sturze des Französischen Kaisers in sehr vielen Staaten Europa's eingeführt wurde.

Minister besteht 1) für jeden Act des Gouvernements, der von ihnen unterzeichnet ist und von dem Senat für verfassungswidrig erklärt wird; 2) für die Nichtausführung der Gesetze und der Verordnungen der öffentlichen Verwaltung; 3) für ihre eigenen Befehle und Anordnungen, wenn diese der Verfassung, den Gesetzen oder den Verordnungen des Gouvernements zuwider laufen. In diesem Falle hat das Tribunat die Anklage vor den Corps législatif, welches, nachdem es den Geklagten gehört oder vorgefordert hat, den Anklagezustand beschliesst oder verwirft. In dem ersten Falle wird der Minister durch einen hohen Gerichtshof verurtheilt, ohne das Rechtsmittel der Appellation oder des Recurses um Cassation zu haben: dieser hohe Gerichtshof wird aus Mitgliedern des Cassationsgerichtes, die von demselben dazu erwählt werden, und aus Geschworenen aus der Nationalliste zusammengesetzt. — Die Richter werden wegen ihrer Vergehen in amtlichen Handlungen durch das Cassationsgericht, nachdem es die straffälligen richterlichen Acte vernichtet, vor ein bestimmtes Tribunat gestellt. Alle übrigen Beamten mit Ausnahme der Minister, können wegen amtlicher Vergehen nur in Folge einer Entscheidung des Staatsraths gerichtlich verfolgt werden: dies geschieht dann aber vor den gewöhnlichen Gerichten. In dem siebenten und letzten Titel sind allgemeine Verfügungen enthalten, die besonders auf die Sicherstellung der Person gegen willkührliche Verhaftungen ausgehen und das Haus einer jeden auf dem Französischen Gebiete wohnenden Person für eine unverletzbare Freistätte erklären, in die man wider den Willen des Bewohners nur bei Tage auf Grund eines Gesetzes oder auf den Befehl einer öffentlichen Gewalt eingehen darf, während der Nacht aber dies nur bei Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder auf Hülferuf der Bewohner verstattet ist. Ueberdies ist unter denselben jeder Person das allgemeine Petitionsrecht an jede eingesetzte Obrigkeit, vorzugsweise aber an das Tribunat, eingeräumt. Aber auch die Fürsorge für die Wissenschaften und Künste war nach der zügellosen Vernichtung so vieler denselben gewidmeten Anstalten und Sammlungen wieder als ein Bedürfniss für die Stellung des Französischen Volkes anerkannt: denn nach §. 88 erhält ein National-Institut den Auftrag, die neuen Entdeckungen zu sammeln und für die Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste zu wirken.

Die ausserordentliche Bevorzugung der Gewalt des ersten Consuls durch diese Verfassung musste bei einer bedeutenden Persönlichkeit der mit derselben bekleideten Person fast nothwendig zur Monarchie führen. Und in der That wirkte Napoleon Bonaparte eben so kräftig unternehmend und consequent verfolgend in allen

Zweigen der inneren Verwaltung, wie er grossartig als kühner, genialer und siegreicher Feldherr dastand: keine der ihm gegenüber stehenden Persönlichkeiten, auch die bedeutsamsten Feldherren und Staatsmänner, die aus der Revolution hervorgegangen waren, vermochten nicht einmal in ihren eigenen Berufsfächern ihm das Gleichgewicht zu erhalten. Es fielen mithin bald auch die letzten Reste, welche von freierer republikanischer Entwickelung übrig geblieben, wie die Wahlen der Gemeinde-Beamten, die Anfertigung der Wählerlisten für die Departementswahlen und der Candidatenlisten zur Nationalliste u. s. w., und die monarchische Gewalt des Selbstherrschers in allen Beziehungen erschien in kurzer Zeit vollendet. Ein die Consular-Verfassung ergänzender Beschluss des Senats vom 4. August 1802 machte dazu den Uebergang [Senatus-Consulte Organique de la Constitution, 16 Thermidor A. X. = 4. Aug. 1802]*), denn Napoleon Bonaparte wurde zum lebenslänglichen ersten Consul proclamirt, und zwar nach Ernennung von Seiten des Französischen Volks, da wie es in dem Protocolle des Erhaltungs-Senats vom 14 Thermidor A. X. = 2. Aug. 1802 heisst, von den 3,577,259 abgegebenen Stimmen der Französischen Bürger 3,568,885 Bürger sich dafür erklärt haben: „der Senat überbringt dem ersten Consul diesen Ausdruck des Zutrauens, der Liebe und der Bewunderung des Französischen Volks". In allen zehn Titeln dieses Senats-Consults werden die Rechte des ersten Consuls erweitert. Nach den drei ersten, welche von der Eintheilung, den Cantons-Versammlungen und den Wahl-Collegien handeln, ernennt der erste Consul den Präsidenten sämmtlicher Cantons-Versammlungen auf 5 Jahre, eben so alle Friedensrichter in den Cantonen auf 10 Jahre, alle Maires und Adjuncte in den Municipalräthen auf 5 Jahre, immer mit dem Rechte der Wiederernennung nach dem Ablaufe dieser Zeit. Die Wahl-Collegien in den Bezirken (Arrondissemens), oder wie sie seitdem nach den vom ersten Consul zu ernennenden Chefs Unter-Präfecturdistricte genannt werden, haben ein Mitglied auf 500 im Bezirke ansässige Bürger zu wählen, doch so, dass die gesammte Zahl der Mitglieder nicht unter 120 und nicht über 200 sein darf; die Departements-Wahl-Collegien haben ein Mitglied auf 1000 im Departement ansässige Bürger**) zu wählen, jedoch so, dass die gesammte Zahl der Mitglieder

---

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. pg. 205—16 und in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz S. 67—71.*

**) *Aber für diese Departements-Wahl-Collegien müssen schon besonders die unter der Leitung des Finanz-Ministers für jedes Departement angefertigten Listen der daselbst in den directen Steuern am höchsten belegten 600 Bürger berücksichtigt werden.*

über 200 sein und unter 800 verbleiben muss; diese Mitglieder sind lebenslänglich, und die Präsidenten werden zu jeder Session vom ersten Consul ernannt. Der vierte Titel (§. 39—53) ist zwar überschrieben „von den Consuln", aber er handelt fast nur ausschliesslich von dem ersten Consul, welchem das Präsentationsrecht zur Wahl des zweiten und dritten Consuls für den Senat, eben so wie seines etwaigen Nachfolgers eingeräumt wird, der indess auch schon bei seinen Lebenszeiten ernannt werden darf. Im fünften Titel erhält die Verfassung des Senats gleichfalls wesentliche Veränderungen. Es wird nun eine doppelte Classe von Senatsbeschlüssen eingeführt, die der Sénatus-Consultes Organiques, welche sich auf die gesammte Verfassung des Staates, der Colonien oder auf einzelne Bestimmungen derselben beziehen, und die der einfachen Sénatus-Consultes, welche die Suspendirung der Geschwornen-Gerichte bis auf 5 Jahre, Auflösungen der gesetzgebenden Körper, Wahl der Consuln u. s. w. aussprechen. Die Entwürfe zu den Senats-Consulten werden zuvor in einem geheimen Rathe debattirt, der aus den Consuln, und je 2 Ministern, Senatoren und Staatsräthen bestehen soll, die indess jedesmal zuvor von dem ersten Consul bezeichnet werden müssen. Der erste Consul kann ausgezeichnete Bürger ohne vorgängige Präsentation aus der Nationalliste zu Senatoren ernennen, doch müssen sie das erforderliche Alter haben, und die Gesammtzahl der Mitglieder des Senats darf nicht über 120 vergrössert werden. Die Minister erhalten einen Sitz im Senate, aber ohne berathschlagende Stimme, wenn sie nicht selbst Senatoren sind; da ebenmässig durch dieses Grundgesetz für die Senatoren die Unfähigkeit zu anderen Verwaltungs-Functionen theilweise aufgehoben, und ihnen die Berechtigung zum Consulate, zu Ministerien, Beamtenstellen bei der Ehrenlegion, zu Aufsehern des öffentlichen Unterrichts und zu ausserordentlichen Missionen ertheilt wurde. Der sechste Titel handelt gedrängt in 3 kurzen §§. von dem Staatsrathe, der auf höchstens 50 Mitglieder festgestellt wird, die in Sectionen nach den Verwaltungszweigen zerfallen; die Minister haben überdies Sitz und Stimme im Staatsrathe. Im siebenten Titel von dem Corps législatif ist nur die wesentliche Veränderung zu bemerken, dass jedes Departement eine dem Umfange seiner Bevölkerung entsprechende Zahl von Mitgliedern im Corps législatif haben soll, und dass fernerhin von der Regierung die Einberufung, Vertagung und Prorogirung dieser gesetzgebenden Behörde bestimmt werden soll. Das Tribunat wird nach dem achten Titel auf die Hälfte seiner Mitglieder bis zum J. 1805 reducirt, und zerfällt wie der Staatsrath in Sectionen. Beide, Tribunat wie der gesetzgebende Körper, können aber auf Beschluss des Senats

vollständig aufgelöst werden, und sind dann durch neue Wahlen zu ersetzen. In den beiden letzten Titeln folgen Bestimmungen über die Rechtspflege und das Begnadigungsrecht. Dem Justizminister wird als Oberrichter ein besonders ausgezeichneter Platz im Senate und Staatsrathe angewiesen; er erhält den Vorsitz im Cassationsgerichte und den Appellationsgerichten, wenn es die Regierung für gut findet, besonders wenn das Recht der Censur-Disciplin über Richter ausgeübt werden soll. Es werden bei diesen oberen Gerichten ausserdem Regierungs-Commissarien angestellt. Die Mitglieder des Cassationsgerichtes werden auf Präsentation von Seiten des ersten Consuls (drei Candidaten für jede erledigte Stelle) durch den Senat ernannt. Das Begnadigungsrecht wird gleichfalls von dem ersten Consul ausgeübt, nachdem er einen geheimen Rath, aus dem Oberrichter und je zwei Ministern, Senatoren, Staatsräthen und Mitgliedern des Cassationsgerichtes zusammengesetzt, befragt hat.

Es fehlte hier nur noch wenig, um den ersten Consul in einen ziemlich unbeschränkten Kaiser zu verwandeln; und dies geschah bereits durch das organische Senatus-Consult vom 28. Floréal A. XII. = 18. Mai 1804*). Dieses Grundgesetz, durch welches seit 1791 die sechste Verfassung dem Französischen Volke dargeboten wurde, bildet die sogenannte Verfassung des Kaiserthums — les Constitutions de l'Empire —, welche formell auch bis zum ersten Sturze Napoleon's als allein gültig sich erhalten hat, aber überall, wo sie dem entschiedenen Willen des Kaisers entgegen stand, unbeachtet blieb, da Napoleon alle Unterthanen seines so überaus vergrösserten Reiches nur die Entschliessungen seines Willens und die von den jedesmaligen Umständen abhängenden Modificationen desselben als ihre Verfassung zu ehren gewöhnte. Es besteht aber jene Kaiserthums-Verfassung aus 142 Artikeln, die in 16 Titel vertheilt sind. In dem ersten Titel wird das Gouvernement der Republik einem Kaiser anvertraut, der den Titel „Kaiser der Franzosen" führt: „Napoleon Bonaparte, bis dahin erster Consul der Republik ist (est) Kaiser der Franzosen". Der zweite und dritte Titel handeln von der Erheblichkeit der kaiserlichen Würde und der kaiserlichen Familie, wobei die männliche Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, mit beständigem Ausschlusse der Frauen und ihrer Nachkommen festgesetzt wird: die Prinzen der kaiserlichen Familie sind als solche nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre Mitglieder des Senats und des Staatsraths. Der vierte Titel bestimmt die Regentschaft im Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers, welche mit dem vollen-

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. pg. 217—40 und in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz a. a. O., Bd. II., S. 73—84.*

deten achtzehnten Jahre aufhört. Durch den fünften und sechsten Titel sind zwei neue Institutionen in das Französische Reich eingeführt, die der Gross-Würdenträger des Reichs (les Grandes Dignités de l'Empire) und der Gross-Officiere des Reichs (Grands Officiers de l'Empire), welche unabsetzbar sind: jene sechs an der Zahl (Gross-Wahlherr, Erzkanzler des Reichs, Erzkanzler des Staats*), Erzschatzmeister, Connetable und Gross-Admiral) geniessen die Rechte der Französischen Prinzen und haben den Rang unmittelbar nach denselben; sie sind gleich diesen Mitglieder des Senats und des Staatsraths, Mitglieder des Geheimen-Raths und bilden überdies den Grossen-Rath des Kaisers und der Ehrenlegion (le Grand Conseil de l'Empereur und le Grand Conseil de la legion d'honneur); die übrigen Beziehungen derselben haben gegenwärtig keine staatsrechtliche Bedeutung, da die Gross-Würdenträger mit dem Kaiserthum vollständig beseitigt sind. Zu den Gross-Officieren des Reichs gehören: 1) die Reichsmarschälle, die unter den ausgezeichnetsten Generälen des Heeres ausgewählt werden, deren Zahl jedoch nicht 16 übersteigen darf, wobei indess nicht diejenigen eingeschlossen sind, welche Mitglieder des Senats sind**); 2) acht Inspecteure und General-Obristen der Artillerie, des Geniewesens, der Reiterei und der Marine; 3) Civil-Gross-Officiere der Krone, welche durch besondere Statuten des Kaisers bestimmt werden. Der siebente Titel bestimmt die Eide, welche von dem Kaiser in den zwei ersten Tagen nach der Thronbesteigung in Gegenwart der höchsten Reichs- Gerichts- und Municipal-Behörden, von den Regenten und sämmtlichen Staatsbeamten, sowie den Officieren des Heeres und der Flotte geleistet werden müssen: der Eid der Staatsbeamten und Officiere ist sehr gedrängt aufgefasst: „ich schwöre Gehorsam den Verfassungen des Reichs und Treue dem Kaiser". Der achte Titel handelt von dem Senate, dessen Verfassung wiederum wesentlich geändert wird. Er soll, ausser den oben genannten Französischen Prinzen und Grosswürdenträgern, aus 80 Mitgliedern, welche der Kaiser aus den Departements-Wahllisten selbst ernennt und aus den Bürgern bestehen, welche der Kaiser zur Senatorwürde zu erheben für gut erachtet.

---

*) *Archi-Chancelier de l'Empire und Archi-Chancelier d'Etat. Die affectirte Nachbildung der Kron-Würdenträger des Deutschen-Römischen Reichs liegt unverkennbar zu Tage.*

**) *Von den am Tage nach der Bekanntmachung dieser Verfassung ernannten 14 Reichsmarschällen Berthier, Murat, Moncey, Jourdan, Massena, Augerean, Bernadotte, Soult, Brune, Lannes, Mortier, Ney, Davoust und Bessieres lebt gegenwärtig nur noch der einzige Soult. Ausserdem erhielten die 4 Senatoren Kellermann, Lefebre, Perignon und Serrurier noch den Marschalls-Titel.*

Es werden zwei fortdauernde Commissionen aus je 7 Senatoren gebildet, für die individuelle Freiheit (an welche sich die Verhafteten — selbst oder durch Stellvertreter — zu wenden haben, die nicht 10 Tage nach ihrer Verhaftung vor Gericht gestellt sind) und für die Pressfreiheit, an welche Commission Schriftsteller, Drucker und Buchhändler ihre Beschwerden über Presshindernisse zu richten haben: jedoch war die periodische Zeitungspresse nicht den Anordnungen dieser Commission unterworfen, genoss also auch nicht diese beschränkte Pressfreiheit, da ihr keine Hülfe gegen die drückenden Maassregeln der kaiserlichen Censoren zu Gebote stand. Die Beschlüsse des Corps législatif, welche noch am Tage der Annahme dem Senate zu übersenden sind, werden in den nächsten 6 Tagen vom Senate geprüft und sodann dem Kaiser zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt. Der Kaiser hört darauf über denselben Beschluss noch den Staatsrath und erklärt demnächst durch ein Decret entweder seine Zustimmung zum Beschlusse des Senats, oder er lässt auch selbst im Fall der Verwerfung von Seiten des Senats den Beschluss des Corps législatif dennoch als Gesetz bekannt machen. Im neunten Titel sind die Bestimmungen über den Staatsrath enthalten, der wenig Veränderungen erfährt. Er wird in sechs bestimmte Abtheilungen gegliedert, für die Gesetzgebung, für die inneren Angelegenheiten, die Finanzen, den Krieg, die Marine und für den Handel. Wenn der Staatsrath über Gesetzesentwürfe oder über Verordnungen der öffentlichen Verwaltung berathet, so müssen zwei Drittel der Mitglieder desselben im ordentlichen Dienste anwesend sein, und ihre Gesammtzahl darf nicht geringer als 25 sein. Im zehnten und eilften Titel folgen die Bestimmungen über das Corps législatif und das Tribunat. Zur Zersplitterung ihrer Auctorität werden sie in 3 Sectionen getheilt, (für die Gesetzgebung, für die inneren Angelegenheiten und für die Finanzen), welche stets gesondert berathen müssen, namentlich über Gesetzes-Vorschläge, und nur für weniger bedeutende Amts-Functionen sich vereinigen können. Die Tribunen werden für 10 Jahre ernannt und alle 5 Jahre zur Hälfte erneuert. Der zwölfte Titel handelt von den Wahl-Collegien der Departements, welche die Wahllisten für den gesetzgebenden Körper zu entwerfen haben, und dann gleichzeitig auch die Listen der Candidaten für den Senat erneuern sollen. Die Gross-Würdenträger oder Gross-Officiere führen in den Departements, wo sie wohnen, den Vorsitz in den Wahl-Collegien. Die Präfecten und Militär-Commandanten können von den Wahl-Collegien der Departements, in welchen sie ihre amtliche Functionen ausüben, nicht als Candidaten für die Senats-Listen gewählt werden. Durch den dreizehnten Titel ist ein hoher kaiserlicher

Gerichtshof (la haute Cour Imperiale) eingesetzt, welcher über die persönlichen Vergehen der Glieder der kaiserlichen Familie, der höchsten Staatsbeamten, über Hochverrath, über die Verbrechen der Minister, Staatsräthe, Generäle, Präfecten im Dienste, über Klagen gegen Appellations-, Criminal-Gerichte und den Cassationshof, über Denunciationen, willkührliche Verhaftung und Verletzung der Pressfreiheit entscheiden soll. Er ist zusammengesetzt aus den Französischen Prinzen, Gross-Würdenträgern, Gross-Officieren der Krone, 60 Senatoren, 20 Mitgliedern des Staatsraths (mit Einschluss der sechs Sections-Präsidenten) und 20 Mitgliedern des Cassationshofs. Der Sitz desselben ist im Senat, der Präsident ist der Erzkanzler des Reichs und im Fall der Verhinderung desselben ein andrer Gross-Würdenträger. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen vom Kaiser auf Lebensdauer erwählten General-Procurator verwaltet, welchen 3 jährlich durch das Corps législatif ernannte Tribunen und 3 jährlich vom Kaiser aus Appellations- oder Criminal- gewählte Rechtsbeamten assistiren. Nur auf die gerichtliche Verfolgung dieses öffentlichen Ministeriums, oder bei den höheren Staatsbeamten wegen amtlicher Vergehen auf die Forderung des Tribunats und die Denunciation des Corps législatif, nimmt der hohe Gerichtshof die Prüfung der Anklage an: findet er nach der genau vorgeschriebenen Form die Anklage zulässig, so erfolgt die gerichtliche Verhandlung öffentlich wenigstens vor 60 Mitgliedern des Gerichtshofs, nachdem 10 Mitglieder von der Gesammtzahl von dem Angeklagten ohne weitere Angabe des Grundes zurückgewiesen sein können. Die gefällten Urtheile lassen keine weitere Appellation zu; bestimmen sie aber eine leibliche oder infamirende Strafe, so müssen sie vom Kaiser bestätigt werden. In dem vierzehnten Titel von dem richterlichen Stande kommen keine wesentlichen Aenderungen in Bezug auf die Rechtspflege vor, nur die Titel der Gerichte, Vorsitzer und Regierungs-Commissarien ändern sich wie eine scheinbar nothwendige Folge der monarchischen Standesverhältnisse in Appellations-Criminal-Gerichtshöfe, erste Präsidente, Präsident, kaiserliche General-Procuratoren und kaiserliche Procuratoren. Die beiden letzten Titel enthalten Bestimmungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und die Proposition zur Annahme der Ertheilung der erblichen kaiserlichen Würde für Napoleon Bonaparte und seine rechtmässigen und adoptirten Nachkommen, sowie für dessen Brüder Joseph und Ludwig und deren Nachkommen durch das Volk, welchem mithin nicht mehr die scheinbare Beistimmung zur ganzen Verfassung, sondern nur zur Anerkennung des Oberhauptes zugestanden wird, dem dann das Weitere zu überlassen ist.

Mit dieser Verfassungsform wurden auch viele Erinnerungen an die vorhergegangene Revolution beseitigt, der Revolutions-Calender wurde abgeschafft und die gewöhnliche Zeitrechnung trat wieder ein, ein neu geschaffenes Adels-Institut mit seinen verschiedenen Abstufungen von Herzog, Graf, Baron wurde dem Französischen Kaiserthume wiedergegeben, und jeder Widerspruch von Seiten der gesetzgebenden Körper wurde mit Purificirung der Oppositions-Mitglieder oder Aufhebung der betreffenden Behörden erledigt. Im Senate hat sich nach Lanjuinais trotz der grossen Zahl seiner Mitglieder niemals ein stärkerer Widerspruch gegen den kaiserlichen Willen als von 14 Mitgliedern gezeigt; eine grössere Opposition von Seiten des Tribunats wurde durch die Aufhebung desselben vermittelst des organischen Senatus-Consults vom 19. August 1807 erledigt, durch welches zugleich die Functionen des Tribunats an drei Commissionen des Corps législatif überwiesen wurde, dieses aber fortan kein Mitglied unter 40 Jahren erhalten sollte.

Es blieb demnach nur die Entscheidung des kaiserlichen Willens als die alleinige Gesetzgebungsgewalt und Controlle für Frankreich, bis die Siege der verbündeten Mächte nach der Schlacht bei Leipzig und der Einnahme von Paris (31. März 1814), mit der Zurückführung der alten königlichen Familie auf den Französischen Thron, auch eine neue Entwickelung für die Französische Verfassung feststellten. Bereits am 1. April 1814 ernannte der Senat ein provisorisches Gouvernement, am 3. April sprach er schon die Absetzung des Kaisers aus und hob das Recht der Erblichkeit der kaiserlichen Würde in Napoleons Familie auf, indem er gleichzeitig die Franzosen von dem Eide der Treue lossprach. Drei Tage später war unter Mitwirkung des Kaisers Alexander von Russland das provisorische Gouvernement mit einem Verfassungs-Entwurfe fertig, welcher dem Senate noch am 6. April 1814 zur Annahme vorgelegt wurde und in vielen Punkten auf der Basis der Verfassung von 1791 beruhte. Der Senat genehmigte denselben. Es wurde in Folge desselben im Namen des Französischen Volks frei Ludwig Stanislas Xavier, der ältere Bruder des letzten Königs von Frankreich auf den Thron des wieder hergestellten Königreichs Frankreich gerufen, und nach ihm die übrigen Mitglieder des Hauses Bourbon nach alter Ordnung. Die Unverletzlichkeit der königlichen Person, die Freiheit der religiösen Cultus, die Freiheit der Presse werden anerkannt: die öffentliche Schuld, der Verkauf der Nationalgüter werden nach ihrem damaligen Bestande garantirt, die Confiscation des Vermögens abgeschafft, der alte und neue Adel aufrecht erhalten. Die gesetzgebende Gewalt wird zwischen den König und zwei Kammern getheilt, welche gemeinschaft-

lich mit dem Könige die Initiative haben sollen. Dem Könige ist allein die Sanction der Beschlüsse vorbehalten. Das Alter für die Mitglieder beider Kammern wird auf 25 Jahre bestimmt, die Senatorwürde ist unabsetzbar und erbt nach der Erstgeburt unter den männlichen Nachkommen der Senatoren fort: auch die Dotation des Senats hatte der Senat zur Vererbung für sich vorbehalten. Besondere Bestimmungen waren noch für die Particular-Interessen zur Sicherung der Aemter, Würden, militärischen Pensionen und individuellen Meinungen getroffen. Aber weder der Lieutenant Général du Royaume Graf von Artois, der Bruder des zum Throne berufenen Königs, noch Ludwig XVIII. nahmen die Verfassungsurkunde als verbindlich an, sondern nur den Act ihrer Berufung auf den Französischen Königsthron im Namen des Französischen Volks: doch gaben jener aus Paris unter dem 14. April,

I. Charte constitutionnelle*).

4. Juni 1814.

Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre,

A tous ceux qui ces présentes verront, salut.

La divine Providence, en nous rappelant dans nos États après une longue absence, nous a imposé de grandes obligations. La paix était le premier besoin de nos sujets: nous nous en sommes occupés sans relâche; et cette paix si nécessaire à la France comme au reste de l'Europe, est signée. Une charte constitutionnelle était sollicitée par l'état actuel du royaume; nous l'avons promise, et nous la publions. Nous avons considéré que, bien que l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du Roi, nos prédécesseurs n'avaient point hésité à en modifier l'exercice, suivant la différence des temps; que c'est ainsi que les communes ont dû leur affranchissement à Louis-le-Gros, la confirmation et l'extension de leurs droits à Saint-Louis et à Philippe-le-Bel; que l'ordre judiciaire a été établi et développé par les lois de Louis XI., de Henri II. et de Charles IX.; enfin, que Louis XIV. a réglé presque toutes les parties de l'administration publique par différentes ordonnances, dont rien encore n'avait surpassé la sagesse.

Nous avons dû, à l'exemple des Rois nos prédécesseurs, apprécier les effets des progrès toujours croissans des lumières, les rapports nouveaux que ces progrès ont introduits dans la société, la direction imprimée aux esprits depuis un demi-siècle, et les graves altérations qui en sont résultées: nous avons reconnu que le voeu de nos sujets pour une charte constitutionnelle était l'expression d'un besoin réel; mais en cédant à ce voeu, nous avons pris toutes les précautions pour que cette charte fût digne de nous et du peuple, auquel nous sommes fiers de commander. Des hommes sages, pris dans les premiers corps de l'État, se sont réunis à des commissaires de notre Conseil, pour travailler à cet important ouvrage.

En même temps que nous reconnaissions, qu'une constitution libre et monarchique devait remplir l'attente de l'Europe éclairée, nous avons dû nous

*) *Abgedruckt im Bulletin des Lois pg. 197—207 und in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz pg. 89—93.*

dieser aus St. Ouen unter dem 2. Mai 1814 Erklärungen*), dass eine liberale Verfassung mit zwei gesetzgebenden Kammern, mit dem Recht der Zustimmung zur Besteuerung, Garantirung der Religionsfreiheit, Sicherheit des bestehenden Eigenthums, Verantwortlichkeit der Minister, Unabsetzbarkeit der Richter, Garantirung der öffentlichen Schuld, aller amtlichen Ehren, Pensionen, sowie der Rechte des alten und neuen Adels, Sicherheit jedes Franzosen für seine Meinungen und Vota gegeben werden solle.

Dieses Grundgesetz wurde auch in Monatsfrist gegeben und bildet noch gegenwärtig die Grundlage der Französischen Verfassung. Es ist folgendes:

I. Verfassungs-Urkunde vom 4. Juni 1814.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, Allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Gesichte kommt, Unsern Gruss zuvor.

Die göttliche Vorsehung legte Uns, indem sie Uns nach einer langen Abwesenheit in Unsere Staaten zurückrief, schwere Pflichten auf. Der Friede war das erste Bedürfniss Unserer Unterthanen; Wir haben Uns ohne Unterlass mit demselben beschäftigt, und nun ist dieser Friede, dessen Frankreich so sehr als das übrige Europa bedurfte, unterzeichnet. Der dermalige Zustand des Königreichs forderte eine neue Staatsverfassung, Wir versprachen sie, und sie wird hier öffentlich bekannt gemacht. Wir haben erwogen, dass, obgleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruht, Unsere Vorfahren dennoch keinen Anstand nahmen, deren Ausübung nach den verschiedenen Zeitbedürfnissen zu modificiren, dass solchergestalt die Gemeinen unter Ludwig dem Dicken die Befreiung von der Leibeigenschaft erhielten, dass unter dem heiligen Ludwig und Philipp dem Schönen diese Befreiung bestätigt und vermehrt ward, dass durch Ludwig XI., Heinrich II. und Carl IX die Gerichtsverfassung gegründet und entwickelt worden ist, und dass endlich Ludwig XIV. durch mehrere Verordnungen, deren Weisheit noch unübertroffen blieb, beinahe alle Zweige der öffentlichen Administration regulirt hat. Wir glaubten nun auch, nach dem Beispiele der Könige Unserer Vorfahren, die Wirkungen der immer zunehmenden Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche diese Fortschritte in der bürgerlichen Gesellschaft hervorgebracht haben, die dem menschlichen Geiste seit einem halben Jahrhundert dadurch gegebene Richtung, und die tief greifenden Veränderungen, welche daraus hervorgegangen sind, würdigen zu müssen. Wir erblickten in dem Wunsche Unserer Unterthanen nach einer neuen Verfassungsurkunde den Ausdruck eines wesentlichen Bedürfnisses; allein, indem Wir diesem Wunsche nachgeben, haben Wir zugleich alle Maassregeln ergriffen, diese Verfassung sowohl Unserer als des Volkes würdig zu machen, auf dessen Beherrschung Wir stolz sind. Mit Commissarien Unsers Conseils haben sich weise Männer aus den ersten Staatskörpern vereinigt, um an diesem wichtigen Werke zu arbeiten. Indem Wir den Grundsatz anerkannten, dass eine freie und monarchische Verfassung den Erwartungen des aufgeklärten Europa's entsprechen

*) *La Declaration du Roi du* 2. *Mai* 1814, *abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. pg.* 253, *und Deutsch bei Pölitz II. S.* 85.

souvenir aussi que notre premier devoir envers nos peuples était de conserver, pour leur propre intérêt, les droits et les prérogatives de notre couronne. Nous avons espéré qu'instruits par l'expérience, ils seraient convaincus que l'autorité suprême peut seule donner aux institutions qu'elle établit, la force, la permanence et la majesté dont elle est elle-même revêtue; qu'ainsi, lorsque la sagesse des rois s'accorde librement avec le voeu des peuples, une charte constitutionnelle peut être de longue durée; mais que, quand la violence arrache des concessions à la faiblesse du Gouvernement, la liberté publique n'est pas moins en danger que le trône même. Nous avons enfin cherché les principes de la charte constitutionnelle dans le caractère Français, et dans les monumens vénérables des siècles passés. Ainsi, nous avons vu dans le renouvellement de la pairie une institution vraiment nationale, et qui doit lier tous les souvenirs à toutes les espérances, en réunissant les temps anciens et les temps modernes.

Nous avons remplacé, par la chambre des députés, ces anciennes assemblées des Champs de Mars et de Mai, et ces chambres du tiers-état, qui ont si souvent donné tout-à-la fois des preuves de zèle pour les intérêts du peuple, de fidélité et de respect pour l'autorité des rois. En cherchant ainsi à renouer la chaîne des temps, que de funestes écarts avaient interrompue, nous avons effacé de notre souvenir, comme nous voudrions qu'on pût les effacer de l'histoire, tous les maux qui ont affligé la patrie durant notre absence. Heureux de nous retrouver au sein de la grande famille, nous n'avons su répondre à l'amour dont nous recevons tant de témoignages, qu'en prononçant des paroles de paix et de consolation. Le voeu le plus cher à notre coeur, c'est que tous les Français vivent en frères, et que jamais aucun souvenir amer ne trouble la sécurité, qui doit suivre l'acte solennel que nous leur accordons aujourd'hui.

Sûrs de nos intentions, forts de notre conscience, nous nous engageons, devant l'assemblée qui nous écoute, à être fidèles à cette charte constitutionnelle, nous réservant d'en jurer le maintien, avec une nouvelle solennité, devant les autels de celui qui pèse dans la même balance les rois et les nations.

A ces causes,

Nous avons volontairement, et par le libre exercice de notre autorité royale, accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets, tant pour nous que pour nos successeurs, et à toujours, de la Charte constitutionnelle qui suit:

Droit public des Français.

Art. 1. Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.

2. Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'État.

3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.

4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne ne peu-

müsse, durften Wir zugleich nicht vergessen, dass Unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker darin bestand, die Rechte und Vorzüge Unserer Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, dass Unsere Völker, von der Erfahrung belehrt, sich davon überzeugt haben werden, dass die höchste Staatsgewalt allein den von ihr getroffenen Einrichtungen jene Kraft, jene Dauer und jene Majestät verleihen kann, womit sie selbst bekleidet ist; dass daher nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünschen ihrer Völker im zwanglosen Einklange steht, eine solche Verfassungsurkunde von langer Dauer sein kann, und dass dagegen dort, wo Trotz und Gewaltthätigkeit einer schwachen Regierung Bewilligungen abzwingen, die öffentliche Freiheit in eben so grosser Gefahr schwebt, als der Thron selbst. Wir suchten endlich die Grundlagen Unserer neuen Verfassungsurkunde in dem Französischen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte auf. Daher erblickten Wir in der Wiederherstellung der Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch jede Erinnerung der Vergangenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit Einem Bande umschlossen wird.

Durch die Kammer der Deputirten wollten Wir jene alten Versammlungen des März- und Maifeldes, sowie die Kammer des dritten Standes, ersetzen, welche insgesammt so viele Proben von ihrem Eifer für das Wohl des Volkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben. Indem Wir auf diese Weise bemüht waren, die Kette der Zeiten, welche traurige Verirrungen zerrissen hatten, wieder zusammen zu knüpfen, bestrebten Wir Uns, das Andenken an alle die Uebel, welche das Vaterland während Unserer Abwesenheit erlitten hat, in Unserem Gedächtnisse zu verlöschen, und wünschten, dass dieses in dem Buche der Weltgeschichte eben so zu bewerkstelligen wäre. Durch Unsere Zurückkunft in den Schoos Unserer grossen Familie beglückt, glaubten Wir den vielfältigen Beweisen, die Wir von ihrer Liebe empfangen, nur dadurch entsprechen zu können, dass Wir Worte des Friedens und des Trostes an sie zu richten bemüht sind. Der theuerste Wunsch Unseres Herzens besteht darin, dass sich alle Franzosen als Brüder lieben, und dass kein bitteres Andenken jene Ruhe und Sicherheit trüben möge, die ihnen die feierliche Urkunde gewähren soll, welche Wir ihnen am heutigen Tage bewilligen. Unserer guten Absichten gewiss, und stark durch die Reinheit Unsers Gewissens, verpflichten Wir Uns hiermit im Angesichte der gegenwärtigen Versammlung, dieser neuen Verfassungsurkunde getreu zu sein, und behalten Uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Handlung vor dem Altare desjenigen zu beschwören, welcher die Könige und die Nationen in der nämlichen Wagschale abwiegt. Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unserer königlichen Gewalt sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger, auf ewige Zeiten Unsern Unterthanen diese Verfassungsurkunde, sowie sie hier folgt, zugestanden, übergeben und bewilligt.

Staatsrechte der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seien übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniss ihres Vermögens, zu den Lasten des Staats bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militärämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann

vant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi, et dans la forme qu'elle prescrit.

5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.

6. Cependant la religion catholique, apostolique et romaine, est la religion de l'État.

7. Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent seuls des traitemens du trésor royal.

8. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté.

9. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entre elles.

10. L'État peut exiger le sacrifice d'une propriété, pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable.

11. Toutes recherches des opinions et votes émis jusqu'à la restauration, sont interdites. Le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens.

12. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi.

Formes du Gouvernement du Roi.

13. La personne du Roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. Au Roi seul appartient la puissance exécutive.

14. Le Roi est le chef suprême de l'État, commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique, et fait les reglemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'État.

15. La puissance législative s'exerce collectivement par le Roi, la chambre des pairs, et la chambre des députés des départemens.

16. Le Roi propose la loi.

17. La proposition de la loi est portée, au gré du Roi, à la chambre des pairs ou à celle des députés, excepté la loi de l'impôt, qui doit être adressée d'abord à la chambre des députés.

18. Toute loi doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des deux chambres.

19. Les chambres ont la faculté de supplier le Roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit, et d'indiquer ce qu'il leur paraît convenable que la loi contienne.

20. Cette demande pourra être faite par chacune des deux chambres, mais après avoir été discutée en comité secret: elle ne sera envoyée à l'autre chambre par celle qui l'aura proposée, qu'apres un délai de dix jours.

21. Si la proposition est adoptée par l'autre chambre, elle sera mise sous les yeux du Roi; si elle est rejetée, elle ne pourra être représentée dans la meme session.

22. Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois.

verfolgt oder verhaftet werden, ausser in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Indessen ist die Römisch-katholische Religion die Religion des Staats.

7. Die Diener der Römisch-apostolisch-katholischen Religion, und jene der andern christlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze.

8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Missbräuche dieser Freiheiten verhindern sollen.

9. Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme von demjenigen, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht

10. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

12. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Recrutirung für die Land- und Seearmee wird von dem Gesetze bestimmt.

Formen der Regierung des Königs.

13. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

14. Der König ist das höchste Oberhaupt des Staates: er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schliesst Friedens-, Allianz- und Handels-Verträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erlässt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departements ausgeübt.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Deputirten, das die Auflagen betreffende Gesetz ausgenommen, welches zuerst vor die Kammer der Deputirten gebracht werden muss.

18. Jedes Gesetz fordert freie Berathung und Zustimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen und anzugeben, was ihnen angemessen erscheint, dass das Gesetz enthalten solle.

20. Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden; jedoch muss er im geheimen Ausschusse berathen werden. Er darf von der vorschlagenden Kammer erst nach Verfluss von 10 Tagen der andern Kammer zugefertigt werden.

21. Wird der Vorschlag von der andern Kammer angenommen, so wird er dem Könige vorgelegt. Wird er verworfen, so kann er in der nämlichen Session nicht wiederholt werden.

22. Der König allein bestätigt und macht bekannt die Gesetze.

23. La liste civile est fixée pour toute la durée du règne, par la première législature assemblée depuis l'avénement du Roi.

De la Chambre des Pairs.

24. La chambre des pairs est une portion essentielle de la puissance législative.

25. Elle est convoquée par le Roi en même temps que la chambre des députés des départemens. La session de l'une commence et finit en même temps que celle de l'autre.

26. Toute assemblée de la chambre des pairs qui serait tenue hors du temps de la session de la chambre des députés, ou qui ne serait pas ordonnée, par le Roi, est illicite et nulle de plein droit.

27. La nomination des pairs de France appartient au Roi. Leur nombre est illimité: il peut en varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires, selon sa volonté.

28. Les pairs ont entrée dans la chambre à vingt-cinq ans, et voix délibérative à trente ans seulement.

29. La chambre des pairs est présidée par le chancelier de France, et, en son absence, par un pair nommé par le Roi.

30. Les membres de la famille royale et les princes du sang sont pairs par le droit de leur naissance. Ils siégent immédiatement après le président; mais ils n'ont voix délibérative qu'à vingt-cinq ans.

31. Les princes ne peuvent prendre séance à la chambre que de l'ordre du Roi, exprimé pour chaque session par un message, à peine de nullité de tout ce qui aurait été fait en leur présence.

32. Toutes les délibérations de la chambre des pairs sont secrètes.

33. La chambre des pairs connaît des crimes de haute trahison et des attentats à la sûreté de l'État, qui seront définis par la loi.

34. Aucun pair ne peut être arrêté que de l'autorité de la chambre, et jugé que par elle en matière criminelle.

De la Chambre des Députés des départemens.

35. La chambre des députés sera composée des députés élus par les colléges électoraux, dont l'organisation sera déterminée par des lois.

36. Chaque département aura le même nombre de députés qu'il a eu jusqu'à présent.

37. Les députés seront élus pour cinq ans, et de manière que la chambre soit renouvelée chaque année par cinquième.

38. Aucun député ne peut être admis dans la chambre s'il n'est âgé de quarante ans, et s'il ne paye une contribution directe de mille francs.

39. Si néanmoins il ne se trouvait pas dans le département cinquante personnes de l'âge indiqué, payant au moins mille francs de contributions directes, leur nombre sera complété par les plus imposés au-dessous de mille fr., et ceux-ci pourront être élus concurremment avec les premiers.

40. Les électeurs qui concourent à la nomination des députés, ne peuvent avoir droit de suffrage, s'ils ne payent une contribution directe de trois cents francs, et s'ils ont moins de trente ans.

41. Les présidens des colléges électoraux seront nommés par le Roi, et de droit membres du collége.

23. Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Von der Kammer der Pairs.

24. Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten des Departements zusammen berufen. Die Session der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit mit der andern.

26. Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die ausser der Zeit der Session der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom Könige befohlen sein würde, ist unerlaubt und in sich nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem König zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; der König kann bei denselben nach Willkühr die Würden verändern, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblieh machen.

28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit 25 Jahren, eine Deliberativstimme aber erst mit 30 Jahren.

29. Die Kammer der Pairs wird von dem Kanzler von Frankreich, und in dessen Abwesenheit von einem durch den König ernannten Pair präsidirt.

30. Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte sind Pairs durch Geburtsrecht; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten, allein eine Deliberativstimme erst mit 25 Jahren.

31. Die Prinzen können nur auf einen in einer Botschaft für jede Session ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden wäre.

32. Alle Berathschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.

33. Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats, worüber das Gesetz das Nöthige bestimmen wird.

34. Kein Pair kann in Criminalsachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer, verhaftet und gerichtet werden.

Von der Kammer der Deputirten des Departements.

35. Die Kammer der Deputirten besteht aus den von den Wahlcollegien, deren Organisation durch die Gesetze festgesetzt werden wird, ernannten Deputirten.

36. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es bis jetzt hatte*).

37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt, und so, dass die Kammer jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

38. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt ist, und eine directe Steuer von 1000 Fr. bezahlt.

39. Wenn sich inzwischen in einem Departement nicht 50 Personen von dem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Fr. directe Steuern bezahlen, vorfinden, so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die meisten Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, die jedoch mit erstern nicht zugleich erwählt werden können.

40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine directe Steuer von 300 Fr. bezahlen, und wenigstens 30 Jahre alt sind.

41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt, und sind gesetzlich Mitglieder des Collegiums.

*) *d. h. wie sie bis jetzt für das Corps législatif unter Napoleon bestanden hat.*

42. La moitié au moins des députés sera choisie parmi des éligibles, qui ont leur domicile politique dans le département.

43. Le président de la chambre des députés est nommé par le Roi, sur une liste de cinq membres présentée par la chambre.

44. Les séances de la chambre sont publiques; mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.

45. La chambre se partage en bureaux pour discuter les projets, qui lui ont été présentés de la part du Roi.

46. Aucun amendement ne peut être fait à une loi, s'il n'a été proposé ou consenti par le Roi, et s'il n'a été renvoyé et discuté dans les bureaux.

47. La chambre des députés reçoit toutes les propositions d'impots; ce n'est qu'après que ces propositions ont été admises, qu'elles peuvent être portées à la chambre des pairs.

48. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été consenti par les deux chambres et sanctionné par le Roi.

49. L'impôt foncier n'est consenti que pour un an. Les impositions indirectes peuvent l'être pour plusieurs années.

50. Le Roi convoque chaque année les deux chambres: il les proroge, et peut dissoudre celle des députés des départemens; mais, dans ce cas, il doit en convoquer une nouvelle dans le délai de trois mois.

51. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de la chambre, durant la session, et dans les six semaines qui l'auront précédée ou suivie.

52. Aucun membre de la chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.

53. Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être faite et présentée que par écrit. La loi interdit d'en apporter en personne et à la barre.

Des Ministres.

54. Les ministres peuvent être membres de la chambre des pairs ou de la chambre des députés. Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'autre chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent.

55. La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger.

56. Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite.

De l'Ordre judiciaire.

57. Toute justice émane du Roi. Elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue.

58. Les juges nommés par le roi sont inamovibles.

59. Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont maintenus. Il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi.

60. L'institution actuelle des juges de commerce est conservée.

42. Wenigstens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

43. Der Präsident der Kammer der Deputirten wird von dem König aus einer von der Kammer vorgelegten Liste von 5 Mitgliedern ernannt.

44. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; das Begehren von 5 Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, dass sie sich zu einem geheimen Ausschuss bildet.

45. Die Kammer theilt sich in Bureaus, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen.

46. Keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschuss vom König vorgeschlagen, und nicht in die Bureaux geschickt und darin berathen worden ist.

47. Die Kammer der Deputirten empfängt alle die Auflagen betreffenden Vorschläge, und nur, wenn dieselben darin zulässig befunden worden sind, können sie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Keine Auflage kann ausgeschrieben noch erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem Könige sanctionirt worden ist.

49. Die Grundsteuer wird nur für Ein Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre bewilligt werden.

50. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zusammen; er vertagt sie, und kann die der Deputirten der Departements auflösen; im letztern Falle aber muss er binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zusammen berufen.

51. Es kann keine Verhaftung gegen ein Mitglied der Kammer, während der Session, und in den vorhergehenden oder folgenden 6 Wochen, statt haben.

52. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session in Criminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniss der Kammer, verfolgt oder verhaftet werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

53. Alle Petitionen an eine oder die andere Kammer müssen schriftlich abgefasst werden. Das Gesetz verbietet, sie persönlich und vor den Schranken zu überreichen.

Von den Ministern.

54. Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs oder der Kammer der Deputirten sein. Sie haben überdies freien Zutritt in einer oder der andern Kammer, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

55. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat sie zu richten.

56. Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen und das dabei eintretende Verfahren bestimmen.

Von der Gerichtsverfassung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus; sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

58. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

59. Die gegenwärtig bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale werden beibehalten. Es darf in Hinsicht derselben nichts geändert werden, als vermittelst eines Gesetzes.

60. Die gegenwärtige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.

61. La justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le Roi, ne sont point inamovibles.

62. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.

63. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires. Ne sont pas comprises sous cette dénomination les juridictions prévôtales, si leur rétablissement est jugé nécessaire.

64. Les débats seront publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les moeurs; et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

65. L'institution des jurés est conservée. Les changemens qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires, ne peuvent être effectués que par une loi.

66. La peine de la confiscation des biens est abolie, et ne pourra pas être rétablie.

67. Le Roi a le droit de faire grâce, et celui de commuer les peines.

68. Le Code civil et les lois actuellement existantes, qui ne sont pas contraires à la présente Charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Droits particuliers garantis par l'État.

69. Les militaires en activité de service, les officiers et soldats en retraite, les veuves, les officiers et soldats pensionnés, conserveront leurs grades, honneurs et pensions.

70. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'État avec ses créanciers est inviolable.

71. La noblesse ancienne reprend ses titres. La nouvelle conserve les siens. Le Roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société.

72. La Légion d'honneur est maintenue. Le Roi déterminera les réglemens intérieurs et la décoration.

73. Les colonies seront régies par des lois et des réglemens particuliers.

74. Le Roi et ses successeurs jureront, dans la solennité de leur sacre, d'observer fidèlement la présente Charte constitutionnelle.

Articles transitoires.

75. Les députés des départemens de France, qui siégeaient au corps législatif lors du dernier ajournement, continueront de siéger à la chambre des députés, jusqu'à remplacement.

76. Le premier renouvellement d'un cinquième de la chambre des députés aura lieu au plus tard en l'année 1816, suivant l'ordre établi entre les séries.

Nous ordonnons que la présente charte constitutionnelle, mise sous les yeux du Sénat et du Corps législatif conformément à notre proclamation du 2 mai, sera envoyée incontinent à la Chambre des Pairs et à celle des Députés.

Donné à Paris, l'an de grâce 1814, et de notre règne le dix-neuvième.

Signé Louis.
Et plus bas:
Le Ministre Secrétaire d'état,
Signé L'Abbé de Montesquiou.

Visa:
Le Chancelier de France.
Signé Dambray.

61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, sind inzwischen nicht unabsetzbar.

62. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

63. Es können demnach keine ausserordentliche Commissionen und Tribunale errichtet werden, unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichte nicht begriffen sind, insofern deren Wiederherstellung nöthig erachtet werden sollte.

64. Die Verhandlungen in Criminalfällen sind öffentlich, insofern diese Publicität nicht für Ordnung und Sitten gefährlich ist; in diesem Falle wird das Tribunal dieses durch einen Urtheilsspruch erklären.

65. Die Geschwornen werden beibehalten; die Veränderungen, die eine längere Erfahrung in dieser Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermittelst eines Gesetzes statt haben.

66. Die Strafe der Güterconfiscation ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

67. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

68. Das bürgerliche Gesetzbuch und die gegenwärtig bestehenden Gesetze, welche der vorliegenden Urkunde nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeschafft werden.

Besondere vom Staate garantirte Rechte.

69. Die Militärpersonen in Dienstthätigkeit, die auf Wartegeld stehenden Officiere und Soldaten, die pensionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, ihren Rang und ihre Pensionen.

70. Die öffentliche Schuld ist garantirt; jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

71. Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an; der neue behält die seinigen. Der König erhebt nach seinem Willen in den Adelstand; aber er verleiht nur Rang und Ehren ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

72. Die Ehrenlegion ist beibehalten. Der König wird ihre innere Einrichtung und Decoration bestimmen.

73. Die Colonien sollen nach besonderen Gesetzen und Reglements verwaltet werden.

74. Der König und seine Nachfolger werden bei der Feierlichkeit ihrer Krönung schwören, die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

Artikel von vorübergehender Wirksamkeit.

75. Die Deputirten der Departements von Frankreich, welche in dem gesetzgebenden Körper zur Zeit der letzten Vertagung desselben Sitz hatten, werden bis zu ihrer Ersetzung Mitglieder der Kammer der Deputirten verbleiben.

76. Die erste Erneuerung eines Fünftels der Kammer der Deputirten wird spätestens im Jahre 1816, nach der unter den Serien eingeführten Ordnung, statt finden.

Wir befehlen, dass gegenwärtige Verfassungsurkunde, Unserer Proclamation vom 2. Mai gemäss, dem Senat und dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, und dann sogleich der Kammer der Pairs und der Deputirten übersandt werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814, und Unserer Regierung dem neunzehnten.

Visa:	Ludwig.
Der Kanzler von Frankreich.	Der Minister-Staatssecretär.
Dambray.	Der Abbé von Montesquiou.

Diese Verfassungsurkunde wurde als eine königliche Verwilligung dem Französischen Volke (Concession et octroi à nos Sujets) dargeboten, es ist daher aus derselben die Lehre von der Volks-Souverainität und der Volks-Repräsentation verschwunden. Aber ihre Einführung in das Leben musste viele Hindernisse überwinden, die theils in der zweideutigen Stellung der aus England zurückgekehrten einflussreichen Franzosen lagen, weil sie den ganzen dazwischen liegenden Zeitraum von 1789 bis 1814 vergessen wollten, und rückwärts von 1789 das Gouvernement zu steuern sich abmühten, theils aber auch in dem Widerstande der vielen Tausenden entgegen treten, die an dem Militär-Regiment und dem kaiserlichen Siegesruhm verwöhnt waren und jetzt auf ungebahnte Wege zurückgestossen wurden, und doch nicht die von ihnen erwartete Anerkennung finden konnten. In wenigen Monaten war die Missstimmung in Frankreich allgemein, die Regierung verlor alles Vertrauen bei dem Volke, und in der Vertheidigungsmacht besass sie gerade am wenigsten Einfluss und war auch nicht bestrebt ihn auf würdige Weise sich zu erwerben.

Dadurch wurde Napoleon von Elba nach Frankreich zurückgerufen, und in 3 Wochen (1—20. März 1815) stand er wieder an der Spitze der kaiserlichen Gewalt in Paris. Er konnte begreiflicher Weise die von Ludwig XVIII. octroiirte Verfassung nicht aufrecht erhalten, aber eben so wenig durfte Napoleon es damals wagen, mit dem Grundgesetze vom J. 1804 dem kaiserlichen Despotismus vollen Zügel schiessen zu lassen. Er hoffte das Mittel in einem Acte Additionel vom 22. Apr. 1815*) gefunden zu haben, welcher als ein Zusatz zu den Constitutionen des Kaiserreichs gegeben wurde, in der That aber als eine vollständige Umgestaltung der kaiserlichen Verfassung erscheint, und nach dem wesentlichen Inhalte seiner Hauptbestandtheile der charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 derselben sich sehr stark annäherte. Die gesetzgebende Gewalt wird zwischen den Kaiser und die Pairs- und Repräsentanten-Kammer getheilt, von welche jene erblich, diese durch das Volk auf 5 Jahre gewählt ist. Die Zahl der Repräsentanten (die absichtlich nicht Deputirte genannt werden, um die beliebtere republikanische Benennung von der Volksrepräsentation beizubehalten) wird auf 629 bestimmt, ihr Lebensalter muss das fünfundzwanzigste Jahr schon überschritten haben. Die Initiative zur Gesetzgebung verbleibt ausschliesslich der Regierung, aber die Kammern haben das Recht zu Amendements: werden aber

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. S. 241—49. und Deutsch bei Pölitz II. S. 94—98. Er besteht aus 6 Titeln und 67 SS.*

diese nicht von der Regierung angenommen, so sind die Kammern verpflichtet über das Gesetz, wie die Regierung es vorgeschlagen hat, abzustimmen. Das jährliche Budget sowie die Rechnungen des vorausgegangenen Jahres sind der Kammer der Repräsentanten zuerst vorzulegen; alle directen Steuern können nur auf ein Jahr, die indirecten auf mehrere Jahre bewilligt werden, die Bewilligung muss von beiden Kammern erfolgen. Alle Regierungsacte müssen für ihre Gültigkeit durch einen Fachminister contrasignirt werden, für welche die Minister eben verantwortlich bleiben, wie für die Ausführung der Gesetze, und durch die Kammer der Repräsentanten angeklagt und durch die der Pairs gerichtet werden können. Die beiden letzten Titel, welche von der Rechtspflege und dem allgemeinen Rechte der Bürger handeln, stimmen fast vollständig überein mit den entsprechenden §§ der königlichen Charte: nur dass der letzte § sich auf das entschiedenste gegen die Wiederherstellung des Hauses der Bourbons oder die Rückberufung eines Prinzen dieser Familie auf den Französischen Thron ausspricht, und nicht minder dem Gouvernement wie beiden Kammern einen Vorschlag hierauf wie auf Wiedererneuerung der Feudal- und Grundherrenrechte, der Zehnten sowie auf den Widerruf des Verkaufs der Nationalgüter förmlich verbietet.

Aber die Erhaltung der kaiserlichen Familie und dieser neuen kaiserlichen Verfassung lag nicht in der Macht des Französischen Volks, das überdies doch in mehreren Departements in sehr getheilten Interessen lebte. Die Niederlage Napoleons bei Belle Alliance am 18. Juni 1815 entschied mit einem Male das fernere Geschick Frankreichs. Die Bourbons wurden durch die verbündeten Mächte auf den Französischen Thron wieder zurückgeführt (Juli 1815), und die Charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 trat nach kaum viermonatlicher Unterdrückung wieder in ihre volle Rechte ein. Mehr Mässigung von Seiten der Französischen Regierung, ein geschickteres Ministerium und die dreijährige Besetzung des östlichen Frankreichs durch eine bedeutende Heeresmacht der Verbündeten liessen jetzt die zurückgekehrte Dynastie auf der Grundlage dieser Verfassung fester wurzeln.

Die Verfassung selbst wurde durch drei Wahlgesetze, welche im §. 35. der Charte const. bereits versprochen waren, aber erst am 25. März 1818, am 5. Febr. 1820 und am 29. Jun. 1820 gegeben wurden*), vervollständigt. Nach dem ersten ist die zum Mitgliede der Deputirtenkammer nach den Bestimmungen der §§. 38 und 39. der Charte erwählte Person, welche in mehreren Departements ernannt ist, verpflichtet in dem Monate der Eröffnung der ersten Sitzung,

*) *Abgedruckt bei Dufau a. a. O. I. S. 262—69.*

nach der doppelten Wahl anzuzeigen, für welches Departement sie die Wahl annimmt, sonst wird es durch das Loos entschieden, welchem Departement sie als Deputirter angehören soll. Nach dem zweiten Gesetze vom 5. Febr. 1820 ist jeder Franzose, der sich der vollen bürgerlichen und politischen Rechte erfreut, das dreissigste Jahr zurückgelegt und 300 Frcs. directe Steuer bezahlt, berufen bei der Wahl der Deputirten in demjenigen Departement mitzuwirken, in welchem er seinen politischen Wohnsitz hat. Um das Quantum der zur Wahlfähigkeit als Wähler und als Gewählter (für den letzten 1000 Frcs.) nothwendigen directen Steuern zusammen zu bringen, werden alle directe Steuern für jeden Franzosen zusammengerechnet, die er im ganzen Königreich bezahlt, und ausserdem für jeden Ehegatten, die Steuern seiner Frau, wenn sie auch nicht in Gemeinschaft der Güter mit ihm lebt, für den Vater die Steuern von den Gütern seiner minderjährigen Kinder, von denen er die Nutzniessung hat*). Der politische Wohnsitz jedes Franzosen ist in dem Departement, in welchem er wirklich wohnt: nichts destoweniger kann er ihn auch nach einem andern Departement verlegen, in welchem er gleichfalls directe Steuern bezahlt, wenn er sechs Monate vorher eine Erklärung darüber sowohl an den Präfecten des Departements abgiebt, in welchem er bisher seinen Wohnsitz hatte, als auch an den Präfecten des Departements, wohin er seinen Wohnsitz verlegen will. Doch wird die Ausübung des Wahlrechts bei der Verlegung des Wohnsitzes nur von demjenigen angewandt werden können, der es nicht in den vier vorangegangenen Jahren in einem anderen Departement bereits ausgeübt hat. Bei der Auflösung der Kammer, durch welche im ganzen Reiche neue Wahlen veranlasst werden, hört indess diese Beschränkung auf. Niemand kann die Rechte eines Wählers in zwei Departements ausüben. Der Präfect jedes Departements wird eine Liste der Wähler anfertigen, welche gedruckt und öffentlich ausgehängt werden wird, und gegen welche Reclamationen bei dem Präfecturrathe eingebracht werden können. Betreffen diese Reclamationen den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte, so werden sie schliesslich durch die königlichen Gerichtshöfe entschieden, betreffen sie dagegen die Steuern oder den politischen Wohnsitz, so werden sie von dem Staatsrath entschieden. Es giebt in jedem Departement nur ein einziges Wahl-Collegium, welches aus sämmtlichen Wählern des Departements gebildet

*) *Hiezu kam noch durch das Gesetz vom 29. Juni 1820, dass die directen Steuern einer Wittwe ihrem Sohne zu gut gerechnet werden sollten, und in Ermangelung des Sohnes den Enkeln und in Ermangelung der Enkel dem Schwiegersohn, den die Wittwe bezeichnen würde, zu Gunsten kommen sollte.*

wird. Die Wahl-Collegien werden durch den König zusammen berufen, und versammeln sich in der Hauptstadt des Departements oder auch in einer anderen Stadt, welche der König bezeichnet: sie können sich nicht mit anderen Gegenständen als mit den Wahlen der Deputirten beschäftigen, jede andere Discussion bleibt ihnen untersagt. Uebersteigt die Zahl der Wähler 600 Mitglieder, so theilt sich das Wahl-Collegium in Sectionen, von denen jede einzeln aber mindestens 300 Wähler zählen muss und unmittelbar bei der Wahl aller Deputirten dieses Wahl-Collegiums concurrirt. Das Bureau eines jeden Wahl-Collegiums wird durch einen vom Könige ernannten Präsidenten, und vier Scrutatoren und einen Secretär gebildet, welche das Collegium erwählt: wo mehrere Sectionen bestehen, bleibt das Bureau bei der Section des Wahl-Collegiums, und jede folgende Section erhält einen gleichfalls vom Könige ernannten Vice-Präsidenten und eben so vier auf die obige Weise erwählten Scrutatoren und einen Secretär. Die Versammlung der Wahl-Collegien dauert höchstens 10 Tage, und täglich darf nur eine Sitzung stattfinden, die um 8 Uhr Morgens anfängt. Es werden nur drei Scrutinia gehalten, von denen jedes mindestens sechs Stunden offen gehalten wird; bei den ersten beiden Scrutinien ist nur derjenige für gewählt zu erachten, der mindestens eine Stimme über ein Viertel sämmtlicher Mitglieder des Wahl-Collegiums, und eine Stimme über die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen erlangt hat. Kömmt es bis zum dritten Scrutinium, so findet nur eine Wahl unter denjenigen Namen statt, welche beim zweiten Scrutinium die meisten Stimmen erhalten hatten, und die Ernennung erfolgt dann nach der Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen giebt das höhere Alter den entscheidenden Vorzug. Die Präfecten und die commandirenden Generale können in denjenigen Departements nicht gewählt werden, in welchen sie ihre amtlichen Functionen verrichten. Die Deputirten erhalten während der Session der Kammern weder Besoldung noch sonst irgend eine Entschädigung.

Nach dem dritten Wahlgesetze vom 29. Juni 1820 können in jedem Departement ein Wahl-Collegium des Departements und Wahl-Collegien der Arrondissements stattfinden. Nichts destoweniger sollen sich alle Wähler in einem einzigen Collegium für diejenigen Departements vereinigen, welche am 5. Febr. 1817 nur einen Deputirten zu ernennen hatten, oder in welchen die Zahl der Wähler nicht über 300 steigt, oder welche trotz dem, dass sie in 5 Unter-Präfectur-Arrondissements getheilt sind, doch nicht über 400 Wähler haben. Die Wahl-Collegien des Departements werden aus den am höchsten besteuerten Wählern gebildet, so dass ihre Zahl den vierten Theil

sämmtlicher Wähler des Departements ausmacht. Von diesen Departements-Wahl-Collegien werden 172 Deputirte nach der diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Uebersicht gewählt, und zwar bereits für die Session des J. 1820. Die Ernennung der übrigen 258 Deputirten ist den Wahl-Collegien der Arrondissements überlassen, von denen jedes einen Deputirten zu erwählen hat. Diese Wahl-Collegien werden aus sämmtlichen Wählern gebildet, die ihren politischen Wohnsitz in dem Bezirke eines solchen Wahl-Arrondissements besitzen. Die Abgränzung der Wahl-Arrondissements soll provisorisch nach dem Gutachten des Conseil Général jedes Departements bestimmt, und später nach den Anordnungen des Königs mit vorausgegangener Billigung von Seiten der Kammern geregelt werden. Die Wahlzettel sollten geheim auf dem Bureau geschrieben und dem Präsidenten verschlossen übergeben werden, der sie sofort in die Wahlurne zu legen hat. Das Minimum der Stimmenzahl wird für den Gewählten jetzt erhöht, so dass bei den ersten beiden Scrutinien der zum Deputirten Gewählte mindestens eine Stimme über ein Drittel sämmtlicher Mitglieder des Wahl-Collegiums und eine Stimme über die Hälfte der dabei abgegebenen Stimmen für sich haben müsse. Die Unterpräfecten können nicht in den Wahl-Collegien der Arrondissements gewählt werden, in welchen sie ihr Amt verwalten.

Zur Vervollständigung der Charte constitutionelle gehörten nach §. 8. noch die Gesetze über die Pressfreiheit, welche fast gleichzeitig mit den Wahlgesetzen von Ludwig XVIII. gegeben wurden. Es war das Gesetz vom 17. Mai 1819 über die Verbrechen und Vergehen*), die durch die Presse, oder durch ein anderes Mittel der öffentlichen Bekanntmachung begangen werden: welchem das Gesetz vom 26. Mai 1819 über die gerichtliche Verfolgung solcher Verbrechen und Vergehen folgte: ferner das Gesetz vom 9. Jun. 1819 über die periodische Presse, nach welchem die Eigenthümer und Herausgeber der Journale oder periodischen Schriften politischen Inhalts zu einer Caution verpflichtet wurden, die nach der Zahl der Blätter in der Woche und nach dem Orte des Erscheinens (Paris, Städte von 50,000 Einwohner und kleinere Städte) von 200,000 bis 15,000 Frcs. abgestuft war. Die verschiedenen Abwechselungen in diesem Gesetze, die vorübergehende Wiedereinführung der Censur in dem Zeitraume von 1820 — Jul. 1830 gehören nicht in den Bereich dieser Sammlung.

Die feierliche Beschwörung der Charte, welche nach §. 74. für den König und seine Nachfolger bestimmt war und bei der feierlichen Krönung vor sich gehen sollte, wurde von Ludwig XVIII. wegen seiner Gesundheitsumstände so lange ausgesetzt, bis in den

*) *Abgedruckt bei Dufau, a. a. O. I. S. 270—74.*

letzten vier Jahren seines Lebens die Anstrengung eines Krönungsactes durch seine Hinfälligkeit wirklich unmöglich gemacht war. Sie erfolgte aber von seinem Nachfolger Carl X. bei dessen feierlichen Krönung zu Rheims am 29. Mai 1825: der König schwur die constitutionelle Charte treu zu beobachten. Indess schon in den nächsten Jahren stieg die innere Gährung ausserordentlich, namentlich durch die Emigranten-Entschädigung, für welche 1,000,000,000 Frcs. als Vermehrung der öffentlichen Schuld gefordert wurde. Die Ersetzung des Ministeriums Villèle durch das Ministerium Martignac (4. Jan. 1828) beseitigte den Ausbruch der allgemeinen Missstimmung auf kurze Zeit. Als aber dieses treffliche Ministerium dem vom Fürsten Polignac geleiteten Platz machen musste (8. Aug. 1829, Ministère impossible), wurden die inneren Zustände bald düsterer als in irgend einem der früheren Jahre. Es kam zur theilweisen Abgaben-Verweigerung; in der Eröffnungsrede der Kammern (1830) bezeichnet der König die treulosen Verdächtigungen, welche das Vertrauen auf die Regierung im Volke untergrüben, welche er aber mit Gewalt zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens zu unterdrücken wissen würde. Darauf folgte die Demonstration der 221 Mitglieder der Deputirtenkammer oder der grösseren Hälfte derselben (18. März 1830). Die Auflösung der Deputirtenkammer am 16. Mai 1830 gab bei den neuen Wahlen kein günstiges Resultat für die Regierung, und der ungebeugte Sinn des nicht gut berathenen Königs Carl X. führte zu den Ordonnanzen vom 25. Juli 1830*), welche am 26. Juli bekannt gemacht mit dem ominösen Berichte des Ministerraths an den König begannen, und durch vier besondere Ordonnanzen die Freiheit der periodischen Presse aufhoben, die schon einberufene Deputirtenkammer auflösen, die künftige Wahl der Mitglieder der Deputirtenkammer zu grösserer Abhängigkeit der Regierung organisirten und die neuen Wahlen auf den September ausschrieben. Da erfolgte am 27. Juli der Protest von 63 in Paris bereits versammelten Deputirten, unter denen die bedeutendsten Männer des Landes sich befanden, gegen diese Ordonnanzen: eine blutige Revolution wüthete drei Tage lang in Paris, in welcher die Macht Carls X. völlig erlag. Die anwesenden Mitglieder der Deputirtenkammer constituirten sich in der Wahrheit zu einer National-Versammlung, welche den Herzog von Orleans einlud, die Functionen eines General-Lieutenants des Reichs zu übernehmen (31. Juli 1830), und sogleich daran ging, die Revision der constitutionellen Charte nach den seit der Restauration gemachten Erfahrungen vorzunehmen. Am 7. Aug. war diese Arbeit fertig, die Zurücknahme der Ordonnanzen am 1. Aug., die Thronentsagung von Seiten Carls X.

*) *Abgedruckt bei Blanc histoire de dix Ans, vol. I. Documens historiques pg. 1—4.*

und des Dauphins (Herzogs von Angouleme) zu Gunsten des Herzogs von Bordeaux (Heinrich V.) am 2. Aug. vermochten jetzt keine Einigung mehr hervorzubringen. Der Thron wurde factisch und rechtlich für vacant erklärt, die §§. 6, 19, 20, 21, 31, 36, 46, 47, 56, 75, 76 in der Charte vom 4. Juni 1814 wurden ganz getilgt, andere wesentlich geändert, einige neu hinzugefügt: wie dies aus der Vergleichung der nun folgenden Charte II. mit der vom 4. Juni 1814

II. Charte Constitutionelle des Français*).

7. Aug. 1830.

Droit public des Français.

Art. 1. Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.

2. Ils contribuent indistinctement dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'état.

3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.

4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne ne pouvant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi, et dans la forme qu'elle prescrit.

5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.

6. Les ministres de la religion catholique, apostolique et Romaine, professée par la majorité des Français, et ceux des autres cultes chrétiens reçoivent des traitements du trésor public.

7. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois.

La censure ne pourra jamais être rétablie.

8. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entr'elles.

9. L'état peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable.

10. Toutes recherches des opinions et votes émis jusqu'à la restauration sont interdites. Le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens.

11. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi.

Formes du gouvernement du Roi.

12. La personne du Roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. Au roi seul appartient la puissance exécutive.

13. Le roi est le chef supréme de l'état, il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait des traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique et fait les réglements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles mêmes ni dispenser de leur exécution.

Toutefois aucune troupe étrangère ne pourra être admise au service de l'Etat qu'en vertu d'une loi.

---

*) *Abgedruckt im* **Moniteur** *vom* 8. *Aug.* 1830 *(Nr.* 220.*)*, **Constitutionel**, 1830, *Nr.* 221. *und Deutsch bei* **Pölitz** *II. S.* 112—16.

sich deutlich ergeben wird. Von 252 anwesenden Deputirten entschieden sich 219 für die Erhebung des Herzogs von Orleans auf den Französischen Thron, wenn er vorher die amendirte Verfassungsurkunde angenommen haben würde; die Vorschläge auf Annahme dieser Wahl von Seiten des souverainen Volkes, auf Einberufung der Wahlcollegien zur Ertheilung des Mandats an die Deputirten: eine neue Dynastie zu wählen, blieben unbeachtet.

II. Die constitutionelle Charte.

Vom 7. Aug. 1830.

Staatsrecht der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seien übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniss ihres Vermögens, zu den Lasten des Staates bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militairämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, ausser in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Die Diener der Römisch-Katholisch-Apostolischen Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Franzosen bekennt, und jene der übrigen christlichen Religionen erhalten ihre Besoldungen aus dem Staatsschatze.

7. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen richten.

Die Censur kann niemals wieder eingeführt werden.

8. Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme desjenigen, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

9. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

10. Alle Untersuchungen wegen Meinungen und Abstimmungen, welche bis zur Restauration geäussert worden, sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit ist den Gerichten und Bürgern befohlen

11. Die Conscription ist abgeschafft. Die Recrutirung des Land- und Seeheeres wird durch ein Gesetz festgesetzt.

Formen der Regierung des Königs.

12. Die Person des Königs ist unverletzbar und heilig. Die Minister sind verantwortlich. Nur dem Könige kommt die vollziehende Gewalt zu.

13. Der König ist das Oberhaupt des Staats; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, macht Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Anstellungen bei der Staatsverwaltung und macht die zur Ausübung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Ordonnanzen, jedoch ohne jemals die Gesetze selbst aufzuheben oder von ihrer Vollziehung zu entbinden.

Fremde Truppen können jedenfalls nur kraft eines Gesetzes in den Staatsdienst aufgenommen werden.

14. La puissance législative s'exerce collectivement par le roi, la chambre des pairs et la chambre des députés.

15. La proposition des lois appartient au roi, à la chambre des pairs et à la chambre des députés.

Néanmoins toute loi d'impôt doit être d'abord votée par la chambre des députés.

16. Toute loi doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des deux chambres.

17. Si une proposition de loi a été rejetée par l'un des trois pouvoirs, elle ne pourra être représentée dans la même session.

18. Le roi seul sanctionne et promulgue les lois.

19. La liste civile est fixée pour toute la durée du règne, par la première législature assemblée depuis l'avénement du roi.

De la chambre des Pairs.

20. La chambre des pairs est une portion essentielle de la puissance législative.

21. Elle est convoquée par le roi en même temps que la chambre des députés. La session de l'une commence et finit en même temps que celle de l'autre.

22. Toute assemblée de la chambre des pairs qui serait tenue hors du temps de la session de la chambre des députés est illicite et nulle de plein droit, sauf le seul cas où elle est réunie comme cour de justice, et alors elle ne peut exercer que des fonctions judiciaires.

23. La nomination des pairs de France appartient au roi. Leur nombre est illimité; il peut en varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires, selon sa volonté*).

24. Les pairs ont entrée dans la chambre à vingt-cinq ans, et voix délibérative à trente ans seulement.

25. La chambre des pairs est présidée par le chancelier de France; en son absence, par un pair nommé par le roi.

26. Les princes du sang sont pairs par droit de naissance; ils siégent immédiatement après le président.

27. Les séances de la chambre des pairs sont publiques comme celles de la chambre des députés.

28. La chambre des pairs connaît des crimes de haute trahison et des attentats à la sûreté de l'état qui seront définis par la loi.

29. Aucun pair ne peut être arrêté que de l'autorité de la chambre et jugé que par elle en matière criminelle.

De la chambre des Députés.

30. La chambre des députés sera composée des députés élus par les colléges électoraux, dont l'organisation sera déterminée par de lois.

31. Les députés sont élus pour cinq ans.

32. Aucun député ne peut être admis dans la chambre, s'il n'est âgé de trente ans et s'il ne réunit les autres conditions déterminées par la loi.

---

*) *La révision de cet article a été ajournée à la session de 1831.*

14. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten ausgeübt.

15. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten zu.

Das Abgabengesetz muss jedoch zuerst von der Deputirtenkammer votirt werden.

16. Jedes Gesetz muss von der Majorität einer jeden der beiden Kammern berathen und darüber frei abgestimmt werden.

17. Wird ein Gesetzesvorschlag von einer der drei Gewalten verworfen, so darf er in derselben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.

18. Der König allein sanctionirt und macht die Gesetze bekannt.

19. Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung, von der ersten gesetzgebenden Versammlung nach der Thronbesteigung des Königs, festgesetzt.

Von der Pairskammer.

20. Die Pairskammer ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Macht.

21. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten zusammenberufen. Die Sitzung der einen beginnt und endet zu gleicher Zeit mit der der andern.

22. Jede Versammlung der Pairskammer, welche ausser der Sitzung der Deputirtenkammer statt fände, ist ungesetzmässig und null und nichtig von Rechts wegen, den Fall allein ausgenommen, wo sie als Gerichtshof vereinigt ist und wo sie alsdann nur richterliche Functionen ausüben kann.

23. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; er kann ihnen verschiedene Würden verleihen, und sie, nach seinem Willen, auf Lebensdauer oder erblich ernennen *).

24. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit 25 Jahren, berathende Stimme aber nur mit 30 Jahren.

25. In der Pairskammer führt der Kanzler von Frankreich den Vorsitz, und in seiner Abwesenheit ein vom Könige dazu ernannter Pair.

26. Die Prinzen von Geblüt sind Pairs durch das Recht der Geburt; sie nehmen ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten ein.

27. Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich, wie die der Kammer der Deputirten.

28. Die Pairskammer erkennt über Hochverrathsverbrechen und über frevelhafte Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staats, welche gesetzlich bestimmt werden sollen.

29. Ein Pair kann nur auf Befehl der Kammer verhaftet und in peinlichen Sachen nur von ihr gerichtet werden.

Von der Deputirtenkammer.

30. Die Deputirtenkammer wird zusammengesetzt aus den Deputirten, welche die Wahlcollegien, deren Organisation durch Gesetze bestimmt werden wird, wählen.

31. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt.

32. Kein Deputirter kann in der Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 30 Jahre alt ist und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Eigenschaften besitzt.

---

*) *Die Revision dieses Artikels ist auf die Sitzung des Jahres 1830 verschoben.*

33. Si néanmoins il ne se trouvait pas dans le département cinquante personnes de l'âge indiqué, payant le cens d'éligibilité déterminé par la loi, leur nombre sera complété par les plus imposés audessous du taux de ce cens, et ceux-ci pourront être élus concurremment avec les premiers.

34. Nul n'est électeur s'il a moins de vingt-cinq ans, et s'il ne réunit les autres conditions déterminées par la loi.

35. Les présidens des colléges électoraux sont nommés par les électeurs.

36. La moitié au moins des députés sera choisie parmi des éligibles, qui ont leur domicile politique dans le département.

37. Le président de la chambre des députés est élu par elle à l'ouverture de chaque session.

38. Les séances de la chambre sont publiques; mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.

39. La chambre se partage en bureaux pour discuter les projets de loi.

40. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été consenti par les deux chambres et sanctionné par le roi.

41. L'impôt foncier n'est consenti que pour un an. Les impositions indirectes peuvent l'être pour plusieurs années.

42. Le roi convoque chaque année les deux chambres: il les proroge et peut dissoudre celle des députés; mais, dans ce cas, il doit en convoquer une nouvelle dans le délai de trois mois.

43. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre da la chambre, durant la session, et dans les six semaines qui l'auront précédée ou suivie.

44. Aucun membre de la chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.

45. Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être faite et présentée que par écrit. La loi interdit d'en apporter en personne et à la barre.

Des ministres.

46. Les ministres peuvent être membres de la chambre des pairs ou de la chambre des députés. Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'autre chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent.

47. La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger.

De l'ordre judiciaire.

48. Toute justice émane du roi. Elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue.

49. Les juges nommés par le roi, sont inamovibles.

50. Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont maintenus. Il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi.

51. L'institution actuelle des juges de commerce est conservée.

52. La justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le roi, ne sont point inamovibles.

53. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.

33. Finden sich jedoch in einem Departement nicht 50 Personen von dem angegebenen Alter, die den gesetzlich bestimmten Wählbarkeits-Census entrichten; so soll ihre Zahl aus den Höchstbesteuerten unter jenem Steuerbetrage ergänzt, und diese können alsdann gemeinschaftlich mit jenen gewählt werden.

34. Niemand ist Wähler, der nicht wenigstens 25 Jahre alt ist, und der nicht die übrigen gesetzlich bestimmten Eigenschaften besitzt.

35. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von den Wählern ernannt.

36. Wenigstens die Hälfte der Deputirten muss von Wahlfähigen gewählt werden, die ihren politischen Wohnsitz im Departement haben.

37. Der Präsident der Deputirtenkammer wird von ihr bei der Eröffnung einer jeden Sitzung erwählt.

38. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; aber das Verlangen von 5 Mitgliedern ist hinreichend, dass sie sich zu einem geheimen Committé bildet.

39. Die Kammer theilt sich in Bureaus zur Erörterung der ihr von dem König vorgelegten Gesetzentwürfe.

40. Keine Auflage kann eingeführt noch erhoben werden, die nicht von beiden Kammern bewilligt und vom König bestätigt ist.

41. Die Grundsteuer wird nur auf ein Jahr bewilligt; die indirecten Auflagen können es auf mehrere Jahre werden.

42. Der König beruft jedes Jahr beide Kammern ein; er vertagt dieselben, und kann die der Deputirten auflösen; allein in diesem Fall muss er innerhalb drei Monaten eine neue wieder einberufen.

43. Keine Verhaftung kann gegen ein Mitglied der Kammer, während der Sitzung, noch in den sechs Wochen vor oder nach derselben, verfügt werden.

44. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session in Criminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniss der Kammer, verfolgt oder verhaftet werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

45. Jede Eingabe an die eine oder die andere Kammer kann nur schriftlich bewerkstelligt und vorgelegt werden; das Gesetz verbietet, solche in eigener Person und vor die Schranken zu bringen.

Von den Ministern.

46. Die Minister können Mitglieder der Pairs- oder der Deputirtenkammer sein; ausserdem haben sie Eintritt in die eine oder andere Kammer und sollen angehört werden, wenn sie es verlangen.

47. Die Deputirtenkammer hat das Recht, die Minister anzuklagen und vor die Pairskammer zu ziehen, die allein das Recht hat, dieselben zu richten.

Von der Gerichtsverfassung.

48. Alle Rechtspflege geht vom König aus. Sie wird in seinem Namen von Richtern verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

49. Die vom König ernannten Richter sind unabsetzbar.

50. Die jetzigen gewöhnlichen Gerichtshöfe und Gerichte sind beibehalten. Nichts wird von ihnen geändert, als vermöge eines Gesetzes.

51. Die jetzige Institution der Handelsrichter wird beibehalten.

52. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obschon vom König ernannt, sind nicht unabsetzbar.

53. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden;

54. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et de tribunaux extraordinaires, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être.

55. Les débats seront publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les moeurs, et dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

56. L'institution des jurés est conservée; les changemens qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires, ne peuvent être effectués que par une loi.

57. La peine de la confiscation des biens est abolie, et ne pourra être rétablie.

58. Le roi a le droit de faire grâce et celui de commuer les peines.

59. Le code civil et les lois actuellement existantes, qui ne sont pas contraires à la présente charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Droits particuliers garantis par l'état.

60. Les militaires en activité de service, les officiers et soldats en retraite, les veuves, les officiers et soldats pensionnés, conserveront leurs grades, honneurs et pensions.

61. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'état avec ses créanciers est inviolable.

62. La noblesse ancienne reprend ses titres. La nouvelle conserve les siens. Le roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société.

63. La Légion-d'Honneur est maintenue. Le roi déterminera les réglements intérieurs et la décoration.

64. Les colonies sont régies par de lois particuliéres.

65. Le roi et ses successeurs jureront, à leur avénement, en présence des chambres réunies, d'observer fidèlement la charte constitutionelle.

66. La présente charte et tous les droits qu'elle consacre demeurent confiés au patriotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français.

67. La France reprend ses couleurs. A l'avenir, il ne sera plus porté d'autre cocarde que la cocarde tricolore.

Dispositions particulières.

68. Toutes les nominations et créations nouvelles de pairs, faites sous le règne du roi Charles X., sont déclarées nulles et non avenues.

L'art. 27, (maintenant l'article 23.) de la charte sera soumis à un nouvel examen dans la session de 1831.

69. La chambre des députés déclare, qu'il est nécessaire de pourvoir successivement, par des lois séparées, et dans le plus court délai possible:

1. à l'application du jury aux délits de la presse;
2. La responsabilité des ministres et des autres agens du pouvoir;
3. La réélection des députés promus à des fonctions publiques salariées.
4. Le vote annuel du contingent de l'armée;

54. Demnach können keine Commissarien, keine ausserordentlichen Gerichte, aus irgend einem Grunde noch unter irgend einer Benennung, errichtet werden.

55. Die Debatten in peinlichen Processen sind öffentlich; es sei denn, dass diese Oeffentlichkeit für Ordnung und Sitten gefährlich wäre. In diesem Fall erklärt solches das Gericht durch ein Urtheil.

56. Die Institution der Geschwornen wird beibehalten; die nach längerer Erfahrung etwa für nöthig erachteten Aenderungen können nur durch ein Gesetz verfügt werden.

57. Die Strafe der Gütereinziehung ist abgeschafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

58. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

59. Der Code civil und diejenigen Gesetze, die gegenwärtiger Verfassungsurkunde nicht zuwider sind, bleiben gültig, bis sie gesetzlich aufgehoben werden.

Besondere vom Staate garantirte Rechte.

60. Die im Dienste befindlichen Militär-Personen, die Officiere und Soldaten ausser Dienst, die pensionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, Ehrenstellen und Gehalte.

61. Die Staatsschuld ist garantirt. Jede Art von Verbindlichkeit des Staats gegen seine Gläubiger ist unverletzbar.

62. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an; der neue behält die seinigen. Der König ernennt Adelige nach Belieben; ertheilt ihnen aber nur Rang und Ehren, ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

63. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innern Reglements und ihre Decoration festsetzen.

64. Die Colonieen werden durch besondere Gesetze regiert.

65. Der König und seine Nachfolger schwören, bei ihrer Thronbesteigung, in Gegenwart der versammelten Kammern, die Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

66. Die gegenwärtige Charte, und alle durch sie geheiligten Rechte, bleiben dem Vaterlandssinn und dem Muthe der Nationalgarden und aller französischen Bürger anvertraut.

67. Frankreich nimmt seine Farben wieder an. Künftig wird keine andere Cocarde, als die dreifache getragen.

Besondere Bestimmungen.

68. Alle unter der Regierung des Königs Carls X. geschehenen Pairsernennungen werden für null und nichtig erklärt.

Der Artikel 23 (früher 27) der Charte soll in der Session von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen werden.

69. Die Kammer der Deputirten erklärt, dass es nothwendig ist, nach einander und in der kürzesten Frist durch besondere Gesetze für nachfolgende Gegenstände Fürsorge zu treffen:

1. die Anwendung des Geschwornengerichts auf Press- und politische Vergehen;

2. die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsbeamten;

3. die Wiedererwählung der zu besoldeten öffentlichen Aemtern beförderten Deputirten;

4. die jährliche Bewilligung des Truppencontingents;

5. L'organisation de la garde nationale, avec intervention des gardes nationaux dans le choix de leurs officiers;

6. Des dispositions assurant d'une manière légale l'état des officiers de tout grade de terre et de mer;

7. Des institutions départementales et municipales fondées sur un système électif;

8. L'instruction publique et la liberté de l'enseignement;

9. L'abolition du double vote et la fixation des conditions électorales et d'éligibilité.

10. Toutes les dispositions contenues dans les Ordonnances et contraires à la Charte sont abolies.

Moyennant l'acceptation de ces dispositions et propositions, la chambre des députés declare enfin, que l'interet universel et pressant du peuple français apelle au trône Son Altesse Royale Louis Philippe d'Orleans duc d'Orleans, lieutenant général du royaume et ses descendans, à perpétuité, de mâle en mâle, par ordre de primogeniture, et à l'exclusion perpetuelle des femmes et de leur descendance.

En consequence, Son Altesse Royale, Louis Philippe d'Orleans, duc d'Orleans, lieutenant général du royaume, sera invité à accepter et à jurer les clauses et engagemens ci-dessus énoncés, l'observation de la charte constitutionelle et des modifications indiquées, et après l'avoir fait devant les Chambres assemblées, à prendre le titre de Roi des Français.

Um 7 Uhr Abends am 7. Aug. überbrachten die 219 Deputirten die neue Verfassung und den Beschluss ihrer Wahl dem Herzog von Orleans in das Palais Royal. Er empfing die Deputirten, von seiner Familie umgeben, mit den Worten: „ich nehme mit einer tiefen Bewegung die mir vorgelegte Erklärung an, ich betrachte sie als den Ausdruck des National-Willens, und sie erscheint mir mit den politischen Grundsätzen völlig übereinstimmend, welche ich mein ganzes Leben hindurch bekannt habe", wurde Ludwig Philipp König der Franzosen. Unterdessen hatten sich auch 102 Pairs zur Session versammelt und traten am 8. Aug. mit 89 Stimmen gegen 13 den Beschlüssen der Deputirtenkammer bei, mit Ausnahme der besonderen Bestimmung über die Pairskammer (§. 68.). Hierauf folgte die königliche Sitzung im Palais Bourbon (der Deputirtenkammer) am 9. Aug., in welcher Ludwig Philipp vor den vereinigten beiden Kammern die Erklärung ablegte, dass er die Clausel und Verpflichtungen der neuen Verfassung ohne Beschränkung und Vorbehalt sammt dem Titel eines Königs der Franzosen annehme, und auf dieselbe nachstehenden Eid leistete: „In Gegenwart Gottes, schwöre ich treu die constitutionelle Charte zu beobachten, mit den in der Erklärung (Declaration) gemachten Modificationen, nur zu regieren (gouverner) durch die Gesetze und nach den Gesetzen, Jedermann nach seinem Rechte gute und pünktliche Gerechtigkeit zu gewähren, und überall

5. die Organisation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Gardisten an der Wahl ihrer Officiere;

6. Bestimmungen, die den Stand der Officiere der Land- und Seemacht jeglichen Grades auf eine gesetzliche Weise feststellen;

7. Departemental- und Municipalinstitutionen, gestützt auf ein Wahlsystem;

8. der öffentliche Unterricht und die Freiheit im Unterrichte;

9. die Abschaffung des doppelten Votums und die Feststellung der Stimmfähigkeits- und Wählbarkeitsbedingungen.

10. Alle Gesetze und Verordnungen, insofern sie den gegenwärtigen, behufs einer Reform der Charte angenommenen Bestimmungen entgegenlaufen, sind und bleiben von nun an ungültig und abgeschafft.

Mittelst der Annahme dieser Bestimmungen und Vorschläge erklärt die Kammer der Deputirten endlich, dass das allgemeine und dringende Interesse des Französischen Volks auf den Thron ruft: Seine Königliche Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs, und seine Nachfolger für alle Zukunft, im Mannsstamme, nach dem Erstgeburtsrechte, mit steter Ausschliessung des weiblichen Geschlechts und seiner Nachfolger.

Diesem zu Folge wird Seine Königliche Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs, eingeladen werden, anzunehmen und zu beschwören, vorgenannte Clauseln und Verbindlichkeiten, die Beobachtung der verfassungsmässigen Charte und der angezeigten Modificationen, und, nachdem er dies vor den versammelten Kammern gethan, den Titel eines Königs der Franzosen anzunehmen.

---

in dem einzigen Gesichtspunkte des Interesses, des Glückes und des Ruhms des Französischen Volks zu handeln.

Die Revision des Gesetzes über die Pairie bot noch im J. 1831 einen höchst bedeutungsvollen Kampf dar, der selbst das weitere Bestehen der Pairskammer in Zweifel stellen konnte, wenn die Regierung durch ein eifriges Beharren bei der früheren Verfassung dieser Kammer, dieselbe dem öffentlichen Widerwillen und der kaum zu vermeidenden Gefahr eines neuen Aufstandes aussetzte. Drei Fragen wurden auf das heftigste hiebei in öffentlichen Blättern, wie von den einzelnen politischen Fractionen debattirt: soll und kann die Pairskammer fernerhin noch aus erblichen Mitgliedern bestehen: und wenn die Erblichkeit aufgehoben wird, sollen die Mitglieder der Pairskammer auf Lebensdauer oder nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gewählt werden? Endlich wer soll wählen, der König, wie früher, oder soll die Pairskammer sich selbst aus bestimmten Notabilitäten ergänzen, oder soll diese Wahlfunction bei der Deputirtenkammer stehen, oder sollen die Departements-Wahl-Collegien, wie es nach der Belgischen Verfassung geschieht, zugleich mit den Wahlen der Deputirten auch Pairs für eine Session ernennen, oder wenn die lebenslängliche Dauer der Pairs beliebt würde, so oft irgend eine Vacanz für ein bestimmtes Departement entstände? Die Fortdauer

der Erblichkeit der Kammer, so wesentlich sie auch für die Consolidirung der Monarchie erschien, musste bald selbst von ihren Vertheidigern als unausführbar unter den vorliegenden Umständen aufgegeben werden, weil die Majorität der öffentlichen Meinung zu gewaltig dagegen andrängte. Es konnte nur noch die Ernennung der Pairs auf Lebensdauer und ihre ausschliessliche Abhängigkeit von der Wahl des Staatsoberhauptes gerettet werden, weil sonst die Pairskammer nur noch dem Namen nach als ein besonderer Staatskörper bestehen würde, wesentlich aber mit der Bestimmung der Deputirtenkammer zusammenfallen müsste. Unter der sorgfältigsten Berücksichtigung dieser Umstände legte Casimir Périer als Präsident des Minister-Conseils am 27. Aug. 1831 das neue Gesetz über die Ernennung der Pairs in unbeschränkter Zahl auf Lebensdauer aus bestimmten Notabilitäten der Deputirtenkammer vor. Nach sehr heftigen Debatten, die gegen 7 Wochen dauerten, wurde das Gesetz ohne wesentliche Aenderung am 18. Oct. mit 386 Stimmen gegen 40 angenommen. Ein gleicher Kampf war in der Pairskammer zu durchfechten, der hier vom 19. Novbr. bis zum 28. Dec. dauerte, bis das Gesetz mit einer Majorität von 102 Stimmen gegen 68 auch hier durchging (vier Pairs enthielten sich der Abstimmung), und gleich am 29. Decbr. die königliche Sanctionirung empfing.

Wir lassen dies Gesetz über die Pairs, da es lediglich die verschiedenen Kategorien enthält, aus denen der König Mitglieder für diese Kammer zu wählen hat, nur in Deutscher Uebersetzung folgen:

III. Gesetz über die Pairie.

Vom 29. Dec. 1832*).

Louis Philipp u. s. w.

Die Ernennung der Mitglieder der Pairskammer steht dem König zu, welcher sie nur unter den folgenden Notabilitäten wählen kann:

1. der Präsident der Deputirtenkammer und anderer gesetzgebender Versammlungen;

2. die Deputirten, welche Theil an drei Legislaturen genommen oder sechs Jahre in Amtsübung sich befunden haben werden;

3. die Marschälle und Admirale Frankreichs;

4. die Generallieutenants und Viceadmirale der Land- und Seemacht nach zweijährigem Besitze ihres Grades;

5. die Departementsminister;

6. die Gesandten nach dreijähriger und die bevollmächtigten Minister nach sechsjähriger Ausübung ihrer Functionen;

7. die Staatsräthe nach zehnjährigem ordentlichen Dienst;

8. die Departements- und See-Präfecten nach zehnjähriger Amtsübung;

---

*) *Im Moniteur A.* 1832, *Nr.* 8. *und in Deutscher Uebersetzung bei Pölitz II.* 116—18.

9. die Colonie-Gouverneure nach fünfjähriger Amtsübung;

10. die Mitglieder der allgemeinen Wahlconseils nach dreimaliger Wahl zur Präsidentschaft;

11. die Maires der Städte von 30,000 Seelen und darüber, nach wenigstens zwei Wahlen als Mitglied des Municipalcorps und fünfjähriger Amtsübung als Maire;

12. die Präsidenten des Cassations- und der Rechnungshöfe;

13. die Generalprocuratoren bei diesen zwei Höfen nach fünfjähriger Amtsübung in dieser Eigenschaft;

14. die Räthe des Cassationshofes und die Oberrechnungsräthe nach fünfjähriger, und die Generaladvocaten beim Cassationshofe nach zehnjähriger Amtsübung;

15. die ersten Präsidenten der königl. Gerichtshöfe nach fünfjähriger Verwaltung des Amtes bei diesen Höfen;

16. die Generalprocuratoren bei denselben Gerichtshöfen nach zehnjähriger Amtsübung;

17. die Präsidenten der Handelstribunale in Städten von 30,000 Seelen und darüber nach vier Ernennungen zu diesen Functionen;

18. die ordentlichen Mitglieder der vier Akademieen des Instituts;

19. die Bürger, denen durch ein Gesetz und in Betracht ausgezeichneter Dienste namentlich eine Nationalbelohnung bestimmt werden wird;

20. die Grundbesitzer, die Chefs von Manufacturen, Handels- und Banquierhäusern, welche 3000 Fr. directe Steuern zahlen, sei es in Folge ihrer fünfjährigen Patente, wenn sie sechs Jahre hindurch Mitglieder eines Generalconseils oder einer Handelskammer gewesen sind;

21. die Grundbesitzer, Inhaber von Manufacturen, Kaufleute oder Banquiers, welche 3000 Fr. Steuern zahlen, und zu Deputirten oder Richtern bei den Handelstribunalen angestellt sind, können auch ohne andere Bedingung zur Pairie gelangen;

22. der Beamte, welcher hintereinander mehrere der eben genannten Functionen ausübte, kann seine Dienste in eins rechnen, um bei der Stelle, wo ein längerer Dienst erfordert würde, die Zeit zu vervollständigen;

23. von der durch die §§. 5. 7. 8. 9. 10. 14. 15. 16 und 17. erforderten Zeit der Amtsübung sind die Bürger dispensirt, welche in dem auf den 30. Juli 1830 folgenden Jahre zu den in diesen §§. genannten Stellen ernannt wurden;

24. gleichergestalt werden bis zum 1. Januar 1837 von der in den obgedachten §§. 3. 11. 12. 18 und 21. erforderten Dienstzeit dispensirt, die seit dem 30. Juli 1830 zu den in diesen fünf §§. gedachten Functionen ernannten oder seitdem darin gelassenen Personen;

25. diese Bedingungen der Zulässigkeit zur Pairie können durch ein Gesetz modificirt werden;

26. die Ordonnanzen der Pairsernennungen werden persönlich sein;

27. diese Ordonnanzen werden die Dienste erwähnen und die Titel anzeigen, auf welche die Ernennung gegründet wird;

28. die Zahl der Pairs ist unbeschränkt;

29. ihre Würde wird auf Lebenszeit ertheilt, und ist nicht durch Erbrecht übertragbar;

30. den Rang haben sie unter sich nach der Ordnung ihrer Ernennung;

31. in Zukunft kann kein Gehalt, keine Pension, keine Dotation mit der Pairswürde verbunden werden.

Gegenwärtige Bestimmungen durch die Pairs- und die Deputirtenkam-

mer berathen und angenommen, sind heute von Uns sanctionirt, und werden als Staatsgesetz vollzogen werden. Wir befehlen daher u. s. w.

(Dieses Gesetz war von dem Könige Ludwig Philipp unterzeichnet, und von den Ministern Périer und Barthe contrasignirt.)

Als Ergänzungen der Grundgesetze in Bezug auf die regierende Dynastie sind noch zu berücksichtigen: 1) das Gesetz vom 10. April 1832, welche Carl X. und seine männliche und weibliche Nachkommen auf ewige Zeiten von dem Französischen Boden verbannt*), und gleichzeitig denselben Bann über die Blutsverwandten des Kaisers Napoleon und die mit denselben durch Heirath verbundenen Personen verhängt: von dem letzten Theile des Gebots ist in Bezug auf Hieronymus Napoleon, den vormaligen König von Westphalen, im J. 1847 eine Ausnahme gemacht. 2) das Gesetz über die Regentschaft, welches nach dem Tode des Herzogs von Orleans (13. Juli 1842) in 6 §§. den Kammern am 9. Aug. 1842 vorgelegt wurde, indem sie zur Berathung dieses Gesetzes zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen berufen waren. In der Deputirtenkammer wurde bei dieser Gelegenheit von neuem der Streit angeregt, ob eine so wichtige Angelegenheit durch die vorhandenen gesetzgebenden Körper bestimmt werden könne, ob nicht dazu eine eigene constituirende Versammlung mit besonderen dazu von den Wählern gegebenen Mandaten einberufen werden müsse. Allerdings ein merkwürdiges politisches Paradoxon nach den Tagen des August im Jahre 1830 und zum Theil von denselben Männern vertheidigt, die keinen Anstand nahmen, im Aug. 1830 der nicht einmal vollständig versammelten Deputirtenkammer auch ohne Mitwirkung der Pairskammer die Befugniss einzuräumen, den Französischen Thron nicht nur für erledigt zu erklären, sondern auch auf denselben die Dynastie Orleans zu berufen und vorher noch die gesammte Verfassung des Staates zu revidiren und umzugestalten, ohne dafür sich um den Mangel besonderer Mandate, oder auch nur um den Schein einer Begründung der dazu erforderlichen Berechtigung sich zu kümmern. Der parlamentarische Kampf in der Deputirtenkammer über dieses Gesetz war nicht unbedeutend (16—20. Aug. 1842), wurde aber durch eine ausgezeichnete Rede

---

*) *Bulletin des lois, A.* 1832; *Trimestre II.* „*Le territoire de la France est interdit à perpetuité à Charles X., dechû de la royauté par la déclaration du* 7. *Août* 1830, *à ses descendants, aux époux et épouses de ses descendants*“. *En même temps, cette disposition à été déclarée applicable aux ascendants et descendants de Napoléon, à ses oncles et tantes, à ses neveux et nièces, à ses frères, leurs femmes et leurs descendants, à ses soeurs et à leurs maris.*“

von Thiers, der sich hiefür dem Ministerium Soult-Guizot anschloss, zu Gunsten der Annahme des unveränderten Gesetzes-Entwurfs am 20. Aug. mit einer Majorität von 310 Stimmen gegen 94 beendet. In der Pairskammer ging es rascher und ohne grossen Widerspruch am 29. Aug. mit 177 Stimmen gegen 14 durch. Das Gesetz wurde vom Könige am 30. Aug. 1842 sanctionirt und am 1. Sept. bekannt gemacht*), und hat folgenden Inhalt: 1) Der König ist nach vollendetem 18. Jahre grossjährig. 2) Während der Minderjährigkeit des Königs ist derjenige Prinz, welcher nach der durch die Declaration und Charte von 1830 festgestellten Erbfolge-Ordnung dem Throne am nächsten steht, mit der Regentschaft für die Dauer der ganzen Minderjährigkeit bekleidet. 3) Dem Regenten steht die volle und gänzliche Ausübung der königlichen Gewalt im Namen des minderjährigen Königs zu, und zwar unmittelbar nach dem Ableben des Königs. 4) Der §. 12 der Charte und alle legislative Bestimmungen, welche die Person und die constitutionellen Rechte des Königs schützen, sind auf den Regenten anwendbar. 5) Der Regent leistet vor den Kammern den Eid „treu zu sein dem Könige der Franzosen, der constitutionellen Charte und den Gesetzen des Königreichs zu gehorchen, und in allen Dingen nur mit der einzigen Rücksicht auf das Interesse, das Glück und den Ruhm des Französischen Volks zu handeln. — Wenn die Kammern nicht versammelt sind, so wird der Regent sogleich eine Proclamation veröffentlichen und in das Bulletin des lois einrücken lassen, worin jener Eid ausgedrückt und das Versprechen ertheilt wird, ihn zu wiederholen, sobald die Kammern versammelt sein werden. Jedenfalls müssen die Kammern spätestens innerhalb 40 Tagen zusammenberufen werden. 6) Die Aufsicht und Vormundschaft über den minderjährigen König stehen der Königin oder Princessin, seiner Mutter, zu, falls dieselbe sich nicht wieder vermählt hat, und im Ermangelungsfalle der Königin oder Princessin, seiner Grossmutter von väterlicher Seite, wenn dieselbe sich nicht wieder verheirathet hat.

Die stärkste Zahl der Pairs vor der Juli-Revolution war im J. 1827, als Carl X. um die Majorität dieser Kammer für sein Regierungssystem nachhaltig zu verstärken, am 5. Novbr. 1827 auf einmal 76 neue Pairs ernannte: die Zahl derselben betrug damals 342. Nach der Ausscheidung dieser Classe der Pairs durch die neu gestaltete constitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830, sowie in Folge der Aufhebung der Erblichkeit der Pairskammer und der wenigen neu ernannten Mitglieder dieser Kammer war die Zahl derselben am Anfang

*) *Abgedruckt im* Moniteur *vom* 1. *Septbr.* 1842 *und in dem an demselben Tage herausgegebenen* Bulletin des lois.

des J. 1834 bis auf 248 vermindert. Am 11. Sept. 1835 und am 3. Oct. 1837 erfolgten zwei starke Ernennungen durch Ludwig Philipp, jene zu 30, diese zu 50 Pairs. Dadurch war die Zahl der Pairs im Oct. 1837 wieder auf 326 gewachsen, wovon bereits die grössere Hälfte nach dem Gesetze über die Pairie vom 29. Dec. 1831 durch Ludwig Philipp mit 177 ernannt war, und nur noch die kleinere Hälfte mit 149 den Ernennungen der beiden Könige Ludwig XVIII. und Carl X. angehörte. Im Decbr. 1843 bestand die Pairskammer aus 296 Mitgliedern, von denen 41 mit keinem anderweitigen Titel begabt waren, die übrigen den des Fürsten, Herzogs, Marquis, Grafen, Vicomte's oder Barons besassen: im Dec. 1844 zählte man 285, im Dec. 1845=304; im Dec. 1847=294 Pairs.

Was die Anzahl der Deputirten nach ihren politischen Verhältnissen anbelangt, so wird unter der Regierung Ludwig Philipps bei der Eröffnung jeder Session eine eigene Wahlstatistik theils durch öffentliche Blätter, theils durch besondere Flugschriften bekannt gemacht*). Unter der Regierung Carl's X. waren in dem letzten Verwaltungsjahre Villèle's von den 430 Mitgliedern der Deputirtenkammer 337 Beamte (175 besoldete und 162 nicht besoldete) und nur 93 ganz unabhängige Deputirte. Zehn Jahre später bei der nunmehr auf 459 erhöhten Anzahl der Mitglieder der Deputirtenkammer bildeten im Febr. 1837 die besoldeten Staatsbeamten sehr wenig über ein Drittel, nämlich 169 (darunter 5 Minister, 1 Marschall, 2 Gesandte, 1 Vice-Admiral, 19 Generale, 20 Stabsofficiere, 18 Staatsräthe, 82 Justiz- und Ministerial-Beamte u. s. w.): unter den 290 nicht besoldeten befanden sich 178 Grund-Eigenthümer, Rentiers und Landwirthe, 14 Fabriken- und Hütten-Besitzer, 39 Kaufleute und Banquiers, 51 Advocate und Notare, 8 Aerzte. Es gehörten von denselben 164 dem ministeriellen Centrum und 64 dem rechten Centrum und den Doctrinärs (Guizot), zusammen 227; 141 dem linken Centrum, 76 der ultraliberalen und radicalen Opposition, 15 den Legitimisten. Die Gesammtzahl der Wähler, von welchen diese Wahlen erfolgt waren (Oct. und Nov. 1837), betrug nach den Wahllisten 198,236, während bei dem um 50 Procente höheren Census für die Wähler unter Ludwig XVIII. und Carl X. die Gesammtzahl der Wähler nie auf 100,000 gestiegen war. Es hatten aber an den Wahlen wirklich nur 151,720 Berechtigte Antheil genommen, also etwa 77 Procent, während bis zum J. 1830 trotz der beschränkteren Berechtigung die Zahl der bei den Wahlen sich wirklich betheiligenden Wähler immer unter ¾ oder 75 Proc. der Berechtigten geblieben war.

*) *Vgl. M. R. Chatelain, la Statistique de la Chambre des Deputés, Paris* 1835 *und ähnliche Schriften in jedem Jahre.*

Die innere industrielle Entwickelung Frankreichs hat inzwischen in den letzten zehn Jahren die Zahl der Wähler in den Wahllisten ansehnlich vermehrt, und zwar in einem weit günstigeren Verhältnisse, als dies etwa aus den allgemeinen Beziehungen zur Volks-Propagation abgeleitet werden könnte. Denn bei der vierten Wahl einer Deputirtenkammer unter Ludwig Philipp im März 1839 gab es nach den Wahllisten 201,271 Wähler, von welchen wirklich 164,862 (über 82 Proc.) bei den Wahlen Theil nahmen. Bei der fünften Wahl im Juni 1842 fanden sich in den Wahllisten 224,740 Wähler, von welchen 178,500 bei den Wahlen (gegen 80 Proc.) gegenwärtig waren, bei der letzten Wahl*) im Aug. 1846 war die Zahl der Wähler in den Wahllisten auf 238,250 gestiegen, die der wirklich bei den Wahlen betheiligten Wähler auf 193,000 (etwas über 80 Proc.). Bleiben wir aber bei den zur Wahl berechtigten Bürger stehen, so finden wir, dass nach der letzten Volkszählung in Frankreich gegen den Schluss des Jahres 1846**), welche auf 35,400,486 E. abschliesst, erst unter 148 Franzosen ein Wähler sich befindet, während wir in Grossbritanien nach S. 256. in England auf 19 Bewohner, in Schottland auf 32 Bewohner und selbst in Irland auf 53 Bewohner bereits einen Wähler fanden. Nach dem Grade des Wohlstandes, der in den einzelnen Departements vorherrscht, muss das oben angegebene Census-Verhältniss die ungünstige Stellung der Wähler zur Gesammtbevölkerung noch mehr erhöhen. Denn obschon im Departement Seine (Paris) die Zahl der Wähler auf 20,000 ansteigt, und in noch 9 Departements zwischen 8000 und 4000 W. verbleibt (Seine-Inferieure, Nord, Pas de Calais, Gironde, Calvados, Rhône, Somme, Eure, Manche); so sinkt sie doch auch in 10 anderen Departements unter 1200 bis auf 317 Wähler herab (Corsica 317, H. Alpes 431, Basses-Alpes 562, H. Pyrénées 612, Lozère 790, Creuse 805, Arriège 813; Pyrénées Or. 1029, Corrèze 1137, Landes 1202), in welchen mithin auf 300 bis 550 Franzosen erst ein Wähler durchschnittlich anzusetzen ist. Dieses allgemein verletzende Verhältniss des Census bei den Wählern steigert mit jedem Jahre die Beschwerden über die Wahlbeschränkung und verallgemeinert den Ruf nach Reform des Wahlgesetzes***).

---

*) *Die Deputirten-Kammer wurde am 6. Juli* 1846 *aufgelöst, und die allgemeine Berufung der Wahl-Collegien fand für den* 1. *August statt.*

**) *Bekannt gemacht im Moniteur universel vom* 25. *Febr.* 1847.

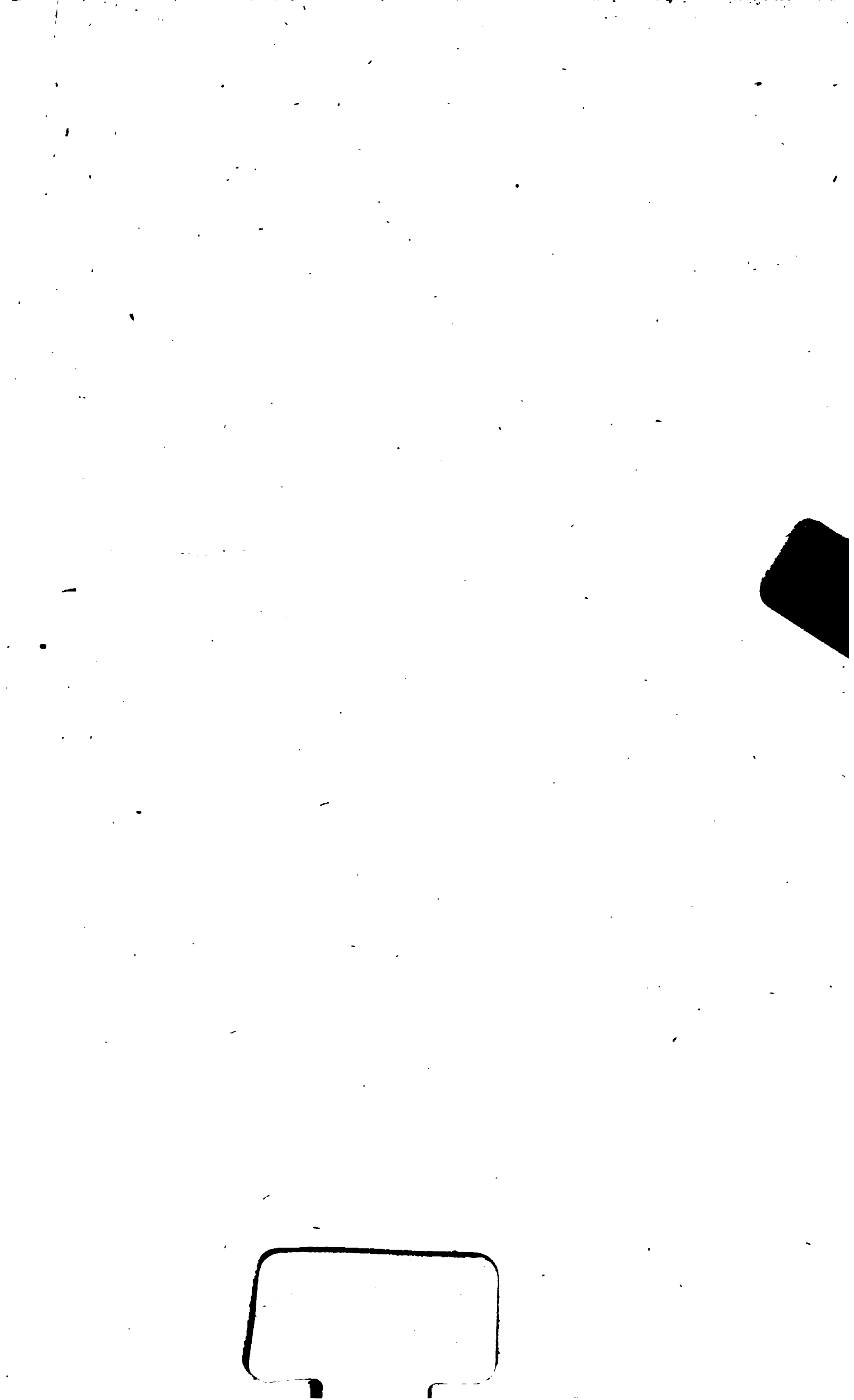
***) *Mit diesem Satze schliesse ich vorläufig den ersten Band dieser Sammlung, da bei der Correctur dieses Bogens die Nachrichten aus Frankreich vom* 22. *bis* 25. *Fbr.* 1848 *in Königsberg einliefen. Die Folgen dieser Tage sind zu ausserordentlich, um ihre feste Gestaltung nicht vollständig abzuwarten, ehe von Frankreich und seinen westlichen Nachbarstaaten die weiteren Grundgesetze und ihre Erläuterung geliefert werden.*

Druckfehler.

S. 11., Z. 11. v. unt. lies **Thiergärten** statt Scheunen.
- 81., Z. 3. v. unt. lies **auch** st. euch.
- 86., Z. 3. v. unt. lies **plenius** st. plenus.
- 89., Z. 12. v. oben lies **als** st. nachdem.
- 98., Z. 5. v. oben lies **folgenden** st. folgende.
- 182., Z. 6. v. unten ist **aber** zu streichen.
- 223., Z. 15. v. unten lies **7. Juni** st. 1. Juni.
- 256., Z. 7. v. unten lies **dagegen** st. aber.
- 257., Z. 5. v. unten lies **Durchschnitts** st. Durchnitts.
- 260., Z. 3. v. unten ist noch hinzuzufügen: **Fort. Dwarris**, a general treatise on statutes, their rules of Construction and the proper boundaries of legislation and of judicial interpretation, London 1848, second. édit. 8vo, ist neben Erskine für die Kenntniss der parlamentarischen Verhandlungsmethoden zu empfehlen.
- 337., Z. 9. v. unten lies **Tribunats** st. Tribunals.
- 338., Z. 17. v. oben lies **Tribunal** st. Tribunat.
- 338., Z. 7. v. oben lies **dem Corps** st. den Corps.
- 344., Z. 16. v. oben lies **Criminal-Gerichtshöfen** st. Criminal.
- 344., Z. 7. v. unten lies **zur** st. znr.
- 358., Z. 12. v. unten ist das Wort **derselben** zu streichen.
- 372., Z. 26. v. oben nach **umgeben** ist ein : zu setzen, und nach den Worten das : zu streichen.
- 376., Z. 7. v. oben lies **welches** st. welche..








H 1418.48
Die Verfassungsurkunden und Grundge
Widener Library 004080460
3 2044 088 056 403